This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

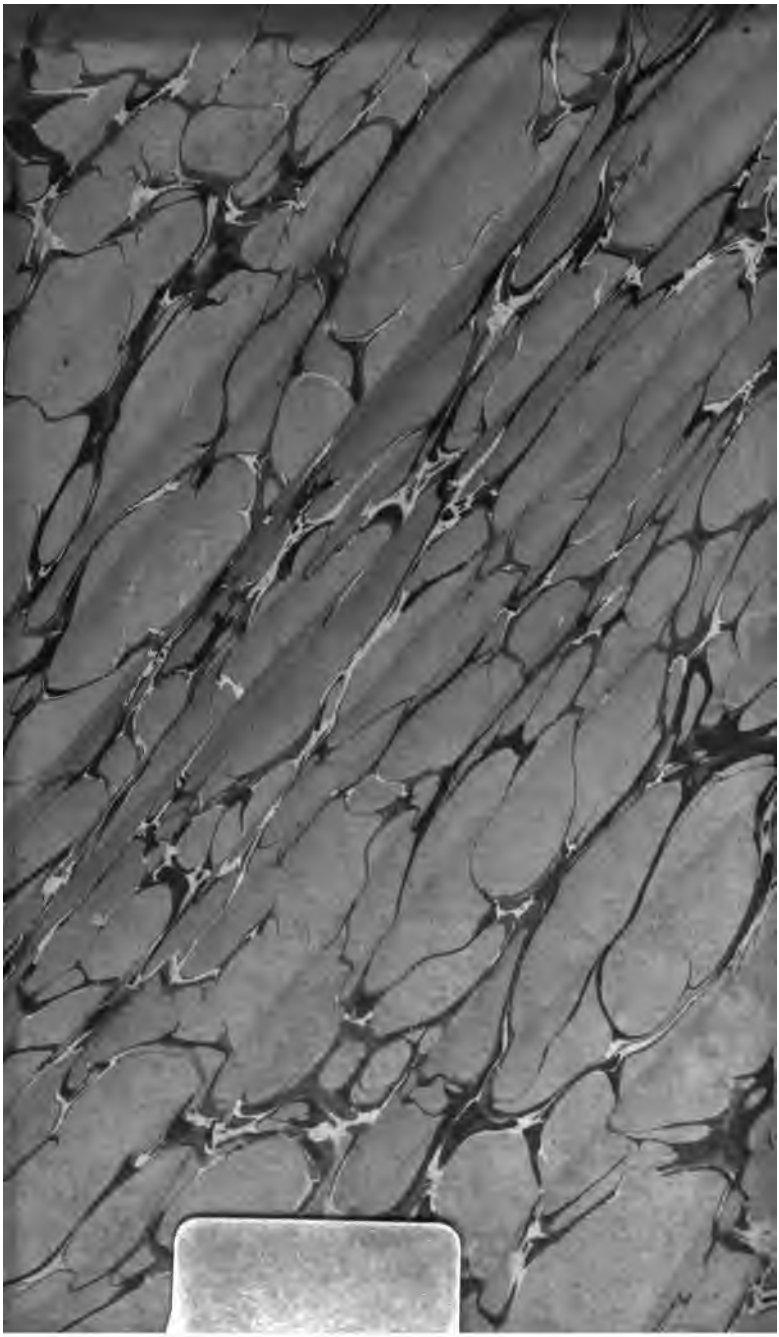

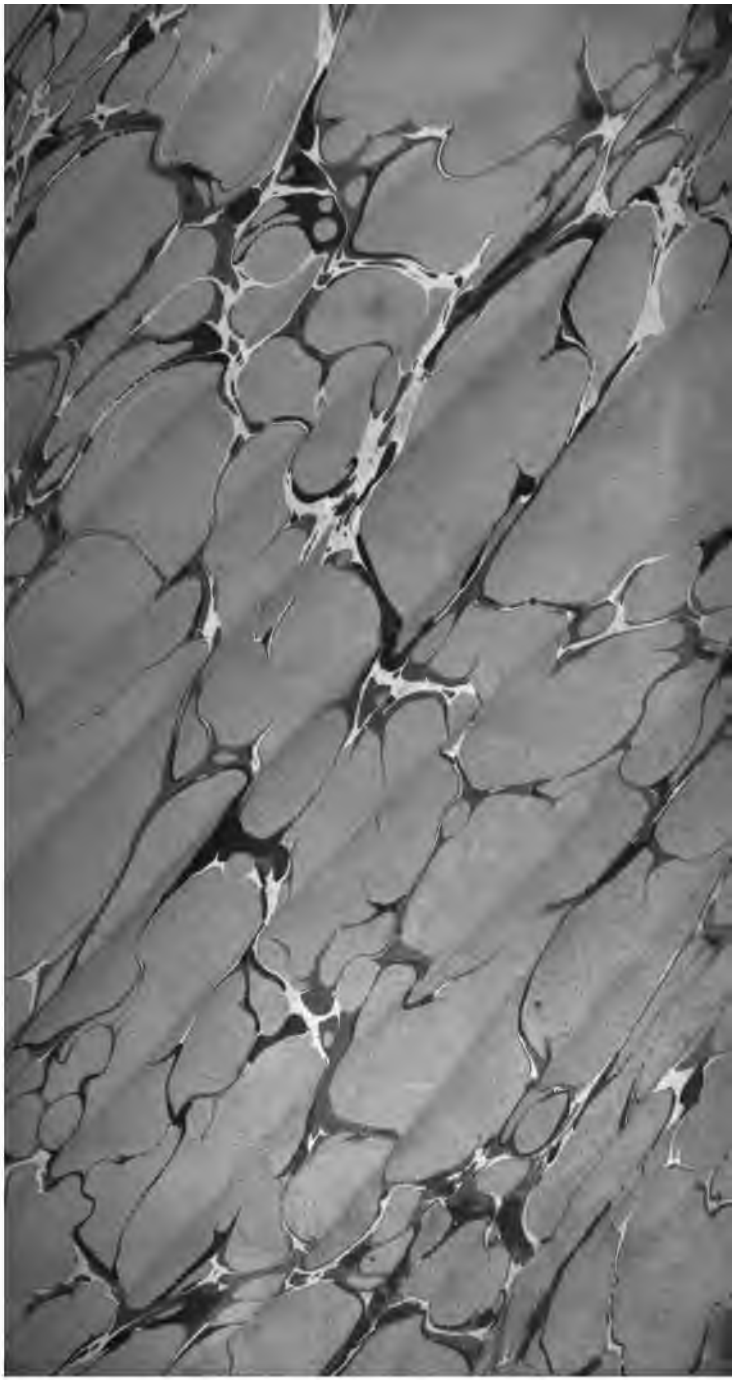

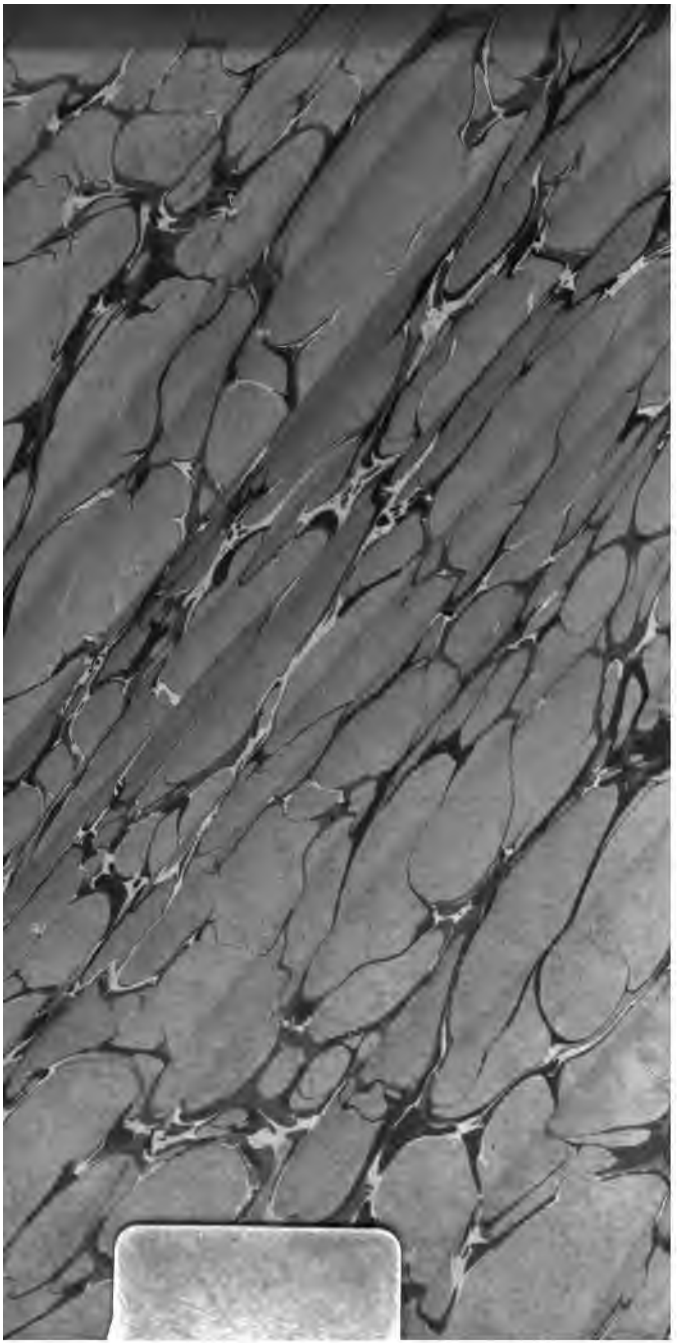

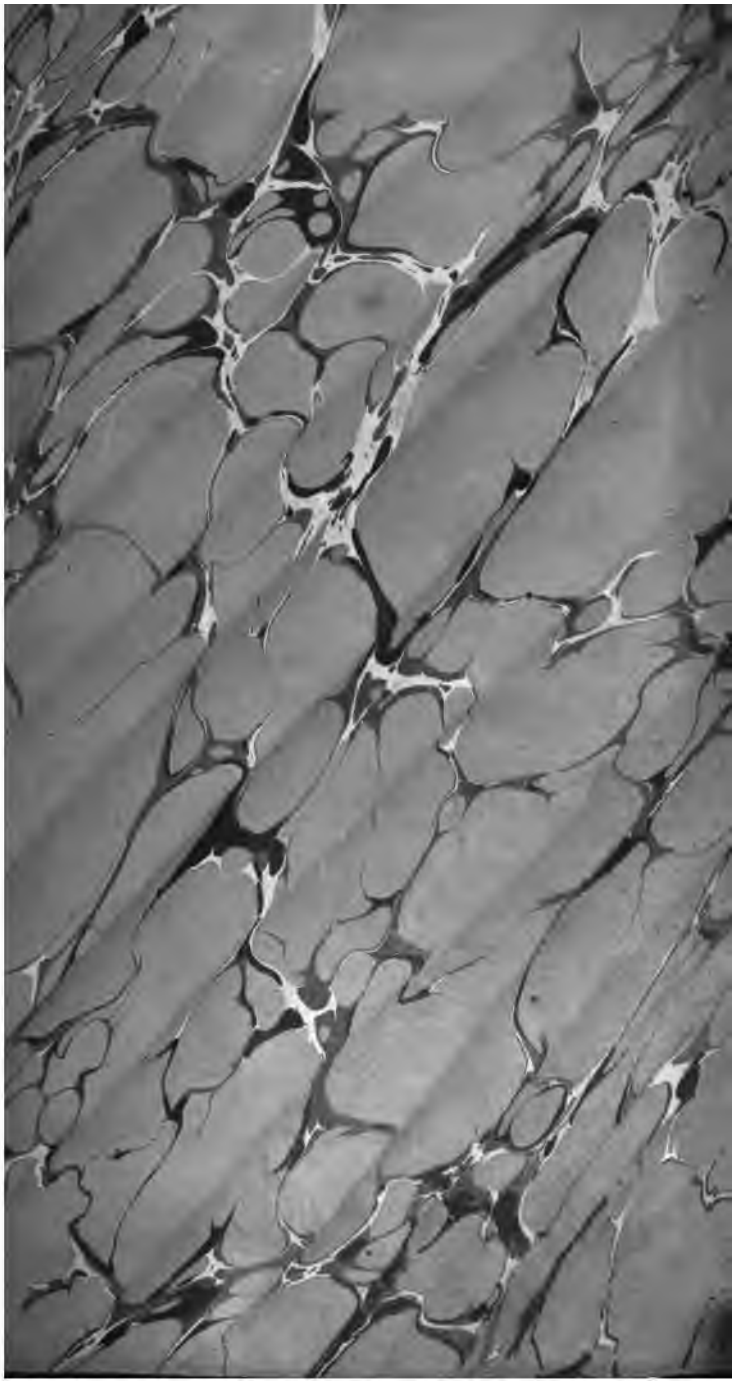

Neueſte Religionsgeſchichte

fortgeſetzt

von

D. Gottlieb Jakob Planck,

ordentlichem Profeſſor der Theologie auf der Univerſität Göttingen.

Zweyter Theil.

Lemgo,
im Verlage der Meyerſchen Buchhandlung, 1790.

110. f. 413.

Vorrede.

Die meiſten in dem zweyten Theil dieſer Sammlung enthaltenen Stücke ſind von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ihre Aufnahme wohl niemand befremden, alſo auch keine Erklärung wegen der Beweggründe, die mich dazu beſtimmten, in dieſer Vorrede nöthig ſeyn kann. Bey dem zweyten Aufſatz möchte man allein den Gegenſtand, der darinn behandelt iſt, allzu lokal finden; doch wird man vielleicht bey der Abſicht, in welcher er von ſeinem vortreflichen Verfaſſer geſchrieben iſt, und bey

dem Geiſt, der darinn eben ſo ſichtbar iſt, als ſeine Abſicht, keine Entſchuldigung wegen ſeiner Einrückung verlangen. Der dritte Artikel von den Religionsbeſchwerden in der Pfalz dürfte hingegen deswegen eine erfordern, weil für Materien dieſer Art in der Schaurothiſchen Sammlung aller Verhandlungen des Corporis Evangelicorum, deren Fortſetzung man Hrn. Herrich zu danken hat, bereits ein eigenes Magazin angelegt iſt: allein dieſe Beſchwerden zeichnen ſich vor allen andern, über welche man noch jemals geklagt hat, und hoffentlich auch in Zukunft zu klagen haben wird, auf eine ſolche Art aus, daß man gewiß kein Mittel, und keinen Verſuch, ihnen mehr Publicität zu geben, erſt noch rechtfertigen darf. Aber ich bin zugleich in den Stand geſetzt worden, dem Publiko einige Aktenſtücke darüber mitzutheilen, welche bisher

noch

noch nicht bekannt geworden ſind, und ich habe Hofnung, noch mehrere dieſer Art zu bekommen, welche vielleicht noch mehr aufdecken werden, als man aus den bereits hier gelieferten über den Unterdrückungsplan urtheilen und ahnden kann, an welchem nun bereits länger als ein Jahrhundert in der Pfalz ausgeführt wird.

Weniger unerwartet würde es mir übrigens ſeyn, wenn ſich einige Leſer mehr an den Artikeln, welche ſie in dieſem Bande nicht finden, als an jenen, welche ſie darinn finden, ſtoßen ſollten. Es haben ſich allerdings in den letzten drey Jahren mehrere Vorfälle ereignet, welche man nicht ohne Grund hier zuerſt angezeigt zu finden erwarten könnte; auch glaube ich nicht zu irren, wenn ich mir einige im Beſonderen denke, die man am allgemeinſten zuerſt darinn ſuchen möchte; allein ich kann darauf nichts anders erklären,

als daß ich wegen einiger noch zweifle, ob ſie bedeutend genug für die Geſchichte ſeyn dürften? und bey anderen abſichtlich warten wollte, bis ſich die erſte Senſation, welche ſie erregt hatten, etwas gelegt haben würde. Unbemerkt ſollen dieſe gewiß nicht bleiben; ja ich glaube verſprechen zu können, daß ſchon der nächſte Band, der zuverläſſig im nächſten Jahre erſcheinen wird, die Erwartungen der Leſer wenigſtens ſo weit befriedigen ſoll, daß ſie einiges von demjenigen darinn finden werden, was ſie ſchon in dieſem geſucht haben mögen.

Göttingen den 26. Aug. 1790.

Innhalt.

I. Ueber die neuern Streitigkeiten des Neapolitaniſchen Hofes mit dem Römiſchen. Seite 1.

II. Ueber den Prieſtereid in der Köllniſchen Dioces. S. 59.

III. Ueber die neueſten Religionsbeſchwerden in der Pfalz. S. 125.

IV. Geſchichte der Synoden zu Piſtoja und Florenz. S. 227.

V. Hir-

Innhalt.

V. Hirtenbrief des Bischofs von Chiuſi und Pienza. S. 317.

VI. Fortgeſetzte Geſchichte der neueren Streitigkeiten der deutſchen Erzbiſchöfe mit dem Pabſt. S. 395.

VII. Ankündigung einer Mayntziſchen Diöceſanſynode. S. 497.

I.

Neuere Streitigkeiten des Römiſchen Stuhls mit dem Neapolitaniſchen Hofe.

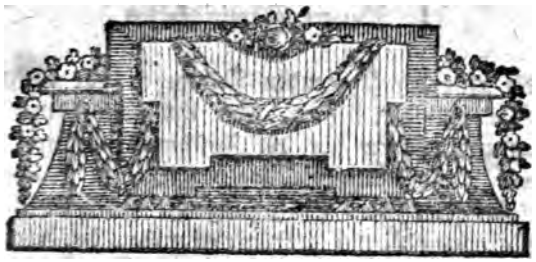

I.

Neuere Streitigkeiten des Römiſchen Stuhls mit dem Neapolitaniſchen Hofe.

Die Zwiſtigkeiten, welche ſchon ſeit mehrern Jahren zwiſchen dem Neapolitaniſchen Hofe und dem Römiſchen Stuhl obwalteten, konnten bisher die Aufmerkſamkeit der außer-italiäniſchen Welt nicht ſonderlich auf ſich ziehen. Einerſeits betraf der Gegenſtand davon gar zu ſehr das ganze ſpezielle Intereſſe beyder Höfe, und entſprang zum Theil blos aus dem Eigenthümlichen der politiſchen und Lokalverhältniſſe zwiſchen Neapel und Rom; andererſeits boten ſie doch nur einen Anblick dar, an den man ſeit einiger Zeit gar zu ſehr gewöhnt wurde, nemlich den Anblick einer ſchwächern Macht, welche beydens gegen die ſtärkere anſtrebt, die ſich ihrer ganz ohne Anſtrengung erwehren kann, und gar keinen Aufwand von Kraft ihrerſeits machen darf. Der Streit wurde deswegen auch bisher mit einer Mattigkeit geführt, welche höchſt deutlich ankündigte, daß

ſich die eine der ſtreitenden Partheyen gar nicht dadurch inkommodirt fühlte, aber ihn eben damit auch deſto unintereſſanter für die Zuſchauer machte. Der Hof von Neapel beharrte blos bey jenen in ſeinem Kirchenweſen getroffenen Verfügungen, durch welche der Römiſche ſeine Rechte gekränkt glaubte, beharrte eben ſo ſtandhaft in dem einmal gefaßten Entſchluß, die päbſtliche Einmiſchung in einige andere Angelegenheiten ſeiner Kirchen nicht mehr zu dulden, wozu man ſich zu Rom durch Obſervanz und Verträge befugt glaubte, und ließ nur mit ſehr kalter Gleichgültigkeit auf die Römiſche Proteſtationen gegen beydes ſich ein. Aus dem Erfolg ſcheint man ſchließen zu dürfen, daß auch die mehrfache Vergleichsvorſchläge, welche man ihm von Rom aus machte, mit ähnlicher Gleichgültigkeit von ihm aufgenommen wurden, denn nach allen Negotiationen, die man zu Rom und zu Neapel deswegen führte, nach allen Erbietungen zu einem Nachlaß von ſeinen Rechten, zu dem ſich der Pabſt bereitwillig bezeigte, und nach allen Hofnungen, die man ihm von Zeit zu Zeit wegen der Annahme dieſer Erbietungen machte, iſt doch noch wegen keinem der ſtreitigen Punkte eine ſchließliche Uebereinkunft getroffen worden. Dies Benehmen des Neapolitaniſchen Hofes entſpringt aber aus einer ſehr natürlichen Politik. Er kann keinen Beweggrund haben, eine Beylegung des Streits durch einen Vergleich oder auf eine andere Art zu wünſchen, ſo lange er die Mittel in ſeiner Gewalt hat, ſeine Verfügungen bey allen Proteſtationen des Pabſts in ihrer Kraft zu erhalten. Er kann kaum wünſchen, den Streit durch völlige Nachgiebigkeit des Pabſts beygelegt zu ſehen, denn es kann ihm bey dem Uebergewicht von Macht, das auf ſeiner Seite iſt, für jetzt ſehr gleichgültig, alſo nur für die Zukunft

wich

wichtig ſeyn, ſeine Einwilligung und ſeinen Segen dabey zu haben; bey jedem Vergleich aber müßte er verlieren. Denn bey einem Vergleich müßte man doch zu Neapel auch etwas nachlaſſen, müßte wenigſtens einige von jenen Verfügungen wieder aufheben, die man bisher ſelbſt aus Beſcheidenheit noch für bloße Interimsverfügungen erklärte, und dies würde ſchon Verluſt genug ſeyn. Denn vorzüglich dieſe Interimsverfügungen waren zum Theil treflich für den Vortheil des königlichen Fiscus berechnet. Daraus allein könnte man auch ſchon die Vermuthung ziehen, daß man gewiß von Seiten des Neapolitaniſchen Hofes den Streit noch eine Zeitlang hängen und die Sachen in der Lage laſſen wird, in welcher ſie gegenwärtig — recht gut für dieſen Hof — ſtehen: allein es ſind neue Auftritte dazwiſchen gekommen, aus denen man dies nicht mehr blos vermuthen darf. Es iſt von Seiten dieſes Hofs ein neuer Streitpunkt in Bewegung gebracht worden. Dieſer iſt von einer ſolchen Natur, daß man faſt den Verdacht faſſen möchte, der alte Streit ſey bisher abſichtlich auch deswegen fortgeführt worden, um dieſen neuen zu ſeiner Zeit daran anknüpfen zu können. Er iſt von ungleich größerem Belang für den Römiſchen Stuhl, als alles zuſammen, um das er bisher kämpfen mußte. Es iſt um nichts geringeres dabey zu thun, als daß alle bisherige Verhältniſſe zwiſchen Rom und Neapel mit einmal verrückt werden ſollen. Es iſt ſelbſt bey der Eröfnung des neuen Streits mit einer Art angekündigt worden, welche die hartnäckigſte Beharrlichkeit bey der Ausführung dieſes Vorſatzes von Seiten Neapels befürchten läßt, denn es iſt ſo angekündigt worden, als ob man ſich die Ausführung nicht einmal einen Streit koſten laſſen wollte. Dieſer neue Streit mag alſo wohl theils wegen ſeinem Gegen-

ſtand, theils wegen der Art, wie er angefangen hat und wahrſcheinlich geführt werden wird, Intereſſe genug haben, um die Aufmerkſamkeit der Welt auf ſich zu ziehen, und auf einige Zeit feſtzuhalten!

Es iſt allgemein bekannt, daß der Römiſche Stuhl auf die Oberlehnsherrſchaft von Neapel Anſprüche macht, und auch dieſe Anſprüche, wo nicht ein volles Jahrtauſend, doch nunmehr ſieben volle Jahrhunderte behauptet hat. Wenn man auch nicht von der Schenkung ausgehen will, durch welche Carl der Große im Jahr 774 dem heiligen Apoſtel Petrus und ſeinen Nachfolgern dieſe Herrſchaft überlaſſen haben ſoll; wenn man auch zweifeln will, ob der Normann Humfried, der ſich von Leo IX. im J. 1052 und Robert Guiſcard, der ſich von Nikolaus II. im J. 1059 die Inveſtitur darüber ertheilen ließ, den Pabſt gerade als ihren oberſten Lehnsherrn dadurch erkennen wollten; wenn man auch den Cenſus, welchen ſchon ſie alle Jahre dem Römiſchen Stuhl zu bezahlen verſprachen, und würklich bezahlten, nicht als Rekognition des Lehnsnexus von ihrer Seite betrachten will; wenn man endlich auch in den Verhandlungen der Schwäbiſchen Kaiſer mit den Päbſten wegen des von den Normännern auf ſie übergegangenen Reichs keinen Beweis davon finden will: ſo kann doch vom J. 1264 an kein Zweifel mehr ſtatt finden, daß die Römiſche Oberlehnsherrſchaft über Neapel von den Königen dieſes Landes beſtändig anerkannt, und auf die allerförmlichſte Art anerkannt wurde. In dieſem Jahr empfieng Carl von Anjou von Clemens IV. die Inveſtitur über das Reich, und bekannte dabey in einer eigenen ausgeſtellten Akte, daß er es ex ſola gratia & liberalitate ſedis Romanae erhalten habe. Er bekannte

kannte es faſt noch ſtärker durch die Bedingungen, die er dabey beſchwor; denn er verpflichtete ſich unter andern, nicht nur einen jährlichen cenſus von 8000 Unzen Goldes zu bezahlen, ſondern alle drey Jahre in recognitionem veri dominii ſuper regnum & terram ejus einen weißen Zelter nach Rom zu ſchicken. Von Carln von Anjou an iſt von allen folgenden Monarchen Siciliens eine faſt ähnliche Akte bey ihrer Inveſtitur ausgeſtellt, und eine gleiche Verpflichtung übernommen worden. Die verſchiedenen Kriege, welche wegen dieſer Krone zu Ende des dreyzehnten, im funfzehnten und in unſerm Jahrhundert geführt wurden, endigten ſich immer mit einem Vergleich, wobey jedesmal die Rechte des Römiſchen Stuhls von demjenigen, der ſich im Beſitz erhielt, auf das neue anerkannt wurden, ſo wenig ſie auch während dem Krieg von ihm reſpektirt worden ſeyn mochten. Auch der jetzt regierende König von Neapel hat ſie im J. 1760 bey ſeiner Thronbeſteigung durch die Annahme der Inveſtitur anerkannt. Auch der jährliche cenſus, der unter Carl V. durch einen Vergleich auf 7000 Dukaten geſetzt wurde, iſt indeſſen von ihm bezahlt, auch der weiße Zelter, der nach eben dieſem neuen Vergleich alle Jahre nach Rom geſchickt werden ſollte, iſt unter ſeiner Regierung alle Jahre dahin geſchickt, und mit allen alten Solennitäten überreicht worden! Schien alſo irgend ein Recht in der Welt gegen Widerſprüche oder Einſprüche geſichert zu ſeyn, ſo ſchienen es dieſe Rechte des Römiſchen Stuhls. Wenigſtens vom Neapolitaniſchen Hofe ſelbſt ſchien man deſto gewiſſer gegen unmittelbare Einſprüche geſichert zu ſeyn, da er unter allen ſeinen bisherigen Händeln mit Rom keine gemacht hatte. Aber ſeit dem 29. Jan. des Jahrs 1788 hat man zu Rom zu den gegründetſten

ſondern es ſoll nur ein Allmoſen ſeyn, was er dem heil. Petrus für die Zukunft noch entrichten will, alſo wird er auch wohl ſonſt keine weitere Lehensverbindlichkeit mehr anzuerkennen geſonnen ſeyn.

Möglich wäre es zwar, daß der Hof von Neapel noch hintennach erklären könnte, wenn er Luſt hätte, daß er es jetzt nicht ſo gar ſchlimm gemeint habe. Er könnte ſich vielleicht dahin zurückziehen, daß der jährliche Cenſus eigentlich niemals zur Lehensverbindlichkeit gehört habe, und von ſeinen Vorfahren nicht als Lehensverbindlichkeit übernommen, ſondern blos als freywilliges Geſchenk verſprochen worden ſey. Er könnte vielleicht anführen, daß er es blos einmal nöthig gefunden habe, gegen dieſe irrige Vorſtellung, die man ſich zu Rom davon mache, zu proteſtiren, aber nicht daran gedacht habe, deswegen ganz aus der Lehensverbindung zu treten, oder ſich einer der wahren Verpflichtungen, welche ſie ihm auflege, zu entziehen. Ohne Zweifel würde man auch zu Rom dieſe authentiſche Interpretation ſich noch ſehr gern gefallen laſſen, und lieber über die Vorausſetzung ſtreiten, von der ſie ausgeht, als über die Folge, welche man aus der nicht-interpretirten Neuerung ſonſt ziehen muß. Aber es tritt vorzüglich ein Umſtand dabey ein, welcher die Wahrſcheinlichkeit, daß ſich der Neapolitaniſche Hof jemals zu einer ſolchen Erklärung entſchließen dürfte, gar ſehr unwahrſcheinlich macht.

Schon ſeit mehrern Jahren machten es ſich faſt alle Neapolitaniſche Hiſtoriker und Statiſtiker zum eigenen Geſchäft, nach dem Fundament zu graben, worauf die Römiſche Anſprüche auf eine Oberlehensherrſchaft über Neapel beruhen ſollten, und ſich — ſehr verwun-

dert

dert anzuſtellen, daß ſie es nicht finden könnten. Zuerſt wollten ſie zwar daraus noch nicht geradezu die Folge ziehen, daß dieſe Anſprüche gar kein Fundament haben dürften. Sie getrauten ſich nur zu zeigen, daß es nicht hier, und nicht da und nicht dort liegen könne; aber ſie wollten gern glauben, daß es noch an einem andern Ort liegen möchte, den man zu Rom wol wiſſen und vielleicht auch einmal der Welt entdecken würde. Man konnte zwar leicht verſtehen, was dieſe Wendungen ſagen ſollten. Man konnte eben ſo leicht die Folge vorausſehen, zu welcher ſie führen ſollten; doch ſo lange noch dieſe Wendungen gebraucht wurden, und ſo lange der Zelter jährlich nach Rom kam, ſo war es der Klugheit gemäß, keine Unruhe darüber blicken zu laſſen, und ſo wenig als möglich Notiz davon zu nehmen. Seit einigen wenigen Jahren hat ſich hingegen die Sprache der Neapolitaniſchen Schriftſteller höchſtmerklich geändert. Es erſchien ein Werk nach dem andern, worinn nicht mehr blos gezweifelt wurde, ob ſich die Römiſche Anſprüche auf Neapel auch beweiſen ließen? ſondern als entſchieden angenommen wurde, daß ſie ſich gar nicht beweiſen ließen. Im Jahr 1785 gab der nicht unbekannte Ceſtari zu Neapel ſelbſt eine Schrift unter dem Titel heraus: Eſame della preteja donatione fatta de S. Arrigo Imperadore alla S. Sede: in welcher nicht nur die Rechte, welche zuweilen von Römiſchen Schriftſtellern aus der Schenkung des Kaiſers Heinrichs I. hergeleitet wurden, ſondern alle mögliche, welche aus irgend einer Quelle hergeleitet werden könnten, für nichtig und grundlos erklärt wurden. Eben dies wurde bis zum Jahr 1788 in zehen andern Schriften wiederholt. Nach der thätlichen Erklärung aber, welche der Hof in dieſem Jahr durch die würkliche Zurückbehaltung des Zelters gab,

erſchien

erſchien auf die Proteſtation des General-Fiskals der Apoſtoliſchen Kammer, und die bekanntgewordene Rede des Pabſts eine neue Schrift zu Neapel, unter den Augen des Hofes ſelbſt, unter dem Titel: Del pretego Dominio diretto della S. Sede in ragion feudale ſul reame di Napoli, e de vantati diritti della Camera Apoſtolica di eſigerne il Cenſo. in 4. deren Verfaſſer ſich nicht genug wundern konnte, daß man zu Rom noch heut zu Tage an eine Oberlehensherrſchaft über Neapel denken könne, die man doch — gar niemals gehabt habe. Nun iſt freylich die Sprache der Statiſtiker eines Hofs nicht immer ſo gewiß Sprache des Hofs ſelbſt, als die Sprache des Hofs gewöhnlich Sprache der Statiſtiker iſt; aber wenn ein Hof auch nur ſtillſchweigend zuläßt, daß ſeine Statiſtiker öffentlich ſeine Handlungen erklären dürfen, wer wird da noch zweifeln, beſonders wenn es ſeine Verhältniſſe mit fremden Mächten betrift, ob auch die Erklärung ſeinem Sinn gemäß, und ſeinen Abſichten entſprechend? wer wird nur zweifeln, ob ſie auch autoriſirt ſey?

Neapel ſoll alſo nicht mehr Lehen von Rom ſeyn! Daß es auch der Pabſt nicht anders verſtand, erſieht man aus der klagenden, aber mit ſehr vieler Würde klagenden Anrede, welche er am Petersfeſt an die Verſammlung hielt, die den Zelter vergebens erwartet hatte. Aus eben dieſer Anrede erhellt aber auch, daß zwar während der bisherigen Streitigkeiten mit Neapel nichts von der Sache vorgekommen, daß die Lehensverbindung gar nicht berührt, und daß alſo der jetzige Ausbruch nicht unmittelbar aus dieſen erwachſen, daß man aber doch zu Rom nicht ganz unvorbereitet darauf war. Es iſt klar, daß man hier ſchon einige Zeit vor-

her

her gewußt haben mußte, daß der Zelter ausbleiben würde, denn ſonſt würde der Pabſt ſeine Anrede, die er gewiß nicht extempore hielt, nicht bereit gehalten haben; doch dies verrieth der päbſtliche Fiskal noch merklicher durch die voreilige Ungeduld, womit er ſeine Proteſtation bereits an dem Morgen des Tages einlegte, an welchem der Zelter hätte kommen ſollen. Nach dieſer mußte er wol gewiß ſeyn, daß er nicht kommen würde, ſonſt dürfte ſeine Proteſtation mehr als nur voreilig geweſen ſeyn! Wenn man aber zu Rom ſo gewiß wußte, was geſchehen ſollte, ſo wußte man gewiß auch eben ſo gut, was es bedeuten ſollte, und die Aeußerungen, die in der Anrede des Pabſts darüber vorkamen, gründeten ſich ohne Zweifel auf ſehr zuverläſſige Nachrichten aus der ſicherſten Hand!

Wenn aber Neapel nicht mehr Lehen von Rom ſeyn will, wie in aller Welt, durch welche Gründe und Beweiſe kann es auch die Welt zu überzeugen hoffen, daß es ein Recht habe, nicht mehr Lehen von Rom ſeyn zu wollen? Niemand wird ſich leicht enthalten können, dieſe Frage voraus zu machen. Man kann nicht glauben, daß ſich der Neapolitaniſche Hof in dieſer Sache ſo benehmen wird, als ob er nur wollen oder nicht wollen dürfte. Es giebt keinen Hof mehr, der nicht wenigſtens das verhaßte Anſehn eines ſolchen Verfahrens vermiede, ſo lang er es nur möglich findet. Man wird alſo gewiß von Neapel aus den Knoten nicht zerhauen, der bisher die Verbindung mit Rom knüpfte, ſondern der Welt zu zeigen ſuchen, daß er ſich ohne Gewalt ganz ſäuberlich aufſchlingen läßt; aber wie man dies zeigen wird? und wie man dies zeigen kann? — wer wird nicht gerade darauf am begierigſten ſeyn? Bis jetzt hat ſich, ſo viel man weiß,

der Neapolitaniſche Hof noch in keine förmliche Rechtfertigung ſeines Verfahrens eingelaſſen, aus welcher man erſehen könnte, von welcher Seite er den Römiſchen Anforderungen begegnen oder vielmehr ausweichen wird. Als gewiß darf man auch nicht annehmen, daß er gerade die nemlichen Rechtfertigungsgründe benutzen wird, welche ihm ſeine neuere Statiſtiker ſo dienſtfertig vorbereitet haben: doch von einigen wird er wol auch Gebrauch machen, und wenn man ſich hier mit ſeinen Vermuthungen nach den verſchiedenen Graden des Gewichts richten darf, welches jene ihren Gründen ſelbſt zuzutrauen ſcheinen, ſo dürften es am wahrſcheinlichſten folgende ſeyn!

Der Römiſche Stuhl kann ſchlechterdings nichts anführen, das nur den Schatten von einer rechtmäßigen und rechtskräftigen Art hätte, womit er zu der Oberherrſchaft über Neapel gekommen wäre. Die einzelnen Güter und Patrimonien, welche er allerdings ſchon im fünften und ſechſten Jahrhundert in den Provinzen beſaß, welche jetzt zu Neapel gehören, konnten ihm keine Anſprüche auf die Provinzen ſelbſt und auf die Landeshoheit über dieſe Provinzen verſchaffen. Denn ſo lange ſie noch zum griechiſchen Kaiſerthum gehörten, erkannten ſich ja die Päbſte ſelbſt auch wegen dieſer Beſitzungen als Vaſallen des Hofes von Konſtantinopel. Als ſich aber die Longobarden eines Theils davon bemächtigten, ſo konnten doch wahrhaftig die Rechte der Kaiſer nicht auf ihre ehemalige Vaſallen übergehen. Will man hingegen zu Rom dieſe Rechte erſt durch die Schenkung Carls des Großen erhalten haben, ſo beweiſe man erſt die ſo zweifelhafte und von ſo vielen Gelehrten ſchon bezweifelte Aechtheit dieſer Schenkung! Man lege die Urkunde dieſer Schenkung, man lege die

Beſtä-

ſtätigungsbriefe der folgenden Kaiſer, auf die man
) beruft, der Welt vor Augen, aber man lege ihr
)t blos die angeblich authentiſche Kopeyen davon
, welche erſt fünf Jahrhunderte nachher auf der
node zu Lyon vidimirt worden ſeyn ſollen! Doch ge-
: auch, daß man dieſe Schenkungs- und Beſtäti-
igsbriefe als völlig ächt beweiſen könnte, worqus
[man darthun, daß dem Römiſchen Stuhl die
)re Oberherrſchaft über dieſe Provinzen durch dieſe
'unden geſchenkt und beſtätigt worden ſey? Kann
i denn zu Rom läugnen, daß doch noch faſt drey
)rhunderte verfloſſen, ehe die Päbſte nur in den
inbaren Beſitz dieſer Oberherrſchaft kamen? daß
i dieſe freygebige Kaiſer, welche ſie ihnen geſchenkt
en ſollten, ſie noch beſtändig fort ausübten? daß
ſie und nicht die Päbſte von den Longobardiſchen
:ſten als Lehensherrn erkannt wurden? und daß es
)er die Kaiſer noch dieſe Fürſten, ſondern die Nor-
nner waren, welche ihnen in der Mitte des eilften
)rhunderts zuerſt zu dieſem Scheinbeſitz halfen?
t dann fieng dieſer an, da ſich der Normann Ro-
t Guiſcard die Inveſtitur über Apulien und Kala-
n von ihnen ertheilen, da er ſich den Herzogsti-
von ihnen geben ließ, und dafür einen jährlichen
ſus von jeder Hufe pflügbaren Landes verſprach,
) er erobert hatte. Man kann zu Rom nicht ein-
l einen frühern Scheinaktus von Oberherrſchaft über
ſe Provinzen anführen, als dieſen. Alſo daraus
nten vielleicht ihre Rechte erwachſen ſeyn,
i der freywilligen Anerkennung der neuen Eroberer
) Landes, der Normänner, könnten ſie vielleicht aus-
)en; doch im Ernſt kann man wohl zu Rom nicht
can denken, ſie davon ausführen zu wollen! Die
ld-tapfern Normänner ſollten es anerkannt haben,

daß

daß der Pabſt Oberherr der Provinzen ſey, welche erobert hatten, und noch erobern wollten! Sie ſoll es zu eben der Zeit anerkannt haben, da ſie die Tr pen, welche Leo IX. gegen ſie führte, geſchlagen, u den Pabſt ſelbſt in ihre Gewalt bekommen hatten! S ſollten es ohne Noth, ohne Veranlaſſung, ohne ei Schein von Veranlaſſung, bey der höchſten Gewißh welche ſie haben mußten, daß der Pabſt keinen Sch ten von Recht auf dieſe Provinzen habe — denn anerkannt haben! Will man ſagen: Die Normän wußten, daß ſie Carl der Große dem Römiſchen St geſchenkt, oder daß ſie Heinrich III. durch einen g neuen Tauſch-Kontrakt dem Pabſt Leo IX. ſo eben üb laſſen hatte: wer wird glauben, daß ſich die Norm ner um die Kaiſer bekümmerten? Aber ſie müßten ja eben die Art und bey eben dieſer Gelegenheit auch Oberherrſchaft des Pabſts über Sicilien anerkannt ben, denn Robert ließ ſich nicht nur über Apulien u Kalabrien, über das ſich die angebliche Schenku und der angebliche Tauſch-Kontrakt allein erſtreckte, ſ dern über alles dasjenige die Inveſtitur voraus ert len, was er auch von Sicilien erobern könnte: u wie konnte es ihm in den Sinn kommen, daß Sicil dem Römiſchen Stuhl gehörte? Fragt man hingeg Warum ließ er ſich dann doch die Inveſtitur darü geben? warum nahm er die herzogliche Fahne a den Händen des Pabſts an? warum verſprach er jä lichen Tribut? ſo bedarf es nur die Antwort, daß le dieſe Thatſachen nach dem Geiſt des Zeitalters urtheilt, und aus dieſem erklärt werden müſſen. O bert ließ ſich von dem Pabſt inveſtiren, weil er die veſtitur für eine religiöſe Ceremonie hielt, wobey i der Pabſt ſeinen Seegen zu ſeinen ſchon gemachten u noch zu machenden Eroberungen ertheilte, und für

les, was etwa dabey unrechtes untergelaufen ſeyn mochte, die Abſolution gab. Er ließ ſich den Herzogstitel von ihm geben, weil es Volksglaube des Zeitalters war, daß die Päbſte Titel verſchenken könnten, und weil er alſo hoffen konnte, daß der vom Pabſt erhaltene Titel ſeiner Autorität bey der Menge eine Art von Heiligkeit geben, und ſein Anſehen unter ſeiner Nation mehr befeſtigen würde. Aber einen jährlichen Tribut verſprach Robert nicht. Der Cenſus von zwölf Denaren für jede Hufe pflugbaren Landes, den er jährlich zu bezahlen ſich verpflichtete, ſollte nicht Lehensrekognition, nicht Dienſtgeld des Vaſallen, ſondern es ſollte Erſatz für die Einkünfte der Patrimonien der Römiſchen Kirche ſeyn, die unter ſeinen Eroberungen ſtecken mochten, und die er nicht herauszugeben Luſt hatte. Um ſich auf alle Fälle gegen den Vorwurf zu decken, den ihm ſein Gewiſſen oder ſein Beichtiger einmal machen könnte, daß unter dem Erbtheil, das er für ſich zuſammen machen wollte, geraubtes Kirchengut ſey, hielt er es für das ſicherſte, ſich mit dem Pabſt auf einmal deswegen abzufinden. Daß er aber allein dieſe Abſicht dabey hatte, dies erhellt unwiderſprechlich daraus, weil er den Cenſus blos für dasjenige Land zu entrichten verſprach, womit er noch niemand belehnt habe, alſo blos das Land, das er für ſich ſelbſt zu behalten geſonnen war, gegen den Fluch ſichern wollte, den das damit vermengte Kirchengut darüber bringen könnte. Auch von den Normännern können alſo die Rechte des Römiſchen Stuhls über Neapel nicht ausgehen, denn es fiel den tapfern Normännern niemals ein, ſeine Oberherrſchaft darüber anzuerkennen: wenn er aber durch dieſe nicht in Beſitz kam, und bis zum Ausſterben ihres Fürſtenſtamms nie im Beſitz war, ſo darf man nicht mehr fragen,

daß der Pabſt Oberherr der Provinzen ſey, welche erobert hatten, und noch erobern wollten! Sie ſoll es zu eben der Zeit anerkannt haben, da ſie die Tr pen, welche Leo IX. gegen ſie führte, geſchlagen, u den Pabſt ſelbſt in ihre Gewalt bekommen hatten! S ſollten es ohne Noth, ohne Veranlaſſung, ohne ei Schein von Veranlaſſung, bey der höchſten Gewißh welche ſie haben mußten, daß der Pabſt keinen Sch ten von Recht auf dieſe Provinzen habe — denn anerkannt haben! Will man ſagen: Die Normän wußten, daß ſie Carl der Große dem Römiſchen St geſchenkt, oder daß ſie Heinrich III. durch einen g neuen Tauſch-Kontrakt dem Pabſt Leo IX. ſo eben üb laſſen hatte: wer wird glauben, daß ſich die Norm ner um die Kaiſer bekümmerten? Aber ſie müßten ja eben die Art und bey eben dieſer Gelegenheit auch Oberherrſchaft des Pabſts über Sicilien anerkannt ben, denn Robert ließ ſich nicht nur über Apulien u Kalabrien, über das ſich die angebliche Schenk und der angebliche Tauſch-Kontrakt allein erſtreckte, ſ dern über alles dasjenige die Inveſtitur voraus ertl len, was er auch von Sicilien erobern könnte: u wie konnte es ihm in den Sinn kommen, daß Sicil dem Römiſchen Stuhl gehörte? Fragt man hingeg Warum ließ er ſich dann doch die Inveſtitur darü geben? warum nahm er die herzogliche Fahne v den Händen des Pabſts an? warum verſprach er jä lichen Tribut? ſo bedarf es nur die Antwort, daß le dieſe Thatſachen nach dem Geiſt des Zeitalters urtheilt, und aus dieſem erklärt werden müſſen. R bert ließ ſich von dem Pabſt inveſtiren, weil er die veſtitur für eine religiöſe Ceremonie hielt, wobey i der Pabſt ſeinen Seegen zu ſeinen ſchon gemachten u noch zu machenden Eroberungen ertheilte, und für

les, was etwa dabey unrechtes untergelaufen ſeyn mochte, die Abſolution gab. Er ließ ſich den Herzogstitel von ihm geben, weil es Volksglaube des Zeitalters war, daß die Päbſte Titel verſchenken könnten, und weil er alſo hoffen konnte, daß der vom Pabſt erhaltene Titel ſeiner Autorität bey der Menge eine Art von Heiligkeit geben, und ſein Anſehen unter ſeiner Nation mehr befeſtigen würde. Aber einen jährlichen Tribut verſprach Robert nicht. Der Cenſus von zwölf Denaren für jede Hufe pflugbaren Landes, den er jährlich zu bezahlen ſich verpflichtete, ſollte nicht Lehensrekognition, nicht Dienſtgeld des Vaſallen, ſondern es ſollte Erſatz für die Einkünfte der Patrimonien der Römiſchen Kirche ſeyn, die unter ſeinen Eroberungen ſtecken mochten, und die er nicht herauszugeben Luſt hatte. Um ſich auf alle Fälle gegen den Vorwurf zu decken, den ihm ſein Gewiſſen oder ſein Beichtiger einmal machen könnte, daß unter dem Erbtheil, das er für ſich zuſammen machen wollte, geraubtes Kirchengut ſey, hielt er es für das ſicherſte, ſich mit dem Pabſt auf einmal deswegen abzufinden. Daß er aber allein dieſe Abſicht dabey hatte, dies erhellt unwiderſprechlich daraus, weil er den Cenſus blos für dasjenige Land zu entrichten verſprach, womit er noch niemand belehnt habe, alſo blos das Land, das er für ſich ſelbſt zu behalten geſonnen war, gegen den Fluch ſichern wollte, den das damit vermengte Kirchengut darüber bringen könnte. Auch von den Normännern können alſo die Rechte des Römiſchen Stuhls über Neapel nicht ausgehen, denn es fiel den tapfern Normännern niemals ein, ſeine Oberherrſchaft darüber anzuerkennen: wenn er aber durch dieſe nicht in Beſitz kam, und bis zum Ausſterben ihres Fürſtenſtamms nie im Beſitz war, ſo darf man nicht mehr fragen,

wie er ſich denn doch hernach zu einem ſcheinbar-würklichen Beſitz half. Mag es Carl von Anjou noch ſo förmlich erkannt und erklärt haben, daß er die Krone von Neapel durch die bloße Gnade und durch die reine Freygebigkeit des Römiſchen Pabſts erlangt habe — mag er ſich verpflichtet haben, alle Jahre oder alle drey Jahre einen Zelter nach Rom zu ſchicken, und dadurch auf das feyerlichſte zu bekennen, daß er ſein Reich von dem heiligen Petrus und ſeinem Nachfolger, der allein der wahre Oberherr darüber ſey, als bloßer Vaſall zum Lehen trage — aber was für ein Recht konnten die Nachfolger des heil. Petrus dadurch erhalten, das Lehen zu ertheilen und das Reich zu verſchenken, wenn ſie vorher keines hatten? Der Umſtand, daß es ſich Carl von ihnen ſchenken ließ, beweißt doch nicht, daß es ihr rechtmäßiges Eigenthum war, denn es war ſehr natürlich, daß Carl nicht lange nach den Gründen fragte, worauf ſie ihre Anſprüche auf die Oberherrſchaft davon bauten. Seine Anerkennung konnte daher höchſtens ſeine Nachfolger aus ſeinem Stamm verbinden; aber da Peter von Arragonien das Reich eroberte, und in die alten Rechte der Normänner wieder eintrat, ſo mußte es damit auch die alte Unabhängigkeit wieder erhalten, die es unter den Normännern gehabt hatte. Daß hingegen auch die Arragoniſchen Fürſten ſich von den Päbſten in der Folge die Inveſtitur über Sicilien und Neapel ertheilen ließen, und einen jährlichen Cenſus verſprachen und bezahlten, dies bewieß nur, daß ſie nicht geſonnen waren, die alte Verbindung zwiſchen Rom und Neapel, die auch unter den Normännern ſchon beſtanden hatte, völlig abzureißen, aber es bewieß auch, daß ſie ſelbſt an keine wahre Lehensverbindung dabey dachten. Aus Ehrfurcht gegen den Stuhl des heil. Petrus wollten ſie

gern

halb erſchienen, und gewiß wird man es auch vermeiden, ſo lang es nur möglich iſt, einen Schritt hier zu thun, welcher der Eröfnung eines Prozeſſes ähnlich ſehen könnte. Nur könnte man von den neueſten Schriften, worinn die Römiſchen Rechte von Neapel aus ſo öffentlich angegriffen wurden, eine ſehr ſchickliche Gelegenheit hernehmen, mit der Vertheidigung dieſer Rechte dem Publiko auch eine indirekte Klage über ihre Verletzung von Seiten des Neapolitaniſchen Hofes vorlegen zu laſſen, und dieſe Gelegenheit iſt mit eben ſo viel Klugheit als Anſtand benutzt worden. Noch am Ende des vorigen Jahrs iſt zu Rom eine Istoria del Dominio temporale della Sede Apoſtolica nelle due Sicilie herausgekommen. Ihr Verfaſſer iſt nicht genannt, aber es iſt der jetzige Herr Kardinal Borgia, der erſt im vorigen Jahr den Kardinalshuth erhielt. Dieſer letzte Umſtand würde allein ſchon beweiſen, wenn ja noch ein Beweis nöthig wäre, daß dieſe Schutzſchrift der Römiſchen Anſprüche auf Sicilien nicht ohne Vorwiſſen und nicht ohne Mitwürkung des päbſtlichen Hofes an das Licht trat. Man darf alſo gewiß annehmen, daß dieſer Hof, wenn er einmal genöthigt wird, den Prozeß ſelbſt zu führen, ſich darauf berufen, und ſie vielleicht förmlich zu der ſeinigen machen wird; aber man darf dies noch gewiſſer deßwegen annehmen, weil er es ſchwerlich möglich finden wird, ſeine Rechte glücklicher und ſchärfer, mit mehr Kunſt und Gelehrſamkeit, oder mit mehr Klarheit und Gründlichkeit ausführen zu laſſen, als ſie bereits in dieſer Schrift ausgeführt ſind.

Dieſe Geſchichte geht zwar von den älteſten Zeiten aus, aber — was vorzüglich ihren eben ſo feinen

[illegible] werden sollte, welche er vorher schon auf das Königreich und über das Königreich habe. Julius I. der den Sinn der Clausel gewiß einsah, erkannte doch ihre Billigkeit, oder konnte sich ihr sonst nicht entziehen. In allen Investituren der folgenden Monarchen, welche ohnehin immer von dieser Investitur Ferdinands ausgehen, ist sie mit eben so viel Worten eingerückt; auch in die Investitur des jetzigen Königs ist sie eingerückt: was bedarf es also mehr zu dem Beweise, daß die Regenten des Reichs aus dem jetzt regierenden Hause die Römische Oberherrschaft über Neapel eben so wenig in dem Römischen Sinn anerkannt, als die Päbste sie jemals in diesem gehabt haben? Was sie anerkannten, war gerade nur so viel, als nach Abzug ihrer eigenen Rechte über das Reich übrig blieb, und übrig bleiben konnte, und was auch dies seyn mochte — das Recht einer wahren Oberherrschaft war es gewiß nach ihrem Sinn nie!

Dies ist ungefähr die Vorstellung oder die Wendung, welche die neueren Neapolitanischen Statistiker den Hauptbeweisen, worauf man allenfalls, ihrer Meynung nach, zu Rom seine Ansprüche bauen könnte, und der Thatsache zu geben suchen, welche diesen Beweisen zur Grundlage dienen müßten. Es ist noch zweifelhaft, wie schon erwähnt wurde, ob der Hof zu Neapel, wenn er einmal für gut findet, sich weiter zu erklären, von eben diesen Wendungen Gebrauch machen wird; doch ist es nicht unwahrscheinlich: hingegen fast mit Gewißheit kann man bereits angeben, was man ihnen von Römischer Seite entgegensetzen und wovon man hier seine Sache vorzüglich ausführen wird. Eine förmliche Staatsschrift ist zwar auch von Seiten der Apostolischen Kammer noch nicht des

hab

halb erſchienen, und gewiß wird man es auch vermeiden, ſo lang es nur möglich iſt, einen Schritt hier zu thun, welcher der Eröfnung eines Prozeſſes ähnlich ſehen könnte. Nur könnte man von den neueſten Schriften, worinn die Römiſchen Rechte von Neapel aus ſo öffentlich angegriffen wurden, eine ſehr ſchickliche Gelegenheit hernehmen, mit der Vertheidigung dieſer Rechte dem Publiko auch eine indirekte Klage über ihre Verletzung von Seiten des Neapolitaniſchen Hofes vorlegen zu laſſen, und dieſe Gelegenheit iſt mit eben ſo viel Klugheit als Anſtand benutzt worden. Noch am Ende des vorigen Jahrs iſt zu Rom eine Iſtoria del Dominio temporale della Sede Apoſtolica nelle due Sicilie herausgekommen. Ihr Verfaſſer iſt nicht genannt, aber es iſt der jetzige Herr Kardinal Borgia, der erſt im vorigen Jahr den Kardinalshuth erhielt. Dieſer letzte Umſtand würde allein ſchon beweiſen, wenn ja noch ein Beweis nöthig wäre, daß dieſe Schutzſchrift der Römiſchen Anſprüche auf Sicilien nicht ohne Vorwiſſen und nicht ohne Mitwürkung des päbſtlichen Hofes an das Licht trat. Man darf alſo gewiß annehmen, daß dieſer Hof, wenn er einmal genöthigt wird, den Prozeß ſelbſt zu führen, ſich darauf berufen, und ſie vielleicht förmlich zu der ſeinigen machen wird; aber man darf dies noch gewiſſer deßwegen annehmen, weil er es ſchwerlich möglich finden wird, ſeine Rechte glücklicher und ſchärfer, mit mehr Kunſt und Gelehrſamkeit, oder mit mehr Klarheit und Gründlichkeit ausführen zu laſſen, als ſie bereits in dieſer Schrift ausgeführt ſind.

Dieſe Geſchichte geht zwar von den älteſten Zeiten aus, aber — was vorzüglich ihren eben ſo feinen

ihren König Deſiderius in ſeine Gewalt, ſetzte ſelbſt die dieſem abgenommene Krone des Longobardiſchen Reichs auf, und ſchenkte darauf von dem La das nicht nur durch das Recht der Eroberung, ſon noch durch die freywillige Ergebung der Nation in ne Gewalt gekommen war, dem heiligen Petrus ſeinen Nachfolgern das ganze Spoletiniſche und V ventaniſche Herzogthum. Eine Akte über dieſe Sc kung iſt freylich nicht vorhanden, aber es ſind ſ Zeugniſſe darüber vorhanden, es ſind von den A der folgenden Kaiſer, worinn ſie dieſe Schenk Carls des Großen beſtätigten, ſo feyerlich autori Dokumente vorhanden, daß man auf alle hiſtor Gewißheit Verzicht thun muß, wenn man ihre G tigkeit bezweifeln will. Der Umſtand, daß die P ſte nicht ſogleich in Beſitz kamen, kann auch weder Gewißheit noch der Gültigkeit der Schenkung ſcha denn dieſer Umſtand erklärt ſich aus der damaliger ge Italiens, der Kaiſer, der Päbſte, der Longob ſchen Fürſten ſo vielfach und ſo natürlich, daß keinen Schatten von Recht haben kann, irgend andere Urſache, die der Schenkung nachtheilig we könnte, vorauszuſetzen. Wäre aber die Schenk würklich zweifelhaft, ſo kann es der Vergleich nicht ſeyn, durch welchen Heinrich III. dem Pabſt IX. im Jahr 1052 Benevent und das dazu geh Gebiet überließ. Wenn ſchon auch darüber keine kunde mehr vorhanden iſt, wenn es ſchon die G Glaubwürdigkeit von Hermann Kontraktus, Leo Oſtia, Peter Diakonus und dem Chronikon von va iſt, worauf dieſer Vergleich beruht, ſo hat ſelbſt Sigonius keine weitere Gewährſchaft mehr für verlangt, und dies wird man doch zu Neapel ſen, daß Sigonius in Fällen dieſer Art nicht allzul

Sorge dafür mit einem Theil ſeines Anſehens den gröſſern Güterbeſitzern darinn überließ. Die Päbſte erkannten auch die Oberherrſchaft der Kaiſer über dieſe Provinzen, bis der leidige Bilderſtreit ausbrach, und ihre bisherige Verbindung mit ihnen völlig zerriß. Der Bruch koſtete aber die Päbſte ihr ganzes höchſt beträchtliches Patrimonium in Sicilien, das der Kaiſer Leo Iſaur. um ſich an ihnen zu rächen, konfiſcirte; und zu Vergrößerung des Unglücks hatten ſie wegen demjenigen, das ſie in Apulien und Kalabrien beſaßen, beſtändig mit den Longobarden zu kämpfen, welche die Griechen bereits aus einem Theil dieſer Provinzen verdrängt, und die darinn gelegenen Güter der Kirche gelegenheitlich auch mitgenommen hatten. Doch dieſer letzte nachtheilige Umſtand, der dem Römiſchen Stuhl mit jedem Tage gröſſere Gefahr drohte, ſchlug am Ende zu ſeinem gröſten Glück aus, denn er nöthigte die Päbſte, den König Pipin zu ihrer Rettung herbeyzurufen, der auch würklich ihr Retter wurde, und es dadurch ſeinem Sohn, Carl dem Großen, möglich machte, mehr als nur ihr Retter zu werden. Schon Pipin ſtellte ſie vor weitern Bedrückungen der Longobarden auf einige Zeit ſicher, und nöthigte dieſe, einen Theil der Stücke herauszugeben, welche ſie von dem Eigenthum der Kirche abgeriſſen hatten. Auch in den erſten Jahren von Carls Regierung hielt ſie die Furcht vor der Macht der Franken noch im Zaum; da ſie aber durch die neuen Klagen, zu denen ſie den Pabſt Hadrian nöthigten, auch Carln ſelbſt nach Italien riefen, ſo führten ſie eben damit den Zeitpunkt herbey, der dem Römiſchen Stuhl das Recht der vollen Oberherrſchaft über die Provinzen verſchafte, in denen er bisher nur einzelne Patrimonien gehabt hatte. Im Jahr 774 beſiegte Carl die Longobarden völlig, bekam

ihren König Deſiderius in ſeine Gewalt, ſetzte ſich ſelbſt die dieſem abgenommene Krone des Longobardiſchen Reichs auf, und ſchenkte darauf von dem Lande, das nicht nur durch das Recht der Eroberung, ſondern noch durch die freywillige Ergebung der Nation in ſeine Gewalt gekommen war, dem heiligen Petrus und ſeinen Nachfolgern das ganze Spoletiniſche und Beneventaniſche Herzogthum. Eine Akte über dieſe Schenkung iſt freylich nicht vorhanden, aber es ſind ſolche Zeugniſſe darüber vorhanden, es ſind von den Akten der folgenden Kaiſer, worinn ſie dieſe Schenkung Carls des Großen beſtätigten, ſo feyerlich autoriſirte Dokumente vorhanden, daß man auf alle hiſtoriſche Gewißheit Verzicht thun muß, wenn man ihre Gültigkeit bezweifeln will. Der Umſtand, daß die Päbſte nicht ſogleich in Beſitz kamen, kann auch weder der Gewißheit noch der Gültigkeit der Schenkung ſchaden, denn dieſer Umſtand erklärt ſich aus der damaligen Lage Italiens, der Kaiſer, der Päbſte, der Longobardiſchen Fürſten ſo vielfach und ſo natürlich, daß man keinen Schatten von Recht haben kann, irgend eine andere Urſache, die der Schenkung nachtheilig werden könnte, vorauszuſetzen. Wäre aber die Schenkung würklich zweifelhaft, ſo kann es der Vergleich doch nicht ſeyn, durch welchen Heinrich III. dem Pabſt Leo IX. im Jahr 1052 Benevent und das dazu gehörige Gebiet überließ. Wenn ſchon auch darüber keine Urkunde mehr vorhanden iſt, wenn es ſchon die bloße Glaubwürdigkeit von Hermann Kontraktus, Leo von Oſtia, Peter Diakonus und dem Chronikon von Cava iſt, worauf dieſer Vergleich beruht, ſo hat doch ſelbſt Sigonius keine weitere Gewährſchaft mehr dafür verlangt, und dies wird man doch zu Neapel wiſſen, daß Sigonius in Fällen dieſer Art nicht allzuleicht

zu

zu glauben gewohnt war. Die hiſtoriſche Wahrheit dieſes Vergleichs bewähren aber die Ereigniſſe am ſtärkſten, die unmittelbar darauf in Italien erfolgten, und zugleich ſchon an ſich die Rechte der Römiſchen Oberlehensherrſchaft über Neapel unerſchütterlich begründen. Als Leo nach ſeiner Zurückkunft aus Deutſchland, wo der Vergleich geſchloſſen worden war, von den Ländern Beſitz nehmen wollte, die ihm darinn überlaſſen waren, ſo fand er zwar zuerſt Widerſtand von Seiten der Normänner, die ſich ſeit einiger Zeit darinn feſtgeſetzt hatten; aber ein zweyter Vergleich mit dieſen ſicherte bald auch von dieſer Seite die Anſprüche des Römiſchen Stuhls. Die Normänner erboten ſich freywillig, über dasjenige, was ſie in dieſen Provinzen erobert hatten und noch ferner erobern würden, die Belehnung von dem Pabſt zu empfangen. Möchte auch das Erbieten nicht von ihrer Seite, möchte der Antrag an ſie zuerſt von dem Pabſt gekommen ſeyn, ſo wurde er doch gewiß freywillig von ihnen angenommen, denn der Pabſt ſelbſt war zu der Zeit in ihrer Gewalt, da dieſer Vergleich mit ihnen zu ſtande kam. Die Normänniſchen Fürſten erkannten ſich alſo wegen dieſer Länder als Lehensmänner des Pabſts. Sie ließen ſich förmlich damit von dem Pabſt inveſtiren. Sie ſtellten bey dieſen Inveſtituren feyerliche noch vorhandene Akten aus, worinn ſie dem Römiſchen Stuhl fidelitatem verſprachen: und gleich unter dem Nachfolger Leos, unter Nikolaus II. verpflichtete ſich auch der Herzog Robert zu einem jährlichen cenſus an die Römiſche Kirche, nachdem er mit dem Herzogstitel die Inveſtitur über Apulien und Kalabrien von dem Pabſt erhalten hatte. Dieſe Thatſachen können nicht geläugnet werden, aber ſie ſind auch ſo beſchaffen, daß ſie nur mit dem äußerſten Zwang verdreht werden können.

Man darf dabey den neuern Neapolitaniſchen Statiſtikern zugeben, daß der von Robert verſprochene jährliche cenſus vielleicht am wenigſten beweiſen könnte. Es mag ſcharfſinnige oder glückliche hiſtoriſche Konjektur ſeyn, daß Robert ſelbſt bey dieſem cenſus an keine jährliche Lehensrekognition gedacht, ſondern daß er ihn bloß zur Beruhigung ſeines Gewiſſens wegen des unrechtmäßigen Guts verſprochen haben dürfte, das unter ſeinen Beſitzungen ſtecken mochte: aber was ſollte jene Inveſtitur ſeyn, die er ſich ſo förmlich vom Pabſt ertheilen ließ? und was die fidelitas ſeyn, die er ihm ſo feyerlich dabey ſchwur? Wenn man dies — wie ſie in der Noth darauf verfielen — als bloße Ceremonie, oder auch als religiöſe Ceremonie vorſtellen will, wobey ſich nur die Normänner den Seegen des Pabſts zu ihren Eroberungen ertheilen ließen; wer fühlt nicht, der den Geiſt des Zeitalters, den Charakter Roberts und die damalige Geſchichte der Normänner kennt, wer muß nicht ſogleich fühlen, daß man nur in der Noth auf eine ſolche Vorſtellung verfallen konnte? Dieſem Robert, der bey ſo vielen Gelegenheiten zeigte, wie gut er ſein politiſches Intereſſe verſtand, ſollte es gar nicht in den Sinn gekommen ſeyn, was die leere Ceremonie für Folgen haben, oder wie ſie auch ſonſt erklärt werden könnte? Und dieſe Normänner, die ſich ſo wenig um die Päbſte bekümmerten, die ſelbſt nach dieſem geſchloſſenen Vergleich ſo oft den Verſuch machten, ſich noch vom Kirchenſtaat ſelbſt etwas abzuzwacken, die ſo gern die Stadt Benevent noch gehabt hätten, welche die Päbſte ſich vorbehalten hatten, dieſe Normänner ſollten ſich um den Seegen des Pabſts ſo viel bekümmert haben, um ſich einer ſolchen Ceremonie zu unterziehen? Will man aber zu Neapel behaupten, es laſſe ſich deswegen gar nicht denken, daß die Normänner

männer dem Römiſchen Stuhl die Oberherrſchaft über ihre Eroberungen hatten einräumen können, weil ja dieſer Stuhl keinen Schatten von Recht darauf gehabt habe, ſo kann man dieſe Schlußart treflich wider ſie ſelbſt gebrauchen. Wohl möchte es undenkbar ſeyn, daß die wilde Nation und ihr troßiger Anführer die Oberherrſchaft des Pabſts anerkannt und zu eben der Zeit anerkannt hätten, da er ſelbſt in ihren Händen war, wenn man ihr von Römiſcher Seite ſo gar keinen Schatten eines gegründeten Anſpruchs darauf hätte vorlegen können. Aber wenn ſie jenes doch that, ſo darf man alſo daraus ſchließen, daß dies würklich geſchehen ſeyn mußte. und wenn man aus der Geſchichte unwiderleglich zeigen kann, wie dies geſchehen konnte, und zuverläſſig geſchah, wenn man in einer hiſtoriſchen Thatſache, die unmittelbar vorhergieng, einen ganz neuen Titel für die Römiſchen Rechte findet, den der Pabſt den Normännern vorlegen konnte, wenn man in dieſer Thatſache einen Titel findet, deſſen Gültigkeit die Normänner gar nicht beſtreiten konnten, wird es dann nicht dadurch wieder wahrſcheinlicher, daß jenes würklich geſchah, und daß die Inveſtitur, welche ſich Robert vom Pabſt ertheilen ließ, nicht bloße Ceremonie, ſondern würkliche Anerkennung der Römiſchen Rechte war? Dieſer neue Titel erwuchs aus dem Vergleich, den der Pabſt kaum vorher mit dem Kaiſer geſchloſſen hatte. Von der Schenkung Carls des Großen hätten vielleicht die Normänner keine Notiz nehmen mögen; aber dieſen neuen Titel mußten ſie ſelbſt aus Politik reſpektiren, und daran kann man doch nicht zweiflen, daß ſich der Pabſt darauf berufen haben wird. Doch man hat gewiß nicht nöthig, ſich darauf einzulaſſen. Konnte es auch bloße Ceremonie ſeyn, daß ſich alle Nachfolger Roberts, daß ſich alle Regen-

ten

ten aus dem Normänniſchen Fürſtenſtamm, und auch alle Regenten aus dem Staufiſchen Kaiſerſtamm, auf welche Sicilien durch Konſtanzen gekommen war, von dem Römiſchen Stuhl inveſtiren ließen? Oder vielmehr läßt ſich noch denken, daß die Inveſtitur jemals bloße Ceremonie geweſen ſeyn könnte, wenn man ſogleich in der Inveſtiturakte eines von den nächſten Nachfolgern Roberts die eigentlichen Wörter ligium & homagium ausgedrückt, den jährlichen cenſus auf eine beſtimmte Summe erhöht, und dieſe Akte von einem der unternehmenſten und ehrgeizigſten Normänniſchen Fürſten, von dem neuen König Roger ausgeſtellt findet? Bey dieſen Umſtänden iſt man doch gewiß Römiſcher Seits nicht genöthigt, ſich auf die feyerlichere und beſtimmtere Anerkennung Carls von Anjou zu berufen, und ſeine Rechte erſt von dieſer abzuleiten: allein geſetzt endlich auch, daß man ſich bloß auf dieſe berufen könnte oder müßte, ſo würde man von Seiten Neapels das wenigſte Recht haben, etwas dagegen einzuwenden, oder die Gültigkeit des dadurch erlangten Titels zu bezweifeln. Wenn man es auch zu Neapel völlig wegbeweiſen könnte, was man doch nur wegläugnen kann, daß der Römiſche Stuhl ſchon vorher Anſprüche auf die Oberlehnsherrſchaft des Reichs gehabt habe, ſo konnte doch Carl freywillig in die Verhältniſſe mit ihm treten, daß er ſie ihm unter der Bedingung einzuräumen verſprach, wenn er ihm zu dem Beſitz von Sicilien helfen würde. Will man zu Neapel dagegen einwenden, daß Carl von Anjou Uſurpator war, der nichts bewilligen konnte, ſo möchte man ſogar einräumen, daß Carl allerdings Sicilien nur durch das Recht des Kriegs erhielt; aber wenn es zum Prozeß über den Titel käme, durch welchen Arragonien ſeine Anſprüche darauf erlangte, würde

man

man ſich nicht zu Neapel zuletzt eben darauf berufen müſſen? Wollte man aber von Seiten dieſes Hofes andere ſpäter erlangte Titel vorlegen, und ſich auf Traktaten, auf Friedensſchlüſſe, auf die Garantie anderer Mächte berufen, ſo darf man doch wahrhaftig zu Rom noch lauter davon ſprechen, daß alle Regenten Siciliens ſeit ſechs Jahrhunderten die Verhältniſſe gegen den Römiſchen Stuhl, die man jetzt beſtreiten will, ſelbſt anerkannten, und ungleich beſtimmter, feyerlicher, ausdrücklicher anerkannten, als dem jetzt regierenden Hauſe von Neapel der Beſitz des Reichs in irgend einem Traktat eingeräumt wurde. Es kann nicht bezweifelt werden, daß dieſe Anerkennungen wenigſtens von der Zeit Carls V. oder Philipps II. an im vollſten Verſtande des Worts freywillig waren, alſo welches Tribunal in der Welt, vor welchem der Prozeß geführt werden könnte, müßte nicht für Rom ſprechen, wenn ihm auch ſchlechterdings weiter nichts, als nur die Inveſtiturakten der Neapolitaniſchen Regenten ſeit den letzten zwey Jahrhunderten vorgelegt würden! Doch dies muß man zu Neapel ſelbſt fühlen, denn ſonſt würde man nicht auf ſo verzweifelte Mittel verfallen ſeyn, um den Beweiß zu entkräften, der in dieſen Akten für die Gültigkeit der Römiſchen Anſprüche liegt: aber es bedarf nur ein Wort, um die gelehrten Statiſtiker, welche auf dieſe Mittel verfallen ſind, in der kläglichſten Blöße darzuſtellen. Ihrer Behauptung nach ſoll durch die letzte Klauſel in der Inveſtiturakte: Per praemiſſa non intendimus juribus quibuscunque in aliquo praejudicare: alles vernichtet werden, was man aus der ſonſt darinn anerkannten Abhängigkeit Neapels von dem Römiſchen Stuhl folgern könnte. Es ſoll in dieſer Klauſel liegen, daß der König noch andere und anders woher erlangte Souverainetäts-

wird ſchwerlich zu Rom nur hoffen, daß noch einm
eine Zeit kommen könnte, wo ſich weſentliche Vorthe
daraus ziehen ließen. Man weiß es hier gewiß a
beſten, daß es faſt bloßer Titel und bloße Scheinre
te ſind, für welche man kämpft. Aber an di
Scheinrechte hat der Römiſche Stuhl gegründetere A
ſprüche, als faſt an alle ſeine übrigen Beſitzunge
Für dieſe Rechte kann er mehr anführen, als für
les übrige, was man ihm bis jetzt noch gelaſſen h
Wenn man ihm alſo auch dieſe ohne weiters nehm
darf, was kann er noch mit Sicherheit ſein n
nen?

I.

Protesta fiscale, fatta nella mattina della solennità de SS. Apostoli, dopo la Cappella Papale, avanti la Santità di N. S e coll' assistenza del Collegio de' Cardinali e della Prelatura, specialmente della Camera Apostolica, nel sito medesimo della basilica Vaticana, dove suol riceversi il Censo per le Sicilie.

Nullum magis perspicuum certumque dari potest, Beatissime Pater! Jus Sanctae Sedis & Camerae Apostolicae, quam illud exigendi quotannis a Siciliae Regibus cum solitis & consuetis solemnitatibus in die vel Vigiliae vel Festivitatis Sanctor Apstolorum Petri & Pauli solutionem census Ducatorum septem millium auri de Camera, & praesentationem unius Paraphreni albi decenter ornati in recognitionem veri, supremi directi Dominii, quod habet Sedes Apostolica super regno Siciliae cum tota terra citra Pharum usque ad terminos & confinia Status Ecclesiastici.

Id potissimum sancitum fuit in notissima Investitura fel. rec. Pontificis Iulii II aliorumque summorum Pontificum Praedecessorum & Successorum. Id confirmatum de anno 1734 ad instantiam & preces Philippi V. Hispaniarum Regis & Caroli Hispaniarum Infantis, qui postmodum per suas literas datas Portici prope Neapolim die 9 Apr. anno 1739. penes S. M Clementem XII. hoc ipsum ratum habuit. Id denique Modernus Siciliae Rex, Ferdinandus IV. obser-

vare promiſit per organon Eminentiſſimi Reverendiſſimi Domini Dominici Cardin Urſini, Procuratoris ad id ſpecialiter conſtitu qui cum fel. rec Clementi XIII. nomine di Ferdinandi, plenum Homagium, Ligium Vaſallaginm praeſtiterit, haec inter caetera ju vit in animam dicti ſui Principalis, nempe u verſas & ſingulas conditiones contentas in li ris Iulii II. Leonis X. & aliorum Romanor Pontificum & praecipue laudati Clementis X ſuper ipſius Regni & terrarum Infeudatione Inveſtitura confectis, ac omnia & ſingula, q in eis habentur, plenarie ſe fore adimpleturum contra ea nullo unquam tempore venturum, pr revera retro elapſis annis adimplevit & ſatisfeci

Verum cum currenti anno 1788. idem F Ferdinandus ab hujusmodi praeſentatione o nino deſtiterit, hinc eſt, quod ego, S. V. Camerae Apoſtolicae Procurator Fiscalis Ge r lis contra hanc moram, hosque defectus me & ſolemniter proteſtor, enixe rogans V ut hanc meam proteſtationem benigne recip & admittere velit, & ea omnia, quae in lit memorati Iulii II. aliorumque Pontificum Pr deceſſorum & Succeſſorum diſpoſita ſunt, ſi tecta ſervare dignetur.

II.

Allocuzione fatta del Sommo Pontifice nella Baſi Vaticana dopo i ſolenni veſperi della vigilia SS Apoſtoli al Collegio de' Cardinali.

Venerabiles Fratres, & quotquot adeſtis, Dilecti Filii! audite!

Hujus diei celebritatem imminutam, ſplen rem obſcuratum, plenum Homagium, Ligi

& Vaſallagium, quod Sanctae huic Petri Sedi nobisque ſacramento quotannis exhibiturum ſe obſtrinxerat, ac non ſolum exhibiturum, ſed ſolitis cum ſolemnitatibus praeſtiturum, chariſſimus in Chriſto Filius noſter Ferdinandus, utriusque Siciliae Rex, hac die ſubtractum, jure miramini. Ac proinde a Nobis poſtulare videmini, quae cauſa, quae occaſio praeceſſerit, quod indicium, ut tam certum, tam pacificum Jus poſſeſſioque hujus ſanctae Sedis, quam tot ſeculorum diuturnitas, tam ſancta Contractuum fides, Jurisjurandi religio, Inveſtiturae pactio munierat, & conſecrarat, hoc anno intercideretur? Nullum Nos certe percepimus indicium, ac ne levis quidem ulla ſuſpicio praeceſſit, cum in toto pertractationis curſu nulla unquam querimonia de cenſu & albi Paraphreni praeſtatione facta fuerit, immo ne mentio quidem habita. Quieti idcirco & ſecuri, antedictis titulis freti uſque ad heſternam diem eorum exhibitionem conſueta pompa operiebamur. In aliorum temporum perturbationibus & discordiarum motibus inter hanc Beati Petri Sedem & Neapolitanum Regnum, non exinde Homagii integritas, ejuſque ſolemnitas deſiderata eſt. At nunc inter amicitiae pignora, benevolentiae argumenta, quae luculentiſſima Regi nos praebuiſſe profitemur, deſiderabitur? Profecto, quae ſilentio comprimere decreveramus, dum lux illa affulgeret, quam tam diu exſpectabamus, ut controverſiae omnes de eccleſiaſtica auctoritate & Jurisdictione cum Rege componerentur, jam nunc ad ea Vobis aperienda procedemus. Videbitis, quantas a Regis certe voluntate alienas, omnibus Paci, Eccleſiae, Regis ipſius auctoritati

ritati infenſis, injurias pertulerimus: Quam laxo ſinu conceſſiones conceſſionibus cumulare, parati fuimus; quantum ſtudium quantam curam, quantam diligentiam impendimus, quo opiniones conciliarentur, & non irritaretur contentio. Eo tandem res devenerat, ut e tot tantisque diſcordiarum argumentis duo tantum capita, in quibus ad huc conventum non erat, ſupereſſent. Horum alterum a Nobis conceſſum iri, non obſcure indicavimus; In altero optabamus, ut ab illa non longe aberraretur norma, quam ipſi Regii Conſiliarii aliquot ante menſibus indicarant. Verum quo magis ferve-bat opus, quo laetiorem conceperamus ſpem, eo lacrymabilius abrupta eſt. Conticuit omnis conciliationis ſermo, nec ulla noſtris literis data reſponſio. Immo acerbiora eccleſiaſticae libertati noſtraeque auctoritati vulnera infligi perplurium menſium ſpatio experti ſumus. At patiens & conſtans noſtra fuit agendi ratio. Nunquam ſupercilium induximus; nunquam dolori indulſimus; nunquam dignitatis memores, nunquam immemores paterni amoris ac charitatis, omnia pertulimus, ac pontificii officii curſum inhibuimus, dummodo neque honori neque conſcientiae labem inferamus, non diſſipationem, ſed diſpenſationem adhibentes. Fortaſſe homines contentionis ſtudioſi, qui laudatae Regis voluntati fucum facere conantur, ejusque Conſiliarios pervertere, hanc technam meditati ſunt, ut Jure Apoſtolicae Sedis omnium luculentiſſimo debiti hujus ſolemnis Homagii convulſo, eoque popularium oculis ſubtracto moerorem Nobis adjungerent, Noſque ita molliores atque hebetiores redderent in Eccleſiae Ju-

um jactura ſubeunda. In quo quidem con-
nimis a recta de Nobis cogitatione aberra-
; Nam nec animo concidemus, nec mu-
s noſtri debitum unquam dimittemus. Non
lucra ſpectaſſe, non hujus Urbis utilitates,
eccleſiae dignitatem & privilegia ſolum prae
lis habuiſſe, ex ipſis tractatus tabulis appa-
t perpetuum animi noſtri monumentum
bentibus. Quapropter, quod ad Homagi-
Cenſumque una cum conventis ſolemnitati-
ſubtractum ſpectat, Regis religionem exci-
nus, ac Ipſi prae oculis ponemus temporalis
ii debitum Sacramento firmatum, ſemper-
praeſtitum cum diverſi generis juribus, ni-
m ſacris ac prorſus eccleſiaſticis, Pontificiae
s dignitati non eſſe confundendum. Pater-
tiam hortabimur, ut illatam Apoſtolicae
injuriam reparet, ut pietatem & obſequi-
Glorioſiſſimi Genitoris ſui in eccleſiam in-
ur, qui promiſſionem ſuam pro Filio, Fi-
omiſſioni praemiſerat, & demum per ſan-
es Julii II. Leonis X. aliorumque ſucceſſo-
Pontificum conceſſos terminos ad moram
andam in memoriam ipſi revocabimus.
d homines paci infenſi momentum tempo-
icupati ſunt, ut regium mandatum ſcripe-
, irritum profecto, ut confidimus, faciet,
s has inſidias diſcutiet piiſſimi Regis conſi-
, qui Praedeceſſorum ſuorum, ſuasque
s preces, pacta, Juramenta, atque regiae
ituraе vim intercipi non ſinet!

III.

Bolla dell' Inveſtitura delle Sicilie, conceduta nel 1760 dalla S. M. di Clemente XIII. alla Maeſtà regnante Ferdinando IV. Dall' Archivio di Caſtel S. Angelo.

Clemens Epiſcopus, ſervus ſervorum Dei ad perpetuam rei memoriam! Romanum Pontificem, cui nihil eſſe debet antiquius, quam Sacroſanctam Jeſu Chriſti fidem tueri, & conſervare, eamque in dies ſemper magis augendo, longe lateque diffundere, decet, quanta maxima poteſt munificentia, magnos Principes, qui firmamenta ſunt reipublicae chriſtianae, eos potiſſimum, qui religionis zelo, praeclaraque tuendae fidei orthodoxae laude floruerunt, maximis honoribus & beneficiis amplificare, eorumque ſobolem domeſticis incitatam exemplis pari beneficentia amplecti, & ad eandem ſibi parandam, quam Progenitores conſecuti ſunt gloriam, Apoſtolica liberalitate provocare. Ejus igitur beneficentiae, cujus Romani Pontifices, Praedeceſſores noſtri, quam plurima ediderunt exempla, cum Nos etiam animo ſtatueremus illuſtre exemplum dare, nova Nobis & huic ſanctae Sedi extitura hinc praeſidia confidimus & adjumenta.

Dudum ſiquidem fel. rec. Julius Papa II. Praedeceſſor noſter Regnum Siciliae & Hyeruſalem cum tota terra, quae eſt citra Pharum, uſque ad confinia terrarum S. R. E. Civitate noſtra, tunc ſua, Beneventana cum ejus territorio & pertinentiis duntaxat exceptis, ad jus & proprietatem ejus pertinens & hunc ad ipſum Praedeceſ-

orem & dictam eccleſiam devolutum, aut
s ejus diſpoſitio ad praedictum Praedeceſſo-
pertineret cum omnibus juribus & perti-
tiis ſuis cl. me Ferdinando Arragoniae &
usque Siciliae ac Hyeruſalem Regi, ſuisque
icto regno Arragoniae Succeſſoribus & Hae-
bus tam maſculis quam foeminis, ex eo re-
linea deſcendentibus certo tunc modo
reſſo natis & naſcituris in Feudum perpetu-
pro annuo Cenſu & ſub diverſis conditioni-
. modis & formis, adjectionibus, promiſſio-
is, clauſulis, cautelis, voluntatibus & ordi-
onibus etiam tunc expreſſis, ſine tamen
ejudicio Juris ipſi Ferdinando Regi alias in eo-
i Regno forſan competentis, cui tunc no-
derogari, de fratrum ſuorum conſilio pari-
& aſſenſu, & ex certa ſcientia, ac de Apo-
icae poteſtatis plenitudine conceſſit & elargi-
fuit, dictam Civitatem Beneventanam cum
Territorio, Diſtrictu & pertinentiis per
im Praedeceſſorem, ſeu Romanum Pontifi-
i diſtinctis ſeu diſtinguendis, cum eorum
olis, prout illam ſibi dudum antea praedicta
leſia retinuerat & reſervaverat, ſibi & Sedi
oſtolicae ſpecialiter reſervando, prout in Ip-
Praedeceſſoris deſuper confectis literis, in
bus idem Praedeceſſor inter alia voluit, quod
os Ferdinandus Rex & ſui in dicto regno
liae cum terra citra Pharum haeredes & Suc-
ores darent Praedeceſſori & eccleſiae praefatis
um privilegium aurea bulla bullatum, in quo
prio juramento faterentur, ſe recognoſcere,
reſſe regnum Siciliae & Hyeruſalem & to-
eorum terram, quae eſt citra Pharum uſque
onfinia ejusdem eccleſiae, excepta civitate

Beneventana praedicta cum territorio, diſtrictu & pertinentiis ſuis, ex mera gratia & ſola liberalitate Sedis & Praedeceſſoris praefatorum ſibi ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus fuiſſe conceſſum, ac eos recepiſſe & tenere Regnum Siciliae & Terram hujusmodi a Praedeceſſore & Eccleſia praedictis, ſub pactis, modis & conditionibus tunc, ut praefertur, expreſſis, plenius continetur.

Et deinde piae mem. Leo, Papa X. etiam praedeceſſor noſter Regnum Siciliae cum Terra citra Pharum cl mem Carolo, Romanorum Imperatori ſemper auguſto, tunc Romanorum & Hiſpaniarum Regi Catholico in Imperatorem electo, in Feudum ejusmodi modo & forma, quibus per praedictum Julium praedeceſſorem Ferdinando conceſſum fuerat & ſub praedictis, quae tunc per eandem Sedem remiſſa non apparerent, & certis aliis tunc expreſſis conditionibus de novo conceſſit, & de eo etiam ipſum Carolum Imperatorem inveſtivit, & dictus Carolus Imperator per quondam Johannem Emmanuelem, aurei velleris Equitem, tunc in humanis agentem, & ipſius Caroli Imperatoris apud Leonem & Sedem praedictam Oratorem & Procuratorem ſpecialem promiſit, & ſe, & omnes Regnum ipſum Siciliae vigore illius conceſſionum tam per Julium quam per Leonem praedeceſſores hujusmodi factarum pro tempore obtinentes obligavit, ad inviolabiliter obſervandum & ad implendum omnia in literis Julii Praedeceſſoris contenta, ſuper quibus de diſpenſatione aut illorum remiſſione per eandem Sedem non conſtaret ſeu appareret, & ſolvendum ſingulis annis in perpetuum Rev. Camerae Apoſtolicae

ſeptem

ſeptem mille Ducatos auri de Camera in Feſto S. Petri ultra ſolitum cenſum Parafreni albi pro recognitione veri & directi Dominii ipſius Regni Siciliae, & ad Leonis Praedeceſſoris & Camerae requiſitionem delinquentes in terris eidem eccleſiae mediate vel immediate ſubjectis ad dictum Regnum & illius Civitates, Terras & loca confugientes capi, & ad Urbem vel alium locum remitti faciendum ſub poenis in literis Julii Praedeceſſoris hujusmodi contentis: dummodo idem Leo Praedeceſſor & Succeſſores ſui Romani Pontifices, & praedicta Camera, ad ipſius Caroli Imperatoris & Officialium ſuorum requiſitionem delinquentes in Terris & locis dicti Regni ad Terras & loca eccleſiae confugientes pariter ad eos remitterent, prout in Inſtrumento publico deſuper confecto, & in certis ipſius Leonis Praedeceſſoris literis de verbo ad verbum inſerto plenius continetur.

Et ſucceſſive recolendae memoriae Julius Papa III, Praedeceſſor etiam noſter, praevia renuntiatione dicti Caroli Imperatoris ſemper auguſti dictum Regnum Siciliae & Hyeruſalem cum tota Terra citra Pharum usque ad confinia Romanae eccleſiae, excepta civitate Beneventana cum ejus Territorio & diſtrictu, ut ſupra, incyrae mem. Philippo II. tunc Angliae Regi & Hiſpaniarum Principi proſe, ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus Arragoniae Regibus tam maſculis quam foeminis ex eo recta linea deſcendentibus, natis & naſcituris & aliis Perſonis in conceſſionibus Julii & Leonis comprehenſis & per eos vocatis, in Feudum perpetuum pro ſolito annuo cenſu ſeptem mille Ducatorum auri de Camera & unius Parafreni albi ſolvendo, & ſub

conditionibus, modis, formis, adjectionibus, promiſſionibus, clauſulis, cautelis, voluntatibus & ordinationibus in literis Julii & conceſſione Leonis, Praedeceſſorum hujusmodi contentis, quae per eandem Sedem remiſſae non apparerent, ſimiliter conceſſit, & de ipſo Philippum Regem inveſtivit, & dictus Philippus Rex per quondam Ferdinandum Franciscum Avolos de Aquino, Marchionem Piscariae, tunc in humanis agentem, & ipſius Philippi Regis apud Julium Praedeceſſorem & Sedem praedictos, Procuratorem ſpecialem, obedientiam, homagium & Juramentum fidelitatis conſuetum praeſtitit, prout in ipſius Julii Praedeceſſoris literis plenius continetur. Quae omnia idem Philippus Rex ſucceſſive per Bullam ſuam auream ſub datum Bruxellis anno Domini milleſimo quingenteſimo quinquageſimo quinto die prima Octobris manu ſua ſubſcriptam approbando & acceptando confeſſus fuit, & agnovit.

Poſtea vero fel. rec. Clemens Papa VIII. Praedeceſſor noſter eodem Philippo II. viam univerſae carnis ingreſſo, Regnum ipſum Siciliae & Hyeruſalem cum tota Terra praedicta citra Pharum usque ad confinia terrarum ejusdem Romanae eccleſiae, excepta civitate Beneventana cum ejus Territorio, diſtrictu & pertinentiis, per ſe, ſeu ejus & noſtros Praedeceſſores Romanos Pontifices diſtinctis, ac eorum Incolis, quam ſibi & eidem eccleſiae ſpecialiter retinuit, cl. mem. Philippo III. etiam Hiſpaniarum Regi Catholico, pro ſe ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus Arragoniae Regibus tam maſculis quam foeminis, ex eo recta linea deſcendentibus, natis & naſcituris, & aliis

Pos-

Perſonis in conceſſionibus utriusque Julii & Leonis, Praedeceſſorum hujusmodi comprehenſis & per eos vocatis, in Feudum perpetuum pro ſolito annuo cenſu ſeptem mille Ducatorum auri de Camera & unius Parafreni albi, ut praefertur, ſolvendo, & ſub conditionibus, modis, formis, adjectionibus, promiſſionibus, clauſulis, cautelis, voluntatibus & ordinationibus in utriusque Julii literis & conceſſione Leonis Praedeceſſorum hujusmodi contentis, quorum remiſſionem per Sedem praedictam factam fuiſſe non appareret: praeſtitis tamen prius eidem Clementi, Praedeceſſori & Sedi & eccleſiae praefatis nomine ipſius Philippi III. Regis per bon. mem. Antonium de Cordona & Corduba, Ducem Sueſſae, Sornae & Vaenae, Comitem Cabrae & Palamos, Vicecomitem de Ybregar, & ipſius Philippi III. Regis Conſanguineum & Conſiliarium, apud eundem Clementem Praedeceſſorem & Sedem praedictam Oratorem & Procuratorem ac Mandatarium ſuum ſpecialem; & per eundem Clementem admiſſis obedientia, atque homagio ac Juramento fidelitatis ſub certa tunc expreſſa forma pariter conceſſit & elargitus fuit, & regnum ipſum Philippo III. Regi, modo ac forma praemiſſis infeudavit, prout in dicti Clementis Praedeceſſoris ſub Plumbo ſub datum Romae apud S. Marcum Anno Incarnationis Dominicae MDXCIX. V. Idus Septembris Pontificatus ſui anno VIII. expeditis literis plenius continetur.

Subinde autem defuncto Philippo III. Gregorius XV. Praedeceſſor etiam noſter idem Regnum Siciliae & Hyeruſalem cum tota Terra praedicta citra Pharum usque ad confinia terrarum

rum eccleſiae Romanae, excepta civitate Beneventana cum ejus Territorio, diſtrictu & pertinentiis, per ſe ſeu ejus & noſtros Praedeceſſores Romanos Pontifices diſtinctis, ac loco Pontis Curvi ejusque Territorio, quae ſibi & eidem eccleſiae ſpecialiter reſervavit, cl. mem. Philippo IV. etiam Hiſpaniarum Regi Catholico pro ſe, ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus Arragoniae Regibus tam maſculis, quam foeminis ex eo recta linea deſcendentibus natis & naſcituris, ac aliis perſonis in conceſſione utriusque Julii, & Leonis, & Clementis, Praedeceſſorum hujusmodi comprehenſis & per eos vocatis, in Feudum perpetuum pro ſolito annuo cenſu ſeptem mille Ducatorum auri de Camera & unius Parafreni albi ſolvendo, ut ſupra, & ſub conditionibus, modis formis, adjectionibus, promiſſionibus, clauſulis, cautelis, voluntatibus & ordinationibus in literis dictorum Julii II. ac III. ac Clementis contentis, quarum remiſſionem per Sedem Apoſtolicam factam fuiſſe non appareret: praeſtitis tamen prius eidem Gregorio Praedeceſſori & Sedi & eccleſiae praedictis nomine ipſius Philippi IV. Regis, per quondam Franciscum de la Cueva, Ducem de Albuquerque apud eum & Sedem praefatam Oratorem & Procuratorem ac Mandatarium ſuum ſpecialem & per eundem Gregorium Praedeceſſorem admiſſa obedientia, atque homagio & Juramento fidelitatis ſub certa tunc expreſſa forma conceſſit & elargitus fuit, ac regnum hujusmodi praefato Philippo IV. Regi, modo & forma praemiſſis infeudavit, prout in praedictis Gregorii XV. Praedeceſſoris ſub plumbo ſub datum Romae apud S. Petrum V. Kalendas Decembris MDCXXI.

ſui

ſui Pontificatus anno I. expeditis literis plenius continetur. Quae omnia idem Philippus IV. Rex ſucceſſive per Bullam ſuam auream ſub datum Matriti V. Novembris MDCXXII. manu ſua ſubſcriptam approbando & ampliando confeſſus fuit, & recognovit.

Poſtremo vero, dicto Philippo IV. Rege ab humanis exempto, piae memoriae Alexander VII. Praedeceſſor itidem noſter, praedictum Regnum Siciliae & Hyeruſalem cum tota terra citra Pharum usque ad confinia terrarum ejusdem eccleſiae Romanae, excepta praedicta Civitate Beneventana cum ejus Territorio, Diſtrictu & pertinentiis, per ſe, ſeu romanos Pontifices diſtinctis, una cum Terra Pontis Curvi ejusque Territorio, quae ſibi & idem eccleſiae ſpecialiter reſervavit, cl. mem. Carolo II. Hiſpaniarum Regi Catholico, tunc in minori aetate conſtituto, pro ſe ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus Arragoniae Regibus, tam masculis quam foeminis ex eo recta linea deſcendentibus, natis & naſcituris & aliis perſonis in conceſſionibus utriusque Julii, Leonis, Clementis, Gregorii, Praedeceſſorum hujusmodi comprehenſis & per eos vocatis, in Feudum perpetuum pro ſolito annuo cenſu ſeptem millium Ducatorum ſimilium, & unius Parafreni albi, ut praefertur, ſolvendo, & ſub conditionibus, modis, formis, adjectionibus, promiſſionibus, clauſulis, cautelis & ordinationibus in Literis utriusque Julii, Clementis & Gregorii & conceſſione Leonis Praedeceſſorum hujusmodi contentis, quarum remiſſionem per ſedem praedictam factam fuiſſe non appareret, conceſſit ac elargitus fuit, ac regnum ipſum eidem Carolo Regi infeudavit, eumque de illo inveſti-

vit;

vit; & dictus Carolus Rex, mediante cl. mem. Marianna ab Auſtria, Regina Hiſpaniarum, ejus matre, Tutrice & Gubernatrice, per bon. mem. Fridericum, dum viveret, Tituli S. Petri ad vincula Cardinalem Sfortiam Procuratorem, & Mandatarium ſuum ſpecialem, eidem Alexandro Praedeceſſori, ac Sedi & eccleſiae praedictis, obedientiam, homagium & Juramentum fidelitatis praeſtitit, prout in ipſius Alexandri Praedeceſſoris literis pariter ſub plumbo apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae MDCLXVI. XIII. Kalendas Junii Pontificatus ſui anno XII. emanatis uberius continetur. Quae omnia idem Carolus II. Rex poſtmodum tam per ſuam Bullam auream ſub datum Matriti XXIX. Martii MDCLXVII. a memorata Marianna Regina, ejus Matre, Tutrice & Gubernatrice ſubſcriptam, quam per aliam ſimilem Bullam ſub datum pariter Matriti VII. Aprilis MDCLXXVI. propria ipſius Caroli Regis interim majoris & ſui Juris effecti manu ſignatam approbando & ampliando confeſſus fuit & recognovit.

Anno autem MDCC dicto Carolo II. Rege ſine liberis e vivis erepto, Europa ferme tota inde in partes diviſa, diuturno bello conflagravit, ac fel. rec. Clemens Papa XI Praedeceſſor etiam Noſter juſtis & graviſſimis cauſis adductus ab Infeudatione atque Inveſtitura dicti regni Siciliae & Hyeruſalem cum tota terra citra Pharum concedenda, tametſi pluries oblato etiam Cenſu praedicto ad id requiſitus fuiſſet, inter ſaevientis belli hujusmodi motus ſuperſedendum eſſe duxit, ſalvis tamen & illaeſis remanentibus Juribus ſibi & dictae Sedi ſuper eodem regno competentibus, quae per plura Chirographa, propria ejus manu ſignata,

ſignata, in quibus cautum fuit, tempus & tempora non currere, luculenter praeſervavit.

Poſtmodum vero piae mem. Innocentius XIII. pariter Praedeceſſor noſter praedictum regnum Siciliae & Hyeruſalem cum tota terra citra Pharum usque ad confinia terrarum ejusdem eccleſiae Romanae, excepta civitate Beneventana cum ejus Territorio & diſtrictu & pertinentiis, per ſe, ſeu Romanos Pontifices diſtinctis, una cum Terra Pontis Curvi, ejusque Territorio, quae ſibi & eidem eccleſiae ſpecialiter reſervavit, clariſſimo in Chriſto filio, Carolo VI. Hiſpaniarum Catholico & Romanorum Regi in Imperatorem electo, qui in eodem regno Siciliae & Hyeruſalem ac tota terra citra Pharum ſucceſſerat, & pacifice poſſidebat, pro ſe ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus, tam masculis quam foeminis, ex eo recta linea deſcendentibus, natis & naſcituris, ſervata inter ipſos deſcendentes praerogativa ſexus, ita, quod maſculi ex maſculis, omnibus foeminis earumque deſcendentibus maribus & foeminis, cujuscunque lineae eſſent aut gradus, ſemper praeferrentur, in Feudum perpetuum pro ſolito Cenſu ſeptem mille Ducatorum ſimilium, & unius Paraſreni albi, ut praefertur, ſolvendo, & caeteroquin in omnibus & per omnia ſub conditionibus, modis & formis, adjectionibus, promiſſionibus, clauſulis, cautelis, ordinationibus & voluntatibus in literis utriusque Julii, Clementis, Gregorii ac Alexandri & conceſſione Leonis Praedeceſſorum hujusmodi contentis, quarum remiſſionem per Sedem praedictam factam fuiſſe non appareret, conceſſit ac elargitus fuit, ac regnum ipſum eidem Carolo Regi infeudavit, ipſumque de illo inveſtivit,

prae-

praeſtitis tamen prius eidem Innocentio Praedeceſſori & Sedi & eccleſiae praedictis, nomine ipſius Caroli per bo. mem. Michaelem Fridericum, dum viveret Tituli S. Sabinae Cardinalem de Althaan, Procuratorem & Mandatarium ſuum ſpecialem, & per eundem Innocentium admiſſis obedientia, atque homagio & Juramento fidelitatis, prout in ipſis Innocentii literis ſub plumbo apud Sanctam Mariam Majorem anno Incarnationis Dominicae MDCCXXII. V. Idus Junii, Pontificatus ſui anno II. expeditis plenius continetur. Quae omnia idem Carolus Rex deinde per Bullam ſuam auream ſub datum Luxemburgi die XXVI. menſis Maji anno a nativitate Domini MDCCXXVII. manu ſua ſubſcriptam approbando & ampliando confeſſus fuit & recognovit.

Ac tandem nonnullis inde elapſis annis cum grave & luctuoſum in tota ferme Italia aliisque Europae partibus exarſerit bellum, & chariſſimus in Chriſto filius noſter Carolus Borbonius, Hiſpaniarum Infans, armis a fel. record. Philippo Patre, Hiſpaniarum Rege Catholico ſibi traditis ac donatis ejusdem regni noſtri Siciliae cum tota terra citra Pharum integram acceperit poſſeſſionem, ac eam pacifice detinuerit, non deſtitit a piae rec. Clemente XII. Praedeceſſore noſtro per bon. mem. Trojanum Cardinalem de Aquaviva Procuratorem ſpecialiter conſtitutum Regni Hyeruſalem & Siciliae cum tota terra citra Pharum Inveſtituram petere, quam inde praeſtito homagio, obedientia & fidelitatis Juramento, ac perſoluto conſueto cenſu, ſolemni ritu habuit & recipit, pro ſe ſuisque haeredibus & ſucceſſoribus maſculis per maſculinam lineam in perpetuum deſcendentibus, ſpectata ſemper inter eos pri-

ogeniturae ratione, ac lineae praerogativa,
e deficientibus, pro caeteris ejusdem Ca oli
anis fratribus a chariſſimis in Chriſto filiis
ppo & Eliſabeth Hiſpaniarum Rege & Regina
reatis, ſervata iridem inter ipſos Fratres
mque deſcendentes maſculos perpetua lege
ogeniturae, ac lineae praerogativa, & hiſce
im quandocunque deficientibus lineis
ulis ejusdem Caroli aliorumque ſuorum Fra-
utrinque conjunctorum pro caeteris, qui
idum Juris ordinem & diſpoſitionem ſucce-
poſſent, ſuperſtites foeminae, tum ipſarum
endentes, ſub eadem praerogativa ſexus &
e ac ordine Primogeniturae, prout plenius
ehenditur in ipſius Clementis XII literis ſub
ibo apud Sanctam Mariam Majorem anno
rnationis Dominicae MDCCXXXVIII. IV. Idus
, Pontificatus ſui VIII. expeditis Quae
ia idem Carolus Borbonius per Bullam ſuam
am ſub datum Neapoli die nona Aprilis anno
ivitate Domini MDCCXXXIX manu ſua
criptam approbando & ampliando confeſſus
& recognovit.

Quoniam autem laudatus chariſſimus in
iſto filius noſter Carolus Borbonius Neapoli
eſſurus ad Hiſpaniarum adipiſcenda, mode-
laque regna, ſibi ex haereditario ſanguinis
delata, & ſtatim pacifice poſſeſſa, ex obitu
liberis nuper ſecuto Ferdinandi VI. Regis
olici, ſui fratris, probe cenſuit, poſt multa
e graviſſima explorata conſilia, juſtisque
terea rationibus ac perurgentibus cauſis,
ducibile fore pro ejusdem regni noſtri Sici-
ſecuritate ac totius Europae tranquillitate
anda, ſi ſecundum praeſentem rerum ſtatum

inverſo parumper ordine ultimae Inveſtiturae, poſthabitis tum dilecto Primogenito ſuo Filio Philippo ob plene compertam ejus mentis imbecillitatem, tum dilecto altero Secundogenito Carolo Infante in Hiſpaniarum Regnis deſignato Succeſſore, praeelegiſſet tertium itidem filium dilectiſſimum Ferdinandum, eique regnum Siciliae citra Pharum ac Hyeruſalem cum omnibus Juribus, Indultis ac Privilegiis, ut ipſe poſſidebat, cederet, donaret, pleneque transferret, nullo ſibi prorſus reſervato Jure. Cumque ex omnium Ordinum ejusdem regni noſtri Siciliae ſumma conſenſione ceſſionem hanc peregerit & obſignaverit: hinc, ut dilectiſſimus Filius ſuus Ferdinandus in ejusdem ſui regni poſſeſſione quiete & pacifice permaneret & regnaret, nulla interjecta mora ante ſuum ab Urbe Neapolitana diſceſſum Nobis humiliter ſupplicari fecit, ut eundem chariſſimum in Chriſto filium Ferdinandum ejusque adnaſcituros filios, & deſcendentes, caeterosque de univerſa ſua cognatione ſub certo praefinito ordine cum ſaepedicto Siciliae regno cum tota terra citra Pharum usque ad confinia terrarum Romanae eccleſiae, excepta civitate Beneventana & Terra Pontis Curvi cum utriusque Territorio & diſtrictu, inveſtire, protueri & conſervare de Apoſtolicae ſedis auctoritate dignaremur, ſub eadem tamen in reliquis, quae his non adverſaretur, ſervata lege praecedentis Inveſtiturae pro modo, forma, conditionibus & ſubſtitutionibus, quibus fel. rec. Clemens XII. Praedeceſſor noſter eundem Carolum Borbonium, nunc Hiſpaniarum Regem catholicum, cum tota ipſius poſteritate & cognatione inveſtivit.

No

Nos itaque benigne annuentes piis primum
ti Regis catholici explicatis votis, inde aliis
:hariſſimo in Chriſto filio Ferdinando delatis
pplicationibus de obedientia Nobis ac ſedi
oſtolicae & eccleſiae Romanae praeſtanda cum
magio & fidelitatis Juramento per dilectum
lium noſtrum Dominicum Sancti Nicolai in
rcere Tulliano nuncupati praedictae Sanctae
manae Eccleſiae Diaconum Cardinalem Urſi-
m nuncupatum, ſpeciali mandato conſtitu-
m Procuratorem, & ejusdem quoque Siciliae
gni quieti & ſecuritati providere volentes; ac
mum inhaerentes Romanorum Pontificum
aedeceſſorum noſtrorum veſtigiis ſecundum
rmulas, modos, adjectiones, promiſſiones,
nſulas & ordinationes in literis utriusque Ju-
II. & III. Leonis, Clementis VIII. & XII. Gre-
rii, Alexandri & Innocentii, habita ſuper his
nnibus cum Venerabilibus Fratribus noſtris
R. E. Cardinalibus matura deliberatione tum
Conſiſtorio noſtro ſecreto, in quo manda-
m ipſius Ferdinandi publice & alta voce prae-
ctum & diligenter inſpectum fuit, tum in Con-
egatione generali in Palatio Noſtro Montis
uirinalis ad hoc coram Nobis convocata.
emum cum in alia ſimili Congregatione ſub
ac ipſa die dictus Dominicus Cardinalis & Pro-
rator, ut praefertur, conſtitutus, aſſiſtenti-
s inibi pluribus Patriarchis, Archiepiscopis &
ſcopis, aliisque Praelatis, nomine ipſius Fer-
nandi, Nobis & Sedi apoſtolicae & Romanae
cleſiae praedictis obedientiam, atque homa-
um & Juramentum fidelitatis ſub forma infe-
s hisce literis inſerta ſolemniter praeſtiterit;
ipſorum Fratrum conſilio pariter & aſſenſu,

& ex certa nostra scientia, & de Apostolicae plenitudine ad hanc devenientes Investi concessionem: In nomine Patris & Filii & Spiritus Sancti obedientiam ab eodem Domino Cardinali Nobis, & Sedi & ecclesiae praedicta praefertur, praestitam itemque homagium Juramentum fidelitatis hujusmodi laeto ac unanimo admittimus, ac regnum Siciliae & Jerusalem cum tota terra praedicta citra Pharum excepta civitate Beneventana cum ejus Territorio & Districtu & pertinentiis per Nos & manos Pontifices distinctis, ac eorum Indulgentiam nobis, prout illam sibi dudum praedicta ecclesia specialiter reservavit & retinuit, ha serie una cum Terra Pontis Carvi, ejusque Territorio Nobis & eidem ecclesiae specialiter reservamus, eidem Ferdinando Caroli Bor Regis Catholici tertio genito Filio pro se suis haeredibus & successoribus masculis ex mas per rectam lineam masculinam descendentibus servata forma primogeniturae & jure repraesentationis & post defectam rectam lineam masculinam succedat proximior defuncto Regi Patruus, sive Frater, sive alius, qui in proximiori transversa linea masculina primogeniturae extiterit.

Iisque deficientibus de universa masculina linea Ferdinandi succedat dilectus in Christo filius Gabriel, ipsius Frater, sub eadem repraesentatione lege primogeniturae & jure repraesentationis. Et in ipsius quoque linea masculina extinctionem & deficientiam decurrat successio ad duos in Christo dilectissimos filios, Antonium prius, inde Xaverium, & ad alios denique qui deinceps suo ordine adnascerentur ex

lico Rege, Carolo Borbonio, integra ta-
i inter eosdem deſcendentes ex virili ſexu
ata lege ſucceſſionis ad formam Primogeni-
e & ſecundum Jus repraeſentationis. Qui-
itidem deficientibus alii admittantur, qui
:rſtites forent de maſculina linea ejusdem in
iſto chariſſimi Filii, Regis Catholici, Caroli
bonii, modo tamen in iſtis ille ſervetur Pri-
geniturae Ordo, qui exordiatur a Secundo-
ito filio Regis pro tempore regnantis, aut
:o, qui Secundogeniti locum poſt Regem
m & Aſturiae Principem in legitima ſuc-
ione teneret, ut, quantum fieri poſſit, in
regni Siciliae & tota Terra citra Pharum
eſſione non illud a Catholico Rege & Aſtu-
Principe detineatur, niſi cum neceſſitas
ulet, & dum adnaſcatur alius Filius ac Ne-
, ad quem ex eadem lege ſit deferenda ſuc-
io. Et iis quoque deficientibus penitusque
ncta maſculina progenie Caroli Catholici
is, tunc de ipſius linea Foemina ſuccedat
ita major natu, quae ſuperſtes extiterit, at-
proximior ultimo ſive Regi ſive praede-
cto Agnato, & in ejus deinde deſcendenti-
idem ſervetur ſuccedendi ordo ex legibus &
nis paulo ante praeſcriptis. Quibus tandem
nibus deficientibus maſculis ſive ex virili ſive
oemineo ſexu deſcendentibus a laudato Ca-
i Catholico Rege, tunc ſuccedat dilectiſſi-
in Chriſto filius, Philippus ejus Frater, &
ipſum ejusque maſculinam lineam admitta-
alter dilectiſſimus in Chriſto filius Aloyſius
m Catholici Regis frater, omnesque utrius-
deſcendentes prius per virilem ſexum, inde
foeminas, quae ſuperſtites ac proximiores

erit, ſi impedire poterit, dari permittet, ſed eos juxta poſſe ſuum, donec convertantur, perſequetur & oppugnabit. Et ulterius promitto, quod ipſe Rex Ferdinandus intra annum, mediantibus Regentibus Conſiliariis in Tutores a Patre ipſi conſtitutis & cum eorum aſſiſtentia Privilegium ſuum Bulla aurea bullatum tradet, & ſtatim, ac decimum ſextum aetatis annum adimpleverit, praedicta omnia & ſingula mediante alia aurea Bulla ratificabit. Sic dictum Ferdinandum Regem Deus adjuvet, & haec Sancta Dei Evangelia. Juravi, ut ſupra — Ego Dominicus Cardinalis Urſinus.

Nulli ergo omnino hominum liceat paginam hanc noſtrae reſervationis, conceſſionis, elargitionis, Inveſtiturae, voluntatis & Intentionis infringere, vel ei auſu temerario contraire; ſi quis autem hoc attentare praeſumſerit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri & Pauli Apoſtolorum ejus ſe noverit incurſurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Majorem Anno Incarnationis Dominicae milleſimo, ſeptingentiſimo, quinquageſimo nono pridie nonas Februarii, Pontificatus noſtri anno ſecundo.

Ego Clemens, Catholicae Eccleſiae Epiſcopus.

Sequuntur ſubſcriptiones DD. Cardinalium juxta eorum ordinem & antianitatem.

D. Cardinalis Paſſioneus — C. Cardinalis Pro-Datarius.

ceſſoribus dicti regni Siciliae regibus, ex ſola aria, & mera liberalitate Sedis Apoſtolicae & ſtra fuiſſe conceſſa, eosque recepiſſe & tenere gnum Siciliae & terram hujusmodi a Nobis, & dicta romana eccleſia ſub pactis, modis & conitionibus ſupra dictis, Nobis, ſeu Romano Pontici pro tempore exiſtenti, dare & tradere neatur.

Per praemiſſa autem non intendimus juris quibuscunque in aliquo praejudicare.

Formula autem Juramenti per dictum Carnalem praeſtiti talis eſt: Ego Dominicus Carnalis Urſinus, Sereniſſimi Domini Ferdinandi, ſpaniarum Infantis & Dei gratia Regis Siciliae Hyeruſalem cum tota terra citra Pharum Prorator ad haec omnia ſpecialiter conſtitutus ſpeli mandato per dictum Ferdinandum Regem die vigeſima nona menſis Novembris nuper ipſi anni ſubſcripto plenum Homagium, Lim & Vaſallagium nomine dicti Ferdinandi gis faciendum Vobis, Sanctiſſimo Domino ſtro, Domino Clementi XIII. & eccleſiae Romae pro regno Siciliae & Hyeruſalem ac tota ra, quae eſt citra Pharum, usque ad confinia rarum ipſius romanae eccleſiae, excepta Civate Beneventana & Loco Pontis Curvi, & toto ritorio, & omnibus diſtrictibus & pertinen ſecundum antiquos fines Territorii & pertinentiarum & Diſtrictus Civitatis & Loci praetorum per Romanos Pontifices diſtinctos & poſterum diſtinguendos, in Animam dicti reniſſimi Ferdinandi Regis Principalis mei o, quod idem Sereniſſimus Dominus Ferdinandus ab hac hora in antea fidelis & obediens t B. Petro, & Vobis Domino Clementi XIII.

veſtrisque ſucceſſoribus Romanis Pontificibus canonice intrantibus, Sanctaeque romanae eccleſiae Apoſtolicae; non erit in conſilio, conſenſu vel facto, ut vitam perdatis, ſeu perdant, aut membrum, ſeu capiamini vel capiantur mala captione: Conſilium vero, quod ſibi crediturí eſtis per Vos aut Nuntios Veſtros, vel per literas ad veſtrum vel eorum damnum ſcienter nemini pandet, & ſi ſciverit fieri, vel tractari, ſeu procurari aliquid. quod in veſtrum vel illorum damnum cedat, illud pro poſſe impediet, & ſi hoc impedire non poterit, illud Vobis vel eis ſignificare curabit. Papatum Romanum & Regalia S. Petri tam in regno Siciliae praedicto citra Pharum quam alibi conſiſtentia, adjutor Vobis vel eis erit ad defendendum, vel retinendum ac recuperandum, & recuperata manutenendum contra omnem hominem. Univerſas & ſingulas conditiones ſupra dictas, & quascunque alias in Literis ſel. rec. Julii, Papae II. Leonis X. & aliorum Pontificum Romanorum, & praecipue ejusdem rec Clementis XII ſuper ipſius Regni & Terrarum Infeudatione ſive Inveſtitura confectis contentas, ac omnia & ſingula, quae in eis continentur, plenarie adimplebit, & inviolabiliter obſervabit. & nullo unquam tempore veniet contra ea, nec procurabit per ſe, vel alium, ſeu alios quoquo modo, ut eligatur vel nominetur in Regem & Imperatorem Romanorum. ſeu Regem Theutoniae, vel Dominum Lombardiae ſeu Thusciae: & ſi electionem & nominationem ad imperium vel regnum Romanorum, ſeu Regnum Theutoniae, vel Dominium Lombardiae & Thusciae aut majoris partis eorundem de eo celebrari contingat, nullum hujusmodi electioni

ſeu

ſeu nominationi aſſenſum praeſtabit, nec intromittet ſe modo aliquo de eorum vel alicujus eorum regimine, nec de Civitate Beneventani ac Loco Pontis Curvi, ac ſuis Territoriis, Diſtrictibus & pertinentiis ſeu Campania, neque de Maritima, Ducatu Spoletano, Ducatu Urbini, neque Marchia Anconitana, Patrimonio Beati Petri, in Thuscia, Maſſa Trebaria, Romandiola, Alma Urbe, Civitatibus Perusina, Civitatibus Caſtelli, Bononienſi, Ferrarienſi, Avenionenſi & Comitatu Venaiſſino, ſeu aliis Terris quibuscunque Veſtris & Feudis ipſius eccleſiae ubilibet conſtitutis ex ſucceſſione vel Legato, ſeu donatione aut venditione, ſeu alio quovis titulo vel contractu, nihil unquam ſibi acquiret, ſeu vindicabit, vel poterit acquirere, ſeu quomodolibet vindicare, & nihil unquam recipiet, vel habebit, vel poterit recipere, habere, vel etiam retinere in iis, nec ullam Poteſtariam Capitaniam vel Rectoriam, nullumque aliud officium recipiet, ſeu recipere poterit in eisdem ſeu ipſorum aliquo, nec etiam occupabit, ſeu occupari permittet, ſeu faciet praemiſſa vel partem aliquam eorundem, neque illam offendet aut moleſtabit, neque etiam Romanam eccleſiam quoquo modo ſub cenſuris, poenisque ſpiritualibus & temporalibus, in conditionibus & infeudatione praedictis contentis, quas hic haberi volo in ſingulis ſuis partibus alias pro ſpecifice expreſſis & repetitis; Schismatico aut haeretico cuicunque, vel a fide devio, ab ipſa eccleſia praeciſo, ejusque ſequacibus & dantibus ei auxilium, conſilium vel favorem non dabit vel per ſe, vel alium, ſeu alios directe vel indirecte, publice vel occulte auxilium, conſilium vel favorem, nec ab aliis, quantum in eo

II.

Ueber den Prieſtereid in Köln.

Unter den traurigen Reſten der päbſtlichen Univerſalmonarchie erſcheint in dem Erzſtifte Köln kein Phänomen in ſeinen Würkungen und in ſeinen Folgen ſo ſchrecklich, als der Eid, den man von einem neuaufgenommenen Kandidaten des Prieſterſtands vor Ertheilung der größern Weyhen erzwingt.

Erniedrigend für den Menſchenverſtand, empörend für das Gefühl eines jeden redlichen Chriſten iſt die Eidesformel ſelbſt nach ihrem Inhalt betrachtet, aber wo möglich noch erniedrigender für den einen, und noch empörender für das andere, iſt erſt die Art, womit man ſie dem Schwörenden vorlegt! Beyde ſollen hier mit der reinſten Wahrheit beleuchtet werden: aber wenn es ein ſchauervolles Licht iſt, das die Wahrheit darauf wirft, wollt ihr Steine aufheben gegen den, der ſie an dies Licht hervorzieht?

Die Eidesformel ſelbſt zerfällt in zwey Hauptabſchnitte, wovon der eine die Verpflichtung auf ein Glaubensbekenntniß, und der andere auf einige Diſciplinargeſetze enthält, welche theils einige Eigenſchaf-

ten

die einzige wahre Stütze der deutſchen Reichsverfaſſung ausmachen. Aber in einem Staat, deſſen Regent die zweyte Kurwürde des deutſchen Reichs bekleidet, werden ſie ohne Ausnahme beſchworen!

Ein deutſcher Prieſter ſoll endlich alle Dekrete der Synode zu Trident ohne Ausnahme beſchwören! — Im J. 1566 erklärte der Erzbiſchof Daniel von Maynz im Namen des katholiſchen Deutſchlands dem Pabſt Pius V. die deutſchen Reichsſtände hätten die Dogmen der Tridentiniſchen Synode angenommen; aber die Disciplinar-Verordnungen derſelben würden ſie nicht anerkennen! Die Tridentiniſchen Kirchenſchlüſſe ſind alſo nie in allen ihren Theilen für Deutſchland angenommen, und als geltende Geſetze eingeführt worden. Und doch beſchwört man ſie ohne Einſchränkung in Köln — in eben dem Köln, deſſen Erzbiſchof Friedrich, aus dem Geſchlecht der Grafen von Wied, lieber ſeiner Kurwürde entſagte, als ſich zwingen ließ, dieſe Dekrete der Synode, und die Glaubensformel des Römiſchen Biſchofs Pius IV. zu beſchwören!

Doch man laſſe dieſe Glaubensformel im Kölniſchen Prieſtereid! Es giebt doch noch tauſende, welche ſie ohne wiſſentlichen Meineid beſchwören mögen! Wenn ja eine Glaubensformel beſchworen werden muß, und beſchworen werden kann, wovon doch die Kirche wenigſtens bey der Prieſterweyhe länger als ein Jahrtauſend nichts wußte, ſo mag es ſo gut dieſe als eine andere ſeyn! Aber man werfe um Gottes willen, man werfe alles aus dem Eid weg, was noch weiter in dem Glaubensbekenntniß folgt, das er enthält, denn es iſt phyſiſch- und moraliſch-unmöglich, daß dies ohne Meineid beſchworen werden könnte!

In dem zweyten Theil dieſes Glaubensbekennt-
ſes muß der Kandidat der Prieſterweyhe ſchwören, daß
die verworfene Lehre der fünf aus dem Buche des
rnelius Janſenius, Auguſtin genannt, ausgezoge-
Sätze mit Herz und Mund, in dem Sinne, wie ſie
nſenius verſtanden habe, verdamme und immer
dammen wolle!

Dieſe fünf Sätze des Kornelius Janſenius ſollen
hl keine andere ſeyn, als jene bekannte Sentenzen,
man dem Römiſchen Hofe nicht ohne den heftig-
Widerſpruch vieler Franzöſiſchen Biſchöfe zuge-
ickt hatte, und über welche Innocenz X. den 31.
ay 1653 das Verdammungs-Urtheil ſprach.

Würde bloß verlangt, daß dieſe Sätze überhaupt
eſchworen werden ſollten, ſo dürfte ſich vielleicht kein
nünftiger Katholik weigern, den Eid abzulegen.
rſchiedene philoſophiſche Abſurditäten ſind unläugbar
dieſe Sätze verwebt. Ihre Folgen ſtehen mit der
ten Religionslehre Jeſu zum Theil in offenbarem
iderſpruch, und können zugleich höchſtgefährlich
die Moral werden. Je aufgeklärter alſo derjeni-
iſt, von dem ihre Verdammung gefordert wird,
o gewiſſenhafter kann er ſchwören, daß er ſie mit
und und Herzen verdamme, aber ſo kann er ſie nicht
ſchwören, wie es in der Kölniſchen Eidsformel von
n gefordert wird. Nach dieſer ſoll er zugleich be-
wören:

1) daß Kornelius Janſenius dieſe Sätze würk-
gelehrt habe, oder daß ſie aus deſſen Buche, Au-
ſtin genannt, würklich ausgezogen worden ſeyen. Dies
aber noch nie mit der Gewißheit dargethan worden,
kann nicht mit der Gewißheit dargethan werden,

welche zum Beweis einer hiſtoriſchen Thatſache erfordert wird. Wie kann es alſo beſchworen werden?

Nach dieſer Eidformel muß er

2) alle in dieſen Händeln ergangene Konſtitutionen des Pabſts Alexanders VII. Klemens IX. Innocenz XII. und die berüchtigte Bulle: Vineam Domini Sabaoth beſchwören. Dieſe Bulle und Konſtitutionen ſind die empörendſten Monumente des Römiſchen Deſpotismus und kurialiſcher Herrſchſucht, unter welche ſich deutſches Freyheitsgefühl nie beugen kann.

Aber nach dieſer Eidformel muß er noch

3) beſchwören, daß er die genannten fünf Sätze in eben dem Sinn, in welchem ſie Janſenius gedacht und gelehrt habe, in ſenſu a Janſenio intento verdammen wolle. Dies iſt eine Forderung, zu der ſich kein redlicher Mann, kein Menſch, dem Wahrheit nicht ganz gleichgültig iſt, verſtehen kann, weil ihre Erfüllung in jeder Rückſicht eine Lüge, einen Meineid, ein Laſter vorausſetzt.

Junge Kandidaten des ehrwürdigſten Standes, den die Menſchheit haben ſollte! Vielleicht wiſſet ihr gar nichts von dieſen fünf Sätzen, und von dem Lärm, den ſie erregt haben! Aber wiſſet, es iſt nicht weniger unmöglich, daß ihr ohne Verletzung eures Gewiſſens die vorgeſchriebene Eidformel nachſprechen könntet. Nur einige Punkte aus der Geſchichte davon will ich hier ausheben, und dann — urtheilet ſelbſt!

Ob Kornelius Janſenius, Biſchof von Ypern, die zu Rom verdammten Meynungen vorgetragen habe? und ob ſie in ſeinem Buch: Auguſtinus genannt, würklich behauptet werden? darüber iſt ein halbes Jahrhun-

hundert lang in der katholiſchen Kirche mit dem heftigſten Eifer geſtritten worden. Der bloße geſunde und ſchlichte Menſchenverſtand möchte glauben, die Frage hätte durch ein höchſt leichtes Mittel ſogleich und unfehlbar entſchieden werden können, wenn man nemlich das Buch geöfnet, den Inuhalt deſſelben unterſucht, und dann geurtheilet hätte, ob? und wo ſie darinn vorgetragen werden? aber die Sache nahm einen anderen Gang. Die Jeſuiten zu Paris gaben zwar vor: ſie hätten dieſe Sätze in dem angeführten Buch gefunden, und daraus ausgezogen. Andere Theologen in Frankreich und Brabant aber, welche das Buch auch in Händen hatten, ſchrieen mit der größten Hitze, dies ſeyen läſterungen gegen den ehrwürdigen Janſenius, und erboten ſich öffentlich ihre Falſchheit zu beweiſen. Nachdem bereits die Päbſte Urban VIII. und Innocenz X. das Buch wegen dieſer Sätze gebrandmarkt hatten, behaupteten noch die Doktoren zu Löwen ungeſcheut, daß die heiligen Väter das verbotene Buch nicht — geleſen haben könnten, weil kein menſchliches Auge die verdammten Sätze darinn finden könne. Aber um die Doktoren zu Löwen zu widerlegen oder zum Schweigen zu bringen, ließ ſich Alexander VII. herab — nicht der Welt zu entdecken, wo die fünf Sätze im Buch ſtünden — ſondern kraft ſeiner Unfehlbarkeit zu erklären, daß ſie würklich darinn ſtünden, und gerade in keinem anderen Sinn, als in demjenigen, worinn ſie Janſenius geſchrieben habe, verdammt worden ſeyen!

Um dieſem den 16. Oct. 1656 erlaſſenen Machtſpruch ſeinen vollen Nachdruck zu geben, befahl er dann im J. 1664 noch allen Franzöſiſchen Biſchöfen und Geiſtlichen durch die Konſtitution: Regiminis,

dazu, dieſe Verordnung in einem Formular zu beſchwören, das von dem unſrigen nicht ſehr verſchieden iſt. Für diejenigen, welche das Anſinnen zu ſtark fanden, weil ſie die fünf Sätze noch immer nicht in dem Buch des Janſenius finden konnten, erfand man bald neue Mittel, um ihnen die Augen zu öfnen. Man jagte ſie aus dem Reich. Man entſetzte ſie ihrer Aemter und Würden. Drey und zwanzig Franzöſiſche Biſchöfe wurden eingekerkert, und ſo lange mißhandelt, bis ſie ſich durch dieſe phyſiſche Gründe von der Wahrheit der hiſtoriſchen Thatſache überzeugen ließen, und das vorgelegte Formular würklich beſchworen. Unglücklicher Weiſe halfen dieſe Mittel doch nicht bey allen. Troz allen Kerkern und Banden traten immer noch Menſchen auf, welche das Buch auch geleſen haben, und doch die genannten Sätze nicht darinn finden wollten. Dieſe Menſchen hatten ſogar durch die Verfolgung Muth genug bekommen, um es jezt laut zu ſagen, daß die Gegenmeynung bloßer Betrug des Jeſuiterordens ſey. Die Verfolgung erregte nur mehr Aufmerkſamkeit auf ihr Geſchrey und ihre Klagen. Tauſende, die vorher völlig gleichgültig bey der Sache geweſen waren, wurden durch den Unwillen über ihre Verfolger zur Theilnehmung daran gereizt, und dann durch ihre Theilnehmung immer weiter hierinn verflochten. Die Parthie, welche nicht mit Römiſchen Augen ſehen wollte, ſchien ſogar auf einige Zeit die ſtärkere zu werden. Es wurde daher hochnöthig, daß ein neuer Schlag von Rom aus gethan wurde, und dieſen that Clemens XI. durch die berüchtigte Bulle: vineam Domini Sabaoth, die den 15. Jun. 1705 an das Licht trat. In dieſer Bulle erneuerte nicht nur der Pabſt alles dasjenige, was ſeine Vorgänger Innocenz X. und Alexander VII. in Anſehung der fünf

Sätze

Sätze verordnet hatten, ſondern er erklärte zugleich wörtlich:

„daß zu dem wahren Gehorſam, den man dem „Apoſtoliſchen Stuhl ſchuldig ſey, erfordert wer„de, daß der verdammte und in dem Buch des „Janſenius würklich enthaltene Sinn der fünf „Sätze, welchen die Worte ſelbſt mit ſich brächten, „nicht allein mit dem Munde, ſondern auch mit „dem Herzen und mit innerer Ueberzeugung ver„dammt und verworfen werden müſſe.“

Fragt man nun die Theologen und die Schriftſteller jener Zeiten um die Urſachen, welche den Römiſchen Stuhl bewogen, ſich auf eine ſolche Art in der Sache zu benehmen, fragt man nach den Gründen ſeiner Entſcheidungen, fragt man nach dem Ort, wo jene Sätze in dem Buch Janſenii ſtehen ſollen, ſo ertönt gleich einem wiederhallenden Echo die einſtimmige Antwort: der Pabſt ſey unfehlbar in Beſtimmung aller Glaubensſachen. Die Facta dogmatica, wie ſie es in ihrer Kunſtſprache nennen, ſeyen würkliche Glaubensſachen, alſo ſey es gottlos, nur erſt zu fragen, ob der Pabſt auch Gründe, und welche Gründe er zu ſeiner Entſcheidung gehabt habe? Denn ſchon die Frage ſchließe einen Zweifel an ſeiner Unfehlbarkeit in ſich. Was für einen Verdacht ſchon dieſe Antwort gegen die Entſcheidung erregt, darf man doch niemand erſt fühlbar machen!

Doch wer muß nicht ſchon durch die ganze Art, wie man gegen die Anhänger des Janſenius verfuhr, auf dieſen Verdacht geleitet werden? Wenn die verdammten Sätze würklich aus dem Buche Janſenii redlich ausgezogen waren, wozu die Verfolgung? wozu die wüthende Erbitterung, womit man über ſo viele

ſonſt edle, gelehrte, rechtſchaffene Menſchen herfiel, die der Religion bisher die weſentlichſten Dienſte geleiſtet hatten? Daß Verfolgung ein ſehr unnatürlicher Weg ſey, ein hiſtoriſches Factum zu beweiſen, konnte doch der Römiſchen Politik nicht unbekannt ſeyn: warum wählte ſie ihn dennoch?

Dieſer Verdacht gegen die Redlichkeit des Römiſchen Urtheils wird aber noch durch mehrere Umſtände gar zu ſehr beſtärkt. Das Buch des Janſenius hatte einmal ſchon ſeine Feinde, noch ehe es erſchien. Dies verrieth doch wohl keine unpartheyiſche Unterſucher; aber eben dieſe erklärte Feinde des Mannes waren es, welche den Auszug aus ſeinem Buch machten, den hernach Innocenz X. verdammte! Hiezu nehme man aber auf der andern Seite, daß ſeine Vertheidiger ſich für die Wahrheit ihrer Behauptung freywillig aufopferten, daß ſie dieſe ſelbſt unter dem härteſten Druck nicht verließen, und daß ſie nach dem eigenen Geſtändniß ihrer Feinde den beſten und gelehrteſten Theil der Franzöſiſchen Geiſtlichkeit ausmachten. Man nehme noch dies auch dazu, daß die meiſten dieſer Männer ſchon vorher erklärte Gegner des Jeſuiterordens waren, daß dieſer Orden allein das Feuer angezündet hatte, allein es unterhielt, und wer wird die Folge unwahrſcheinlich finden, daß er es auch allein um deswillen angezündet haben könnte, um ſich eine Gelegenheit zu Unterdrückung dieſer Menſchen zu machen, die er ſchon längſt gerne von dem Erdboden vertilgt hätte, weil ſie es gewagt hatten, ihre Stirne gegen ihn zu erheben, und ſich ſeinen Entwürfen in den Weg zu ſtellen.

Am auffallendſten muß man aber doch immer dies finden, daß weder die Päbſte, noch die Jeſuiten, noch alle Anbeter der Römiſchen Gottheit in der größten Hitze

e des Streits auch nur einmal die Stelle in dem
tigen Buch bezeichneten, wo die fünf verrufenen
ße ſtehen ſollten. Dieſen einzigen Weg der Ueber-
ung erklären ſie vielmehr mit dem wildeſten Ge-
ey für verdammlich, nnd berufen ſich allein auf die
cht des Pabſts und den ihm ſchüldigen Gehorſam.
nſchen, die es ſich zum eigenen Geſchäfte machten,
Anhänger des Janſenius zu widerlegen, die jeden
ien Umſtand gierigſt benutzen, um den Römiſchen
kelſpruch zu rechtfertigen — wie ſtolz würden ſie
: Entdeckung angekündigt, wie oft den Gegnern
Hohn vorgehalten? und wer würde ſich auch, wenn
einmal geſchehen wäre, um die Gegenmeynung
er bemüht haben? Dies that man aber nicht, ſon-
i demonſtrirte das ſtrittige Factum bloß aus der
)lüſſelgewalt des Pabſts und ſeinen Torturmitteln.
on Arnauld, einer der größten Männer dieſer Zeit,
ieb in dem zweyten ſeiner Briefe, daß er das Buch
Janſenius aufmerkſam und genau durchgeleſen ha-
dennoch könne er die verdammten Sätze nicht darinn
en, wenn man ſie ihm nicht zeigte. Uebrigens ver-
ıme er dieſe Sätze auch, wo ſie immer vorgetragen
den, und wenn man ihm nur angeben wollte, wo
in Janſenii Buch ſtünden, ſo wäre er bereit, ſie
) in dieſem zu verwerfen. Anſtatt ſein Verlangen
rfüllen, gab ihm die Sorbonne zu Paris den ſelt-
en Beſcheid: Seine Meynung ſey verwegen, ärger-
. ſchimpflich für den Pabſt und für die Franzöſiſchen
chöfe, und gebe nur Anlaß, die verworfene Janſe-
)e Lehre zu erneuern. Eben dies Schickſal erfuhr
Kollege, Johann Launoi, Peter Nikole, und
eal.

Doch was endlich mehr als nur Verdacht und
remden erregen, was jedem wahres Erſtaunen ab-

zwingen muß, das ist die Art, wie der Orden der
suiten mit dem berüchtigten Buch von Jansenius sel
verfuhr. Sobald nemlich diese Schrift vom Pa
Urban VIII. geächtet war, arbeiteten die Väter
Gesellschaft Jesu auf jede mögliche Weise an ihrer gä
lichen Vernichtung. Sie kauften überall so viele Exe
plare davon, als sie nur auftreiben konnten, v
brannten oder verstümmelten diese, verhinderten jede n
Ausgabe, und brachten es durch diese Mittel würkl
dahin, daß jetzt dieses Buch unter die seltensten sei
Gattung gerechnet werden muß: denn nur wen
Exemplare entgiengen ihrer Aufmerksamkeit, und d
sind von der letzten Ausgabe, die im J. 1641 zu P
ris veranstaltet wurde. Welch ein Kontrast! — D
Buch des Jansenius blieb doch immer das einzige co
pus delicti. Es bot ihnen das einzige Mittel
wodurch sie ihr Verfahren einigermaßen rechtfertig
und ihre Behauptung hinreichend beweisen konnte
dennoch entzogen sie sich selbst dies Mittel, ihre E
und die Ehre des Pabsts bey der Nachwelt zu rett
Was dabey der redliche Mann denken muß, der ger
Wege zu gehen gewohnt ist!

Allein die neuern Vertheidiger der Römischen E
scheidungen in dieser Sache haben es, wenn schon s
schweigend, doch deutlich genug eingestanden, daß
Welt Ursache genug hatte, aus dem Verfahren der älte
Verdacht zu schöpfen! Sie wollten ja den Fehler w
der gut machen, den jene begangen hatten! Sie sch
gen ja endlich den einigen Weg des Beweises ein,
die Natur der Sache selbst in diesem Prozeß anwi
Sie gaben sich alle Mühe, aus dem Buch Jans
selbst die Rechtmäßigkeit des päbstlichen Urtheils
beweisen, und sie bewiesen würklich, daß es — s

zweifelhaft iſt, ob die verdammten Sätze darinn ſtehen oder nicht!

Auf den erſten Anblick glaubt man freylich, daß ihnen der volle Beweis nicht ſo ſchwer hätte werden mögen. Man ſieht die erſte der berüchtigten Sentenzen mit dürren Worten in dem Buch hingeſchrieben: Auguſtinus — L. III. de Gratia Chriſti. cap. 13. Die vier übrigen geſtehen ſie freylich nicht ſo wörtlich finden zu können, aber ſie ſollen, was doch auf eines hinausläuft, in verſchiedenen Abſchnitten ihrem Sinn nach weitläuftig in dem Buch ausgeführt, und mit unläugbarer Deutlichkeit behauptet ſeyn. Sie berufen ſich dabey auf die Stellen: Lib. 2. cap. 4. 12. 24. 25. 27. Lib. 3. cap. 21. Lib. 4. cap. 10. Lib. 6. cap. 6. Lib. 7. cap. 6. Sie haben es ſich durch Hülfe einiger Folgerungen, welche ſie aus anderen Aeußerungen von Janſenius ziehen, möglich und leicht gemacht, ſie noch in viel mehrern Stellen ſeines Buchs zu finden. Sie dringen dabey vorzüglich auf den Zuſammenhang des Grundſatzes von der Natur der Kraft und der Würkung, den die ſogenannte Delectatio ſuperior und relative victrix auf den Menſchen haben ſoll, mit dem Innhalt der fünf Sätze. Jenen Grundſatz, ſagen ſie, nimmt Janſenius als Grundprincipium ſeines ganzen Syſtems an, erklärt ſeinen Begrif davon in mehrern Hauptſtücken des vierten Buchs von der Gnade Chriſti, und will endlich aus demſelben gleichfalls allein das ganze Verhältniß der göttlichen Gnade zu der Freyheit des Menſchen erklären. Aus dieſem Princip aber ſind offenbar die meiſten der verworfenen Sätze ganz nothwendige Folgen!

Dennoch wollen die Anhänger des Mannes auch jetzt noch nicht geſtehen, daß dieſe Grundſätze in ſeinem

nem Buch würklich enthalten ſeyen. Ihre Gründe ſind meiſtens dieſe: Man habe die Terminologie des Janſenius nicht verſtanden. Man habe ſehr oft bloße hypothetiſche Sätze für abſolute Theſen angeſehen. Dies ſey gerade der Fall bey dem erſten der berüchtigten Sätze, der in dem Zuſammenhang, in dem er ſtehe, ganz einen anderen Sinn habe, als wenn er einzeln herausgeriſſen wird. Wenn Janſenius von der würklichen Gnade ſpreche, ſo habe er, nach ſeiner Art ſich auszudrücken, nicht immer eine gratiam per ſe efficacem gedacht. Sie unterſcheiden ſodann inter neceſſitatem antecedentem & conſequentem, libertatem generice & ſpecifice ſumtam, eſſentiam & ſtatum libertatis &c.

Entſchieden iſt alſo noch nichts über die Frage, und man hat noch dazu den Troſt, gewiß voraus zu wiſſen, daß man auch dann, wenn man das Buch ſelbſt lieſt, nichts entſcheidendes finden wird, wenn man nicht die undankbare Mühe über ſich nehmen will, die myſtiſche Terminologie und die gewöhnliche Gedankenfolge des Verfaſſers erſt Jahre lang zu ſtudiren, und hernach das ganze Gebäude der ſcotiſtiſchen, thomiſtiſchen, moliniſtiſchen und jeſuitiſchen Syſteme mit ſeinen Ideen zu vergleichen. Doch es wäre möglich, daß man ſelbſt nach der raſtloſeſten Mühe durch das Reſultat der vorzunehmenden Unterſuchung um nichts klüger würde, als man vorher war, und nicht gewiſſer, als vorher erführe, ob die verdammten Sätze darinn ſtehen, oder nicht?

Ob man es nun doch bey dieſen Umſtänden um des Pabſts und um ſeines Machtſpruchs willen glauben muß, daß ſie darinn ſtehen? und ob dieſer Machtſpruch auch nur einen Schatten von verbindender Kraft haben-

haben kann? darnach kann man doch jetzt nicht mehr fragen! Es bedarf wohl keines Beweiſes mehr, daß hiſtoriſche Fragen nur durch Kritik und unpartheyiſche Prüfung, nicht aber durch blinde Autorität entſchieden werden können. Eben ſo gewiß iſt, daß alle Wahrheiten, die mit der göttlichen Offenbarung in keiner Verbindung ſtehen, nach dem katholiſchen Glaubensſyſtem nie in die Klaſſe chriſtlicher Dogmen oder Glaubensſätze erhoben werden können. Erſt dann hat unſere Freyheit im Denken und Unterſuchen ihre Gränzen, wenn von einer Wahrheit die Rede iſt, die ihren Erkenntnißgrund aus der heiligen Schrift, und der einſtimmigen Tradition der ältern Kirchenväter herleiten kann.

Wohl hat ſich unter dieſen Händeln ein ganz ſonderbares Syſtem von einem ſogenannten kirchlichen Glauben, und von einem untrüglichen, alſo auch allgemein verbindenden Anſehen der Kirche auch bey Entwickelung dogmatiſcher Thatſachen ausgebildet, allein dies Syſtem iſt das abentheuerlichſte Produkt der Römiſchen Politik, das die handgreiflichſten Widerſprüche in ſich vereinigt. Daß die Kirche bey Entſcheidung hiſtoriſcher Fragen ſchon ſehr oft gefehlt habe, iſt ja wol die unwieſenſte aller hiſtoriſchen Wahrheiten. Dieſem Syſtem haben daher ſelbſt die eifrigſten Anhänger der katholiſchen Orthodoxie immer widerſprochen. Unter allen katholiſchen Theologen, die irgend einige Achtung verdienen, iſt auch nicht einer, der die Unfehlbarkeit der Kirche auf die ſogenannten facta dogmatica ausdehnte. Mehrere unter ihnen, wie Muratori, Witaſſe, Obſtraet, Contenſon, griffen dieſe Infallibilität öffentlich an: ſelbſt der ängſtliche Gazzaniga ſtellt die Frage: ob die Kirche in factis dogmaticis unfehlbar ſey?

ſey? als ein Problem dar: Gazzaniga Theolog. Vindob. T. III. p. 275. und ſelbſt der unbiegſame Vertheidiger des Römiſchen Anſehens, Franz von Fenelon ſcheut ſich nicht zu ſagen: à Dieu ne plaiſe, que j' accuſe d' être heretiques ceux, qui n' admettent point cette infallibité: on ne trouvera aucum endroit dans mes ecrits, ou je l'aie fait: on en trouvera pluſieurs, où j'ai dit poſitivement le contraire. S. Lettre ſur l'infallibilité de l'Egliſe touchant des Textes dogmatiques. Paris. 1728. p. 75. Ferner: So wenig die Exiſtenz eines phyſiſchen Gegenſtands vor den Richterſtuhl der Kirche gehören kann, ſo lächerlich es ſeyn würde, einen Machtſpruch der geiſtlichen Gewalt dabey anſtatt eines Beweiſes anzuführen, ſo thöricht muß es auch eben dem Grund ſeyn, wenn man die Geſchichte zwingen will, ihre Entſcheidungen in ihrem Fache zu reſpektiren. Wohl maßte ſich ehemals die Kirche auch eine Gerichtsbarkeit über phyſiſche Erſcheinungen an. Man excommunicirte nicht nur alle Menſchen, welche an Antipoden glaubten, ſondern auch alle Anhänger und Vertheidiger des Kopernikaniſchen Syſtems. Allein wenn man jetzt allgemein in unſern Tagen über dieſe Bannflüche lacht, wie iſt es möglich, nicht zu fühlen, daß Römiſche Entſcheidungen über eine hiſtoriſche Frage eben ſo lächerlich ſind? Iſt aber dies würklich der Fall bey allen jenen Konſtitutionen der Päbſte über die fünf Sätze von Janſenius; iſt es würklich der Fall mit allen jenen Bullen Alexanders VII. Klemens XI. und vorzüglich mit der Bulle: vineam Domini Sabaoth, daß darinn eine Frage entſchieden wird, die ſchlechterdings kein Pabſt und keine Kirche entſcheiden kann, ſo iſt doch der natürlichſte Schluß, denn man daraus ziehen kann, und neben her auch der glimpflichſte,

ren, welche jene fünf Sentenzen aus ſeinem Buch
szogen, wie viel empörender muß nicht dadurch der
blick dieſer ſchändlichen Clauſel für den unpartheyi
en Unterſucher werden, je mehr Stof zur Rechtfer
ung der Gedanken Janſenii einige dieſer Umſtände
m anbieten.

Allein noch ein Umſtand verdient hierbey beſon
rs erwähnt zu werden! Die ſeltſame Verdammung
r fünf Sätze des Janſenius in ſenſu ab auctore
rento hat ihre Exiſtenz dem Erzbiſchof Humbert von
lecheln, einem ehemaligen Jeſuiten, zu verdanken. Die
rfindung war aber zu auffallend, und gab ſogleich
n neues Signal zu den erbittertſten Zänkereyen; das
r kaſſirte ſelbſt der Pabſt Innocenz XII. die Verord
ung des Erzbiſchofs, und befahl:

„den Eid nur abzulegen, aufrichtig, ohne einis
ge Zertheilung, Zurückhaltung oder Auslegung,
und nur zu verdammen dieſelben aus dem Buch
des Janſenius ausgezogene Sätze in dem vor
kommenden Sinn, wie ihn die Worte ſelbſt mit ſich
bringen.“

Zugleich verbot er allen Biſchöfen der Chriſtenheit,
m von ihm vorgeſchriebenen Formular künftig etwas
inzuzufügen. Klemens XI. ſagt daher in ſeiner Bulle:
ineam Domini Sabaoth: ebenfalls ausdrücklich,
an müſſe die Sätze des Janſenius verdammen in ſen-
obvio, quem ipſamet propoſitionum verba
rae ſe ferunt!

In der Dioeces des Erzſtifts Köln ſchwört man als
nicht nach der Vorſchrift des Pabſts, ſondern nach
r Vorſchrift des Erzbiſchofs Humbert von Mecheln,
er ehemals ein Jeſuit war!!!

Den

Den dritten Theil des Glaubensbekenntnisses, das alle Kölnische Kandidaten des Priesterstandes beschwören müssen, und den Beschluß davon macht endlich eine feyerliche und unbedingte Annahme der berüchtigten Bulle: Unigenitus Dei filius.

Auch aus der Geschichte dieser Bulle dürfen hier nur einige Umstände in Erinnerung gebracht werden. Ihre Entstehung hat sie den Jesuiten, Ludwig XIV. und Klemens XI. zu danken. Der bessere Theil der Französischen Geistlichkeit weigerte sich auf das entschlossenste, sie anzunehmen, und appellirte an den Ausspruch der ganzen katholischen Kirche, oder an ein allgemeines Concilium. Die eine Hälfte dieser Apellanten wurde durch Kerker, Bande, Landesverweisungen, verfälschte Protokolle und Urkunden, Schmeicheleyen, Versprechungen und Belohnungen, endlich von der Untrüglichkeit der päbstlichen Entscheidung überzeugt. Um auch die andere Hälfte zu belehren, schloß man sie von der Gemeinschaft der Kirche als verfluchte Jansenisten aus, nahm ihnen ihre Ehren, Aemter und Würden, und brachte sie endlich zu einem Vergleich, der aber in den zweydentigsten Ausdrücken abgefaßt ist. Doch der Innhalt dieser Bulle schildert ihren Geist besser, als alle diese Umstände.

In ihrem Eingang erzählt der Pabst Klemens XI. die vornehmsten Ursachen, die ihn bewogen haben, diese Bulle herauszugeben, unter welchen sich die Bitten des allerchristlichsten Königs und einiger Bischöfe in Frankreich, die dringenden Vorstellungen der kommittirten Kardinäle und Jesuiten, und endlich die dem päbstlichen Hirtenamt anklebende Menschenliebe und Seeleneifer vorzüglich auszeichnen.

So-

Sodann werden hundert und ein aus Paſchaſius Quesnels Anmerkungen über das Neue Teſtament ausgezogene Sätze mit Bannflüchen belegt und verdammt. Die erſten 46 von dieſen Sätzen handlen von den Wirkungen der göttlichen Gnade auf den Menſchen. Die meiſten Meynungen, die darinn vorgetragen ſind, beziehen ſich blos auf die theologiſchen, meiſt unverſtändlichen, und gewiß oft von ihren eignen Vertheidigern nicht verſtandenen Subtilitäten und Spekulationen, womit man ſich von Auguſtins Zeit an in dieſer Lehre abarbeitete; daher iſt auch die darüber gefällte Entſcheidung wenigſtens eben ſo unnütz für Religion und Menſchheit, als der Scharfſinn, der ſie erfand.

Vom 47. bis zum 59. Satz behauptet hingegen P. Quesnell; der Geiſt der Liebe ſey allein fähig, uns Wohlgefallen und Belohnung von Gott zu verſchaffen; die Liebe allein mache das Weſen des Chriſtenthums aus, und ohne ſie könne weder Glaube noch Hofnung den Menſchen beſeeligen. Wer dieſe Sätze zum erſtenmal lieſt, wird ſich gewiß, wenn er mit der Bibel nur etwas bekannt iſt, der Erinnerung nicht erwehren können, daß ſie ſich in einigen Briefen Pauli, ja ſelbſt in einigen Reden Jeſu faſt mit eben den Worten finden, ja daß ſie faſt allein den ganzen Innhalt von allen Schriften des Apoſtels Johannis ausmachen. Er möchte alſo nichts darwider haben, ihre unfehlbare Wahrheit zu beſchwören, aber — wenn er zu Köln Prieſter werden will, ſo muß er ſchwören, daß auch ſie propoſitiones falſae, captioſae, male ſonantes, piarum aurium offenſivae, ſcandaloſae, pernicioſae, temerariae, impiae, blaſphemae, erroneae & haereticae ſeyen, denn ſo nennt ſie der Pabſt in ſeiner Bulle!

Im 61. 62. und 67. Satz behauptet P. Qu
nell, daß aus einer bloß knechtiſchen und ſklaviſc
Furcht vor Gott auch keine ächte Früchte der Bu
entſtehen könnten, ſo wie ſie nur eine unächte Erken
niß von dem Weſen Gottes anzeige und vorausſe
Auch dies, möchte man zuerſt glauben, ſagte der A
ſtel Paulus, wenn auch nicht mit eben den Wort
doch eben ſo deutlich in ſeinem Brief an die Röm
aber entweder hatten die neuern Römer zu Klemens
Zeit den Brief nicht mehr, oder fanden ſie einen and
Sinn darinn, denn auch dies, ſagte der Pabſt in ſei
Bulle, ſey ein ketzeriſcher Satz!

Vom 79. bis zum 85. Satz ſagt P. Quesne
Es ſey in jeder Rückſicht nützlich, ſich mit dem G
der Bibel bekannt zu machen; das Leſen der Bibel
ſtrenge Pflicht, nicht nur für Geiſtliche, ſondern au
für alle Layen und vorzüglich an Sonntagen.
Verbot gegen das Bibelleſen ſey eine Art von Exco
munikation für die Kinder des Lichts.

Mehrere katholiſche Theologen, wie z. B. A
Pin, haben bewieſen, daß es einſtimmige und glei
förmige Meynung aller griechiſchen und lateiniſch
Kirchenväter iſt, daß alle Chriſten jedes Standes,
ihre Seeligkeit ſuchen wollen, nicht nur die Bibel le
dürfen, ſondern leſen müſſen. Der heilige Chryſoſ
mus erklärte ſogar die Gegenmeynung für teufeliſ
S. Chryſoſt. zweyte Rede über Matthäus p. 39.
Federiſchen Ueberſetzung. In der Bulle wird al
auch dies unter Quesnells Irrthümer gerechnet, al
wer die Bulle als regulam fidei annehmen muß,
muß wenigſtens glauben, daß Layen nicht nöthig h
ten, die Bibel zu leſen, daß dieſe durch keine Pfli
dazu verbunden würden, und daß alſo der heili

Chr

)ſoſtomus ſehr unrecht daran gethan habe, einen
arten Ausdruck gegen diejenigen, welche dies lehr-
zu gebrauchen, da er doch — nicht Pabſt zu
s war!

Im 86. Satz ſagt P. Quesnell: Es ſey ein Wi-
)ruch gegen die Abſichten Gottes, und die Lehre
Apoſtel, wenn der Gottesdienſt nicht in der Volks-
che gefeyert werde. Etwas allzu uneingeſchränkt
allzu hart möchte man dieſen Satz ausgedrückt fin-
ohne deswegen zu glauben, daß er verflucht zu
en verdiente; aber der Biſchof Johann Joſeph
net von Soiſſons hat in ſeinem erſten Hirtenbrief
die Appellanten in ſeiner Dioeces die Urſache ſehr
ſſinnig aufgedeckt, warum ſich die ganze katholi-
Kirche vereinigen müſſe, dieſen Satz zu verdammen.
agt nemlich, P. Quesnell habe dieſen Satz als eine
erkung zu 1 Kor. 14, 16. hinzugeſetzt. Eben dieſe
elſtelle werde aber auch von den Kalviniſten ge-
cht, um daraus zu beweiſen, daß die gottesdienſt-
n Ceremonien wegen des Volks eingeführt ſeyen, und
nie anders als in der Volksſprache gefeyert werden
en. Jener Satz des P. Quesnell ſey alſo eine
der verruchteſten Ketzerſekte entlehnte Meynung.
ſey ſchimpflich für die katholiſche Kirche, und ihre
bote gegen die Ueberſetzungen der lateiniſchen Meſſe.
ſey empörend gegen die Verordnungen der Triden-
ſchen Synode, die den lateiniſchen Gottesdienſt mit
n ſeinem Gepräng gutgeheißen habe: alſo habe er
wohl ein ſiebenfaches Anathema verdient. Dieſe
achen ſind eines Biſchofs würdig, aber es könnte
) ſehr gute katholiſche Chriſten geben, die immer
) ein einfaches Anathema für den Satz zu ſtark fin-
dürften!

Im 91. 92. 93. 97. und 98. Satz ſagt P. Q
nell, die Vorſteher der Kirche hätten oft ihre Exc
munikationen mißbraucht: der Unſchuldige, auf
ein ungerechter Bannfluch geſchleudert werde, bl
aber deswegen doch ein Mitglied der Kirche, und n
fortfahren, die Pflichten des Chriſtenthums zu erfü
Jeſus ſelbſt heile die Wunden, die ihm der unzei
Eifer der Seelſorger ſchlage; ja es ſey ſogar verdi
lich und meiſtens der letzte Prüfungsgrad des Chri
wenn er ohne würkliche Schuld als ein Ketzer verſc
oder für einen laſterhaften Menſchen gehalten we
und deshalb unverdiente Strafen zu dulden hc
denn er werde dadurch ſeinem Heiland nur ähnlic
Eben ſo ſey es aber nach dem Beyſpiel des Apo
Paulus auch Pflicht, einen ungerechten Bannfluch
ber in der Stille und mit ſanftmüthigem Geiſt zu
ben, als die Wahrheit zu verläugnen, oder d
fruchtloſen Aufruhr das Band der Einigkeit zu t
nen.

Wenn die erſten von dieſen Sätzen allein in
Bulle verdammt wären, ſo möchte man wohl be
ſen, was man zu Rom verdammliches daran fi
konnte, nemlich eben ihre himmelſchreyende W
heit! Welche Römiſche Stirne kann es dann wa
der Behauptung zu widerſprechen, daß das Bc
recht ſchon hundert — und aber hundertmal
braucht worden ſey! Doch eben deswegen war es in
Ordnung, daß man zu Rom die Behauptung
damnte, die man nicht läugnen konnte, und
mehr war es in der Ordnung, daß Klemens XI
den 100 Satz des P. Quesnells einen Fluch ſ
denn er ſagte ja in dieſem ſogar eine Wahrheit,
der Pabſt auf ſich ſelbſt anwenden konnte. Der

pa

nkt, heißt es in dieſem Satz, wo man glaube, ſei
n Gott durch die Verfolgung der Wahrheit und ih
: Schüler ehren zu können, ſey eine beweinenswürdi
Epoche, und dieſer Zeitpunkt exiſtire würklich. Ja,
t er hinzu, ſolche Menſchen opferten dem Teufel,
d ſchmeichelten ſich vergebens mit ihrem Religionseif
: oder mit der Reinigkeit ihrer Abſichten, die von
ren Leidenſchaften oder Fanaticismus geblendet, ihre
immern Brüder ohne gehörige Unterſuchung mit
uer und Schwerdt verfolgten. — Es war handgreif
h, daß dies auf die Janſeniſten und ihre Verfolger
lte: es war alſo natürlich, daß man es zu Rom
dammlich finden mußte: aber was in aller Welt
nte ſelbſt für Römiſche Ohren anſtößiges in der
hauptung ſeyn, daß man einen ungerechten Bann
ber in der Stille mit ſanftmüthigem Geiſt dul
n, als das Band der Einigkeit in der Kirche trem
n ſollte?

Leichter möchte man in folgenden Sätzen die
ahrheiten entdecken, welche ſie zu Rom verdammlich
chten. Wenn Quesnell z. B. im 94. Satz behaup
t, es gebe den Feinden der Kirche Stof zum Arg
hn, wenn ſie ſehen, daß man in derſelben deſpotiſch
er den Glauben der Mitglieder herrſchen wolle, und
m die Kirche Zänkereyen über Fragen begünſtigte,
lche weder den Glauben noch die Sitten betreffen —
giebt er freylich damit implicite zu verſtehen, daß
h die heiligen Väter eine Menge ſogenannter dog
matiſcher Konſtitutionen hätten erſpahren können, wel
e ſie über Gegenſtände gaben, die mit der Religion
h mit dem Glauben in gar keiner Verbindung ſtan
n; ja man könnte ſogar in dem letzten Theil des Sa
s ganz deutlich finden, daß man ſeiner Meynung

nach niemals über die unbefleckte Empfängniß Ma
über die Kapuzze und über die Wundenmale des
Franciskus, und ſelbſt nicht über die fünf Sätze
Janſenius hätte ſtreiten ſollen. Wenn er es ferner
95. Satz beklagt, daß man dem Volk anſtatt der
neu Wahrheiten der Religion theologiſche Grübele
oder die Wahrheiten, wenn ſie ja noch vorkämen,
unverſtändlichen Ausdrücken vortrüge, welche der
falt der Apoſtel ſo wenig als ſeinem Faſſungsverm
gemäß ſeyen, ſo hätte man zwar dies als eine nur
zu gerechte Klage über einzelne Lehrer noch unge
laſſen mögen, aber daß er ein Zeichen vom Verfall
Kirche darinn finden will, dies konnte als eine B
digung für das Oberhaupt der Kirche nicht un
dammt bleiben. Wenn er endlich noch in ſeinem
ten Satz behauptet, die zu ſeiner Zeit ſo weit getrie
Vervielfältigung der Eide widerſtrebe dem Geiſt
der Lehre Chriſti, weil dadurch die Gelegenheit
Meineid viervielfältigt, die ſchwächern Chriſten ge
ſtigt, und Anlaß zur Betrügereyen für boshafte
ſchen geſtiftet werde — ſo verdiente dies ein ſiebe
ches Anathema, denn es war ſo klar wie der
daß er — Recht hatte, und wenn er Recht hatte,
mußte man zunächſt dabey an die Eide denken, w
Urban VIII. und Klemens XI. wegen der fünf J
niſtiſchen Sätze von der Franzöſiſchen Geiſtlichkei
zwungen hatte, und welche noch zu ſeiner Zeit in
Niederlanden erzwungen wurden!

Aber P. Quesnell ſoll nicht nur wegen
Sätze ein hundert und einfacher Ketzer, ſondern e
nach der Bulle: Unigenitus: ein noch mehrf
deswegen ſeyn, weil er den Text des Neuen
ments durch ſeine Ueberſetzung verfälſcht habe.

eſchuldigung iſt gar zu hart, als daß man ganz kalt
bey bleiben könnte, denn es läßt ſich — nicht aus
uesnells Ueberſetzung und aus ihrer Vergleichung mit
m Text — ſondern es läßt ſich aus der Bulle ſelbſt
gen, daß kein Wort daran wahr iſt!

Die einigen Kennzeichen der Verfälſchung, welche
Bulle angiebt, ſind bloß dieſe, daß P. Quesnells
berſetzung in manchen Stellen von der Vulgata ab-
iche! Wenn aber von der Verfälſchung eines Textes
Rede iſt, ſo muß bewieſen werden, daß in der Ue-
ſetzung entweder Worte, Sätze oder Perioden vor-
mmen, die in dem wahren Grundtext nicht ſtehen, oder
orte weggelaſſen ſind, die weſentlich in das Original
ören, oder gar durch Interpolation eine Verände-
ng mit den Worten und Perioden ſelbſt vorgenom-
n worden ſey, die dem Sinn des Textes entgegen

Daß unſere Vulgata nicht der Grundtext der bib-
hen Bücher, ſondern daß ſie vielmehr eine aus ver-
iedenen lateiniſchen Verſionen zuſammengeſtoppelte
berſetzung ſey, dies bedarf keines Beweiſes. Es kann
o von keiner Verfälſchung des Grundtextes die Rede
n, wenn eine andere Ueberſetzung nur von dieſer ab-
icht. Aber unſere Vulgata enthält ſelbſt eine unge-
me Menge von Fehlern, wenn ſie mit dem Grund-
t verglichen wird. Mabillon und Natalis Alexander
ten der Welt einige hundert Stellen vor, worinn ſich
Vulgata unläugbar von dem Grundtext entfernt.
r berühmte Doktor in Löwen, Franz Lukas von
ügge, zählte vier tauſend Fehler blos in dem Neuen
ſtament, die er in der neuen zu veranſtaltenden Aus-
e verbeſſert haben wollte, die man aber zu Rom,
h dem Zeugniß des Kardinals Bellarmin, nicht
beſſern wollte, damit ſchwachköpfigte Menſchen nicht

geärgert würden. Eine Ueberſetzung der Bibel, welche mit dem Grundtext übereinſtimmen ſoll, muß daher nothwendig vielfach von der Vulgata abweichen, und ihre Fehler verbeſſern. Doch verläßt dann nicht die letzte Ausgabe der Vulgata, die Clemens VIII. und Urban VIII. beförderten, den authentiſchen Text jener ältern Ausgabe, die der Pabſt Sixtus V. unmittelbar nach dem Schluſſe der Tridentiniſchen Synode veranſtaltet, und dem Gebrauch der katholiſchen Kirche feyerlich übergeben hatte? Und ſteht dann nicht ſelbſt in der Vorrede zu der gewöhnlichen Ausgabe der Vulgata das eigne Geſtändniß der Römiſchen Päbſte, daß es nicht möglich geweſen ſey, zu ihrer Zeit dem ganzen Werke die äußerſte Vollkommenheit zu geben? —

Dabey begreift man nicht einmal, was die Bulle Unigenitus damit haben will, wenn ſie ſich auf das Alterthum, das Anſehen und die Authentie der Vulgata beruft. Sie mag ſo alt ſeyn, als ſie will, wiewol das Alter der heutigen Vulgata nicht ſo hoch ſeyn kann, da es erwieſen iſt, daß ſie blos aus einigen Bruchſtücken von der alten lateiniſchen Ueberſetzung, die aber ſelbſt erſt nach der Mitte des zweyten Jahrhunderts gemacht ſeyn konnte, und aus noch viel mehrern von der Ueberſetzung des heiligen Hieronymus zuſammengeſetzt iſt; aber möchte ſie die alte ächte Itala leibhaftig ſeyn, was kann dies austragen, ſo lang ihre Fehler und Abweichungen vom Grundtext unläugbar ſind? Es kann hier auch nichts beweiſen, daß die Synode zu Trident dieſe Vulgate für authentiſch erklärte, denn dies hieß doch weiter nichts, als: ſie erklärte ſie für die Kirchenverſion der Lateiner, die man ohne Gefahr für das katholiſche Syſtem öffentlich leſen und zu Beweiſen gebrauchen könne. Daraus folgt aber noch auf keine

keine Art, daß eine Bibelüberſetzung verfälſcht ſey, welche von dem Buchſtaben dieſer Verſion abweicht, ja wenn auch die Tridentiniſchen Väter mit ihrem Stempel der Authentie, den ſie ihr aufdrückten, noch mehr hätten ſagen wollen, ſo würde es nicht daraus folgen, weil ſie ihr Dekret ohne eine vorläufige gehörige Vergleichung der Vulgata mit dem Grundtext abgefaßt hatten.

Indeſſen verdient es doch noch beſondere Bemerkung, daß P. Quesnells Ueberſetzung auch nicht einmal von der Vulgata in irgend einer Stelle abweicht, welche auf die katholiſche Glaubens- oder Sittenlehre Beziehung haben könnte. Die Abweichungen, die man finden kann, beſtehen meiſtens in Phraſeologieen, die nicht einmal ein Jeſuit als Abweichungen bemerkt haben würde, wenn ihn nicht die Ketzereyen, die er in den Anmerkungen zum Text fand, gierig gemacht hätten, auch in dem Text ſelbſt Materie zum Verketzern zu ſuchen.

Doch wenn man auch annehmen wollte, daß P. Quesnell den Text des N. T. würklich verfälſcht habe, ſo hätte man dennoch die höchſte Urſache, die Art zu mißbilligen, womit ſich der Pabſt in ſeiner Bulle darüber ausläßt. Als Primas der Kirche war es ſeine Pflicht, die Stellen anzuzeigen, wo die Verfälſchung ſichtbar und ſchädlich würde. Die Ueberſetzung des P. Quesnell exiſtirte ja ſchon 42 Jahre vor der Erſcheinung der Bulle. Sie hatte damals ſchon neun Auflagen erlebt. Sie war ſelbſt ins Lateiniſche und Deutſche überſetzt, ſie war in Frankreich faſt zum Rang einer Kirchenverſion erhoben worden, und wurde noch bis zum J. 1713 von vielen Katholiken mit dem größten Eifer geleſen. Hätte der Pabſt dieſer

Menge von Menſchen nicht vorlegen müſſen, wo der Grundtext anders leſe, als dieſe verfälſchte Ueberſetzung, wenn er nicht nur ihre Vorliebe für das Werk entkräften, ſondern auch den Schaden wieder gut machen wollte, den es bereits angerichtet hatte? Aber bedarf es auch außer dieſem noch etwas mehr zu dem Beweis, daß man die Verfälſchungscalumnie nicht beweiſen konnte!

Und doch ſoll der Kandidat des Prieſterſtands in der Kölniſchen Diöces alles dies beſchwören — ſoll über 101 Sätze, unter denen beynahe die volle Hälfte die fühlbarſten, von jedem Menſchenverſtand anerkannten, zum Theil in den Worten der Schrift oder doch in dem unverkennbaren Geiſt der Schrift vorgetragenen Wahrheiten enthält, einen Römiſchen Bannfluch nachſprechen, und noch dazu einen Mann im Grabe als Schriftverfälſcher verfluchen, in deſſen Werken ſelbſt das Auge ſeiner Feinde keine Verfälſchung aufſpühren konnte! Und dies alles ſoll er unmittelbar in dem Augenblick thun, da er ſich auf die feyerlichſte Art dem Dienſt des allwiſſenden Gottes, der Wahrheit und der Liebe weyhen will!

Doch man richte die Bulle Unigenitus nicht nach demjenigen, was hier davon ausgezogen iſt, man beurtheile die Zuläſſigkeit des darauf geforderten Eides nicht nach demjenigen, was aus dieſen Auszügen folgen muß, ſondern man richte ſie aus dem Munde ihrer eignen Vertheidiger! Da die Hälfte der katholiſchen Welt dagegen aufſtand, ſo ließ ſich ſchon etwas dabey verdienen, wenn man es übernahm, ſie gegen die Vorwürfe, die von allen Seiten her dagegen gemacht wurden, in Schutz zu nehmen. Daher fehlte es ihr freylich auch nicht an Advokaten, die alle Künſte der

Sophi-

Sophiſterey aufboten, um nur ein weniger gehäßiges Licht darüber zu verbreiten; aber was konnten ſie vorbringen!

Die Advokaten der Bulle geſtehen es ſelbſt, daß die meiſten darinn verdammten Sätze nicht nur nicht ketzeriſch ſeyen, ſondern vielmehr ſo, wie ſie da ſtünden, mit dem Innhalt der Lehre Jeſu und der Apoſtel und mit dem Geiſt der Kirchenväter völlig übereinſtimmten, aber ſie behaupten, man müſſe die Sätze nicht einzeln, ſondern in dem Zuſammenhang betrachten, in welchem ſie mit den übrigen Meynungen des P. Quesnells in ſeinem Werk ſtünden, und in dieſem laſſe ſich ihre Ketzerey nach einigem Suchen ohne Schwierigkeit finden.

Das Jämmerliche dieſes Nothbehelfs iſt wol handgreiflich, und er hat noch überdies das ſchlimme, daß er die Bulle, welcher dadurch aus einer Noth geholfen werden ſoll, in eine andere bringt. Wenn man auch auf einen Augenblick die Hypotheſe annimmt, daß der Sinn dieſer Sätze in der Verbindung, in welche ſie P. Quesnell mit anderen Meynungen gebracht hatte, verdammlich ſey, bekommt man nicht nur noch mehr Urſache, den Verfaſſer der Bulle anzuklagen? Warum ſtellte er dann nicht dieſe Sätze in ihrem verdammlichen Licht dar? Warum gab er nicht die Verbindung an, durch welche ſie ſo gefährlich und gottlos würden — und doppelt gefährlich werden konnten, da ſie dem Anſehen nach ſo unſchuldig zu ſeyn ſchienen? Warum zeichnete er nicht eine einzige jener Meynungen aus, wodurch alle übrige ketzeriſch werden ſollten, und rechtfertigte dadurch ihre allgemeine Verdammung? Jetzt wird uns ja die ſonderbare Zumuthung, jene verdammte Sätze des P. Quesnell

im Zuſammenhang mit ſeinem ganzen Werk zu betrachten, um ſie verdammlich finden zu können, jetzt wird uns dies ſchöne Anſinnen ſogar durch die Bulle ſelbſt unmöglich gemacht. Auch das ganze Werk iſt ja in der Bulle verboten. Jeder, der es nur leſen will, fällt unter den Bann: woher ſollen wir alſo den böſen Sinn der Sätze finden, wenn er ſich nur aus dem Ganzen des Buchs ergeben ſoll, und wenn wir das Buch nicht leſen dürfen!

Die einzelnen Proben, welche die Advokaten der Bulle zuweilen zum Beweis angeführt haben, daß ſich aus Quesnells Sätzen Ketzereyen herauspreſſen laſſen, könnten in dieſer Hinſicht nichts verändern, wenn ſich auch gegen die Proben ſelbſt nichts erinnern ließe. Aber die meiſten dieſer Proben beweiſen nur, daß ſich durch Hülfe gewiſſer Operationen aus allem Gift ziehen läßt, und davon bedurfte man keinen Beweis mehr, da es die Kirche leider! ſchon oft erfahren hat. Doch aus dem Zwang, den ſie dabey anwenden, aus der unnatürlichen Gewalt, welche ſie bey einigen dem Menſchenſinn anthun mußten, und aus der Aengſtlichkeit, womit ſie es zuweilen thaten, erſieht man ſogar, daß ihnen die Operation ſchwer genug wurde.

Allein was das ſchönſte bey dieſer Auskunft iſt, wodurch die Advokaten der Bulle ihre Schande bedecken wollen — dieſe Auskunft wird in der Bulle ſelbſt ausdrücklich verdammt. Omnes — heißt es darinn wörtlich — & ſingulas propoſitiones praeinſertas, tanquam falſas — haereticas — declaramus, damnamus & reprobamus. In einer andern Stelle erklärt der Pabſt alle diejenigen für Rebellen, quicunque illas, vel illarum aliquam — conjunctim vel diviſim docuerit. Wörtlich ſteht

alſo

alſo hier, daß auch alle einzelne Sätze ketzeriſch ſeyen, daß man auch nicht einmal einen einzelnen lehren oder glauben dürfe, daß ſie mithin, aus ihrer Verbindung herausgeriſſen, eben ſo wenig taugten, als in ihrer Verbindung; und daraus folgt doch nothwendig, daß ſie nach der Meynung der Bulle und ihres Verfaſſers das Ketzergift nicht erſt durch ihren Zuſammenhang mit andern Meynungen bekommen, ſondern daß es jeder in ſich enthalten mußte!

Hätte ſich aber auch die Bulle dieſe ſchöne Entſchuldigung ihrer Advokaten nicht ſelbſt verdorben, ſo wäre doch wenigſtens der Kandidat der Prieſterweyhe in der Kölniſchen Diöces um nichts dadurch gebeſſert. Der Eid, den er nachſprechen muß, iſt ſo abgefaßt, daß er ſeinem Gewiſſen durch keinen Vorbehalt, die Sätze nur ſo nehmen zu wollen, wie ſie im Zuſammenhang ſtehen, ja nicht einmal durch eine Erklärung der Sätze, den Schwur erleichtern kann. Er muß unbedingt ſchwören, daß er die Bulle mit Herz und Mund als eine Glaubensregel annehmen, und alle darinn ausgezeichnete Sätze ſchlechterdings verdammen wolle. Will er ſie alſo nicht ſo, wie ſie da ſtehen, verdammlich finden, ſo kann er ſich nur durch eine reſtrictionem mentalem helfen; aber eine reſtrictio mentalis und eine Lüge ſind bis jetzt in unſerer Mutterſprache noch gleichbedeutende Dinge!

Doch vielleicht kann er ſich auf einer andern Seite helfen, gegen welche ſich jetzt die meiſten neuern Vertheidiger des Anſehens der Bulle hinzuziehen ſcheinen! Die neue Hülfsmethode iſt auch unendlich kürzer, als die alte. Man bekümmert ſich dabey gar nicht um den Innhalt der Bulle: aber — ſagt man — die Bulle iſt nun einmal eine dogmatiſche Konſtitution, und muß

als eine ſolche von allen Glaubigen mit demüthiger Verehrung angenommen werden. Jeder Chriſt kann ſie alſo ohne den mindeſten Anſtoß blindlings beſchwören, denn eine dogmatiſche Konſtitution muß ja wohl infallibel ſeyn, wenn auch gleich die geſunde Vernunft darauf ſchwören möchte, daß ſie voll Fehler ſey.

Die alten Theologen aus dem Anfang dieſes Jahrhunderts waren wol auch ſchon ſchlau genug, dieſe kürzere Auskunft zu entdecken; allein ſie glaubten die Folge, die daraus gezogen werden mußte, nur aus der Infallibilität des Römiſchen Stuhls ableiten zu können. Da dieſe mit dem Fortgang des Jahrhunderts allmählig in das Sinken kam, ſo war man einige Zeit in Verlegenheit, was man dem Anſehen der Bulle ſonſt für eine Stütze unterſchieben ſollte, doch erfand man bald eine neue, wodurch man ſie bis auf unſere Zeit hielt. Es möge ſeyn, ſagten jetzt die Theologen, daß der Pabſt nicht infallibel ſey, wiewol ſie das auf ſich beruhen laſſen wollten, aber das müſſe man doch einräumen, daß der Ausſpruch der Kirche infallibel ſey, und daß aus der Uebereinſtimmung der ganzen Kirche nothwendig ein Dogma entſpringen müſſe. Sie beriefen ſich dabey auf die gewöhnlichen Schriftſtellen Matth. 18, 17. und 28, 20. aber, ſetzten ſie hinzu, um ſich von der Uebereinſtimmung der ganzen Kirche zu verſichern, bedürfe es keine allgemeine Kirchenverſammlung, ſondern es ſey hinreichend, wenn nur alle einzelne katholiſche Kirchen und Nationen einer päbſtlichen Entſcheidung in einer Glaubensſache beytreten. Nun — folgern ſie dann — ſey doch wenigſtens die Bulle (Unigenitus) unſtreitig eine dogmatiſche Konſtitution geworden, weil ſie die ganze katholiſche Kirche ausdrücklich und ohne Widerſpruch angenommen hätte,

denn

denn der von den Franzöſiſchen Appellanten dagegen erhobene Widerſpruch dürfe ohne Gottloſigkeit gar nicht in Betrachtung gezogen werden. Dieſe Appellanten hätten ſich ja ſelbſt eben durch ihre Appellation von dem Pabſt an ein Concilium als offenbare Ketzer dargeſtellt, denn in der dogmatiſchen Nachtmahlsbulle würden ja alle diejenigen als exkommunicirte Schismatiker erklärt, welche von den Mandaten und Bullen der Päbſte an eine allgemeine Kirchenverſammlung appelliren würden.

Dies Argument war künſtlich genug zuſammengeſetzt, um auf ſchwache Gemüther Eindrücke machen zu können, und es hat auch ſo viele gemacht, daß es würklich allgemeines Vorurtheil in der katholiſchen Kirche wurde, die Bulle Unigenitus ſey eine dogmatiſche Konſtitution, deren Innhalt niemand verwerfen könne, ohne ſich von der allgemeinen Kirche zu trennen. Noch im J. 1782 führte der Primas von Ungarn, der Kardinal Bathiani, dieſe Sprache. S. Demiſſa Expoſitio Cardinalis Bathiani ad Imperatorem relative ad Decreta eccleſiaſtico-politica de Religioſis ordinibus p. 30-41. Dennoch ſtellen ſich auch dieſe Angaben, ſo bald ſie nur hiſtoriſch beleuchtet werden, als völlig grundlos dar.

Einmal läßt ſich gar nicht beweiſen, daß nur Klemens XI. ſelbſt, von dem doch die Bulle herrührte, ſie als eine dogmatiſche Konſtitution hätte aufſtellen wollen. In ſeinem Hirtenbriefe von J. 1718 dringt er zwar auf unbedingten Gehorſam, und will mit allen Feinden, welche die Bulle zu verwerfen wagten, die Gemeinſchaft der Römiſchen Kirche aufheben; allein aus der Forderung eines noch ſo ſtrengen Gehorſams folgt noch nicht, daß der Pabſt ein Dogma daraus

aus machen wollte, weil man ja zu Rom prätendirt, daß jeder ächte Chriſt auch allen päbſtlichen Diſciplinarverfügungen zu gehorchen verbunden ſey. Erſt im J. 1725 wagte es Benedikt XIII. zu ſagen, daß er die Bulle Unigenitus als eine Regulam fidei romanae angeſehen haben wolle. S. Acta Synod. Rom. 1725 celebratae ad Tit. de Summa Trinitate cap 2. Im J. 1756 ſetzte Benedikt XIV. in ſeinem Breve an die verſammlete Geiſtlichkeit in Frankreich ſogar hinzu: Wer dieſe Bulle nicht als eine untrügliche Glaubensregel verehre, der ſetze ſich in Gefahr, die ewige Seligkeit zu verliehren. Aber muß man wohl dieſe Ausſprüche von zwey ſpäteren Päbſten auch als Dogmen betrachten!

Es iſt aber noch falſcher, daß alle Nationen der Bulle einſtimmig beygefallen wären. Sie iſt zwar von den meiſten katholiſchen Reichen, Biſchöfen und Universitäten öffentlich angenommen worden; aber es iſt ungezweifelt, daß ſie nur die wenigſten als Glaubensregel, und die darinn enthaltenen Sätze als Dogmen anerkannt haben.

Das Kollegium der Kardinäle, die Erzbiſchöfe von Bologna, Genua, Meſſina, Neapel, Palermo und Benevent, der Patriarch von Venedig und einige Biſchöfe in Sardinien und Savoien haben dieſe Bulle für die Italiäniſche Kirche unbedingt angenommen. In Spanien verkündigte ſie der Grosinquiſitor, und aus den Briefen der Erzbiſchöfe von Toledo, Granada, Burgos, Tarragona und Sevilla, der Biſchofs von Placentia und der Univerſität von Salamanka iſt es allerdings erweisbar, daß ſie in allen Theilen des Spaniſchen Reichs Beyfall fand. Eben ſo günſtig wurde ſie von den Portugieſen, vorzüglich

em Patriarchen von Liſſabon aufgenommen. Die
rſität zu Koimbra trieb ihren Eifer ſo weit, daß
bſt die Profeſſoren der Arzeneykunde ſchon im J.
zwang, die Bulle Unigenitus zu beſchwören. In
iemlichen Jahre ſchrieb der Erzbiſchof von Gneſen
rimas von Polen an den Kardinal Biſſy, alle
öfe und Theologen des Königreichs ſeyen eifrige
ger dieſer Konſtitution. Eine ähnliche Erklä-
ſchickte der damalige Erzbiſchof von Gran an
Pabſt im Namen der Ungariſchen Geiſtlichkeit,
er Erzbiſchof von Prag im Namen der Böhmi-
Die Spaniſchen Niederlande ließen ebenfalls die
iſche Kurie ihres lauten Beyfalls verſichern. Ueber
rt Franzöſiſche Biſchöfe traten auf Befehl Lud-
XIV. der Bulle bey. In Deutſchland wurde ſie
lls in mehrern Dioeceſen publicirt. Der Erzbi-
von Maynz ſchrieb im J. 1718 an den Kardinal
), er habe ſie in Maynz und Bamberg ohne Wi-
ruch verkündet. Der Kurfürſt von Trier ließ
on im J. 1715 in Trier, Prüm und Osna-
publiciren. Sein Nachfolger erklärte ſie im J.
für ein dogmatiſche Bulle, und ließ ſie von allen
tern zu Trier beſchwören. Zu Würzburg, Speyer,
ey, Fuld ward ſie 1713, und 1715 zu Münſter,
rborn und Baſel eingeführt. Der Erzbiſchof von
burg mit ſeinem Suffraganen und der daſigen ho-
Schule erkannten ſie im J. 1717 für eine geiſtreiche
ſtitution, die von allen katholiſchen Chriſten als
Dogma verehrt zu werden verdiene. Der dama-
Kurfürſt von Köln, Joſeph Clemens, Biſchof
lüttich, Hildesheim, Regensburg und Berch-
gaden ließ ſie 1714 zu Köln durch ſeinen Generals
ius bekannt machen: und im J. 1715 verbot er
Bücher, die gegen die Bulle geſchrieben würden.

Seite, und entfernt ſeine Aufmerkſamkeit von wich geren Amtspflichten. Bey etwas ſchwachen Köpfen und daß mit unter auch ſchwache Köpfe die Tonſur tr gen, das wird man doch zur Ehre des Standes nic verheelen ſollen — bey ſolchen wenigſtens muß es not wendig ſchiefe Eindrücke machen, wenn ſie ſehen, d in den Dekreten unſerer Synoden, in den Statut unſerer Stifter, in den Hirtenbriefen unſerer Erzi ſchöfe ſo ängſtlich-eifrig über dieſer Tonſur gewac und gehalten wird, ja daß man ſie ſogar beſchwör läßt, indem man die praktiſchen Pflichten des Chriſte thums dem eigenen Gewiſſen eines jeden überlaſſen wollen ſcheint. Dadurch wird dieſe Tonſur wenigſte gelegentlich ein ſehr würkſames Beförderungsmitt der Unwiſſenheit und der Stupidität unter unſerm Kl rus, indem ſie freylich auf der andern Seite sein Zunftgeiſt am mächtigſten nährt und unterhält; ab dies wird man doch für keinen Vortheil halten, wen man ſich erinnert, wie viel Unheil aus dieſe Zunftgeiſt — und eben nicht blos in den finſtern Jah hunderten des Mittelalters entſprang!

Was aber außer dieſem die Tonſur für einen Vo theil haben, ja was man nur für einen vernünftig Grund wegen ihrer Beybehaltung angeben könnte, a ßer dem allgemeinen Grund, daß man alte Gewoh heiten in Ehren halten ſoll, der aber nur bey ga gleichgültigen und unſchädlichen Gewohnheiten gelt kann; dies läßt ſich wahrhaftig nicht abſehen. I weiß recht gut, daß die Vertheidiger der Tonſur au außer jenem ſchönen Mönchsgrund, daß man ſich b dieſer Tonſur erinnern ſolle an die dörnerne Kron welche ehmals der leidende Heiland habe tragen mi ſen — ich weiß recht gut, daß ſie noch außer dieſe manche ſtattliche Gründe dafür anführen zu könn glauben. Jeder Stand, ſagen ſie, habe ſein karak

dieſe Bulle. Aus ihrem Stillſchweigen darf man wenigſtens nicht auf ihre Einwilligung ſchließen, da die Sache würklich ſtreitig war; vielmehr muß jeder Menſch in der Welt die Vermuthung wahrſcheinlicher finden, daß ſie die ganze Bulle ignoriren wollten.

Aber das iſt am gewiſſeſten, daß dieſe Bulle in Deutſchland niemals geſetzliches Anſehen erlangt hat. Denn Kaiſer Karl der VI. gebot nicht nur ſeinen Theologen und allen Biſchöfen ſeiner Erblande ein allgemeines Stillſchweigen über den Innhalt der Bulle, die er aus Oeſterreich exilirte, ſondern gab den Kurfürſten und Biſchöfen in Deutſchland, welche ſie bereits publicirt hatten, vorzüglich unſerm Erzbiſchof Joſeph Clemens einen ernſtlichen Verweis, daß er eine päbſtliche Bulle angenommen habe, die mit der deutſchen Reichsverfaſſung ſtreite. S. Memoires hiſtoriq. für l'affaire, des la Bulle Unigenitus T. I. 559. Er proteſtirte zugleich gegen dieſe Bulle im Namen des deutſchen Reichs. In ſeinem Schreiben an den kaiſerlichen Miniſter zu Rom, Kardinal von Althan, nennt er die Bulle eine unglückliche Schrift, und ſagt von ihr, „er ſey von kaiſerlichen und landesfürſtlichen Amtswegen verpflichtet und geſonnen, die aus der glücklichen Unwiſſenheit dieſer Bulle entſtandene Ruhe ſeiner Staaten noch ferner beyzubehalten.“ S. ebendaſ. 598. Unſer glorreicher Kaiſer Joſeph der Zweyte aber wiederholte dieſe weiſe Verbote, und exilirte bey dem Anfang ſeiner Regierung die Bulle Unigenitus in Beleitung der Nachtmahlsbulle zum zweyten mal aus allen ſeinen Erblanden.

Die deutſche Nation hat alſo die Unigenitusbulle nicht nur nicht angenommen, ſondern vielmehr dagegen durch ihr Oberhaupt proteſtirt, und ſie mußte dagegen

chen einen eigenen Stand bildete, der ſich von den übrigen immer weiter entfernte, immer mehr Schiedswände zwiſchen ſich und den übrigen aufführte, und zunächſt in dieſer Abſicht mit ſeiner Tonſur noch ſo viel andere Unterſcheidungsmerkmale ſich beylegte. Dies iſt vorzüglich der Grund, wegen dem ſie der wahre Verehrer der Religion nicht ohne Unwillen betrachten kann; weil er zu gleicher Zeit bey dieſem Grund auch alle Hofnung aufgeben muß, ſie jemals abgeſchaft zu ſehen!

Daß man hingegen ſagen mag, der Prieſterſtand bedürfte ein ſolches äußeres Zeichen, um ſeine Mitglieder von unwürdigen und entehrenden Ausſchweifungen zurückzuhalten, das iſt — ſehr traurig! Es heißt zugeſtanden, daß man ein äußeres Mittel nöthig hat, um das auszurichten, was Religion, Moral, Gewiſſen, und Pflichtgefühl nicht ausrichten kann: aber es heißt auch der Erfahrung von anderthalb Jahrtauſenden geſpottet, wenn man vorgeben will, daß dies durch das äußere Zeichen der Tonſur ausgerichtet werden könnte. Wenn es irgend ein äußeres Hülfsmittel geben kann, von dem man ſich einigen Erfolg verſprechen darf, ſo iſt es dies eine: Vernünftige Bildung des Prieſters vor der Weyhe, und Zwang zu anhaltenden nützlichen Beſchäftigungen nach der Weyhe: welches gelegentlich auch die wohlthätige Würkung dazu haben würde, die Menge der katholiſchen Prieſter beträchtlich zu vermindern!

Alles aber, was hier über die Prieſtertonſur geſagt iſt, gilt auch von der äußern Kleidung des Prieſters, welche den zweyten Hauptpunkt ausmacht, auf welchen der Kölniſche Prieſter nach unſerm Formular beeidiget wird. Auch dieſe Kleidung iſt im Grund Mönchserfindung! Noch im fünften Jahrhundert eiferte der heilige Hieronymus, wenn ſchon ſelbſt ein

Mönch,

ligkeiten, und approbirt Kompendien, worinn mehrere Grundſätze aufgeſtellt werden, welche in dieſer Bulle verdammt ſind. Dabey kann es wohl niemand einfallen, behaupten zu wollen, daß die Bulle in Deutſchland ein geſetzliches Anſehen habe: wenn ſie es aber hier nicht hat, und in Frankreich nicht hat, ſo iſt es ſchon entſchieden, daß ſie keine dogmatiſche Konſtitution durch die Uebereinſtimmung der ganzen katholiſchen Kirche geworden ſeyn kann, denn dieſe Uereinſtimmung iſt nicht vorhanden, wenn die Stimmen der deutſchen und galliſchen Kirche dabey fehlen.

Doch es läßt ſich ja ſogar beweiſen, daß auch die meiſten Biſchöfe in Italien und Polen, welche dieſe Bulle in ihren Diöceſen publiciren ließen, dennoch nicht daran dachten, darinn eine dogmatiſche Konſtitution zu erkennen, ſondern ſie blos als ein Urtheil des päbſtlichen Stuhls und als ein Kirchengeſetz annahmen, dem ſie Gehorſam ſchuldig zu ſeyn glaubten. Zum Glück ſammlete der Erzbiſchof von Mecheln alle dieſe Erklärungen der katholiſchen Biſchöfe in Europa, zu Gunſten der Bulle, und ließ ſie unter dem Titel: Teſtimonium eccleſiae univerſae, in zwey Bänden abdrucken. Aus dieſer Sammlung ſehen wir, daß der Erzbiſchof von Genua und ſeine Suffragankirchen ſich der Bulle Unigenitus unterwarfen, „mit der Achtung, die man den päbſtlichen Verordnungen ſchuldig iſt.“ Teſtim. T. I. 46. Eine päbſtliche Verordnung aber iſt doch wohl noch kein Dogma!

Der Patriarch von Venedig ſagt wohlbedächtlich auch nur: ſeine Biſchöfe ſehen die Bulle als ein gültiges Kirchengeſetz an. S. 48. Eben ſo drücken ſich die Biſchöfe von Sicilien und Polen aus, ja einige ſprechen ſogar nur von äußerem Gehorſam, den man

der Bulle erweiſen ſoll. T. I. 52. 66. T. II. 104. Nur Spanien, Portugall, und einige einzelne Biſchöfe aus andern Reichen nannten ſie einen Orakelſpruch, eine Entſcheidung, die der heilige Geiſt unmittelbar gegeben habe, und ein infallibles Dogma der katholiſchen Kirche, wovon niemand appelliren könne, ohne ſich der Ketzerey ſchuldig zu machen. Indeſſen, wenn wir den Nachrichten trauen dürfen, die uns die Nouvelles eccleſiaſtiques zu Utrecht erzählen, ſo verbot die Büchercenſur zu Liſſabon im J. 1783 die Theſen eines unbeſchuheten Auguſtinermönchs, weil er darinn behauptet hatte, die Bulle Unigenitus ſey eine untrügliche Glaubensregel, und eine dogmatiſche Entſcheidung der katholiſchen Kirche. S. Nouvelles eccleſ. 4. Sept. 1786.

Doch ſelbſt die Gründe jener Biſchöfe, welche die Bulle für dogmatiſch erkannten, geben uns einen Beweis weiter, daß ſie nicht dogmatiſch ſeyn kann; denn dieſe Gründe, welche ſie meiſtens ihren Erklärungen beyfügten, werden ja nunmehr allgemein, werden ſelbſt von Theologen, die ſonſt noch am feſteſten an ultramontaniſtiſchen Grundſätzen hängen, für völlig nichtig gehalten. Sie ſchloſſen mit einem Wort blos aus der Infallibilität des Pabſts, daß jede ſeiner Entſcheidungen über eine mit dem Glauben auch nur verwandte Materie allgemein verbindend ſeyn, alſo in dieſer Hinſicht die Kraft einer dogmatiſchen Konſtitution haben müſſe, wenn auch die Einſtimmung einer allgemeinen Kirchenverſammlung nicht dazu gekommen ſey; denn dieſe, ſchloſſen ſie weiter, könne nicht dazu nöthig ſeyn, weil ja der Pabſt dem Ausſpruch einer oekumeniſchen Kirchenverſammlung nicht unterworfen ſey. Dies iſt die herrſchende Idee jener Zeiten, und dies iſt

auch

auch die eintönigte Sprache aller jener Spaniſchen, Böhmiſchen und Niederländiſchen Biſchöfe, welche ſich der Bulle ſo demüthig unterwarfen. Dies war ebenfalls der Gemeinort der deutſchen Reichsfürſten, welche ſie annahmen. Der Erzbiſchof Joſeph Clemens von Köln geht in dem Hirtenbrief, worinn er ſeinen Schaafen im J. 1719 die Bulle Unigenitus als eine untrügliche Glaubensregel anprieß, ſo weit, daß er wörtlich ſagt: Rom ſey die Grundſäule der Wahrheit, und wer die Römiſche Kirche nicht höre, der ſey ein Heide und Publikan. Man könne daher wohl nach Rom, aber nicht von Rom appelliren, wenn der heilige Peter einmal durch ſeinen Nachfolger über etwas entſchieden habe. Aus eben dieſem Wahn floß auch der Konſens der meiſten andern Biſchöfe, wie ſie es zum Theil eben ſo ſtark in ihren Briefen ausdrücken: wenn es nun aber erwieſen iſt, daß dieſer Grundſatz ein Irrthum iſt, ſo muß auch ſeine Folge irrig, und wenn man ihn jetzt allgemein nicht nur für falſch erkennt, ſondern ſich allgemein ſeiner ſchämt, ſo muß doch wahrhaftig auch jeder Schritt als nichtig erkannt werden, den man irgend einmal blos dieſem Grundſatz zufolge gethan hat.

Jetzt nur noch ein Wort über dieſe Konſtitution! — Um ihren Schluß mit dem Innhalt harmoniſch zu machen, befiehlt der Pabſt allen Patriarchen, Erzbiſchöfen und Biſchöfen, wie auch allen Beyſitzern des heiligen Inquiſitionstribunals, alle Rebellen, welche dieſer ſeiner Verordnung widerſprechen würden, durch Hülfe des weltlichen Arms in die Klauen des heiligen Gerichtes zu liefern, und ihren Frevel mit der gebührenden Ketzerſtrafe, dies heißt, mit dem Galgen, Schwerdt, oder Scheiterhaufen zu ahnden. — Das barbariſche

gleich gewiſſer erzwingen läßt, als durch einen Eid. Dies hat ja auch die Erfahrung bewieſen, daß faſt kein Artikel unſerer Eidformel ſo viel Meineide veranlaßt hat, als dieſer. Die mannigfaltigen Edikte der vorigen Erzbiſchöfe, Klemens Auguſt und Max Friederich, worinn den Erzſtiftiſchen Prieſtern befohlen wird, den verderbten Geſchmack der böſen Welt zu verlaſſen, und ja niemals anders, als in ihrem ſchwarzen Rock mit ſteifen Kragen und ſpaniſchem Mantel außer ihren Wohnungen ſich ſehen zu laſſen, ſind doch aktenmäßige Beweiſe, daß der Prieſtereid bisher wenig auf die Kleidermoden gewürkt habe.

Ueber den letzten Punkt des Kölniſchen Prieſtereids dürfen endlich nur zwey Worte geſagt werden. Der Prieſter muß darinn ſchwören, er wolle ſeine geiſtliche Pfründe niemals ohne die Einwilligung des Pabſts oder ſeines Erzbiſchofs reſigniren. — So lange die bekannte Bulla piana in dem Erzſtifte noch nicht abgeſchaft iſt, ſo kann man ſich ſchon darinn finden, daß dem Prieſter noch dieſe Alternative gelaſſen wird: aber mit dem 8. Artikel der Bad-Embſer Punktation vom Jahr 1786. ſtimmt ſie nicht überein, und ſeit dieſem Jahr 1786. hat man auch alle Geiſtliche im Erzſtift Köln gehindert, ihre Pfründen in die Hände des Pabſts zu reſigniren. Wenigſtens dieſe Klauſel wird man alſo doch bald aus unſerer Eidformel werfen, denn ſie könnte zu weiter nichts mehr dienen, als das Andenken Römiſcher Anmaßungen unter uns zu erhalten, das man doch wol nicht erhalten haben will!

Aber nun noch ein Wort über die Art, wie man dieſen Eid von den Kandidaten des Prieſterſtands erzwingen oder zu erſchleichen ſucht! Wenn [illegible] tes Wort wird, ſo lie[illegible] denn dieſ[illegible]

Man mag den Eid für eine religiöſe Handlung
trengeren Verſtand, oder blos für eine mit gewiſ-
feyerlichkeiten verbundene Ausſage oder übernom-
Verpflichtung halten, ſo iſt es doch gewiß bey jeder
otheſe Pflicht für den ſchwörenden, nichts zu be-
ören, wovon er keine Kenntniß und was er nicht
reifem Nachdenken geprüft und beſchloſſen hat;
weniger kann es ihm erlaubt ſeyn, etwas eidlich
ersichern, von deſſen Falſchheit er überzeugt iſt.
aus entſteht dann eine relative Pflicht für die
igkeit, oder für denjenigen, der den Eid fordert.
e Obrigkeit iſt jetzt ihrerſeits ſchuldig, den ſchwö-
en mit dem Innhalt der Eidesformel, mit ihren
chten und ihren Folgen gewiſſenhaft bekannt zu
en, und ihm hinlängliche Zeit zum Nachdenken
ber zu verſchaffen. Deswegen hat auch die Ge-
bung aller policirten Nationen verordnet, daß die
gkeit dem ſchwörenden auf eine ſeinem Faſſungs-
ögen gemäße Art die Würde des Eides und die
htigkeit des Geſchäfts jedesmal vorſtellen ſoll; ins
ſte überall vorausſetzt, daß man zuerſt daran den
verde, und von ſelbſt daran denken werde, den

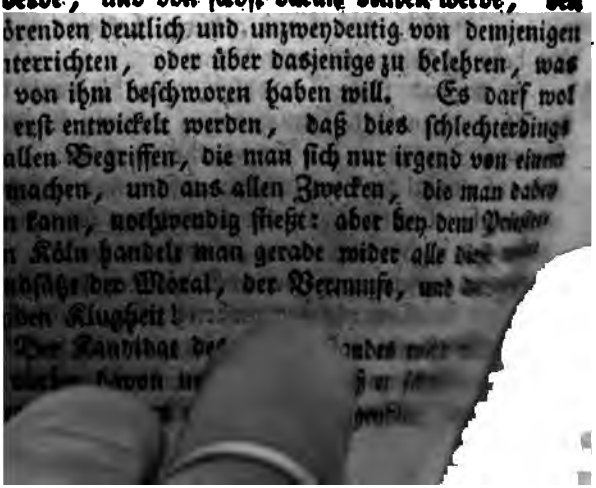
örenden deutlich und unzweydeutig von demjenigen
nterrichten, oder über dasjenige zu belehren, was
von ihm beſchworen haben will. Es darf wol
erſt entwickelt werden, daß dies ſchlechterdings
allen Begriffen, die man ſich nur irgend von einem
machen, und aus allen Zwecken, die man dabey
n kann, nothwendig fließt: aber bey dem Prieſter-
n Köln handelt man gerade wider alle dieſe
ndſätze der Moral, der Vernunft, und
den Klugheit!
Der Kandidat des

der Kirche erſcheint, um ſeine Weyhen zu erhalten. — Aus allgemeinen Grundſätzen des katholiſchen Kirchenrechts iſt ihm nur bekannt, daß man bey dieſer Feyerlichkeit ein Glaubensbekenntniß von ihm fordern werde: aber daß er Dinge beſchwören ſoll, die gar nicht zu dem katholiſchen Glaubensſyſtem gehören, und daß er ſich zur gewiſſen Pflichten verbinden ſoll, die im Grunde mit den wahren Pflichten des Prieſterſtandes nichts zu thun haben, dies muß ihm eben ſo neu als befremdend ſeyn. Weder die Profeſſoren der Theologie auf der Univerſität, die er beſuchte, noch die Vorſteher des Prieſterhauſes oder des Kloſters, worinn er ſeine Jugend verlebte, ſprechen je von dieſem Eide. Dem Weyhbiſchof und ſeinen Beamten in Köln fällt es nicht ein, die Kandidaten vorläufig auf ſeinen Innhalt aufmerkſam zu machen: Gedruckt iſt dieſe Eidesformel auch nicht, wenigſtens nicht alle Theile derſelben: ja, was das auffallendſte iſt, man weigert ſich ſogar in Köln, dem Kandidaten eine Kopie der Formel zu ertheilen, wenn dieſer durch einen Zufall von der Exiſtenz des Prieſtereides etwas erfuhr: wie kann es alſo möglich ſeyn, daß ſich der Kandidat mit dem Innhalt des Eides gehörig bekannt machen, oder bekannt gemacht haben könnte?

Unwiſſend kommt er daher, oder blos mit dunklen Ahndungen und Erwartungen kommt er zur beſtimmten Stunde in die Domkirche zu Köln. Nun tritt auf einmal der Archidiakon auf, und befiehlt in einem gebieteriſchen Ton: die Kandidaten ſollen niederknieen und nachbeten, was er vorleſen werde: noch kann aber demjenigen, der noch nie bey den Ceremonien der Prieſterweyhe gegenwärtig war, nichts von einer Eidesformel träumen; hingegen plötzlich fängt jetzt ein Kaplan des Weyhbiſchofs an, die ſchreckliche Formel vorzuleſen! — Dieſe Ueberraſchung allein iſt hinreichend,

ichend, einen jungen Mann, der ängſtlich zu han-
eln gewohnt iſt, aus ſeiner ganzen Faſſung zu reißen;
enn was iſt leichter, als einem Mann ſolcher Art,
i einem Augenblick, wo vielleicht ſeine Phantaſie oh-
ehin ungewöhnlich geſpannt iſt, durch eine ſolche Wen-
ung alle Gegenwart des Geiſtes zu rauben!

Nun wird aber erſt dieſe Formel in einem ſolchen
on und mit einer ſolchen Geſchwindigkeit vorgeleſen,
aß es phyſiſch unmöglich wird, alles zu verſtehen,
er das, was man verſtanden hat, im Zuſammen-
ang zu überdenken. Manche Kandidaten, vorzüg-
ch die Beneſiziaten aus Weſtphalen, verſtehen gar
in Wort von allem dem, was ein Kölner lieſt, wes
n der Provinzialismen der Ausſprache, und wegen
m Sprachorgan des Vorleſers, die ihnen ganz un-
erſtändlich ſind, wenn ſie nicht unmittelbar vorher ei-
ige Zeit in Köln lebten, und ſich mit dem Kölniſchen
Dialekt bekannt machten. Hierzu kommt das Gemur-
el der nachbetenden Kandidaten, deren oft ſiebenzig
der achtzig zuſammen kommen. Hierzu kommt noch
eiter, daß die Eidesformel nicht zuſammenhängend
s Kontext vorgeleſen wird, ſondern der Leſer ſagt nur
rey oder vier Worte, die er dann vorher von den
andidaten wiederholen läßt, ehe er weiter lieſt.
Man kann ſich vorſtellen, was für Unſchicklichkeiten
raus entſtehen. Oft hört er in der Hälfte der Peri-
e auf, wodurch es unmöglich wird, den Sinn der
sgeſprochenen Worte nur zu errathen, die man nach-
rechen ſoll. Oft heißt es: Ego juro & promitto:
nd die Kandidaten müſſen nachſprechen: Ego juro
promitto, ohne zu wiſſen, was ſie verſprechen
erden. Oft lieſt er ſchon weiter, ehe die Kandida-
n die vorigen Worte gehörig wiederholt haben. Oft
ſt er aber auch ſo leiſe, daß die meiſten Zuhörer,
e weit von ihm entfernt ſind, kaum den Laut ſeiner

Stimme vernehmen können. Damit man aber ja nicht zu befürchten habe, daß jemals ein Kandidat, der es verſtand, was man ihm vorlaß, ſeinen Eid durch eine Proteſtation zurücknehmen, oder einer, der es nicht verſtand, fragen möchte, was man ihm habe ſchwören laſſen, ſo fängt unmittelbar nach dem geendigten Schwur die Meſſe und die Ordination an!

So wird der Prieſtereid in Köln geſchworen! Und wer kann jetzt noch fragen, ob ein ſolcher Eid einige Kraft haben kann? Selbſt nach dem Kirchenrecht iſt jeder Eid ungültig, den man über Gegenſtände fordert, die der ſchwörende nicht vollſtändig kennt. Oder will man vielleicht gerade dies in Köln haben? und richtet man deswegen gefliſſentlich alle Umſtände bey Ablegung des Eides ſo ein, daß der ſchwörende — nicht überliſtet, ſondern ſogleich durch den Gedanken beruhiget werden ſoll, der ungültige Eid könne ihn nicht binden? Es iſt zwar entſetzlich zu denken, daß ein Eid, und ein Prieſtereid nur leere Ceremonie, und bloßes Spiel ſeyn ſoll: aber wenn es mit dieſem Prieſtereid Ernſt ſeyn ſoll, iſt es nicht doppelt entſetzlich, daß man ſo dabey verfahren kann!

Und nun, Freunde der Menſchheit! Freunde der Religion! Freunde des Vaterlands! ſoll ich euch erſt noch auffordern, eure Stimmen mit der meinigen gegen dieſen Eid und dieſe Eidesgebräuche, eure Bitte mit der meinigen um Reformation dieſer Eidformel und dieſer Eidesgebräuche zu vereinigen! Es kommt ja bey dieſer Reformation blos auf den Willen unſeres gegenwärtigen Erzbiſchofs an, und wenn haben wir jemals einen gehabt, von dem ſich das Erzſtift mehr verſprechen, von dem die Freunde des Guten, die Freunde der Aufklärung und der Tugend mehr erwarten könnten, als von ihm? Er kann ſich vor dem einzigen Hinderniß, das vielleicht einen anderen abhalten könnte, er kann ſich vor Widerſprüchen nicht fürchten, die vielleicht ei-

che Reformation zu Rom finden dürfte. Er, der
em Konvent zu Embs ultramontaniſche Wider-
je nicht achtete, und muthig genug war, vor der
n Reichsverſammlung als Kläger gegen die Rö-
e Kurie und ihre Emiſſarien aufzutreten, warum
er ſich fürchten, in ſeinem eigenen Sprengel eine
m vorzunehmen, wozu er als Biſchof und als
herr ein gleich unbeſtreitbares Recht hat? Doch
darf gewiß voraus ſagen, daß man es in Rom
einmal wagen würde, nur ein Zeichen des Unmuths
n zu laſſen, den man vielleicht im Verborgenen über
Veränderung empfinden würde; denn unter wel-
Scheinvorwand ließe ſich eine Römiſche Einmi-
g in dieſe Sache rechtfertigen? und wenn ſich auch
in ſolcher Vorwand finden ließe, ſo würde man zu
am ſtärkſten fühlen, daß jetzt eine ſolche Einmi-
g am unzeitigſten ſeyn würde. Von dieſer Sei-
kann alſo kein Hinderniß eintreten, von allen an-
aber nicht einmal eine Bedenklichkeit! Ehrfurcht
das Alterthum der Eidformel kann doch wahr-
g nicht in Betrachtung kommen; denn gerade die-
n Stücke darinn, die zuerſt herausgeworfen wer-
nüßten, ſind ja noch kein Jahrhundert alt. Man
auch nicht einmal befürchten, daß die Neuerung
rzſtifte oder außer dem Erzſtifte Aufſehen erregen
e. Das Erzſtift Köln iſt unter allen deutſchen
hümern das einzige, das einen ſolchen Prieſter-
ufzuweiſen hat: wie könnte man es alſo irgendwo
m katholiſchen Deutſchland befremdend finden,
auch der Erzbiſchof von Köln ſeine Prieſter von
s Joch befreyte, das ihren Brüdern ſonſt nirgends
legt worden iſt? In dem Erzſtifte ſelbſt würde ein
s Kabinets-Reſcript an den Weyhbiſchof hinreichend
, dieſen Eid zu reformiren, und ſelbſt ganz zu zer-
en; wenigſtens eine Veränderung würde kaum be-
merkt

merkt werden, da ja bisher die neuankommenden Kandidaten nicht einmal voraus wußten, was ſie zu ſchwören hatten, und doch ſchwuren?

Ja, ich bin überzeugt, Maximilian Franz wird den Unfug heben, und er würde ihn längſt gehoben haben, wenn ihn nicht die Argliſt der ultramontaniſchen Geiſtlichkeit zu Köln bisher abſichtlich verborgen hätte, um ihn ſeinem forſchenden Auge zu entziehen! Maximilian Franz fühlt die entehrende Verachtung, womit Rom ſo lange auf unſere edle Nation herabſah. Er kennt ſie zugleich genau, die ſchrecklichen Folgen, die aus vervielfältigten Eiden entſtehen. Er kennt die Gefahr, die jenen Staaten droht, wo man den Prieſter und Volkslehrer zu ſeinem Amt durch Meineide einweyht. Er hat ſelbſt bey dem Embſer Kongreß auf Verbeſſerung des Eides gedrungen, den der deutſche Biſchof bisher dem Pabſt zu ſchwören hatte. Er hat ſelbſt die Aufmerkſamkeit ſeiner Landeskollegien auf die Mißbräuche gelenkt, die ſich im gerichtlichen Verfahren bey den Eiden eingeſchlichen haben. Er wird alſo gewiß auch den Prieſtereid zweckmäßiger einrichten, und dadurch zu gleicher Zeit die Quelle der vielfachſten Meineide verſtopfen, und die Sklavenkette zerſprengen, an welche man bisher den Kölniſchen Prieſter feſſeln wollte. Er wird dabey die Vernunft in ihre Rechte, die Religion in ihre Heiligkeit, das Prieſterthum in ſeine Würde wieder einſetzen, denn er wird ſeine Prieſter in Zukunft nur ſchwören laſſen, daß ſie die Würde des letztern immer durch die treuſte Erfüllung ihres großen Berufs behaupten, und ihren Beruf nur darinn ſetzen wollen, die Rechte der erſten und die Heiligkeit der anderen durch ihre Lehre und durch ihr Leben, durch ihren Unterricht und durch ihre Handlungen ihren Mitmenſchen immer bekannter und ehrwürdiger zu machen.

III.

III.

Aktenstücke
zu
der Geschichte
der
neuesten Religionsbeschwerden
der
Evangelisch-Reformirten in der Pfalz.

erhalten. Man eiferte auch bald eben ſo heftig für dieſen neuen Gebrauch, als man ehemals für die ältere Tonſur geeifert hatte; beſonders übertrift der Eifer, den unſere Erzbiſchöfe von Köln für die neue Mode zeigten, faſt alles, was man ſich vorſtellen kann. So findet ſich ſchon in den Statuten des Erzbiſchofs Siffrieds von Weſterburg vom Jahr 1278. oder 1280. und hernach in den Dekreten aller ſpätern Synoden ein Gebot an die Kölniſche Kleriſey, daß ſie dieſe Kronſonſur heilig bewahren und beybehalten ſollen; ja die ungehorſamen oder unachtſamen Prieſter wurden ſogar mit Kirchenſtrafen, Cenſuren und Interdikten belegt.

S. Statuta ſ. Decreta provincialium & dioeceſanar. Synodor. Colonienſium p. 35.. 86..87..111..157..160..180..189.

Der Erzbiſchof Max Heinrich empfiehlt dieſe Art von Tonſur im 17. Jahrhundert noch von neuem, und ſein Nachfolger Joſeph Klement rückte ſie endlich in unſern Prieſtereid ein: auch ſind in alle Statuten der geiſtlichen Stifter im kölniſchen Erzſtift ſcharfe Verordnungen hierüber eingedrungen worden.

Wenn man nun nach dieſen hiſtoriſchen Angaben dieſe Tonſur unpartheyiſch betrachtet, ſo iſt es doch unüberſehbar, daß ſie ihren Urſprung blos der finſtern Aſcetenmoral der erſten Mönche und den ſchiefen Begriffen von Demuth, von welchen dieſe ausgieng, zu danken hat. Die Egyptiſchen Mönche glaubten, es ſey Selbſtverläugnung, wenn man ſich gefliſſentlich zum Gegenſtand der Verſpottung anderer mache. Jene allein ächte Demuth, die alle ihre wahren Vorzüge wie ihre wahren Fehler kennt, die einen ſo richtig als die andern beurtheilt, und beyde nach ihrem innern Gehalte

ſchätzt,

ſchätzt, war ihnen völlig unbekannt. Sie ſuchten al-
ſo ein Subſtitut dafür zu erfinden, ſetzten ſie in äußere,
an ſich gleich bedeutende, zum Theil auch läppiſche
und wiederſinnige Handlungen, und brachten es leider!
dahin, daß ſich auch in den Köpfen des Volks und
der Menge nur gar zu bald die Idee von Demuth,
Heiligkeit und Vollkommenheit an dieſe Handlungen
anknüpfte, worüber ſich die wahren Begriffe davon un-
vermeidlich nicht nur verfälſchen, ſondern völlig verlie-
ren mußten. Dies war es, was alle dieſe ſo willkühr-
lich erfundene äußere Zeichen, ſo gleichgültig ſie auch
an ſich ſeyn möchten, unſäglich nachtheilig für ächtes
Chriſtenthum und reine Moralität gemacht hat. Dies
iſt es, wodurch auch jene Tonſur unbeſchreiblich viel
Schaden angerichtet hat, ja dies iſt es, wodurch ſie
immer noch in unſern Tagen mehrfach ſchädlich würkt.
Dieſe Tonſur unterhält noch unter dem leichtgläubigen
Volk den unſeeligen Wahn von der perſönlichen Heilig-
keit eines jeden Prieſters, der von ſo vielen unſerer
Geiſtlichen, beſonders von den Bettelmönchen ſo em-
pörend mißbraucht wird! Dem Prieſterthum gebührt
Achtung und Ehrfurcht! Den einzelnen Gliedern des
Prieſterſtandes gebührt Verehrung, wenn ſie ſich als
weiſe, tugendhafte, ihres Standes würdige Männer
auszeichnen. Aber was für unedle Begriffe von Reli-
gion müſſen ſich nicht unter dem Volk verbreiten,
wenn es wollüſtige, ſtolze, unthätige, geldgierige
Prieſter blos wegen ihrer Platte dennoch als Weſen ei-
ner höhern Art betrachten ſoll! Und was für traurige
falſche Begriffe müſſen ſich ſchon unter ihm eingewur-
zelt haben, wenn es ſie würklich, wie es leider!
nur gar zu oft der Fall iſt, demungeachtet als ſolche be-
trachten kann?

Dieſe Tonſur lenkt noch immer den natürlichen
Stolz des Prieſters, der ſie trägt, auf eine ſchiefe

Seite, und entfernt ſeine Aufmerkſamkeit von wichtigeren Amtspflichten. Bey etwas ſchwachen Köpfen — und daß mit unter auch ſchwache Köpfe die Tonſur tragen, das wird man doch zur Ehre des Standes nicht verheelen ſollen — bey ſolchen wenigſtens muß es nothwendig ſchiefe Eindrücke machen, wenn ſie ſehen, daß in den Dekreten unſerer Synoden, in den Statuten unſerer Stifter, in den Hirtenbriefen unſerer Erzbiſchöfe ſo ängſtlich-eifrig über dieſer Tonſur gewacht und gehalten wird, ja daß man ſie ſogar beſchwören läßt, indem man die praktiſchen Pflichten des Chriſtenthums dem eigenen Gewiſſen eines jeden überlaſſen zu wollen ſcheint. Dadurch wird dieſe Tonſur wenigſtens gelegentlich ein ſehr würkſames Beförderungsmittel der Unwiſſenheit und der Stupidität unter unſerm Klerus, indem ſie freylich auf der andern Seite ſeinen Zunftgeiſt am mächtigſten nährt und unterhält; aber dies wird man doch für keinen Vortheil halten, wenn man ſich erinnert, wie viel Unheil aus dieſem Zunftgeiſt — und eben nicht blos in den finſtern Jahrhunderten des Mittelalters entſprang!

Was aber außer dieſem die Tonſur für einen Vortheil haben, ja was man nur für einen vernünftigen Grund wegen ihrer Beybehaltung angeben könnte, außer dem allgemeinen Grund, daß man alte Gewohnheiten in Ehren halten ſoll, der aber nur bey ganz gleichgültigen und unſchädlichen Gewohnheiten gelten kann; dies läßt ſich wahrhaftig nicht abſehen. Ich weiß recht gut, daß die Vertheidiger der Tonſur auch, außer jenem ſchönen Mönchsgrund, daß man ſich bey dieſer Tonſur erinnern ſolle an die dörnerne Krone, welche ehmals der leidende Heiland habe tragen müſſen — ich weiß recht gut, daß ſie noch außer dieſem manche ſtattliche Gründe dafür anführen zu können glauben. Jeder Stand, ſagen ſie, habe ſein karakteriſti-

iſches Zeichen, warum alſo der Prieſterſtand nicht
h das ſeinige haben ſolle? Dieſer Stand bedürfe
ar noch mehr als andere ein ſolches Zeichen, theils
ihm die gebührende Achtung zu verſchaffen, theils
die Prieſter ſelbſt an die Achtung, die ſie ihm
ldig ſeyen, zu erinnern, und ſie von allem zurück-
alten, was ihn entehren und ſeine Heiligkeit ſchän-
könne. Dazu aber ſey die Tonſur ein höchſtzweck-
ziges Mittel, das durch ſein Alter ſelbſt deſto würk-
er werde, weil es ihm mehr Ehrfurcht verſchaffe,
allerdings auch deswegen deſto mehr Ehrfurcht
diene. Dies ſieht freylich aus, als ob etwas da-
geſagt wäre; aber bey näherer Beleuchtung zeigt
ſich ſogleich, daß etwas noch ſchlimmeres als
hts, daß etwas ſehr falſches damit geſagt iſt. Falſch
es, daß jeder Stand ſein äußeres Abzeichen hätte
r haben müßte, und mehr als falſch iſt es, daß
wegen auch der Prieſterſtand ein eigenes haben müß-

Wenn auch alle andere Stände würklich ein ſol-
s äußeres Unterſcheidungszeichen hätten, ſo würde
h der Prieſterſtand am wenigſten eines bedürfen,
n ſeine Verrichtungen können ihn, und ſeine Tu-
den ſollten ihn allein hinreichend auszeichnen. Er-
lte jeder Prieſter die Pflichten ſeines Amts, gäbe
r das Beyſpiel, zu dem er berufen iſt, würkte je-
, was er würken ſoll — o glaubt es, meine Brü-
! auch ohne Tonſur wurde jedes Auge euch kennen,
es Auge unter Tauſenden euch auszeichnen, und je-
Auge mit mehr als Ehrfurcht, mit Liebe auf euch
ichtet ſeyn! Aber wir bedürfen noch aus einem an-
en Grund kein äußeres Unterſcheidungszeichen, denn
: ſollten eigentlich keinen äußerlich unterſchiedenen
and in der Geſellſchaft ausmachen! Gerade dies
r die Quelle des gröſten Unglücks für die Kirche,
i es ſo bald dazu kam, daß die Claſſe der Geiſtli-

chen einen eigenen Stand bildete, der ſich von den übrigen immer weiter entfernte, immer mehr Schiedwände zwiſchen ſich und den übrigen aufführte, und zunächſt in dieſer Abſicht mit ſeiner Tonſur noch ſo viel andere Unterſcheidungsmerkmale ſich beylegte. Dies iſt vorzüglich der Grund, wegen dem ſie der wahre Verehrer der Religion nicht ohne Unwillen betrachten kann; weil er zu gleicher Zeit bey dieſem Grund auch alle Hofnung aufgeben muß, ſie jemals abgeſchaft zu ſehen!

Daß man hingegen ſagen mag, der Prieſterſtand bedürfte ein ſolches äußeres Zeichen, um ſeine Mitglieder von unwürdigen und entehrenden Ausſchweifungen zurückzuhalten, das iſt — ſehr traurig! Es heißt zugeſtanden, daß man ein äußeres Mittel nöthig hat, um das auszurichten, was Religion, Moral, Gewiſſen, und Pflichtgefühl nicht ausrichten kann: aber es heißt auch der Erfahrung von anderthalb Jahrtauſenden geſpottet, wenn man vorgeben will, daß dies durch das äußere Zeichen der Tonſur ausgerichtet werden könnte. Wenn es irgend ein äußeres Hülfsmittel geben kann, von dem man ſich einigen Erfolg verſprechen darf, ſo iſt es dies eine: Vernünftige Bildung des Prieſters vor der Weyhe, und Zwang zu anhaltenden nützlichen Beſchäftigungen nach der Weyhe: welches gelegentlich auch die wohlthätige Würkung dazu haben würde, die Menge der katholiſchen Prieſter beträchtlich zu vermindern!

Alles aber, was hier über die Prieſtertonſur geſagt iſt, gilt auch von der äußern Kleidung des Prieſters, welche den zweyten Hauptpunkt ausmacht, auf welchen der Kölniſche Prieſter nach unſerm Formular beeidiget wird. Auch dieſe Kleidung iſt im Grund Mönchserfindung! Noch im fünften Jahrhundert eiferte der heilige Hieronymus, wenn ſchon ſelbſt ein

Mönch,

Mönch, bitter dagegen, daß die Geiſtlichen affektirten, bloß durch dunkle Farben ihrer Kleider ſich auszuzeichnen, und in eben dieſem Jahrhundert gab auch der Römiſche Biſchof Coeleſtin den Galliſchen ſehr ernſthaft ſein Mißfallen darüber zu erkennen, daß ſich ihr Klerus durch einen eignen Schnitt ſeiner Kleidung unterſcheiden zu wollen anfieng. Darinn liegt freylich das ſchlimme bey der Sache allein, aber dies iſt ſchon ſchlimm genug. Es mag aus mehrern Urſachen weiſe und nüzlich ſeyn, den Geiſtlichen Beſcheidenheit und Anſtand auch in ihrem äußern Aufzug zu empfehlen, oder als Pflicht vorzuſchreiben: es möchte auch, um dies deſto gewiſſer zu erhalten, kein unſicheres Mittel ſeyn, eine Gleichförmigkeit der Kleidung unter ihnen einzuführen; auch möchte es an ſich ſehr gleichgültig ſeyn, von welcher Farbe oder von welchem Schnitt dieſe gleichförmige Kleidung ſeyn ſollte, denn was liegt dann am Kleid! — aber dieſe gleichförmige Kleidung iſt nun Unterſcheidungszeichen des Geiſtlichen geworden, und das hätte ſie nie werden ſollen; ſie iſt eben dadurch Urſache geworden, daß man nun auf das Kleid einen Wehrt ſezt, mit dem Kleid eine Idee von Heiligkeit verbindet, und deswegen an dem Kleid hängt; und dies hat ſo viel Unheil angerichtet, und richtet noch ſo viel Unheil an, daß man bloß, um die Quelle davon zu verſtopfen, mit der Prieſterkleidung eine Aenderung vornehmen ſollte, wenn ſich auch ſonſt noch ſo viel für ihre Beybehaltung anführen ließe. Wenigſtens ſollte man aufhören, ſie zum Gegenſtand eines Eidſchwurs zu machen, denn dies muß dieſer Kleinigkeit eine Wichtigkeit geben, wodurch ſie nicht anders als ſchädlich werden kann. Wenn man es ja erzwingen will, daß Geiſtliche in keiner andern als ihrer vorgeſchriebenen Kleidung erſcheinen ſollen, giebt es nicht hundert andere Mittel, durch die es ſich un-

gleich gewiſſer erzwingen läßt, als durch einen
Dies hat ja auch die Erfahrung bewieſen, daß
kein Artikel unſerer Eidformel ſo viel Meineide
anlaßt hat, als dieſer. Die mannigfaltigen E
der vorigen Erzbiſchöfe, Klemens Auguſt und
Friederich, worinn den Erzſtiftiſchen Prieſtern bef
wird, den verderbten Geſchmack der böſen We
verlaſſen, und ja niemals anders, als in i
ſchwarzen Rock mit ſteifen Kragen und ſpani
Mantel außer ihren Wohnungen ſich ſehen zu l
ſind doch aktenmäßige Beweiſe, daß der Prieſterei
her wenig auf die Kleidermoden gewürkt habe.

Ueber den letzten Punkt des Kölniſchen Pr
eids dürfen endlich nur zwey Worte geſagt we
Der Prieſter muß darinn ſchwören, er wolle
geiſtliche Pfründe niemals ohne die Einwilligun
Pabſts oder ſeines Erzbiſchofs reſigniren. — Se
ge die bekannte Bulla piana in dem Erzſtifte
nicht abgeſchaft iſt, ſo kann man ſich ſchon d
finden, daß dem Prieſter noch dieſe Alternati
laſſen wird: aber mit dem 8. Artikel der Bad: E
Punktation vom Jahr 1786. ſtimmt ſie nicht
ein, und ſeit dieſem Jahr 1786. hat man auc
Geiſtliche im Erzſtift Köln gehindert, ihre Pfri
in die Hände des Pabſts zu reſigniren. Weni
dieſe Klauſel wird man alſo doch bald aus u
Eidformel werfen, denn ſie könnte zu weiter
mehr dienen, als das Andenken Römiſcher Anm
gen unter uns zu erhalten, das man doch wol
erhalten haben will!

Aber nun noch ein Wort über die Art, wi
dieſen Eid von den Kandidaten des Prieſterſtan
erzwingen oder zu erſchleichen ſucht! Wenn es ei
tes Wort wird, ſo liegt die Schuld an der E
denn dieſe Art hat noch viel mehr empörendes a
Eidformel ſelbſt.

Man mag den Eid für eine religiöſe Handlung im ſtrengeren Verſtand, oder blos für eine mit gewiſſen Feyerlichkeiten verbundene Ausſage oder übernommene Verpflichtung halten, ſo iſt es doch gewiß bey jeder Hypotheſe Pflicht für den ſchwörenden, nichts zu beſchwören, wovon er keine Kenntniß und was er nicht mit reifem Nachdenken geprüft und beſchloſſen hat; viel weniger kann es ihm erlaubt ſeyn, etwas eidlich zu verſichern, von deſſen Falſchheit er überzeugt iſt. Hieraus entſteht dann eine relative Pflicht für die Obrigkeit, oder für denjenigen, der den Eid fordert. Dieſe Obrigkeit iſt jetzt ihrerſeits ſchuldig, den ſchwörenden mit dem Innhalt der Eidesformel, mit ihren Abſichten und ihren Folgen gewiſſenhaft bekannt zu machen, und ihm hinlängliche Zeit zum Nachdenken darüber zu verſchaffen. Deswegen hat auch die Geſetzgebung aller policirten Nationen verordnet, daß die Obrigkeit dem ſchwörenden auf eine ſeinem Faſſungsvermögen gemäße Art die Würde des Eides und die Wichtigkeit des Geſchäfts jedesmal vorſtellen ſoll; indem ſie überall vorausſetzt, daß man zuerſt daran denken werde, und von ſelbſt daran denken werde, den ſchwörenden deutlich und unzweydeutig von demjenigen zu unterrichten, oder über dasjenige zu belehren, was man von ihm beſchworen haben will. Es darf wol nicht erſt entwickelt werden, daß dies ſchlechterdings aus allen Begriffen, die man ſich nur irgend von einem Eid machen, und aus allen Zwecken, die man dabey haben kann, nothwendig fließt: aber bey dem Prieſtereid in Köln handelt man gerade wider alle dieſe erſten Grundſätze der Moral, der Vernunft, und der geſetzgebenden Klugheit!

Der Kandidat des Prieſterſtandes wird nicht einmal vorher davon unterrichtet, daß er ſchwören muß, ſondern erfährt es erſt in dem Augenblick, wo er in

der Kirche erſcheint, um ſeine Weyhen zu erhalten. Aus allgemeinen Grundſätzen des katholiſchen ... chenrechts iſt ihm nur bekannt, daß man bey d... Feyerlichkeit ein Glaubensbekenntniß von ihm for... werde: aber daß er Dinge beſchwören ſoll, die ... nicht zu dem katholiſchen Glaubensſyſtem gehö... und daß er ſich zur gewiſſen Pflichten verbinden ... die im Grunde mit den wahren Pflichten des Prie... ſtandes nichts zu thun haben, dies muß ihm ebe... neu als befremdend ſeyn. Weder die Profeſſoren ... Theologie auf der Univerſität, die er beſuchte, noch ... Vorſteher des Prieſterhauſes oder des Kloſters, ... inn er ſeine Jugend verlebte, ſprechen je von die... Eide. Dem Weybiſchof und ſeinen Beamten in ... fällt es nicht ein, die Kandidaten vorläufig auf ... nen Innhalt aufmerkſam zu machen: Gedruckt iſt ... ſe Eidesformel auch nicht, wenigſtens nicht alle ... le derſelben: ja, was das auffallendſte iſt, man ... gert ſich ſogar in Köln, dem Kandidaten eine K... der Formel zu ertheilen, wenn dieſer durch e... Zufall von der Exiſtenz des Prieſtereides etwas erf... wie kann es alſo möglich ſeyn, daß ſich der Kand... mit dem Innhalt des Eides gehörig bekannt mac... oder bekannt gemacht haben könnte?

Unwiſſend kommt er daher, oder blos mit d... len Ahndungen und Erwartungen kommt er zur ... ſtimmten Stunde in die Domkirche zu Köln. ... tritt auf einmal der Archidiakon auf, und befiehl... einem gebieteriſchen Ton: die Kandidaten ſollen nie... knieen und nachbeten, was er vorleſen werde: ... kann aber demjenigen, der noch nie bey den Cer... nien der Prieſterweyhe gegenwärtig war, nichts ... einer Eidesformel träumen; hingegen plötzlich f... jetzt ein Kaplan des Weyhbiſchofs an, die ſchreckliche ... mel vorzuleſen! — Dieſe Ueberraſchung allein iſt ... reich

nichend, einen jungen Mann, der ängſtlich zu han-
deln gewohnt iſt, aus ſeiner ganzen Faſſung zu reißen;
denn was iſt leichter, als einem Mann ſolcher Art,
in einem Augenblick, wo vielleicht ſeine Phantaſie oh-
nehin ungewöhnlich geſpannt iſt, durch eine ſolche Wen-
dung alle Gegenwart des Geiſtes zu rauben!

Nun wird aber erſt dieſe Formel in einem ſolchen Ton und mit einer ſolchen Geſchwindigkeit vorgeleſen, daß es phyſiſch unmöglich wird, alles zu verſtehen, oder das, was man verſtanden hat, im Zuſammen-hang zu überdenken. Manche Kandidaten, vorzüg-lich die Beneſiziaten aus Weſtphalen, verſtehen gar kein Wort von allem dem, was ein Kölner lieſt, we-gen der Provinzialismen der Ausſprache, und wegen dem Sprachorgan des Vorleſers, die ihnen ganz un-verſtändlich ſind, wenn ſie nicht unmittelbar vorher ei-nige Zeit in Köln lebten, und ſich mit dem Kölniſchen Dialekt bekannt machten. Hierzu kommt das Gemur-mel der nachbetenden Kandidaten, deren oft ſiebenzig oder achtzig zuſammen kommen. Hierzu kommt noch weiter, daß die Eidesformel nicht zuſammenhängend im Kontext vorgeleſen wird, ſondern der Leſer ſagt nur drey oder vier Worte, die er dann vorher von den Kandidaten wiederholen läßt, ehe er weiter lieſt. Man kann ſich vorſtellen, was für Unſchicklichkeiten daraus entſtehen. Oft hört er in der Hälfte der Peri-ode auf, wodurch es unmöglich wird, den Sinn der ausgeſprochenen Worte nur zu errathen, die man nach-ſprechen ſoll. Oft heißt es: Ego juro & promitto: und die Kandidaten müſſen nachſprechen: Ego juro & promitto, ohne zu wiſſen, was ſie verſprechen werden. Oft lieſt er ſchon weiter, ehe die Kandida-ten die vorigen Worte gehörig wiederholt haben. Oft lieſt er aber auch ſo leiſe, daß die meiſten Zuhörer, die weit von ihm entfernt ſind, kaum den Laut ſeiner

Stimme vernehmen können. Damit man aber ja nicht zu befürchten habe, daß jemals ein Kandidat, der es verstand, was man ihm vorlaß, seinen Eid durch eine Protestation zurücknehmen, oder einer, der es nicht verstand, fragen möchte, was man ihm habe schwören lassen, so fängt unmittelbar nach dem geendigten Schwur die Messe und die Ordination an!

So wird der Priestereid in Köln geschworen! Und wer kann jetzt noch fragen, ob ein solcher Eid einige Kraft haben kann? Selbst nach dem Kirchenrecht ist jeder Eid ungültig, den man über Gegenstände fordert, die der schwörende nicht vollständig kennt. Oder will man vielleicht gerade dies in Köln haben? und richtet man deswegen geflissentlich alle Umstände bey Ablegung des Eides so ein, daß der schwörende — nicht überlistet, sondern sogleich durch den Gedanken beruhiget werden soll, der ungültige Eid könne ihn nicht binden? Es ist zwar entsetzlich zu denken, daß ein Eid, und ein Priestereid nur leere Ceremonie, und bloßes Spiel seyn soll: aber wenn es mit diesem Priestereid Ernst seyn soll, ist es nicht doppelt entsetzlich, daß man so dabey verfahren kann!

Und nun, Freunde der Menschheit! Freunde der Religion! Freunde des Vaterlands! soll ich euch erst noch auffordern, eure Stimmen mit der meinigen gegen diesen Eid und diese Eidesgebräuche, eure Bitte mit der meinigen um Reformation dieser Eidformel und dieser Eidesgebräuche zu vereinigen! Es kommt ja bey dieser Reformation blos auf den Willen unseres gegenwärtigen Erzbischofs an, und wenn haben wir jemals einen gehabt, von dem sich das Erzstift mehr versprechen, von dem die Freunde des Guten, die Freunde der Aufklärung und der Tugend mehr erwarten könnten, als von ihm? Er kann sich vor dem einzigen Hinderniß, das vielleicht einen anderen abhalten könnte, er kann sich vor Widersprüchen nicht fürchten, die vielleicht ei-

ne

lche Reformation zu Rom finden dürfte. Er, der dem Konvent zu Embs ultramontaniſche Wider- he nicht achtete, und muthig genug war, vor der en Reichsverſammlung als Kläger gegen die Rö- e Kurie und ihre Emiſſarien aufzutreten, warum er ſich fürchten, in ſeinem eigenen Sprengel eine rm vorzunehmen, wozu er als Biſchof und als esherr ein gleich unbeſtreitbares Recht hat? Doch darf gewiß voraus ſagen, daß man es in Rom einmal wagen würde, nur ein Zeichen des Unmuths n zu laſſen, den man vielleicht im Verborgenen über Veränderung empfinden würde; denn unter wel- Scheinvorwand ließe ſich eine Römiſche Einmi- ng in dieſe Sache rechtfertigen? und wenn ſich auch ein ſolcher Vorwand finden ließe, ſo würde man zu t am ſtärkſten fühlen, daß jetzt eine ſolche Einmi- ng am unzeitigſten ſeyn würde. Von dieſer Sei- r kann alſo kein Hinderniß eintreten, von allen an- aber nicht einmal eine Bedenklichkeit! Ehrfurcht n das Alterthum der Eidformel kann doch wahr- ig nicht in Betrachtung kommen; denn gerade die- en Stücke darinn, die zuerſt herausgeworfen wer- müßten, ſind ja noch kein Jahrhundert alt. Man auch nicht einmal befürchten, daß die Neuerung Erzſtifte oder außer dem Erzſtifte Aufſehen erregen te. Das Erzſtift Köln iſt unter allen deutſchen ithümern das einzige, das einen ſolchen Prieſter- aufzuweiſen hat: wie könnte man es alſo irgendwo em katholiſchen Deutſchland befremdend finden, n auch der Erzbiſchof von Köln ſeine Prieſter von m Joch befreyte, das ihren Brüdern ſonſt nirgends gelegt worden iſt? In dem Erzſtifte ſelbſt würde ein es Kabinets-Reſcript an den Weyhbiſchof hinreichend , dieſen Eid zu reformiren, und ſelbſt ganz zu zer- ten; wenigſtens eine Veränderung würde kaum be-

merkt

merkt werden, da ja bisher die neuankommenden Ka didaten nicht einmal voraus wußten, was sie zu schw ren hatten, und doch schwuren?

Ja, ich bin überzeugt, Maximilian Franz wi den Unfug heben, und er würde ihn längst gehob haben, wenn ihn nicht die Argliſt der ultramontaniſch Geiſtlichkeit zu Köln bisher abſichtlich verborgen hät um ihn ſeinem forſchenden Auge zu entziehen! Ma milian Franz fühlt die entehrende Verachtung, wom Rom ſo lange auf unſere edle Nation herabſah. C kennt ſie zugleich genau, die ſchrecklichen Folgen, die a vervielfältigten Eiden entſtehen. Er kennt die Gefah die jenen Staaten droht, wo man den Prieſter u Volkslehrer zu ſeinem Amt durch Meineide einweyh Er hat ſelbſt bey dem Embſer Kongreß auf Verbeſſ rung des Eides gedrungen, den der deutſche Biſch bisher dem Pabſt zu ſchwören hatte. Er hat ſelb die Aufmerkſamkeit ſeiner Landeskollegien auf die Mi bräuche gelenkt, die ſich im gerichtlichen Verfahren b den Eiden eingeſchlichen haben. Er wird alſo gewi auch den Prieſtereid zweckmäßiger einrichten, und d durch zu gleicher Zeit die Quelle der vielfachſten Mei eide verſtopfen, und die Sklavenkette zerſprengen, a welche man bisher den Kölniſchen Prieſter feſſeln wol te. Er wird dabey die Vernunft in ihre Rechte, di Religion in ihre Heiligkeit, das Prieſterthum in ſein Würde wieder einſetzen, denn er wird ſeine Prieſter i Zukunft nur ſchwören laſſen, daß ſie die Würde de letztern immer durch die treuſte Erfüllung ihres großen Berufs behaupten, und ihren Beruf nur darinn ſe tzen wollen, die Rechte der erſten und die Heiligkeit de anderen durch ihre Lehre und durch ihr Leben, durch ihren Unterricht und durch ihre Handlungen ihren Mit menſchen immer bekannter und ehrwürdiger zu machen.

Mönch, bitter dagegen, daß die Geiſtlichen affektirten, bloß durch dunkle Farben ihrer Kleider ſich auszuzeichnen, und in eben dieſem Jahrhundert gab auch der Römiſche Biſchof Coeleſtin den Galliſchen ſehr ernſthaft ſein Mißfallen darüber zu erkennen, daß ſich ihr Klerus durch einen eignen Schnitt ſeiner Kleidung unterſcheiden zu wollen anfieng. Darinn liegt freylich das ſchlimme bey der Sache allein, aber dies iſt ſchon ſchlimm genug. Es mag aus mehrern Urſachen weiſe und nüzlich ſeyn, den Geiſtlichen Beſcheidenheit und Anſtand auch in ihrem äußern Aufzug zu empfehlen, oder als Pflicht vorzuſchreiben: es möchte auch, um dies deſto gewiſſer zu erhalten, kein unſicheres Mittel ſeyn, eine Gleichförmigkeit der Kleidung unter ihnen einzuführen; auch möchte es an ſich ſehr gleichgültig ſeyn, von welcher Farbe oder von welchem Schnitt dieſe gleichförmige Kleidung ſeyn ſollte, denn was liegt dann am Kleid! — aber dieſe gleichförmige Kleidung iſt nun Unterſcheidungszeichen des Geiſtlichen geworden, und das hätte ſie nie werden ſollen; ſie iſt eben dadurch Urſache geworden, daß man nun auf das Kleid einen Wehrt ſezt, mit dem Kleid eine Idee von Heiligkeit verbindet, und deswegen an dem Kleid hängt; und dies hat ſo viel Unheil angerichtet, und richtet noch ſo viel Unheil an, daß man bloß, um die Quelle davon zu verſtopfen, mit der Prieſterkleidung eine Aenderung vornehmen ſollte, wenn ſich auch ſonſt noch ſo viel für ihre Beybehaltung anführen ließe. Wenigſtens ſollte man aufhören, ſie zum Gegenſtand eines Eidſchwurs zu machen, denn dies muß dieſer Kleinigkeit eine Wichtigkeit geben, wodurch ſie nicht anders als ſchädlich werden kann. Wenn man es ja erzwingen will, daß Geiſtliche in keiner andern als ihrer vorgeſchriebenen Kleidung erſcheinen ſollen, giebt es nicht hundert andere Mittel, durch die es ſich un-

der Kirche erſcheint, um ſeine Weyhen zu erhalten. Aus allgemeinen Grundſätzen des katholiſchen K chenrechts iſt ihm nur bekannt, daß man bey di Feyerlichkeit ein Glaubensbekenntniß von ihm ford werde: aber daß er Dinge beſchwören ſoll, die nicht zu dem katholiſchen Glaubensſyſtem gehö und daß er ſich zur gewiſſen Pflichten verbinden ſ die im Grunde mit den wahren Pflichten des Prie ſtandes nichts zu thun haben, dies muß ihm eber neu als befremdend ſeyn. Weder die Profeſſoren Theologie auf der Univerſität, die er beſuchte, noch Vorſteher des Prieſterhauſes oder des Kloſters, n inn er ſeine Jugend verlebte, ſprechen je von die Eide. Dem Weyhbiſchof und ſeinen Beamten in K fällt es nicht ein, die Kandidaten vorläufig auf nen Innhalt aufmerkſam zu machen: Gedruckt iſt ſe Eidesformel auch nicht, wenigſtens nicht alle T le derſelben: ja, was das auffallendſte iſt, man w gert ſich ſogar in Köln, dem Kandidaten eine K der Formel zu ertheilen, wenn dieſer durch ei Zufall von der Exiſtenz des Prieſtereides etwas erfu wie kann es alſo möglich ſeyn, daß ſich der Kandi mit dem Innhalt des Eides gehörig bekannt mach oder bekannt gemacht haben könnte?

Unwiſſend kommt er daher, oder blos mit di len Ahndungen und Erwartungen kommt er zur ſtimmten Stunde in die Domkirche zu Köln. D tritt auf einmal der Archidiakon auf, und befiehl einem gebieteriſchen Ton: die Kandidaten ſollen nie knieen und nachbeten, was er vorleſen werde: n kann aber demjenigen, der noch nie bey den Cere nien der Prieſterweyhe gegenwärtig war, nichts einer Eidesformel träumen; hingegen plötzlich fä jetzt ein Kaplan des Weyhbiſchofs an, die ſchreckliche F mel vorzuleſen! — Dieſe Ueberraſchung allein iſt reich

richend, einen jungen Mann, der ängſtlich zu han-
deln gewohnt iſt, aus ſeiner ganzen Faſſung zu reißen;
denn was iſt leichter, als einem Mann ſolcher Art,
in einem Augenblick, wo vielleicht ſeine Phantaſie oh-
nehin ungewöhnlich geſpannt iſt, durch eine ſolche Wen-
dung alle Gegenwart des Geiſtes zu rauben!

Nun wird aber erſt dieſe Formel in einem ſolchen
Ton und mit einer ſolchen Geſchwindigkeit vorgeleſen,
daß es phyſiſch unmöglich wird, alles zu verſtehen,
oder das, was man verſtanden hat, im Zuſammen-
hang zu überdenken. Manche Kandidaten, vorzüg-
lich die Beneſiziaten aus Weſtphalen, verſtehen gar
ein Wort von allem dem, was ein Kölner lieſt, we-
gen der Provinzialismen der Ausſprache, und wegen
dem Sprachorgan des Vorleſers, die ihnen ganz un-
verſtändlich ſind, wenn ſie nicht unmittelbar vorher ei-
nige Zeit in Köln lebten, und ſich mit dem Kölniſchen
Dialekt bekannt machten. Hierzu kommt das Gemur-
mel der nachbetenden Kandidaten, deren oft ſiebenzig
oder achtzig zuſammen kommen. Hierzu kommt noch
weiter, daß die Eidesformel nicht zuſammenhängend
im Kontext vorgeleſen wird, ſondern der Leſer ſagt nur
drey oder vier Worte, die er dann vorher von den
Kandidaten wiederholen läßt, ehe er weiter lieſt.
Man kann ſich vorſtellen, was für Unſchicklichkeiten
daraus entſtehen. Oft hört er in der Hälfte der Peri-
ode auf, wodurch es unmöglich wird, den Sinn der
ausgeſprochenen Worte nur zu errathen, die man nach-
ſprechen ſoll. Oft heißt es: Ego juro & promitto:
und die Kandidaten müſſen nachſprechen: Ego juro
& promitto, ohne zu wiſſen, was ſie verſprechen
werden. Oft lieſt er ſchon weiter, ehe die Kandida-
ten die vorigen Worte gehörig wiederholt haben. Oft
lieſt er aber auch ſo leiſe, daß die meiſten Zuhörer,
die weit von ihm entfernt ſind, kaum den Laut ſeiner

Stimme vernehmen können. Damit man aber ja nicht zu befürchten habe, daß jemals ein Kandidat, der es verſtand, was man ihm vorlaß, ſeinen Eid durch eine Proteſtation zurücknehmen, oder einer, der es nicht verſtand, fragen möchte, was man ihm habe ſchwören laſſen, ſo fängt unmittelbar nach dem geendigten Schwur die Meſſe und die Ordination an!

So wird der Prieſtereid in Köln geſchworen! Und wer kann jetzt noch fragen, ob ein ſolcher Eid einige Kraft haben kann? Selbſt nach dem Kirchenrecht iſt jeder Eid ungültig, den man über Gegenſtände fordert, die der ſchwörende nicht vollſtändig kennt. Oder will man vielleicht gerade dies in Köln haben? und richtet man deswegen gefliſſentlich alle Umſtände bey Ablegung des Eides ſo ein, daß der ſchwörende — nicht überliſtet, ſondern ſogleich durch den Gedanken beruhiget werden ſoll, der ungültige Eid könne ihn nicht binden? Es iſt zwar entſetzlich zu denken, daß ein Eid, und ein Prieſtereid nur leere Ceremonie, und bloßes Spiel ſeyn ſoll: aber wenn es mit dieſem Prieſtereid Ernſt ſeyn ſoll, iſt es nicht doppelt entſetzlich, daß man ſo dabey verfahren kann!

Und nun, Freunde der Menſchheit! Freunde der Religion! Freunde des Vaterlands! ſoll ich euch erſt noch auffordern, eure Stimmen mit der meinigen gegen dieſen Eid und dieſe Eidesgebräuche, eure Bitte mit der meinigen um Reformation dieſer Eidformel und dieſer Eidesgebräuche zu vereinigen! Es kommt ja bey dieſer Reformation blos auf den Willen unſeres gegenwärtigen Erzbiſchofs an, und wenn haben wir jemals einen gehabt, von dem ſich das Erzſtift mehr verſprechen, von dem die Freunde des Guten, die Freunde der Aufklärung und der Tugend mehr erwarten könnten, als von ihm? Er kann ſich vor dem einzigen Hinderniß, das vielleicht einen anderen abhalten könnte, er kann ſich vor Widerſprüchen nicht fürchten, die vielleicht ei-

che Reformation zu Rom finden dürfte. Er, der em Konvent zu Embs ultramontaniſche Wider- je nicht achtete, und muthig genug war, vor der n Reichsverſammlung als Kläger gegen die Rö- e Kurie und ihre Emiſſarien aufzutreten, warum er ſich fürchten, in ſeinem eigenen Sprengel eine m vorzunehmen, wozu er als Biſchof und als sherr ein gleich unbeſtreitbares Recht hat? Doch darf gewiß voraus ſagen, daß man es in Rom einmal wagen würde, nur ein Zeichen des Unmuths n zu laſſen, den man vielleicht im Verborgenen über Veränderung empfinden würde; denn unter wel- Scheinvorwand ließe ſich eine Römiſche Einmi- g in dieſe Sache rechtfertigen? und wenn ſich auch ein ſolcher Vorwand finden ließe, ſo würde man zu am ſtärkſten fühlen, daß jetzt eine ſolche Einmi- g am unzeitigſten ſeyn würde. Von dieſer Sei- kann alſo kein Hinderniß eintreten, von allen an- aber nicht einmal eine Bedenklichkeit! Ehrfurcht das Alterthum der Eidformel kann doch wahr- g nicht in Betrachtung kommen; denn gerade die- en Stücke darinn, die zuerſt herausgeworfen wer- nüßten, ſind ja noch kein Jahrhundert alt. Man auch nicht einmal befürchten, daß die Neuerung rzſtifte oder außer dem Erzſtifte Aufſehen erregen e. Das Erzſtift Köln iſt unter allen deutſchen thümern das einzige, das einen ſolchen Prieſter- ufzuweiſen hat: wie könnte man es alſo irgendwo em katholiſchen Deutſchland befremdend finden, n auch der Erzbiſchof von Köln ſeine Prieſter von n Joch befreyte, das ihren Brüdern ſonſt nirgends elegt worden iſt? In dem Erzſtifte ſelbſt würde ein es Kabinets-Reſcript an den Weyhbiſchof hinreichend , dieſen Eid zu reformiren, und ſelbſt ganz zu zer- en; wenigſtens eine Veränderung würde kaum be-

merkt

merkt werden, da ja bisher die neuankommenden K didaten nicht einmal voraus wußten, was ſie zu ſch ren hatten, und doch ſchwuren?

Ja, ich bin überzeugt, Maximilian Franz w den Unfug heben, und er würde ihn längſt geho haben, wenn ihn nicht die Argliſt der ultramontaniſc Geiſtlichkeit zu Köln bisher abſichtlich verborgen hä um ihn ſeinem forſchenden Auge zu entziehen! M milian Franz fühlt die entehrende Verachtung, wo Rom ſo lange auf unſere edle Nation herabſah. kennt ſie zugleich genau, die ſchrecklichen Folgen, die a vervielfältigten Eiden entſtehen. Er kennt die Gefa die jenen Staaten droht, wo man den Prieſter u Volkslehrer zu ſeinem Amt durch Meineide einwey Er hat ſelbſt bey dem Embſer Kongreß auf Verbe rung des Eides gedrungen, den der deutſche Biſc bisher dem Pabſt zu ſchwören hatte. Er hat ſel die Aufmerkſamkeit ſeiner Landeskollegien auf die M bräuche gelenkt, die ſich im gerichtlichen Verfahren den Eiden eingeſchlichen haben. Er wird alſo gen auch den Prieſtereid zweckmäßiger einrichten, und durch zu gleicher Zeit die Quelle der vielfachſten Me eide verſtopfen, und die Sklavenkette zerſprengen, welche man bisher den Kölniſchen Prieſter feſſeln w te. Er wird dabey die Vernunft in ihre Rechte, Religion in ihre Heiligkeit, das Prieſterthum in ſei Würde wieder einſetzen, denn er wird ſeine Prieſter Zukunft nur ſchwören laſſen, daß ſie die Würde d letztern immer durch die treuſte Erfüllung ihres groß Berufs behaupten, und ihren Beruf nur darinn tzen wollen, die Rechte der erſten und die Heiligkeit d anderen durch ihre Lehre und durch ihr Leben, dur ihren Unterricht und durch ihre Handlungen ihren M menſchen immer bekannter und ehrwürdiger zu machen.

III.

Aktenstücke

zu

der Geschichte

der

neuesten Religionsbeschwerden

der

Evangelisch-Reformirten in der Pfalz.

äußerst betrübten und am Rande des sichtbarsten Verderbens hinschwebenden Zustand ihrer Kirche Hochdenenselben in seinem ganzen traurigen Zustand submissest vor Augen zu legen, und sich und ihren bedrängten Glaubensgenossen jenen gnädigen Beystand und Unterstützung mit dem wehmüthigsten Herzen unterthänigst erbitten zu dürfen, welche einzig und allein noch im Stande seyn können, dieselbe von ihrem gänzlichen Umsturz zu retten. Nichts ist einer hochlöblichen Reichsversammlung und dem ganzen deutschen Reich allgemein bekannter, als dieser schon beynahe ein ganzes Jahrhundert fortdaurende traurige Zerfall des reformirten Religions- und Kirchenwesens in der unteren Pfalz, welcher durch den Eintritt der katholischen Regenten aus dem Hause Neuburg mit unzähligen gewaltsamen Eingriffen und Thätlichkeiten in die Rechte und Güter der reformirten Kirchen angefangen, und seither bis zum völligen Umsturz der vorigen Verfassung fortgesetzt und vergrößert worden ist.

Schon am Ende des vorigen und fast durch dieses ganze Jahrhundert zerrütteten die heftigsten Eingriffe und Bedrückungen der Katholiken den Zustand der reformirten Kirche in diesen Ländern mit einer Gewaltthätigkeit, daß ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum schon in den Jahren 1720. 1723 die in mehrere voluminöse Bände angewachsene Religionsbeschwerden, und den weiten Abstand dieser Kirchenverfassung von dem Reichsgrundgesetz des Westphälischen Friedens, Ihro damahlen regierenden kaiserlichen Majestät Carl VI. mit vielen dringenden Vorstellungen vor Augen legten, und die nachdrücklichste Allerhöchste Obrichterliche Verfügungen zu unserem unerlöschlichen Dank dahin erwürkten, daß die Protestanten in der

Pfalz

Pfalz sogleich in Summariissimo in ihre vorige Rechte, Güter und Freyheiten nach dem Zustand des damaligen neuesten Baadischen Friedensschlusses eingesetzt werden sollten!

Allein, wie wenig dieses geschehen, und wie sehr die kurfürstlichen katholischen Räthe und Diener schon damalen alles mögliche hervorsuchten, die Würkung dieser allerhöchsten kaiserlichen Befehle und Verfügungen zu vereiteln, und die unglücklichen Reformirten hauptsächlich unter dem Vorwand einer öffentlich versicherten, aber in effectu in keinem wesentlichen Stück gehaltenen Befolgung derselben hinzuhalten, ja sie nach und nach immer mehr von ihren Rechten und Gütern gewaltsam zu verdrängen, haben bereits gesamte der Augsburgischen Konfession zugethane Stände des Reichs Ihro Kaiserl. Majestät unter dem Titel:

> Insufficientia paritionis Palatinae, oder Unvollkommenheit der Kurpfälzischen Herstellung des Baadischen Friedensstandes in Religionssachen ꝛc. Fol. 1723.

in den Jahren 1722 und 1723 in einem eigenen gedruckten Volumine ausführlich vorgelegt, und auf die in mehreren kaiserlichen allerhöchsten Paritionsreskripten angedrohte würkliche Erkennung der obristrichterlichen Exekution alles Ernstes angetragen.

Noch würden es sich die bedrängten reformirten Glaubensgenossen in der Pfalz aus der damaligen Verfassung der in dem heil. Röm. Reich obgewalteten Umstände nicht erklären können, wie bey den allergerechtesten und geschärftesten allerhöchsten oberstrichterlichen Erkenntnissen alle schuldige Befolgung unterblieben, und der traurige Zerfall ihrer Kirche nicht in den vorigen

ten Gerechtigkeitsliebe, welche Allerhöchst Dero Hand lungen bezeichnet, die unterthänigste Vorstellung un Bitte sich vortragen zu lassen, welche die gesam Geistlichkeit in der Unterpfalz zu Dero allerhöchste Händen in tiefster Ehrfurcht überreichen lassen wird Dieselbe enthält eine kurze Uebersicht der dermalen noc obwaltenden reformirten Religionsbeschwerden, un die Ursachen, welche verhindern, daß keine, dere ganzem Umfange nach, umständlichere Anzeige gemach werden können: die bedenkliche Lage, Zurücksetzung un Abhänglichkeit des reformirten Kirchenraths in Heidel berg, in welcher derselbe und das Direktorium sich b findet, und was seit einigen Jahren für landesherrlich Entschließungen an denselben erlassen worden: die trau rigen Folgen, die nothwendig aus der Lage entstehen in welcher die reformirte Religionsverfassung sich befin det: die Bewegungsgründe, welche gedachte Geistlich keit veranlaßt, sich an Ew. Kaiserl. Maj. allerhöchst Person unmittelbar zu wenden, unter denen besonder dieser angemerkt wird, daß die Pfälzischen Unterth nen bey der kurfürstl. Regierung, nachdem ihnen: da Se. Kurfürstl. Durchl. mit weiteren Vorstellungen i dieser Sache schlechterdings nicht behelligt seyn wollen bekannt gemacht, und im J. 1776 den 23. Augus diese Entschließung anderweit zurückgegeben worden kein Gehör finden.

Unter diesen Umständen siehet sich die reformirt Geistlichkeit wohl nothgedrungen, ihre Beschwerden vor den Thron Ew. Kaiserl. Maj. zu bringen, un Allerhöchst Dero Schutz anzuflehen: dieser Schutz dessen sie sich ehrfurchtsvoll getröstet, ist auch da kräftigste Mittel, wodurch dieselbe erhalten, und i ihre gesetzlichen Rechte zurückgeführt zu werden unter thänigst hofft.

Die

vorlegen, daß alles noch rückständige hiernächstens vollens abgethan werden sollte.

Allein in dem Land selber blieb nicht nur der gröſte Theil der Beschwerden unabgestellt, sondern es ergieng auch ein besonderer kurfürstlicher Befehl an alle Unterthanen, daß sie bey Leib- und Lebensstrafe sich nicht unterstehen sollten, auſer Landes mehr etwas in Religionssachen zu berichten: und sobald der damals von hochlöbl. Reichsversammlung evangelischen Antheils nach der Pfalz abgesandte kurbraunschweigische Legationsrath von Reck zurückberufen ward, durften sich weder einzelne Unterthanen noch der kurpfälzische reformirte Kirchenrath mehr unterstehen, den offenbaren Ungrund der mit vieler Berühmung vorgegebenen Befolgung der allerhöchsten kaiserlichen Parationsreskripte, noch weniger die ihnen unter der Hand zugefügten neuern Bedrückungen dahin zu berichten; man gab ihnen vielmehr in den gemessensten Ausdrücken und unter Bedrohung der ungnädigsten Ahndungen zu erkennen, daß, da man kurfürstlicher Seits einmal erklärt hätte, daß die eingeklagten Beschwerden samt und sonders abgethan werden sollten, sie dieselbe der Religionskommission ohne weiters in gehöriger Ordnung vorlegen, und hierüber die kurfürstliche Entschlieſung abwarten, keineswegs aber bey diesen einmal geäuſerten kurfürstlichen gnädigsten Gesinnungen, die sie ihres Orts vielmehr mit unterthänigstem Dank erkennen sollten, mit Klagen weiters aufzutreten sich erlauben dürften. Sowol der Kirchenrath als die gesamte Geistlichkeit glaubte nun zuversichtlich, daß es mit diesen Zusicherungen einmal auf eine aufrichtige Behandlung um so mehr angesehen seyn würde, als man zum Schein verschiedene Kleinigkeiten in den vori-

Es kann die reformirte Kirche unsers Vaterlandes gewiß noch nie in so großer Noth und Bedrückung gewesen seyn, als sie gegenwärtig ist, und es muß jene Stelle der kurpfälzischen Kirchenrathsordnung de anno 1564, wo es in dem Kapitel von Synodis ausdrücklich heißt:

„so sollen auch, so oft es die Nothdurft erfordert, „thut, alle Superintendenten gen Heidelberg zu „unserem Kirchenrath ꝛc. berufen werden.“

gewiß auf keinen Fall mehr anzuwenden seyn, als auf die jetzige äußerst betrübte Lage unserer Kirchenverfassung. Allein ungeachtet die Kirchenrathsordnung selbst in der neuern Religionsdeklaration vom Jahr 1705 §. 41. nach ihrem ganzen Innhalt bestätiget wird, und zufolge dieser Bestätigung in diesem Jahrhundert zwo dergleichen Synoden würklich abgehalten worden, so konnte doch die gesammte Geistlichkeit ihre schon im J. 1776 desfalls übergebenen submissesten Vorstellungen in keiner Rücksicht erfüllt sehen; vielmehr wurde die von dem Kirchenrath in Gemäßheit dieses Ansinnens bereits ausgeschriebene Versammlung von dem kurfürstlichen Ministerio auf der Stelle verboten und dabey geäußert:

„Wenn Religionsbeschwerden vorhanden seyen, „solle man solche gesammelt einschicken, und die „Remedur erwarten.“

Schon jene Verfahrensart, wie man die vorgeblich Religionskommission anordnete, mußte den bedrängten Reformirten augenscheinlich zu erkennen geben, was sie in ihren Beschwerden von einem ganz katholischen Ministerio für eine Remedur zu erwarten hätten, welche ihre bisherige gegründete Klagen so geflissentlich unerörtert ließ; sie sahen daher, leider! daß man durch

der

älzischen reformirten Kirchenrath als eigentlichen Advocatum ecclesiae noch einen großen Theil solcher Mitglieder aufnahm, von deren notorischen Untüchtigkeit man gegen die fernern Gewaltthätigkeiten keine Einden befürchten durfte. Und auf diese Art blieb die Religions- und Kirchenverfassung der Reformirten in der Pfalz seit vollen 60 Jahren unter dem vorigen unverstehlichen Druck; man fügte ihnen immer mehrere d größere Beleidigungen zu, — und versenkte dadurch ren Zustand in ein so unabsehbares tiefes Verderben, ß ohne eine schleunige Rettung der gänzliche Unterng derselben in kurzer Zeit unvermeidlich nachfolgen ßte.

In einer so äußerst betrübten Lage versuchten sie h noch das letzte Hülfsmittel einer gütlichen Uebereunft, und erließen seit den letzten zwanzig Jahren Ihro jetzt regierende königliche Majestät in Preu, als einzigen höchsten Compaciscenten der im J. 05 zu Festsetzung eines unwillkührlichen Zustands ihKirchen- und Religionsverfassung erzielten kurpfälhen Religionsdeklaration, mehrere submisseste und entlichste Vorstellungen von dem äußersten Verben ihrer Kirche, und erbaten sich die allergnädigste rwendung und Unterstützung zu Bewürkung einer essen nur in etwas erträglichen und dem Innhalt dies so bündigen Vertrags gemäßen Wiederherstellung es so traurigen und grundverderblichen Zustands;) da allerhöchst dieselben zu ihrem lebenslänglichen runterthänigsten Dank die allerhöchste Gnade hat, sich ihrer gerechten Sache durch öftere nachdrückVerwendungen huldreichst anzunehmen, so belebte dieses anfänglich mit einer neuen Hofnung, das herige Elend gemildert, und nach und nach gänzlich ewandt zu sehen, da es den Anschein hatte, als

wollte man durch abermalige Anordnung einer gemischten Religionskommission doch würkliche Hand an das Werk legen. Allein zu ihrer äußersten Bestürzung bediente man sich auch hier eben derjenigen Mittel, das allerhöchste königl. Vorwort zu vereiteln, wie man es ehemals bey der hohen Verwendung dieses hochlöblichen Corporis, und bey den allerhöchsten obristrichterlichen Verfügungen versucht, und zum äußersten Verderben der evangelisch-reformirten Kirche, leider! nur mehr als zu sehr in Würklichkeit gesetzt hatte!

Um den Schein zu haben, daß man die gerechte Forderung Ihro königlichen Majestät mit aller Bereitwilligkeit zu erörtern und zu bewilligen gesonnen sey, sollte die gemischte Kommission jene Religionsbeschwerden untersuchen, von deren augenscheinlichem Daseyn zwar bereits die traurigsten und unwidersprechlichsten Beyspiele vorhanden waren; allein man gab sogleich bey ihrer Entstehung ganz deutlich zu erkennen, daß es damit nicht auf die mindeste Realität, sondern auf die vorigen Weitläuftigkeiten angesehen sey, durch die man zum Vortheil der Katholiken die ehemalige Verwirrung geflissentlich unterhalten wollte.

Der dermalige Kirchenrathsdirektor, der den patriotisch gesinnten Mitgliedern bereits alle mögliche Hindernisse in den Weg gelegt hat, wurde von dem katholischen Ministerio eigenmächtig und ohne das Kollegium vorher zu hören, oder ihm nach dem klaren Innhalt der Civil- und Reichsgesetze die Freyheit zu lassen, einen rechtschaffenen Mann aus ihrem Mittel zu dieser Kommission selbst anzuordnen und zu wählen, zu dieser Stelle bevollmächtigt, und sollte die Rechte der Reformirten dabey vertreten. So wenig man von Seiten des Kirchenraths zu demselben einiges Vertrauen hegen,

oder

er mit ihm in eine aufrichtige Unterhandlung treten
unte, und ſo nachdrücklich ſich das Kollegium in
rſchiedenen ſubmiſſeſten Vorſtellungen über die aber-
alige offenbare Verletzung ihrer Rechte, wodurch ſelbſt
s der Art, wie man die Beſchwerden dem Schein
ch abthun wollte, eine neue unerhörte Bedrückung
ſtand, mit allem Recht beſchwerte, ja ſich ſogar zu
blegung des Perhorreſcenzeides gegen dieſen Mann
heiſchig machte, ſo wenig wurde dennoch auch dieſe
uere dringende Vorſtellung gehört, oder dieſe aber-
alige ſchreyende Beſchwerde abgethan; man machte
nen vielmehr die landesherrliche Entſchließung be-
nnt, daß Seine kurfürſtliche Durchlaucht mit weite-
n Vorſtellungen in dieſer Sache ſchlechterdings nicht
hr behelliget ſeyn wollten. Es blieb alſo durch dieſe
ermalige Wendung, die man ſorgfältig anlegte, und
chher mit Gewalt durchſetzte, das ganze Vorhaben
s auf dieſe Stunde ohne Würkung, ob man gleich
r Kommiſſion ſolche Beſchwerden vorlegte, deren
bſtellung nicht dem mindeſten Widerſpruch unterwor-
n ſeyn konnte.

Aus dieſem einzigen Beyſpiel dürften zwar Euer ꝛc.
uer ꝛc. hinlänglich überzeugt werden, auf was für
ndverderblichen Abſichten das ganze Benehmen in
eſer Sache, (ſo vielen Schein man ihm auch von
eiten des kurfürſtlichen Miniſteriums geben wollte,)
entlich beruhe: allein eine noch weit härtere Bedrü-
ung mußte auch die geſamte Geiſtlichkeit dadurch er-
hren, daß man die in den kundbaren Verträgen der
ndesgeſetze ausdrücklich gegründete Synodalverſamm-
ngen gänzlich abſtellte, und alle Zuſammenkünfte der
uperattendenten bey Strafe der Kaſſation verbot.

Es kann die reformirte Kirche unsers Vaterlandes gewiß noch nie in so großer Noth und Bedrückung gewesen seyn, als sie gegenwärtig ist, und es muß jene Stelle der kurpfälzischen Kirchenrathsordnung de anno 1564, wo es in dem Kapitel von Synodis ausdrücklich heißt;

„so sollen auch, so oft es die Nothdurft erfordern „thut, alle Superintendenten gen Heidelberg zu „unserem Kirchenrath ꝛc. berufen werden.“

gewiß auf keinen Fall mehr anzuwenden seyn, als auf die jetzige äußerst betrübte Lage unserer Kirchenverfassung. Allein ungeachtet die Kirchenrathsordnung selbst in der neuern Religionsdeklaration vom Jahr 1705. §. 41. nach ihrem ganzen Innhalt bestätiget wird, und zufolge dieser Bestätigung in diesem Jahrhundert zwo dergleichen Synoden würklich abgehalten worden, so konnte doch die gesammte Geistlichkeit ihre schon im J. 1776 desfalls übergebenen submissesten Vorstellungen in keiner Rücksicht erfüllt sehen; vielmehr wurde die von dem Kirchenrath in Gemäßheit dieses Ansinnens bereits ausgeschriebene Versammlung von dem kurfürstlichen Ministerio auf der Stelle verboten und dabey geäußert:

„Wenn Religionsbeschwerden vorhanden seyen, „solle man solche gesammelt einschicken, und die „Remedur erwarten.“

Schon jene Verfahrensart, wie man die vorgebliche Religionskommission anordnete, mußte den bedrängten Reformirten augenscheinlich zu erkennen geben, was sie in ihren Beschwerden von einem ganz katholischen Ministerio für eine Remedur zu erwarten hätten, welches ihre bisherige gegründete Klagen so geflissentlich unerörtert ließ; sie sahen daher, leider! daß man durch

den

dergleichen einseitige Verfügungen, welche alle vertragsmäßige Verbindlichkeit gänzlich aufheben, die Geistlichkeit ganz außer Stand setzen wollte, die Sicherheit und Handhebung ihrer kirchlichen Gerechtsame mit vereinigten Kräften wahrzunehmen, und dem täglich zunehmenden Verderben entgegen zu arbeiten; es war daher kein anderer Weg übrig, als einige aus ihrem Mittel statt der ganzen Gemeinschaft zu bevollmächtigen, um im Namen derselben alles dasjenige sowol in- als außer Landes zu handlen und zu unternehmen, was zum Heil und Wohlfarth ihrer bedrängten Kirche nach allen Theilen erforderlich seyn dürfte.

Um nun bey den vorliegenden Umständen allen Verdacht der Voreiligkeit oder einer respektswidrigen Zudringlichkeit gegen ihren theuresten Landesregenten, so viel möglich, von sich zu entfernen, versuchte man es im J. 1781 nochmalen in einer von 264 Geistlichen unterschriebenen dringenden Bittschrift um die Zusammenberufung einer Synode mit vereinigten Kräften anzuflehen, und der kurfürstliche Kirchenrath ermangelte auch nicht, dieses so augenscheinlich nothwendige Gesuch unter der zuversichtsvollen Aeußerung bey der höchsten Stelle zu unterstützen,

„daß seine kurfürstliche Durchlaucht nunmehr „denselben in Berufung und Veranstaltung ei„ner bey gegenwärtiger kritischen Lage des kurpfäl„zischen reformirten Kirchenwesens nöthig befin„denden Synodalversammlung keine weitere Be„hinderung in den Weg zu legen, und den bis„herigen Beschwerden gerechtest abzuhelfen geruhen „möchten.“

Allein man war von selbst überzeugt, daß die Religionskommission und überhaupt alle Verfügungen in die-

terland von aller Hülfe gänzlich verlassen, nicht einma den reformirten Kirchenrath, als eigentlichen advoca tum ecclesiae dahin bringen können, mit der gesam ten Geistlichkeit gemeinschaftlich an diesem so dringen den Vorhaben anzustehen. Es vergrößert dieser Um stand unser bisheriges Unglück hauptsächlich darum, weil dieses Collegium alle und jede Urkunden und Be lege besitzt, welche, wie wir wohl wissen, zum Beweis einzelner so wol älterer als neuerer Religionsbeschwe den, nothwendig vorgelegt werden müssen, ehe wir uns einer allerhöchsten obristrichterlichen Verfügung in omnibus & singulis getrösten können.

Selbst die patriotisch gesinnten Mitglieder getra en sich nicht, aus Furcht der angedrohten ungnädig Ahndungen, etwas hierinn zum gemeinsamen Bes vorzunehmen; und da uns durch die mehrmalen v weigerte Zusammenberufung einer Synode alle Co munikation mit denselben gänzlich abgeschnitten ist, sind wir in dieser äußersten Bedrückung zugleich au Stand gesetzt, diese zu einer dauerhaften Wieder stellung unserer Rechte und Güter so nothwendige weise in continenti beyzubringen, sondern müssen gegenwärtig allein damit begnügen, über die letzte kläglichste Beschwerde, wodurch uns zu einer gemei men Berathung alle Mittel entzogen, und die Hä de facto gebunden werden, die wenigen nothdürft Beweise, welche wir in Händen haben, Kaiserli Majestät allerunterthänigst vorzulegen. Was hi gen die älteren Beschwerden anbelangt, so ist seit d Jahr 1723. keine jener Hauptforderungen abgeth noch weniger sind den Reformirten die entrissenen R te und Güter zurückgegeben worden, welche in der reits oben angeführten

terthänigsten Vorstellung und Bitte, die wir mit diesem zugleich zu überreichen die Gnade haben, den dringenden Zustand unserer in das äußerste Verderben zerfallenen Religions- und Kirchenverfassung unmittelbar allerunterthänigst vorzulegen, und Allerhöchstdenselben jene allergerechteste obristrichterliche Verfügungen in gnädigstes Angedenken zu bringen, welche seit vollen 60. Jahren gänzlich unbefolgt geblieben, ja denen in diesem Zeitraum beynahe unzähligemal e diametro entgegen gehandelt worden. Wir hoffen in dieser Rücksicht die Erneuerung und Wiederholung dieser so langen Zeit unbefolgt gelassenen Allerhöchsten Kaiserlichen Paritionsreskripte mit desto zuversichtlicherem Vertrauen auf unsere gerechte Sache zu erhalten, da wir zugleich hinlänglich erwiesen haben, daß unsere so mannigfaltige Versuche, zur Wiederherstellung unserer Gerechtsame zu gelangen, fruchtlos gewesen sind, und wir uns daher super protracta & denegata justitia Klage zu führen, in dem traurigsten Nothfall befinden.

In dieser äußerst mißlichen Lage, aufgemuntert durch die gerechten und erhabenen Gesinnungen, welche Ihro Kaiserliche Majestät bey so vielen Gelegenheiten gegen alle durch die Reichsgrundgesetze in ihrer Gewissensfreyheit und kirchlichen Gerechtsamen gesicherte christliche Religionsverwandte blicken lassen, wagen wir es, die unterthänigst subsignirten Bevollmächtigte, Namens der gesammten reformirten Geistlichkeit in der untern Pfalz, diese an Ihro Kaiserliche Majestät gerichtete unterthänigste Bittschrift einem hochlöblichen corpori Evangelicorum unterthänigst zu überreichen, und da statt der

in J. P. O. Art. XVII. §. 5. 6.

zur

zur Wiederherstellung der zugefügten Religionsbeschwerden festgesetzten drey Jahre, leider — mehr als ein halbes Jahrhundert verflossen, ohne daß solchen in irgend einem wesentlichen Theil abgeholfen, vielmehr den ehmaligen dringenden Abmahnungen, und obrist richterlichen Verfügungen neuerlich auf vielfältige gewaltsame Weise entgegen gehandelt worden, so sehen wir uns am Rande des sichtbarsten Verderbens, durch Noth und Pflicht aufgefordert, Euer ꝛc. ꝛc. Euer ꝛc. ꝛc. unterthänigst und gehorsamst zu bitten, Höchdieselben wollen nach Anleitung von Höchdero Principalschaften habenden Rechte und Aufträge, diese unsere erneuerte nothgedrungene allerunterthänigste Bitte und Vorstellung Ihro Kaiserlichen Majestät in unserm Namen zu überreichen, und solche mittelst gleichmäßiger Erneuerung höchdero vormahligen und feyerlichen Interessionen, unter dem viel vermögenden ausdrücklichen Vorwort und Unterstützung dahin zu begleiten geruhen, damit die gesamte kurpfälzische reformirte Geistlichkeit, durch eine unter Allerhöchster Kaiserlicher Autorität abzuhaltende Synode, forderſamst in den Stand gesetzt werde, den kurpfälzischen reformirten Kirchenrath mit Nachdruck an seine Schuldigkeit und obhabende Pflichten zu erinnern, sofort in Gemeinschaft desselben alle ältere und neuere Beschwerden mit den daselbst vorhandenen Urkunden und Belegen, einem höchlöblichen corpori Evangelicorum zu weitern, rechtlichen Maaßnehmungen erweißlich vorzulegen, und dadurch sich endlich einmal einen sichern Weg zu eröffnen, damit die ihnen und ihren Glaubensgenossen gegen den klaren Innhalt des Westphälischen Friedens und die darauf gegründeten Familien- und Landesverträge von den Katholiken so oft und mannigfaltig zugefügte harte Bedrückungen und Eingriffe für jetzt und

künftig

ünftig abgethan, und dadurch ihre Rechte und Frey-
eiten von dem gänzlichen Untergang gerettet, und nach
) langer Zeit endlich einmal auf eine dauerhafte Art
ieder hergeſtellt werden mögen.

Erhalten wir unter Allerhöchſter Kaiſerlicher Au-
rität dieſe gemeinſchaftliche Berathung und Behand-
ng, welche die einzige und eigentliche Vorbereitung
nſerer künftigen Schritte zur Wiederherſtellung unſe-
r gekränkten Rechte und Freyheiten ſeyn muß: ſo
nnen wir zu einem fruchtbarlichen Endzweck gemein-
me Kräfte anwenden, und damit dasjenige in gehö-
ger Ordnung beobachten, was uns ohne dies Mittel
thun ganz unmöglich fällt. Wir hoffen daher die
ädigſte Erhörung unſerer flehentlichſten ſubmiſſeſten
itte in derjenigen tiefſten Ehrfurcht, mit welcher wir
tlebens verharren

Euer ꝛc. ꝛc. Euer ꝛc. ꝛc.

Heydelberg am 30 October 1784

Unterthänigſte, der Zeit Bevollmächtigte der geſamten reformirten Geiſtlichkeit in der untern Pfalz.

Philipp Nikolaus Kling,
Inſpektor der Klaſſe Neuſtatt.

Philipp Friederich Kilian,
Inſpektor der Klaſſe Ladenburg.

Friederich Amandus Böhme,
Pfarrer zu Franken-hal.

Johann Heinrich Hautz,
Inſpektor der Klaſſe Moßbach.

Johann Jakob Serini,
Pfarrer in Haßloch.

Allerdings muß an solcher Synode die gesamte Geistlichkeit participiren: und Ew. Kurfürstl. Durchl. werden doch von Dero treugehorsamsten Kirchenrath nicht glauben, daß er gegen den Sinn des Worts: Synode, die Absicht haben könne, einzelne Glieder dazu zu berufen, und dadurch selbst gegen das Gesetz der Kirchenrathsordnung anzustoßen.

Ew. Kurfürstl. Durchl. danken wir übrigens in tiefster Unterthänigkeit, daß es gnädigst gefällig gewesen, die Synode selbst unserer Kirche gerechtest nicht mehr zu verwehren; und da wir uns vorbehalten, nebst sonstigen gehorsamsten Vorstellungen die überzeugendsten Gründe, warum die in Höchstdero gnädigsten Reskripte geäußerte Form nebst dem angesetzten Termin ohne neue offenbare Beschwerden nicht Platz haben können, ehestens näher zu Füßen zu legen, so leben wir auch der unterthänigsten Hofnung, Ew. Kurfürstl. Durchl. werden alsdann gerechtest geruhen, der Sache nach dem Herkommen ihren Gang zu lassen, und dabey alle mögliche Anstößigkeit Höchstselbsten zu beseitigen.

Die wir in tiefster Devotion ersterben den 5. Nov. 1787.

Ewer ꝛc. ꝛc.

X.

Cirkulare des Kirchenraths an sämtliche Inspektionen.

Da bey Kurpfälz. Kirchenrath aus mehreren Anzeigen bekannt, daß Kurfürstl. Regierung sich gegen Gesetze, Verfassung und Herkommen angemaßet, eine Synode

iget worden, was der Westphälische Friede, und be-
onders dessen Art. IV. bereits hierüber in seinen Län-
ern unabänderlich festgesetzt hatte.

Im J. 1685. wurde hauptsächlich über diesen
Gegenstand der sogenannten Hallische Receß, als ein
nabänderliches Landesgrundgesetz errichtet, und un-
achtet der allzufrühe verstorbene Kurfürst Carl sol-
en nicht mehr durch seine Unterschrift bestätigen konn-
, dennoch von dem nachfolgenden Kurfürsten Phi-
pp Wilhelm aus dem Hause Neuburg für sich und alle
ine Nachfolger an der Kurlinie den protestantischen
Unterthanen in der Pfalz die feyerliche Versicherung ge-
eben:

„daß man allem demjenigen, was in diesem Ver-
gleich verbindlich abgepflogen, unverbrüchlich
nachkommen, und das geringste dawider nicht
vornehmen, noch, daß es von jemand anders ge-
schehe, nicht verhängen werde."

Diese theure Zusage ertheilte man zugleich Seiner da-
malen regierenden kurfürstlichen Durchlaucht zu Bran-
denburg mit gleichen bündigen Ausdrücken, und dieses
die Religionsfreyheit in der Pfalz eigentlich garanti-
rende Allerhöchste Königliche Haus erkannte dieses Lan-
desgrundgesetz als eine pragmatische Sanktion gegen alle
Veränderungen künftiger Zeiten.

Nichts destoweniger erlaubte man gleich zu An-
fang der Regierung dieses Kurfürsten den Katholi-
ken überall im Lande die freye Religionsübung, wie-
wohl ohne Nachtheil des reformirten Kirchenwesens
und der dahin gehörigen Güter: allein der im Jahr
1688. ausgebrochene Französische Krieg, in welchem
man den Evangelisch-Reformirten gegen die so heiligen

Reichsgrundgeſetze des Weſtphäliſchen Friedens in de von der Krone Frankreich occupirten Orten verſchieden Kirchen mit Gewalt hinwegnahm, und in vielen an dern einen ſimultaniſchen Gottesdienſt wider alle Bitten und Proteſtiren einführte, vernichtete auf ein mal die kluge Vorſicht und die bündigſten Verträg des vorigen Regenten. Unter der Regierung des fol genden Kurfürſten Johann Wilhelm brachte man e endlich dahin, daß die Franzöſiſche Geſandſchaft wi der Willen und Vermuthen der meiſten evangeliſchen Potentaten jene fatale Klauſel in den Art. IV. de Ryßwickiſchen Friedensinſtruments bringen ließ, wo durch dem Religionszuſtand in der untern Pfalz mit den Worten:

> religione tamen catholica in locis ſic reſti tutis in ſtatu, quo nunc eſt, permanente,

die gröſte Gewalt geſchah, und hieraus für ſie ein un ſäglicher Verluſt nach dem andern erfolgte.

Daß die Evangeliſchen Kurfürſten, Fürſten und Stände weder einzeln, noch auf der allgemeinen Reichsverſammlung jemals in dieſe Klauſel willigten, ſondern ſolche nach ſo ernſtlichen als mannigfaltigen Widerſprüchen endlich höchſtens nur nach der Erläute rung des Franzöſiſchen Hofes annahmen, kraft deren ſie al lein diejenigen Kirchen angehen ſollten, welche des König von Frankreich Majeſtät währenden Kriegsunruhen er bauen und dotiren ließen, ohne daß den Evangeliſch Reformirten durch dieſe Toleranz einiger Abbruch ge ſchehen ſollte, iſt überflüſſig hier anzuführen, da ſelb her die hierüber verhandelten voluminöſen Akten gröſten theils durch den Druck bekannt gemacht worden ſind und man die Sache nur als ein Pactum der Reichs ſtände mit der Krone Frankreich, nicht aber als einen

Vertra

Kirchenverfassung und derselben Handhabung geleisteten theuren Pflichten ganz und gar uneingedenk seyn, dazu es hoffentlich keiner gehen wird, wenn es etwa diejenigen nicht seyn werden, die von dem Kirchenrath wegen ihrer Verbrechen gezüchtigt, und daher zur eingebildeten Rache Gelegenheit zu haben glauben möchten.

Die wir stets mit unwandelbarer Treue und tiefster Devotion verbleiben

Ew. Kurfürstl. Durchl.

Heidelberg den 19. Nov. 1787.

unterthänigste ꝛc. ꝛc.

Behr. Fuchs. Grotie. Hofmeister. Kelling. Scheid. Geddeus. Hilspach. Mieg.

XII.

Reskript des Hofes an den Kirchenrath.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht haben aus des kurpfälzischen reformirten Kirchenraths Bericht vom 5. dieses Monaths vernommen, welche Anstände derselbe wegen des zufolge des kaiserlichen Reskripts vom 26. Mart. und darauf ihm auf seine Anzeige vom 10. Oct. zugegangene Weisung vorläufig zu äußern vermeynt, und weiters vorzustellen sich vorbehalten hat. Ob nun gleich das Vorläufige dagegen nicht erhebet, so wollen dennoch höchstgedacht Se. Kurfürstl. Durchl. demjenigen entgegensehen, was bestandhaftes dann erwähnter Kirchenrath noch ferneres Herkommen zu lassen vorhat, worauf er alsdann die darauf geeignete höchste Entschließung hiernächst unterthänigst zu gewärtigen hat. München den 26. Nov. 1787.

Carl Theodor.

vt. Freyhr. von Oberndorff.

XIII.

Ferneres Reskript des Hofes.

Se. Kurfürstl. Durchl. sind die Beklagungen vorgebracht worden, welche der kurpfälzische reformirte Kirchenrath im Bericht vom 19ten dieses

1) über Entstehung der Antwort auf seine wider die von Kaiserl. Maj. im Reskript vom 26. Mart. verordnete Gestattung eines in Beyseyn eines kurfürstlichen Commissarii abzuhaltenden Synods der gesamten reformirten Geistlichkeit zur reiflichen Erwägung des Grunds oder Ungrunds der in ihrem Namen eingegebenen Beschwerden, Absonderung der gegründeten von den ungegründeten, dann hiernächstiger Vorlage zur abhelflichen Maaßertheilung nach wahrhaft befundenen Umständen, und ihm, zu dessen Nachkommung, auf die Anfrage vom 10. Sept. den 27. ejusdem zugegangene höchste Weisung eingeschickte verzögerliche Vorstellung, mit Vorbehalt einer noch weiteren

2) über die der Regierung beymessende kirchliche Landgesetz- Verfassungs und Herkommens widrige Anmaßung des Ausschreibens besagten Synods verführt.

Wie nun in Betref des ersten Vorwurfs erwähnter Kirchenrath darauf den Vorbescheid bereits sub 26. hujus empfangen hat, so wird derselbe vorderst daran bedeutet, und, da belangend den andern demselben wegen der Abhaltungsart mehr angeregten Synodus mehr nicht auferlegt worden, als was Allerhöchstgedachte Se. Kaiserl. Maj. ausdrücklich bestimmt und geboten haben, dessen Gegenstand auch nicht einmal in die Glaubenslehre oder innere Kirchenzucht irgend einschlägt, sohin die Ausschreibung der Versammlung dem untergeordneten Kirchenrath aufgetragen, den Oberämtern aber von der Regierung die Nachricht zu nö-

und Stiftungen an Auswärtige, ohne den Reformirten dafür eine Vergütung zu thun. Von dem Stift Limburg und der Schafnerey Bockenheim wurden z. B. ein jährlicher Ertrag von 500. Gulden Geld, 55. Fuder Wein, 568. Malter Korn, 45. Malter Gerſte, 145. Malter Spelz, 60. Malter Haber an den Grafen von Leiningen-Hartenburg per modum feudi übertragen; die Schafnereyen Brauchweiler und Winzingen, welche jährlich über 1149. F. Geld, 16. Fuder Wein, 208. Malter Korn, 4. Malter Gerſte, 52. Malter Spelz, und 42. Malter Haber abwarfen, wurden den Reformirten gleichmäßig de facto entzogen, und den Jeſuiten zu Neuſtadt an der Hardt eingeräumt: die Carmelitergefälle zu Weinheim erhielten die Carmeliten allda, und in der Folge der Zeit ward das noch weit einträglichere Stift Neuburg den Jeſuiten zu Heidelberg übergeben; und auf dieſe Art gieng für die Reformirten der gröſte Theil ihrer geiſtlichen Einkünfte bald in beträchtlichen, bald in minder beträchtlichen Stücken nach und nach unwiederbringlich verloren. Die Religionsübung und Gewiſſensfreyheit der Reformirten wurde auf eine gleiche reichsgeſetzwidrige Art eingeſchränkt, es blieb der ehmals herrſchenden Kirche kaum eine geringe Toleranz übrig, ja man ſchloß die Reformirten nach und nach von den Dikaſterien und Aemtern auf dem Land ſchlechterdings aus, und wollte auf dieſe gedoppelte Art dem reformirten Religionszuſtand das Meſſer gleichſam an die Kehle ſetzen, um die ganze Religionsverfaſſung nach und nach gänzlich umzukehren. Der bald darauf in dem deutſchen Reich ausgebrochene, und für die Pfälziſchen Länder ſo grundverderbliche Spaniſche Succeſſionskrieg brachte dieſes Unglück zu einem noch viel höhern Grad. Die Reformirten übergaben zwar bey dem Allerhöch-

sten Kaiserlichen Hof, und bey sämtlichen höchsten und hohen Evangelischen Reichsständen vielfältige flehentliche Vorstellungen und Bittschriften, worinn sie die äußerste Bedrängniß, in der sie sich mit ihren Glaubensgenossen befanden, wehmüthig vorstellten; die allgemein bekannte Lage ihres hülflosen Zustandes entschied selbst für die Gerechtigkeit ihrer Beschwerden; allein die Kriegsunruhen machten auch die nachdrücklichste Unterstützung unwürksam, und die nach dem Westphälischen Friedensschluß dem ganzen deutschen Reich heilig gewordenen Rechte konnten in der Pfalz durch alle Vermittelung nicht wiederhergestellt werden. Endlich ward durch Allerhöchste werkthätige Unterstützung Seiner damals regierenden Königlichen Preußischen Majestät im Jahr 1705. die bekannte kurpfälzische Interims Religions-Deklaration, und der derselben beygefügte Nebenreceß zustande gebracht, und darinn feyerlichst zugesagt:

> „Daß beydes sträklichst vollzogen, und bis man von gesamten Reichswegen sich der Religionsbeschwerden halber etwa anders vergleichen, oder in dessen Entstehung eine Comitialentscheidung erfolgen möchte, unverbrüchlich gehalten werden solle."

Ob nun gleich daselbst in dem §. 15. und 16. das bisher widerrechtlich eingeführte Simultaneum zum Theil wieder aufgehoben, und beyden Religionsverwandten ihre abgesonderte freye Religionsübung wieder hergestellt und gestattet werden sollte; so war doch diese Religionsdeklaration dem Westphälischen Friedensschluß, und dem darinn für die reformirte Kirche in der untern Pfalz ex capite amnestiae festgesetzten Normaljahr in vielen Stücken, und besonders darinn gerade entgegen

gen, weil nach ihrem Innhalt den Katholiſchen in den Städten, wo ſie keine, die Reformirten aber zwo oder mehrere Kirchen beſaßen, eine ausſchließlich: von den Kirchen auf dem Lande aber ihnen zwey Siebentheile zu Theil wurden, ſo daß von ſieben reformirten Kirchen immer zwey den Katholiken zufielen. Gleicherweiſe erzielten die Katholiken vermittelſt einer offenbaren Mißdeutung der Ryßwickiſchen Friedensclauſel die beträchtlichen Stifter, Prälaturen, Abteyen in dem Oberamt Bemersheim ganz allein für ſich, die doch ſelbſt in dem Art. VIII. des Ryßwickiſchen Friedensſchluſſes mit anderen Pertinenzien ausdrücklich nach dem Zuſtand des Weſtphäliſchen Friedens reſtituirt worden waren. Man entzog den Reformirten zwey Siebentheile von allen übrigen geiſtlichen Einkünften und Gefällen, und eignete ſie den Katholiken zu; das einzige Oberamt Borberg ausgenommen, in welchem Kirchen und Gefälle, wovon aber letztere unbeträchtlich ſind, den Reformirten allein verblieben.

Man machte ihnen verſchiedene niemals gehabte merkwürdige Einſchränkungen gegen ihre Gewiſſensfreyheit, die man dagegen den Katholiken ſo viel möglich erweiterte, und ſchmählerte überhaupt die übrigen durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß ſo theuer erworbenen Rechte und Freyheiten dadurch ſo empfindlich, daß weder das geſamte deutſche Reich, noch weniger die reformirten Unterthanen ſelbſt dieſe Interimsverordnung als eine Richtſchnur erkennen konnten, wornach der Religionszuſtand in der Pfalz für jetzt oder künftig zu beurtheilen wäre.

Allein bey allen dieſen Kränkungen vollzog man nicht einmal die in dieſer Religionsdeklaration enthaltenen Verordnungen, nach dem lauteren Verſtand der

Worte, und den vorhandenen theuren Zusagen, sondern handelte in vielen Stücken derselben gerade entgegen. Kaum war sie öffentlich erschienen, so wurde im J. 1706 das Stift Neuhausen mit beynahe 20000 Fl. jährlicher Einkünfte neben noch einigen andern Schafnereygefällen, zu offenbarer abermaliger Infringirung des Westphälischen Friedens, den Reformirten ohne die mindeste Vergütung entzogen, und dem Bißthum Worms überlassen. Man verhängte wider sie an vielen Orten gegen den wörtlichen Innhalt dieser Deklaration viele schwere Bedrückungen, oder sah den Katholiken nach, wenn sie solche de facto unternahmen, und statt daß dieselbe dem kurpfälzischen reformirten Kirchenwesen einen aller weiteren Willkühr unausgestellten Zustand hätte verschaffen sollen, wurde vielmehr gegen denselben mit lediglicher Willkühr verfahren, und nicht selten ohne Scheu geäußert, als wenn die Reformirten in der Kurpfalz nichts als tolerirt wären. Kurfürst Carl Philipp ließ z. B. den 24. Apr. 1719 durch ein öffentliches Edikt den Reformirten die Abänderung des Heidelbergischen Catechismus befehlen, und letztlich die in dem Land vorhandenen Exemplarien aus Kirchen und Schulen de facto wegnehmen. Auf seine Befehle rissen die Katholiken die Scheidewand in der damals gemeinschaftlichen Heiligen Geistkirche zu Heidelberg mit Gewalt nieder, und drängten die Reformirten aus dem Schif der Kirche, und ungeachtet aller Interceſſion Evangelischer Potentien, ja sogar auf erfolgte ausdrückliche obristrichterliche Verfügungen konnte die Sache kaum in den alten Stand hergestellt werden. Man hatte in 130 Kirchen das Simultaneum eingeführt, die Reformirten zu Feyerung der katholischen Feyertage angehalten, ihnen diesfalls verschiedene beträchtliche Strafen angesetzt, ihre eigene Kirchhöfe

und

und Begräbnißorte hinweggenommen, in den Kirchen ſelbſt willkührliche Anordnungen zum katholiſchen Gottesdienſt zu nicht geringer Verhinderung in dem ihrigen gemacht, den Pfarrern und Schuldienern ihre Beſoldungstheile de facto entzogen, kurz es endlich ſo weit gebracht, daß nach einem Zeitraum von 15 Jahren ganze Bände von Religionsbeſchwerden gedruckt, und allerhöchſten Orten übergeben werden mußten. Ein hochlöbliches Corpus Evangelicorum wurde hierauf unter dem 22. December 1719 zu Abfaſſung des einmüthigen Schluſſes gerechteſt bewogen:

> daß man ſeines Orts nach ſo vielfältig von katholiſcher Seite offenkundig geſchehener Durchlöcherung mehr belobter Religionsdeklaration um ſo weniger daran gebunden ſeyn könne und wolle, als weniger man ſelbige jemalen approbirt gehabt, wesfalls dann daſſelbe feſt und unbeweglich darauf beſtehen würde, daß der Weſtphäliſche Friedensſchluß, der Halliſche Receß und andere dieſem gemäß errichtete Pacta, Reverſales und Verſicherungen, wie es ſich ohnehin gebührte, in der unteren Pfalz wieder hergeſtellt, auf das buchſtäblichſte befolgt, und in Zukunft pro norma & regula unverändert belaſſen werden möchten.

Seine damals regierende königl. Preußiſche Majeſtät ſahen ſich gleicherweiſe vermüſſigt, von ſelbiger abzutreten, und erklärten ſich in einem an Kaiſerl. Majeſtät unter dem 9. Januar 1720 erlaſſenen Antwortſchreiben hierüber freymüthig:

> „daß keine Treue und Glauben mehr ſtatt finde,
> „auch alle Pacta umſonſt ſeyen, nichts mehr
> „deutlich geſagt, noch einige Sicherheit mehr in
> „der

„der Menschen Gesellschaft gefunden werden „könne.“

Ihro Königl. Grosbritannische Majestät bestunden zugleich unter dem 4. Apr. 1720 auf der Wiederherstellung nach dem Statu anni normativi, und äußerten mit so viel Worten:

„Die Religionsdeklaration von 1705 könne dem „Generalfrieden nicht derogiren, weil sie nicht „mit einmüthigem Consens aller interessirten „Stände gemacht, auch nicht einmal auf den „Westphälischen Frieden gegründet sey, indem sie „nicht mit Zuziehung der Unterthanen abgefaßt, „auch von Kaiser und Reich nicht konfirmirt worden. „Ihro Königl. Majestät in Preußen, als der ein„zige Kompaciscent, hätten sich von selbiger los„gemacht, u. s. w. Dieselbe seye den Protestan„ten nachtheilig, mangelhaft und unzulänglich. „Genug, sie bestünde nicht mehr, und Ihro Kö„nigl. Preußische Majestät hätte blos zu Abkeh„rung des totalen Ruins der Protestanten mitten „im Krieg, da man nicht lange rechten könne, „darein gewilligt.“

Auf diese dem Zustand des gesamten deutschen Reichs und dessen Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern gemäße standhafte Aeußerung, welche von dem gesamten Corpore Evangelicorum mehrfällig an den kaiserlichen Hof abgiengen, und in Actis publicis ausführlich im Druck erschienen, sahen sich endlich Ihro damals regierende Kaiserl. Majestät, Carl VI. glorw. Anged. allergnädigst bewogen, die vielfältigen flehentlichsten Vorstellungen und Bittschriften der gedruckten Reformirten allergerechtest zu erhören, und an den damals regierenden Herrn Kurfürsten Carl Philipp die

aller-

allergnädigste Verordnung unter dem 14. Nov. 1720 ergehen zu lassen, „daß bis zu Austrag der Sache alle von Zeit des Badischen Friedens in Religionssachen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen schleunig abgethan, und in den vorigen Stand gesetzt werden sollten.“ Allein ungeachtet man von Seiten des kurpfälzischen Hofes bey einer hochansehnlichen Reichsversammlung allerhand öffentliche Versicherungen ertheilte, daß die Beschwerden durch gewisse Kommissarien untersucht und abgethan werden sollten, so kam doch solches größtentheils nicht zu Stande, sondern man verbot vielmehr den von allen Seiten gedruckten Unterthanen durch ein öffentliches Mandat, bey Geld- und Leibesstrafen an jemand anders, wer es auch sey, in- oder außerhalb Landes etwas in Religionssachen zu melden. Seine kurfürstliche Durchlaucht ließen sogar unter dem 23. May 1721 Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst hinterbringen, daß Allerhöchst Dero Befehl wegen Abstellung der Religionsbeschwerden vollkommen erfüllt wäre. Allein die katholischen Landbeamte leisteten in minder wichtigen Beschwerden den kurfürstlichen Befehlen sehr wenige Folge, und in Hauptsachen wurde nicht eine Beschwerde völlig abgethan. Die im Druck vorhandenen Anmerkungen über den einer hochansehnlichen Reichsversammlung kurfürstlicher Seits mitgetheilten Auszug kurpfälzischen Religionskommissionsprotokolls vom 25. Nov. 1721 enthalten hierüber so viele wesentliche Umstände, daß man sie hier nicht wiederholen darf. Die heftigsten Religionsbeschwerden dauerten auf eine unerträgliche Art fort, und unerachtet der mündlichen Versicherung von ihrer Abstellung kamen immer neue und größere dazu, bis endlich Ihro Kaiserl. Majestät unter dem 22. Aug. 1722 an mehrermeldten Herrn Kurfürsten Carl Philipp

lipp ein nochmaliges allergnädigst gerechtestes Reskript ergehen ließen, worinn denenselben hauptsächlich zu erkennen gegeben wurde:

„Das zum Besten der gemeinen Sache erlassene „Kaiserliche Kommissionsdekret durch widrige „Thathandlung nicht fruchtlos zu machen, oder „unverehrt zu lassen, sondern kraft des allerhöchsten Kaiserlichen ernstlichen Befehls vorerwähnte, „und alle andere seit dem Badischen Frieden in „Dero Landen in Religionssachen verursachte Beschwerden in Gemäßheit der schon ergangenen „Kaiserlichen Befehle und Verordnungen gleich „nach Empfang dieses ohne längere Verzögerung „abzustellen, und diese Paritionsleistung längstens binnen einer Zeit von sechs Wochen würklich und cum effectu zu leisten, dazu auch insonderheit Dero geist- und weltliche Beamte mit „allem Ernst und Nachdruck anzuhalten, damit „Ihro Kaiserliche Majestät von allerhöchsten Amts „wegen nicht gemüssiget würden, auf ferner angebrachte und gebührend bescheinigte weitere Klagen gegen den Herrn Kurfürsten und bevorab „wider dessen sowol ihnen als Ihro Kaiserlichen „Majestät selbst ungehorsame Diener und Beamte „nach des Reichs Recht und Ordnungen selbst „unaufhältlich mit aller Strenge zu verfahren.“ S. Hoffmanns Rel. Beschwerden S. 524. u. f.

Dieses allergnädigste Kaiserliche Paritionsreskript hatte zwar die Würkung, daß man unter dem Schein einer angeordneten Religionskommission indessen ein sogenanntes Protokoll an das gesamte Reich und in das Publikum brachte, in welchem sehr sorgfältig viele Kleinigkeiten für abgethan, jene wichtige Beschwerden hin-

hingegen, welche eigentlich den gänzlichen Verfall der reformirten Kirche unvermeidlich nach ſich ziehen mußten, wider alle fordere Anerkenntniß entweder als ad ſtatum pacis Badenſis nicht gehörig angegeben, oder auf weitere kurfürſtliche Entſchließung ausgeſetzt wurden: man ſuchte unter der Hand die gedruckten reformirten Glaubensgenoſſen auf der einen Seite durch die Furcht der Strafen, und auf der anderen durch die Hofnung einer ferneren günſtigen kurfürſtlichen Entſchließung nach und nach von ihrem Endzweck zu entfernen; jene im J. 1723 wiedermalen allerhöchſten Orten übergebene Deduktion, wodurch ſie die unzureichende Parition der allerhöchſten Kaiſerlichen Befehle mit vielen Beylagen erwieſen, wurde ohne Beantwortung unterdrückt; man bediente ſich der ſchmeichelhaften Aeußerung, als wären Ihro damals regierende kurfürſtliche Durchlaucht aus eigener höchſten Bewegung geneigt, den Beſchwerden abzuhelfen, wenn man ihnen dazu nur Zeit ließe, und wußte den reformirten Kirchenrath mit vielfältigen zweydeutigen Reſolutionen ſo lange hinzuhalten, daß ein Jahrzehend um das andere vergieng, ohne daß den Allerhöchſten Kaiſerlichen Befehlen ſchuldige Folge geleiſtet, oder auf andere Weiſe den Beſchwerden abgeholfen ward.

Ihro Königl. Majeſtät in Preußen hatten zwar neuerlich auf allerunterthänigſtes Bitten der Reformirten die höchſte Gnade, ſich der gedruckten Gemeine durch mehrere nachdrückliche Interceſſionalien allergnädigſt anzunehmen; allein die Katholiken ſetzten ſich bey jedem neuen Regierungsantritt immer feſter in den Beſitz der an ſich geriſſenen Güter, und erregten durch die gewaltthätigſten Eingriffe immer mehrere Beſchwerden; man vermiſchte gefliſſentlich das Neue mit dem

Alten,

Akten, um keines im Ganzen abzuthun, und auf diese Art erwuchsen endlich die Beschwerden wieder zu einer so ungeheuren Menge, daß der Kirchenrath schon in dem Jahr 1754 u. f. ganze Volumina derselben vorlegte. Allein auch diese wurden nicht gehört, noch viel weniger abgethan, so daß die reformirte Kirchenverfassung gegenwärtig an dem Rande ihres gänzlichen Verderbens ohne Schutz und Hülfe hinabsinkt.

Man ist weit entfernt, Seiner jetzt regierenden kurfürstlichen Durchlaucht einigen Antheil an diesen Veränderungen beyzumessen; man zweifelt vielmehr keinen Augenblick, daß dieser sanfte und menschenfreundliche Regent alle und jede wesentliche Beschwerden, wenn sie nur zu Höchstdessen gründlicher Erkenntniß gelangen von selbst abzustellen gerechtest geneigt seyn werde: allein der schrankenlose Eifer eines großen Theils der katholischen Geistlichkeit und der meisten Beamten, die alle dieser Religion sind, hat es sich schon seit geraumer Zeit zu einem eigenen Gesetz gemacht, die gerechten Klagen und Beschwerden des reformirten Kirchenraths und der gesamten reformirten Geistlichkeit entweder gar nicht, oder in einem ganz falschen Licht vor den Thron des Landesherrn kommen zu lassen. Ein großer Theil der Mitglieder höherer Dikasterien begünstigen dies Unternehmen, und nicht wenige schon vor der jetzigen Regierung entstandene Beschwerden werden als eine angebliche veraltete Sache mit Fleiß beseitiget, so daß die zeithero so oft wiederholten Versuche des Kirchenraths und der Geistlichkeit desto gewisser fehlschlagen mußten, da man ihnen auf diese Art den Weg zu der geprüften Gerechtigkeitsliebe des durchlauchtigsten Regenten zu versperren, und so mancherley Hinderniße in den Weg zu legen wußte, um sie in ihrem

pflicht-

IV.

Synode zu Piſtoja und Florenz.

Die in dem erſten Bande geäußerten Erwartungen, daß ſich von der Synode zu Piſtoja, und von den Bewegungen, welche ſie veranlaßten, in kurzer Zeit weitere Folgen zeigen würden, ſind indeſſen vollſtändig erfüllt worden. Auf die Synode zu Piſtoja folgte bald eine Verſammlung aller Toſkaniſchen Biſchöfe zu Florenz, bey welcher ſich die Abſichten der Regierung oder des Großherzogs, ſeine Reformationsplane, und ſeine Entwürfe zu ihrer Ausführung, aber auch die Geſinnungen des größeren Theils der Biſchöfe, die verſchiedene Denkungsart, die unter ihnen herrſchte, der Geiſt der Partheyen, zu denen ſie ſich geſchlagen hatten, und mehrere Gegenentwürfe, an denen im Finſtern gearbeitet wurde, auf das fühlbarſte zu Tag legten. Die Verhandlungen dieſer Verſammlung ſind nebſt den Akten der Synode zu Piſtoja öffentlich bekannt gemacht, und unter der Autorität des Hofes mit allen nöthigen Urkunden und Belegen herausgegeben worden *).

*) Atti dell' Aſſemblea degli Arciveſcovi e Veſcovi della Toſcana tenuta in Firenze nell' anno 1787. Firenze. Voll. IV. 1787. in 4.

Atti e Decreti del Concilio Dioceſano di Piſtoja dell anno 1786. Piſtoja. 1788. in 4.

Es kann also eine vollständige Geschichte davon jetzt schon gegeben werden; aber es kann zugleich aus den authentischen Dokumenten, die bey dieser Gelegenheit an das Licht gekommen sind, noch etwas weiter gezogen werden, das ungleich interessanter ist. Dies ist eine historisch-treue Darstellung des ganzen Zustandes, in welchem sich das Kirchenwesen von Toskana bey dem Regierungsantritt des Großherzogs in Beziehung auf Lehre und Disciplin, auf innere und äußere Verhältnisse befand, und eine eben so vollständige als genau chronologische Sammlung aller Verordnungen, welche der Großherzog von diesem Zeitpunkt an in Kirchensachen erließ. Aus beyden zusammen läßt sich mit einem Blick übersehen, was reformirt werden mußte, und reformirt werden sollte, was bereits reformirt war, und was noch zur künftigen Reformation ausgezeichnet blieb? was der Hof einseitig und durch sein eigenes Ansehen durchsetzen zu können glaubte? und wozu er die Mitwürkung seiner Bischöfe für nöthig hielt? aber auch mit einem Blick übersehen, wie weit ihm zu der Zeit der Synode zu Florenz seine Entwürfe schon gelungen, oder mißlungen, seine Erwartungen erfüllt oder getäuscht waren. Diese Darstellung muß durch die gegenwärtigen Zeitumstände noch mehr anziehendes erhalten. Der bisherige Großherzog von Toskana hat indessen die Regierung aller Oesterreichischen Erbländer angetreten. Die allgemeine Aufmerksamkeit ist darauf gerichtet, wie weit er e Veränderungen behaupten oder verfolgen wird, welche sein Vorgänger in dem Kirchenwesen der Monarchie vorgenommen hat. Diese Aufmerksamkeit muß aber gespannter werden, wie man sich vorher belehrt hat, wie viel ähnliches oder unähnliches diese Veränderungen mit jenen hätten, welche er selbst in dem kleinen

Staat

n werden genöthigt, gegen ihre Grundsätze gleichsam ach Art der Katholiken Dispensationen zu kaufen.

§. 12. Niemand soll von der Magistratur der eligion halber ausgeschlossen seyn. Es wurden aber, och ehe der Pfalzbayerische Erbfolgvertrag vom 26. ebr. 1771 geschlossen wurde, die Reformirten von allen ofämtern, von der Regierung, Oberappellations- und ofgericht und andern Dikasterien, (bis auf einige we ige Hofkammerräthe) noch jetzt gänzlich ausgeschlossen, odurch die besten einheimischen Familien zurückgekom en sind. Alle Stadtdirektorien und Landbeamten- tellen, (zwey oder drey der geringsten ausgenom en) werden nur Katholiken zu Theil, ja man extendirt es sogar bis auf die Dorfschultheißen, Gerichts- hreiber und Pedellen, wozu man statt alter, erfahr- er, innländischer Reformirten lieber ausländische Baurergesellen, Strohschneider, Schäfer, zum bey- ln qualificirte Taglöhner, und andere schlecht prädicirte ersonen beruft, wenn sie nur katholisch sind. Ein refor- irter Dorfschultheiß, wenn gleich der ganze Ort, oder er größte Theil reformirt wäre, ist in der Pfalz eine ltene Erscheinung, und von der ungleichen Besetzung er Dorfgerichte will man nicht einmal etwas gedenken.

In dem eben gemeldten Pfalzbayerischen Erbvertrag ßte man sogar §. 5. de facto die den Reformirten ußerst präjudicirliche Stelle: „daß in der Pfalzgraf- haft bey Rhein, und derselben einverleibten Herzog- um, Graf- und Herrschaften, die vorgesetzten Lan- esbehörden, als Regierungen, Oberappellations- und ofgerichts- auch Oberlandbeamte mit andern als ka olischen wohlqualificirten Subjekten zu besetzen keinem egenten erlaubt seyn solle;" hiedurch sind also die eformirten auf ewig, außer wenigen protestantischen

Corporibus, von allen Ehrenstellen in dem Land gänzlich ausgeschlossen, und die katholischen Landeskollegien erhalten auf diese Art desto freyere Hände, gegen die noch wenigen reformirten Kollegien de facto zu handeln.

§. 13. Die Jurisdiktion des reformirten Ehegerichts wird aus diesem Grunde widerrechtlich beschränkt, und von den katholischen Beamten öfters noch in executione willkürliche Abänderungen der Erkenntnisse gemacht, und den Protestanten dadurch unerträgliche Kosten verursacht. Statt des den Reformirten in der Religionsdeklaration zugesicherten ruhigen Besitzes ihrer Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, sind dieselben von den Katholiken in diesem Besitz und Gebrauch von Zeit zu Zeit auf die unerhörteste und gewaltthätigste Art gestört worden. Man wird nicht ermangeln, seiner Zeit hierüber ganze Seiten schreyender Beyspiele anzuführen, hier kann es genug seyn, wenn man sich indessen auf die Kirchensache zu Sobernheim und Edigheim bezieht, wovon besonders die letztere ein unerhörtes Denkmal der größten Gewaltthätigkeit, Hinterlist, und der kränkendsten Justizverweigerung ist, da die bedaurenswürdigen Reformirten zu Edigheim, ungeachtet ihres und des Kirchenraths seit 30 Jahren geschehenen vielfältigen Sollicitirens noch nicht zu ihren Rechten haben gelangen können.

§. 37. seqq. Ferner solle die geistliche Administration aus zween reformirten und zween katholischen Räthen nebst den übrigen nöthigen Bedienten bestehen.

Jetzo aber hat dieselbe nicht nur einen jederzeit katholischen Präsidenten, dessen Gehalt sich jährlich an 5000 Fl. beläuft, sondern die übrige Anzahl der

er Bedienten ist so ungeheuer angewachsen, daß man or kurzer Zeit noch 28 Räthe und gegen 70 Subal:rnbediente, ohne die Receptoren, zählen konnte, elche allesamt von den reformirten Kirchengütern zu inf sieben Theil besoldet werden müssen. Der katho:sche Präsident, in dessen Macht es stehet, seine Re:gionsverwandte mit allen vortheilhaften Kommissio:n und Geschäften vorzüglich zu begünstigen, und über:upt den katholischen Räthen ein augenscheinliches ebergewicht zu geben, hat neben seiner ordentlichen esoldung sich seit 1765 bis 1780 eine Summe von 73 Fl. 13 kr. an bloßen unnöthigen Schreibmateria:n, für welche er doch jährlich noch besonders 40 Fl. an elde bekommt, verrechnen lassen; und bey dieser gegen Religionsdeklaration errichteten überflüssigen und nöthigen Stelle und Besoldung müssen so viele Pfar:: und Schuldiener sich mit schlechter Besoldung mmerlich helfen; und an eine Versorgung ihrer Wit:n und Kinder ist nicht mehr zu gedenken.

Der traurige Zerfall dieses corporis, dessen ge:nwärtige Verfassung der Religionsdeklaration §. 39 nur geradezu entgegen ist, rühret hauptsächlich da:, daß solches sich der ehedem hergebrachten Mit:ssicht des Kirchenraths, welcher eben sowol von der erwaltung und Anwendung geistlicher Gefälle Re:nschaft geben muß, wie jene, de facto entzogen hat. ie weit dieser letztere mit seinem Direktor, der vielleicht m den fünften Theil jener des Administrationspräsi:nten Besoldung genießt, gegen dieses unterste Cor:s oeconomicum nach und nach herabgesetzt wer:, sieht man von selbst aus der ganzen gegenwärtigen urigen Lage, und es muß für jeden Interessenten ßerst kränkend und schmerzhaft seyn, daß ein so ganz

„der Menschen Gesellschaft gefunden werd
„könne.“

Ihro Königl. Grosbritannische Majestät bestunden
gleich unter dem 4. Apr. 1720 auf der Wiederherst
lung nach dem Statu anni normativi, und äußer
mit so viel Worten:

„Die Religionsdeklaration von 1705 könne d
„Generalfrieden nicht derogiren, weil sie ni
„mit einmüthigem Consens aller interessirt
„Stände gemacht, auch nicht einmal auf d
„Westphälischen Frieden gegründet sey, indem
„nicht mit Zuziehung der Unterthanen abgefa
„auch von Kaiser und Reich nicht konfirmirt worde
„Ihro Königl. Majestät in Preußen, als der ei
„zige Kompaciscent, hätten sich von selbiger lo
„gemacht, u. s. w. Dieselbe seye den Protesta
„ten nachtheilig, mangelhaft und unzulänglic
„Genug, sie bestünde nicht mehr, und Ihro K
„nigl. Preußische Majestät hätte blos zu Abk
„rung des totalen Ruins der Protestanten mit
„im Krieg, da man nicht lange rechten kön
„darein gewilligt.“

Auf diese dem Zustand des gesamten deutschen R
und dessen Verhältniß zwischen Haupt und Gli
gemäße standhafte Aeußerung, welche von dem g
ten Corpore Evangelicorum mehrfällig an de
ferlichen Hof abgiengen, und in Actis publicis
führlich im Druck erschienen, sahen sich endlich
damals regierende Kaiserl. Majestät, Carl VI.
Anged. allergnädigst bewogen, die vielfältigen
lichsten Vorstellungen und Bittschriften der ge
Reformirten allergerechtest zu erhören, und an
mals regierenden Herrn Kurfürsten Carl Phi

allergnädigste Verordnung unter dem 14. Nov. 1720 ergehen zu lassen, „daß bis zu Austrag der Sache alle von Zeit des Badischen Friedens in Religionssachen vorgenommene Aenderungen innerhalb vier Monathen schleunig abgethan, und in den vorigen Stand gesetzt werden sollten.“ Allein ungeachtet man von Seiten des kurpfälzischen Hofes bey einer hochansehnlichen Reichsversammlung allerhand öffentliche Versicherungen ertheilte, daß die Beschwerden durch gewisse Kommissarien untersucht und abgethan werden sollten, so kam doch solches größtentheils nicht zu Stande, sondern man verbot vielmehr den von allen Seiten gedruckten Unterthanen durch ein öffentliches Mandat, bey Geld- und Leibesstrafen an jemand anders, wer es auch sey, in- oder außerhalb Landes etwas in Religionssachen zu melden. Seine kurfürstliche Durchlaucht ließen sogar unter dem 23. May 1721 Ihro Kaiserl. Majestät allerunterthänigst hinterbringen, daß Allerhöchst Dero Befehl wegen Abstellung der Religionsbeschwerden vollkommen erfüllt wäre. Allein die katholischen Landsbeamte leisteten in minder wichtigen Beschwerden den kurfürstlichen Befehlen sehr wenige Folge, und in Hauptsachen wurde nicht eine Beschwerde völlig abgethan. Die im Druck vorhandenen Anmerkungen über den einer hochansehnlichen Reichsversammlung kurfürstlicher Seits mitgetheilten Auszug kurpfälzischen Religionskommissionsprotokolls vom 25. Nov. 1721 enthalten hierüber so viele wesentliche Umstände, daß man sie hier nicht wiederholen darf. Die heftigsten Religionsbeschwerden dauerten auf eine unerträgliche Art fort, und unerachtet der mündlichen Versicherung von ihrer Abstellung kamen immer neue und größere dazu, bis endlich Ihro Kaiserl. Majestät unter dem 22. Aug. 1722 an mehrermeldten Herrn Kurfürsten Carl Phi-

lipp

Akten, um keines im Ganzen abzuthun, und auf diese Art erwuchsen endlich die Beschwerden wieder zu einer so ungeheuren Menge, daß der Kirchenrath schon in dem Jahr 1774 u. f. ganze Volumina derselben vorlegte. Allein auch diese wurden nicht gehört, noch viel weniger abgethan, so daß die reformirte Kirchenverfassung gegenwärtig an dem Rande ihres gänzlichen Verderbens ohne Schutz und Hülfe hinabsinkt.

Man ist weit entfernt, Seiner jetzt regierenden kurfürstlichen Durchlaucht einigen Antheil an diesen Veränderungen beyzumessen; man zweifelt vielmehr keinen Augenblick, daß dieser sanfte und menschenfreundliche Regent alle und jede wesentliche Beschwerden, wenn sie nur zu Höchstdessen gründlicher Erkenntniß gelangen von selbst abzustellen gerechtest geneigt seyn werde: allein der schrankenlose Eifer eines großen Theils der katholischen Geistlichkeit und der meisten Beamten, die alle dieser Religion sind, hat es sich schon seit geraumer Zeit zu einem eigenen Gesetz gemacht, die gerechten Klagen und Beschwerden des reformirten Kirchenraths und der gesammen reformirten Geistlichkeit entweder gar nicht, oder in einem ganz falschen Licht vor den Thron des Landesherrn kommen zu lassen. Ein großer Theil der Mitglieder höherer Dikasterien begünstigen dies Unternehmen, und nicht wenige schon vor der jetzigen Regierung entstandene Beschwerden werden als eine angebliche veraltete Sache mit Fleiß beseitiget, so daß die zeithero so oft wiederholten Versuche des Kirchenraths und der Geistlichkeit desto gewisser fehlschlagen mußten, da man ihnen auf diese Art den Weg zu der geprüften Gerechtigkeitsliebe des durchlauchtigsten Regenten zu versperren, und so mancherley Hinternisse in den Weg zu legen wußte, um sie in ihrem

pflicht-

eise hat man gegen den wörtlichen Innhalt der Reli-
ionsdeklaration die von dem Kirchenrath besetzten Pfar-
n verschiedenemal eigenmächtig verändert und verwor-
n. Man erwartet gegenwärtig bey Besetzung der
irchenrathsstellen gar keinen Vorschlag mehr von dem
sämten Kirchenrath, wie es doch der Nebenreceß S. 28.
sagt, oder wenn solcher auch erfolgt, wird darauf
ir keine Rücksicht genommen, sondern die Besetzung
e facto vorgenommen; daher sich mehrmalen un-
ürdige und untaugliche, ja wohl solche Männer in
n Rath einzudrängen gewußt, welche bey den einge-
ränktesten Kenntnissen gar keine Begriffe von ihrem
mt und Pflichten hatten, zu allem stille schwiegen,
er alles genehmigten, was ihren Beförderern be-
bte, woraus sich die häufigen Eingriffe in die Rechte
d Freyheiten des Kirchenraths von selbst erklären
ssen.

Bey einzelnen Religionsbeschwerden, deren in
iem jeden Oberamt nicht wenige vorhanden sind, ge-
ieht es zwar manchmal, daß die Versuche einiger
eamten, den Reformirten neue Bedrängnisse zuzufü-
n, durch die gesetzmäßig angerufene Hülfe der kur-
älzischen Regierung vereitelt werden; es erhält aber
ten der Beamte, sein Versehen sey auch noch so groß
id widerrechtlich, weder einen verdienten Verweis,
ch eine dem Vergehen gemäße Strafe, und wird nur
lzuoft zu Wiederholung und Ausführung einer neuen
ränkung durch diese Gelindigkeit aufgemuntert.
elbst aus der verfassungswidrigen Art, womit man
weilen alte Beschwerden abthun will, entspringen
cht selten neuere und eben so nachtheilige Beeinträch-
gungen, da die ganz katholische Regierung, anstatt hier-
ber mit dem Kirchenrath communicative zu handeln;

sich hierüber einseitige eigenmächtige Untersuchung und Entscheidung anmaßet.

§. 47. Die Allmosen, welche nach der Religionsdeklaration demjenigen Theil, der solche vor der Theilung besessen, privative verbleiben, und auf diese Art administrirt werden sollen, werden von der katholischen Obrigkeit als gemeinschaftlich behandelt, von den Beamten die Rechnungen abgefordert, hin und wieder beträchtliche Anweisungen von solchen an diese ertheilt, und dem Kirchenrath die Aufsicht darüber nach und nach entzogen.

§. 49. Die bürgerlichen Spitäler, Wayſen- und Armenhäuser, in welche nach der Religionsdeklaration jede Religionsverwandte nach dem Verhältniß der fünf- und zwey Siebentel aufgenommen werden sollen, verwalten gegenwärtig Catholici ausschließend, und man nimmt entweder gar keine Reformirte, oder nur solche, die der Beamte nach Willkühr erwählt, darinn auf.

Die kurfürstliche Hofkammer schmählert durch widerrechtliche Ausdehnung angeblicher Novalzehendrechte die Pfarrkompetenzen mit unwiderstehlicher Gewalt, und tastet ungescheut die wohlhergebrachten Deimalrechte der reformirten Geistlichkeit an.

Alles dieses sind die Quellen vieler einzelnen Beschwerden, die viel zu groß und mannigfaltig sind, als daß sie hier besonders könnten aufgezählt werden.

Der in §. 15. der Religionsdeklaration nach den Sponheimischen Verträgen festgesetzte Religions- und Kirchenzustand des Oberamts Kreutznach ist zum Nachtheil der Reformirten ganz geändert. Das Stift Neuburg und die Schafnereyen Branchweiler und Wenzingen,

ten werden genöthigt, gegen ihre Grundsätze gleichsam nach Art der Katholiken Dispensationen zu kaufen.

§. 12. Niemand soll von der Magistratur der Religion halber ausgeschlossen seyn. Es wurden aber, noch ehe der Pfalzbayerische Erbfolgvertrag vom 26. Febr. 1771 geschlossen wurde, die Reformirten von allen Hofämtern, von der Regierung, Oberappellations- und Hofgericht und andern Dikasterien, (bis auf einige wenige Hofkammerräthe) noch jetzt gänzlich ausgeschlossen, wodurch die besten einheimischen Familien zurückgekommen sind. Alle Stadtdirektorien und Landbeamten-Stellen, (zwey oder drey der geringsten ausgenommen) werden nur Katholiken zu Theil, ja man extendirt dies sogar bis auf die Dorfschultheißen, Gerichtsschreiber und Pedellen, wozu man statt alter, erfahrner, innländischer Reformirten lieber ausländische Maurergesellen, Strohschneider, Schäfer, zum betteln qualificirte Taglöhner, und andere schlecht präjudicirte Personen beruft, wenn sie nur katholisch sind. Ein reformirter Dorfschultheiß, wenn gleich der ganze Ort, oder der größte Theil reformirt wäre, ist in der Pfalz eine seltene Erscheinung, und von der ungleichen Besetzung der Dorfgerichte will man nicht einmal etwas gedenken.

In dem eben gemeldten Pfalzbayerischen Erbvertrag setzte man sogar §. 5. de facto die den Reformirten äußerst präjudicirliche Stelle: „daß in der Pfalzgrafschaft bey Rhein, und derselben einverleibten Herzogthum, Graf- und Herrschaften, die vorgesetzten Landesbehörden, als Regierungen, Oberappellations- und Hofgerichts- auch Oberlandbeamte mit andern als katholischen wohlqualificirten Subjekten zu besetzen keinem Regenten erlaubt seyn solle;“ hiedurch sind also die Reformirten auf ewig, außer wenigen protestantischen

Corporibus, von allen Ehrenstellen in dem Land gänzlich ausgeschlossen, und die katholischen Landeskollegien erhalten auf diese Art desto freyere Hände, gegen die noch wenigen reformirten Kollegien de facto zu handeln.

§. 13. Die Jurisdiktion des reformirten Ehegerichts wird aus diesem Grunde widerrechtlich beschränkt, und von den katholischen Beamten öfters noch in executione willkürliche Abänderungen der Erkenntnisse gemacht, und den Protestanten dadurch unerträgliche Kosten verursacht. Statt des den Reformirten in der Religionsdeklaration zugesicherten ruhigen Besitzes ihrer Kirchen- Pfarr- und Schulhäuser, sind dieselben von den Katholiken in diesem Besitz und Gebrauch von Zeit zu Zeit auf die unerhörteste und gewaltthätigste Art gestört werden. Man wird nicht ermangeln, seiner Zeit hierüber ganze Seiten schreyender Beyspiele anzuführen, hier kann es genug seyn, wenn man sich indessen auf die Kirchensache zu Sobernheim und Edigheim bezieht, wovon besonders die letztere ein unerhörtes Denkmal der größten Gewaltthätigkeit, Hinterlist, und der kränkendsten Justizverweigerung ist, da die bedaurenswürdigen Reformirten zu Edigheim, ungeachtet ihres und des Kirchenraths seit 30 Jahren geschehenen vielfältigen Sollicitirens noch nicht zu ihren Rechten haben gelangen können.

§. 37. seqq. Ferner solle die geistliche Administration aus zween reformirten und zween katholischen Räthen nebst den übrigen nöthigen Bedienten bestehen.

Jetzo aber hat dieselbe nicht nur einen jederzeit katholischen Präsidenten, dessen Gehalt sich jährlich an 5000 Fl. beläuft, sondern die übrige Anzahl

der Bedienten iſt ſo ungeheuer angewachſen, daß man vor kurzer Zeit noch 28 Räthe und gegen 70 Subalternbediente, ohne die Receptoren, zählen konnte, welche alleſamt von den reformirten Kirchengütern zu fünf ſieben Theil beſoldet werden müſſen. Der katholiſche Präſident, in deſſen Macht es ſtehet, ſeine Religionsverwandte mit allen vortheilhaften Kommiſſionen und Geſchäften vorzüglich zu begünſtigen, und überhaupt den katholiſchen Räthen ein augenſcheinliches Uebergewicht zu geben, hat neben ſeiner ordentlichen Beſoldung ſich ſeit 1765 bis 1780 eine Summe von 3173 Fl. 13 kr. an bloßen unnöthigen Schreibmaterialien, für welche er doch jährlich noch beſonders 40 Fl. an Gelde bekommt, verrechnen laſſen; und bey dieſer gegen die Religionsdeklaration errichteten überflüſſigen und unnöthigen Stelle und Beſoldung müſſen ſo viele Pfarrer und Schuldiener ſich mit ſchlechter Beſoldung kümmerlich helfen; und an eine Verſorgung ihrer Witwen und Kinder iſt nicht mehr zu gedenken.

Der traurige Zerfall dieſes corporis, deſſen gegenwärtige Verfaſſung der Religionsdeklaration §. 39 ſchnur geradezu entgegen iſt, rühret hauptſächlich daher, daß ſolches ſich der ehedem hergebrachten Mitaufſicht des Kirchenraths, welcher eben ſowol von der Verwaltung und Anwendung geiſtlicher Gefälle Rechenſchaft geben muß, wie jene, de facto entzogen hat. Wie weit dieſer letztere mit ſeinem Direktor, der vielleicht kaum den fünften Theil jener des Adminiſtrationspräſidenten Beſoldung genießt, gegen dieſes unterſte Corpus oeconomicum nach und nach herabgeſetzt werden, ſieht man von ſelbſt aus der ganzen gegenwärtigen traurigen Lage, und es muß für jeden Intereſſenten äußerſt kränkend und ſchmerzhaft ſeyn, daß ein ſo ganz

entbehrlicher Mann, als der Präsident jenes Collegii, neb[illegible] so vielen unnöthigen und überflüssigen Räthen auf Kosten der Kirche erhalten werden. In Ansehung der Unterbedienten, welche nach dem Nebenreceß §. 9. in fünf siebentel Reformirten bestehen sollen, ist die Ungleichheit eben so auffallend, da gegenwärtig mehr Katholische als Reformirte dabey angestellt sind. Der Expeditor, Canzleydiener und Canzleyreuter, auf die bey dem Gang der Geschäfte nicht wenig ankommt, sind jedesmal katholisch, und die Reformirten hatten vor einigen Jahren viele Mühe, ehe sie nur einen Boten ihrer Religion erhalten konnten, da doch drey katholische Boten fünf Siebentel ihres Soldes von ihnen beziehen. Bey den Receptoren herrscht noch weit größere Ungleichheit. Statt der fünf Siebentel Reformirten sind würklich 26 Katholische, 8 Evangelisch-Lutherische und nur 23 Reformirte bey den gemeinschaftlichen Recepturen angestellt, und es ist besonders schreyend, daß der am angeführten Ort befohlne Vorschlag des Kirchenraths und der reformirten Administration über die Besetzung der Stellen niemals mehr gehört, sondern damit gänzlich de facto zugefahren wird. Diese Verschiedenheit ist eine der auffallendsten und unerträglichsten Beschwerden, welche dem reformirten Kirchenwesen das äußerste Verderben und den gänzlichen Untergang droht. Das so unmäßig besetzte Corpus erfordert einen eben so unmäßigen Unterhalt, und es dürfte der Fall nicht lange mehr anstehen, wo die Verwaltungskosten eben so viel betrügen, als dasjenige, was zu Erhaltung der Kirchen, Schulen und ihrer Diener verwendet werden soll. In dem unmittelbar auf die Religionsdeklaration gefolgten Jahr 1706 kostete die Erhaltung besagten Corporis 6276 Fl. 41 kr. im Jahr 1775 aber 33358 Fl. an Geld, 996 Malter

er Korn, 53 Malter Gerſten, 269 Malter Haſer, nd 79 Fuder Wein. Davon haben Catholici 19358 Fl. an Geld, 581 Malter Korn, alle Gerſten- nd Haferbeſoldung, und 11 Fuder 2 Ohm Wein mehr als die Reformirten bezogen, da ſie nur zwey Sie- bentel zu dieſen Koſten beytragen, und alſo gegen 9798 Fl. 296 Malter Korn, und 22 Fuder Wein mehr mpfangen, als gegeben haben. In der That eine unge- heure Summe, welche früher oder ſpäter das reformirte Kirchengut gänzlich zu Grunde richten muß. Die Be- ſoldung des gleichfalls weit überſetzten Ehegerichts, welche eigentlich die geiſtliche Adminiſtration nichts ngeht, da die kurfürſtliche Kammer alle fructus Ju- risdictionis ohne Unterſchied bezieht, und alſo auch ie onera auf ſich zu nehmen hat, trägt neben den ielen Penſionen und Beyſteuren zu deren verderblichen Beläſtigung nicht wenig bey: die Kommiſſionen, ſo on dem Präſidenten, um ſich einen Anhang zu ma- hen, oft unnöthig erkannt zu werden pflegen, nebſt en theils oben vorgekommenen, theils noch nicht ein- al genannten widerrechtlichen und unerhörten Veräu- ſerungen ganzer Stiftungen und Schafnereyen, und ndlich die häufigen Paſſivreſte der de facto aufge- drungenen Bedienten, die ſich öfters auf 20 bis 30000 Fl. belaufen, entkräfteten dieſes Corpus zeither auf ine ſo außerordentliche Weiſe, daß es neben einer ungeheuren Schuldenlaſt auch in geſegneten Jahren, eder die rückſtändigen Beſoldungen noch die dringend- ſten Baulichkeiten beſtreiten kann, ſondern viele Kir- chen und Schulen ihrem gänzlichen Ruin überlaſſen, und ſo manche Gemeinden, die ſehr wohl eines Pfar- ers oder Schulmeiſters benöthigt wären, derſelben ntbehren müſſen. Bey allem dem ließ man gegen den örtlichen Innhalt der Religionsdeklaration kurfürſtli-

cher Seits die Speicher der geistlichen Administration von circa fünf oder sechs Jahren mit Gewalt erbrechen, und nöthigte die letztere zu beträchtlichen Fruchtvorschüssen an die Unterthanen.

§. 41. Das in der kurpfälzischen Kirchenrathsordnung festgesetzte und in der Religionsdeklaration bestätigte Ansehen des Kirchenraths ist beynahe gänzlich erloschen, und seine Gerichtsbarkeit äußerst geschmälert, ja wohl ganz herabgewürdigt. Die ganz katholische Regierung behandelt den Kirchenrath als Unterstelle, und nimmt sich heraus, über Gegenstände, die den Statum reformatum betreffen, einseitige eigenmächtige Entscheidungen zu geben, gleich als wäre sie derjenige Oberrath, von dem in der Kirchenrathsordnung Meldung geschiehet. Bekanntlich war dies dasmalen der aus lauter reformirten Gliedern bestehende geheime Konferenzrath, mit welchem sich diese Regierung eben so wenig als eine jede andere auf gleiche Art bestellte Behörde in Vergleichung setzen läßt; so sehr übrigens deren einseitige willkührliche Verfügungen, wobey öfters der Judenschaft im Lande mehr Freyheit verbleibt, als der reformirten Kirche, dem in dem ganzen deutschen Reich festgesetzten System des Westphälischen Friedens offenbar entgegen sind. Der Kirchenrath wird hiedurch außer Stand gesetzt, die ihm untergebenen Kirchen- und Schuldiener in der erforderlichen Zucht und Ordnung zu erhalten; und schlechte Geistliche haben, leider! schon öfters Schutz und Unterstützung gegen den Kirchenrath gefunden, sobald sie ihre Vorgesetzte auch nur ungegründet vor der Regierung zur Parthey zu machen wußten, und sodann diesen ihren Vorgesetzten zum größten Aergerniß und Verderben der Kirche ungestraft Hohn gesprochen. Gleichergleichweise

weise hat man gegen den wörtlichen Innhalt der Religionsdeklaration die von dem Kirchenrath besetzten Pfarren verschiedenemal eigenmächtig verändert und verworfen. Man erwartet gegenwärtig bey Besetzung der Kirchenrathsstellen gar keinen Vorschlag mehr von dem gesämten Kirchenrath, wie es doch der Nebenreceß S. 28. besagt, oder wenn solcher auch erfolgt, wird darauf gar keine Rücksicht genommen, sondern die Besetzung de facto vorgenommen; daher sich mehrmalen unwürdige und untaugliche, ja wohl solche Männer in den Rath einzudrängen gewußt, welche bey den eingeschränktesten Kenntnissen gar keine Begriffe von ihrem Amt und Pflichten hatten, zu allem stille schwiegen, oder alles genehmigten, was ihren Beförderern beliebte, woraus sich die häufigen Eingriffe in die Rechte und Freyheiten des Kirchenraths von selbst erklären lassen.

Bey einzelnen Religionsbeschwerden, deren in einem jeden Oberamt nicht wenige vorhanden sind, geschieht es zwar manchmal, daß die Versuche einiger Beamten, den Reformirten neue Bedrängnisse zuzufügen, durch die gesetzmäßig angerufene Hülfe der kurpfälzischen Regierung vereitelt werden; es erhält aber selten der Beamte, sein Versehen sey auch noch so groß und widerrechtlich, weder einen verdienten Verweis, noch eine dem Vergehen gemäße Strafe, und wird nur allzuoft zu Wiederholung und Ausführung einer neuen Kränkung durch diese Gelindigkeit aufgemuntert. Selbst aus der verfassungswidrigen Art, womit man zuweilen alte Beschwerden abthun will, entspringen nicht selten neuere und eben so nachtheilige Beeinträchtigungen, da die ganz katholische Regierung, anstatt hierüber mit dem Kirchenrath communicative zu handeln;

wendigkeit, sich in Ermangelung einer ihnen schon sei vielen Jahren verweigerten Synode in der Absich nothgedrungen zu vereinigen, um den gänzlichen Ver fall der von ihrem reichsgesetzmäßigen Zustand so tie hinabgesunkenen Religions- und Kirchenverfassung vod am Rande des Verderbens zu hindern, und die ehemali mit Aufopferung Guts und Bluts, ja Leibs und Le bens so vieler braven Unterthanen erhaltene Gewissens freyheit und kirchliche Gerechtsame durch das letzt Mittel, das ihnen noch übrig bleibt, von dem gänz lichen Untergang zu retten.

Mit diesem gemeinschaftlichen Auftrag der gesam ten reformirten kurpfälzischen Geistlichkeit wagen es di der Zeit bevollmächtigten Mitglieder des verordneten Ausschusses, sich vor dem Thron Ew. Kais. Maj. in tiefster Demuth niederzuwerfen, und in der allerunter thänigst angebogenen Specie facti Allerhöchst Denſel ben in gedrängter Kürze eine wahrhafte Erzählung der vornehmsten Beschwerden ihrer Religions- und Kir chenverfassung demüthigst vorzulegen, deren Anzahl sich seither beynahe ins Unendliche vervielfältiget hat.

Es ist eine reichskundige und mehrmals in öffent lichem Druck erschienene Sache, wie reichsgrundgesetz widrig die reformirte Kirche in der untern Pfalz nach dem Eintritt der Regenten aus dem Hause Neuburg aus Gelegenheit einer zweckwidrigen Auslegung der beyden Friedensschlüsse zu Ryßwick und Baden gekränkt, und in ihren kaum vorher durch den Westphälischen Friedensschluß und die bey Abgang der evangelischen Kurlinie mit den Nachfolgern errichteten bündigsten Landesverträge unerschütterlich festgegründeten Rechten beeinträchtiget worden. Es würde uns zwar allzuweit von unseren gegenwärtigen Absichten entfernen, wenn wir

lung gewiß abzustellen, und diese Paritionsleistung längstens binnen sechs Wochen würklich und cum effectu zu prästiren; dazu auch insonderheit Dero geistlichen und weltlichen Räthe und Beamte mit allem Ernst und Nachdruck anzuhalten, damit Ihro Kaiserl. Maj. von allerhöchsten Amts wegen nicht gemüssiget würden, auf ferner angebrachte und gebührend bescheinigte weitere Klage gegen Sie, den Herrn Kurfürsten, und bevorab gegen dessen sowol Ihnen als Ihro Kaiserl. Maj. selbst ungehorsame Räthe, Diener und Beamte nach des Reichs Recht und Ordnung selbst und unaufhaltlich mit aller Strenge zu verfahren. Gestalt Ihro Kaiserl. Maj. kraft dieses nochmals deutlich und schließlich erklärten, daß sie nicht erfolgten Falls bereits eventualiter zur würklichen Exekution zu schreiten anbefohlen hätten, und endlich wider deutsches Recht, Wahrheit und Billigkeit weder Se. Lbdn. noch jemand anders, wer es auch seyn möchte, vertreten, schützen und handhaben könnten oder sollten, am allerwenigsten aber wollten. Allermaßen Se. Lbdn. ihrer hohen Vernunft nach selbst begreifen würden, in was für unangenehme, mißliche Verwicklung und gefährliche Verweiterung Dieselbe widrigenfalls nicht nur sich selbst und Dero Kurfürstl. Haus, sondern auch Ihro Kais. Maj. und das gesamte wehrte Vaterland versetzen würden; thäten sich also zu des Hrn. Kurfürsten sonst bekannter patriotischer Gutherzigkeit, Prudenz und Rechtsliebe versehen, Sie würden durch genaue Beobachtung dieser reichsväterlichen Verwarnung und Handhabung allgemeiner Religionsrechte allem sonst besorglichen Uebel vorzukommen, und mit wahrem Ernst zu steuren wissen."

So bestimmt und allgemein diese zwar nur über den Besitzstand in summariissimo ergangene gemessene

Kaiserl. Verfügungen Sr. damals regierenden Kurfürstl. Durchl. den grundverderblichen Zustand zu erkennen geben mußten, in welchen das reformirte Religions- und Kirchenwesen in seinen Landen durch reichsgesetzwidrige Rathschläge seiner größtentheils katholischen Räthe und Diener versetzt worden; so sorgfältig glaubten diese bey den reichskundigen offenbaren Bedrückungen der Reformirten den Bedacht nehmen zu müssen, die Würkung dieser so zweckmäßigen allerhöchsten Befehle, weil die Gewalt nicht mehr zulangen wollte, unter dem Schein einer vorgegebenen Befolgung aufzuhalten, und sonach durch die Länge der Zeit die bedrängten Unterthanen mit diesen schmeichelhaften Hofnungen herumzuführen, um sie am Ende von ihrem Endzweck gänzlich zu entfernen, sofort sie der ihnen durch das allergnädigste Kaiserl. Reskript zugedachten Wohlthaten der Wiederherstellung ihrer kirchlichen Gerechtsame zu berauben.

Das Kurfürstl. Seits im J. 1722 an Kais. Maj. und gesamtes deutsche Reich gebrachte Protokoll sollte die Abstellung der Religionsbeschwerden erweisen, welche man durch eine zum Schein niedergesetzte Kommission aus beyderley Religionsverwandten untersucht haben wollte.

Es wurde mit viel anscheinender Gewißheit versichert, daß man alle und jede in die Zeit des Badischen Friedens einschlagende Religionsbeschwerden entweder bereits völlig abgethan, oder zum wenigsten deren Abstellung nur noch auf eine ganz geringe Untersuchung ausgesetzt habe, welche keinen großen Zeitverlust erfordern dürfte; man bemühte sich sorgfältig, mehrere Kleinigkeiten, z. B. die Rückgabe der ehedem konfiscirten Catechismusexemplare, Glocken, kleines Allmosen, Stra-

fen

sen. ꝛc. besonders anzuführen, wiewol auch dieses nur auf einseitigen kurfürstl. Befehlen großentheils beruhte, welche die Landbeamten längst wieder gänzlich aus der Acht ließen. Allein die wichtigsten und den gänzlichen Zerfall des reformirten Kirchenwesens unmittelbar veranlassenden Beschwerden oder die Zurückgabe der von den Katholiken zeither an sich gezogenen vielen Güter, Rechte und Gefälle mehrerer Kirchen wurden selbst nach deutlichem Innhalt jenes Protokolls allesamt unerörtert gelassen, und ihre Restitution bis diese Stunde verweigert. Man bediente sich zu Bewerkstelligung dieses Vorhabens eines gedoppelten Vorwands, da man auf der einen Seite den Zeitpunkt in Zweifel zog, wenn diese Güter den Reformirten entrissen worden, und hierauf wider die vorgelegten deutlichsten Beweise behauptete, es wären solche ad praesentem statum nicht gehörig; auf der andern hingegen ertheilte man dem reformirten Kirchenrath die wiederholten gnädigsten Zusicherungen über die Wiederherstellung der unterdrückten Gewissensfreyheit, und versprach zugleich, die noch unerörterten Beschwerden, sobald sie nur völlig untersucht wären, gleichmäßig auf den Fuß des Badischen Friedens abzuthun. Und da dieser für das kurfürstl. Versprechen, nicht aber für die Würklichkeit, unterthänigst dankte, und der Erfüllung des hierüber gegebenen theuren Fürstenworts sehnlich entgegensah, so mißbrauchte man dieses ohne Bedenken als einen augenscheinlichen Beweis der geschehen seyn sollenden Befolgung der allerhöchsten Kaiserlichen Befehle, und trachtete neben andern schreyenden Beschwerden, besonders die sogenannte Gravamina secundae Classis, welche allesamt die Zurückgabe der so beträchtlichen Kirchengüter betrafen, geflissentlich in das Weite zu spielen, folglich das in die zugesicherte Gerechtigkeitsliebe des da-

mals regierenden Herrn Kurfürsten gesetzte volle Vertrauen seiner Unterthanen auf eine reichsgrundgesetzwidrige Art so augenscheinlich zu vernichten, daß dadurch alle Würkung der allerhöchsten kaiserlichen Verfügungen vereitelt, und statt der versprochenen Abstellung die Menge der Beschwerden in einem Zeitraum von mehr als 60 Jahren beynahe ins Unendliche vervielfältigt ward.

Schon im J. 1723 übergaben die Reformirten über die Unvollkommenheit dieser Wiederherstellung die sogenannte Insufficientiam paritionis Palatinae in einem besonders gedruckten Volumine. Sie erwiesen mit vielen dazu gehörigen Beylagen aus den eigenen kurfürstl. Befehlen, wie wenig man kurfürstl. Seits dasjenige, was man zwar mit vielen bündigen Versicherungen in Worten vorgegeben, in der That erfüllt, und also nicht einmal den Besitz in summariissimo in denjenigen Stand wieder hergestellt habe, in dem er zur Zeit des Badischen Friedens gewesen. Sie glaubten sich daher am Schluß derselben auf die Verordnung des Westphälischen Friedens, als die einzige Grundsäule ihrer rechtmäßigen Verfassung, um so standhafter berufen zu dürfen, als ihnen und ihrem Kirchenwesen blos aus Gelegenheit einer zweckwidrigen Auslegung der beyden neueren Friedensschlüsse zu Ryßwick und Baden und der darinn enthaltenen fatalen Clausel, über die von der Krone Frankreich restituirten Orte, so viele drückende Beschwerden zugefügt worden, welche jener allgemeinen Friedensamnestie und dem Zustand des Entscheidungsjahrs von 1618 e diametro entgegen sind, ja selbst mit den letzten Friedensschlüssen auf keine Art und Weise sich jemals vereinigen lassen.

Die

Die Stellen des Weſtphäliſchen Friedens, welche
s evangeliſch-reformirte Religions- und Kirchenwe-
i in der Unterpfalz

Art. IV. §. 6. 13.

ıft der allgemeinen Friedensamneſtie befeſtigten, ſind
:n ſo allgemein bekannt, als die unläugbare Wahr-
it, daß dieſe Religionsverwandte im Jahr 1618 oder
ıte motus Bohemicos in allen Stücken im voll-
mmenen Beſitz aller Kirchen und Kirchengüter
ıren.

Der im Jahr 1697 zwiſchen Kaiſerl. Maj. und
: Krone Frankreich geſchloſſene Friede zu Ryßwick,
deſſen zweckwidriger Auslegung man kurfürſtlicher
eits den Vorwand gefunden zu haben glaubte, den
ſtand der reformirten Kirche und ihrer Güter auf ſo
lfältige Art zu kränken und abzuändern, ſetzet ſelbſt
dem Art. III. den Weſtphäliſchen Friedensſchluß als
i Grund der zwiſchen beyden allerhöchſten Paciſcen-
beſchloſſenen Wiederherſtellung mit den Worten
:aus:

Pacis hujus baſis & fundamentum ſit pax Weſtphalica & Neomagenſis, eaeque ſtatim a commutatis Ratificationum formulis in ſacris & profanis plenae executioni mandentur, & poſthac ſartae tectae conſerventur, niſi quatenus nunc expreſſe aliter conventum fuerit.

d auf dieſe wörtliche Vorausſetzung gründet ſich zu-
ch auch die den Proteſtanten in anderweitigem Be-
ht ſo fatale Clauſel Art. IV. dieſes Friedens, nach
cher die katholiſche Religion in den reſtituirten Oer-
i in ſtatu quo bleiben ſolle. Es konnte alſo das

durch in Absicht auf die Unterpfalz nichts anders als eine unpräjudicirliche Toleranz der katholischen Religion in einem vorher ganz protestantischen Lande, nicht aber eine größtentheils erst nachher geschehene eigenmächtige Religionsbeschränkung, oder eine gewaltsame Entreissung der protestantischen Kirchengüter verlangt oder gebilliget werden, weil der Art. VIII. dieses Friedensinstruments den Westphälischen Friedensschluß über den Restitutionspunkt sämtlicher kurpfälzischen Lande gleichmäßig mit so vielen Worten noch besonders zum Grund legte.

> Restituentur a Rege christianissimo Domino Electori Palatino omnes occupatae ditiones, sive ad illum solum pertineant, sive cum aliis communes sint, quocunque nomine veniant, speciatim vero Civitas & Praefectura Germersheim, illaque comprehensae Praepositurae & Subpraepositurae cum omnibus arcibus urbibus, oppidis, pagis, villis, fundis, feudis & juribus, prout per pacem Westphalicam restituta fuerunt, omnibus item documentis literariis ex Archivio, Cancellaria, Curia feudali, Camera rationum, praefecturis aliisque officiis palatinis ablatis, nullo loco, re, jure, aut documento exceptis.

Eine ähnliche auf den Westphälischen Friedensschluß wörtlich gegründete Verordnung enthält der zwischen Ihro Kaiserl. Majestät und der Krone Frankreich mit Zuziehung gesamten deutschen Reichs im Jahr 1714 geschlossene Badische Friede in gleichen merkwürdigen Ausdrücken:

> Pacis hujus basis & fundamentum sit pax Westphalica, Neomagensis & Ryswicensis, haeque

haeque a commutatis ratificationum formulis in sacris & profanis plenae executioni mandentur & inviolabiliter in posterum serventur, nisi quatenus nunc aliter conventum est.

Wenn daher Ihro damals regierende Kaiserl. Maj. Carl VI. in den an weil. Se. Kurfürstl. Durchl. Carl Philipp erlassenen öfteren allergnädigsten Partitionsreskripten über den Zustand des Badischen Friedens, und zwar nur über den Besitz in summariissimo mehrmalen zum Grund legten, und vorzüglich die Zurückgabe der protestantischen Kirchengüter nach selbigem allergerechtest verlangten, so konnte dieses keineswegs die alle wesentliche Würkung dieser allerhöchsten obristrichterlichen Befehle vernichtende Absicht haben, daß dadurch über das sogenannte factum possessionis neue Zweifel und Weitläuftigkeit erregt und die Reformirten damit von allen weiteren Ansprüchen an das ehmals unstreitig gehabte Eigenthum entfernt werden sollten, sondern die Kaiserlichen Entschließungen, welche die beyden neuern Friedensschlüsse zu Ryßwick und Baden nur in so fern, als dadurch der Westphälische Friedensschluß hier und da durch die Bestätigung des vorhin nicht zugelassenen katholischen Religionsexercitii geändert worden, zum eigentlichen Augenmerk hatten, giengen unstreitig dahin, daß alle eingeklagte Beschwerden und die damit unzertrennlich verbundene Zurückgabe aller entzogenen Kirchengüter von des Herrn Kurfürsten Durchlaucht in denjenigen Stand ungesäumt wieder hergestellt werden sollten, wie sie außer der Abänderung dieser beyden Friedensschlüsse ausdrücklich nach dem Westphälischen Frieden restituirt worden, indem die Katholiken weder zur Zeit des Ryßwickischen noch des Badischen Friedens in ihrem

rechtmäßigen Besitz waren, und beyde Friedensinstrumente über die Wiederherstellung der den Reformirten durante bello mit Gewalt entzogenen Kirchengüter nach der Grundlage des Westphälischen Friedens hierinn lediglich nichts geändert, oder den Katholiken diesfalls besondere Rechte eingeräumt hatten. Es schien daher dieser allerhöchsten Verordnung nichts entgegen zu seyn, als die während des Spanischen Successionskriegs von weil. dem Herrn Kurfürsten Johann Wilhelm in das Land erlassene Religionsdeklaration vom J. 1705, worinn auf mehrmalige ausdrückliche Intercessionen Ihro Königl. Maj. in Preußen und anderer höchsten Potentaten dem Religionswesen in der Unterpfalz das durch ein ferneren willkührlichen Bedrückungen nicht mehr ausgesetzter Zustand verschaft werden sollte, daß man hauptsächlich mit Aufhebung des einige Jahre vorher de facto eingeführten Simultanei eine allerseitige gänzliche Religions- und Gewissensfreyheit unter beyderley Religionsverwandten festsetzte, und den Katholiken zwey Siebentheile an den geistlichen Gebäuden, Kirchengütern und Einkünften der Reformirten einräumte. So sehr diese, ohne Beystimmung der dabey hauptsächlich interessirten reformirten Kirchen erlassene sogenannte Religionsdeklaration den kundbaren Rechten der Protestanten und der oben angeführten, den Zustand des Entscheidungsjahrs 1618 unabänderlich bestimmenden Stelle entgegen strebte, und aus diesem Grunde selbst von gesamten löblichen Ständen des Reichs evangelischer Religion auf allgemeinem Reichstag gemißbilligt ward: so würden doch die durch diesen Interimsvertrag so äußerst verkürzten und eingeschränkten Reformirten bis zu einer reichsgesetzmäßigen Auskunft den ihnen dadurch erwachsenen Nachtheil aus Liebe zur Ruhe ertragen haben, wenn derselbe nur das-

mals in vollkommene Erfüllung geſetzt, und nachher treulich gehalten worden wäre. Allein, da man ihn in vielen Punkten gar nicht erfüllt, anderntheils offenbar gebrochen, theils durch falſche der Abſicht der hohen Kompaciſcenten ganz entgegenſtrebende Auslegungen für die Proteſtanten unnütz gemacht, und nur in ſolchen, wo er zu Gunſten der Katholiken ausgelegt werden konnte, benutzt hat, ſo werden Ew. Kaiſerl. Majeſtät von ſelbſt allergnädigſt ermeſſen, daß wir in der äußerſten Bedrängniß, in welcher wir gegenwärtig leben, nichts zugeben können, was in irgend einem Betracht hieraus gegen die ausdrückliche Verordnung des Weſtphäliſchen Friedens zu unſerem Nachtheil angezogen werden könnte.

Schon im Jahr 1720 u. f. wurden Ihro damals regierende Kaiſerl. Maj. Carl VI. auf das vollkommenſte überzeugt, daß man dieſer Religionsdeklaration und den darinn enthaltenen theuren Zuſagen von Kurfürſtl. Seite in keinem Stück nachgekommen, ja daß man ſogar in ſummariiſſimo dasjenige nicht erfüllt habe, was Allerhöchſt Dieſelbe blos nach dem Zuſtand des Badiſchen Friedens unaufhaltlich und unter Bedrohung würklicher obriſtrichterlicher Exekution allergerechteſt verordneten. Die bereits oben angeführte Inſufficientia paritionis Palatinae, welche einer hochlöbl. Reichsverſammlung von geſamten evangeliſchen Ständen im Druck vorgelegt wurde, beſtätigte mit vielen Urkunden theils die gänzlich unbefolgt gelaſſenen kaiſerlichen Befehle, theils den augenſcheinlichen Ungrund jener gegen den Beſitzſtand des Badiſchen Friedens wider alle beſſere Ueberzeugung vorgebrachten Zweifel, mit welchen man die ſchuldige Parition gefliſſentlich aufhielt, und ins Weite ſpielte. Es blieb daher der

bedaurenswürdigſte Zuſtand der proteſtantiſchen Kirchen in der Pfalz nicht nur ſeit vollen 60 Jahren in dieſer höchſtſchädlichen und gränzenloſen Verwirrung, ſondern es verſanken auch die letztern bey dieſer traurigen Lage in ſo viel neue Bedrückungen und Drangſale, daß man nunmehr an dem Rande ihres Verderbens ſchwerlich auf einmal würde beſtimmen können, welche von beyden Gattungen der älteren oder neueren Beſchwerden zahlreicher und drückender wäre, als die andere. Die weſentliche und allgemeine Urſache des ſeither ſo ſehr überhand genommenen reichsgrundgeſetzwidrigen und grundverderblichen Kirchenzuſtands ſuchet man alſo in dem Innhalt jener Religionsdeklaration oder in andern älteren oder neueren Landesgeſetzen eben ſo vergeblich, als in den folgenden Reichstagsverhandlungen, welche bey der fortdaurenden kurfürſtlichen Widerſetzlichkeit mehrmalen auf die würkliche Erkennung der allerhöchſt-obriſtrichterlichen Exekution mit vereinten Kräften drangen, ſolche aber hauptſächlich darum nicht erhalten konnten, weil man das damalige kurfürſtl. Verbot, bey Leib- und Lebensſtrafe in Religionsſachen nichts aus dem Lande zu berichten, auch auf die Mitglieder des reformirten kurpfälziſchen Kirchenraths, als den eigentlichen Advocatum eccleſiae, extendirte, ſie mit ſchimpflicher Entſetzung ihrer Dienſte und Ehrenſtellen, auch noch größerem Unglück bedrohte, und unter der Hand die erledigten Stellen größtentheils mit ſolchen Subjekten beſetzte, von denen man ſich theils wegen augenſcheinlicher Untüchtigkeit, theils wegen verſicherter Anhänglichkeit an die von dem katholiſchen Miniſterio aufgeſtellten Grundſätze ein hinlängliches Uebergewicht gegen die rechtſchaffen geſinnten Mitglieder verſprechen, und alſo wohl vorausſehen konnte, daß dieſe mehr dazu beytragen würden, die

Ver-

Verwirrung noch größer zu machen, als solche nach ihren auf habenden Amts- und Christenpflichten zu hindern. Man wußte zugleich sowol Ihro Kaiserl. Maj. und das gesamte Reich als auch die Unterthanen in der Hofnung hinzuhalten, als wenn die eingeklagten Religionsbeschwerden hiernächst nach und nach vollkommen abgethan werden sollten. Der kurpfälzische reformirte Kirchenrath mußte mehrmals ihren Innhalt in viele Bände verfassen, und solche dem ganz katholischen Ministerio zur Remedur überreichen. Er befolgte auch dieses aus devotestem Respekt gegen unseren Landesherrn, und übergab in der schmeichelhaften Hofnung auf jene öfteren Zusagen und Versicherungen beynahe unzählige Bittschriften um ihre Abschaffung und Wiederherstellung.

Allein da endlich alles geflissentlich in die größte Verwirrung gebracht ward, mußten wir mit der äußersten Bestürzung erfahren, daß es nur darauf angesehen war, alles mit größtem Fleiß ins Weite zu spielen, und die allerhöchsten kaiserl. Paritionsverordnungen durch die Länge der Zeit in Vergessenheit zu bringen. Um uns bey allen diesen Umständen vor der Hand keinem gegründeten Vorwurf auszusetzen, als ob wir gegen unseren theuersten Landesherrn in irgend einem Stück aus den Schranken der ehrfurchtsvollesten Devotion giengen, oder überhaupt gegen dessen höchste Person einige respektswidrige Gesinnungen hegten, versuchten wir es zuerst bey Ihro Königl. Maj. in Preussen, als einzigem höchsten Komaciscenten bey oberwähnter Religionsdeklaration von 1705, um gnädigste ausdrücklichste Interceſſionalien u dauerhafter Wiederherstellung unseres Religions- und Kirchenzustands submissest anzustehen. Ein gleiches geschahe auch von dem kurpfälzischen Kirchenrath, welcher zugleich den vornehmsten

von 1564 enthält unter dem Titel von Synoden die ausdrückliche Stelle:

„Es sollen auch, so oft es die Nothdurft erfor„dern thut, alle unsere Superintendenten zusam„men zu unserem Kirchenrath kommen.“

Eine solche Versammlung wurde in diesem Jahrhundert zu zweyen malen selbst unter katholischen Regenten ohne Widerspruch abgehalten, und in der Religionsdeklaration vom J. 1705. §. 41. ward die Kirchenrathsordnung nach ihrem ganzen Innhalt wörtlich bestätigt. Die gesamte Geistlichkeit erließ daher schon im Jahr 1776 eine gemeinschaftliche Bittschrift an den Kirchenrath um die nothwendige Veranstaltung einer solchen Versammlung, und letzterer hatte sie in der vollen Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit bey der so traurigen Lage der Sachen bereits ausgeschrieben, als das Ministerium auf die erhaltene Nachricht dieses gemeinnützige Vorhaben sogleich wiederum de facto untersagte, und dieserwegen ein kurfürstl. Abstellungsdekret ergehen ließ. Nichts desto weniger übergab die Geistlichkeit im J. 1781 diesfalls eine abermalige flehentliche Bittschrift, und suchte unter wehmüthigster Vorstellung ihres gegenwärtigen grundverderblichen Zustands die Erfüllung ihres Vorhabens endlich einmal von ihrem theuersten Landesregenten selbst zu erhalten. Der Kirchenrath stellte zugleich die Nothwendigkeit dieser Versammlung als eine Sache vor, welche bey der gegenwärtigen kritischen Lage des reformirten Kirchenwesens zu Wiederherstellung der vorigen Verfassung desto nothwendiger seyn müßte, da ohne diese die Bemühungen der angeordneten Religionskommission offenbar vergeblich bleiben würden. Allein auch diese gedoppelte Bitte wurde gänzlich abgeschlagen, und dem Kirchenrath

uch simpliciter zu erkennen gegeben, daß Ihro Kur-
rstl. Durchlaucht von der demselben unter dem
3. Aug. 1776 ertheilten Entschließung wieder abzu-
hen gnädigst nicht gesonnen wären. Hiedurch würde
e Kirche nicht nur eines uralten in den kurpfälzischen
ndesgesetzen wörtlich gegründeten Vorrechts abermals
e facto verlustig gemacht, sondern auch der Weg zu
ch härteren Bedrückungen ungescheut erweitert, und
nach der gesamten reformirten Geistlichkeit auf immer
e Hände gebunden, die häufigen Beschwerden in den
eg der Ordnung abzuwenden.

Wir, die allerunterthänigst Subsignirte, seufzten
her mit beklemmtem Herzen in der Stille über diesen
nen Zerfall unserer ehedem durch Reichs- und Lands-
setze so fest gegründeten Religions- und Kirchenver-
fung; allein, da wir statt aller gehoften Remedur se-
n müssen, daß unsere Kirche täglich in tieferes Ver-
:ben hinabsinkt, und ihrem gänzlichen Untergang
nmehr mit verdoppelten Schritten zueilt: so bleibet
s zu Rettung derselben kein anderes Mittel übrig,
s Ew. Kaiserl. Maj. als oberstem Richter und aller-
chstem Beschützer aller im deutschen Reich geduldeten
ligionen in tiefster Demuth zu Füßen zu fallen, und
llerhöchstdieselben um gnädigste reichsgesetzmäßige
ilfe und Verordnung in dieser großen Bedrängniß
t wehmüthigstem Herzen allerunterthänigst anzu-
jen.

Wir wissen uns zwar wohl zu bescheiden, daß
r zu einer gänzlichen Wiederherstellung unseres vori-
n Kirchenzustands jede einzelne Beschwerde gehörig
bescheinigen haben, welche seit 1723 neu hinzuge-
nmen; wir würden dieses auch gegenwärtig nach
serem Vermögen gethan, und die Wahrheit unserer
herigen Erzählung mit hinlänglichen Urkunden be-

stätiget haben: allein unser Unglück hat sich nach un
nach dadurch noch mehr vergrößert, daß der reformirt
Kirchenrath die Urkunden und Belege über jene neuer
Beschwerden, welche seit dem J. 1723 bereits Ihr
Kaiserl. Maj. und dem gesamten Reich mit voll bewe
senden im Druck vorhandenen Dokumenten vorgeleg
worden, und wovon noch beynahe kein einziges Haup
gravamen abgethan ist, allesamt allein besitzt, uni
theils wegen besorgter Kassation und anderer ungnädi
gen Ahndungen, theils wegen pflichtwidriger Gesin
nungen einzelner Mitglieder bis daher Anstand genom
men, als der gesetzmäßige Advocatus ecclesiae
pressae das gemeine Beste zu beobachten, und dami
wie in vorigen Zeiten unerschrocken aufzutreten. Wir
sind daher kaum im Stande gewesen, die allerhärteste
Beschwerde, welche unstreitig in der Verweigerung
einer Synodalversammlung besteht, zu unserem und
der Kirche gemeinsamem Besten unterthänigst erweislich
darzulegen, und lassen uns auch aus diesem Grunde
gegenwärtig noch nicht beygehen, die Abstellung einzel
ner neuer Beschwerden nachzusuchen, ehe wir uns mit
dem gesamten Kirchenrath über ihre Wiederherstellung
gemeinschaftlich berathen, und selbigen an seine Pflich
ten, welche er der Kirche und dem gemeinen Wesen
schuldig ist, ordnungsmäßig erinnert haben.

Allein da Ew. Kaiserl. Maj. in Allerhöchst Dero
Wahlkapitulation Art. I. §. 11. den gesamten Augsbur
gischen Konfessionsverwandten nach Allerhöchst Dero
angestammten Gerechtigkeit und weltberühmten Toleran
die gnädigste Versicherung zu geben geruhten:

„Daß, wo selbige sich gegen den Osnabrückischen
„Frieden, den Nürnbergischen Exemtionsrec
„arctiorem modum exequendi und andr
„Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erach
„tre

„ten, Allerhöchſt Dieſelbe ſich auf ihre unterthä-
„nigſte Vorſtellungen ohne allen Anſtand obge-
„dachten Reichsgrundgeſetzen gemäß entſchließen,
„ſofort ſothane Allerhöchſt Dero Entſchließung
„denſelben zu wiſſen zu thun, ſolche auch unge-
„ſäumt zum würklichen Vollzug zu bringen, kei-
„neswegs aber in cauſa religionis Proceſſe zu
„geſtatten, ſondern darunter lediglich oberwähn-
„ten Grundgeſetzen nachgehen, nicht weniger
„daran ſeyn wollten, damit die bisher ange-
„brachte, zur Zeit noch unerledigte Religionsbe-
„ſchwerden des förderſamſten reichsgeſetzmäßig
„abgethan würden.“

d glauben wir dieſe allergnädigſte Verſicherung vor-
ſamſt auf unſern gegenwärtigen äußerſt bedrängten
ligions- und Kirchenzuſtand nach allen Theilen un-
thänigſt anwenden zu können. Wir berufen uns
ey in Anſehung der noch unerörtert und abgethanen
ren Religionsbeſchwerden auf diejenigen unläugba-
Beweiſe und Urkunden, welche Ew. Kaiſ. Maj.
d dem geſamten deutſchen Reich über jeden einzelnen
hs- und landesgeſetzwidrigen Vorgang bereits in den
hren 1720 u. f. von uns und unſern Vorfahren in
mtlichem Druck allerunterthänigſt vorgelegt worden,
d hoffen in ſolcher Vorausſetzung über die zu unſerem
rſeitigen Verderben gegen den klaren Innhalt der
hſten Kaiſerl. Paritionsreſkripte verhängte Fortdauer
ſelben keine weiteren Beweiſe anführen zu dürfen,
die im J. 1723 von geſamten evangeliſchen Stän-
auf allgemeiner Reichsverſammlung an Kaiſ. Maj.
rachte, von Sr. damals regierenden kurfürſtlichen
rchlaucht aber gänzlich unbeantwortet gelaſſene in-
ficientia Paritionis Palatinae ſolche ſelbſt mit den
extenſo angehängten kurfürſtl. Dekreten, mithin

per propriam partis adverſae confeſſionem vollkommen erweiſet, und daher der Beweis der Wiederherſtellung nicht in bloßen Worten, ſondern wie ſolche in der That geſchehen ſey, der kurfürſtlichen Seite obliegt.

Was hingegen die bereits ſeit vollen 60 Jahren entſprungenen neuern Beſchwerden betrift, ſo beziehen wir uns einſtweilen zum Beweis unſerer in der reinſten Wahrheit gegründeten Erzählung auf diejenigen Urkunden und Belege, welche der reformirte Kirchenrath über jedes einzelne Factum beſitzt, und unter allerhöchſter Kaiſerl. Autorität alle Augenblicke in originali vorlegen kann, wenn derſelbe und deſſen zum Theil rechtſchaffene Mitglieder unter höchſtem kaiſerl. Schuz dereinſt auftreten, und vor angedrohten ungnädigen kurfürſtlichen Ahndungen in ihrem Amt und Stand für die Zukunft geſichert ſeyn dürften.

Allein ohne Zuſammenberufung der Geiſtlichkeit zu einer Synode ſtehet in Abſicht auf eine ordnungsmäßige gemeinſchaftliche Behandlung der vorhandenen unzähligen Beſchwerden nicht die mindeſte fruchtbarliche Würkung vor der Hand zu hoffen, ja es iſt dieſe gleichſam noch der einzige Weg, und das einzige übrige weſentliche Mittel, den Zuſtand der vorhandenen vielen Religionsbeſchwerden in die gehörige Ordnung zu bringen, und ſolche mit gemeinſamen Kräften zu allerhöchſt obriſtrichterlicher Remedur in omnibus & ſingulis Gravaminibus erweislich darzulegen.

Wir, die unterthänigſt Subſignirte haben uns daher förderſamſt angelegen ſeyn laſſen, in tiefſter Unterthänigkeit in continenti erweislich zu zeigen, wie ſehr uns aller unſerer flehentlich- und wehmüthigſten Vorſtellungen ungeachtet die erbetene Gerechtigkeit verweigert, und wir dadurch in dieſer äußerſten Bedrängnis

niß gleichsam gezwungen worden, nur um einmal die Hand an die Wiederherstellung dieses grundverderblichen Zustands legen zu können, Ew. Kaiserl. Maj. obristrichterlichen Schutz und Hülfe allerdemüthigst anzuflehen. Es erhellet hieraus zugleich die Absicht der katholischen kurfürstlichen Räthe und Diener, welche von den Klagen einzelner Geistlichen oder anderer Unterthanen im Ganzen nichts befürchten, sondern sie mit Fleiß unerörtert hinhängen lassen, hingegen eine gesetzmäßige Vereinigung der Geistlichkeit und des Kirchenraths nach allen Kräften zu hintertreiben suchen, damit man dem so äußerst zerrütteten Kirchenwesen nicht endlich einmal auf den Grund sehen, und mit gemeinschaftlichen Kräften trachten möchte, die bisher geflissentlich verursachte Verwirrung aufzudecken, eines von dem andern in gehöriger Ordnung abzusondern, und insonderheit auf die Zurückgabe der in dieser Verwirrung seit beynahe einem ganzen Jahrhundert widerrechtlich zurückgehaltenen und genossenen Kirchengüter standhaft zu bestehen.

Wir, die unterthänigst Subsignirte erweisen zugleich hieraus ferner, daß wir uns bisher nach aller Möglichkeit haben angelegen seyn lassen, bey allen Instanzen und zuletzt auch selbst bey unserem zur Gerechtigkeit geneigten und lediglich durch falsche Vorstellungen der katholischen Landeskollegien und Beamten in dieser Sache hintergangenen Landesregenten dasjenige zu erwürken, was zu Wiederherstellung der eingeklagten Beschwerden nur irgend von unserer Seite verlangt werden konnte. Allein ungeachtet wir gegen diesen unsern huldreichsten Landesfürsten die respektvollsten Gesinnungen hegen, und uns nicht beygehen, Höchstdemselben irgend eine Schuld, die vorzüglich auf dessen katholische Räthe und Diener fällt, diesfalls im mindesten

desten beyzumessen: so müssen wir dennoch, da wir auf keine unserer beynahe unzähligen Vorstellungen zu einem erwünschten Endzweck gelangen können, und das Gebäude uns gleichsam über dem Haupt zusammen zu stürzen droht, durch die äußerste Noth gedrungen, dieses einzige letzte Hülfsmittel ergreifen, welches wir so lange mit dem wehmüthigsten Herzen zu vermeiden gesucht haben, als wir noch einen Strahl von Hofnung zu einer gütlichen Auskunft in der Zukunft erblickten.

Euer Kaiserl. Maj. erkühnen wir uns daher, bey dem von seiner ursprünglichen Verfassung so weit abgerissenen und dem gänzlichen Untergang mit verdoppelten Schritten zueilenden höchst betrübten Religions- und Kirchenzustand unseres Vaterlands unterthänigst zu bitten, Allerhöchstdieselbe wollen in allergnädigstem Betracht unseres allgemeinen Elends bey der seit vollen 60 Jahren beynahe gänzlich unbefolgt gebliebenen allerhöchst obristrichterlichen gemessenen Paritionsreskripten und den seither dagegen auf das neue vorgenommenen zahllosen und gewaltsamen Eingriffen und Beschwerden, wie auch bey dieser den Reichs- und unseren klaren Landesgesetzen und heiligen Verträgen zuwider laufenden Verweigerung einer Synodalversammlung, wo die Gefahr gegenwärtig auf dem Verzug haftet, und wir unsere gerechtesten Klagen in puncto denegatae & protractae justitiae in continenti allerunterthänigst bescheiniget haben, an des regierenden Herrn Kurfürsten zu Pfalz Durchl. die höchst obristrichterliche Verfügung und Befehle, nach den in den Jahren 1720 und 1722 allergnädigst ertheilten Paritorien und Exekutionsreskripten dahin allergerechtest ergehen zu lassen, und zufolge derselben Sr. Kurfürstl. Durchl. fürdersamst zu befehlen geruhen, daß Höchstdieselbe die vormals in den Jahren 1720 und 1722 aller bisherigen

nur zum Schein geſchehenen Verordnungen unge-
t, bisher größtentheils unbefolgt gelaſſene aller-
ke Paritorien und Exekutionsreſkripte zur ſchleu-
Würklichkeit und Vollziehung bringen, und
alls der vor allen Dingen zu Abhelfung der vielen
ionsbeſchwerden nach den Landesgeſetzen ſo nöthig
nützlichen Synodalverſammlung der geſamten
lichkeit keine weitere Hinderniſſe in den Weg legen,
rn ſolche auctoritate Caeſarea unverweilt zuſam-
berufen, und, ſo lange es die Nothwendigkeit er-
:t, ungeſtört abhalten laſſen; ſofort die ſeit 1720
klagte, und bereits in omnibus & ſingulis un-
nigſt beſcheinigte ältere Gravamina eccleſiaſtica,
würkliche Abſtellung noch bis dieſe Stunde nicht
t iſt, nach Anleitung der bereits hierüber ergan-
oft belobten kaiſerl. Paritionsreſkripte, nach
Theilen ab- und beſonders die den Reformirten
jene ſo beträchtliche Kirchengüter in den vorigen
d wieder herſtellen; dem kurpfälziſchen Kirchen-
wie auch der geſamten reformirten Geiſtlichkeit
rer ferneren Beſcheinigung freye Hände laſſen;
ſie oder ihre Mitglieder, wenn ſie hierinn ihre
:mäßige Schuldigkeit beobachten, keine fernere
ldige Ahndung vornehmen, und überhaupt in
ung des modi reſtituendi mit Hinwegräumung
ieſsfalls de facto aufgeſtellten reformirten Mit-
r forderſamſt unter allerhöchſt kaiſerl. Autorität
nparteyiſche Religionskommiſſion zu Erörterung
Unterſuchung der eingeklagten Beſchwerden in der
: niederſetzen, daß den Reformirten die Wahl ih-
eputirten nach den ohnehin kundbaren Reichs- und
jeſetzen unbeſchränkt gelaſſen, und ſie andere Per-
aus ihren Mitteln dazu abzuordnen, ſofort aber
Kirchenrath und der Geiſtlichkeit nach allen Theilen

freygestellt werden solle, die jedesmaligen Resultate wiederum zu weiterer obristrichterlichen Verfügung unterthänigst einzuberichten, und dadurch mit gemeinsamen Kräften ihren Religions- und Kirchenzustand nach Innhalt des Osnabrückischen und der hierauf gebauten neueren Friedensschlüsse auf eine dauerhafte Art wieder herzustellen.

Ew. Kaiserl. Maj. befördern dadurch die Ehre Gottes und das Wohl vieler tausend unter dem härtesten Druck ihrer Religions- und Gewissensfreyheit seufzenden Unterthanen, welche Allerhöchstdieselbe für die gnädigste Erhörung unserer wehmüthigsten Bitte Taglebens mit innigster Rührung segnen und preisen werden.

Wir stellen daher dieses, oder wie wir sonst besser hätten bitten sollen, unter allerdemüthigster Anrufung des allerhöchst-mildrichterlichen Amts Ew. Kais. Maj. in derjenigen submissesten Devotion zu fernerer rechtlichen Erkänntniß, mit welcher wir bis in den letzten Athemzug verharren

Ew. Kaiserl. Maj.

Allerunterthänigste, der Zeit Bevollmächtigte der gesamten Kurpfälzischen reformirten Geistlichkeit

Philipp Nikolaus Kling,
Inspektor der Klasse Neustatt.

Philipp Friederich Kilian,
Inspektor der Klasse Ladenburg.

Friederich Amadeus Böhme,
ref. Pfarrer zu Frankenthal.

Johann Heinrich Hautz,
Inspektor der Klasse Moßbach.

Heydelberg
den 30. Oct. 1784

Johann Jakob Serini,
ref. Pfarrer zu Hasloch.

IV.

IV.

Schreiben des Corporis Evangelicorum an Ihro Kaiserliche Majestät, de dato 21. Jun. 1786.

Unter den so mannigfaltigen Religionsbeschwerden, welche zur Wissenschaft und Einsicht an den evangelischen Reichstheil gekommen, sind wol die Landesreligions-Beschwerden der Unterpfalz diejenigen, so die größte Aufmerksamkeit an sich ziehen. Zu Ende des vorigen Jahrhunderts haben dieselben bereits ihren Anfang genommen, die darüber geführten Unterhandlungen zu deren Beylegung, so wie deren große Anzahl mit umständlicher Bemerkung ihres gewiß für die ganze Unterpfalz wichtigen Innhalts sind dem deutschen Publikum durch den Druck zur Wissenschaft gebracht worden, und haben allgemeines Aufsehen erregt. Die Hofnung, daß ein jeder reichs-patriotische Staatsbürger sich von der baldigen Erledigung der Pfälzischen Landesreligions-Beschwerden gemacht, hat den reichsgesetzmäßigen Wünschen nicht entsprochen; noch dauren die Klagen fort, daß nicht nur die versprochene Remedur nicht erfolgt, sondern die Pfälzischen Religionsbeschwerden so merklich zugenommen, daß, wenn denselben nicht auf eine würksame Weise abgeholfen wird, die reformirte Landesreligionsverfassung in der Pfalz in Gefahr ist, in ihrem gänzlichen Untergang bedroht zu werden, und diejenigen Rechte und Freyheiten nebst Gütern und Gefällen zu verlieren, welche derselben die vorderen Reichsgesetze unzweifelhaft und bestimmt zusichern.

Nach dieser allergehorsamsten Voraussetzung gehen Ew. Kaiserl. Maj. mit der so allgemein bekann-

ten Gerechtigkeitsliebe, welche Allerhöchst Dero Handlungen bezeichnet, die unterthänigste Vorstellung und Bitte sich vortragen zu lassen, welche die gesamte Geistlichkeit in der Unterpfalz zu Dero allerhöchsten Händen in tiefster Ehrfurcht überreichen lassen wird. Dieselbe enthält eine kurze Uebersicht der dermalen noch obwaltenden reformirten Religionsbeschwerden, und die Ursachen, welche verhindern, daß keine, deren ganzem Umfange nach, umständlichere Anzeige gemacht werden können: die bedenkliche Lage, Zurücksetzung und Abhänglichkeit des reformirten Kirchenraths in Heidelberg, in welcher derselbe und das Direktorium sich befindet, und was seit einigen Jahren für landesherrliche Entschließungen an denselben erlassen worden: die traurigen Folgen, die nothwendig aus der Lage entstehen, in welcher die reformirte Religionsverfassung sich befindet: die Bewegungsgründe, welche gedachte Geistlichkeit veranlaßt, sich an Ew. Kaiserl. Maj. allerhöchste Person unmittelbar zu wenden, unter denen besonders dieser angemerkt wird, daß die Pfälzischen Unterthanen bey der kurfürstl. Regierung, nachdem ihnen: daß Se. Kurfürstl. Durchl. mit weiteren Vorstellungen in dieser Sache schlechterdings nicht behelligt seyn wollen, bekannt gemacht, und im J. 1776 den 23. August diese Entschließung anderweit zurückgegeben worden, kein Gehör finden.

Unter diesen Umständen siehet sich die reformirte Geistlichkeit wohl nothgedrungen, ihre Beschwerden vor den Thron Ew. Kaiserl. Maj. zu bringen, und Allerhöchst Dero Schutz anzuflehen: dieser Schutz, dessen sie sich ehrfurchtsvoll getröstet, ist auch das kräftigste Mittel, wodurch dieselbe erhalten, und in ihre gesetzlichen Rechte zurückgeführt zu werden unterthänigst hofft.

Die

Die kurpfälzische im Druck ausgegangene Kirchenrathsordnung vom J. 1564 enthält unter dem Titel von Synoden die ausdrückliche Stelle: „Es sollen auch, so oft es die Noth erfordert, alle unsere Superintendenten zusammen gen Heidelberg zu unserem Kirchenrath berufen werden. Wie nun im J. 1775 und 1781 um Zusammenberufung eines Synods zu Erledigung der Religionsbeschwerden von dem kurpfälzischen Kirchenrath auf die bey demselben eingereichte und von 204 Geistlichen unterschriebene dringende Bittschrift angesucht worden, so hat dieses gerechte Ansuch dem Anführen nach keine Statt gefunden, und dahemnach alle Hofnung gütlicher Uebereinkunft aufgegeben werden müssen.

Gleichergestalt beruft sich die bevollmächtigte reformirte Geistlichkeit auf das in aller Absicht höchstverehrliche Kaiserl. Paritionsreskript vom 23. Aug. 1722, worinn Seine damals regierende Kais. Maj. Carl VI. dem selbiger Zeit regierenden Herrn Kurfürsten Carl Philipp alle, besonders aber die seit dem Badischen Frieden in Dero Landen in Religionssachen verursachte Beschwerden in Gemäßheit der vorhin erlassenen Kaiserlichen Verordnungen und Befehle binnen einer Zeit von sechs Wochen würklich abzustellen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß mit der würklichen Exekution verfahren werden würde.

Daß auf diese zwar nur über den Besitzstand in summariissimo ergangene gemessene Kaiserl. Verfügung keine solche Rücksicht genommen worden, wie die Allerhöchste Intention und die Beschaffenheit der Sache erfordert, versichert die Geistlichkeit unter Anführung verschiedener wohl nicht zu bezweifelnden Umstände.

Die

Dieselbe erkühnt sich daher, Ew. Kaiserl. Maj. unterthänigst zu bitten, Sr. Kurfürstl. Durchl. in der Pfalz aufzugeben, die seit vollen 60 Jahren beynahe gänzlich unbefolgt gebliebene allerhöchst-obristrichterliche Paritionsreskripte zur Vollziehung zu bringen, die Zusammenberufung einer Synodalversammlung zu gestatten, vor welcher nach den Landesgesetzen die bis zu den Jahren 1720 und 1722 entstandenen Religionsbeschwerden vorgenommen werden können, annebst aber zu Erörterung und Untersuchung derer von berührten Jahren eingeklagten Beschwerden eine unpartheyische Religionskommission, und zwar unter allerhöchster kaiserlicher Autorität niederzusetzen, auf daß mit gemeinsamen Kräften der Religions- und Kirchenzustand in der Unterpfalz nach Innhalt des Westphälischen Friedens und der hierauf errichteten neueren Friedensschlüsse auf eine dauerhafte Art wieder hergestellt werden könne.

Dieses kurz zusammengefaßte Anliegen ist von der reformirten Geistlichkeit auch bey dem Corpore Evangelicorum in einem besonderen Schreiben vom 30. Oct. 1784 angezeigt worden. Mit der Diktatur desselben aber hat man bis zum 6. May dieses Jahrs angestanden, in der wohlgemeynten Absicht, jene Religionsbeschwerden durch diesseitige freundschaftliche Unterhandlung und Vorstellung bey dem Pfalzbayerischen Ministerio zu einer zweckmäßigen Erledigung zu bringen. Allein der Erfolg hat nach mannigfaltig angewandten Bemühungen dieser Absicht nicht entsprochen, daher dann die Geistlichkeit anderweit um die derselben nicht zu versagen gewesene Diktatur, und um zu überreichende allerunterthänigste Intercessionalien an Ew. Kaiserl. Maj. angesucht.

Diesem

Diesem an sich so billigen Gesuch hat man von
Seiten des Corporis Evangelicorum um so weniger
i willfahren Anstand nehmen können, als dasselbe in
r Reichsverfassung gegründet, und die Pfälzischen
eligionsbeschwerden so weit aussehend werden, daß
e ein vorzügliches Augenmerk des allerhöchsten Reichs-
berhaupts verdienen.

Und da die erhabenen Gesinnungen, welche Ew.
kaiserl. Maj. bey so vielen Gelegenheiten gegen alle
urch die Reichsgrundgesetze in ihrer Gewissensfreyheit
nd kirchlichen Gerechtsamen gesicherte christliche Reli-
ionsverwandte zu erkennen gegeben haben, zum im-
erwährenden Denkmal der Verehrung künftiger Zei-
n aufbewahrt bleiben: so zweifelt der gesamte evan-
elische Reichstheil keineswegs, Allerhöchstdieselbe wer-
en auch auf die Pfälzischen Religionsbeschwerden, die
um größten Nachtheil der Landesunterthanen über ein
anzes Jahrhundert fortdauren, huldreichste Rücksicht
ehmen, und dieselbe auf eine Reichskonstitutions-
nd Friedensschlußmäßige Weise erledigen zu lassen
llergnädigst geruhen.

Zu Allerhöchst Dero Huld und Gnade empfehlen
ir uns hiebey, und verharren in tiefster Ehrfurcht

Ew. Kaiserl. Maj.

allerunterthänigst-treugehorsamste
der evangelischen Kurfürsten, Für-
sten und Stände zum allgemeinen
Reichstag gevollmächtigte Räthe,
Botschafter und Gesandte.

V.

terlichem Herzen gegen meine Unterthanen angemessen sind; und derhalben ich des Beyfalls Ew. Kaiserl. Maj. wie der ganzen mit keinem Vorurtheil eingenommenen Welt versichert seyn kann, als im unerwarteten Gegenfall ich wider die Urhebere der Frevel die verdiente Ahndung vornehmen zu lassen nicht umhin zu seyn vermöchte. Indem Ew. Kaiserl. Maj. ich es andurch gehorsamst eröfne, empfehle Allerhöchstdieselbe der fernern Obhut des Allmächtigen, mich und mein Kurhaus aber zu beharrlichen Kaiserl. Hulden und Gnaden submisseſt.

Karl Theodor.

VI.

Bericht des Kirchenraths zu Heidelberg an Kurfürstliche Regierung, de dato 10. Sept. 1787.

Auf wiederholtes Ansuchen der Kurpfälzischen reformirten Geistlichkeit hat sich treu gehorsamster Kirchenrath nicht entziehen können, nach seinen obhabenden Pflichten und Vorschrift der Kirchenordnung tit. de Synodis auf den 7. nächstkünftigen Monaths Nov. einen Synodum auszuschreiben. Wir ermangeln daher gehorsamst nicht, Ew. Kurfürstl. Durchl. die unterthänigste Anzeige davon zu machen, und dabey submisseſt anzufragen, ob bemeldter Synod in aller Feyerlichkeit, oder zu Verhütung gröſseren Aufsehens, wie anno 1736 geschehen, gehalten werden sollte.

Die wir ꝛc. ꝛc.

VII.

VII.

Kurfürſtl. Reſkript an den Kirchenrath, de dato 27. Sept. 1787.

Seine Kurfürſtl. Durchlaucht haben aus dem Berichte Dero reformirten Kirchenraths vom 10. Sept. vernommen, welcher geſtalten dieſer auf darinn meldendes wiederholtes Anſuchen der kurpfälziſchen reformirten Geiſtlichkeit, einen Synodum auf den 7. Nov. auszuſchreiben, ſich erlaubt habe, und dabey anfragt, ob ſolcher in aller Feyerlichkeit, oder zu Verhütung größeren Aufſehens wie im J. 1736 gehalten werden ſolle? Wenn nun

1) Ihro Kaiſerl. Maj. den 26. Mart. l. J. auf die von eben erwähnter Geiſtlichkeit angebrachte Beſchwerde, die ſie in Betref des Inneren ihrer Kirchen- und Religionsverfaſſung zu haben vermeynet, allergnädigſt verordnet haben, daß Se. Kurfürſtl. Durchl. der geſamten reformirten Geiſtlichkeit zu reiflicher Erwägung des Grundes oder Ungrundes gedachter Beſchwerden, Abſonderung der gegründeten von den ungegründeten, und Vorlage der erſten zu der darauf nach wahrhaft befundenen Umſtänden von höchſtgedachter Sr. Kurfürſtl. Durchl. zu ertheilenden abhelflichen Maaße die Abhaltung eines Synodi in Beyſeyn eines Dero Commiſſarii geſtatten möge.

2) Die Bereitwilligkeit eben ſo bekannt iſt, und den Imploranten durch das reichshofräthliche Concluſum vom 6. Aug. beſonders zu ihrer Befaſſung mitgetheilt worden, welche Höchſtdieſelbe darauf zu Allerhöchſten Ehren Sr. Kaiſerl. Maj. in literis vom 12. Jun. wegen Willfahrung dieſer ihrer allgemeinen Zuſammenkunft, ſobald dieſelbe geziemend anlangen

nen vorgeſchlagen wären, ſo mag es ſchicklicher ſeyn, noch jene neue Anordnungen auszuheben, welche ſie ihrerſeits der Regierung als nützlich und nothwendig vorſchlug. Dieſe betrafen ſechs Punkte, deren jeder in einem eigenen an den Grosherzog gerichteten Pro memoria ausgeführt wurde.

In dem erſten äußert die Synode den dringenden Wunſch, daß in den Matrimonialgeſetzen einige Veränderungen vorgenommen werden möchten, und zeichnet dabey mehrere aus, welche von den wohlthätigſten Würkungen für den Staat und die Kirche ſeyn würden. Alle Sponſalien ſollten gänzlich abolirt, und keine Prozeſſe darüber mehr zugelaſſen werden. Die aus der geiſtlichen Verwandtſchaft entſpringende Hinderniſſe der Heirathen ſollten eben ſo wie die ſogenannten impedimenta publicae honeſtatis völlig aufgehoben, die impedimenta affinitatis und cognationis aber auf den vierten Grad eingeſchränkt, hingegen unter dieſen keine Diſpenſation geſtattet oder ertheilt werden. Alle tumultuariſche erzwungene oder durch Ueberraſchung erſchlichene Heirathen möchte die Regierung für ungültig erklären, überdies aber die Verordnung ergehen laſſen, daß herumvagirende und im Lande nicht angeſeſſene Perſonen von keinem Pfarrer ohne Erlaubniß der Orts-Obrigkeit getraut werden dürften. Einige dieſer Vorſchläge ſind gewiß von einer Art, daß man ſie wohl ſchwerlich von dem katholiſchen Klerus einer ganzen Diöces hätte erwarten mögen; aber noch weniger hätte man von ihm eine ſo beſtimmte Erklärung erwarten mögen, als dieſer Synodalaufſatz enthält, daß das Recht der Geſetzgebung in allen und über alle Matrimonialſachen allein der weltlichen Macht und der bürgerlichen Obrigkeit zuſtehe.

Doch

im Land an Ihro Kurfürstl. Durchl. gesonnen haben; andererseits in welcher Art und unter welchen Bedingnissen Ihro Kurfürstl. Durchl. die Ausschreibung eines solchen Synods auf den 28. Nov. und dessen würkliche Abhaltung in Beyseyn des in der Person des Kurpfälzischen geheimen Staatsraths tit. Herrn von Cunzmann ernannten Kurfürstl. Commissarii gestattet haben. Dem Heidelberger Stadtrath wird ein so anderes des Endes beygeschlossen, um nicht nur denen ihm untergebenen reformirten Pfarrern auf eine Art, die weiter kein Aufsehen bey dem gemeinen Unterthan erweckt, Nachricht zu geben, sondern auch auf anderes, so bey der Gelegenheit im Lande vorgehen mag, der Kurfürstl. höchsten Willensmeynung gemäß ein absichtliches Auge zu haben, und im Fall wahrnehmender Ungebühr zeitlich darüber zu berichten.

Kurpfälz. Regierung.

IX.

Antwort des reformirten Kirchenraths auf das Reskript Kurpfälz. Regierung.

Ew. Kurfürstl. Durchl. ist es vi clem^ni rescripti vom 27. Sept. welches unter dem 17. Oct. folglich während der Ferien erst bey Dero treugehorsamsten Kirchenrath angelangt, gnädigst gefällig gewesen, in Betref des von letzteren auf den 7. Nov. beschlossenen Synodi auf diesseitigen unterthänigsten Bericht vom 10. Sept. antwortlich unter Ahndung der Kirchenräthlichen Beschließung des Synodi, welche Höchstdieselbe einen voreiligen Schritt zu benennen gnädigst beliebten,

zu bedeuten geruhen, daß in Gemäßheit allergnädigster Kaiserl. rescripti d. d. 26. Mart. l. J. die Zusammenkunft nicht einzelner Glieder, sondern der gesamten Geistlichkeit ohne irgend eine Beschränkung verkündigt, mithin keiner davon ausgeschlossen, sondern ein jeder dazu frey und ungehindert zugelassen werden solle, auch zum Commissario, welcher bey der Abhaltung dieses Synods zu seyn den gemessenen Auftrag hätte, den würklichen geheimen Staatsrath Tit. von Cünzmann ernannt hätten.

Nun bedarf es wohl unserer unterthänigsten Erinnerung nicht, daß der Vorwurf, zumal die Hauptsache bereits bey Kaiser und Reich rechtshängig, für Höchstdero treugehorsamsten Kirchenrath und das demselben anvertraute kurpfälzische reformirte Kirchenwesen der allerwichtigste sey; und da über dieses in Eingangs erwähntem höchsthändigen rescripto mehrere der allerbedenklichsten Stellen enthalten, so getrauet sich Kirchenrath in Ansehung befraglichen Synods nicht, irgend einen Schritt weiter zu thun, bis daß deshalb von sämtlichen Inspektionen im Land die erforderten Gutachten werden eingetroffen seyn, wo alsdann auch Kirchenrath mit derjenigen tiefsten Unterthänigkeit, die er Ew. Kurfürstl. Durchl. nicht nur schuldig ist, sondern stets, wie es dem Allmächtigen bekannt, mit dem willigsten und treusten Herzen ausgeübt hat, dagegen aber auch mit derjenigen bescheidenen Freymüthigkeit, die dem getreuen aber bedrängten Unterthan zustehet, und noch vom Kirchenräthlichen Amt und Pflichten, besonders bey dergleichen Vorgängen unzertrennlich ist, diejenigen Gründe ausführlicher unterthänigst zu Füßen legen wird, die gewißlich Ew. Kurfürstl. Durchl. Dero Kirchenrath eine Synode in der Form, welche

Höchst-

höchstdero gnädigstes Re kript vorzuschreiben scheint, icht zuzumuthen um deſto gewiſſer bewegen werden, leichter ſich erwähnte Gründe vor aller Welt werden ertheidigen laſſ n. Vorläufig erönen wir unterthä igſt, daß ſeit der Reformation in kurpfälziſchen Lan en noch keine Synode oder ſonſtige Zuſammenberufung er Geiſtlichkeit anders als von dem zum reformirten urpfälziſchen Kirchenregiment kraft beſtehender aus rücklichen Verordnung angeſtellten Kirchenrath be loſſen und ausgeſchrieben worden ſey, folglich letzte r, da er blos nach Geſetz, Herkommen und Befug iß gehandelt, wegen ſeinem Benehmen bey dermalen r Frag ſeyender Synode irgend eine Ahndung nicht erdient habe.

Wir mögen auch ferner unterthänigſt nicht ber m, daß, da von Abſtellung der Beſchwerden die rage iſt, es unbegreiflich wäre, wenn durch das al rgnädigſte reſcriptum caeſareum eine ſolche Synode fohlen ſeyn ſollte, die demjenigen kirchlichen Landes undgeſetz nicht gemäß wäre, welches die Form der ynoden, nebſt reſpective Zeit und Ort, und wo ſollen gehalten, auch von wem ſie ſollen ausgeſchrie n und dirigirt werden? ausdrücklich beſtimmt, und elches ohne neus Beſchwerden unmöglich geändert erden mag.

Allerhöchſt belobtes reſcriptum bewähret aus rücklich, welcher Synod von der klagenden Geiſtlich t unter andern begehrt worden, nemlich der in der irchenrathsordnung frey gelaſſene. Es ſagt aber cht, kann auch, da es von einer allerhöchſten Reichs ſtizſtelle kommt, nicht ſagen, daß eine andere, als begehrte geſetzmäßige, vor mehr als 200 Jahren igeſetzte, und per omnes annos normales verblie ne Synode gehalten werden ſolle.

Allerdings muß an solcher Synode die gesamte Geistlichkeit participiren: und Ew. Kurfürstl. Durchl. werden doch von Dero treugehorsamsten Kirchenrath nicht glauben, daß er gegen den Sinn des Worts: Synode, die Absicht haben könne, einzelne Glieder dazu zu berufen, und dadurch selbst gegen das Gesetz der Kirchenrathsordnung anzustoßen.

Ew. Kurfürstl. Durchl. danken wir übrigens in tiefster Unterthänigkeit, daß es gnädigst gefällig gewesen, die Synode selbst unserer Kirche gerechtest nicht mehr zu verwehren; und da wir uns vorbehalten, nebst sonstigen gehorsamsten Vorstellungen die überzeugendsten Gründe, warum die in Höchstdero gnädigsten Reskript geäußerte Form nebst dem angesetzten Termin ohne neue offenbare Beschwerden nicht Platz haben können, ehestens näher zu Füßen zu legen, so leben wir auch der unterthänigsten Hofnung, Ew. Kurfürstl. Durchl. werden alsdann gerechtest geruhen, der Sache nach dem Herkommen ihren Gang zu lassen, und dabey alle mögliche Anstößigkeit Höchstselbsten zu beseitigen.

Die wir in tiefster Devotion ersterben den 5. Nov. 1787.

Ewer ꝛc. ꝛc.

X.

Cirkulare des Kirchenraths an sämtliche Inspektionen.

Da bey Kurpfälz. Kirchenrath aus mehreren Anzeigen bekannt, daß Kurfürstl. Regierung sich gegen Gesetze, Verfassung und Herkommen angemaßet, eine Synode

ynode auf den 28. dieſes durch die Oberämter an die
mtliche reformirte Geiſtlichkeit auszuſchreiben; Als
ſchiehet Euch und Euren fratribus Claſſicis mit
ziehung auf das, ſo Euch letzthin unter dem 5. dies
s zugefertigt worden, der weitere Auftrag, Euch auf
gend etwas in Nichts einzulaſſen, bis ihr von Kir-
enraths wegen zu einer Synode werdet berufen wer-
n: in welcher Gemäßheit ihr auch Eure Erklärung
y den Oberämtern abzugeben habt. Uns damit
ürtlicher Protektion empfehlend. Heidelberg den
9. Nov. 1787.

Kurpfälz. Regierung.

XI.

Bericht des Kirchenraths ad Sereniſſimum.

Mit einer Wehmuth, welche auszudrücken ſich keine
Worte finden laſſen, hat treugehorſamſter Kirchenrath
urch Berichte der ihm untergebenen Geiſtlichkeit ver-
hmen müſſen, daß kurpfälziſche Regierung ſich ge-
n offenbare kirchliche Landesgeſetze, Verfaſſung und
erkommen angemaßt, an beſagte Geiſtlichkeit eine
ynode auf den 28ten dieſes auszuſchreiben; und ver-
uthlich iſt dieſelbe zu dieſem unerhörten Fürſchritt
urch dasjenige höchſte Reſkript bewogen worden,
elches Ew. Kurfürſtl. Durchlaucht unter dem 27.
ept. dieſer Synode halben zu erlaſſen geruht haben.

Nun hat treugehorſamſter Kirchenrath durch ſei-
n unterthänigſten Bericht vom 5. dieſes bereits vor-
ufig die Gründe zu Höchſt Dero Füßen gelegt, wel-
e bewähren, daß eine Synode ſolcher Art gravirli-

XIII.
Ferneres Reskript des Hofes.

Se. Kurfürstl. Durchl. sind die Beklagungen vorgebracht worden, welche der kurpfälzische reformirte Kirchenrath im Bericht vom 19ten dieses

1) über Entstehung der Antwort auf seine wider die von Kaiserl. Maj. im Reskript vom 26. Mart. verordnete Gestattung eines in Beyseyn eines kurfürstlichen Commissarii abzuhaltenden Synods der gesamten reformirten Geistlichkeit zur reiflichen Erwägung des Grunds oder Ungrunds der in ihrem Namen eingegebenen Beschwerden, Absonderung der gegründeten von den ungegründeten, dann hiernächstiger Vorlage zur abhelflichen Maaßertheilung nach wahrhaft befundenen Umständen, und ihm, zu dessen Nachkommung, auf die Anfrage vom 10. Sept. den 27. ejusdem zugegangene höchste Weisung eingeschickte verzögerliche Vorstellung, mit Vorbehalt einer noch weiteren

2) über die der Regierung beymessende kirchliche Landgesetz- Verfassungs und Herkommens widrige Anmaßung des Ausschreibens besagten Synods verführt.

Wie nun in Betref des ersten Vorwurfs erwähnter Kirchenrath darauf den Vorbescheid bereits sub 26. hujus empfangen hat, so wird derselbe vorderst daran bedeutet, und, da belangend den andern demselben wegen der Abhaltungsart mehr angeregten Synodus mehr nicht auferlegt worden, als was Allerhöchst gedachte Se. Kaiserl. Maj. ausdrücklich bestimmt und geboten haben, dessen Gegenstand auch nicht einmal in die Glaubenslehre oder innere Kirchenzucht irgend einschlägt, sohin die Ausschreibung der Versammlung dem untergeordneten Kirchenrath aufgetragen, den Oberämtern aber von der Regierung die Nachricht zu

nö-

öthiger Wissenschaft des Vorgangs der allgemeinen Versammlung der reformirten Geistlichkeit, und von er Absicht zu Unterbleibung alles großen Aufsehens theilt worden, als versehen sich Se. Kurfürstliche Durchl. der gehorsamen Nachlebung ohne ferneres Aufhalten über unerheblichen Nebendingen, und wollen, daß die anderweite räumliche Frist zu dem Synod ausgefertigt, oder was erhebliches selbiger vorher noch vorzustellen und zu erinnern im Bericht vom 5. sich vorbehalten hat, unterthänigst eingeschickt werde, und erwärtigen dessen geziemende Anzeige noch vor dem Ende des Jahrs. München den 30. Nov. 1787.

Carl Theodor.

vt. Freyhr. von Oberndorff.

XIV.

Bericht des Kirchenraths ad Serenissimum.

Die zufolg allerhöchsten kaiserl. Rescripti vom 26. Mart. vorigen Jahrs zu haltende Synode betreffend, hat Ew. Kurfürstl. Durchl. treugehorsamster Kirchenrath gemäß seines vorläufigen unterthänigsten Berichts vom 5. Nov. noch auf das höchsthändige Reskript vom 27. Sept. seine vorbehaltene nähere antwortliche Nothdurft unterthänigst zu Füßen zu legen, welches derselbe dermalen um desto geeigneter zu thun im Stand ist, da ihm nun auch aus eingelaufenen Berichten der klagenden kurpfälzischen reformirten Geistlichkeit Gesinnungen dieses Vorwurfs halben bekannt sind.

Um aber Ew. Kurfürstl. Durchl. alles nothdürftige in möglichster Kürze unterthänigst vorzulegen, haben

ben wir daſſelbe in nachſtehende ſyſtematiſche Sätz eingekleidet.

1.

Alles, was Reformati in Kurpfalz in kirchliche Vorrechten beſitzen und genießen ſollen, alles, was das von jeher angeordnete kurpfälziſch-reformirte Kirchenregiment, der Kirchenrath nemlich und die ihm untergebenen Stellen verrichten dürfen und ſollen, iſt durch Reichs- und Landeskirchliche Grundgeſetze beſtimmt und vorgeſchrieben, ruhet alſo auf den lautersten Fundamenten.

2.

Gegen dem im Normaljahr geweſenen Zuſtand erwähnten Beſitze und Genuß ſchmählern oder entziehen, die Verrichtungen des Kirchenregiments und ſeiner untergebenen Stellen beeinträchtigen, hindern oder durch eigenmächtige Auslegungen ändern, — dies iſt das, was man im Reich Religionsbeſchwerden nennt.

3.

Unter dem, was gedachtes Kirchenregiment und ſeine untergebene Stellen verrichten dürfen und ſollen, als welches durch das kirchliche Landesgrundgeſetz, die Kirchenrathsordnung deutlich und ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, haben auch die Synoden ihren Platz.

4.

Da aber durch dieſe Ordnung die Ausübung aller dem höchſten Landesfürſten per reformationem heimgefallenen ehemals biſchöflichen Rechten dem kurpfälziſchen Kirchenrath, welcher daher in der Verordnung ſelbſt das Kirchenregiment genannt wird, ſogar von einem Landesfürſten, der mit ſeinem angeordneten Kirchenrath eines Glaubens geweſen, übertragen worden, und dieſer Uebertrag in anno normali beſtanden hat,

nach-

achmals aber eben ſo wenig mehr umgeſtoßen worden, ls wenig ein ſolches gültig geſchehen könnte;

So hat die Geiſtlichkeit durch ihre coram Augustissimo vorgebrachte Klage eine andere als landesgeſetzmäßige Synode eben ſo wenig bezwecken und bewehren können, als wenig Se. Kaiſerl. Maj. welche eine Grundverfaſſung umſtoßen, ſondern nach ſolcher Verfaſſung die eingeklagten Beſchwerden gehoben wiſſen wollen, aus eben erwähnten Gründen die Abſicht haben werden, eine andere Synode zu befehlen, als es in dem kurpfälziſchen reformirten Landesgrundgeſetz feſtgeſetzt iſt.

5.

Nach dieſem Landesgrundgeſetz iſt alſo der ganze Innhalt des Allerhöchſten Kaiſerlichen Reſkripts, in welchem auch des Kirchenraths, ohne welchen doch herlich keine Synode der kurpfälziſchen reformirten Geiſtlichkeit geſchehen mag, mit keinem Wort gedacht t, lediglich zu nehmen; wenigſtens kann, wenn es anders genommen werden wollte, dem Kirchenrath, der darüber gar nicht gehört iſt, die Einbringung ſeiner Nothdurft eben ſo wenig verwehrt als verarget werden.

6.

Die Kirchenrathsordnung gebietet nicht nur, daß jährlich in jedem Amt Synoden ſollen gehalten werden, ſondern ſchreibt auch die zu verhandelnden Punkte vor, erwähnt darunter den Bau der Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, wie auch der Kompetenz, ſchränkt ſo die Synode nicht blos auf Lehr- und Kirchenzucht ein; ſie gebietet ferner dem Kirchenrath, daß er, ſo oft es die Noth erfordert, ſeine Inſpektoren zu ſich forder, und mit denſelben über das Wohl der Kirche berathſchlagen ſolle.

Bey Emanirung erwähnter Ordnung und Anſtellung des Kirchenraths war aber die Anpflanzung und

Hand-

eben erwähnte Vereinbarung äußerst gravirt seyn würde.

In diesen 9 Punkten hat Ew. Kurfürstl. Durchl. Dero treugehorsamster Kirchenrath das System der ihm anvertrauten Kirchen, von welchem derselbe Pflichten halber abweichen darf, in aller Unterthängkeit vorlegen sollen: und da Ew. Kurfürstl. Durchl. in Höchstdero Reskript vom 30. Nov. abhin auf diesseitige unterthänigste Beschwerdführung vom 19. ejusd. zu äußern gnädigst geruhet:

A) daß von Seiten der Regierung durch die Oberämter keine Ausschreibung der Synode, sondern nur von ersterer an letztere die Nachricht zu nöthiger Wissenschaft und zu Unterbleibung alles großen Aufsehens ertheilt worden, und

B) daß ohne ferneres Aufhalten über unerhebliche Nebendingen die anderwärts räumliche Frist zu dem Synod ausgefertiget werden solle: So sind, was

A) betrift, Ew. Kurfürstl. Durchl. über den wahren höchst gravirlichen tumultuarischen Vorgang allzu milde berichtet; denn es sind innhaltlich der urschriftlichen Anlage nicht nur förmliche Synodalausschreibungen, sondern sogar die Befehle, unfehlbar bey der Synode zu erscheinen, denen Predigern besonders von dem Oberamt Alzey zugefertigt, ja sogar hiebey keine Scheu getragen worden, diesem erfrechten gravirlichen Befehl auch das von Ew. Kurfürstl. Durchl. an Se. Allerhöchste Kaiserl. Maj. erlassene höchste Schreiben vom 12. Jun. vergangenen Jahrs in extenso beyzufügen, fort noch in solchem Schreiben, in welchem Ew. Kurfürstl. Durchlaucht durch Verläumder und Verräther dazu gereizt, rechtschaffene und würdige Männer mit den unverdientesten Beschuldigungen ungehört belegen, und gegen dieselbe die härtesti

este Bedrohung ergehen lassen, sichere Stellen beson-
ers zu unterstreichen, vermuthlich in der Hofnung,
s werde ein und anderer dadurch intimidirt, nach-
nals bey der Versammlung anders stimmen, als er
überzeugt ist.

Ew. Kurfürstl. Durchl. geruhen sich hieraus gnä-
igst zu überzeugen, wie sehr oft Höchstdero mildesten
Absichten entgegen gehandelt werde, und da durch die-
ses unerhört auffallende Betragen das große Aufsehen,
welches Ew. Kurfürstl. Durchlaucht verhüten wollten,
vielmehr, wie leicht zu ermessen, auf eine unbeschreib-
liche Weise vermehrt worden, Höchstdieselbe aber dies
es bereits zum voraus gerechtest mißbilliget haben; So
hoffet treugehorsamster Kirchenrath, Höchstdieselbe
werden auch gerechtest das zügellose Betragen des Ober-
amts Alzey nachdrücklich ahnden, fort Höchstdero ge-
treue reformirte Unterthanen jedes Standes überzeugen,
wie es Dero landesväterlichen Absichten nicht gemäß
sey, wenn sich die Beamten in reformirten kirchlichen
Angelegenheiten zuweilen muthwillig benehmen. Was
übrigens

B) betrift, so wird treugehorsamster Kirchenrath
gewißlich seines Orts dem gesetzmäßigen Zusammentritt
einer Synode in nichts behinderlich seyn, wie es denn
auch, daß diese Synode nicht schon vorüber, seine
Schuld nicht ist. Sein unterthänigstes Bitten ist nur,
daß, da doch einmal der Zweck b fraglicher Synode
auf die Abstellung der Beschwerden gerichtet, nicht
auch durch eine Neuerung in der Art die Synode zu
halten ein neues Gravamen, ehe noch ein altes abge-
stellt, entstehen möge.

Um nur Gesetzen und Observanz, welche treuge-
horsamster Kirchenrath vor des Kaisers Majestät sich
mit dem besten Erfolg zu vertheidigen getraut, und

Pflichten halber vertheidigen muß, welche zu verletz auch gewißlich Ew. Kurfürstl. Durchl. die Absi nimmermehr haben können, getreu zu verbleiben, u zugleich Höchstdero Absicht gemäß die Versammlu unseres Orts nicht aufzuschieben, wird gedachter Ki chenrath ehestens nach Vorschrift der Kirchenrath ordnung seine Inspectores, wie es in den Jahr 1719 und 1736 der Gravaminum halber ebenfall beschehen, zum Kirchenrath berufen, und mit dense ben, um den Zweck des im Grund nichts als die Al stellung der Beschwerden bezielenden allerhöchst-kaiserl Reskripts zu erfüllen, in allmöglichster Stille über di gravamina vertraulich, furchtlos und gewissenhaf berathschlagen, sodann hievon das Resultat Ew. Kurfürstl. Durchl. mit geeigneter gehorsamster Bitt in tiefster Unterthänigkeit vorlegen.

Ew. Kurfürstl. Durchl. geruhen gerechtest zu er messen, daß bey dieser alleinig gesetzmäßigen Vorkehr vielem unnöthigen Zank, Lärmen und Unordnung werde vorgebogen werden, sohin dadurch Dero treugehorsam ster Kirchenrath, da er nach Gesetzen und Herkommen zu Werk gehen will, sich mit Nebendingen nicht aufs halte.

Schließlichen empfehlen wir Ew. Kurfürstl. Durchl. dem starken Schutz Gottes, und ersterben in tiefster Devotion. Heidelberg den 21. Jan. 1788.

ꝛc. ꝛc.

IV.

Synode zu Piſtoja und Florenz.

Fortſetzung des Art. IV. Band I.

IV.

Synode zu Piſtoja und Florenz.

Die in dem erſten Bande geäußerten Erwartungen, daß ſich von der Synode zu Piſtoja, und von den Bewegungen, welche ſie veranlaßten, in kurzer Zeit weitere Folgen zeigen würden, ſind indeſſen vollſtändig erfüllt worden. Auf die Synode zu Piſtoja folgte bald eine Verſammlung aller Toſkaniſchen Biſchöfe zu Florenz, bey welcher ſich die Abſichten der Regierung oder des Großherzogs, ſeine Reformationsplane, und ſeine Entwürfe zu ihrer Ausführung, aber auch die Geſinnungen des größerern Theils der Biſchöfe, die verſchiedene Denkungsart, die unter ihnen herrſchte, den Geiſt der Partheyen, zu denen ſie ſich geſchlagen hatten, und mehrere Gegenentwürfe, an denen im Finſtern gearbeitet wurde, auf das fühlbarſte zu Tag legten. Die Verhandlungen dieſer Verſammlung ſind nebſt den Akten der Synode zu Piſtoja öffentlich bekannt gemacht, und unter der Autorität des Hofes mit allen nöthigen Urkunden und Belegen herausgegeben worden *).

*) Atti dell' Aſſemblea degli Arciveſcovi e Veſcovi della Toſcana tenuta in Firenze nell' anno 1787. Firenze. Voll. IV. 1787. in 4.

Atti e Decreti del Concilio Dioceſano di Piſtoja dell anno 1786. Piſtoja. 1788. in 4.

Es kann alſo eine vollſtändige Geſchichte davon jetzt ſchon gegeben werden; aber es kann zugleich aus den authentiſchen Dokumenten, die bey dieſer Gelegenheit an das Licht gekommen ſind, noch etwas weiter gezogen werden, das ungleich intereſſanter iſt. Dies iſt eine hiſtoriſch-treue Darſtellung des ganzen Zuſtandes, in welchem ſich das Kirchenweſen von Toſkana bey dem Regierungsantritt des Großherzogs in Beziehung auf Lehre und Diſciplin, auf innere und äußere Verhältniſſe befand, und eine eben ſo vollſtändige als genau chronologiſche Sammlung aller Verordnungen, welche der Großherzog von dieſem Zeitpunkt an in Kirchenſachen erließ. Aus beyden zuſammen läßt ſich mit einem Blick überſehen, was reformirt werden mußte, und reformirt werden ſollte, was bereits reformirt war, und was noch zur künftigen Reformation ausgezeichnet blieb? was der Hof einſeitig und durch ſein eigenes Anſehen durchſetzen zu können glaubte? und wozu er die Mitwürkung ſeiner Biſchöfe für nöthig hielt? aber auch mit einem Blick überſehen, wie weit ihm zu der Zeit der Synode zu Florenz ſeine Entwürfe ſchon gelungen, oder mißlungen, ſeine Erwartungen erfüllt oder getäuſcht waren. Dieſe Darſtellung muß durch die gegenwärtigen Zeitumſtände noch mehr anziehendes erhalten. Der bisherige Großherzog von Toſkana hat indeſſen die Regierung aller Oeſterreichiſchen Erbländer angetreten. Die allgemeine Aufmerkſamkeit iſt darauf gerichtet, wie weit er ſeine Veränderungen behaupten oder verfolgen wird, welche ſein Vorgänger in dem Kirchenweſen der Monarchie vorgenommen hat. Dieſe Aufmerkſamkeit muß aber geſpannter werden, wie man ſich vorher belehrt hat, wie viel ähnliches oder unähnliches dieſe Veränderungen mit jenen hätten, welche er ſelbſt in dem kleinen

Staat

taat durchſetzen wollte, den er bisher beherrſchte, ch läßt ſich erſt alsdann über das künftige Beneh: n des neuen Regenten in dieſer Beziehung ein we: ier gewagtes Urtheil fällen, denn erſt durch Hülfe ſer Angaben läßt ſich einigermaßen unterſcheiden, wo: ihm ſeine eigene Denkungsart und ſeine Grundſätze,) wozu ihn bey veränderten Lagen und Umſtänden ırſicht und Klugheit beſtimmen dürfen? Doch wenn h dieſe Schilderung des kirchlichen Zuſtands von ſkana und der darinn vorgenommenen oder verſuch: Veränderungen, welche hier gegeben werden ſoll, ıts anziehendes dadurch erhielte, ſo wird ſie doch noth: ıdig, um die Verhandlungen der Synode zu Piſto: und der Verſammlung zu Florenz zu erklären, und ß alſo um deſſentwillen vorangeſchickt werden.

Nicht nur aus den anzuführenden Verordnungen, che der Großherzog ſo bald nach dem Antritt ſeiner ierung zu erlaſſen nöthig fand, ſondern aus den ien Angaben der Parthey, welche der vor ihm ab: eckten Reformation aus allen Kräften entgegen würk: darf man den ſichern Schluß ziehen, daß der Zu: d, in welchem er das Kirchenweſen überhaupt, und nders den Klerus antraf, in Beziehung auf wiſ: chaftliche Kultur, brauchbare Religionskenntniſſe, logiſche Bildung und die dazu vorhandenen Anſtal: in einem hohen Grad kläglich war. In den bi: ſtlichen Seminarien, den einzigen Bildungsanſtalten die Weltgeiſtliche wurde nichts als Moral, oder nehr Kaſuiſtik, und dieſe allein nach den Grund: n der laxeſten Moraliſten gelehrt. Keines hatte n Lehrſtuhl für die heilige Schrift. In keinem de das kanoniſche Recht oder die Kirchengeſchichte ıetragen, und noch weniger wurde in irgend einem m gedacht, ein methodiſches Studium der Werke

der alten Kirchenväter in Aufnahme zu bringen. Es war daher kein Wunder, wenn der größere Theil des Klerus, beſonders auf dem Lande, in der kraſſeſten Unwiſſenheit lebte. Von dem Augenblick an, da ein Geiſtlicher ein Amt bekommen hatte, hielt er ſich für ſein ganzes Leben von allem weiteren Studiren diſpenſirt. Unter zwanzig Pfarrern fand man gewiß nicht einen, der nur eine Bibel, oder einen noch ſo kleinen Vorrath von Büchern im Hauſe hätte; nur bey einigen wenigen, die ſich ein Anſehen von Gelehrſamkeit geben wollten, oder durch einen Zufall dazu gekommen waren, vermoderte ein Paar alte Aſceten oder Scholaſtiker unbenutzt im Staube. Die natürliche Folge, welche daraus entſpringen mußte, war aber auch nicht ausgeblieben. Die Weltgeiſtlichen waren überall bey dem Volk in die tiefſte Verachtung verſunken, und in eben dem Verhältniß tiefer geſunken, in welchem das Anſehen und der Einfluß der Ordensgeiſtlichen ſtieg. Außerdem, daß doch in den Klöſtern von dieſen noch mehr ſtudirt, wenn ſchon nur unbrauchbare Scholaſtik und heilloſe Kaſuiſtik ſtudirt wurde, zogen ſie das Volk beſonders durch ihre Predigten an ſich. Mit planmäßiger Klugheit bildeten und übten ſich ihre fähigſten Köpfe in der Art von Beredſamkeit, durch die ſie am gewiſſeſten auf das Volk würken konnten. Die geübteſten darunter zerſtreuten ſich alle Jahre in der Faſten durch das ganze Land, beſetzten alle Kanzeln, entlehnten ihren Zuhörern den gewöhnlichen Vortrag ihrer Pfarrer, und brachten dieſe allmählig ſo weit dadurch herab, daß ſie ſich zuletzt den Eingriffen gar nicht mehr widerſetzen dürfen, welche ſie mit immer größerer Kühnheit in ihre Rechte und Befugniſſe thaten. Alle Beichtſtühle in den Städten und auf dem Lande waren mit Mönchen beſetzt. Alle Menſchen aller Stände

glaub-

ibten ihr Gewiſſen nur Mönchen anvertrauen zu
ien, aber was noch gefährlicher war — die Mön-
hatten ſich auch aller Schulen des Landes bemäch-
, und dadurch die uneingeſchränkteſte Herrſchaft
: den Glauben und die Lehre des Staats erlangt.
i Biſchöfen wurden durch die Privilegien der Or-
, und im Nothfall durch neue Exemtionen, wel-
ſie von Rom aus erlangten, die Hände gebunden,
ſie ſich weder um die Lehrer, noch um das, was
hrt wurde, bekümmern durften. Dies gieng ſo
t, daß ſelbſt die Prüfungen derjenigen, welchen
a die Lehrſtühle der Theologie in dieſen Schulen an-
:raute, nicht von den Biſchöfen, nicht einmal im
de, ſondern von auswärtigen Ordensobern vorge-
nmen wurden. Es konnte alſo nicht mehr und es
nte keine andere chriſtliche Erkänntniß unter das
lk kommen, als die Mönche cirkuliren ließen, und
: wird erſt fragen, wie dieſe ausſah? Man urthei-
)avon aus den Würkungen. Die berüchtigte Bulle
igenitus wurde in Toſkana ohne den mindeſten Wi-
ſpruch angenommen. Auf eine Synode zu Piſto-
vom J. 1721 fügten ſie die Biſchöfe ihrem Glau-
isbekenntniß bey, das ſie dafür deſto kürzer faßten,
ausführlicher die Bulle war. Aber nicht nur päbſt-
je Bullen, ſondern alles, was nur überhaupt von
)m kam, jedes Dekret einer Römiſchen Kongrega-
n wurde im Grosherzogthum mit einer Ehrfurcht
fgenommen, welche das untrüglichſte Orakel darinn
), und ſich eben ſo wenig einen Auslegungsverſuch als
en Zweifel an ſeiner Göttlichkeit erlaubte. Keine
chrift, welche im Römiſchen Index nur als verdäch-
bezeichnet war, durfte in das Land gebracht werden.
e wenigen, welche ſich von Zeit zu Zeit heimlich ein-
lichen, wurden bald entdeckt, und entweder ohne

Gnade verbrannt, oder in dem unzugangbarſten
hältniß einer Bibliothek neben dem Alkoran angeke
und jedem menſchlichen Auge entzogen, denn alle
terte vor der Inquiſition!

Es fehlte zwar im Verlauf dieſes Jahrhund
unter den Toſkaniſchen Biſchöfen nicht ganz an M
nern, welche zuweilen Verſuche machten, einen w
thätigen Lichtſtrahl durch die Egyptiſche Finſterniß
bringen, welche die Mönche um ſich her verbreitet hat
Einen ſolchen machte der würdige Erzbiſchof von
renz, Bonaventura von Gherardeſca, indem er
vortreflichen Katechismus von Montpellier in das
liäniſche überſetzen ließ, und ſeiner Diöces durch ei
eignen Hirtenbrief empfahl; aber die Ueberſetz
wurde ſogleich in dem Römiſchen Index gebrandma
und der edle Prälat ſtarb aus Kummer über ſeine
eitelten Bemühungen. Sein Nachfolger, Franz
Incontri, ließ ſich dadurch nicht abſchrecken, ſond
bemühte ſich, von einer andern Seite her zu hel
wo das Bedürfniß einer ſchnellen Hülfe gleich dring
war. Um die Geiſtlichen ſeiner Diöces von der
derblichen Moral der laxen Kaſuiſten abzubring
ſchrieb er ſelbſt das höchſt ſchätzbare Werk von
menſchlichen Handlungen, das er ihnen als einen
begrif einer reineren Sittenlehre in die Hände zu b
gen ſtrebte, aber öffentlich trat der Lehrer der Mo
zu Piſtoja gegen ihn auf, übernahm ungeſcheut
Vertheidigung des Probabilismus, und vernichtete
dieſe Art die Würkung, welche die Arbeit des Er
ſchofs hätte haben können. Ueberhaupt ſah es in
Diöces von Piſtoja noch vor wenigen Jahren am
ſterſten aus. Die Unwiſſenheit der Geiſtlichen dar
gieng ſo weit, daß ſehr viele kein lateiniſches W

Form, in der sie indessen bestanden seyen, der Kirche so treflich viel genutzt hätten. Bey allen diesen Aeußerungen vergißt übrigens der Herr Erzbischof niemals, unterthänigst um Verzeyhung zu bitten, daß er sich erkühne, anderer Meynung, als der Grosherzog, zu seyn.

Eine Entschuldigung dieser Art hielt der Bischof von Grosseto in seinem Gutachten nicht für nöthig, wiewohl er seine Mißbilligung der meisten vorgeschlagenen Artikel in Ausdrücken zu erkennen gab, welche kaum entschuldigt werden konnten. Was den andern nur bedenklich geschienen hatte, das erklärte er geradezu für gottlose Neuerung. So nannte er den Vorschlag, daß die Augustinische Theologie zur herrschenden im Grosherzogthum gemacht und erklärt werden sollte, eine unerhörte Tyranney, wovon man noch kein ähnliches Beyspiel in der Kirche gesehen habe. Die empfohlenen Schriften seyen voll Ketzergift. Der bloße Ausdruck, daß den Bischöfen das Dispensationsrecht restituirt werden sollte, schließe eine Ungerechtigkeit in sich, denn es hätte den Bischöfen niemals gehört. Auch die meisten der Veränderungen, welche die Regierung bey dem äußeren Gottesdienst und bey der Eintheilung der geistlichen Amtsverrichtungen angebracht wünschte, gab er als unnütz oder schädlich an, ja selbst bey einigen darunter, welche den Beyfall aller übrigen Bischöfe hatten, wußte er noch einen Tadel anzubringen, dessen Bosheit in eben dem Verhältniß weniger verzeihlich, in welchem der Unverstand dabey sichtbarer war. So war zum Beyspiel in dem Cirkulare darauf angetragen worden, daß in der Advents- und Fastenzeit das Herumziehen fremder Prediger auf dem Lande verboten, und nur in den Parochialkirchen gepredigt werden sollte. Die meisten anderen Bischöfe

Bemühungen des letzten Biſchofs von Piſtoja, (
ſeppe Hippoliti, und des gegenwärtigen Scipio
ausgerichtet. Sie brachten die vortreflichen W
der Portroyaliſten, Arnaulds, Nikole, Dug
Gourlins, Quesnels und anderer zuerſt bey un
Umlauf, und machten ihren Klerus damit beka
Die Kraft der Wahrheit, die in dieſen Schriften
blieb nicht ganz unwürkſam. Von manchem
Saatkorn, das dadurch ausgeſtreut wurde, ſahen
die Frucht in unſern Tagen aufſchießen. Die Bek
ſchaft mit jenen Werken wurde theils erweitert, t
auch dem Volk mehrfach erleichtert. Die italiäniſ
Ueberſetzungen der Kirchengeſchichte von Racine,
moraliſchen Anmerkungen zu dem Neuen Teſta
von Quesnel, des Katechismus von Gourlin,
Werke von Meſengny breiteten wahre und nüz
Kenntniſſe in einem größeren Umkrais aus, die k
lichen Annalen aber, welche zu Florenz herauskam
beſchleunigten und beförderten ihre Cirkulation. A
ſo wie das Gute mächtiger emporzuwachſen ſchien,
rüſtete ſich auch die Parthey der Probabiliſten
Kurialiſten zu heftigerem Widerſtand. Eine zahl
Menge von Schriften wurde von auswärtigen Oer
her in das Land gebracht, worinn die Grundſätze
einen und der andern in alle mögliche dem Volk
nehmliche Formen gebracht, und mit allen Künſten
Täuſchung vertheidigt waren. Den Florentiniſ
Annalen wurde abſichtlich das Giornale Romano en
gengeſetzt. Was dadurch nicht allein bewürkt wer
konnte, ſuchte man durch Läſterungen, durch A
läumdung, oder durch andere Mittel des niedrig
Betrugs zu erhalten, und erhielt leider! mehr,
die Freunde der Wahrheit durch ihre eifrigſten Be
hungen bewürken konnten. Die Anzahl und die P

von dieſen blieb immer die kleinere, und blieb es
ſt unter den Geiſtlichen. Der unvergleichbar gröſ
Theil von dieſen beſteht immer noch aus wü
den Fanatikern, die in allem, was von ihren
ndſätzen abweicht, Janſeniſtiſches Gift zu ſehen
ben, und jeden, der ſie mit noch ſo viel Sanft
h belehren will, als einen Janſeniſten verfluchen,
e ihn nur zu hören. Es iſt daher unmöglich, ih
die Augen zu öfnen, weil ſie ſie mit Gewalt vor
Wahrheit verſchließen; aber es iſt eben ſo unmög
, dem tobenden Eifer Einhalt zu thun, womit ſie
Wahrheit verfolgen, oder doch, wo ſie zum ver
en zu unmächtig ſind, verläſtern, denn ſie glauben
tt würklich einen Dienſt damit zu erzeigen. Wun
n kann man ſich daher auch nicht, daß der gröſſere
il des Volks noch überhaupt von den Irrthümern
enommen iſt, für die es den gröſſern Theil ſeiner
rer mit ſo blinder Heftigkeit eifern ſieht!

Nach dieſem Abriß von dem Zuſtande, in wel
m ſich die Religionserkänntniß im Toſkaniſchen
aat befindet, dürfen jetzt nur noch einige Züge zu
hilderung desjenigen beygefügt werden, in welchem
Grosherzog bey dem Antritt ſeiner Regierung die
ere Verfaſſung, die Diſciplin und die Policey der
desKirchen antraf.

Die Anzahl der Weltgeiſtlichen war im Verhält
zu dem Umfang und der Bevölkerung des Landes
hſt beträchtlich, denn noch im J. 1784 zählte man
hr weniger als 7957 Weltprieſter und 2581 andere
eltgeiſtliche. Die Größe dieſer Anzahl erklärt ſich
r ſehr natürlich aus folgenden Umſtänden. Eine
enge von ſogenannten beneficiis ſimplicibus ver
aſt der Kirche eine Menge ſogenannter Diener, welche

weiter

jede Brüderſchaft hatte ihre eigene Kapelle, worin
Funktionen des Gottesdienſtes wenigſtens an gew
Tagen verrichtet wurden. Zu dieſem kam dann n
daß jedes adeliche, ja ſchon jedes reichere Haus
eigene Kapelle hatte, wozu das Indult von Rom
für eine beſtimmte Taxe jedem ertheilt wurde.

Der Unordnungen, welche in den Klöſtern her
ten, oder durch die Klöſter veranlaßt und unterh
wurden, waren noch mehr. In 213 Konventen z
man 2433 Mönchspriester und 1627 Brüder.
ter den erſten waren ſehr viele fremde: die me
Superioren und Vorſteher der Konvente gehörten
unter — die letzten hingegen gehörten vorzüglich
den Klöſtern der Bettelorden, und wurden zum te
niren gebraucht, daher man immer ganze Scha
davon das Land durchſtreichen ſah: aber dieſe Kl
hatten ſich noch außer dieſen eine zahlloſe Menge
Layen aus allen Ständen und Geſchlechtern unter
Namen der Tertiarier affiliirt, die für dieſe Aufna
in die geiſtliche Verwandtſchaft mit ihnen eine ge
Taxe bezahlen, und ein gewiſſes Zeichen des Or
tragen mußten, dafür aber des Segens ſeiner In
genzen, ſeiner Suffragien und Fürbitten, und
Begräbniſſes in ſeinen Kirchen theilhaftig wurden.
ſen Privilegien zufolge fielen die Einkünfte von den
gräbniſſen, von den Todtenmeſſen und von allen g
teten Seelmeſſen für die Tertiarier an die Kloſterkir
in denen noch überdies die meiſten angeſeheneren F
lien eigene Erbbegräbniſſe hatten. Wie viel hing
dieſe Klöſter durch die andern Mittel, wodurch
ſich Zulauf zu verſchaffen wußten, wie viel ſie d
das Ausposaunen ihrer Ordensheiligen, durch ihre
liquien, durch ihre privilegirten Wunderbilder ge
nen, dies läßt ſich ſchwerlich berechnen! —

Die Beschwerden, die aus den Nonnenklöstern erwuchsen, waren nicht weniger drückend. Ihrer waren zwar nicht so viele als der Mannsklöster, aber sie waren stärker besetzt. In 136 Klöstern zählte man im J. 1784 nicht weniger als 7670 Nonnen, und die einzige Stadt Pistoja, welche kaum achttausend Einwohner hat, hatte solcher Klöster nicht weniger als sehen. Es war aber auch diesen Gesellschaften gar zu leicht, sich immer zu vermehren. Alle Kinder weiblichen Geschlechts wurden von Jugend auf darinn erzogen. Fast alle Familien überließen ihnen vom achten Jahr an die Bildung ihrer Töchter. Sie konnten sich also selbst diejenigen aussuchen und erziehen, welche sie in ihrer Mitte behalten wollten, denn es konnte um so weniger kosten, die jungen Mädchen, die man sich ausgesucht hatte, zu Annahme des Schleyers zu bereden, da man ihnen die Gelübde schon im sechszehenden Jahr abnahm. Auch kann man sich leicht vorstellen, auf welche meistens die Wahl fiel. Alle diese Gesellschaften forderten von ihren Neuaufgenommenen eine beträchtliche Mitgabe. Die Feyerlichkeiten bey der Einkleidung und bey der Ablegung der Gelübde waren ebenfalls so kostbar für die Eltern, als einträglich für die Klöster: schon sonst aber hatten alle diese Klöster zusammen nicht weniger als viermal hundert tausend Scudi jährlicher Einkünfte.

Diese Nonnenklöster hatten sich dabey fast aller Aufsicht der Bischöfe zu entziehen gewußt. In ihren Kirchen wurden alle Parochialfunktionen ohne Zuziehung des Pfarrers verrichtet, in dessen Sprengel sie gehörten. Ihr jedesmaliger Beichtvater nahm es sich heraus, die Stelle von diesem in allem zu ersetzen, und dieser Beichtvater war gewöhnlich ein Mönch aus dem Orden, zu

welchem die Nonnen ſich hielten. Auch hieng die Direktion aller geiſtlichen und weltlichen Angelegenheiten des Kloſters von dem Superior dieſes Ordens allein ab, ohne daß ſich die Biſchöfe darinn miſchen durften.

Doch was ſich die Biſchöfe durch die Mönche und die reguläre Geiſtlichkeit entziehen ließen, dafür hielten ſie ſich reichlich durch dasjenige ſchadlos, was ſie ihrer Seits dem Staat und der weltlichen Macht entzogen. Nicht leicht wurde in einem katholiſchen Lande die geiſtliche Gerichtsbarkeit ſo weit ausgedehnt, als im Toſkaniſchen. Die Inquiſition und die Beſtrafung von Verbrechen jeder Art, deren ſich ein Geiſtlicher ſchuldig gemacht haben konnte, war ausſchließend den biſchöflichen Gerichtshöfen zugeeignet. Sie hatten eigene Fiſkale, eigene Gefängniſſe und eigene Exekutoren. Aber ſie behielten ſich auch allein das Erkennungsrecht in allen denjenigen Fällen vor, wo ſich ein Geiſtlicher gegen blos bürgerliche Geſetze vergangen hatte. Sie erkannten und vollzogen in dieſen Fällen auch die bürgerlichen vom Geſetz verordneten Strafen, ja ſie nahmen ſelbſt Proceſſe in Civilſachen an, worinn nur ein Geiſtlicher mit einem Layen verwickelt war.

Nach dieſer Schilderung darf man die Hauptquellen nicht erſt mehr aufdecken, oder beſonders nahmhaft machen, aus welchen das meiſte Uebel und die meiſten Gebrechen in dem kirchlichen Zuſtande von Toſkana entſprungen ſind, aber nach dieſer Schilderung deckt ſich auch der Geiſt und die Abſicht, wie die Weisheit und die Nothwendigkeit der Verordnungen von ſelbſt auf, welche der Grosherzog von dem Anfang des letzten Jahrzehends in Kirchenſachen erließ. Sie dürfen alſo hier nur ihrer Zeitordnung nach angeführt

)g davor zu warnen, und ihm zugleich vorauszuſagen, er niemals die Einführung ſolcher Schriften in ſeine :es dulden würde, welche der Apoſtoliſche Stuhl eben n dem Gift, das ſie enthielten, bereits ver- nt habe.

Doch Stellen dieſer Art, deren noch mehrere in Gutachten des Biſchofs von Montalcino vorkom- , ſind mehr als gemäßigt in Vergleichung mit je- auf die man in dem Bedenken des Biſchofs von ntepulciano und zwar auf allen Seiten ſtoßt. Es icht Partheyeifer, ſondern es iſt wahre Partheyſ-), welche in dieſem herrſcht; daher iſt es der Mühe h, mehrere Stellen davon auszuheben. Das Be- en eröfnet ſich mit einer äußerſt heftigen Invektive ge- die Biſchöfe, welche dem Grosherzog die meiſten Artis eines Cirkulare und die Vorſchläge, die darinn ge-)t würden, eingegeben haben müßten, weil ſie — heißt es — von ſolchen Wölfen in Schaafs- ern herrühren könnten. Dies wird auch daraus ieſen, weil ſich ja einige dieſer Biſchöfe ſchon er-)t hätten, die vorgeſchlagenen Neuerungen in ihren ceſen einzuführen, ſchon erfrecht hätten, eigen- htige Aenderungen in der Diſciplin, im Gottes- ſt, ſelbſt in der Liturgie vorzunehmen, ja ſchon :cht hätten, ſich mit meyneidigem Troz der Abhän- 'eit von dem Römiſchen Stuhl zu entziehen, und :r dem Vorwande des Wiedereintritts in die alten eräußerlichen Rechte ihres Amts in die ſeinige einzuſ- ſen. Nun werden die Abſichten der Sekte, zu cher dieſe Biſchöfe gehörten, weiter aufgedeckt, und allen Farben des Haſſes geſchildert. Dieſe Rotte)eele es gar nicht, daß ſie ſich den völligen Umſturz Römiſchen Stuhls zum Ziel geſezt habe. Daher in rühre es, daß ſie lauter ſolche Irrthümer aus-

ſtreue

Gutachten dienen ſollten, welche von jedem einzel
Biſchof gefordert würden, denn über Materien, we
das Ganze der kirchlichen Diſciplin beträfen, kö
doch niemals nach ihren einzeln geſammelten Meyn
gen, ſondern blos durch ihre gemeinſchaftlich abgef
Synodalſchlüſſe entſchieden werden. Aber unter
vorgelegten Materien befänden ſich ſogar mehrere, w
che nicht einmal von einer Provinzial- oder Natio
ſynode berührt, ſondern einer höheren kirchlichen M
überlaſſen werden müßten, welcher allein das Recht
ſtehe, darüber zu erkennen. In dem Gutachten ſe
werden dieſe Materien genug ausgezeichnet, we
auch der Biſchof von jener höheren Macht, welche
ſie vorbehält, nemlich von der päbſtlichen, in Ausd
cken ſpricht, die ſelbſt der heilige Bernhard im zw
ten Jahrhundert nur als rhetoriſche Figuren gebrau
haben würde. Doch aus Veranlaſſung der vorgeſch
genen Einführung des reinen Auguſtinismus in
Schulen und Seminarien des Staats und der d
empfohlenen Schriften läßt er am unverdeckteſten ſeh
zu welcher Parthey er gehöre. Er würde, ſagt
die ächten Lehren Auguſtins immer vertheidigen, a
wenn es nur darauf angelegt ſey, unter dem Nam
Auguſtins die Lehren jener neuen Sekte einzuführ
die mit ſo übermüthigem Stolz ihre Erklärungen
Auguſtiniſchen Grundſätze für die einzig ächten aus
geben, und ſie ſelbſt mit dem ſträflichſten Trotz ge
die Entſcheidungen der ganzen Kirche und des Rö
ſchen Stuhls zu behaupten ſich erkühne, ſo würde
ſich auch aus allen Kräften widerſetzen. Bey der Uel
zeugung, die er habe, daß die Unterſcheidungsm
nungen dieſer Sekte der Religion unſäglich nachthe
werden, und zuletzt ihren wahren Geiſt völlig verdr
gen müßten, verpflichte ihn ſein Gewiſſen, den Gr
her

teten und vorfallenden Handmessen die Einrichtung getroffen werden könnte, daß der Ertrag von allen berechnet, und jährlich unter die dürftigsten Priester der Diöces vertheilt würde, wodurch dann diesen eine gewisse Vermehrung ihres Einkommens gesichert, und zugleich ihr unwürdiges Zusammenbetteln von Messen und ihr Herumschweifen in fremden Diöcesen am würksamsten verhütet werden müßte.

In einem Cirkulare vom 7. Jan. 1780 wurde ferner den Bischöfen zur Ueberlegung heimgestellt, ob nicht zu Verbesserung der ärmsten Pfarreyen darauf angetragen werden dürfte, mehrere simple oder auch mit Seelsorge verbundene Beneficien damit zu vereinigen, und die Verrichtungen, zu denen sie verpflichten, den Pfarrern zu übertragen. In eben diesem Cirkulare wurde ihnen aber auch als heilige Pflicht aufgetragen, für die Unterstützung und Unterhaltung derjenigen Geistlichen zu sorgen, welche durch Krankheiten oder andere Unglücksfälle so weit herabgekommen seyen, daß sie zum allgemeinen Mitleiden oder zu einem Hospital ihre Zuflucht nehmen müßten.

Nach einem Reskript der Regierung vom 15. Jun. 1782 sollte von keinem Geistlichen des Landes in Zukunft mehr eine Abgabe an fremde Bischöfe und ihre Kurien weder unter dem Titel des Kathedratikons, noch der Subsidien zu den bischöflichen Seminarien, noch unter irgend einem andern gefordert und bezahlt werden. Durch eben dies Reskript wurden alle Taxen abolirt, welche bisher die Geistlichen, die Klöster und die pia corpora des Landes unter den verschiedensten Namen nach Rom hatten bezahlen müssen; aber schon durch ein Patent vom 16. Nov. 1776 waren alle Pensionen kassirt worden, womit die meisten Kuratstellen widerrechtlich belastet waren.

Nach einem Dekret vom 16. Jul. 1782 ſollten endlich die Biſchöfe die Privatpatrone derjenigen Pfarreyen, deren Einkünfte nicht an die geſetzte congrua hinreichten, entweder zu Vermehrung der Einkünfte oder dahin diſponiren, daß ſie ihr Patronatrecht an eine reichere Familie abträten.

Nach dieſen Vorkehrungen zum Beſten der Geiſtlichen war dann wohl die Regierung deſto mehr berechtigt, auch von ihnen ſelbſt eine treuere Amtsführung, eine gewiſſenhaftere Erfüllung ihrer Pflichten und eine größere Bereitwilligkeit zum Mitwürken zu ihren wohlthätigen Abſichten zu erwarten. Von Zeit zu Zeit ergiengen daher auch mehrere ſich dahin beziehende Verordnungen, worinn ſie theils an ihre Pflichten erinnert, theils neue Einrichtungen zu gewiſſerer Erreichung der letzten vorgeſchlagen und gemacht wurden.

In dieſe letzte Klaſſe gehörten zwey Reſkripte vom 21. Apr. 1773 und 15. Jan. 1778, worinn die Biſchöfe ernſtlich erinnert wurden, keinen Prieſter mehr auf den bloßen Titel des Patrimonii zu ordiniren, wenn nicht der von der Tridentiniſchen Synode beſtimmte Fall der Nothwendigkeit, und zugleich die Gewißheit einträte, daß der Ordinirte niemals nöthig haben würde, zu ſeinem Fortkommen Meſſen zuſammen zu betteln. Noch mehr aber gehörte hieher die Erklärung der Regierung in einem Cirkulare vom Oct. 1777, worinn ſie voraus ankündigte, daß in Zukunft allen Römiſchen Diſpenſen zu Wegräumung kanoniſcher Hinderniſſe wegen Habilitirung gewiſſer Perſonen zum Klerikat, zur Prieſterweyhe, zu Beneficien, zu Koadjutorien, zu Reſignationen und zur Annahme reſignirter Stellen das Exequatur ſo lange verweigert werden ſollte, bis ſie ſich von dem Nutzen und der Konvenienz

der

r Dispensen in jedem besonderen Fall durch eigene ntersuchung der dabey vorkommenden Umstände über- ugt haben würde.

In die erste Klasse gehört ein Cirkulare vom 7. an. 1780, worinn allen Pfarrern die Verpflichtung r beständigen Residenz eingeschärft, und besonders s häufige Herumziehen in benachbarten Kirchen unter m Vorwand besonderer Feyerlichkeiten oder Festtage tersagt wird.

In einem andern vom 4. Febr. 1783 wurde ih- n empfohlen, bey der Eintreibung ihrer Stolgebüh- n von ganz armen und unvermögenden Pfarrkindern Pflichten der Menschlichkeit, der Barmherzigkeit d der Liebe nie außer Augen zu setzen. Zugleich rde der Mißbrauch gerügt, daß sich alle ohne Aus- hme zu Hebung des Zehenden verpflichtet hielten, ran doch diejenigen, die bereits mit der congrua sehen wären, keine Ansprüche zu machen hätten. y Stellen dieser Art sollte er also für die Zukunft gfallen, doch möchten die gegenwärtigen Innhaber h während ihres Lebens im Besitz davon bleiben; : müßte auch jetzt schon der Einzug nicht mehr von en, sondern von den Orts-Obrigkeiten besorgt den.

Da die häufige Versetzung der Geistlichen von r Pfarrey an die andere theils zu beständigen Ju- diktionsstreitigkeiten, theils zu andern Inkonvenien- Anlaß gab, welche der Würde ihres Standes und Wohl der Gemeinden noch nachtheiliger waren, so rte ein Dekret vom 31. Jan. 1784 vor der Hand jene Pfarrer für inamovibel, welche von Kommu- oder piis corporibus dependirten.

Ein neues Cirkulare vom 28. Mart. 1785 trug den Biſchöfen auf, alle ihre untergebenen Pfarrer auf das ernſtlichſte zu erinnern, daß es zu ihren wichtigſten und heiligſten Amtsverrichtungen gehöre, an allen Sonn- und Feſttagen noch außer der Meſſe, der Predigt und den übrigen Funktionen des Gottesdienſtes, auch dem Unterricht der Jugend und der Erwachſenen im Katechismus eine eigene Stunde zu widmen, welche daher niemals und unter keinem Vorwand einer beſondern Feyerlichkeit oder eines beſonderen Tages ausgeſetzt werden dürfe.

So wurde dann auch noch in eben dem Jahr 1785 durch ein Dekret vom 28. Jul. dafür geſorgt, daß überhaupt in Zukunft nicht mehr ſo viele Perſonen von den Gütern der Kirche ſich mäſten ſollten, ohne ihr Dienſte dafür zu leiſten: dieſem Dekret zufolge ſollten alle ſimple Benefizien, wozu das Nominationsrecht der Kirche oder der Regierung zuſtände, keinen andern als ſolchen Subjekten konferirt werden, welche entweder ſchon würklich an einer Kirche gedient haben, oder gegenwärtig bey einer angeſtellt, oder wenigſtens von ſolcher Beſchaffenheit und in ſolchen Umſtänden ſeyn würden, daß ſie, um ſich dazu tüchtig zu machen, den Curſus der nöthigen Studien abſolviren könnten. Den Biſchöfen wurde dabey aufgetragen, alle neue Benefiziaten ſogleich zu beſtimmten verhältnißmäßigen Dienſten zu verpflichten, ja ſie wurden bevollmächtigt, allen denjenigen die Hebung der Einkünfte zu ſperren, welche ſich den ihnen angewieſenen Verrichtungen entziehen würden. Durch ein neueres Dekret vom 14. Apr. 1787 wurden die Beſitzer von Kanonikaten außer den Städten beſonders angewieſen, ſich zum geiſtlichen Dienſt an den Schulen gebrauchen zu laſſen, wodurch dann ſelbſt dieſe Gattung von Menſchen, die bisher

nur

dem Chor und dem Müssiggang gefrohnt hatte, lich für den Staat gemacht wurde.

In Ansehung der Klöster und des Mönchswesens rden noch mehrere neue Verfügungen getroffen, die i Theil das Wohl des Staats eben so nothwendig das Wohl der Kirche erforderten.

Durch ein Reskript der Regierung vom 4. Maj. 75 wurde erklärt, daß alle diejenigen Toskanischen terthanen, welche in einem auswärtigen Kloster den bit annehmen würden, auch als Auswärtige behant t, in kein Kloster des Landes aufgenommen, und h weniger zu irgend einer Würde in ihrem Orden r zu einem Amt darinn zugelassen werden sollten. gleich wurde verordnet, daß in keinem Kloster und keinem zum Grosherzogthum angesessenen Orden die mehmung des Habits vor dem achtzehenden, und die legung der Gelübde vor dem vier und zwanzigsten hr gestattet werden dürfe. Nach einem andern skript vom 21. Jun. 1779 sollte von keinem Kloster der unter dem Namen von Taxen, Prästationen oder derer Auflagen Geld außer Landes geschickt werden, ne vorher die Anzeige davon bey der Regierung ge icht, und die Erlaubniß von dieser erhalten zu ha n.

Durch ein Cirkulare vom 8. Jan. 1780 wurde en Vorstehern der Klöster aufgegeben, mit der ge uesten Wachsamkeit über die Beobachtung der klö rlichen Disciplin zu halten, mit der Ankündigung, ß sie für jede vorfallende Unordnung einerseits ver twortlich gemacht, aber auch andererseits gegen un horsame Untergebene im Nothfall durch die bürger he Obrigkeit unterstützt werden sollten.

Durch eine Verordnung vom 17. Jan. 1781 wurde bestimmt, daß nur gebohrne Landesunterthanen in die Klöster des Landes aufgenommen werden durften. Blos den wahren Bettelorden und denjenigen Gesellschaften, deren Mitglieder bey Schulen und Spitälern Dienste verrichteten, blieb die Aufnahme von Auswärtigen freygelassen: hingegen unter dem 31. Jun. 1781 ergieng die weitere Verfügung, daß eben so wenig in diesen als in irgend einem andern Konvent des Landes fremde Religiosen jemals ein Vorsteheramt, oder die Stellen eines Priors, Subpriors und Guardians bekleiden könnten.

Den 10. Jul. 1782 erließ die Regierung das berufene Cirkulare an die Bischöfe, worinn sie erklärte, daß von diesem Tage an alle Exemtionen und Exemtionsprivilegien, welche ein Kloster oder ein Orden aufweisen könnte, außer Kraft gesetzt, kassirt und als nichtig anzusehen seyen, und daß daher die Ordinarien in Zukunft alle jene Rechte und die volle Gerichtsbarkeit auch über die reguläre Geistlichkeit auszuüben hätten, welche ihnen über alle andere Kirchen und Geistliche ihrer Diöcesen zustünde. Sie wurden deswegen angewiesen, auch die Klosterkirchen gleich anderen zu visitiren, sich von der Art, wie der Gottesdienst darinn gehalten würde, durch eigene Untersuchung zu belehren, die eigenthümlichen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Festtage, wodurch sich einige dieser Kirchen auszeichneten, nach ihrem Nutzen für das Volk zu schätzen, und durch ihr Ansehen entweder einzuschränken oder zu bestätigen, die Mönche selbst dazu anzuhalten, daß sie den Pfarrern bey der geistlichen Besorgung der Kranken, bey dem Unterricht der Jugend im Christenthum, bey Administrirung der Sakramente an die Hand gehen müßten,

ten, und die nöthigen Anordnungen deshalb zu
)en; vorzüglich aber auf die Studien, die in den
lern getrieben, und die Studier- und Lehrmethode,
)arinn befolgt würde, die wachſamſte Aufmerkſam-
zu richten, und die Verbreitung ſchädlicher und
hrlicher Grundſätze ſo ſorgfältig als das Aufkom-
von Streitigkeiten und Faktionen darinn zu ver-
ern. Wenn ſich Mönche bey der Beſorgung der
n aufgetragenen geiſtlichen Verrichtungen eines
lers oder einer Nachläſſigkeit ſchuldig machten, oder
) ſonſt außer ihrem Kloſter ein Aergerniß anrichte-
ſo könnten und müßten ſie eben ſo, wie alle an-
Geiſtliche von den Biſchöfen beſtraft werden, ja
letzten möchte es ſogar frey ſtehen, ſtrafbare Or-
geiſtliche in beſonderen Fällen gänzlich aus ihren
ceſen zu verweiſen, ohne ſich deshalb weiter an den
)erior ihres Ordens oder den Vorſteher ihres Klo-
) wenden zu müſſen, als daß dem letzten der Ent-
ungsbefehl geſchickt würde. Dabey wurde be-
mt, daß die Klöſter und Konvente in denjenigen
rikten des Landes, welche in die Diöceſen fremder
chöfe hineinlieſen, unter den im Grosherzogthum
eſtellten Vicariis foraneis ſtehen ſollten.

Alle Privilegien, Vorrechte, Würden und Eh-
ellen, welche den Mönchen von ihren Ordensgene-
1, oder auch ſonſt von irgend einer geiſtlichen
cht ertheilt werden könnten, ſollten nach einem De-
vom 26. Sept. 1784 im Lande nicht früher zu ih-
Kraft oder zu einiger Würkung kommen, bis ſie der
ierung vorgelegt, und durch ihr Exequatur beſtä-
ſeyn würden.

Keinem fremden Provinzial ſollte nach einer Ver-
ung vom 16. Jun. 1785 die Viſitirung der Lan-
löſter geſtattet ſeyn.

Alle

Alle Ordensgeiſtliche, welche die heiligen We verlangten, ſollten ſie blos von den Biſchöfen erh können, in deren Diöces die Klöſter, worinn ſie aufhielten, oder worinn ſie den Habit angenon hätten, gelegen ſeyen. Reſidiren dieſe Biſchöfe im Lande, ſo iſt der Superior des Kloſters verbun den Ordinanden dem nächſten Ordinarius zu prä ren, der im Staat reſidire. Der Geiſtliche, der ſer Verordnung zuwider die Ordination anderswo chen und empfangen würde, ſollte als Auswärtige handelt, und von allen Kloſterämtern ausgeſchl werden. Selbſt diejenigen aber, die in Zukunft ſer Vorſchrift gemäß ordinirt werden, oder bereit dinirt ſind, müſſen doch noch, wenn ſie in eine an Diöces kommen, von dem Ordinarius derſelben von den Vikarien beſondere Konzeſſion zum Meſſel und Beichthören verlangen, welche dieſer nach ſei Gutdünken auch nur auf eine beſtimmte Zeit, aber nem ertheilen kann, der nicht von dem Biſchof Vikar der Diöces, worinn er vorher ſich aufhielt, gehörigen Teſtimonialien mitbringt. Cirkulare 19. Jun. 1785.

Nicht weniger zahlreich ſind die Verfügung die in Anſehung der Nonnenklöſter im beſonderen macht wurden.

Um die möglichſte Gewißheit zu erhalten, die jungen Perſonen, welche zum Schleyer beſtim wurden, nicht Opfer des Zwangs oder einer gefliſſ lich erhitzten Phantaſie würden, ſondern ſich aus vö freyer Wahl dazu beſtimmt, und auch zu dieſer S ſtimmung einen wahren Beruf hätten, ſo verordn die Regierung ſchon unter dem 4. Maj. 1775, alle ſolche Perſonen die ſechs letzten Monathe vor ih

ıkleidung außer dem Kloster zubringen, und nach
rfluß dieser Zeit von einigen Weltpriestern, welche
Hof selbst dazu ernennen würde, in Gegenwart ei
ı Staatssekretärs noch besonders geprüft werden
ßten. Durch eine neuere Verordnung vom 4. Maj.
86 wurden diese sechs Monathe auf ein ganzes Jahr
sgedehnt. Kein Kloster darf nur eine Bitte um die
ſnahme einer Kandidatin annehmen, so lange der
ittenden noch mehr als drey Monathe zum zwanzig-
ı Jahr fehlten. Vor dem verflossenen zwanzigsten
hr soll keine eingekleidet, und vor dem dreyßigsten
ne zu Ablegung der Gelübde zugelassen werden. Cir-
are vom 28. Mart. 1785.

Von den Nonnen, die im Chor und im Hause
enste leisten, darf keine Mitgabe gefordert und ge
mmen werden: ihre Eltern hingegen oder Verwandte
ɔ gehalten, eine bestimmte Summe als Allmosen an
s Hospital zu bezahlen, welches dem Kloster am
chsten ist. Für eine Fremde, die in ein Kloster aufs
ommen zu werden verlangt, muß diese Summe ge
ɔpelt erlegt werden. Dekret vom 30. Jul. 1783.

Auch keine besondere Taxe darf unter irgend einem
amen oder Vorwand von den Neuaufgenommenen
gezogen werden. Die Aufnahmen und Einkleidun-
ı müssen in der Stille, ohne Aufsehen, ohne Ge
ling, ohne Musik, ohne irgend eine öffentliche Feyer
ɔkeit geschehen. Alle Geschenke und Accidentien,
lche bisher bey diesen Gelegenheiten gewissen Perso-
ı bezahlt werden mußten, fallen ohne Ausnahme
g. Selbst dem Beichtvater des Klosters darf keine
ehrung gereicht werden; nur dem Messe lesenden
ester wird das bestimmte Allmosen vorbehalten.
brigens soll den Beichtvätern von den Verwaltern

der

die Einſtimmung des Verwalters und eine Anzeige an die Regierung dabey nöthig iſt, andererſeits bleibt es aber jeder Aufgenommenen frey, jeden Augenblick aus der Geſellſchaft zu treten, ſobald es ihr nicht mehr gefällt, darinn zu bleiben. Nur die einzige Einſchränkung findet dabey ſtatt, daß keine wieder in das nemliche Konſervatorium zurückkehren kann, aus dem ſie einmal ausgetreten iſt.

Die Stelle eines Beichtvaters in dieſen Konſervatorien kann und darf niemals mit Mönchen beſetzt werden. Die dabey angeſtellten geiſtlichen Direktoren haben alle Sonntage und Feſttage außer der Erklärung des Evangeliums eine eigene Stunde zum katechetiſchen Unterricht auszuſetzen: aber in der Faſten- und Adventszeit ſollen zwey oder dreymal in der Woche eigene moraliſche Unterweiſungen anſtatt der gewöhnlichen Predigten von ihnen angeſtellt werden.

Keiner Mannsperſon, außer den allernächſten Verwandten der Religiöſen, iſt der Eintritt in die Konſervatorien geſtattet. In den Häuſern von dieſen aber mögen ſie auch von Zeit zu Zeit mit Erlaubniß des Verwalters und der Superioren Beſuche machen, und muß jede bey einem ſolchen Beſuch eine Begleiterinn mit ſich nehmen, und ſich Abends wieder im Konſervatorio einfinden. Regulatiſe vom 21. Mart. 1785 und 30. Jan. 1786.

Außer diesen Verfügungen in Betref der Weltund Kloſtergeiſtlichen ergiengen endlich noch mehrere andere über verſchiedene zur äußeren Diſciplin gehörige Stücke, welche die Aufmerkſamkeit der Regierung auf alle einer Verbeſſerung bedürftige Stellen eben ſo deutlich ankündigten, als ihre Sorgfalt, die Hauptquellen der Mißbräuche zu verſtopfen.

Durch

Durch ein Cirkulare vom 10. Jan. 1778 wurde rordnet, daß alle Urtheile der geistlichen Gerichtsse, worinn bürgerliche Strafen erkannt würden, der publicirt, noch intimirt, noch vollzogen werden rften, ehe sie mit dem Exequatur der Regierung ver- jen wären. Auch wurde durch ein anderes vom . Sept. dieses Jahrs allen Prokuratoren dieser Ge htshöfe untersagt, sich den Titel von Fiskalen beyzu jen, weil die Rechte des Fiskus und alles, was da n abhienge, nur Attribute der Landeshoheit seyn nten.

Alle aus diesen Gerichtshöfen erlassene Monito- n, welche unter der Strafe der Exkommunikation folgt werden sollen, müssen ebenfalls der Regierung rgelegt werden, um ihr Exequatur zu erhalten, ehe publicirt werden dürfen. Cirkul. vom 20. Mart. 79.

Die Bulle in Coena Domini darf in Zukunft ht mehr in den Beichtstühlen angeheftet, und eben wenig von den Kanzeln verlesen werden. Cirkul. n 28. Maj. 1779.

Ein Dekret vom 15. Jun. 1782 hob mit einem l alle Taxen auf, welche bisher unter verschiedenen men von Welt- und Ordensgeistlichen, von Spitä- n und andern frommen Stiftungen theils mittel und ils unmittelbar nach Rom bezahlt worden wären. n Bischöfen wurde sogar aufgetragen, die Gelder, lche gegenwärtig in den Cassen der bisherigen Ein- ehmer dieser Taxen zu finden seyn möchten, zu ihren nden zu nehmen, und unter die dürftigsten Armen ihren Diöcesen zu vertheilen.

Auch die bisher zu Rom ernannte und durch das stliche Ansehen aufgestellte Syndici Apostolici

ſollten nicht mehr im Lande geduldet werden, wer
nicht ihre Beſtallung von den Ordinarien der Di
rekognoſciren, und ſich von dieſen inſtruiren li
Cirkul. vom 22. Mart. 1783.

Unendlich wichtiger und vielumfaſſender war
Innhalt eines Cirkulare, das unter dem 12.
1783 erlaſſen wurde. Der Grosherzog vernichtet
durch kraft ſeines höchſten landesherrlichen Anſ
das Tribunal des heil. Officiums, und hob die
richtsbarkeit und die Gerichtsform der Inquiſition
ewige Zeiten im Toſkaniſchen auf. Weil den Bi
ſen allein die Sorge und die Pflicht von Gott üb
gen ſey, für die Reinigkeit der Lehre und des C
bens zu wachen, ſo ſollte ihnen auch dieſer Verord
zufolge ihr urſprüngliches Recht, in allen Glau
ſachen zu erkennen, wiederum ausſchließend vin
ſeyn; nur dürften ſich ihre Proceduren in ſolchen
chen weder der Form noch dem Weſen nach von d
nigen unterſcheiden, womit ſonſt in ihren Gericht
ſen nach den Vorſchriften des Rechts und der Kir
geſetze in allen andern verfahren würde. Aber
grund wurden ſie dabey ermahnt, in vorkomme
Fällen dieſer Art immer zuerſt die gelinderen und
meiſtens würkſameren Mittel der Güte, der S
muth, der väterlichen Ermahnung zu Belehrung
Beſſerung der Irrenden zu verſuchen, weil es j
mer ihrem Charakter ſo viel anſtändiger, und
Geiſt der Religion ſelbſt ſo viel gemäßer ſey, zu
ſern und zu belehren, als zu ſtrafen und zu
dammen.

Durch eben dies Cirkulare wurde den Biſch
ihr urſprüngliches Recht, über alle Beneficia libe
collationis zu diſponiren, in ſeinem vollen Um
wi

Sakrament hinzukommen. Aus dieſen Grundſätzen
ſt nun der Biſchof die Folgen, daß alle von allge-
nen Synoden und auch von der Tridentiniſchen ge-
chte Matrimonialgeſetze nicht als Entſcheidungen über
e Glaubensſache, ſondern blos als Diſciplinarver-
nungen betrachtet werden können, daß die Synoden
ſt bey dieſen Verordnungen nur mit Genehmigung
Fürſten hätten handeln, und die Verordnungen
: durch die ſtillſchweigende Beſtätigung von dieſen
e Kraft in jedem Staat hätten erlangen können, daß
jeder Fürſt noch immer ſeines Rechts bedienen, und
zu einem gültigen Ehekontrakt gehörigen Erforder-
e nach Gutdünken beſtimmen und verändern könne,
; auch in dem Staat eines ſolchen Fürſten die Ehe
noch ein Sakrament, und nur alsdann ein Sakra-
nt ſeyn würde, wenn ſie auf eine den Landesgeſetzen
näße Art geſchloſſen ſey, daß ein Fürſt durch ſolche
e Ehegeſetze, wenn ſie an ſich nichts unſchickliches
:ten, die Heiligkeit des Sakraments gar nicht verletze,
s immer an den gültigen Kontrakt und an das, was
gültig mache, geknüpft ſey, ja daß endlich ein
rſt gar nicht einmal nöthig habe, ſich bey dieſen
:ſetzen um das Sakramentliche zu bekümmern, weil
es der Kirche überlaſſen könne, ſeine Unterthanen
:über zu belehren. Aus dieſen Folgen aber zieht er
etzt das Reſultat, daß es blos von dem Grosherzog
ange, ob er ein ganz neues Matrimonialrecht in
ien Staaten einführen, oder aber dem alten noch
ger ſeine Gültigkeit laſſen wolle? Im erſten Fall
be er nur den Biſchöfen ſeine Willensmeynung zu er-
ien und die neuen Verfügungen mitzutheilen, damit
ſe allenfalls auch das kirchliche dabey verändern könn-
. Im andern Fall hingegen räth er ihm, eine öf-
tliche Erklärung ausgehen zu laſſen, worinn er ſich

Eben dies Regulatif beſtimmte, daß in allen minalfällen zwiſchen Geiſtlichen und Layen gar kein terſchied gemacht werden ſollte. An alle Tribunal Staats, welche die Kriminaljurisdiktion hatten, gieng daher die Weiſung, daß ſie bey allen Ve chen, welche die öffentliche Ruhe ſtörten, und i haupt bey allen Vergehungen gegen die Landesg auf völlig gleiche Art gegen geiſtliche Perſonen Standes wie gegen alle andere Unterthanen zu pro ren hätten, ohne dazu eine beſondere Erlaubniß Delegation weder zu Aufſuchung, noch zu Verhaft noch zum Verhör der Schuldigen nöthig zu haben

Indem endlich den kirchlichen Gerichtshöfen drücklich das Recht vorbehalten wurde, über alle liche Sachen allein zu erkennen, ſo wurden ſie noch in dem Regulatif auch noch daran erinnert, ſie ſich eben deswegen auch nur auf geiſtliche Str und Zwangsmittel einzuſchränken hätten. Wenn der Fall einträte, daß gewiſſe Vergehungen gegen Verordnungen der geiſtlichen Gewalt um der Ruh Kirche willen, oder um des Beyſpiels willen eine pfindlichere Ahndung, wie zum Beyſpiel Verweiſ aus der Diöces, längere als monathliche Relega in ein Konvent, Gefängniß- oder ähnliche Strafen forderten, ſo würde davon immer die Anzeige an Regierung zu machen ſeyn.

Durch ein Dekret vom 30. Octob. 1784 wur die Taxen, Sporteln und Gebühren beſtimmt, we in den geiſtlichen Gerichtshöfen eingezogen werden di ten: auch behielt ſich die Regierung die Beſtätig aller darinn angeſtellten Kanzler, Räthe und Ar rien, ja ſelbſt der Generalvikarien vor. Aber ſ durch ein früheres Dekret vom 28. Jul. war die Ex

vag

vagante Ambitioſae und das ſogenannte Beneplacitum Apoſtolicum für das Grosherzogthum gänzlich abolirt worden.

Endlich erſchienen noch im J. 1785 folgende Verordnungen zu Verbeſſerung einiger gottesdienſtlichen und religiöſen Anſtalten, bey denen allzuviele Mißbräuche eingeſchlichen waren.

Zu Einſchränkung des eben ſo unſchicklichen als übertriebenen Luxus, der in den meiſten Kirchen ſowol in den Städten als auf dem Lande bey den religiöſen Feyerlichkeiten gewiſſer Feſttage getrieben wurde, verfügte ein Cirkulare vom 1. Mart. 1785, daß die Allmoſenſammlungen, von welchen bisher dieſer Aufwand beſtritten worden war, künftighin ganz unterbleiben, und weder unter dem Vorwande von Meſſen, noch Muſiken, noch andern Funktionen mehr geſtattet werden ſollten. Nur für die Armen und für die wahren Bettelmönche, für Spitäler und Konſervatorien, zu Unterhaltung der Prediger und Kaplane auf dem Lande, für welche anſt kein feſtes Einkommen ausgemacht iſt, und zu Befreyung gefangener Chriſten aus der Sklaverey dürfen von Zeit zu Zeit ſolche Allmoſenſammlungen, jedoch ſelbſt in dieſen Fällen niemals ohne Erlaubniß der Orts-Obrigkeit, angeſtellt werden.

Ein Edikt vom 21. Mart. 1785 unterdrückte alle ſogenannte Brüderſchaften, Kongregationen, Centurien und Tertiarierverbindungen, die bisher auf dem Lande wie in den Städten ſtatt gefunden hatten, ohne Ausnahme, und ſetzte anſtatt der vielen und vielfach verſchiedenen, in welche ſich indeſſen die Bürger und Landwohner vertheilt hatten, eine einzige Geſellſchaft der chriſtlichen Liebe ein.

In jedem Pfarrſprengel ſollte eine ſolche Geſellſchaft eingerichtet werden, aber keinen andern Direktor als den Pfarrer, und keinen andern Protektor und Schutzheiligen, als den Schutzheiligen der Parochialkirche haben, damit man niemals nöthig hätte, an eine eigene Kirche oder Kapelle für den Schutzpatron der Geſellſchaft zu denken.

Vor dem achtzehenden Jahre ſollte niemand in dieſe Geſellſchaft aufgenommen werden; die Pflichten aber, zu denen man ſich bey dem Eintritt darein verbindlich zu machen hätte, müßten folgende ſeyn: an allen Feyertagen dem Gottesdienſt in der Pfarrkirche beyzuwohnen, die Jugend zum Chriſtenthum und chriſtlichen Unterricht anzuführen, den Kranken beyzuſpringen, die Leichen der Verſtorbenen in die Kirchen, und von da aus zu den Begräbnißplätzen zu tragen, das heilige Viatikum zu begleiten, und die Allmoſen für die Armen in der Gemeinde zu ſammlen und auszutheilen.

Nachdem dieſe neue Geſellſchaften eingerichtet waren, ſo wurde durch ein neues Cirkulare vom 30. Jun. 1785 die Verfügung getroffen, daß alle Kirchen, Kapellen, Refektorien und Stationen der alten jetzt aufgehobenen Brüderſchaften zu den Pfarr- und Kollegiatkirchen geſchlagen, zu dieſem Ende den Pfarrern unentgeldlich übergeben, aber von dieſen alle darinn befindliche Altäre demolirt werden ſollten, damit jeder Vorwand zu Fortſetzung der Privatandachten wegfiele, welche man vorher darinn gehalten hätte. Als aber die Regierung bald darauf erfuhr, daß die übel geleitete Frömmigkeit einiger Gläubigen die Andachtsübungen der aufgehobenen Brüderſchaften hin und wieder in Familienkapellen und in ihren Häuſern noch fortſetzen

wurde noch unter dem 4. Febr. 1786 ein beſonderes erbot deshalb publicirt.

Aus dieſen Verordnungen zuſammen erkennt man reits den Geiſt, der ſie eingab, und das Ziel, zu elchem ſie und zu welchem alle kirchliche Verbeſſerungs- würfe des Grosherzogs abzweckten, ſo deutlich, daß chts mehr darüber geſagt werden darf; aber der eine id das andere legt ſich noch ſichtbarer zu Tage, wenn an nun erſt das unter dem 26. Jan. 1786 an alle iſchöfe von Toſkana erlaſſene Cirkulare und den Inn- lt der 57 Artikel damit vergleicht, über welche der rosherzog das Gutachten der Biſchöfe darinn ver- gte. Es iſt in dieſen Artikeln von den Reforma- nsplanen der Regierung viel mehr aufgedeckt. Man ßt zugleich, daß ſie durch die früheren Verordnun- n nur vorbereitet werden ſollten, hingegen ſieht man ch ſehr klar, warum das in dieſen Artikeln wei- enthaltene jetzt noch nicht in die Form würkli- r Verordnungen gebracht, ſondern erſt den Biſchö- vorgelegt, und gleichſam auf ihre Beyſtimmung sgeſetzt wurde. Die Regierung konnte es ſich nicht heelen, wenn ſie auch die Erfahrung nicht ſchon hrſach gemacht hätte, daß ohne Mitwürkung der iſchöfe in Anſehung der Hauptpunkte, auf die es an- n, nichts herauskommen würde. Sie mußte ſelbſt ruhen unter dem Volk befürchten, wenn ſie einige ſer Punkte unter dem Widerſpruch von jenen blos ch ihr Anſehen durchſetzen wollte. Es war ſogar hrſcheinlich, daß ihr bloßes Anſehen nicht ganz dazu reichen, ſondern gewaltſamer Zwang dazu nöthig rden dürfte: mithin war es eben ſo weiſe, als menſch- , daß ſie jetzt die Sachen in dieſen andern Gang leiten wollte. Man brauchte auch noch dabey ſehr

viele Vorſicht. Der Hof trug wohlbedächtlich noch nicht darauf an, daß die Biſchöfe gemeinſchaftlich über die neuen Artikel zu Rathe gehen ſollten, ſondern wollte zuerſt von jedem einzelnen ein beſonderes Gutachten darüber haben. Dabey wurde ihnen aber zu verſtehen gegeben, daß ſie auf ihren Diöceſanſynoden mit ihrem Klerus darüber handeln — und dies hieß für alle, welche es verſtehen wollten, ſo viel — daß ſie auf dieſen Diöceſanſynoden, wenn es möglich wäre, ihren Klerus zu gutwilliger Annahme der Artikel diſponiren, ſie ſogleich in Synodalſchlüſſe verwandeln, und unter dieſer kirchlichen Sanktion in ihre Diöceſen einführen möchten. Aus demjenigen, was der Biſchof von Piſtoja auf ſeiner Synode that, darf man gewiß ſchließen, daß die Abſichten des Grosherzogs dahin giengen, denn man darf gewiß vorausſetzen, daß dieſer Biſchof mit den Abſichten des Grosherzogs bekannt war; nachdem es ſich aber gezeigt hatte, daß die meiſten übrigen Biſchöfe nichts thaten, und nichts thun wollten, ſo kam erſt die Verſammlung zu Florenz zu Stande. Der Geſchichte von dieſer muß alſo ein kurzer Auszug von den Verhandlungen zu Piſtoja und von dem Gutachten der übrigen Biſchöfe auf das Cirkular vom 26. Jan. vorangeſchickt werden, worinn ſich zugleich der Geiſt der verſchiedenen Partheyen unter dem Toſkaniſchen Klerus am kenntlichſten ſchildern wird.

Der Biſchof von Piſtoja mußte ſehr gewiß überzeugt ſeyn, daß der Klerus ſeiner Diöces bereits nach ſeinem Geiſt und nach ſeinen Grundſätzen geſtimmt ſey, denn er legte ſeiner Synode die 57 Artikel des Cirkulare nicht zum Berathſchlagen, ſondern als Normativ vor, nach welchem ſie alle ihre Entſcheidungen abfaſſen ſollte. Die Materien ſelbſt, welche ihr zur Entſchei-

dung

ig vorgelegt wurden, betrafen die Principien, welche den Artikeln zum Grunde liegen, und von welchen Rechtmäßigkeit oder Zuläſſigkeit der darinn vorgenagenen Neuerungen abhängen mußte. Sie ſollte n Beyſpiel entſcheiden, welche Rechte und Befugne der Kirche nach der Abſicht ihres göttlichen Stifs unveräußerlich zuſtehen müßten. Sie ſollte aus darüber aufgeſtellten Grundſätzen heraus die Frage machen, wie weit ſich die Unfehlbarkeit der Kirche recke? und welche Bedingungen ſie vorausſetze? e ſollte daraus beurtheilen, ob man der Kirche das cht zuſtehen könne, neue Lehrſätze einzuführen, oder ſt in der Glaubens- oder Sittenlehre etwas zu verdern? Sie ſollte ferner daraus beſtimmen, ob der ſtlichen Macht einige Rechte über die weltliche einäumt, und ob man ſich nicht befugt halten dürfte, Grundbegriffe darüber auch im Toſkaniſchen anzuymen, die in den vier Artikeln des Galliſchen Klerus n J. 1682 enthalten ſeyn? In Beziehung auf die laubenslehre ſelbſt ſollte ſie ſich hingegen über den an eines neuen Lehrentwurfs vereinigen, der eine ng unverfälſchte Auguſtiniſche Dogmatik enthalten d zu Erhaltung einer völligen Gleichförmigkeit des laubens in allen Schulen, Seminarien und Unterhtsanſtalten des Biſthums eingeführt werden müßte; ch möchte ſie vorläufig, um ſich auf das entſcheidenſte d unzweydeutigſte für den Auguſtinismus zu erklä, jene Löwenſche Artikel, die dem Pabſt Innoeng XI. und die zwölf andere, welche Benedikt XIII. ergeben wurden, durch ihren Beytritt beſtätigen. s war ſehr klar, daß alle dieſe Fragen und Materien r auf eine einzige Art entſchieden werden könnten, ald die Bedingung vorausgeſchickt wurde, daß die ntſcheidung mit den Artikeln in dem grosherzoglichen

Cirkulare übereinſtimmen müßte. Es war unter dieſer Bedingung unmöglich, daß man auf etwas anders als auf eben die Grundſätze kommen konnte, aus welchen jene Artikel als Konſequenzen gefloſſen waren; mithin konnte auf dieſem Wege, den der Biſchof mit ſeiner Synode einſchlug, noch mehr erhalten werden, als die Regierung noch vorläufig abzuzwecken ſchien. Man nahm dabey nicht nur ihre Artikel an, ſondern man machte es ſich möglich, noch weitere in Bewegung, und noch mehrere Veränderungen in Vorſchlag zu bringen, als in dem Cirkulare enthalten waren, denn aus jenen Grundſätzen, von denen man ausgieng, oder auf welche man ausgieng, ließen ſich ohne Schwierigkeit noch mehrere folgern. Dies war auch würklich der Gang, welchen die Synode im Verfolg ihrer Verhandlungen unter der Leitung des Biſchofs nahm!

Die wichtigſten, ſtärkſten und folgenreichſten unter jenen Grundſätzen, welche ſie bey Entſcheidung der ihr vorgelegten Fragen als allgemeine Principien aufſtellte, waren folgende: Die Kirche und ſelbſt die allgemeine Kirche hat kein Recht, neue Dogmen einzuführen, oder in der Glaubens- und Sittenlehre etwas zu verändern, ſondern nur die Verbindlichkeit, die alten, von Chriſto und den Apoſteln ihr anvertrauten Wahrheiten in ihrer urſprünglichen Reinigkeit zu erhalten. Was einmal chriſtliche Wahrheit war, das muß ewig chriſtliche Wahrheit bleiben; was aber in den erſten Zeiten der Kirche nicht dazu gehörte, dies kann auch niemals chriſtliche Wahrheit werden: in der Moral- und in der Glaubenslehre des Chriſtenthums muß alſo immer das alte untrüglich wahr, hingegen eben ſo gewiß falſch ſeyn, was erſt im Verlauf der Zeit in die eine und in die andere eingeſchoben wurde. Wenn

Zwei-

eifel darüber entſtehen, was in einer Lehre ächte alte ahrheit ſey? ſo hat zwar die Kirche, welche durch gesamte Korpus ihrer Lehrer in Verbindung mit m miniſteriellen Haupt, dem Römiſchen Biſchof, reſentirt wird, das Recht zu entſcheiden; auch müſſen Entſcheidungen für unfehlbar erkannt werden, weil die beſtändige Erleuchtung des heiligen Geiſtes verßen iſt; aber dieſe Erleuchtung, folglich auch jene fehlbarkeit, iſt an die Bedingung gebunden, daß ſie bey ihren Entſcheidungen niemals von dem klaren nhalt der heiligen Schrift und der ächten Tradition fernen darf. Eben deswegen dürfen auch ihre Entcidungen nichts dunkles, zweydeutiges und unbeumtes haben. Die Glaubigen ſind nicht verbunden, che anzunehmen, denn ſie tragen das untrügliche erkmal in ſich, daß ſie nicht von der durch den heien Geiſt erleuchteten Kirche, ſondern blos von Menen herrühren, welche den Namen der Kirche mißucht haben. Es findet ſich aber auch bey allen gmatiſchen Entſcheidungen dieſer Art, deren es zum glück ſchon mehrere gab, daß ſie nicht von der allmeinen, ſondern blos von einigen Partikularkirchen d ihren Biſchöfen herrührten, mithin ſchon deswen keine Anſprüche auf Unfehlbarkeit machen konnten.

Selbſt die allgemeine Kirche darf ihre Gewalt emals über dasjenige, was zur Lehre gehört, alſo emals auf äußere Dinge ausdehnen, und auch nies als durch Zwangsmittel erpreſſen, was blos von der eberzeugung und vom Herzen abhängen muß. Die ewalt iſt blos geiſtlich, welche ihr Chriſtus gegeben at, daher können auch die Gegenſtände, worauf ſie ch erſtreckt, und der Gebrauch, den ſie davon machen arf, blos geiſtlich ſeyn. Die Synode iſt dieſem zu-

folge

folge überzeugt, daß es der Kirche nicht zuſteht, in die weltlichen Rechte der von Gott ſelbſt ebenfalls eingeſetzten bürgerlichen Obrigkeit einzugreifen, und noch weniger zuſteht, äußere Unterwürfigkeit gegen ihre Verordnungen mit Gewalt zu erzwingen. Dieſe Gewaltthätigkeiten, deren ſie nur allzuviele ſchon zu verantworten hat, ſind nicht nur in jedem Fall widerrechtlich, weil ſie von Chriſto nicht dazu autoriſirt iſt, ſondern ſie ſind immer auch Vernunft- und Zweckwidrig, denn äußere Gewalt iſt kein Ueberzeugungsmittel für den Verſtand, und Bande oder Scheiterhaufen ſind keine Beſſerungsmittel für das Herz. In beſonderer Hinſicht auf den Pabſt und die päbſtliche Gewalt macht daher die Synode die von dem Galliſchen Klerus im J. 1682 darüber aufgeſtellten Grundſätze völlig zu ihren eigenen, daß nemlich auch ſeine Gewalt blos auf das Geiſtliche ſich erſtrecke, daß ihm deswegen kein Schatten von einer Oberherrſchaft über die weltlichen Könige und Fürſten zuſtehe, daß ihm ſelbſt die Fülle der geiſtlichen Gewalt nur nach Maaßgabe der Beſtimmungen, welche die Synode zu Koſtanz darüber feſtgeſetzt habe, eingeräumt, und ihre Ausübung nach den Geſetzen der Kirche, und nach den Gebräuchen und Gewohnheiten jedes Landes eingeſchränkt werden müſſe, und daß endlich auch ſelbſt ſeine Urtheile in Glaubensſachen nicht für unfehlbar erkannt werden können, bis ſie durch die Beyſtimmung der ganzen Kirche beſtätiget ſeyen.

Ueber den neuen Plan eines Lehrentwurfs, über den ſich die Synode vereinigte, darf weiter nichts geſagt werden, als daß er ſo wörtlich Auguſtiniſch iſt, als er nur aus den neueren in dem groſsherzoglichen Cirkulare beſonders empfohlenen, und in der Diöces von Piſtoja ſchon vorher verbreiteten Schriften der

Frau-

anzösischen Jansenisten und Portroyalisten zusammen-
setzt werden konnte. Man darf auch nicht erst be-
ders erwähnen, denn man kann es sich voraus vor-
llen, daß die Synode jene Augustinische Hauptideen
n dem natürlichen Verderben des Menschen, von
m gänzlichen Verlust seines freyen Willens, von sei-
m völligen Unvermögen zum Guten, und von der
soluten Nothwendigkeit der Gnade vorzüglich von
ier Seite her ins Licht stellte, von welcher ihr Wi-
erspruch mit der Jesuitischen Dogmatik am stärksten
s Auge fiel, und die herrschenden Principien der Je-
itischen Moral und ihres Probabilismus am schein-
rsten widerlegt werden konnten. Doch verdienen
ch einige Dekrete, welche sie über einzelne Punkte,
sonders in der Lehre von den Sakramenten machte,
geführt zu werden, weil sich ihr Geist am deutlich-
n daraus erkennen läßt.

Einige der stärksten dieser Dekrete wurden über die
hre vom Sakrament der Buße aus Veranlassung der
ndulgenzen und der reservirten Fälle gemacht, über
elche man dabey zur Sprache kam. Man erklärte
gen der ersten, daß sie der Natur der Sache und
m ursprünglichen Gebrauch der Kirche nach keine an-
re Würkung haben könnten und sollten, als Erlas-
ng eines Theils der kanonischen Strafen, welche die
irche auf gewisse Vergehungen gesetzt habe. Dieser
en so einfache als wahre Begrif davon hätte sich erst
XI. und XII. Jahrhundert unter der Barbarey und
wissenheit des Zeitalters, und unter der Schwärme-
der Kreuzzüge verwirrt und verdunkelt, endlich aber
ter den Händen der Scholastiker völlig verloren. Aus
heillosen Entdeckung — so drückt sich die Synode
s — welche diese Grübler von einem bisher ganz

unbe-

nen vorgeſchlagen wären, ſo mag es ſchicklicher ſeyn, noch jene neue Anordnungen auszuheben, welche ſie ihrerſeits der Regierung als nützlich und nothwendig vorſchlug. Dieſe betrafen ſechs Punkte, deren jeder in einem eigenen an den Grosherzog gerichteten Promemoria ausgeführt wurde.

In dem erſten äußert die Synode den dringenden Wunſch, daß in den Matrimonialgeſetzen einige Veränderungen vorgenommen werden möchten, und zeichnet dabey mehrere aus, welche von den wohlthätigſten Würkungen für den Staat und die Kirche ſeyn würden. Alle Sponſalien ſollten gänzlich abolirt, und keine Prozeſſe darüber mehr zugelaſſen werden. Die aus der geiſtlichen Verwandtſchaft entſpringende Hinderniſſe der Heirathen ſollten eben ſo wie die ſogenannten impedimenta publicae honeſtatis völlig aufgehoben, die impedimenta affinitatis und cognationis aber auf den vierten Grad eingeſchränkt, hingegen unter dieſen keine Diſpenſation geſtattet oder ertheilt werden. Alle tumultuariſche erzwungene oder durch Ueberraſchung erſchlichene Heirathen möchte die Regierung für ungültig erklären, überdies aber die Verordnung ergehen laſſen, daß herumvagirende und im Lande nicht angeſeſſene Perſonen von keinem Pfarrer ohne Erlaubniß der Orts-Obrigkeit getraut werden dürften. Einige dieſer Vorſchläge ſind gewiß von einer Art, daß man ſie wohl ſchwerlich von dem katholiſchen Klerus einer ganzen Diöces hätte erwarten mögen; aber noch weniger hätte man von ihm eine ſo beſtimmte Erklärung erwarten mögen, als dieſer Synodalaufſatz enthält, daß das Recht der Geſetzgebung in allen und über alle Matrimonialſachen allein der weltlichen Macht und der bürgerlichen Obrigkeit zuſtehe.

Doch

Doch die zweyte Bitte der Synode an die Regie
ung hat nichts geringeres zum Gegenſtand, als die
änzliche Abſchaffung aller Eide, und zwar ſowol aller
erichtlichen als aller Dienſteide. Nachdem ſie mit den
ärkſten Farben den irreligiöſen Mißbrauch, der mit
en Eiden getrieben, und das Unheil, das aus ihrer
ervielfältigung entſtanden ſey, geſchildert hat, ſo
rklärt ſie es für nothwendig, daß in allen geiſtlichen
nd weltlichen Gerichtshöfen der Gebrauch des Schwö-
ens aufgehoben, und auch die eidlichen Verpflichtun-
en, die bisher bey dem Antritt eines jeden Amts ge-
iftet wurden, völlig erlaſſen werden müßten, aber er-
lärt wieder dabey, daß die Macht und das Befugniß
azu bey der Regierung allein ſtehe. Sie wünſcht da-
er, daß dieſe die Anſtalt treffen möchte, andere Ver-
prechungs- Verſicherungs- und Verpflichtungsformeln
ntwerfen zu laſſen, welche in Zukunft im gerichtlichen
nd öffentlichen Gebrauch anſtatt der bisher gewöhnli-
hen Eide dienen könnten.

Die dritte Vorſtellung der Synode betrift die
Feyer- und Feſttage und ihre Verminderung: aber es
ſt ebenfalls beynahe völlige Abſchaffung dieſer Tage,
worauf ſie dringt. Sie verlangt nemlich, daß die
Feyer des Sonntags allein zur Zwangspflicht gemacht,
für alle übrige Feſte aber dem Volk völlig frey gelaſſen
werden ſollte, weil ſich allein die Feyer des erſten auf
eine göttliche Anordnung gründe. Die Biſchöfe,
meynt ſie, müßten wohl das Recht haben, alle andere
kirchliche Feyertage ganz abzuſchaffen, weil ſie ja nur
durch ſie in die Diöceſen eingeführt worden ſeyen. We-
nigſtens müßte dem Volk das Arbeiten an dieſen Tagen
erlaubt, und ſelbſt die Reſtriktion einiger neueren Ver-
ordnungen wieder aufgehoben werden, worinn zwar
das Arbeiten geſtattet, aber erſt nach geendigtem Got-

tesdienst und nach Anhörung der Messe gestattet sey. Die Ursache, wegen welcher die Synode diese Einschränkung wieder weggeräumt wünscht, verdient vorzüglich bemerkt zu werden. Sie klagt nemlich, daß eben dadurch das Volk am meisten in dem eben so schädlichen als irrigen Wahn bestärkt worden sey, als ob das Besuchen des Gottesdienstes und das Anhören einer Messe schon an sich gottesdienstliche Handlungen wären, und dies ist gewiß merkwürdig, daß eine katholische Synode darüber klagt. Gelegentlich wird auch in ihrem Aufsatz über diesen Punkt eine kleine Anekdote von Pius IV. angeführt, die man nicht ungern hier lesen wird. Er hatte den Kornhandel im Kirchenstaat mit einer neuen Auflage beschwert, worüber die Römer die bittersten Klagen erhuben. Aber der Pabst sagte ihnen, sie seyen nicht klug, denn wenn sie es wären, so würden sie sich über seinen Vorgänger Paul IV. beschwert haben, der sie durch die Anordnung eines neuen Festes für die Stuhlfeyer des heiligen Petrus um einen ganzen Tag gebracht, und ihnen dadurch eine viel schwerere Abgabe aufgelegt habe.

Im folgenden Aufsatz trägt die Synode auf eine neue, zweckmäßigere und mehr nach der Konvenienz der Gemeinden berechnete Gränzbestimmung der Parochieen auf dem Lande an; hingegen die wichtigste unter ihren der Regierung übergebenen Vorstellungen ist die fünfte, worinn die Grundzüge eines neuen Plans zu Reformirung des Kloster- und Mönchswesens ausgeführt sind. Die Synode stellt darin drey Principien auf, von denen sie behauptet, daß man bey jedem Verbesserungsentwurf für das Mönchswesen nothwendig davon ausgehen müsse. Diese Axiome sind folgende:

1) Der

1) Der Mönchsſtand iſt ſeiner Natur nach völlig vereinbar mit den geiſtlichen Verrichtungen der Seelge, und deswegen auch völlig unfähig, einen Theil kirchlichen Hierarchie auszumachen.

2) Die Mehrheit und Verſchiedenheit der Mönchsen kann nichts anders als Verwirrung und Unordng hervorbringen.

3) Jede kleine Geſellſchaft, die in der großen ſellſchaft lebt, aber kein Theil von dieſer ſeyn will, d immer eine kleine Monarchie im Staat bilden, r muß deswegen auch immer als gefährliche Geſellſt betrachtet werden.

Aus dieſen Principien leitet ſie nun folgende Vorge ab, durch deren Ausführung ihrer Erklärung h das Mönchsweſen allein nützlich, oder wenigs unſchädlich gemacht werden könne:

1) Es ſoll nur ein Mönchsorden in der Kirche uldet werden, den man auf die Regel des heiligen nedikts mit einigen dem Geiſt unſeres Zeitalters anſſenen Veränderungen verpflichten mag.

2) Keines der einzelnen Glieder dieſes Ordens f mit dem wahren Klerus und mit dem eigentlichen rper der kirchlichen Hierarchie auf irgend eine Art ammenhängen. Da bey keinem Kloſter eine öffentliche che zu dulden iſt, ſo tritt auch die Nothwendigkeit t mehr ein, daß den Mönchen die heiligen Weyhen eilt werden müßten. Höchſtens mögen einer oder y als Kaplane des Kloſters ordinirt werden, aber übrige ſollen im Stande bloßer Layen bleiben, welſ ihr urſprünglicher war.

3) Jede Stadt ſollte niemals mehr als ein Kloſter en, und ſelbſt dies eine Kloſter ſollte immer außer

der Stadt an dem einſamſten und abgelegenſten Ort in ihrer Nähe angelegt ſeyn. Dies Kloſter müßte aber ſo dotirt ſeyn, daß nicht nur alle ſeine Einwohner den nöthigen Unterhalt hätten, ſondern daß auch für jeden noch etwas übrig bliebe, das er zu ſeiner erlaubten Erholung oder zu irgend einer anſtändigen Handthierung verwenden könnte.

4) Es müßte nemlich allen Mönchen wiederum zur heiligſten Ordenspflicht gemacht werden, wie es ihnen von ihren erſten Stiftern dazu gemacht wurde, daß ſie jeden Tag einen Theil ihrer Zeit irgend einer Handarbeit widmen müßten. Die Einrichtung ließe ſich leicht treffen, daß ihnen zum Chorgeſang Zeit genug, und denjenigen, welche ſtudiren wollten, auch noch dazu einige übrig bliebe. Man dürfte nur von jener Zeit etwas wegnehmen, die jetzt zum Chor ausgeſetzt iſt, denn je weniger dazu verwandt würde, deſto beſſer möchte es ſeyn. Eine tauſendjährige Kloſtererfahrung hat bewieſen, daß der Eifer und die Heiligkeit dieſer Geſellſchaften immer in eben dem Verhältniß abnimmt, in welchem mehr darinn gebätet und geſungen wird.

5) Der Unterſchied zwiſchen Chorfähigen und dienenden Mönchen muß in den Klöſtern ganz aufgehoben werden, denn die Ungleichheit kann nur Eiferſucht und Streit erregen.

6) Das Gelübd, beſtändig in der Geſellſchaft zu bleiben, darf von keinem Mönch mehr gefordert, und nicht einmal angenommen werden. Die alten und ächten Mönche kannten es gar nicht zu der Zeit, da ſie noch die Stützen der Kirche und die Zierden des Chriſtenthums waren. Auch die Gelübde der Keuſchheit, der Armuth und des Gehorſams dürfen nicht mehr zur allgemeinen und feſten Bedingung der Aufnahme

nahme in die Klöster gemacht werden, sondern jeder, der sie ganz oder zum Theil übernehmen will, mag es nur mit Zuziehung und Erlaubniß des Bischofs thun. Dieser aber wird niemals erlauben, daß sie auf eine längere Zeit, als auf ein Jahr übernommen werden dürfen; nur kann er ihre Erneuerung, allein auch diese für keinen längeren Zeitraum gestatten.

7) Die Aufsicht über die Aufführung, die Lebensart, die Studien der Mönche gehört ganz allein dem Bischof der Diöces. Die Aufnahme neuer Mitglieder in die Gesellschaft, und die Entlassung derjenigen, welche nicht länger darinn bleiben oder geduldet werden mögen, muß ebenfalls von ihm allein abhängen, nur wird in solchen Fällen immer auch das Konvent selbst von ihm zu Rathe gezogen werden.

8) Die Mitglieder der gegenwärtig noch bestehenden Orden können ebenfalls in die neu einzurichtende Gesellschaften aufgenommen werden, wenn es ihnen im Ernst darum zu thun ist, in der Stille und Einsamkeit an ihrer Besserung und Heiligung zu arbeiten. Aber der Priesterweyhe ungeachtet, welche sie empfangen haben mögen, müssen sie sich doch der nemlichen Lebensordnung, wie alle übrige unterwerfen, und zugleich aller priesterlichen Verrichtungen selbst in den Klosterkirchen so weit enthalten, daß in keiner des Tages mehr als eine, oder höchstens zwey Messen gelesen werden.

9) Mehrere dieser Anordnungen könnten auch in die Nonnenklöster eingeführt werden. Das nöthigste und wichtigste, worauf bey diesen gedrungen werden müßte, dürfte übrigens darinn bestehen, daß keine Nonne vor dem vierzigsten oder fünf und vierzigsten Jahr zu Ablegung beständiger Gelübde zugelassen, daß eine nützende Beschäftigung mit einer anständigen Hand-

Unwissenheit oder Mangel an Erkänntniß entsprängen, für entschuldbar und inimputabel erklärten; aber dies ist auch ausdrückliche Lehre Pauli, der Röm. 1. wörtlich sagt, daß alle, die ohne Gesetz sündigten, dies heißt in völliger Unwissenheit sündigten, auch ohne Gesetz verdammt würden.

10.

Diese Unwissenheit ist also ein großes Uebel.

Diese Unwissenheit ist also zu gleicher Zeit Würkung und Ursache der Sünde, denn sie ist traurige Folge und Strafe der Erbsünde, und zugleich eine von den Ursachen, aus welcher die meisten würklichen Sünden entspringen. Von dieser letzten Seite betrachtet, erscheint das Uebel am größten, denn wie unzählig viele Menschen von allen Ständen, Altern und Geschlechtern giebt es nicht, die aus Mangel an dem nöthigen Unterricht in der Finsterniß der Unwissenheit seufzen, und unter der Herrschaft der Sünde stehen, ohne sie zu erkennen?

11.

Zweyte Folge der Erbsünde, die sinnliche Lust.

Der göttlichen Gnade haben wir es allein zu danken, daß wir nur den ganzen Umfang des Uebels kennen, in das wir gerathen sind, denn ohne die Offenbarung des Gesetzes würden wir dasjenige, was dabey das traurigste ist, gar nicht als traurig erkannt, sondern uns für gesund gehalten haben. Daher sagt Paulus Röm. 7. Die Sünde kannte ich nicht ohne durch da Gesetz; denn ich wußte nichts von der Lust, wenn das Gesetz nicht hätte gesagt: Laß dich nicht gelüsten. In dieser Lust also muß man die zweyte tödtliche Wunde erken-

ben jenen ausgenommen haben, welche Joſeph II. zu gleicher Zeit in dem Religionszuſtande der übrigen Erbländer des Oeſterreichiſchen Hauſes durchzuſetzen ſtrebte? Um billig zu ſeyn, muß man freylich geſtehen, daß die vollſtändigere Reform ungleich weniger in dem kleineren Staat als die weniger vollſtändige in dem ſo viel größeren koſten konnte, aber bey dieſem Geſtändniß kann und muß man doch noch bey der Vergleichung der Maaßregeln Joſephs und Leopolds fühlen, daß es in dem kleineren Staat urſprünglich auf eine vollſtändigere angelegt war, als in dem größeren. Doch man kann und darf ſich leider! die Mühe der Vergleichung erſparen. Der größere Theil der Toſkaniſchen Biſchöfe zeigte ſich nicht ſo bereitwillig, wie der von Piſtoja, zu den Verbeſſerungsentwürfen ihres Regenten die Hand zu bieten, daher kam deſto weniger zu Stande, je mehr abgezweckt war. Dieſe Geſinnungen der Biſchöfe legten ſich ſchon ſehr deutlich in den Gutachten*) zu Tage, welche ſie insgeſammt auf das Cirkulare des Großherzogs einſchickten, ſo fein auch in den meiſten ihre Mißbilligung der darinn enthaltenen Artikel theils verſteckt, theils gemildert, theils ſelbſt zuweilen unter ſcheinbarem Beyfall maskirt iſt. Das unterhaltendſte iſt dabey zu beobachten, vor welchen Artikeln dieſe ſogar nicht reformirluſtige Biſchöfe ſich am merklichſten und gleichförmigſten zurückzogen, wobey man doch noch in der Art des Zurückziehens eine mehrfache Verſchiedenheit

*) Dieſe Gutachten der Toſkaniſchen Biſchöfe ſind den Akten der Florentiniſchen Verſammlung in einem beſondern Band beygefügt, unter dem Titel: Punti eccleſiaſtici compilati e trameſſi de Sua Altezza Reale a tutti gli Arciveſcovi e Veſcovi della Toſcana e loro riſpettive riposte. Firenze 1787. in 4.

gewahr wird. Den nemlichen Verbeſſerungsvorſchlag, den alle verwerfen wollten, verwarf zuweilen der eine, weil er ſchädlich, der andere, weil die Würkung davon zweifelhaft, der dritte, weil er unausführbar, und der vierte, weil er ſchon ausgeführt, alſo unnöthig ſey.

In dem Gutachten des Erzbiſchofs von Florenz, das vom 5. Jul. 1786 datirt iſt, zeichnen ſich jene Steine des Anſtoßes bereits ſehr merklich aus. Es ſind die Artikel, worinn von der Regierung auf eine zweckmäßigere Einrichtung des öffentlichen Gottesdienſtes, auf die Verbeſſerung der Miſſale und Breviare, auf den Gebrauch der Landesſprache bey Austheilung der Sakramente, auf die Einſchränkung des übertriebenen Luxus bey religiöſen Feyerlichkeiten, auf die beſſere Auswahl und Vorbereitung, aber auch Verſorgung und Unterſtützung der Pfarrer, auf die Wiedereinſetzung der Biſchöfe in ihre urſprüngliche Diſpenſationsrechte, und endlich auf die neuen Einrichtungen angetragen wird, welche in Anſehung der Kloſterfrauchen und der Ordensgeiſtlichen überhaupt gemacht werden müßten. In den Miſſalen findet der Erzbiſchof gar nichts zu verbeſſern. Einige Unrichtigkeiten möchten ſich in das Breviar eingeſchlichen haben, aber ihre Ausmerzung könne und dürfe kein Gegenſtand der Berathſchlagungen einer Diöceſanſynode werden. Er erſchrickt über den Antrag, bey der Ausſpendung des Sakramente, alſo auch bey der Meſſe den Gebrauch der Volksſprache einzuführen, weil die lateiniſche ſeit der Einführung des Chriſtenthums in den Occident die einzige Kirchenſprache geweſen und ohne Unterbrechung geblieben ſey, weil die Veränderung nicht ohne Gefahr für den Glauben ſelbſt, und noch weniger ohne Nachtheil der bisherigen Gemeinſchaft mit auswärtigen Kirchen

n erfolgen könnte, und weil man ſich endlich vor
i Kopten, Armeniern, Griechen ſchämen müßte,
lche immer noch bey dem Gottesdienſt ihre erſte Kir-
nſprache beybehielten, ungeachtet ſie längſt auch auf-
ört habe, Volksſprache zu ſeyn. In Anſehung des
ſwands bey gewiſſen religiöſen Feyerlichkeiten und
äußeren Verzierung der Kirchen meynt der Erzbi-
of, man könne freylich auch darinn zu viel thun,
nn aber ſonſt nichts unſchickliches dabey ſey, ſo ſey
doch beſſer, als wenn zu wenig gethan würde.
ott habe ja ſelbſt im Alten Teſtament auf die Stifts-
tte ſo viel verwenden laſſen, und die Pracht des
alomoniſchen Tempels wohlgefällig angeſehen. Es
chte daher nicht räthlich ſeyn, gar zu viele Ein-
ränkungen deshalb zu machen. Die Muſiken könnte
n allenfalls verbieten, aber die Zahl der Wachslich-
, die man bey den heiligen Funktionen brauchen
rfte, müßte unbeſtimmt bleiben. Daß in den Dorf-
chen nur ein Altar geduldet, und alle Seitenaltäre
ggeſchaft werden ſollten, könne er nicht billigen,
il die Symmetrie dieſer Kirchen nur dadurch verdor-
n, und das Volk noch dazu großen Anſtoß daran neh-
en würde. Noch weniger ſehe er ein, warum die Ge-
ählde von den Hochaltären weggenommen werden ſoll-
n, da er ſich geleſen zu haben erinnere, daß ſie ſchon
der älteſten Kirche immer mit Gemählden aus der
iligen Geſchichte geziert worden ſeyen; und eben ſo
enig könne er ſich enthalten, es hart zu finden, wenn
le Privatkapellen auf einmal abgeſchaft werden ſollten,
i man ſich füglich begnügen könnte, nur die Anlage
d Eröfnung von neuen für die Zukunft zu verbieten.
nter den vorgeſchlagenen Mitteln zu Erleichterung
er beſſeren Auswahl, Vorbereitung und Verſorgung
r Pfarrer ſcheint zwar der Erzbiſchof das Zweckmäßige

der meiſten einzuräumen, hält aber die eine für unausführbar, und glaubt von der andern, daß ſie von einer andern Seite deſto mehr ſchaden würden. Dies würde zum Beyſpiel gewiß erfolgen, wenn man die Kollegiatkirchen einziehen wollte, um mit ihren Präbenden die Pfarrſtellen zu verbeſſern. Durch die empfohlene Einſchränkung der Ordinationen und durch die Verordnung, daß niemand vor dem achtzehenden Jahr zum Klerikat gelaſſen werden ſollte, möchte man zwar einige untaugliche Subjekte verlieren, aber auch den bisher gehabten Vortheil verlieren, daß man zwiſchen mehreren zur Seelſorge tauglichen wählen könnte. Unverdeckter eifert er hingegen wider die projektirten Verfügungen wegen der Kloſterkirchen und der wiederherzuſtellenden völligen Abhängigkeit der Ordensgeiſtlichen von den Biſchöfen. So weit es nöthig und nützlich ſey, ſagt er hierauf, wären ſie ja ſchon gänzlich von den Biſchöfen abhängig, denn ohne ihre Erlaubniß dürften ſie nicht predigen, nicht Beichte hören, und überhaupt keine geiſtliche Amtsverrichtung vornehmen. Wenn man aber, wie es das Anſehen habe, damit umgehe, die Klöſter nur deswegen noch abhängiger von den Biſchöfen zu machen, um ſie aus der natürlichen Abhängigkeit von ihren Ordensoberen ſetzen zu können, wenn man die verdeckte Abſicht habe, die Verbindung der einzelnen Klöſter mit ihren Provinzialen und Generalen gänzlich aufzuheben, ſo möchte man lieber alle mit einem Schlage vernichten, denn am Ende müßte es doch dazu kommen. Kein Orden könnte in die Länge beſtehen, wenn man dieſe innere Bande, die ihn zuſammenhielten, einmal zerriſſen hätte, dies aber müßte ſelbſt der unbilligſte Mönchshaß geſtehen, daß dieſe Mönchsgeſellſchaften auch in ihrer bisherigen Verfaſſung der Kirche die nützlichſten Dienſte geleiſtet, und

die

größten Männer hervorgebracht hätten. Doch am
lichſten und kenntlichſten zeigt ſich der Erzbiſchof bey
n kritiſchen Hauptartikel des Cirkulare, worinn die
ſchöfe aufgefordert werden, ihre urſprünglichen Di-
nſationsrechte gegen die Anmaßungen des Römiſchen
uhls wieder zu vindiciren. Wohlbedächtlich läßt
ich gar nicht in die Frage ein, ob dieſe Rechte ur-
ünglich den Biſchöfen gehört hätten, ſondern ſchlägt
: eine Auskunft vor, wie die Abſicht der Regierung
dieſem Artikel am leichteſten erreicht werden könnte,
, wie er zu verſtehen giebt, das dazu vorgeſchlagene
ittel entweder gar nicht, oder doch nicht ohne größe-
Schaden verſucht werden möchte. Wenn jeder
ſchof in allen Fällen diſpenſiren könnte, ſo würden,
chtet er, die Diſpenſen bald ins Unendliche vervielfa-
tigt, und damit die Geſetze ſelbſt ſo gut als vernich-
werden. In den meiſten der beſonderen Fälle, wel-
im Cirkulare ausgezeichnet ſeyen, träten ohnehin
ch eigene Schwierigkeiten ein. In den meiſten Ma-
monialſachen ſey einmal durch mehrere allgemeine
ncilien das ausſchließende Diſpenſationsrecht dem
ıbſt zugeſprochen. Wenn ſich die Biſchöfe heraus-
)men wollten, Ordensgeiſtliche von ihren Gelübden
diſpenſiren, ſo würde dies erſt nichts helfen, denn
n gewiſſenhafter Mönch würde von einem Biſchof
iſpenſation verlangen, oder ſich dabey beruhigen kön-
ı, da er durch einen beſonderen Eid zum Gehorſam
gen den Römiſchen Stuhl verpflichtet ſey. Doch
ſe Schwierigkeiten ließen auf eine ſehr leichte Art ſich
ben. Der Römiſche Stuhl habe ſich noch ſelten ge-
igert, den Biſchöfen für die meiſten jener Fälle Di-
nſationsfakultäten zu ertheilen, wenn man ſich ge-
rig an ihn gewandt habe. Dies könne man nun
nfalls thun, ſagt der Erzbiſchof, ſo habe man,

was

was man wolle, ja, ſetzt er hinzu, er ſehe nicht ab, wie man anders verfahren könne, ohne die nothwendigen Verhältniſſe zu verrücken, in welchen jeder Biſchof mit dem ſichtbaren Oberhaupt der Kirche bleiben müſſe.

Weniger Mühe gab ſich der Biſchof von Fieſule, ſeine wahren Geſinnungen zu maskiren, denn in ſeinem Gutachten vom 11. Jul. 1786 ſchickte er ſchon drey Grundſätze voraus, nach denen ſeiner Angabe nach die Artikel des grosherzoglichen Cirkulare beurtheilt werden müßten, und dieſe drey Grundſätze kündigten ſchon voraus das unſanfteſte Verdammungsurtheil über alle zuſammen an. Das erſte dieſer ſchönen Axiome war dies: die kirchliche Diſciplin iſt zwar an ſich nicht unveränderlich, vielmehr hat man ſchon aus weiſen Urſachen manche Veränderung damit vorgenommen, aber die Klugheit erfordert, ſie in dem Zuſtande zu laſſen, in welchem ſie ſich gegenwärtig befindet. Das zweyte: Wenn ſich Mißbräuche dabey eingeſchlichen haben, ſo muß man dieſe verbeſſern, aber man muß dabey einerſeits ſorgfältig den Mißbrauch und die mißbrauchte Sache unterſcheiden, und andererſeits immer vorausſetzen, daß etwas von der ganzen Kirche angenommenes nicht Mißbrauch ſeyn kann. Endlich das dritte: Die Frage: von dem Primat des Pabſts, und ſeiner daraus entſpringenden wahren Oberaufſicht über die ganze Kirche iſt jetzt ſo entſchieden, daß nicht nur Katholiken, ſondern ſelbſt Ketzer alle Schaam verloren haben müſſen, welche noch länger über etwas ſo unbeſtreitbares ſtreiten wollen. Aus dem einen oder dem andern dieſer Grundſätze folgte nun faſt bey jedem einzelnen Artikel von ſelbſt, daß die darinn vorgeſchlagene Veränderung entweder unnöthig und überflüſſig, oder gar unweiſe und unrechtmäßig ſey. So bewieß der

Biſchof

ſchof aus dem erſten und zweyten heraus, daß man Miſſale und Breviare nicht ohne Unklugheit verbeſ; , die Volksſprache aber nicht einmal ohne Sünde die Liturgie einführen könne. Es lag eben ſo klar inn, daß man das Aeußere des Gottesdienſtes un; ndert, daß man den Kirchen ihren Ornat, ihre ienaltäre, ihre Lichter, ihre Wunder- und Heiligen; er, ſo wie den Heiligen ſelbſt ihre Feſttage laſſen ſſe. Nach eben dieſen Grundſätzen fand es auch Biſchof bedenklich, daß man alle Privatkapellen chließen, fand es noch bedenklicher, daß man die legiatkirchen eingehen laſſen, aber fand es nach dem ten Grundſatz ganz entſetzlich, daß die ausſchlie; den Diſpenſationsrechte des Pabſts auch nur in Ge; ken angetaſtet werden ſollten. Ob das Mönchswe; ſo dringend-nothwendig eine Reform erfordere, lte er dahin geſtellt ſeyn laſſen, nur gab er zu ver; en, daß Gerechtigkeit und Billigkeit den Gro; og verpflichteten, den Klöſtern wenigſtens alle jene vilegien und Vorrechte zu laſſen, welche jedem Or; bey ſeiner Aufnahme im Staat zugeſtanden und illigt worden ſeyen; hingegen erklärte er ſich deſto ner über den neuen theologiſchen Studienplan, der Erzielung einer größeren Einförmigkeit der Lehre ent; fen und vorgeſchrieben werden ſollte. Dawider, te er, habe er gar nichts, daß die Toſkaniſche ologie allein nach der Form der alten Auguſtiniſchen ldet werden müßte, aber in den Schriften Augu; s fänden ſich viele Meynungen, die man niemals Glaubensartikel gehalten hätte, und ſelbſt ſeine der Kirche gebilligte Meynungen habe der alte nn oft ſo ausgedrückt, daß ſich ja ſelbſt die Ketzer n oft gegen die Kirche darauf berufen hätten. Es ſten alſo einerſeits der Verpflichtung auf die Lehren

Augu;

rung dennoch erreicht, denn um die Proteſtationen des Pabſts würde man ſich hernach nicht zu bekümmern haben!

Einen Mann von ganz anderer Art lernt man aus dem Gutachten des Biſchofs von S. Sepolcro kennen, der das ſeinige zu gleicher Zeit eingab. Man erkennt darinn in jeder Zeile den eifrigen Anhänger von Janſenius, der nichts ſehnlicher wünſcht, als den religiöſen Geiſt des Janſenismus in der ganzen Kirche verbreitet zu ſehen, der mit dem wärmſten Lobe und mit der höchſten Bewunderung von den Schriften eines Arnauld, Nikole, Sacy ſpricht, und auch zu allem, was man in der kirchlichen Diſciplin verbeſſern will, freudigſt die Hände bietet; aber man ſieht auch eben ſo deutlich in jeder Zeile den aufrichtigſt frommen, den demüthigen, und vorzüglich den ſanften Mann, der mit den Meynungen der Janſeniſten nichts von ihrem Sektengeiſt angenommen, der bey dem lebhaften Bewußtſeyn, wie leicht man ſich auch bey der ſcheinbar ehrlichſten Ueberzeugung noch täuſchen kann, gar keine Empfänglichkeit für dieſen hat, und der eben deswegen alles, was andern anſtößig oder zweydeutig ſcheinen könnte, ſo wie alles, wobey auch nur möglicher Weiſe bloßer Partheygeiſt ſein Spiel haben könnte, mit einer Gewiſſenhaftigkeit zu vermeiden ſucht, welche lieber ſelbſt etwas von ihren Rechten aufopfern, als die auch nur zweifelhaften Rechte anderer kränken will. Dieſe Denkungsart des würdigen Mannes zeigt ſich am ſtärkſten bey demjenigen, was er über die Wiedereinſetzung der Biſchöfe in ihre urſprüngliche, durch die Römiſchen Reſervationen geſchmählerten Rechte ſagt. Man ſollte doch, äußert er, nicht zu raſch dabey verfahren. Nach der Meynung mehrerer Kanoniſten ſey es ja noch

nicht

t ſo ganz ausgemacht, daß dieſe Rechte urſprüng-
den Biſchöfen gehört hätten. Möchte aber dies
noch ſo ungezweifelt ſeyn, ſo ſey es doch gewiß,
die Biſchöfe ihre Ausübung dem Pabſt freywillig
laſſen, alſo ſelbſt darauf Verzicht gethan, und ſo
auf mehreren Synoden dieſe Renuntiation beſtätigt
wiederholt hätten. Bey dieſem letzten Umſtand
t man ſehr übel an, wenn man ſich durch die Aus-
t helfen wolle, daß die Biſchöfe nicht auf dieſe
te hätten Verzicht thun können, weil ſie ihrer Na-
nach unveräußerlich ſeyen; denn das Anſehen jenen
oden, worunter ſelbſt allgemeine gehörten, müßte
dieſer Auskunft eben ſo viel leiden, als die Ehre
Biſchöfe. Der ſchicklichſte und der billigſte, wie der
ſte Weg zu der Wiedererlangung dieſer Rechte
te alſo unſtreitig dieſer ſeyn, wenn ſich alle Toska-
e Biſchöfe mit Einſtimmung und allenfalls mit
er Verwendung der Regierung an den Pabſt wen-
und dieſen um eine generelle Vollmacht erſuchen
den, alle jene Diſpenſationen ertheilen zu dürfen,
he das Beſte der Kirche und das Wohl des Staats
dern möchte. Dieſe Fakultäten würde der Pabſt
t verweigern, denn ſeine Rechte und ſein Anſehen
n dabey geſichert, damit aber wäre ebenfalls der
ck völlig erreicht, wegen dem man dieſe Reſtitu-
der biſchöflichen Diſpenſationsgewalt wünſchen
te. Mit einer gleich beſcheidenen Freymüthigkeit
rte der Biſchof bey einem andern Punkt des groſ-
oglichen Cirkulare, daß er alles zu vermeiden
ſchte, was zwar vielleicht von einer Seite her nützlich,
von andern nachtheilig werden könnte. Unter den
riften, welche darinn den Geiſtlichen empfohlen
den, war auch Quesnels Neues Teſtament. Dies
k, ſagt der Biſchof, ſchätze er für ſeine Perſon

lauter wörtlichen Sätzen Augustins zusammenzuse
es müßte also sehr viele Vorsicht bey der Bestimm
desjenigen angewandt werden, was allgemein als
wahre Lehre Augustins gelten sollte; alsdann
würde erst der Vortheil der gewünschten Glaub
einigkeit viel zu theuer bezahlt seyn, wenn er di
Gewissenszwang erkauft werden müßte. Die in dem g
herzoglichen Cirkulare als rein Augustinisch empfoh
Schriften könne ohnehin kein Bischof ohne Verlet
seines Gewissens empfehlen, denn die meisten wä
schon durch Censuren des apostolischen Stuhls und
heiligen Officiums gebrandmarkt, ja mit Erstau
habe er selbst die berüchtigte Uebersetzung des Ne
Testaments von P. Quesnel darunter gefunden,
ches aber, wie er hoffe, nur von einem Versehen
Sekretärs oder des Kopisten herrühren könne. M
diesem kann man sich selbst vorstellen, wie sich der
bischof über die Reassumtion der bischöflichen Disp
sationsrechte und andere Verbesserungsvorschläge
Regierung erklärte. Fast keiner findet sich unter
sen, der ihm nicht bedenklich, und zum Theil aus
samen Ursachen bedenklich scheint. Er stoßt sich z
Beyspiel daran, daß kein Kandidat des Klerus
dem achtzehenden Jahr die Tonsur bekommen solle, n
sich doch gewiß niemand zu früh dem Dienst Got
widmen könne. Er eifert dagegen, daß die Neb
altäre aus den Kirchen weggeschaft werden sollten, d
gerade damit hätten auch die Lutheraner ihre vorgebli
Reformation angefangen. Er dringt darauf,
man auch die Bilder in den Kirchen lassen müsse, n
Bilder die Lehrmeister des Volks und der Unwissen
seyen; am wenigsten aber sieht er ein, was an der
gulären Geistlichkeit und den bisherigen Einrichtun
der Klöster zu verbessern seyn dürfte, da sie in

orm, in der sie indessen bestanden seyen, der Kirche treflich viel genutzt hätten. Bey allen diesen Aeuße-ingen vergißt übrigens der Herr Erzbischof niemals, nterthänigst um Verzeyhung zu bitten, daß er sich kühne, anderer Meynung, als der Grosherzog, zu yn.

Eine Entschuldigung dieser Art hielt der Bischof n Grosseto in seinem Gutachten nicht für nöthig, iewohl er seine Mißbilligung der meisten vorgeschla-nen Artikel in Ausdrücken zu erkennen gab, welche um entschuldigt werden konnten. Was den andern r bedenklich geschienen hatte, das erklärte er geradezu r gottlose Neuerung. So nannte er den Vorschlag, ß die Augustinische Theologie zur herrschenden im rosherzogthum gemacht und erklärt werden sollte, e unerhörte Tyranney, wovon man noch kein ähnli-s Beyspiel in der Kirche gesehen habe. Die em-hlenen Schriften seyen voll Ketzergift. Der bloße sdruck, daß den Bischöfen das Dispensationsrecht ituirt werden sollte, schließe eine Ungerechtigkeit in , denn es hätte den Bischöfen niemals gehört. uch die meisten der Veränderungen, welche die Re-rung bey dem äußeren Gottesdienst und bey der utheilung der geistlichen Amtsverrichtungen ange-icht wünschte, gab er als unnütz oder schädlich an, selbst bey einigen darunter, welche den Beyfall aller rigen Bischöfe hatten, wußte er noch einen Tadel zubringen, dessen Bosheit in eben dem Verhältniß niger verzeihlich, in welchem der Unverstand dabey ehrer war. So war zum Beyspiel in dem Cirku-e darauf angetragen worden, daß in der Advents-d Fastenzeit das Herumziehen fremder Prediger auf n Lande verboten, und nur in den Parochialkirchen redigt werden sollte. Die meisten anderen Bischöfe

daß unter ſeinem Namen Schriften angeprieſen würden, in welchen die offenbarſten und die verderblichſten Ketzereyen enthalten ſeyen. Am Ende des Bedenkens macht er ihm aber ſeinerſeits noch einen Vorſchlag, der vielleicht den kürzeſten Weg einleiten könnte, ihm die Augen zu öfnen, und ihn zu überzeugen, auf welcher Seite die Wahrheit ſey. Er ſollte der Parthey der neuen Reformatoren oder ihren Häuptern einen Aufſatz abfordern, in welchem ſie alle ihre Verbeſſerungsprojekte mit einemmal vorzulegen hätten, hierauf dieſen Aufſatz zuerſt dem Pabſt übermachen, und ſich ſeine Erinnerungen darüber erbitten, alsdann aber mit ſamt den päbſtlichen Erinnerungen nach Paris ſchicken, und die Verſammlung des Franzöſiſchen Klerus mit Zuziehung der Sorbonne über beyde entſcheiden laſſen. Er ſelbſt mache ſich anheiſchig, jedes Reſultat dieſer Entſcheidung ohne weiteren Widerſpruch anzunehmen. Auch diejenigen ſeiner Mitbiſchöfe, welche gleich mit ihm dächten, würden ſich gern voraus dazu verpflichten, wenn nur indeſſen mit allen weiteren Neuerungen in Kirchenſachen inne gehalten werde. Die Biſchöfe der Gegenparthey hätten hingegen nicht den mindeſten Grund, das Kompromiß zu verwerfen, denn es ſey weltbekannt, daß der Franzöſiſche Klerus weder partheyiſch, noch blindlings für den Römiſchen Stuhl eingenommen, noch mit andern Vorurtheilen behaftet ſey, welche einen Einfluß in ſein Urtheil haben könnten. Verwürfen ſie alſo doch dieſen Vorſchlag, ſo bedürfe es auch keiner weitern Probe, ſondern ſie ſtünden vor Gott und Menſchen entlarvt da.

Nach dem Biſchofe von Montepulciano ſchickte der Biſchof von Peſcia ſein Gutachten ein. Dieſer Umſtand macht, daß man einige Zeit zweifelhaft bleibt, zu welcher Parthey man den letzten rechnen ſoll,

l, denn ſein Widerſpruch gegen die vorgeſchlagenen
:uerungen iſt darinn mit ſolcher Mäßigung ausge-
ickt, daß man ihn nach dem Toden des erſten zuerſt
: nicht für Widerſpruch hält. Doch verräth es ſich
d, daß der Mann nicht zu den Freunden des Jan-
ismus gehört, und er verheelt es auch ſelbſt nicht.
will zwar dem Auguſtinismus nicht ungünſtig ſeyn,
r er will die Meynungen darüber freygelaſſen ha-
, ſo weit die Kirche noch nicht ausdrücklich darüber
ſchieden hat. Er will die im Cirkulare empfohlenen
nſeniſtiſchen Schriften zwar nicht ſelbſt verdammen,
r er will ſie doch auch nicht in die Hände des Volks
men laſſen, weil ſie doch ſchon das Urtheil ſo vie-
gelehrten Männer, und ſelbſt das Urtheil des Rö-
chen Stuhls für irrig und gefährlich erklärt habe.
ch findet er bey den meiſten übrigen Verbeſſerungs-
würfen der Regierung Bedenklichkeiten, die ihn be-
yen, ihre Ausführung zu widerrathen, wiewohl er
ey gewöhnlich ihren Abſichten Gerechtigkeit wider-
ren läßt. Er räumt gern ein, daß ſehr viel gutes
urch bewürkt werden könnte. Er geſteht auch bey
gen, daß man ſich allerdings dazu berechtigt halten
ſte, wie zum Beyſpiel ſelbſt bey der Reklamation
biſchöflichen Diſpenſationsrechte: aber theils ſieht er
der Ausführung von einigen allzugroße Schwierig-
en voraus, theils fürchtet er, daß auf andern Sei-
mehr verdorben werden könnte, und theils ſcheinen
auch die Aenderungen nicht immer nöthig. Hin-
en ſchlägt er ſelbſt zuweilen ſehr gute Auskunftsmit-
vor, wodurch der abgezweckte Nutzen mit weniger
wand und Abzug erhalten werden könnte, wie zum
yſpiel bey dem Antrag, daß die Sakramente in der
Lokſprache adminiſtrirt werden ſollten. Dieſe Aen-
ng, ſagt er, würde allzuviel Aufſehen erregen, denn

man würde ſich dabey von allen übrigen katholiſchen Kirchen auszeichnen, und zugleich den Ketzern auf eine Art gleich ſtellen, die wenigſtens für ſchwache Gemüther mehrfach anſtößig werden könnte; man ſollte alſo lieber dem Uebelſtand, der aus dem Gebrauch einer dem Volk unbekannten Sprache bey den heiligſten Funktionen der Religion allerdings entſpringe, auf eine andere Art abzuhelfen ſuchen, zu dieſem Ende eine neue Ausgabe der Rituale veranſtalten, worinn eine verſtändlich wörtliche Ueberſetzung des lateiniſchen Texts beygedruckt ſeyn müſſe, und dieſe Ausgabe in die Hände des Volks zu bringen ſuchen, womit dann für ſeine Bedürfniſſe hinreichend, und doch ohne Nachtheil geſorgt ſeyn würde.

Nicht nur eben ſo gemäßigt drückt ſich dann auch der Biſchof von Volterra in ſeinem Gutachten aus, ſondern ſcheint abſichtlich verbergen zu wollen, zu welcher Parthey er gehöre, oder vielmehr beweiſen zu wollen, daß er zu keiner gehöre; dennoch ſieht man deutlich genug, auf welche Seite er ſich hinneigt. Er weicht zwar allen Probefragen nicht übel aus. Bey den Römiſchen Reſervationen in Diſpenſationsfällen erinnert er blos, daß es ja ſchon längſt im Grosherzogthum geſetz- und obſervanzmäßig ſey, daß keine Römiſche Diſpenſationen ohne vorläufige Genehmigung der Regierung geſucht werden dürften, wodurch hinreichend verhütet ſey, daß keine Unordnungen daraus entſtehen oder dabey ſtatt finden könnten; auch hält er dafür, daß eine bloße Diöceſanſynode oder ein einzelner Biſchof mit ſeinem Klerus nicht Anſehen genug haben dürfte, verbindende Geſetze zu machen, wodurch den Gläubigen der Rekurs an das ſichtbare Oberhaupt der Kirche abgeſchnitten oder erſchwert würde: allein die Fragen: ob ſich der Pabſt mit Recht oder Unrecht dieſen Rekurs [illegible] ſo

viel Fällen reservirt habe? ob die ursprünglichen chte der Bischöfe, die dadurch gekränkt würden, für äußerlich oder unveräußerlich gehalten werden müß? ob nicht wenigstens eine Nationalsynode oder alle schöfe zusammen gemeinschaftliche Entschließungen halb fassen könnten, die für gültig gehalten werden chten? — alles dies läßt er ganz unberührt. Fast ch eben diese Wendung hilft er sich von dem Artikel weg, worinn den Bischöfen die Einführung des uen Augustinismus in die Seminarien ihrer Diöcesen pfohlen wird, denn er äußert blos, daß dies nicht lich zum Gegenstand der Berathschlagung auf einer öcesansynode gemacht werden könne, weil es andere ranstaltungen und eine in das weitere gehende Ueberstimmung erfordere: hingegen einer bestimmteren Errung über die vorgeschlagenen und angepriesenen Lehrcher für die Seminarien weicht er dadurch aus, in n er blos andere vorschlägt, die seiner Angabe nach n allen Partheyen als nützlich erkannt und gebilligt rden. Doch dies geflissentliche Ausweichen des annes bey allen Gelegenheiten, wo er fürchtet, daß seine Gesinnungen verrathen könnte, verräth sie hl am gewissesten!

Endlich kommt man doch noch auf die Gutachten n drey Bischöfen, welche nicht nur alle in dem grosztzoglichen Cirkulare enthaltene Reformationsentwürfe ne Einschränkung annahmen, sondern mit einer Art nahmen, die den Antheil, den sie selbst daran gebt haben mochten, auf das klarste zu erkennen giebt. ies sind die Bischöfe von Colle, von Chiusi und ienza, und von Soana, in denen man auf den ersten lick die mit dem Bischof zu Pistoja völlig gleichgenten Urheber und Beförderer aller auf die Verbesseng des kirchlichen Zustands abzielenden Plane der

Regierung und die Häupter der antijeſuitiſchen Parthey unter dem Toſkaniſchen Klerus erkennt. Sie begnügten ſich ſogar nicht, blos ihre Beyſtimmung zu den vorgelegten Artikeln zu erklären, ſondern ſie benutzten die Gelegenheit, der Regierung noch mehrere Reformen vorzuſchlagen, und noch weitere einer Verbeſſerung bedürftige Stücke auszuzeichnen, die theils mit jenen von der Synode zu Piſtoja bereits ausgezeichneten zuſammentrafen, theils ſelbſt von dieſer überſehen worden waren, theils aber auch beſondere Beziehungen auf ihre Diöceſen hatten. So trug der Biſchof von Colle darauf an, daß die Formel des Eides, den die neuen Biſchöfe bey ihrer Konſekration dem Pabſt zu ſchwören hätten, verändert, und beſonders die unſchickliche Stelle daraus verbannt werden müſſe, durch die ſie ſich bisher verpflichtet hätten, alle drey Jahre eine Relation von dem Zuſtande ihrer Kirchen und Diöceſen nach Rom zu ſchicken. Aber noch kühner trug er zugleich darauf an, daß der Grosherzog die Konſekrationen der Landesbiſchöfe zu Rom gar nicht mehr zulaſſen, ſondern die Verfügung treffen ſollte, daß ſie jedesmal von dem Metropoliten der Provinz verrichtet werden müßten, wobey es denn räthlich ſeyn möchte, den Konſekranden auch einen beſondern Eid der Treue und des Gehorſams gegen die Landesregierung abzunehmen. Der Biſchof von Chiuſi und Pienza bewieß der Regierung, daß die ganze Geſetzgebung über das Matrimonialweſen ihr ganz allein zuſtehe, und bewieß es aus Gründen, die in katholiſchen Ohren eben ſo neu und unerhört ſeyn mochten, als die Folgen, die er daraus ableitete. Ehe Chriſtus — davon geht er aus — die Ehe zu einem Sakrament machte, war ſie nichts anders, und konnte auch unmöglich anders betrachtet werden, als wie ein bloſſer bürgerlicher Kontrakt, und blos der bürgerlichen Geſell-

ſchaft

uſſetzen, daß die Kirche über hiſtoriſche Fakta, die ein Gegenſtand der Offenbarung ſind, und deren Kenntniß zur Seligkeit nicht nöthig iſt, nicht unfehlbar ntſcheiden könne, denn ſonſt hätten ſie blindlings glau- ben müſſen, daß Honorius würklich den Irrthum von einem Willen Chriſti gelehrt habe; aber warum hätten ſie es nicht vorausſetzen dürfen, da ſich die Kirche ſelbſt niemals ein unfehlbares Entſcheidungsrecht darüber an- gemaßt, und auch keines von ihrem Stifter bekommen hat. Allerdings hat ſie auch ſchon zuweilen über Dinge dieſer Art entſchieden. Sie hat ſchon mehrmalen über die Orthodoxie einzelner Perſonen, oder über den Sinn einzelner Schriften geurtheilt. Sie hat ſich auch dieſe Entſcheidungen und Urtheile erlauben dürfen; aber ſie konnte und durfte nicht verlangen, daß ſie bey ſolchen Gegenſtänden ebenfalls für unfehlbar gehalten werden müßten.

Das hohe Vorrecht der kirchlichen Untrüglichkeit erſtreckt ſich alſo nur auf Dinge, welche den Glauben und den Gottesdienſt betreffen, und zugleich ausdrück- lich geoffenbart ſind, woraus denn folgt, daß allein die Offenbarung der Grund und die Quelle aller kirch- lichen Entſcheidungen und Verfügungen über ſolche Gegenſtände ſeyn kann. Aber hierüber muß auch ihre Autorität von allen anerkannt, von Aufgeklärten und Einfältigen, von Gelehrten und Ungelehrten anerkannt werden, denn ſie iſt es allein, an welche die einen wie die andern ſich halten müſſen, wenn ſie reine Wahr- heit unvermiſcht mit Irrthum finden wollen.

24.

Charaktere, welche die untrüglichen Entſcheidungen der Kirche haben müſſen.

Doch zu gleicher Zeit, da wir euch auffordern, meine Brüder! der Stimme der Kirche mit Demuth

den, welche die geſetzgebende Macht in jedem La
ordnet hatte, ſo ermahnten ſie ihre Gläubige n
die beſondere Gnade des Sakraments zu Nutze
machen, welche Chriſtus daran angeknüpft habe,
deswegen den Kontrakt mit jener Faſſung des Gem
und mit jener Diſpoſition der Seele zu ſchließen, w
zu würdiger Empfahung eines Sakraments erfo
werden; aber niemals kam es ihnen in den Sinn,
die äußere Art und Weiſe, es zu empfangen, und
die Erforderniſſe des Kontrakts einige Vorſchrift
geben, oder einige Verfügungen zu machen.
Aeußere der Handlung und die Ceremonien bey
ßung der Ehen blieben daher unverändert, nur da
denjenigen, welche genug Erkenntniß und Glauben
ten, der Kontrakt zugleich ein Sakrament wurde,
hingegen jene, denen es daran fehlte, einen bloß
Kontrakt ſchloſſen, ohne ein Sakrament zu empfang
aber auch bey den letzten war es wahre, rechtmäßi
völlig gültige Ehe, in welche ſie traten. Nun
zwar die Kirche in der Folge verordnet, daß alle
ſten auch dabey die prieſterliche Einſegnung vorher
laſſen ſollten, und ſie hat auch deswegen alle hei
ohne jene Einſegnung vollzogene Ehen verdamm
ſie doch immer eine ſträfliche Verachtung ihres
und vielleicht auch der mit der Ehe verbunden
des Sakraments zu verrathen ſcheine, aber
erklärt, daß nicht auch bey ſolchen heimliche
ſakramentliche Beziehung ſtatt haben kön
findet ſtatt, wo ein gültiger Kontrakt iſt; h
ſie eben deswegen nie ſtatt finden, wenn
nicht auf die Art und in der Form geſchlo
die geſetzgebende Macht in der bürgerlich
vorgeſchrieben hat, denn in dieſem Fall
Gültigkeit, und nur zu einem gültige

Brüder! Glaubensſachen müſſen nach andern Regeln als zeitliche oder bloße Diſciplinſachen ausgemacht werden. Ueber die letzten mögen ſich die Meynungen ändern. Auf die letzten mag Verſchiedenheit der Zeiten und Oerter Einfluß haben: aber der Glaube muß ſich immer gleich bleiben, muß zu allen Zeiten und an allen Oertern der nemliche, muß allen Menſchen überall gemein ſeyn; was den Glauben betrift, muß es alſo die allgemeine Uebereinſtimmung vor ſich haben, weil es von allen angenommen werden muß, und deswegen dürfen Entſcheidungen über Glaubensſachen nur auf das einſtimmige Urtheil aller Repräſentanten der Kirche gegründet werden. Dieſen Grundſatz hat auch noch niemand anzutaſten gewagt, als diejenigen, die ein eigenes Intereſſe bey der Behauptung haben, daß ſchon die Mehrheit der Stimmen einer dogmatiſchen kirchlichen Entſcheidung ihre verbindende Kraft geben könne; aber es ließe ſich leicht zeigen, daß ſich alle allgemeine Koncilien, und auch die Tridentiniſche, immer darnach gerichtet haben. Auch auf der letzten unterſchied man ſorgfältig zwiſchen den Punkten, welche die Diſciplin und welche den Glauben betrafen, erklärte immer zu den Entſcheidungen über die letzte die allgemeine Uebereinſtimmung aller Glieder der Synode für nothwendig, und entſchied lieber gar nicht, wo ſich dieſe nicht erhalten ließ.

25.

Viele Wahrheiten, über welche die Kirche noch nicht entſchieden hat, gehören deswegen doch zum Glauben.

Daraus darf man aber nicht folgern, daß alle die Punkte, worüber noch keine Entſcheidung der Kirche vorhanden iſt, deswegen auch nicht zum Glauben gehören könnten, und daher ohne Bedenken bey Seite geſtellt

einerſeits die Macht vorbehalte, die Ehegeſetze des Staats nach Gutbefinden zu verändern, und andererſeits das Recht vorbehalte, allein von dieſen Geſetzen zu diſpenſiren. Damit ſtimmte denn auch der Biſchof von Soana in ſeinem Gutachten wenigſtens der Hauptſache, wahrſcheinlich aber auch den Grundſätzen nach überein. Er hielt es für das kürzeſte und ſchicklichſte, wenn die Regierung geradezu verbieten würde, daß von keinem Unterthan in Zukunft eine Diſpenſation zu Rom in einer Eheſache geſucht werden dürfte, denn die Biſchöfe würde der Grosherzog doch niemals dazu bringen können, daß ſie ihm dazu oder zu ſeinen übrigen Verbeſſerungsplanen gemeinſchaftlich die Hand böten.

Dies letzte konnte ſich nun freylich der Grosherzog ſelbſt am gewiſſeſten vorausſagen, wenn er ſich blos die Reſultate der Gutachten, die er bekommen hatte, vorlegen ließ. Es ergab ſich daraus, daß unter achtzehen Biſchöfen nicht weniger als ſieben ſich ganz entſchieden gegen ſeine Plane oder doch gegen die Grundſätze, auf denen ſie beruhten, erklärt hatten. Die drey Erzbiſchöfe von Florenz, von Piſa und Siena, nebſt den Biſchöfen von Fieſule, Groſſeto, Montalcino und Montepulciano eiferten laut gegen alle vorgeſchlagene Veränderungen, oder gaben doch unverdeckt genug zu erkennen, daß ſie ihrer Ausführung alle mögliche Hinderniſſe in den Weg legen würden. Es war ſichtbar, daß nicht nur Verſchiedenheit der Meynungen und Ueberzeugungen den Widerſpruch dieſer Biſchöfe veranlaßt, ſondern daß ihn zugleich Partheygeiſt und Sektenhaß gereizt hatte, und daß ſie von dieſem in einem Grad beſeelt wurden, der jede Hofnung, ſie noch zu gewinnen und ihren Widerſtand zu überwinden, völlig abſchneiden mußte. Sieben andere,

e, nemlich die Biſchöfe von Samminiato, von
m Sepolcro, von Maſſa und Populonia, von
zzo, von Cortona, von Peſcia und von Volterra
enen zwar kein Partheyintereſſe zu haben, oder ihm
ten Einfluß auf ihre Bedenken eingeräumt zu haben,
r auch ſie hatten doch geäußert, daß ihnen die mei-
der projektirten Neuerungen theils zu wenig über-
t, theils überflüſſig und unnöthig, theils unaus-
rbar oder dem Zweck nicht entſprechend, den man
ey abzielte, theils aber auch anſtößig und ſchädlich
enen: ſie hatten zum Theil Gründe dagegen vorge-
cht, welche dem uneingenommenen Beobachter völ-
entſcheidend erſcheinen konnten, und davon konnte
n auch ſie deſto weniger wiederum abzubringen hof-
, je weniger ſie würklich von Sektenvorurtheilen
genommen ſchienen. Alſo unter achtzehen Biſchö-
waren nur viere, waren nur die Biſchöfe von Colle,
Prato und Piſtoja, von Chiuſi und Pienza, und
Sovana, auf welche die Regierung zählen, oder
deren Stimmen ſie rechnen, und deren Mitwür-
g zu ihren Abſichten ſie voraus ſich verſprechen
nte. Dabey ließ ſich faſt unfehlbar vorausſehen,
entweder dieſe Abſichten aufgegeben, oder auf ei-
n andern Wege ohne die Konkurrenz der Biſchöfe
Ausführung gebracht werden müßten. Am unfehl-
ſten ließ ſich vorausſehen, daß auch durch die Ver-
haltung einer Nationalſynode nichts weiter erzielt,
dern eher noch mehr verdorben werden könnte. Es
ſich zwar als möglich denken, daß noch einige Bi-
ſe von der neutralen Parthey gewonnen werden
nten, wenn man von Angeſicht zu Angeſicht mit
en handelte, denn einige hatten merklich genug ge-
ert, daß ſie doch im Grunde zu der Parthey der
iſeniſten gehörten. Es war nicht unwahrſcheinlich,

daß auch der nähere Einfluß des Hofes — denn man konnte ja leicht dafür ſorgen, die Verſammlung in die Nähe des Hofs zu bringen — auf einige würken dürfte; allein wenn auch mehr als die Hälfte von dieſen zu einer Vereinigung mit der Hofparthey bewogen werden konnte, ſo war dieſe noch immer die ſchwächere. Auf der andern Seite war es nemlich noch viel wahrſcheinlicher, daß die Erbitterung der ſtärkeren Oppoſitionsparthey auf einer ſolchen Synode nur heftiger ausbrechen, daß ſie ſich durch die Gegenwürkung des Hofes nur mehr gereizt fühlen, daß ſich bey einer perſönlichen Zuſammenkunft auch perſönlicher Haß in das Spiel miſchen, und daß dieſer oder eine andere Urſache auch einige Glieder der neutralen Parthey zu jener hinüberreißen würde. Wenn ihr dies auch nur bey zweyen gelang, ſo waren die Partheyen der Anzahl nach gleich, aber die Oppoſitionsparthey hatte die drey Erzbiſchöfe des Landes an ihrer Spitze, ſie hatte das Volk auf ihrer Seite, ſie hatte den größten Theil des Klerus und alle Mönche im Grosherzogthum auf ihrer Seite, ſie konnte auf die mächtigſte Unterſtützung des Römiſchen Stuhls ſich verlaſſen, alſo ließ ſich gewiß nicht daran denken, daß ſie ſich durch die Gleichheit der Stimmen auf der Synode verleiten laſſen würde, die Partheyen auch ſonſt für gleich zu halten, und deswegen auch nur zu einem Vergleich die Hand zu bieten. Der Biſchof von Chiuſi rieth daher dem Grosherzog dringend, daß er vor der Hand jeden Gedanken an die Verſammlung einer Nationalſynode aufgeben, und wünſchte dabey, daß er auch auf den befohlenen Diöceſanſynoden den Biſchöfen nicht ſo ganz freye Hände laſſen möchte, weil er ſich bey der Kenntniß, die er von der Denkungsart der meiſten habe, gewiß vorauszuſagen getraue, daß ſie lauter ſolche Schlüſſe darauf abfaſſen

aſſen laſſen würden, welche mit ſeinen Entwürfen im ſtrekteſten Widerſpruch ſtünden. Dafür zeichnete er in einem Gutachten der Regierung einen Operationsplan vor, der ſie zwar in etwas längerer Zeit, aber deſto gewiſſer zu ihrem Ziel führen könnte, und allerdings vortreflich dazu berechnet war. Dieſer Plan hieng in drey Punkten zuſammen. Zuerſt ſollte der Hof zwey Theologen von erprobten Grundſätzen und bekannter Belehrſamkeit ernennen, und ſie als ſeine Kommiſſarien allen Diöceſanſynoden beywohnen, auch dabey voraus ankündigen laſſen, daß nur die mit ihrer Beyſtimmung abgefaßten Schlüſſe von der Regierung beſtätigt werden ſollten. Die erſte dieſer Synoden ſollte alsdann unter der Aſſiſtenz dieſer Theologen von dem Biſchof zu Piſtoja oder von einem andern, deſſen der Hof verſichert ſey, gehalten, über alle Hauptpunkte, die man gern durchſetzen möchte, darauf entſchieden, und die Akten der Synode hierauf ſogleich publicirt werden. Von dieſen Akten müßte man einerſeits allen Biſchöfen ein Exemplar zugehen laſſen, nicht um ſie ihnen auch für ihre Diöceſen aufzudrängen, wovon gar nicht geſprochen werden dürfe, ſondern blos um ihnen damit zu erkennen zu geben, was man bey Hofe auch auf ihren Synoden beſchloſſen zu ſehen wünſche, und ſie zugleich auf den Widerſtand der königlichen Theologen und auf die Verweigerung des königlichen Exequatur bey allem vorzubereiten, was ſie dagegen beſchließen möchten; hingegen müßte auch andererſeits allen Departements der Regierung, die zu Zeiten mit geiſtlichen Sachen zu thun bekämen, ein Exemplar davon, und zwar mit dem Bedeuten zugefertigt werden, daß ſie in Zukunft in allen vorkommenden Fällen die darinn enthaltenen Dekrete als Normativ anzuſehen hätten. Nach dieſem möchte drittens der Grosherzog nur dafür

ſor-

ſorgen, daß die von Zeit zu Zeit vakant werdende Bisthümer mit lauter Männern beſetzt würden, welche von Jugend auf den Geiſt und die Grundſätze der reinen Lehre eingeſogen hätten. Würde man aber endlich einmal mit Sicherheit berechnen können, daß die Parthey der Gutgeſinnten unter den Biſchöfen die ſtärkere ſey, ſo könnte alsdann das ganze Werk auf einer Nationalſynode mit der äußerſten Leichtigkeit vollendet werden; hingegen ſey es unſtreitig der Klugheit deſto gemäßer, dieſen Zeitpunkt abzuwarten, je gewiſſer ſich vorausſehen laſſe, daß ſich die Parthey bey den vorgeſchlagenen Maaßregeln mit jedem Jahr unfehlbar verſtärken müſſe.

Wohl ließ ſich dies mit der beſtimmteſten Gewißheit vorausſehen, daher kann man auch gewiß nicht umhin, ſich zu wundern, daß der Grosherzog dennoch darauf beſtand, ſeine Biſchöfe jetzt ſchon zu verſammlen; aber deſto weniger hat man dafür Urſache, ſich über dasjenige zu wundern, was bey dieſer Verſammlung herauskam!

Der Schluß im nächſten Bande!

V.

V.

Pastoral-Instruktion

des

Bischofs von Chiusi und Pienza,

und

dessen Briefwechsel darüber mit dem Pabst.

Bewegung unter allen Bischöfen verursachte, machte er eine Pastoral-Instruktion für den Klerus seiner Diöces bekannt, welche die offenste Darlegung und die unverdeckteste Vertheidigung des Jansenistischen Systems enthielt, aber begnügte sich nicht blos, sie in seiner Diöces und durch den Druck im ganzen Großherzogthum auszubreiten, sondern schickte sie selbst unmittelbar an den Pabst. Darinn mußte dieser die bestimmteste Aufforderung finden, nicht nur von der Pastoral-Instruktion des Bischofs selbst, sondern auch von demjenigen, was sonst in Toskana vorgieng, Notiz zu nehmen, welches er denn auch mit einer der Feinheit der Römischen Politik höchstwürdigen, aber zugleich mit einer Art that, die in der Folge Anlaß gab, daß auch die Versammlung der Bischöfe zu Florenz über dieser Instruktion ihres Kollegen in eine sehr starke Bewegung kam. Um deswillen vorzüglich muß noch vorher Meldung davon geschehen; sie verdient aber auch um ihres Innhalts willen unter uns bekannt zu werden, denn die Unterscheidungsgrundsätze des neuern Jansenismus sowol in der Glaubens- als Sittenlehre findet man vielleicht nirgends so absichtlich gesammelt, nirgends in einem so leicht übersehbaren, wenn schon nicht immer natürlichen Zusammenhang dargelegt, und nirgends in einem so auffallenden Gegensatz mit den Grundsätzen der herrschenden molinistischen Parthey in der Römischen Kirche gebracht, aber auch nirgends so unverdeckt in ihrer engherzigen Härte und finstern Säure dargelegt, wie in dieser Schrift. Sie folgt also hier aus dem Italiänischen übersetzt, und etwas ins kürzere zusammengedrängt; die päbstlichen Briefe hingegen in ihrer Originalsprache.

Nr. A.

Nr. A.

ſtoral-Inſtruktion des Herrn Joſeph annilini, Biſchofs von Chiuſi und Pienza.

I.

Würde des evangeliſchen Predigtamts beſteht nicht nur in äußeren Ehre, ſondern legt auch dem dazu Berufenen Pflichten und Verbindlichkeiten auf

s unſer göttlicher Erlöſer nach ſeiner glorreichen erſtehung im Begrif ſtand, wieder zu ſeinem Vater in den Himmel zurückzukehren, ſo ſagte er noch zu ſeis Apoſteln bey dem letzten Segen, den er ihnen ertheilte: de ſey mit euch! Wie mich mein Vater geſandt hat, nde ich euch. Dieſe Worte, meine theuerſten Brüder Mitarbeiter in Chriſto! die in der Perſon der Apoſtel llen Predigern des Evangelii geſprochen ſind, kön- uns am beſten das Amt und die Beſtimmung ken lehren, wozu wir erwählt ſind. Dieſe Beſtim- ig muß dem Auge der Vernunft eben ſo groß und ben erſcheinen, als dem Auge des Glaubens. Wir zu der höchſten Ehre berufen, Haushalter zu ſeyn : die mancherley Gnaden Gottes, und Mitarbeiter tes an dem Beſeligungsgeſchäfte der Menſchen, r zu uns iſt es auch geſagt: Was ihr auf Erden bin- werdet, das ſoll auch im Himmel gebunden ſeyn, was ihr löſen werdet auf Erden, ſoll auch im mel los ſeyn. Aber ſelbſt aus dieſer Erhabenheit rer Würde laſſen ſich auch leicht die Pflichten und bindlichkeiten erkennen, welche ſie uns auflegt. nn wir Geſandte Chriſti vorſtellen ſollen, ſo müſſen ja wohl auch Aufträge in ſeinem Namen auszu- en haben. Doch dies beſtimmt auch Chriſtus ſelbſt, r er ſagt nicht nur: Ich ſende euch: ſondern er

ſetzt hinzu: Wie mich mein Vater geſandt hat; alſo wir ſind auf die nemliche Art, in dem nemlichen Geiſt und zu der Ausrichtung des nemlichen Geſchäfts geſandt, zu welchem Chriſtus von Gott geſandt wurde, mithin ſind auch die Pflichten und Verbindlichkeiten unſeres Berufs die nemlichen mit jenen, welche der ewige Vater ſeinem göttlichen Sohn aufgelegt hatte.

2.

Die erſte und vornehmſte dieſer Pflichten beſteht in Ausbreitung und Verkündigung der Wahrheit.

Aber wie können wir die Abſichten erforſchen, welche Gott bey der Sendung ſeines Sohnes in die Welt hatte? oder dasjenige nach ſeinem ganzen Umfang beſtimmen, was ihm in dem ewigen Rathe der Gottheit aufgetragen wurde? Das können wir freylich nicht, liebſte Brüder! aber er konnte es, und er hat es mit ſolcher Beſtimmtheit gethan, daß uns kein Zweifel mehr darüber übrig bleiben kann. Dazu, ſagt er ſelbſt, bin ich gebohren und in die Welt gekommen, daß ich die Wahrheit zeugen ſoll! Dies iſt alſo das Amt, das Chriſto übertragen wurde, dasjenige, worauf ſich alles beziehet, was er in der Welt that, dasjenige, was er durch ſein ganzes Leben und durch ſein ganzes Leiden ausrichtete, mithin dasjenige, das den Hauptzweck ſeiner Sendung in die Welt in ſich hält.

3.

Wahrheit iſt der Grund und die Richtſchnur der reinen Chriſtuslehre.

Alle Belehrungen Chriſti aber enthielten auch nur Wahrheit, daher muß es das Kennzeichen jeder reinen und geſunden Lehre ſeyn, daß Wahrheit ihr Fundament

ſeyn

yn muß. Ihr dürft also, meine Brüder, bey eurem
rachten nach Erkänntniß der reinen und heilsamen
hre nichts im Gesicht haben, als Wahrheit; denn
Wahrheit muß der Gegenstand eurer Nachforschungen
nd das Ziel eures Strebens seyn. Von allen Seiten
aber auch euer Amt mit so viel Zeugnissen der Wahr-
it umgeben, als es Funktionen hat, wozu es euch
rpflichtet. Euch liegt die Pflicht ob, für andere zu
ten: aber erinnert euch, daß Gott im Geist und in
r Wahrheit angebetet seyn will, weil er selbst die
Wahrheit ist. Wenn ihr den reuigen Sündern ihre
ünden zu erlassen, und sie durch das Sakrament der
uße zu heiligen habt, so heiliget sie in der Wahrheit;
Wenn ihr euch dem Altar nahet, um die heiligste
andlung der Religion zu verrichten, so denket daran,
ß die Bilder verschwunden, daß Wahrheit an ihre
telle getreten, und daß es das wahre Blut Christi ist,
s ihr zu opfern habt. Alles kündiget euch damit an,
ß euer Dienst ein Dienst der Wahrheit ist, welche
rch euch gelehrt und ausgebreitet werden soll.

4.

Zuverlässiges Erkenntnißmittel der Wahrheit.

Aber Wahrheit, so hell auch ihre Strahlen glän-
n, findet Hindernisse im menschlichen Verstande.
ieser ist durch die Sünde des ersten Menschen, deren
glückliche Folgen wir geerbt haben, aus seinem ur-
ünglichen Zustand des Lichts in Finsterniß versunken,
d dadurch für Irrthum empfänglicher als für Wahr-
t geworden. Die Vernunft kann uns daher beson-
s über Religion und über dasjenige, was auf Gott
d unsere Verhältnisse gegen ihn Beziehung hat,
ht mehr mit Zuverlässigkeit belehren, sondern die

göttliche Offenbarung ist es allein, die uns hierüber hinreichende und untrügliche Aufschlüsse geben kann. Wer sich von dieser entfernt, und seiner Vernunft als einzigen Führerinn folgen will, der geräth unausbleiblich in Labyrinthe hinein, in denen er sich verlieren muß, denn die Weisheit der Gelehrtesten wird hier nach dem Ausdruck des Apostels Paulus zur Thorheit.

5.

Wo diese Offenbarung aufbehalten ist?

Ihr wisset aber, meine Brüder! wo diese Offenbarungen Gottes gefunden werden können? Sie liegen allein in der heiligen Schrift, in der göttlichen Tradition, welche nichts anders als das von den Aposteln mündlich ausgesprochene Wort Gottes ist, folglich in den Lehren der Kirche, in deren Hände von den Aposteln die Schrift und die Tradition zur beständigen Aufbewahrung, zur unverfälschten Ueberlieferung an die Nachwelt, und zur weiteren Erläuterung niedergelegt worden ist. Darauf gründet sich das Ansehen, das die Ausspräche der Koncilien haben, welche nichts anders als die in ihren Lehrern und Vorstehern versammelte Kirche sind, und auch die Achtung, die man den heiligen Vätern der Kirche schuldig ist, welche die göttliche Vorsehung ehemals erweckt hat, um die Glaubenslehren zu Erbauung der Glaubigen faßlicher darzulegen, und gegen Irrthümer und Ketzereyen zu vertheidigen.

6.

Gewiß war es aber niemals nöthiger, sich an diese allein ächte Quellen der Offenbarung zu halten, als in unsern Tagen. Der Irthum scheint ja gegenwärtig seine letzten und äußersten Kräfte anzustrengen, um

die Wahrheit, wenn es möglich wäre, zu unterdrücken. Er hat stufenweise unsere ganze Theologie verfälscht, und sie in ihren heiligsten Grundlehren entstellt. Man tastet die Heiligkeit des Gottesdiensts an, man bestreitet die Wahrheit der Lehre von der Erbsünde und ihren Folgen. Man raubt der göttlichen Gnade die Kraft und ihre Würksamkeit, ja man will ihr selbst unsere Erwählung und Prädestination nicht mehr zugeschrieben, sondern diese als Belohnung unserer guten Werkdienste vorgestellt haben. Davon haben sich die verderblichsten Folgen auch in die Sittenlehre hinübergezogen. Ihre wichtigsten Grundbegriffe sind dadurch verdorben worden, und aus den vergifteten ist die gänzliche Erschlaffung der Kirchenzucht, sind die irrigsten Grundsätze über den Gebrauch, die Würkungen, die Anwendung der Sakramente, besonders des Sakraments der Buße, sind die verderblichsten Meynungen über die wahre hierarchie, und über die geistliche wie über die weltliche Macht ausgeflossen. Es wäre pflicht- und gewissenlos, diesen Uebeln und ihrem weiteren Einreissen stillschweigend zuzusehen. Der heiligste Beruf fordert uns also auf, auch unsere Stimme dagegen zu erheben; indessen wollen wir uns jetzt noch begnügen, dem Irrthum eine einfältige Darlegung der vornehmsten Wahrheiten, die allen übrigen zur Grundlage dienen, besonders aber derjenigen entgegenzusetzen, die der feindselige Geist unseres Zeitalters am eifrigsten zu verdunkeln bemüht ist. Indem wir euch aber diese Wahrheiten als Gegengift gegen den Irrthum vorlegen, so müssen wir euch auch unserem Amt gemäß pflichtlichst ermahnen, unverrükbar dabey zu beharren, damit sie auch wiederum unverfälscht den Gemeinden vorgelegen, welche die göttliche Vorsehung eurer Sorgfalt anvertraut hat.

7.

Von dem Sündenfall Adams.

Man kann sich gar nicht in eine Untersuchung der Religion einlassen, ohne daß sich der Blick sogleich auf zwey Menschen heften muß, deren Kenntniß nach dem Ausspruch Augustins die ganze Religion ausmacht. Der eine ist Adam, der uns ins Unglück gestürzt, der andere Christus, der uns aus unendlicher Barmherzigkeit wieder gerettet hat; die Kenntniß des ersten, nemlich Adams und seiner Sünde, ist also zu allererst in der Religion nöthig. Dieser Adam war nun, nach seinem moralischen Zustand betrachtet, als die vollkommenste Kreatur mit Verstand und freyem Willen ausgerüstet, und gerecht und unschuldig, und fähig zur Erkänntniß wie zur Liebe Gottes geschaffen. Aber so wie alles Geschaffene gewisse Schranken der Vollkommenheit hat und haben muß, so verhielt es sich auch bey dem Menschen. Er war geschaffen, Gott über alles zu lieben, und konnte es auch ohne Anstrengung thun, doch in einem unglücklichen Augenblick zog sich seine Aufmerksamkeit von Gott ab, und wandte sich auf ihn selbst. Seine Seele verweilte mit Wohlgefallen bey einem Gedanken von Unabhängigkeit, der in ihr aufstieg. Er gab einer Empfindung des Stolzes Raum, und übertrat von dieser dahingerissen ein ausdrückliches Gebot seines Schöpfers. Durch die Begehung dieser eben so unentschuldbaren als unerklärlichen Sünde verlor Adam alle Ansprüche auf Glückseligkeit, und verdiente, daß sich Gott auch seinerseits von ihm zurückzog. Von Gott, also von der Quelle des Guten und der Seligkeit getrennt und sich selbst überlassen, verlor er auch die Güter, die er zuerst gehabt hatte, verlor die Erkänntniß Gottes und seiner

Hei-

iligen Willens, verlor die Unſchuld und Gerechtig-
lt, die der Grund von ihrer geweſen war, und nach
nem gerechten Gericht ließ Gott noch überdies zu,
ß er ſich an das Sichtbare anheftete, ein Sklave
iner Sinnlichkeit wurde, und ſich dadurch in ein völ-
jes moraliſches Unvermögen zu Wiedererwerbung der
rigen Vorzüge allmählig hinein verlor.

8.

Fortpflanzung der Sünde Adams und ihrer Folgen.

Aber die Sünde Adams zog nicht nur ihm ſelbſt
es Unglück zu. Es war nothwendig, daß der Be-
hl Gottes wegen Vermehrung des Menſchengeſchlechts
Erfüllung gehen, und es war zugleich von Gott
rordnet, daß das ganze Menſchengeſchlecht von einem
zigen Paar entſpringen ſollte. Durch dieſe Einrich-
ng waren alle Menſchen gewiſſermaßen von dem Wil-
n und von dem Gebrauch abhängig gemacht, den
dam von ſeiner Freyheit machen würde, denn da er
ine Natur durch einen Mißbrauch der letzten verdarb,
konnten alle ſeine Kinder nur eine verdorbene Natur
kommen, und ſo wurde Unwiſſenheit und ſinnliche
ſt durch die unglücklichſte Erbſchaft auf alle Men-
hen fortgepflanzt.

9.

Erſte Folge ſeiner Sünde — Unwiſſenheit.

In Anſehung der Unwiſſenheit muß man nur
n Grundſatz auf das feſteſte behalten, daß ſie keinen
lenſchen entſchuldigt, der ein Naturgeſetz übertritt,
nn ihm gleich dies Geſetz unbekannt war. Dies hat
e katholiſche Kirche als Unterſcheidungslehre gegen die
elagianer aufgeſtellt, welche alle Sünden, die aus

Unwissenheit oder Mangel an Erkänntniß entsprängen, für entschuldbar und inimputabel erklärten; aber dies ist auch ausdrückliche Lehre Pauli, der Röm. 1. wörtlich sagt, daß alle, die ohne Gesetz sündigten, dies heißt in völliger Unwissenheit sündigten, auch ohne Gesetz verdammt würden.

10.

Diese Unwissenheit ist also ein großes Uebel.

Diese Unwissenheit ist also zu gleicher Zeit Würkung und Ursache der Sünde, denn sie ist traurige Folge und Strafe der Erbsünde, und zugleich eine von den Ursachen, aus welcher die meisten würklichen Sünden entspringen. Von dieser letzten Seite betrachtet, erscheint das Uebel am größten, denn wie unzählig viele Menschen von allen Ständen, Altern und Geschlechtern giebt es nicht, die aus Mangel an dem nöthigen Unterricht in der Finsterniß der Unwissenheit seufzen, und unter der Herrschaft der Sünde stehen, ohne sie zu erkennen?

11.

Zweyte Folge der Erbsünde, die sinnliche Lust.

Der göttlichen Gnade haben wir es allein zu danken, daß wir nur den ganzen Umfang des Uebels kennen, in das wir gerathen sind, denn ohne die Offenbarung des Gesetzes würden wir dasjenige, was dabey das traurigste ist, gar nicht als traurig erkannt, sondern uns für gesund gehalten haben. Daher sagt Paulus Röm. 7. Die Sünde kannte ich nicht ohne durch da Gesetz; denn ich wußte nichts von der Lust, wenn das Gesetz nicht hätte gesagt: Laß dich nicht gelüsten. In dieser Lust also muß man die zweyte tödtliche Wunde erken-

innen, die der Natur des Menschen durch die Erbde geschlagen wurde.

12.

Worinn diese Lust oder Begierde besteht?

Aber es ist nöthig, genau zu bestimmen, was se Lust ist? Sie besteht in einem gewissen Gewicht, s die Seele beständig zur Freude an den Geschöpfen, er nach dem Ausdruck Augustins, an Gegenständen ier niedrigeren Art, als sie selbst ist, herunterzieht. ie ist eine Neigung und Verlangen nach sinnlichen ergnügungen und nach Gütern der Erde, wodurch h der Mensch beständig gereizt fühlt, sie zu begehren, d noch zu eben der Zeit gereizt fühlt, da er die Beirde darnach bekämpft. Aber sie ist nicht blos eine Neigung oder nicht blos ein Verlangen nach irrchen Gütern, das nur von Zeit zu Zeit sich äußerte, ıdern sie ist habitueller, immer reger und immer irksamer Grundtrieb unserer Seele geworden. Die ibe zu den Geschöpfen und zu jenen niedrigeren Genständen wird dadurch zur Gewohnheitsfertigkeit in eser und für diese, daher ziehen sich auch alle ihre ürkliche Bewegungen nur nach dieser Richtung, daher können alle ihre Handlungen keine andere Quelle ıben, als diese Lust, und daher kann Liebe zu übersinlichen und himmlischen Dingen auch nicht im kleinen Grad in ihr aufkommen. Dies ist die Lehre des iligen Leo, des heiligen Augustins, des heiligen regor und anderer rechtgläubigen Väter, welche den ınd des Uebels nach dem Sinn der Schrift und r apostolischen Tradition beschrieben haben.

13.

Falſche Vorſtellungen davon.

Vergleicht man hingegen die Beſchreibungen mit, welche in unſern Tagen ſo oft davon ge werden, ſo ſtellen dieſe freylich ein ganz anderes von dem Menſchen in ſeinem jetzigen Zuſtande In dem Syſtem, nach welchem dies Bild gezei iſt, ſind die Neigungen und Triebe des Menſchen den Fall gar nicht verändert worden, ſondern die ſeines freyen Willens ſind nur in ein Gleichgewich kommen, ſo daß er ſich nun gleichmäßig zum Z wie zum Guten hinneigen kann. Dies ſoll zwar de bewieſen werden, weil ſonſt ein Menſch gar keine Handlung verrichten, und keine ſeiner guten Han gen etwas verdienſtliches haben könnte, da ſie i erſt durch den Beyſtand einer höhern Kraft m gemacht werden müßte; allein wer erkennt nicht den erſten Blick, daß an der Zuſammenſetzung Syſtems eben jene Geſinnung, die unſer Verd ausmacht, den größten Antheil hat. Es iſt ja darauf angelegt, um jene Begierde, die durch die ſünde in unſere Seele gekommen iſt, als etwas unverfängliches vorzuſtellen. Es iſt ganz darnac macht, um jener Luſt alles Sündliche zu nehmen. es verräth ſich noch deutlicher aus den Folgen, zu es ſich benutzen läßt. Nach dieſem Syſtem kann das Chriſtenthum niemals zu einer Handlung ver ten, bey welcher jenes Gleichgewicht unſeres W in Beziehung auf das Gute und Böſe aufgehoben den müßte. Nach dieſem Syſtem iſt der Menſch verbunden, das Gute immer aus Liebe zum Gut thun, und ſeine Pflichten aus Neigung zur Gere keit zu erfüllen, ſondern er leiſtet ſchon genug,

enes nur überhaupt thut, und dieſe nur überhaupt
illt, was auch für entgegenſtrebende Neigungen ſeine
ele zerrütten mögen. Nach dieſem Syſtem kann
n mit einem Herzen voll Stolz dennoch Handlungen
Demuth ausüben, und gegen einen Feind Liebe be-
iſen, gegen den man den tödtlichſten Haß im Herzen
ält. Auch ſind dies nicht blos eingebildete meta-
yſiſche Folgen, die aus dieſem Syſtem gezogen wer-
n könnten, ſondern es ſind Folgen, die ſich in den
chriften der Kaſuiſten, welche ihm anhängen, ſchon
Grundſätze verwandelt, faſt auf allen Seiten finden
ſen.

14.

Schickſal der Kinder, die ohne Taufe ſterben.

Die ſchriftwidrige Falſchheit dieſes Syſtems, in
lchem die Erbſünde ganz aus der Welt geſchaft oder
ch das Verdammliche davon gänzlich getrennt werden
l, erhellt aber am deutlichſten aus demjenigen, was
s die Offenbarung über das Schickſal der unglückli-
en Kinder, die ohne Taufe ſterben, bekannt gemacht
t. Wer das Anſehen von jener anerkennt, der kann
cht zweifeln, daß dieſe Unglückliche ewig verdammt
rden, was könnte aber die Urſache ihrer Verdamm-
ß ſeyn, als die Erbſünde? Vielleicht iſt es aber be-
nders nöthig, euch hier zu erinnern, meine Brüder!
ß ihr nicht den Glauben einem übel verſtandenen
itleid aufopfert, das ſchon manche geneigt gemacht
t, zu zweifeln, ob auch dieſe Kinder ſtrafbar ſeyn?
i ſelbſt ſchon einige zu dem Wahn verführt hat, daß
e ſogar eines gewiſſen Grades von Seligkeit fähig
yn dürften? Dieſer Wahn aber, wenn er nicht zu-
höchſt aus dem Anſtoß, den man an der Erbſünde
nmt, und aus der Begierde entſpringt, dieſe aus der

Wel

ches ſeyn, er muß aus der Quelle eines göttlichen Lichts entſpringen, womit der heilige Geiſt unſere Seelen erleuchtet, er muß aus dem Wort und der Verheißung Gottes hervorgehen, alles dies aber kann nicht bey jener Erkänntniß ſtatt finden, die blos durch das Licht der Vernunft erlangt wird, alſo kann ſie weder fides explicita noch implicita, ſondern blos ein chimäriſcher und eingebildeter Glaube ſeyn.

19.

Lehre von dem Alten und Neuen Teſtament, und ihrer Verſchiedenheit.

Selbſt die Bemerkung des Unterſchieds, der zwiſchen der Oekonomie des Alten und Neuen Teſtaments ſtatt fand, iſt eben ſo wichtig als nöthig. Die Hauptverſchiedenheit beſteht darinn, daß Gott bey ſeinem erſten Bunde mit den Menſchen ihnen blos die Geſetze, welche ſie erfüllen ſollten, bey ſeinem neuen aber, den er mit Chriſto mit ihnen ſchloß, ihnen auch die Kraft zu Erfüllung dieſer Geſetze gab. Dies iſt ſelbſt in den Schriften des Alten Teſtaments deutlich ausgedrückt. Als das Iſraelitiſche Volk dem Herrn feyerlich verſprechen hatte, daß es ſeine Gebote halten wollte, ſo ſagte er ja ſelbſt zu Moſe Deuter. V. 29. „Aber wer wird ihnen einen Geiſt und ein Herz geben, daß ſie mich fürchten und meine Gebote halten ihr Lebenlang?" Und mehrere Jahre nach dieſer Erklärung des Herrn und nach dem Verſprechen des Volks ſagte Moſes zu dem letzten Deuter. XXIX. 4. „Der Herr hat euch noch kein Herz gegeben, das verſtändig wäre, und Augen, welche ſehen könnten." Daß aber dies dem neuen Bund vorbehalten ſey, wurde durch Jeremias und Ezechiel förmlich angekündigt, denn durch den erſten Jerem. XXXI. 31. wurde wörtlich geweißagt, daß Gott mit dem

dem Hauſe Iſrael und Juda einen ganz neuen Bund machen würde, und durch den zweyten Ezech. XXXVI. 25. ließ er ihnen verheißen, daß er ihnen ein neues Herz und einen neuen Geiſt geben, und dadurch einmal ſolche Leute aus ihnen machen wolle, die würklich nach ſeinen Geboten wandeln, ſeine Rechte halten und darnach thun könnten. Dieſe Lehre von einer verſchiedenen Oekonomie Gottes iſt deſto ſchätzbarer, da ſie allein dem Chriſtenthum eigen iſt. Die Weiſeſten unter den heidniſchen Philoſophen ahndeten nichts davon. Nur die kleine Anzahl der Patriarchen, Propheten und einiger privilegirten Gerechten unter den Juden erhielt einige Aufſchlüſſe darüber, daß einmal eine Periode einer neuen göttlichen Haushaltung kommen ſollte. Aber deſto trauriger iſt es, daß dieſe ſo weſentliche und nöthige Lehre von der Verſchiedenheit des Alten und Neuen Bundes ſelbſt ſo vielen Chriſten unbekannt iſt. Diejenigen wenigſtens können unmöglich damit bekannt ſeyn, welche die Gnade kaum von der Natur unterſcheiden, und die Menſchen, die unter dem Naturgeſetz und unter dem Iſraelitiſchen ſtanden, eben ſo viel Antheil an der Gnade nehmen laſſen, als jene, welchen das Evangelium aufbehalten war. Sie, welche behaupten, daß auch Götzendiener im Heidenthum, daß auch alle jene wilde Nationen, zu denen die heilbringende Lehre von der Menſchwerdung des Sohnes Gottes noch gar nicht gekommen iſt, dennoch der Gnade theilhaftig geworden ſeyen und theilhaftig werden können, ſie, welche das unſelige Syſtem jenes erdichteten Gleichgewichts vertheidigen, nach welchem der Wille des Menſchen immer die Kraft behalten haben ſollte, ſich zum Guten zu neigen und das Gute zu thun, ſie, welche eben deswegen auch annehmen, daß es allen Menſchen möglich ſey und geweſen ſey, das Geſetz

Gottes zu erfüllen; ſie können unmöglich einen wahren Unterſchied zwiſchen dem Alten und dem Neuen Bund Gottes annehmen: aber verwerfen ſie nicht eben damit die Gnade des neuen, die uns Gott in Chriſto und durch Chriſtum erzeigt hat? Dies müſſe wenigſtens von uns ferne ſeyn, meine Brüder! Vielmehr laſſet uns die wahre Lehre von dieſem großen Unterſchied deſto feſter halten, da man ſie nicht verlaſſen kann, ohne in ſo viele andere Irrthümer zu verfallen, von denen ſchon jeder für ſich allein höchſtgefährlich iſt.

20.

Anfang des Neuen Bundes mit der Erſcheinung Chriſti. Erſte Bildung der Kirche.

Da die neue Periode der Gnade mit der Ankunft des Sohnes Gottes unter den Menſchen anfangen ſollte, ſo beſtand auch ſein Hauptgeſchäft darinn, ſich das neue Volk zu bilden, das der Gegenſtand der ewigen Barmherzigkeit Gottes werden, und an welchem erfüllt die Verheißungen, die er Abraham, Iſaak und Jakob gegeben hatte, in ihre wahre Erfüllung gehen ſollten. Chriſten folgten jetzt auf Juden, und die Kirche erhob ſich über den Trümmern der Synagoge. Dieſer Kirche wurde zugleich eine viel ausgebreitetere Herrlichkeit beſtimmt, als der Synagoge. Sie ſollte auf der ganzen Welt ausgebreitet werden, denn das Evangelium von Chriſto ſollte allen Völkern der Erde verkündigt werden, da hingegen die jüdiſche Geſellſchaft nur auf eine Nation und in die Gränzen eines Landes eingeſchloſſen war. Man ſah aber auch ſogleich, wie dieſe Beſtimmung erfüllt zu werden anfieng. Das Wort Gottes und die Lehre der Apoſtel machte ſich bald überall Raum, trug überall Früchte des Lebens, bezwang durch ſeine Kraft den Widerſtand der verhärteſten

Sün-

eelen, und drang mit seinen Strahlen selbst durch die
nsterniß hindurch, in welche die falsche Weisheit der
dnischen Philosophie den Geist des Zeitalters gehüllt
tte. Mächtig besiegte an allen Orten das Evange-
m die Hindernisse, die es antraf, und der Geist des
fers, des Glaubens, der Liebe und der Eintracht,
mit es zugleich seine Anhänger beseelte, machte dies
en Zeiten der Kirche zu ihren blühendsten.

21.

Der Zustand der Kirche verändert sich.

O der glücklichen Zeiten! Wo sind die hinge-
vunden? Oder sollten wir wohl uns schmeicheln
nen, daß sie immer noch vorhanden, daß der Zu-
id der Kirche unverändert geblieben, daß ihr erster
er für Wahrheit und Heiligkeit immer noch unge-
vächt sey? Nein, meine Brüder! wir können und
fen uns nicht damit schmeicheln! Ohne an den
rlust zu denken, den sie durch den Abfall so vieler
eder erlitten hat, welche Ketzereyen und Spaltung
von ihr losgerissen haben, wie verschieden ist ihr
erer jetziger Zustand in Beziehung auf Wahrheit
Heiligkeit von ihrem ersten? Leider! belehrt uns
h die Kirchengeschichte, daß die Verschlimmerung
allzubald eingetreten, aber aus ihren Angaben
ssen wir zugleich schließen, daß sie doch niemals
er als zu unserer Zeit gestiegen sey. In den vori-
Jahrhunderten bestand das Uebel nur darinn, daß
n die Religion durch das Leben entehrte, und ihren
rschriften zuwider handelte; jetzt hingegen greift
n mit schamloser Stirne das Wort Gottes selbst
, widerspricht geradezu den heiligsten Wahrheiten der
ligion, und wendet die geflissentlichsten Bemühun-
an, um sie zu verfälschen. Wie können uns also

unmöglich verbergen, daß die Jugendblüthe und die Jugendstärke der Kirche verschwunden ist, aber wir haben auch nicht nöthig, es verbergen zu wollen. Die heiligsten Väter und die frömmsten Männer aller Zeiten sahen schon zu ihrer Zeit in der überhand nehmenden Gleichgültigkeit gegen die Wahrheit und in dem Erkalten der Liebe einen Beweis, daß die Kirche altere; jetzt hingegen wird es eigentlich nothwendig, daß man sich diese Vorstellung oft vorhalten muß. Wer diese Veränderungen verkennt, die in dem Zustand der Kirche vorgegangen sind, der kann unmöglich über die Zeichen unserer Zeit ein richtiges Urtheil fällen, der muß völlig blind bey den Aergernissen seyn, die alle Tage in der Kirche sich vermehren, ja er muß unendlich viel Böses für gut halten, weil er es von der Kirche autorisirt sieht. Dieser Vorstellung von einer alternden Schwäche der Kirche kann man sich aber überlassen, ohne im geringsten zu fürchten, daß sie jemals ganz aussterben könnte. Diese Furcht wird und kann niemals in das Herz eines Menschen kommen, der es glaubt, daß ihr Gott selbst Unvergänglichkeit und Unzerstörbarkeit zugesichert hat. Diese Zusicherung ist untrüglich, also kann man selbst in der höchsten alternden Schwäche der Kirche niemals ein Todeszeichen sehen; vielmehr muß sie von einer ganz anderen Seite betrachtet werden. Es geschieht nicht ohne Gottes Zulassung, daß die Kirche diese Veränderungen erfährt, die ihren Zustand so sehr zu verschlimmern scheinen, denn es gehört mit zu dem großen Geheimniß des Kreuzes, daß sie diese Verfinsterungen, diese Leiden und diese Trübsale, die ihr oft von ihren eigenen Kindern zugefügt werden, erfahren, dadurch geprüft und geläutert werden, und sich durch diese Läuterungen dennoch am Ende verherrlichen soll.

22.

Bey diesen Veränderungen bleibt die Kirche doch heilig.

Aber — werdet ihr fragen — wie kann dies von der Kirche gesagt werden, da es doch nur von jenen unwürdigen und sündlichen Mitgliedern der äußeren Gesellschaft gilt, welche nicht zu der Kirche gehören? Wenn diese die Wahrheit verläugnen, die Liebe bey sich erkalten lassen, und die Heiligkeit des Christennamens entehren, wie kann man dies für ein Zeichen ansehen, daß die Kirche altere und schwach werde, denn was haben sie mit der Kirche zu thun, welche nur eine Gemeinschaft der Heiligen und eine Mutter der Gläubigen ist? Diese Frage, meine Brüder! verdient desto mehr beantwortet zu werden, je natürlicher man darauf verfallen kann. Es ist allerdings Glaubensartikel, daß die Kirche heilig und eine Gemeinschaft der Heiligen sey. Wir bekennen es selbst im Symbol. Sie wird auch in der Schrift nur die heilige Stadt und das heilige Volk, ja das Volk, das Gott eigen ist, genannt. Daher haben würklich mehrere Kirchenväter, wie der heil. Chrysostomus und Augustin, kein Bedenken getragen, wörtlich zu erklären, daß in der Kirche keine Sünder seyen, oder daß diejenigen, welche ein sündliches und unheiliges Leben führten, nicht zu der Kirche gehörten. Allein es läßt sich wohl vereinigen, daß die Kirche heilig, und daß democh die überhand nehmende Menge solcher Glieder in ihrer Mitte ein Zeichen ihrer alternden Schwäche seyn kann. Man darf sich nur erinnern, daß die Kirche ihr Aeußeres und ihr Inneres hat, oder gleichsam aus Körper und Geist zusammengesetzt ist. Jene Glieder gehören dann nur zum Aeußeren, und nicht zum Inneren, nur zum Körper und nicht zum Geist, eben daher aber kann

dies Innere heilig bleiben, wenn ſchon das Aeußere entſtellt wird.

Dabey iſt aber doch eine warnende Erinnerung nöthig. Wenn jene heilige Väter zuweilen zu ſagen ſcheinen, daß Sünder gar nicht zur Kirche gehören, weil ſie nicht zum Inneren der Kirche, ſondern nur zum Aeußeren gehören, ſo darf man ja nicht daraus folgern, daß nichts an dem Aeußeren gelegen, daß mit der bloßen Verbindung mit dem Körper der Kirche gar kein Vortheil verbunden ſey, oder daß man überhaupt bey der Kirche das Innere von dem Aeußeren trennen könne. Gott bewahre uns vor einem ſo verderblichen Irrthum, welcher die Kirche um einen ihrer Hauptcharaktere, nemlich um ihre Sichtbarkeit, bringen würde. Die äußere Verbindung und Gemeinſchaft mit der Kirche erleichtert uns nicht nur die Theilnehmung an ihrer inneren Heiligkeit und Gerechtigkeit, ſondern ſie iſt auch eine nothwendige Bedingung, ohne welche man gar nie zu einem Antheil an der letzten gelangen kann. Nach der unendlichen Liebe, womit Gott die Kirche in Chriſto und um Chriſti willen umfaßt, hat es ihm gefallen, die Einrichtung zu machen, daß nur diejenigen begnadigt und gerecht gemacht werden, welche ſich in ihren Körper und in ihre äußere Gemeinſchaft aufnehmen laſſen. Daher haben alle Ketzer, alle Schismatiker, alle Ungläubige, welche ſich außer dem Schoos der Kirche befinden, gar keinen Theil an jener Gnade und Gerechtigkeit. Nur diejenigen muß und darf man ausnehmen, welche durch ein ungerechtes Urtheil aus der äußeren Gemeinſchaft der Kirche ausgeſtoßen ſind, denn dieſe, wenn ſie nur mit Demuth das Anſehen der Kirche anerkennen, wenn ſie nicht Altar gegen Altar errichten, wenn ſie unter der Verfolgung das aufrichtige Verlangen behalten, mit

ihrer

rer Mutter wieder vereinigt zu werden, wenn ſie da
y den Glauben und die Liebe bewahren, und auch
nſt den Geſetzen Gottes und der Kirche gehorchen,
eſe gehören dem Geiſt nach zu ihr, und der himm-
ſche Vater, dem ihre Unſchuld bekannt iſt, krönt ſie
i Verborgenen. Selbſt durch dieſe Ausnahme wird
aber nur mehr beſtätigt, daß es nothwendig iſt,
h auch durch äußere Bande mit der Kirche zu verei-
gen; hingegen bleibt es dennoch dabey entſchieden,
ß es eigentlich das Innere der Kirche und ihr Geiſt
, wovon die Seligkeit ihrer Glieder unmittelbar
hängt.

23.

Die Kirche iſt untrüglich. Worinn?

Weil aber die Kirche eine äußere und ſichtbare
eſellſchaft ſeyn ſollte, worinn die Menſchen zur
ahrheit und Gerechtigkeit, zum Wahren und Guten
geführt und gebildet werden könnten, ſo mußte ihr
ch eine gewiſſe Macht eingeräumt werden, ſie zu der
känntniß des einen und des andern und in die Er-
ntniß davon einzuleiten. Der eigenen Unterſuchung
d Prüfung eines jeden konnte es nicht überlaſſen wer-
, denn auf dieſem allzulangen Wege würden die
nfältigeren und Ungebildeteren viel zu weit zurückge-
eben ſeyn. Ueberdies wollte Gott den Stolz des
enſchen auch dadurch demüthigen, daß er ihn nö-
gte, ſich einer ſichtbaren Autorität zu unterwerfen.
gab daher der Kirche allein dieſe Macht, die Wahr-
t zu lehren, und alle Zweifel oder Streitigkeiten,
ſich darüber erheben könnten, unwiderruflich zu
ſcheiden und aufzulöſen. Sie hat alſo ein untrüg-
es Anſehen, und dieſe Untrüglichkeit iſt eines ihrer
ſentlichſten Vorrechte.

Doch muß genau bestimmt werden, worinn diese Untrüglichkeit der Kirche besteht? und wie weit sie sich erstreckt? So groß nemlich das Ansehen der Kirche seyn mag, so muß sie doch auch der menschlichen Vernunft ihre Rechte lassen, und sich keine Herrschaft über den Verstand ihrer Mitglieder anmaßen. Anmaßung einer solchen Herrschaft würde es aber seyn, wenn sie sich herausnehmen wollte, auch über blos philosophische Fragen, über Gegenstände, die zum menschlichen Recht gehören, oder über historische nicht geoffenbarte Fakta untrüglich zu entscheiden. Diese haben nichts mit dem geistlichen Wohl ihrer Mitglieder zu thun, und blos für dies hat sie zu sorgen. Was kann zum Beyspiel in Beziehung auf das Heil unserer Seele daran liegen, ob wir glauben oder nicht glauben, daß in den Schriften Origenis einige Irrthümer enthalten seyen? Hat die Kirche einige Irrthümer unter dem Namen Origenis als schriftwidrig verdammt, so sind wir allerdings schuldig, die Irrthümer zu verwerfen, aber über die historische Thatsache dabey, ob Origenes die verdammten Lehren würklich gehabt und in dem schriftwidrigen verdammten Sinn gehabt habe, dürfen wir ihre Entscheidung nicht für untrüglich halten, denn diese Thatsache geht die Religion gar nichts an. So hielt sich auch der heilige Basil nicht an das Urtheil der Synode zu Sardika gebunden, welche in den Lehren Marcells von Ancyra nichts Irriges gefunden hatte, sondern hielt nach seinem eigenen Urtheil dafür, daß doch seine Schriften nicht ganz von Irrthümern rein seyen. So fanden hingegen Bellarmin und Baronius und so viele andere Gelehrte in den Briefen des Pabsts Honorius auch nicht einen Schatten von dem Monotheletismus, den die sechste allgemeine Synode darinn verdammt hatte. Auch diese Männer mußten also vor-

aus-

ſetzen, daß die Kirche über hiſtoriſche Fakta, die
n Gegenſtand der Offenbarung ſind, und deren
nntniß zur Seligkeit nicht nöthig iſt, nicht unfehlbar
ſcheiden könne, denn ſonſt hätten ſie blindlings glau-
n müſſen, daß Honorius würklich den Irrthum von
em Willen Chriſti gelehrt habe; aber warum hätten
es nicht vorausſetzen dürfen, da ſich die Kirche ſelbſt
mals ein unfehlbares Entſcheidungsrecht darüber an-
naßt, und auch keines von ihrem Stifter bekommen
t. Allerdings hat ſie auch ſchon zuweilen über Dinge
ſer Art entſchieden. Sie hat ſchon mehrmalen über
Orthodoxie einzelner Perſonen, oder über den Sinn
zelner Schriften geurtheilt. Sie hat ſich auch dieſe
ntſcheidungen und Urtheile erlauben dürfen; aber ſie
nnte und durfte nicht verlangen, daß ſie bey ſolchen
egenſtänden ebenfalls für unfehlbar gehalten werden
ißten.

Das hohe Vorrecht der kirchlichen Untrüglichkeit
reckt ſich alſo nur auf Dinge, welche den Glauben
d den Gottesdienſt betreffen, und zugleich ausdrück-
h geoffenbart ſind, woraus denn folgt, daß allein
: Offenbarung der Grund und die Quelle aller kirch-
hen Entſcheidungen und Verfügungen über ſolche
egenſtände ſeyn kann. Aber hierüber muß auch ihre
utorität von allen anerkannt, von Aufgeklärten und
infältigen, von Gelehrten und Ungelehrten anerkannt
rden, denn ſie iſt es allein, an welche die einen wie
e andern ſich halten müſſen, wenn ſie reine Wahr-
it unvermiſcht mit Irrthum finden wollen.

24.

Charaktere, welche die untrüglichen Entſcheidungen der Kirche haben müſſen.

Doch zu gleicher Zeit, da wir euch auffordern,
eine Brüder! der Stimme der Kirche mit Demuth

aber es ist nur nöthig, um die Buße bestimmen zu können, die den wesentlichsten Theil des Sakraments ausmacht, so wie ihre willige Uebernahme das sicherste Kennzeichen eines Herzens ist, das die Sünde wahrhaftig erkennt, und sich von Grund aus davon zu reinigen wünscht. Wir dürfen uns daher bey dieser Bestimmung auch nicht an die Klagen der Büßenden kehren, die uns vielleicht für allzustreng halten, weil sie sich bereden, daß auch schon der bloße Vorsatz, in Zukunft nicht mehr zu sündigen, den sie wenigstens zu haben vermeynen, hinreichend seyn dürfte. Wir dürfen auf ihre Protestationen und Verheißungen, die man so häufig in den Beichtstühlen hört, keinen Werth setzen, denn selbst die Thränen und Seufzer, mit denen sie oft begleitet sind, können blos Würkungen eines natürlichen Mißfallens an der Sünde, mithin sehr zweydeutige Zeichen eines wahrhaftig bußfertigen Herzens seyn. Dies erkennt man blos, den würklich bekehrten Sünder erkennt man allein mit Sicherheit an seinem wahren Schmerz über die Sünde, der sich in der Probe unterwirft.

27.

Wie dieser Schmerz beschaffen seyn muß.

Aber dieser Schmerz über die Sünde darf nicht blos, wenn er ächtes Merkmal einer bußfertigen Fassung seyn soll, aus der bloßen Furcht vor den Strafen der Hölle entsprungen seyn, oder er darf, nach dem Ausdruck der Schule, nicht bloße Attrition seyn. Es giebt, leider! eine Parthey in der Kirche, welche wider die Schrift, wider alle Kirchenväter und wider die Synode zu Trident behauptet, daß schon diese Attrition hinreichend sey, aber dies ist höchst gefährlicher Irrthum. So gut und nützlich jene Furcht vor den Stra-

Strafen der Sünde auch seyn mag, so bringt sie doch den Menschen noch nicht in jene Fassung, worinn er allein fähig ist, durch das Sakrament der Buße gerechtfertigt zu werden, sondern es muß noch ein solcher Schmerz wegen der Sünde hinzukommen, der aus der Liebe zu Gott entsprungen ist. Diese Liebe zu Gott ist einziger Quell alles Guten und aller Gerechtigkeit. Diese Liebe zu Gott verlangt die Synode zu Trident von allen Erwachsenen, welche die Taufe empfangen, als wesentliches Erforderniß, also muß sie solche auch im Sakrament der Buße für nöthig halten, durch welches wir ja gleichmäßig mit Gott wieder ausgesöhnt werden sollen. Diese Liebe zu Gott, die der heilige Geist in unser Herz ausgießen muß, kann allein unser ganzes Herz zu Gott bekehren, denn sie allein kann mächtig genug seyn, es von der Welt zu Gott, und von dem Sinnlichen und Sichtbaren zu dem Unsichtbaren und Himmlischen hinzuziehen. Daraus folgt zwar noch nicht, daß die Absolution keinem Büßenden ertheilt werden dürfte, dessen Betrübniß nicht aus einer schon vollkommenen Liebe zu Gott entstanden wäre, aber dies folgt daraus, daß man sich auch nicht mit jedem noch so geringen Anfang davon begnügen darf. Wer weiß nicht, daß diese Liebe zu Gott ihre Grade hat? Wer wird nicht gern zugeben, daß auch jene Regungen, wodurch sich so viele Sünder angetrieben fühlen, zu Gott zurückzukehren, bereits ein Anfang von Liebe sind? Aber wenn wir bemerken, daß sich diese Regungen so schnell wieder bey den meisten verlieren, daß sie gewöhnlich dem Stoß der nächsten Leidenschaft, die im Herzen erwacht, nachgeben, daß sie so gar nicht vor einem Rückfall sichern können, wer kann sich da überreden, daß sie schon hinreichen sollten, um dem Sünder die Gnade der Rechtfertigung zu verdienen? Diese

Liebe, aus welcher allein ein wahrer Schmerz über die Sünde entspringen kann, muß wenigstens den Grad erreicht haben, daß sie uns vor allen weiteren vorsetzlichen Sünden verwahren kann, sie muß die Macht über uns erlangt haben, daß wir uns durch sie fähig fühlen, lieber zu sterben, als in eine Sünde zu willigen, sie muß stärker als die Liebe zu jedem irrdischen Gegenstand, sie muß mit einem Wort herrschende Empfindung bey uns geworden seyn, denn sonst sind die Bekehrungen, welche sie würken kann, nur scheinbar und täuschend. Ist sie aber bey uns herrschend, alsdann entzieht sie sich keiner Probe, alsdann hat sie Muth genug, alles zu übernehmen, und alsdann ist sie gewiß bereit, alles zu leiden, um der göttlichen Gerechtigkeit für ihre Sünden genug zu thun.

10.

Was sind Indulgenzen?

Doch ich fürchte sehr, daß auch unter unseren Heerden einige verführte Schaafe sich finden dürften, welche weder um diese Liebe zu Gott noch darum sich bekümmern, seiner Gerechtigkeit durch Büßen genug zu thun, weil sie auf die Indulgenzen und den Ablaß der Kirche ihre Hofnungen setzen. Sollte dies der Fall seyn, so lasset uns ja, liebste Brüder! weder uns selbst noch die Seelen betrügen, die unserer Sorgfalt anvertraut sind. Lasset uns eifrigst daran arbeiten, die falschen Begriffe zu berichtigen, welche, leider! unter dem Volk über diese Materie im Umlauf sind, um, wo möglich, noch zu verhindern, daß es nicht in eine gänzliche und unheilbare Unbußfertigkeit versinkt. Lasset es um Gottes willen nicht glauben, daß der Ablaß die Stelle der Kontrition ersetzen könne, oder das Sakra-

ment

ent der Buße selbst sey. Saget ihm immer vor, daß
m durch den Ablaß nur ein Theil der zeitlichen Stra-
t erlassen, daß selbst dieser Theil der zeitlichen Stra-
t nur denjenigen dadurch erlassen wird, denen schon
rher die Schuld der Sünde erlassen ist, und daß also
: Ablaß Wegräumung der Verschuldung nicht nach
) ziehen kann, sondern nothwendig voraussetzen muß.
ieser einzig richtige Begrif von der Würkung der In-
lgenzen entspringt aus demjenigen, was die Sakra-
nte ursprünglich waren und allein seyn sollten. Die
ilige Strenge der älteren Konciliен hatte auf mehrere
erbrechen sehr lange daurende Bußen, einige von
nf, andere von zehen, ja selbst einige von zwanzig
hren gesetzt. Diese Bußzeiten kürzte aber zuweilen
: Kirche als eine liebreiche Mutter ab, erließ zum
eyspiel demjenigen zwey Jahre, den die alten Kano-
n zu einer fünfjährigen Buße, oder einem andern
ben, den sie zu einer zehenjährigen verpflichteten, und
:s nannte man Ablaß oder Indulgenz. Nun konnte
) wohl die äußere Form der Bußdisciplin verändern,
er das Wesen des Sakraments konnte nicht verän-
:n, also konnten auch die Indulgenzen in Beziehung
f das Wesen des Sakraments nichts anders werden,
s sie ursprünglich gewesen waren. Die beleidigte
ttliche Gerechtigkeit wird immer Genugthuung for-
:n, daher können die Sünder niemals davon dispen-
t werden, Buße zu thun, auf welche Art es auch
chehen mag. Es ergiebt sich aber zugleich daraus,
ß durch Indulgenzen, durch welche niemals die
rschuldung, sondern nur die zeitliche Strafe erlas-
: wird, nicht einmal das Ganze dieser zeitli-
n Strafe, sondern blos ein Theil erlassen werden
n.

29.

Falsche Vorstellungen von den Indulgenzen.

Wie traurig-falsch aber die Begriffe sind, die man sich gemeiniglich davon macht, dies ergiebt sich nach diesem bereits aus den Namen, unter denen man oft davon sprechen hört. Man hat ja oder will ja hundertjährigen und selbst tausendjährigen Ablaß haben; aber ist es nicht handgreiflich, daß diejenigen, die an einen solchen Ablaß glauben, betrogen, und diejenigen, die ihn versprechen, Betrüger sind? Wenn durch den Ablaß nur die zeitlichen Strafen erlassen werden, welche in den alten Kanonen auf gewisse Vergehungen gesetzt sind, wie kann es einen hundertjährigen geben, da die Kirche auf kein Verbrechen eine hundertjährige Bußzeit gesetzt hat? Auch dies ist kläglicher aber nur gar zu gewöhnlicher Selbstbetrug, wenn man oft den reichsten Ablaß durch das Hersagen einiger kurzen Gebäte oder durch andere unbedeutende Uebungen der Frömmigkeit erkauft zu haben glaubt. Diese Uebungen, welche gewöhnlich derjenige, der den Ablaß ertheilt, dabey vorschreibt, mögen allerdings eine nothwendige Bedingung dabey seyn, aber sie können nicht hinreichend seyn, um ihn ganz zu verdienen. Derjenige Ablaß, den man den vollkommenen nennt, ist zuverlässig der größte, der sich erlangen läßt: allein glaubt ihr wohl, meine Brüder! daß durch vollkommenen Ablaß alle Strafe erlassen, und der Sünder von jeder Art von Buße dispensirt werde? Die gelehrtesten und geachtesten Theologen erklären einstimmig diese Meynung für irrig und schriftwidrig; aber wie häufig ist sie unter dem Volk und der einfältigen Menge? Es kann daher dieses auch um deswillen nicht genug wiederholt werden, daß durch Indulgenzen immer nur

ein

ein Theil der zeitlichen Strafe erlassen wird, und daß selbst dasjenige, was vollkommener Ablaß, Indulgentia plenaria, genannt wird, nichts anders würkt, als Erlassung desjenigen Theils der Strafe, den der wahrhaftig bußfertige Sünder, der sich bereits mit Eifer und Treue der Strenge der Buße unterzogen hat, noch überdies nach der Beschaffenheit seiner Vergehungen und nach dem Innhalt der alten Kirchengesetze übernehmen sollte.

30.

Nutzen der Indulgenzen.

Indessen ist es gewiß, daß Ablaß immer eine Wohlthat ist, wovon diejenigen, die in der gehörigen Fassung sind, worinn sie allein empfangen werden kann, beträchtliche Vortheile haben. Dies wird jeder gern bekennen, der nur auf der einen Seite die Sträflichkeit seiner Sünden, und auf der andern seine Schwachheit und sein Unvermögen, der beleidigten Gottheit genug zu thun, gehörig erkennt. Ihm wird dann eine Indulgenz schon wohlthätig genug erscheinen, wenn er sie auch nur als Ersetzungsmittel desjenigen betrachtet, was die menschliche Gebrechlichkeit auch bey der treusten Uebung in der Buße so leicht versieht und ermangeln läßt; aber sie wird auch schon deswegen einen großen Wehrt in seinen Augen haben, weil er sie als Wohlthat ansehen darf, die er dem gemeinschaftlichen Gebät der Gläubigen und der Fürbitte der Kirche zu danken hat. Doch wird er bey dem Gebrauch, den er davon macht, immer der Gesinnungen des ehrlichen Schuldners sich bewußt seyn, der so weit von seinem Eigenthum bezahlt, als es nur irgend reicht, und zu fremder Gutthätigkeit erst dann seine Zuflucht nimmt, wenn jenes erschöpft ist. Er wird in der festen Ueber-

zeugung, daß kein Ablaß von der Buße dispensirt, sich eifrigst bemühen, Gott nach dem Maaß seiner Kräfte genug zu thun, und immer die Worte des heiligen Geistes in seine Seele eingedrückt behalten: Schaffet Früchte der Buße! denn so ihr nicht Buße thut, so werdet ihr alleſamt umkommen.

31.

Von dem heiligen Abendmahl, und der rechten Art, es zu genießen.

Buße ist also das einzige Reinigungsmittel der Seele; wer aber einmal durch sie mit Gott ausgesöhnt ist, der darf kein Bedenken mehr tragen, sich noch weiter zu dem Herrn hinzunahen, und sich gleichsam ganz in seine Arme zu werfen, oder mit andern Worten, Antheil an der allerheiligsten Speise seines Leibes im Sakrament des Nachtmahls zu nehmen. Wohl erklärt auch hier eine leidige Schule neuer Kasuisten, daß es zur würdigen Theilnehmung an dieser Speise schon hinreichend sey, wenn man sich nur von allen Todsünden frey wisse; aber von dieser Lehre wußten die Heiligsten der alten Väter noch nichts. Christus selbst sagte zu seinen Jüngern vor der Einsetzung des Nachtmahls: Wer gewaschen ist, der bedarf nichts, als daß ihm noch die Füße gewaschen werden; und dies sollte ausdrücken, daß man, um würdig daran Theil zu nehmen, auch von der Unreinigkeit aller täglich sich anhängenden erläßlichen Sünden rein werden müsse. So erklärte es der heilige Gregor ausdrücklich, so der heil. Bonaventura, und so drangen noch mehrere ältere und neuere Lehrer darauf, daß der würdige Genuß dieses heiligsten Sakraments eine solche Fassung der Seele erfordere, worinn sie durch eine wahre Buße

von

von allen Flecken der Sünde gleichsam ausgebrannt und völlig mit Gott ausgesöhnt sey.

32.

Austheilung des Sakraments bey dem Opfer der Messe.

Indem ihr aber die größte Sorgfalt darauf verwenden müsset, daß eure Gläubige niemals ohne gehörige Vorbereitung an dem Sakrament Theil nehmen, so müsset ihr vorzüglich auch dafür sorgen, sie desselbigen immer bey der Gelegenheit theilhaftig zu machen, da sie es in Gemeinschaft mit euch dem ewigen Vater auch zur Versöhnung für ihre Sünden opfern können. Dies ist die gelegenste Zeit und der schicklichste Ort, das geheiligte Brodt zu empfangen, das ohne Noth sonst niemals und nirgends ausgetheilt werden sollte, weil es, wie auch die Synode zu Trident sagt, in dieser Verbindung mit der heiligen Handlung des Meßopfers mit viel reicherem Segen empfangen werden kann. Dieser größere Segen muß aus der vereinigten Kraft des Opfers und des Sakraments entspringen, daher ist die Kommunion bey der Messe immer die zweckmäßigste.

33.

Von der Gnade.

So vorzüglich und wünschenswürdig aber der Zustand eines Menschen auch geworden ist, der auf diesem gezeigten Wege die Gnade der Rechtfertigung und der Heiligung erlangt hat, so darf sich deswegen doch keiner überreden, daß er nun weiter nichts nöthig habe, um christlich zu leben, und schon mit jener habituellen Gnade ohne weitere Unterstützung alles erfüllen könne, was Gott von den Menschen verlangt. Nein,

meine Brüder! so groß auch das Geschenk der Rechtfertigung ist, so werden wir dadurch allein noch nicht in den Stand gesetzt, auch gleichförmig christlich zu handeln. Die allzutiefe Wunde, welche die Erbsünde unserer Seele geschlagen hat, macht es nothwendig, daß außer der Gnade der Rechtfertigung noch eine besondere Gnade und Unterstützung des heiligen Geistes hinzukommen, unserem Willen zuvorkommen, ihn aufmuntern, und ihm die Kraft zu christlichen Handlungen geben muß.

Mit dieser Lehre von der thätigen Gnade und mit den Wahrheiten, welche dazu gehören, müsset ihr euch ganz besonders beschäftigen. Ihre Kenntniß ist unter allen Wahrheiten des Glaubens am nöthigsten, und auch deswegen am nöthigsten, weil der Geist des Irrthums sich am geflissentlichsten bemüht hat, sie zu entstellen und zu verfälschen! War dies nicht die einzige Absicht des neuen Systems, das von Molina zusammengesetzt wurde, worinn die Irrthümer der Pelagianer und Semipelagianer wieder erneuert, und unter dem Vorwand, daß die menschliche Freyheit behauptet werden müsse, die Gnade völlig vernichtet, und ihr kaum noch ihr Name gelassen werden sollte? Nach diesem System hat der Mensch durch die Erbsünde weiter nichts, als die übernatürlichen Anlagen und Kräfte verloren, die ihm Gott nach der Schöpfung noch aus besonderer Gnade verliehen hatte, hingegen alle zu seiner Natur gehörige Fähigkeiten sind in ihrer ursprünglichen Vollkommenheit geblieben. Nach diesem System ist der freye Wille des Menschen durch jene Sünde nicht einmal verletzt worden, sondern immer noch vollkommen gesund. Aus diesen grundfalschen Voraussetzungen folgern dann die Anhänger dieses Systems, daß die würksame Gnade nicht nothwendig seyn könne,

um

dem Menſchen das Vollbringen des Guten möglich
nachen, weil ſchon ſeine natürlichen Kräfte dazu
eichten; weil ſie aber doch, um ſich nicht öffentlich
Pelagianer zu erklären, eine Art von Gnade in ihr
Syſtem haben müſſen, ſo nehmen ſie blos eine
eckende und ermunternde unter dem Namen ihrer
reichenden Gnade, gratia ſufficiens, an, welche
ner erſt die eigenen Bewegungen des menſchlichen
llens abwarten, aber ſie niemals hervorbringen ſoll.
eſen Irrthümern, meine Brüder! müſſen wir aus
n Kräften entgegen arbeiten, und es uns daher zum
elegenſten Geſchäft machen, zu jeder Zeit, und an
m Ort, und bey jeder Gelegenheit, die ſich nur er-
ifen läßt, unſeren Zuhörern die Nothwendigkeit,
Unentbehrlichkeit und die Alleinwürkſamkeit der
ade einzuſchärfen. Was hingegen die Gnade bey
en würken muß, dies läßt ſich mit einem einzigen
ort ſagen, denn es iſt Gehorſam gegen Gottes
ebote.

34.

Von der Liebe zu Gott.

Ohne uns hier in alle beſondere Gebote Gottes
uzulaſſen, wollen wir blos bey dem größten ſtehen
eiben, auf welches ſich ohnehin alle übrige beziehen.
ies iſt Liebe zu Gott, und zwar, wie ſie Gott ſchon
B. Moſ. VI. 5. verlangt, Liebe von ganzem Herzen,
n ganzem Gemüth und aus allen Kräften. In die-
r Beſchreibung legt es ſich von ſelbſt dar, von wel-
er Art dieſe Liebe ſeyn, und worinn ſie beſtehen muß?
s iſt klar, daß uns dies ſo nachdrücklich ausgedrückte
ebot die Pflicht und die Verbindlichkeit auflegt, alle
nſere Neigungen und Wünſche und Begierden auf
ott zu richten. Es iſt klar, daß man Gott nicht von

äußern. Nur alsdann verrichten wir eine wahre
lung der Liebe zu Gott, wenn wir uns durch dieſ
gedrungen fühlen, irgend eines ſeiner Gebote zu
ten; nur alsdann — wenn wir uns bey der Erfü
einer unſerer Pflichten des Beweggrunds, ihm
gefällig zu werden, lebhaft bewußt ſind: dies v
ſich aber bey dem einen ſeiner Gebote, und bey
nen unſerer Pflichten wie bey der andern.

35.

Von der Liebe des Nächſten.

Dieſe Liebe zu Gott muß dann zunächſt Lieb
Nächſten bey uns erzeugen, denn Liebe zu Gott
uns am ſtärkſten antreiben, die Glückſeligkeit u
Nächſten zu befördern. Dies Gebot der Nächſte
iſt auch nach Chriſti eigener Erklärung dem Geb
Gottesliebe an Wichtigkeit, an Ausdehnung u
verbindender Kraft völlig gleich, und muß alſo f
lig als dieſes und auf gleiche Art für uns heilig
Es iſt alſo wiederum eben ſo ſchädlicher als ſchänd
Irrthum, wenn einige Kaſuiſten vorgeben, daß
nicht zu wahrer innerlicher Liebe gegen den Nä
verbunden, ſondern durch bloße äußere Handlu
des Wohlwollens und der Dienſtleiſtung allen
Pflichten gegen ihn völlig genugthun könne. Die
des Nächſten muß vielmehr eben ſo wie die Liebe G
in einer wahren Neigung des Willens gegründet
ſonſt verdient ſie den Namen Liebe gar nicht, un
wenigſten den Namen chriſtlicher Liebe. Beeifert
alſo, meine Brüder! euren Untergebenen auch hie
richtige Begriffe und wahre Vorſtellungen beyzubrin
aber noch mehr beeifert euch, ihnen vorzüglich in d
Punkt durch euer Beyſpiel vorzuleuchten, da euch

Amt und euer Beruf auf die ausgezeichneteſte Art dazu auffordert. Euer einziger Beruf iſt, Gutes zu thun! Das Prieſterthum Jeſu Chriſti, das euch anvertraut iſt, macht es euch zur einzigen Amtspflicht, eure Mitmenſchen glücklich zu machen! Vernachläſſiget daher keine Gelegenheit, wo ihr es im Zeitlichen und wo ihr es im Ewigen thun könnet! Laſſet kein Mittel unbenutzt, wodurch ihr ihren irrdiſchen Wohlſtand verbeſſern und ihr ewiges Heil befördern könnt! Und präget ihnen auch dadurch, wie durch eure Lehre, die große Wahrheit immer feſter ein, daß Religion nichts als Liebe iſt, und das Chriſtenthum nichts als Liebe von uns fordert.

36.

Von der Verehrung der Heiligen, und beſonders der Jungfrau Maria.

Eben deswegen müſſet ihr euch überhaupt bemühen, eure Gläubige daran zu gewöhnen, daß ſie ihr ganzes Vertrauen allein auf dieſe Liebe zu Gott ſetzen, und auch alle ihre ſonſtige Andachtshandlungen und Uebungen nur darnach einrichten und ſchätzen lernen. Dies iſt zu unſerer Zeit doppelt nothwendig, da man ſich ein eigenes Geſchäft daraus zu machen ſcheint, neue Formen für die äußere Religion und neue Spielwerke für die Andächteley zu erfinden, auf die man zum Nachtheil der Wahrheit, der Liebe und der ächten Lebensbeſſerung, wodurch ſich allein die wahre Frömmigkeit von der falſchen unterſcheidet, ſeine Hofnungen baut. Schätzt und mißt man die meiſten von den Andachtsübungen, die ſich das Volk ſo blindlings empfehlen läßt, nach dieſem Maaßſtab ab; wie unnütz müſſen ſie nicht nur, ſondern wie eigentlich verderblich müſſen mehrere davon erſcheinen? So giebt es einige, die ihre Andacht ſchon allein durch das Tragen eines Skapuliers

oder

ſie uns zur Beſſerung unſeres Lebens, zur Schaam und Reue über unſere eigene Fehler und Schwachheiten, und zur Nachahmung ihres Beyſpiels und ihrer Tugend aufmuntert, und dies muß ſie thun, wenn ſie von rechter Art und aus der ächten Quelle entſprungen iſt. Wer nicht dieſe Würkungen von ſeiner Verehrung der Heiligen erfährt, der mag ſich immer hüten, daß ſie nicht ſchädlich für ihn wird, denn ſie kann dies um ſo mehr werden, je größer der Schein von Frömmigkeit iſt, den ſie in ſeinen Augen hat.

37.

Von der Andacht zum Herzen Jeſu.

Aber es giebt ſogar gewiſſe Andachtsübungen, welche an ſich ſelbſt fehlerhaft und nach ganz falſchen Grundſätzen berechnet ſind. Von dieſer Art iſt die berüchtigte Andacht zu dem fleiſchernen Herzen Jeſu, die um ſo verderblicher iſt, da ſie ſich ſelbſt alsdann nicht rechtfertigen läßt, wenn auch ein ächt chriſtliches Leben und der wahreſte Eifer in allen chriſtlichen Tugenden hinzukommt. Die Verehrung der Heiligen und der Jungfrau kann höchſt nützlich werden, ſobald ſie gehörig geordnet iſt; ſie iſt an ſich rechtmäßig, hat ihren Grund in der Schrift, und kann nur, wie alles andere Gute, zuweilen auch mißbraucht, und durch Mißbrauch gefährlich werden; aber die Andacht zu dem fleiſchernen Herzen Jeſu und die Verehrung, welche man dieſem erzeigen kann, iſt an ſich unrechtmäßig und ſtreitet mit der Wahrheit, wie mit dem Glauben. Dies, meine Brüder! möchtet ihr vielleicht, durch eine falſche Ehrfurcht vor dem allerheiligſten Namen Jeſu geblendet, um ſo weniger glauben wollen, da ihr jene falſche Andacht durch ſo viele geachtete, angeſehene und gelehrte

Per-

Personen autorisirt sehet: aber erlaubet mir nur, euch zu fragen, ob die heiligste Menschheit Jesu außer der Verbindung mit seiner göttlichen Natur besonderer Gegenstand unserer religiosen Verehrung seyn kann? Dies scheute sich freylich der berufene Jesuit, Berruyer, der würdige Schüler des eben so berufenen Harduin, nicht zu behaupten; aber dies war eben der Irrthum, den die Kirche schon vor zwölf Jahrhunderten in Nestorius als die gottloseste Ketzerey verdammte. Wenn man also nach der Lehre der Kirche nicht einmal die ganze von der Gottheit getrennte Menschheit Jesu besonders anbeten darf, weil man voraussetzen soll, daß sie sich gar nicht von der Gottheit trennen, und nicht einmal getrennt denken läßt; wie kann man das Herz Jesu anbeten, das doch nicht einmal seine ganze Menschheit, nicht einmal sein ganzer Körper, sondern nur ein Theil seines Körpers ist?

Aber — werdet ihr vielleicht sagen — wir verehren das Herz Jesu als ein Symbol seiner Liebe! In diesem Sinn möchte ich es denn auch nicht verwerfen; denn dabey würde es herauskommen, daß man nur Jesum selbst, in so fern er voll Liebe und die höchste Liebe ist, unter dem Namen seines Herzens verehrte, aber man darf gewiß behaupten, daß die wenigsten diese Vorstellung dabey haben. Die meisten von diesen neuen Verehrern des Herzens Jesu, besonders unter dem einfältigen Volk, bleiben blos bey den Begriffen, welche ihnen die Erfinder dieser Spielerey durch ihre Schriften, ihre Predigten und ihre Gebetsformeln über diese Andacht zum Herzen Jesu gegeben haben. Man darf diese nur lesen, um sich unwidersprechlich zu überzeugen, daß hier von keinem symbolischen, sondern von einem fleischernen und materiellen Herzen Jesu die Rede ist. Erst die Römische congregatio rituum

hat das ſymboliſche Herz in der lobenswürdigen Abſicht erfunden, um die falſchen Begriffe, welche bereits über die Verehrung des Herzens Jeſu ausgeſtreut waren, zu verbeſſern und zu berichtigen, und zugleich die an einigen Orten bereits eingeführte Feyer deſſelben doch noch einigermaßen religiös und rechtmäßig zu machen. Aber dieſer Ausdruck des ſymboliſchen Herzens Jeſu kann auch dazu mißbraucht werden, den Irrthum der erſten Erfinder dieſer neuen Andacht zu verſtecken, ja ſie haben es ſelbſt nicht geläugnet, daß ſie ihn dazu mißbrauchen wollen, denn ſie haben ſich ja erfrecht, in einigen ihrer Streitſchriften über dieſe Materie öffentlich zu behaupten, daß die Kongregation der Gebräuche, welche in ihrem Dekret darüber die Andachten zu dem ſymboliſchen Herzen Jeſu gebilligt haben, diejenige Verehrung gar nicht habe ausſchließen wollen, welche man auch ſeinem fleiſchernen erzeigen könne.

Doch man bedarf faſt nichts weiter gegen dieſe Andacht zum Herzen Jeſu anzuführen, als ihre Neuheit, denn iſt nicht Neuheit in Religionsſachen faſt immer ſicheres Kennzeichen der Falſchheit? Man weiß ihn wohl, den Urſprung dieſes neuen Gottesdienſts, den zwar ſeine Beförderer von den berühmten Weißagungen der Schweſter Margarethe Alacoque ableiten wollen, der aber nach der Wahrheit dem Kalviniſten und Neſtorianer Thomas Goodwin zugeſchrieben werden muß. Neu iſt er denn doch auch nach ihrem eignen Geſtändniß, und was neu in der Religion iſt, dies darf man immer wenigſtens für gefährlich halten. Laſſet uns alſo an demjenigen feſt halten, was wir durch die gewiſſe Ueberlieferung der Kirche erhalten haben! Laſſet uns immer den ganzen Chriſtus anbeten, wie ihn die Kirche allein anbeten zu dürfen glaubt, aber dabey auch ſo anbeten, wie es ihm allein wohlgefällig

illig ist, nemlich im Geist, in der Liebe und in der Wahrheit!

38.

Vorschriften für das weitere theologische Studium, und Empfehlung der dazu dienlichen Normalschriften und Lehrbücher.

Diese Grundsätze, meine Brüder! die ihr gewiß er Wahrheit gemäß finden werdet, wenn ihr sie nach er untrüglichen Belehrung der Offenbarung prüfet, önnen euch auch gewiß sicher genug bey euren weiteren Nachforschungen über die Wahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre leiten. Diesen weiteren Nachforschungen dürft ihr euch nicht entziehen. Ich onnte und wollte in dieser Pastoral-Instruktion nicht lle Wahrheiten berühren und noch weniger ausführen. Sie sollte euch blos den Weg zeigen, auf welchem ihr ie weitere selbst finden könntet, und euch zugleich aufmuntern, mit Eifer auf diesem Wege fortzugehen. Auch wollte ich meinen Kirchen eine feyerliche Urkunde von der Denkungsart ihres Bischofs über die Lehren hinterlassen, welche durch neuere Irrthümer am meisten entstellt worden sind, daher habe ich mich vorzüglich auf diese eingeschränkt.

Eben deswegen aber halte ich es für meine Pflicht, euch jetzt auch noch in Kraft des mir von Christo ertheilten Auftrags, nach welchem ich für die Erhaltung der reinen Lehre und des Glaubens sorgfältig zu wachen habe, einige ausführlichere Werke zu empfehlen, worinn diese Lehren mit der größten Klarheit und Bestimmtheit vorgelegt werden. Unter den katechetischen Werken dieser Art könntet ihr vielleicht außer dem Römischen Katechismus auch dem von Mezenguy, von Colbert und einigen andern mit gleicher Sicherheit folgen.

Unter eigentlich dogmatiſchen Schriften möchten allenfalls die Werke eines Natalis Alexander, Juvenin und Vivaſſe, und über die Moral eines Genet, Concina und Coniliati mit gleichem Recht wegen der geſunden darinn enthaltenen Grundſätze empfohlen werden; aber um Gleichförmigkeit der Lehre und der Lehrart deſto gewiſſer in der Diöces zu erhalten, ſcheint es mir nöthig, für jedes dieſer beſonderen Fächer ein Lehrbuch zu beſtimmen, das von allen gleichförmig benutzt werden ſoll.

Euch alſo, ehrwürdige Pfarrer! und überhaupt euch allen, denen der Unterricht des Volks und der Jugend obliegt, empfehle ich hiemit bey euren Unterweiſungen keinen andern, als den Katechismus zum Grund zu legen, der unter dem Titel: Allgemeiner Unterricht über die Wahrheiten des Chriſtenthums, in katechetiſcher Form zum Gebrauch der Stadt- und Diöceſankirchen von Chiuſi und Pienza, erſchienen iſt. Dieſer ſchien mir zum allgemeinen Normalbuch der ſchicklichſte, weil er neuer als die oben erwähnte, alles Gute von dieſen enthält, und doch nach dem Bedürfniß der Zeit einige Wahrheiten mit größerer Ausführlichkeit und einer mehr für das Faſſungsvermögen des Volks berechneten Deutlichkeit abhandelt, wobey er dennoch auch mit der Lehre des Römiſchen Katechismus völlig übereinſtimmt. Da er auch die Billigung aller Wahrheit liebenden Gelehrten erhalten hat, ſo trage ich um ſo weniger Bedenken, ihn in meiner ganzen Diöces einzuführen; weil er aber nicht ganz dazu gemacht iſt, um der ganz zarten Jugend oder den Kindern die erſten Elemente der Religion in das Gedächtniß zu bringen, ſo ſchreibe ich euch zu dieſem Endzweck namentlich den kleinen Katechismus der Dioces von Lyon vor.

Euch

voraus mit der Ehrfurcht des gehorsamsten Sohnes, daß ich es mir, sobald ich nur von der Stärke jener Gründe überzeugt bin, zur heiligsten Pflicht machen werde, dem mir gegebenen Fingerzeig zu folgen, und den Beyspielen nachzuahmen, welche mir Euer Heiligkeit vorgehalten haben.

Da ich als Bischof theils der mir untergebenen und anvertrauten Heerde, theils der ganzen Kirche Rechenschaft wegen der Lehren und Grundsätze schuldig bin, die ich in meiner Instruktion öffentlich bekannt gemacht habe, so konnte ich mich um so weniger von dieser ehrfurchtsvollen Bitte an Euer Heiligkeit dispensiren: aber Dero Gerechtigkeit und oberhirtliche Sorgfalt für das Wohl der Kirche macht mir auch die gewisse Hofnung, daß sie zu meiner Befriedigung erfüllt werden wird.

In der Erwartung dieser Gnade und unter abermaliger Erflehung des Apostolischen Segens Euer Heiligkeit wiederhole ich die Versicherungen meiner devotesten Verehrung, womit ich immer verharre ꝛc.

Pienza den 27. Nov. 1786.

Nr. E.

Zweytes Breve des Pabsts, zur Antwort auf den zweyten Brief des Bischofs.

Pius PP. VI.

Venerabilis Frater! Salutem & Apostolicam Benedictionem! Ab exspectatione nostra longe devia est Epistola, & responsio a Te literis nostris

data, quibus curabamus a conſilio Te revocare, in quod incidiſti promulgatione epiſtolae, unde doctrinae emanant, quae ſcandalum praebent eccleſiae, injuriamque Apoſtolicae Sedi. Poſtulas enim, ut Tibi explicetur, quid epiſtola Tua contineat, quod cum dogmaticis Apoſtolicae Sedis judiciis minus cohaereat, Tibique quodammodo aſſumens eorundem judiciorum cenſuram, rationes, quibus innixa ſunt, Tibi poſtulas tradi, tunc paratum Te praebens, epiſtolae Tuae Reformationi operam dare, ubi de iis fueris convictus. Haec agendi ratio convenire minime poteſt cum Apoſtolicae Sedis auctoritate, quam Te literis Tuis venerari affirmas, neque animi candorem prae ſe fert, ſapientiamque exprimit, quae Tuae conſona ſit dignitati. Quum enim ſtudio dataque opera ab Apoſtolicae Sedis deciſionibus doctrinisque deflectas, ac prae caeteris Janſenianam haereſin phantasma & inanem ſpeciem appelles, licet nullus ignoret, Tuque probe ſcias, eam ab Innocentio X. confixam, uti vere in Galliis praeſertim ſerpentem haereſin, Alexandrum VII. certa etiam formula Chriſtianiſſimi Regis poſtulatione in hunc finem conſtituta atque ab Eccleſiaſticis ſignanda reprimere adlaboraſſe, ac neminem latear definita jam diu cauſa, non vero definito errore Clementem XI. inter multiplices curas noriſſima Conſtitutione, cui initium — Vineam Domini — monuiſſe eccleſiam; patens ſit, immerito Te ignorationem nunc ſimulare eorum, quibus epiſtola Tua Apoſtolicam Sedem de Doctrinae integritate ſollicitam graviter offendit; idque eo minus affirmari poteſt, quo

pflichtet, ſich eine deutliche Erkänntniß der Lehre Jeſu zu verſchaffen, ſondern auch verpflichtet, immer in der Erkänntniß zu wachſen; was muß aber erſt denjenigen obliegen, welche dazu berufen ſind, dies Wachsthum in der Erkänntniß bey den übrigen zu befördern? Doch wenn euch dies nicht ſtark genug anfordert, ſo mag die Noth eurer Gemeinden mächtiger auf euch würken! Könnet ihr euch verbergen, daß der Hunger nach Gottes Wort gegenwärtig auf den höchſten Grad unter uns geſtiegen iſt, weil es ſo viel ſeltener und theurer, als noch nie unter uns geworden iſt? Könnet ihrs überhören, wie die Armen nach Brodt ſchreyen, und niemand ſcheint da zu ſeyn, der ihnen Brodt austheilen könnte? Und kann wohl Trägheit, Hang zum Müſſiggang, Liebe zur Bequemlichkeit, oder Liebe zur Welt und ihren Eitelkeiten ſo mächtig bey euch ſeyn, daß ſie den Vorſatz wieder erſticken können, den der Anblick dieſer Noth nothwendig in euch erregen muß, den Vorſatz, euch mit Anſtrengung aller eurer Kräfte in den Stand zu ſetzen, daß ihr jener Noth abhelfen und dieſe Bedürfniſſe befriedigen könnt?

40.

Neue Künſte, die man verſucht hat, dieſe Verpflichtungsgründe zu entkräften.

Dieſer Vorſatz, meine Brüder! bedarf aber deſto mehr Feſtigkeit, da ich euch vorausſagen kann, daß die Unwiſſenheit auch ihrerſeits alle Kräfte anſtrengen wird, um ſich im Beſitz ihrer ſo lange behaupteten Herrſchaft zu behaupten, und das Licht zu entfernen, das durch euch verbreitet werden könnte. Haben wir nicht in unſern Tagen Schriftſteller aufſtehen geſehen, welche ſie förmlich in Schutz nahmen, und es gleichſam ſyſtematiſch bewieſen, daß Unwiſſenheit in Reli-

gionsſachen wünſchenswürdiger ſey, als Erkänntniß? Wenn ſie dies auch nicht wörtlich zu ſagen wagten, ſo haben ſie doch Grundſätze aufgeſtellt, aus denen es als nothwendige Folge fließen muß. Sie haben es zum erſten Grundſatz ihrer Moral gemacht, daß wir zu nichts verbunden ſeyen, was wir nicht wüßten, daß Gott keine Rechenſchaft wegen der vernachläſſigten Pflichten von uns fordern könne, von denen wir keine Erkänntniß gehabt hätten, daß niemand ſündigen könne, als in ſo fern er wiſſe, daß die Handlung, die er begehe, ſündlich ſey; und was läßt ſich daraus anders ſchließen, als daß es vortheilhaft ſey, in der Unwiſſenheit über ſeine Pflichten zu bleiben? Doch ſie arbeiten dem Fortgang und der Ausbreitung einer helleren und reineren Erkänntniß noch würkſamer dadurch entgegen, indem ſie diejenigen, die ihnen Gehör geben, von dem Gebrauch aller Mittel dazu abhalten, und zum Theil die ſchändlichſten Künſte anwenden, um dieſe Mittel überhaupt unbrauchbar zu machen. Dieſe Rotte ſcheut ſich ja nicht, das Leſen und Forſchen in der heiligen Schrift ſelbſt als unnütz und gefährlich auszugeben. Sie erfrecht ſich, öffentlich zu ſagen, daß man die Bibel aus den Händen der Gläubigen reißen müſſe, ungeachtet Chriſtus ſelbſt erklärte, daß man nur in ihr das ewige Leben finden könne, ungeachtet der heilige Baſil dafür hielt, daß ihr beſtändiges Leſen allen denjenigen nothwendig ſey, die ſich von der Welt unbefleckt erhalten wollten, ungeachtet ſie der heilige Hieronymus ſelbſt den chriſtlichen Weibern ſeiner Zeit mit der Ermahnung empfahl, daß ſie einen viel höheren Wehrt darauf ſetzen müßten, als auf das Liebſte, das ſie ſonſt hätten, auf ihr Geſchmeide, und ungeachtet der jetzt regierende Pabſt Pius VI. ſelbſt in ſeinem Breve an den Erzbiſchof von Florenz den Ausdruck

ick von ihr gebrauchte, daß sie die reichhaltigste
uelle sey, welche allen geöfnet werden müsse. Da
über das Wort Gottes selbst, da sie über die eigenen
elehrungen des heiligen Geistes dies Urtheil fällt, so
m man sich vorstellen, wie sie jene andere angeführte
hriften behandelt, welche die reinsten und faßlichsten
läuterungen über die Lehren der Schrift und der Re-
ion enthalten. Sie können kein besseres Schicksal,
die Schrift, von ihr erwarten, ja es war natür-
), daß sich ihre Angriffe mit desto größerer Wuth
gen diese richteten, da sie doch um der Ketzer willen,
d um nicht selbst diesen zum Aergerniß und Abscheu
werden, die Schrift noch etwas schonen mußte.
an ist daher über diese hergefallen, und hat sich nicht
nügt, sie nur verächtlich oder verdächtig zu machen,
ndern hat nicht geruht, bis man ihnen das Brand-
hl der Ketzerey aufgedrückt hatte. Ihre Verfasser
d aufs grausamste verfolgt, um dieser eingebildeten
tzerey willen, die man den Jansenismus nannte,
folgt worden, wenn schon die ganze Welt und ihre
rfolger selbst überzeugt waren, daß sie niemals auch
r eine jener fünf Propositionen, welche Innocenz X.
rdammte, gelehrt und vertheidigt hatten. Der wü-
nde Haß, den man auch gegen ihre Asche fortsetzte,
t selbst noch nicht aufgehört, sondern erfindet alle
ge neue Verläumdungen, um ihr Angedenken zu
änden, oder erneuert wenigstens noch alle Tage die
lischen Lästerungen, welche die Bosheit ihrer ersten
nde gegen sie ausschäumte! Was kann aber diese
rdaurende Raserey jetzt noch für einen Zweck haben,
den einen, daß sie den Haß gegen ihre Schriften
rhalten, daß sie die Einfalt davon zurückschrecken,
d also der lehrbegierigen Unwissenheit eine Quelle
stopfen will, aus der sie den reinsten Unterricht schö-

pfen könnte? Dieſe Abſicht iſt vielleicht ſchändlicher, als das Mittel, das man zu ihrer Erreichung anwendet; aber ſie iſt dem eiferſüchtigen und boshaften Geiſt dieſer Rotte nur allzu angemeſſen, die in beſtändiger Furcht iſt, aus dem Beſitz der Herrſchaft geworfen zu werden, welche ſie über die Unwiſſenheit und durch Unterhaltung der Unwiſſenheit erlangt hat, und ſie iſt dem Geiſt der ſchändlichen Parthey noch mehr angemeſſen, welche das abſichtlich zuſammengeſetzte Syſtem ihrer unſeligen, giftigen, den Leidenſchaften ſchmeichelnden Moral nur durch gewaltſame Unterdrückung aller reinen Erkänntniß erhalten kann, wie ſie es nur auf die Ruinen der ächten Religionslehre bauen konnte.

41.

Verwahrungsmittel dagegen.

Doch, meine Brüder! weiſen uns nicht ſelbſt die Bemühungen dieſer Menſchen, wodurch ſie das Aufkommen und die weitere Verbreitung der Wahrheit zu verhindern ſtreben, das Mittel an, durch das ſie am gewiſſeſten vereitelt werden können? Sie ſuchen uns den Zugang zu den Quellen abzuſchneiden, oder doch zu erſchweren, aus denen wir Wahrheit ſchöpfen könnten. Sie verrathen eben dadurch, daß ſie ſelbſt befürchten, die Wahrheit möchte über ihre Irrthümer ſiegen, und ſie möchten ihre Gewalt nicht mehr aufhalten können, ſobald ſie einmal allgemeiner bekannt und an das Licht hervorgezogen würde: damit aber geben ſie uns den unverdächtigſten Rath, dem wir folgen können. Laſſet uns dieſe Quellen, von denen ſie uns zurückhalten wollen, nur deſto eifriger benutzen! Es iſt ihnen, Gottlob! nicht gelungen, ſie ganz zu verſtopfen. Sie fließen noch für alle, welche mit un-

par-

rtheyischer Redlichkeit Belehrung darinn suchen. Also lasset uns deste eifriger daraus schöpfen, da wir icht nur für uns, sondern auch für andere Belehrung arinn suchen müssen. Ja, liebste Brüder! diese Anleisung lasset auch mich noch einmal wiederholen, das it ich meine Instruktion damit schließen kann, wie h sie damit angefangen habe. Gewöhnet euch immer ehr, die Wahrheiten unserer heiligsten Religion aus ren ersten und ächten Quellen, aus der Schrift und us der unverfälschten Tradition, so wie sie in den Werken der rechtgläubigen Kirchenväter enthalten ist, lbst zu schöpfen! Präget euch fest dabey ein, daß eine Lehre, wenn sie auch von noch so vielen, noch so ngesehenen und noch so gelehrten Männern vertheidigt würde, der Wahrheit gemäß seyn kann, wenn sie mit enen nicht übereinstimmt, weil Paulus ausdrücklich agt, daß selbst ein Engel verflucht werden müßte, der in anderes Evangelium predigen würde! Befestiget uch immer weiter in diesem Grundsatz, der euch von elbst zu immer eifrigerem Nachforschen antreiben, und egen jede Verführung oder Täuschung am gewissesten chern muß; aber wenn ihr einmal mit lebendiger Ueerzeugung euch bewußt seyd, die reine Wahrheit in enen Quellen gefunden zu haben, so bittet auch mit mir den Vater unseres Herrn Jesu Christi, daß er uch durch seinen Geist die nöthige Stärke und Kraft, den Muth und die Entschlossenheit geben möchte, sie bis an das Ende eures Lebens zu bekennen, zu verbreiten und zu vertheidigen.

Gegeben den 16. Apr. 1786.

Joseph, Bischof von Chiusi und Pienza.

Nr. B.

Nr. B.

Schreiben des Bischofs an den Pabst, mit einer Kopie seines Hirtenbriefs.

Da ich es nöthig fand, heiligster Vater! eine Pastoral-Instruktion für meine Diöces über den Hauptinnhalt der reinen Lehre bekannt zu machen, so halte ich mich auch für verpflichtet, Euer Heiligkeit eine Kopie davon zu überreichen, welche als das von Gott verordnete Oberhaupt aller Bischöfe und als der Mittelpunkt der kirchlichen Einigkeit und Gemeinschaft am meisten berechtigt ist, diese Mittheilung zu erwarten.

In den Händen Euer Heiligkeit wird sie nicht nur neuen Glanz und neuen Wehrt bekommen, sondern auch den gewissesten und mächtigsten Schutz gegen die Angriffe der Gegner finden, welche sich vielleicht dagegen erheben dürften. Dies lassen mich nicht nur die rühmlichen Beweise hoffen, welche Eure Heiligkeit bereits von Ihrem aufrichtigen Eifer für die Sache der reinen Lehre und ihre Vertheidiger gegeben haben, sondern auch die besonderen Proben von Wohlwollen und Güte, welche ich selbst schon zu erfahren so glücklich war.

Im Vertrauen auf diese schmeichle ich mir nicht nur, daß mir Euer Heiligkeit die Kühnheit meines Unternehmens verzeihen, sondern daß Sie mich selbst dabey, als der erste Bewahrer und Beschützer der reinen Lehre, Ihrer huldreichsten Unterstützung und Ihres würksamsten Beystands würdigen werden. Womit ich unter demüthiger Erflehung ihres apostolischen

Segens

Segens für mich und meine Heerde in tiefſter Ehrfurcht verharre

Euer Heiligkeit

Pienza. 1. Aug. 1786.

unterthänigſter Diener und Sohn in Chriſto.

Joſeph, B. v. Ch. u. P.

Nr. C.

Breve des Pabſts an den Biſchof, zur Antwort auf das vorſtehende Schreiben.

Pius Papa VI.

Venerabilis Frater! Salutem & Apoſtolicam Benedictionem! Diebus tantum proxime praeteritis redditae fuerunt Nobis Fraternitatis Tuae literae die prima menſis Auguſti ſcriptae; ac pergrata Nobis non parum accidit recordatio Tuae in Nos pietatis, quam exquiſito ſtudio in iis explicaſti: novam enim inde, neve injucundam ultro praebes confirmationem fiduciae, quam, quum ad epiſcopale evehebaris faſtigium, de Tua virtute in Domino concepimus. Conſilium vero a Te jam ſuſceptum, ut Clerus Tuus peculiari ratione ad eccleſiaſticam doctrinam, quam in Dioeceſi Tua tradendam arbitraris, inſtituatur, ab inſtructione ipſa Tua, eidem Clero propoſita, quamque literis adjunxiſti, cognovimus. Sed eadem lecta & perpenſa grave inde ſollicitudinis ac moeroris argumentum in Nos derivare neceſſe fuit; animadvertimus enim, eo

ſtudio

rer attenderet, quoniam B. Petrus, qui in propria Sede & vivit & praeſidet, praeſtat quaerentibus fidei veritatem; Nos enim pro ſtudio pacis & fidei extra conſenſum Romanae Civitatis Epiſcopi cauſas fidei audire non poſſumus *), tum D. Hieronymi ratio, qua non modo Theophilo teſtabatur, nil ſibi eſſe antiquius, quam Chriſti jura ſervare, nec Patrum transferre terminos, ſemperque meminiſſe Romanam fidem Apoſtolico ore laudatam, cujus ſe eſſe participem Alexandrina eccleſia gloriatur **), ſed ad retundendum Rufinum, Italiae epiſcoporum judicium caeteroquin temere ſibi aſſerentem, ſcitiſſime ad ejus memoriam revocabat maximam Romanae eccleſiae auctoritatem, urgebatque admirantis in modum: quomodo probaverit Italia, quod Roma contemſit? Epiſcopi ſuſceperint, quod fides Catholica condemnavit †)? Quibus ſane, ne hae literae noſtrae longiores nimis evadant, duo prae multis aliis addere etiam lubet recentis aetatis in eandem ſententiam monumenta, doctrinam nempe D. Thomae Aquinatis, quae probat, ad Petri Succeſſores pertinere — finaliter determinare ea, quae ſunt fidei, ut ab omnibus inconcuſſa fide teneantur ††), nec non alteram Univerſitatis Lovanienſis: inter caeteros enim ab eadem VI. die menſis

*) Epiſt. Chryſolog. inter citat. S. Leonis Epiſt. Ep. 24.

**) Ep. LXIII. ed. Valaerſ. Venat. T. I. p. 1. f. 353.

†) Apol. adv. Rufin. l. 3. §. 15. T. II. f. 545.

††) 2. 2. q. 1. art. 10.

nenſis Decembris an. MDXLIV. promulgatos doctrinae articulos XXV. extat hiſce conceptus verbis: „certa fide tenenda ſunt non ſolum, quae Scripturis expreſſe ſunt prodita, ſed etiam quae per traditionem eccleſiae Catholicae credenda accepimus, & quae definita ſunt ſuper fidei & morum negotiis per Cathedram Petri, vel per Concilia generalia legitime congregata.“ Quos ſane articulos Imperator, Carolus V. ut fortius cuſtodirentur, conſtitutione Bruxellis die XIII. Martii MDXLV. lata ſuo communivit praeſidio *). Hinc jam diu inductum in eccleſia eſt, quoties fidei ratio ventilatur, omnes Fratres & Coepiſcopos noſtros, (verbis utimur D. Innocentii I. Patribus Concil. Milevit. ſcribentis) ad Petrum, ſui nominis auctorem & honorem referre debere, quod per totum mundum poſſit eccleſiis omnibus in commune prodeſſe **). Neque aliter ſe geſſit D. Hieronymus, dum inter ſerpentes Arianae haereſeos errores Damaſum conſuluit, ut eo duce, ſecurae tranquillitatis portum attingeret †); atque in idem recidit Articulus XXIII. praelaudatae Univerſitatis Lovanienſis, quo traditur: „Unus eſt eccleſiae Summus Paſtor, cui omnes obedire tenentur, ad cujus judicium con-

*) Collect. Conſtit. Imper. Melch. Goldaſt. T. I. f. 514.

**) Ep. XXX. ap. Conſtant. col. 896.

†) Ep. XV. ed. cit. T. I. P. 1. f. 38.

controverſiae, quae ſuper fide & religione exiſtunt, ſunt referendae *). Sane dolendum, quod huiusce providentiae ratio praeſens Tibi minime fuerit ante Inſtructionis Tuae promulgationem; ſi enim ad nos eam detuliſſes una cum altera, quam tradis ſpecimen catecheſeos continere, procul dubio non auſus eſſes, propoſitiones a definitivo Romanorum Pontificum judicio ſaepius proſcriptas, quas ſolummodo propugnant pauci Pſeudo-Epiſcopi aliique refractarii amplecti: impenſa enim, qua erga Te incendimur, caritate, & qua lenitatis ſpiritu Fratres omnes in officio continere percupimus, admonuiſſemus, quod contra ea, quae Apoſtolicis ſunt fundata decretis, nihil cuique audere conceditur, ita, ut ſi quis diverſum aliquid decernere velit, ſe potius minuat, quam illa corrumpat **), cauſamque jam pridem definitam haud decere per paucorum inſipientiam ad coniecturas opinionum & carnalium diſceptationum bella revocare †); quoniam id eſſet magis dubitare, quam credere, magis certare, quam noſſe, magis ſi qui concuſſa, quam ſervare decreta; ac facile detexiſſes, ſeductores ſtudiis ſuis inſidioſe ſubrepere velle, ut ſtatuta Evangelicis praedicationibus & Patrum Traditionibus conſona novo fiant infirma

*) Coll. Conſtit. Imp. Goldaſt. T. I. f. 514.

**) S. Leon. M. Epiſt. LXXIX. c. 2.

†) Id. epiſt. LXXII. c. 2.

irma judicio, & dum diſceptatio admittitur, ctoritas auferatur *). Nam ſi humanis per- ıſionibus ſemper foret liberum diſceptare, nquam deeſſent, qui veritati audeant inſul- e, nullusque contentionibus ac certamini- s finis, ſi de his, quae plurimorum Ponti- um conſenſione firmata ſunt, novum liceret re judicium. Si in hac noſtra aetate haere- m furor ad id deveniſſet, quod tempore Leonis in Aegypto contingebat, conſola- nis locus Nobis fieri poſſet, quam idem ex- iebatur, quando Anatolio ſcribebat, „quod omni numero Epiſcoporum, qui Aegyptiacis oeceſibus praeſunt, ſolum dudum damnati ıtuor potuerunt inveniri, qui Timotheo & pietate haereſcos & ſceleris latrocinio junge- ıtur **).“ Sed cum pacatior noſtra ſit aetas, catholica dogmata, in quae adſtruuntur in- iae, ſolide jam conſtabilita fuerint & recepta, :rito doloris ac triſtitiae graviſſimum nobis :ederet argumentum, ſi hodie in Hetruria m Epiſcoporum numerus inveniretur. At ab horum numero procul abeſſe certa tene- ıs ſpe, atque in non mediocrem laetitiae cau- ı nos adducet ſtudium, quod religio Tua eſt ›itura, uti plane confidimus, ad reforma- nem tum Inſtructionis editae atque ad Nos Iae, tum Catechismi promulgati, quando em Inſtructioni, ut pertimescimus, adhae-

) S. Leon. M. Epiſt. CXXXI. c. 2.

*) Id. epiſt. CXXVI. c. 2.

reat. Id vero, ut alacriori animo fiat, in memoriam Tibi revocamus Auguſtini exemplum, qui Retractationum libros promulgavit, ne longa narratione recenſeamus alios Viros, tum ſanctitate, tum doctrina, tum dignitate praeclara, qui minus caute prolata revocare non dubitarunt; ſerioque recogita verba Damiani, religionis pleniſſima: „Nos, ſi quid erravimus ad Petri Magiſterium corrigendi libenter accedimus, & retractationis opprobrium non veremur *).“ Nos, qui cuſtodes eſſe debemus paternarum Conſtitutionum, unde aſſenſum praebere non poſſumus illarum impugnationibus, haec Tibi ſcribere haud diſtulimus, optantes in Domino, ſecuram Tecum habere concordiam, gratiamque fraternae caritatis impendere, ac dilectionem non negamus, ut manifeſtationem catholicae veritatis exſpectemus; jucundum enim nobis accidit, verba D. Leonis erga Epiſcopum Conſtantinopolitanum **) Tecum adhibere potius, quam officio excitari, pertrahique altero monito D. Petri Damiani tradentis: „Qui vice Petri claves tenet, ipſe potiſſimum adverſus novum dogma conſurgat, & introductores pravitatis dignae ſententiae jaculatione confodiat †).“ Age igitur, Venerabilis Frater! admove manus; ut Inſtructio Tua

*) Opuſcul. T. III. f. 38.

**) Epiſt. LIV.

†) Opuſc. VI. c. 34

daß dieſes Synodalgericht in der erzbiſchöflichen Reſidenzſtadt ſeinen Sitz haben ſollte, ſo würde der Einfluß der Metropoliten auch von dieſer Seite her vermehrt werden, indem ſie immer Mittel und Wege genug finden würden, die biſchöflichen Beyſitzer in ihr Intereſſe einzuflechten, und ihnen von Zeit zu Zeit Grundſätze annehmlich zu machen, die den biſchöflichen Gerechtſamen nicht allerdings günſtig ſeyn dürften.

Man darf nicht ohne Grund vermuthen, daß dieſe Speyeriſche Erklärung nicht ohne Theilnehmung des Römiſchen Hofs, oder des neuen Nuntius in München, und vielleicht auch der Pfalzbayeriſchen Regierung gegeben, wenigſtens nicht ohne ſie ſo abſichtlich in das Publikum gebracht wurde, doch darf man noch gewiſſer annehmen, daß ſich der Herr Biſchof zuverläſſig eben ſo erklärt haben würde, wenn auch gar kein fremder Einfluß auf ihn gewürkt hätte. Die Erklärung ſelbſt war daher gewiß auch den erzbiſchöflichen Höfen von ſeiner Seite nicht unerwartet, aber ihre Publikation mußte deſto kränkender für ſie ſeyn, je mehr ihnen durch das Beyſpiel, das dadurch gegeben war, an ihren Entwürfen verdorben werden konnte. Der Unwille dieſer Höfe goß ſich deswegen über dieſe Erklärung zuerſt mit einer Fülle aus, die ſeine Bitterkeit nur allzudeutlich verrieth. Freylich nicht unter ihrem Namen, aber gewiß nicht ohne Theilnehmung von einem unter ihnen erſchien eine Beleuchtung des Speyeriſchen Schreibens *), und auf dieſe folgten

*) Vorläufige Beleuchtung des an Se. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz in Betref der Embſer Punkte von Seiner Fürſtl.

mir wohl nie in den Sinn gekommen ſeyn, Euer Heiligkeit eine ſolche Urkunde meiner Geſinnungen ſelbſt vorzulegen, und als Beweis meines aufrichtigen Verlangens nach einer vollkommenen Einigkeit mit dem Apoſtoliſchen Stuhl vorzulegen!

Mit welchem Erſtaunen und mit welchem Schmerz mußte ich daher erfahren, daß Euer Heiligkeit in dem Breve, das Sie als Antwort an mich erlaſſen haben, nicht nur dieſe Geſinnungen bey mir vermuthen, ſondern ſie würklich in meiner Inſtruktion ausgedrückt finden wollen!

Möchten ſich dabey Eure Heiligkeit nur herabgelaſſen haben, mir die Irrthümer und die falſchen Grundſätze auszuzeichnen, welche ſich in dieſer Inſtruktion finden, und den dogmatiſchen Entſcheidungen der katholiſchen, Apoſtoliſchen, Römiſchen Kirche widerſprechen ſollen! Denn es muß mir doch ſchwer fallen zu glauben, daß die ganze Inſtruktion nach Dero Urtheil lauter verwerfliche Irrthümer enthalten ſollte, da ſie von mehreren durch ihre Gelehrſamkeit und durch ihre Würde ſehr ausgezeichneten Perſonen auf das vollkommenſte und entſchiedenſte gebilligt worden iſt.

Die Eigenſchaft des allgemeinen Oberhaupts und Vaters der Kirche, welche ich in Euer Heiligkeit verehre, und Taglebens verehren werde, ſetzt mich daher in die Nothwendigkeit, mich zum zweytenmal, und zwar eben mit der Bitte an Sie zu wenden, daß Sie noch die Gnade haben möchten, mir diejenigen Sätze und Aeußerungen in meiner Inſtruktion beſonders bemerklich zu machen, welche ihrem Urtheil nach von mir zurückgenommen werden ſollten, aber mit den Gründen bemerklich zu machen, welche mich zu ihrer Zurücknahme verpflichten müſſen. Ich verſichere dabey

voraus

Der Verfaſſer dieſer Schrift führt zuerſt treflich
s, daß und warum man ſich nicht für verpflichter
lten müſſe, zu Wiedererlangung der Rechte, oder zu
)ſtellung der Beſchwerden, um die es zu thun ſey,
n Weg gütlicher Verhandlungen mit dem Pabſt, als
n einzig anwendbaren, einzuſchlagen. Nur gelten
: Hauptgründe, womit er die Verpflichtung beſtrei-
, blos in Anſehung jener konkordatenmäßigen Rechte,
)bey der Pabſt als Paciſcent betrachtet werden kann;
er deſto treflicher zeigt er hernach in Beziehung auf
e, daß und warum man ſich keine Hofnung machen
rfe, durch Unterhandlungen mit dem Römiſchen
)f etwas zu gewinnen. Wichtiger hingegen und we-
1 dem folgenden Gang des Streits bemerkungswür-
)er iſt dasjenige, was er gegen die Speyeriſche Be-
uptung erinnert, daß über einige der ſtreitigen
nkte allein auf dem Reichstage entſchieden werden
ne. „Betreffen, ſagt er, dieſe ſtreitigen Punkte,
e man vorausſetzt, die Konkordaten, ſo kann uns
Pabſt nicht auf den Reichstag verweiſen. Er hat
t einer Nation kontrahirt, die in mehrere einzelne
:aaten abgetheilt iſt, deren jeder ſeinen beſonderen
ıdesherrn und Repräſentanten hat. Zwar ſind ſie
einem Reichskörper unter einem gemeinſamen Reichs-
rhaupt vereinigt; allein von einander ſo unabhän-
, daß ein Reichsſtand in des andern Gebiet der
gel nach nichts zu befehlen hat. Ein jeder Reichs-
ıd, er mag Erz- oder Biſchof oder ein weltlicher
:ſt ſeyn, iſt als Mitpaciſcent bey den Konkordaten
betrachten, und kann vermöge ſeines eigenen für ſich
) ſeine Unterthanen erworbenen Rechts ſowohl die
llziehung aller in den Konkordaten unſerer Nation
prochenen Punkte als auch die Abſtellung aller da-
er gewagten Eingriffe und Beſchwerden vom Römi-

data, quibus curabamus a conſilio Te revocare, in quod incidiſti promulgatione epiſtolae, unde doctrinae emanant, quae ſcandalum praebent eccleſiae, injuriamque Apoſtolicae Sedi. Poſtulas enim, ut Tibi explicetur, quid epiſtola Tua contineat, quod cum dogmaticis Apoſtolicae Sedis judiciis minus cohaereat, Tibique quodammodo aſſumens eorundem judiciorum cenſuram, rationes, quibus innixa ſunt, Tibi poſtulas tradi, tunc paratum Te praebens, epiſtolae Tuae Reformationi operam dare, ubi de iis fueris convictus. Haec agendi ratio convenire minime poteſt cum Apoſtolicae Sedis auctoritate, quam Te literis Tuis venerari affirmas, neque animi candorem prae ſe fert, ſapientiamque exprimit, quae Tuae conſona ſit dignitati. Quum enim ſtudio dataque opera ab Apoſtolicae Sedis deciſionibus doctrinisque deflectas, ac prae caeteris Janſenianam haereſin phantasma & inanem ſpeciem appelles, licet nullus ignoret, Tuque probe ſcias, eam ab Innocentio X. confixam, uti vere in Galliis praeſertim ſerpentem haereſin, Alexandrum VII. certa etiam formula Chriſtianiſſimi Regis poſtulatione in hunc finem conſtituta atque ab Eccleſiaſticis ſignanda reprimere adlaboraſſe, ac neminem latear definita jam diu cauſa, non vero definito errore Clementem XI. inter multiplices curas noviſſima Conſtitutione, cui initium — Vineam Domini — monuiſſe eccleſiam; patens ſit, immerito Te ignorationem nunc ſimulare eorum, quibus epiſtola Tua Apoſtolicam Sedem de Doctrinae integritate ſollicitam graviter offendit; idque eo minus affirmari poteſt, quo

o clarius libros adhibes, ac laudibus cu-
ılas doctores, qui ejusdem Apoſtolicae Sedis
:retis repugnare ac detrahere non reformida-
ıt, parvique faciens cenſuras in eorum
ipta inflictas, ad eadem uti ad innocuos do-
inae fontes Clerum excitas Tuum. Valde
'o deciperis, quando rationibus de editis ab
oſtolica Sede decretis vis eſſe convictus, ut
Tuum ſubmittas aſſenſum; id enim priva-
n de fidei norumque rebus ſpiritum indu-
ret, quod catholico Dogmati omnino re-
gnat. Quapropter nobis minime convenit,
de ſemel prolatis Judiciis, quae non niſi
aevia ſeveriori discuſſione ſunt edita, redda-
ıs rationem, immo pro munere dignitateque
)ſtra a novis concertationibus omnino ac di-
enter abſtinere debemus; alias nunquam
ret diſputationum finis, ac minueretur aucto-
as, cui ſeſe ſubjicere quisque conſtringi-
r. Haec manifeſta cum ſint, vehementer de-
ptionem Tuam dolemus, quä fingis longius
:, ac tempus terere, morasque nectere ſtu-
s, ne vocem Noſtram amoris plenam facili
imo admittas, ac ſi comperta ſatis Tibi non
rent, quae eſſe non poſſunt compertiſſima:
ıpenſa vero Noſtra in Te caritas majorem in
odum ſollicita, ne Fratrum nomen ſubeat diſcri-
en, Apoſtolico, quo fungimur, officio Nos Te
:rum jubet urgere, ut ſcandalum eccleſiae da-
m omni cunctatione praeciſa ſapienter tollas,
ıod ſuperioribus Noſtris literis poſtulabamus,
Fraternitatem Tuam enixe rogamus & obte-
ımur in Domino, ne Te diutius repugnan-
m praebeas iis, quae a Majoribus Noſtris ſunt

deswegen die Erzbiſchöfe ermahnt, ſich vor allen Dingen mit jenen darüber zu verſtehen: aber ſchon unter dem 18. Oct. 1786 hatte der Pabſt das bekannte Breve an den Biſchof von Freyſingen erlaſſen, und damit von ſeiner Seite die Unterhandlungen mit den Biſchöfen angefangen *).

So ſtanden die Sachen am Ende des J. 1786. Doch ſelbſt noch vor dem Ende von dieſem legte es ſich zu Tage, daß die eiferſüchtige Aufmerkſamkeit einiger Biſchöfe auf die Bewegungen der Erzbiſchöfe die Unterhandlungen des Römiſchen Hofs ſehr merklich begünſtigen würde. Der Biſchof von Speyer erließ bereits unter dem zweyten November dieſes Jahrs ein Schreiben an den Kaiſer, worinn er ſeine Beſorgniſſe wegen dem Embſer Kongres und den darauf gefaßten einſeitigen Entſchließungen der Erzbiſchöfe äußerte, und zugleich den Kaiſer erſuchte, daß er nicht früher eine Reſolution darauf ertheilen möchte, bis auch die Biſchöfe des Reichs mit ihren allenfalſigen Bemerkungen und etwa zu habenden Anſtänden gehört ſeyn würden **). Man mag gern glauben, daß auch dies Schreiben des Herrn Biſchofs einigen Einfluß auf die Antwort des Kaiſers an die Erzbiſchöfe vom 16. Nov. hatte, worinn er ihnen den ſchon erwähnten Rath gab, daß ſie ſich vor allen Dingen mit den Biſchöfen verſtehen möchten †): allein es äußerte ſich bald noch deutlicher, daß ſich wenigſtens der Biſchof von Speyer nicht ſo leicht zum Verſtändniß bringen laſſen dürfte. Unter dem

*) S. Neueſte Relig. Geſch. Th. I. S. 337. folg.

**) S. das Schreiben des Hrn. Biſchofs in Reuß Teutſcher Staats-Canzley Th. XXI. S. 331.

†) S. Neueſte Rel. Geſch. Th. I, S. 409.

18. Maj. 1787 theilte dieſer ſeinem Metropoliten, Erzbiſchof von Maynz, der ihm die Embſer Punkte ſchickt hatte, ſeine Bemerkungen darüber mit, und hte ſie zugleich durch den Druck öffentlich bekannt *). allgemeinen Grundſätze, von denen er dabey aus- g, kündigten bereits Geſinnungen an, die den erz- höflichen Entwürfen nichts weniger als günſtig was. Das allgemeine Gutachten des Hrn. Biſchofs g nach dieſen Grundſätzen dahin, daß wegen aller dem Embſer Kongres ausgezeichneten Punkte, durch man ſich von dem Römiſchen Stuhl gravirt glaube, g und allein der Weg der gütlichen Unterhandlun- und Vorſtellungen bey dem Pabſt, und zwar ls wegen der Ehrfurcht, die man dem Oberhaupt Kirche ſchuldig ſey, theils wegen dem Beſitzſtand, em er ſich befinde, eingeſchlagen werden dürfe; daß einigen andern dabey vorgeſchlagenen Aenderungen Zuſtimmung des ganzen Reichs und ein Conclu- n des Reichstags erfordert werde, und daß es end- bey mehreren andern für jeden Biſchof dringende thwendigkeit werden würde, auch auf die beſondere e ſeiner Diöces und die damit befangene weltliche desherrn bedachtſame Rückſicht zu nehmen. Die ndere Erklärung des Herrn Biſchofs über die wich- ten unter den einzelnen Punkten des Kongreſſes war h dieſem nicht ſchwer voraus zu errathen. Schon dem zweyten Artikel, worinn auf die Wiederein- ung der Biſchöfe in ihre urſprünglichen Diſpenſa- tions-

*) Antwortſchreiben Sr. Hochfürſtlichen Gnaden zu Speyer an Se. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz. In Betref der Embſer Punkte. Bruchſal 1787. Fol.

tionsrechte angetragen war, bezog er sich auf das zu erst angeführte Billigkeitsgesetz, nach welchem der Römische Stuhl wenigstens nicht ohne Rücksprache aus einem mehr als tausendjährigen Besitzstand geworfen werden dürfe; hingegen bey dem Punkt der Nuntiaturen im vierten Artikel fand er noch viel mehrere Bedenklichkeiten, selbst schon in Beziehung auf das Befugniß, das man haben könnte, eine Aenderung in dem bisherigen Zustande der Nuntiaturen zu wünschen. Man müsse doch einmal, sagte er, in den Nuntien nicht bloße politische Gesandte, sondern auch Abgeordnete des Kirchenoberhaupts anerkennen, welche in allen Fällen, worinn der Pabst kraft seines Primats einzuwürken hätte, in Kraft seines Auftrags als seine Stellvertreter handelten. Dafür habe sie der Kaiser selbst in seinem Reskript vom 12. Oct. 1785 anerkannt: wenn ihnen nun weiter nichts, was der bischöflichen Jurisdictioni ordinariae Abbruch thun könnte, sondern nur die Ausübung solcher Reservatrechte übertragen würde, welche in Rücksicht des päbstlichen Stuhls annoch anerkannt werden, und in Bezug auf dessen Besitzstand anerkannt werden sollten, so sehe er nicht ab, wie man ihre gänzliche Aufhebung verlangen, oder ihnen die Ausübung einer Gerichtsbarkeit versagen könne, welche nur auf jene Reservaten Beziehung habe. Es scheine ihm noch weniger räthlich, nur daran zu denken, wenn irgend ein weltlicher Hof, wie es gegenwärtig mit dem Pfalzbayerischen der Fall sey, selbst eine so geartete und bestimmte Nuntiaturgerichtsbarkeit zur Erleichterung seiner Unterthanen wünsche, denn es lasse sich doch gewiß nicht hoffen, daß sich ein solcher Hof gegentheilige annoch streitige Grundsätze mit Gewalt aufdringen lassen, aber mit desto größerer Wahrscheinlichkeit lasse sich befürchten, daß sich aus der hieraus

Proteſtationen ſtandhaft behaupteten, daß das kaiſerliche Recht von keinem päbſtlichen Indult dependire, ſah man ſich nicht endlich zu Rom gezwungen, es ſelbſt anzuerkennen, und zu einer gütlichen Uebereinkunft die Hände zu bieten? — Dies Beyſpiel war unſtreitig ſehr glücklich gewählt, nur mußte dabey noch ein Schleyer über einen Nebenumſtand geworfen werden, der ſonſt der Aehnlichkeit der Fälle etwas hätte ſchaden können. Leopold und Joſeph I. und Carl VI. konnten ſich darauf berufen, daß ſie doch ſelbſt niemals die Abhängigkeit ihres Rechts der erſten Bitte von dem päbſtlichen Indult anerkannt hätten, und hernach daraus argumentiren, daß ihnen ihre Vorfahren nichts hätten vergeben können; hingegen bey den Diſpenſationen hatten nicht nur die Vorfahren der Erzbiſchöfe, ſondern auch ſie ſelbſt die Abhängigkeit ihres Rechts von den Römiſchen Indulten agnoſcirt!

Der zweyte Hauptpunkt von den Nuntien wird hierauf in höchſt genauer Hinſicht auf alles Streitige dabey mit noch größerer Ausführlichkeit entwickelt, da es dabey nöthig war, mehrere hiſtoriſche Data in ihr gehöriges Licht zu ſetzen. Beynahe machte ſich zwar der Verfaſſer die hiſtoriſche Deduktion ganz überflüſſig, denn nachdem er gezeigt hat, daß die älteren Kirchengeſetze von päbſtlichen Geſandſchaftsrechten gar nichts erwähnen, ſo unterſucht er zunächſt die Quellen, aus denen ſie hergeleitet werden könnten, und erklärt hier ſogleich jene eine für unächt, aus welcher ſich jene Rechte der Nuntiaturen, über welche würklich geſtritten wird, allein ableiten laſſen. Er erkennt die dem Pabſt zuſtehende Oberaufſicht und Obſorge über die ganze Kirche als wahre Quelle ſeiner Geſandſchaftsrechte, aber giebt dabey jene unmittelbare konkurrente

Punkt dieses Artikels, nach welchem dem Pabst noch bis zu einer allgemeinen Kirchenreformation das Recht gelassen werden sollte, die Brevia eligibilitatis in den dazu geeigneten Fällen zu ertheilen, machte er eine etwas bittere Anmerkung über die Quelle der erzbischöflichen Grosmuth, welche dem Römischen Stuhl dies Vorrecht noch auf so lange hinaus lassen wolle, denn er erklärte dabey, daß ihm die Mehrheit der Bißthümer noch mehr mit dem Geist der Kirchengesetze zu streiten scheine, als die Mehrheit der Präbenden, und daß besonders die Bischöfe Ursache hätten zu wünschen, es möchte niemand neben einem Erzbißthum auch noch mehrere Bißthümer besitzen. Den übrigen Artikeln trat er zum Theil ganz, zum Theil mit einigen Einschränkungen bey, nur protestirte er noch sehr eifrig gegen den Vorschlag des XVII. nach welchem in Zukunft der processus informativus bey den neugewählten Bischöfen nicht mehr von den Nuntien, sondern von dem consecratore instruirt werden sollte, weil es scheine, daß dabey die Absicht gehegt werde, das ehemalige Konsekrationsrecht der Metropoliten wieder hervorzusuchen, und gegen die mehr hundertjährige Observanz und Freyheit der Bischöfe neuerdings einzuführen; auch lehnte er aus ähnlichen Gründen, die er eben so offen darlegte, das nach Art. XXII. zu errichtende Provinzial-Synodalgericht mit beyden Händen ab, an welches in Zukunft anstatt der Rekurse nach Rom alle Processe in der letzten Instanz gebracht werden sollen. Da die Herrn Erzbischöfe, sagt er, bey diesen Gerichten noch außer dem Direktorio das Recht verlangen, zwey Beysitzer zu ernennen, so würde dabey nach der zweyten erzbischöflichen Instanz immer auch noch die dritte im Grunde nichts als eine erzbischöfliche seyn. Da es auch vermuthlich die Meynung haben möchte,

dieſes Synodalgericht in der erzbiſchöflichen Reſi-
zſtadt ſeinen Sitz haben ſollte, ſo würde der Ein-
der Metropoliten auch von dieſer Seite her ver-
ort werden, indem ſie immer Mittel und Wege ge-
finden würden, die biſchöflichen Beyſitzer in ihr
tereſſe einzuflechten, und ihnen von Zeit zu Zeit
undſätze annehmlich zu machen, die den biſchöfli-
n Gerechtſamen nicht allerdings günſtig ſeyn
ften.

Man darf nicht ohne Grund vermuthen, daß
ſe Speyeriſche Erklärung nicht ohne Theilnehmung
Römiſchen Hofs, oder des neuen Nuntius in
ünchen, und vielleicht auch der Pfalzbayeriſchen Re-
cung gegeben, wenigſtens nicht ohne ſie ſo abſicht-
in das Publikum gebracht wurde, doch darf man
h gewiſſer annehmen, daß ſich der Herr Biſchof zu-
läſſig eben ſo erklärt haben würde, wenn auch gar
fremder Einfluß auf ihn gewürkt hätte. Die Er-
rung ſelbſt war daher gewiß auch den erzbiſchöflichen
ſen von ſeiner Seite nicht unerwartet, aber ihre
blikation mußte deſto kränkender für ſie ſeyn, je
hr ihnen durch das Beyſpiel, das dadurch gegeben
r, an ihren Entwürfen verdorben werden konnte.
r Unwille dieſer Höfe goß ſich deswegen über dieſe
lärung zuerſt mit einer Fülle aus, die ſeine Bitter-
nur allzudeutlich verrieth. Freylich nicht unter ih-
Namen, aber gewiß nicht ohne Theilnehmung
einem unter ihnen erſchien eine Beleuchtung des
eyeriſchen Schreibens *), und auf dieſe folgten

*) Vorläufige Beleuchtung des an Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Maynz in Betref der Emſer Punkte von Seiner Fürſtl.

bald mehrere Schriften, deren Verfasser schwerlich zu einem ähnlichen Ton autorisirt waren. Aber diese Schriften zogen andere nach sich, worinn Persönlichkeiten mit Persönlichkeiten, erwiederte Bitterkeiten mit Bitterkeit vergolten, und somit von beyden Seiten immer schlimmeres Blut gemacht wurde. Es konnte auch nicht mehr verhindert werden, daß nicht der Streit immer mehr von dem Ansehen einer litterarischen Fehde annahm, welches für die erzbischöfliche Parthey ungleich mehr Inkonvenienzen haben mußte, als für die Römische; doch unterließ jene nichts, wodurch sie auch in dem litterarischen Streit das Uebergewicht sich verschaffen konnte. Nachdem eine Zeitlang der leichte Krieg in kleinen fliegenden Blättern geführt worden war, so erschien von erzbischöflicher Seite, wahrscheinlich zu Kölln, eine Hauptschrift *) gegen die Speyerische Erklärung, worinn die Grundsätze, von denen der Herr Bischof darinn ausgegangen war, und die Gründe, womit er die erzbischöflichen Befugnisse zu den vorgeschlagenen Veränderungen bestritten hatte, mit eben so viel Anstand als Gründlichkeit und mit eben so viel Würde als Gelehrsamkeit widerlegt wurden.

Der

Fürstl. Gnaden zu Speyer erlassenen Antwortschreibens. Frankfurt und Leipzig 1787.

Einweilige Antwort auf die vorläufige Beleuchtung. 1787.

Gegenbeleuchtung der vorläufigen Beleuchtung. 1788.

*) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten zu Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßungen des Römischen Hofs, samt einer Prüfung des Fürstbischöflich Speyerischen Antwortschreibens an Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mayn. 1788. in 4.

Der Verfaſſer dieſer Schrift führt zuerſt treflich aus, daß und warum man ſich nicht für verpflichter halten müſſe, zu Wiedererlangung der Rechte, oder zu Abſtellung der Beſchwerden, um die es zu thun ſey, den Weg gütlicher Verhandlungen mit dem Pabſt, als den einzig anwendbaren, einzuſchlagen. Nur gelten die Hauptgründe, womit er die Verpflichtung beſtreitet, blos in Anſehung jener konkordatenmäßigen Rechte, wobey der Pabſt als Paciſcent betrachtet werden kann; aber deſto treflicher zeigt er hernach in Beziehung auf alle, daß und warum man ſich keine Hofnung machen dürfe, durch Unterhandlungen mit dem Römiſchen Hof etwas zu gewinnen. Wichtiger hingegen und wegen dem folgenden Gang des Streits bemerkungswürdiger iſt dasjenige, was er gegen die Speyeriſche Behauptung erinnert, daß über einige der ſtreitigen Punkte allein auf dem Reichstage entſchieden werden könne. „Betreffen, ſagt er, dieſe ſtreitigen Punkte, wie man vorausſetzt, die Konkordaten, ſo kann uns der Pabſt nicht auf den Reichstag verweiſen. Er hat mit einer Nation kontrahirt, die in mehrere einzelne Staaten abgetheilt iſt, deren jeder ſeinen beſonderen Landesherrn und Repräſentanten hat. Zwar ſind ſie in einem Reichskörper unter einem gemeinſamen Reichsoberhaupt vereinigt; allein von einander ſo unabhängig, daß ein Reichsſtand in des andern Gebiet der Regel nach nichts zu befehlen hat. Ein jeder Reichsſtand, er mag Erz- oder Biſchof oder ein weltlicher Fürſt ſeyn, iſt als Mitpaciſcent bey den Konkordaten zu betrachten, und kann vermöge ſeines eigenen für ſich und ſeine Unterthanen erworbenen Rechts ſowohl die Vollziehung aller in den Konkordaten unſerer Nation verſprochenen Punkte als auch die Abſtellung aller dawider gewagten Eingriffe und Beſchwerden vom Römi-

schen Hof fordern, und wenn derselbe ihm kein Genüge leisten will, die zweckmäßigsten Mittel ergreifen, um sein und seiner Unterthanen Recht zu verfolgen. Einer authentischen Auslegung der Konkordaten haben wir daher bis jetzt nicht bedurft, und scheinen solcher leicht entbehren zu können, denn was dem Römischen Hofe nicht klar und ausdrücklich zugestanden worden ist, das bleibt ihm der gesunden Vernunft nach benommen. Hingegen ist ein jeder deutscher Reichsstand durch die Reichsgesetze besonders durch die Wahlkapitulation dahin eingeschränkt, daß, weil die Konkordaten im Reich als ein Gesetz gelten, derselbe nichts zum Nachtheil seiner Mitstände und Unterthanen wider die Konkordaten vornehmen oder dem Römischen Hofe einräumen darf. Entstünde aber darüber eine Frage unter den Reichsständen und Reichsunterthanen selbst, so gehört die Entscheidung den höchsten Reichsgerichten, die auch allein über die Vorfrage erkennen dürfen, ob eine authentische Auslegung der Konkordaten nothwendig sey?"

Aus diesen Aeußerungen könnte man schließen, daß man erzbischöflicher Seits zu der Zeit, da diese Schrift abgefaßt wurde, die Sache noch nicht auf den Reichstag gebracht haben wollte, wozu man auch sehr gute Gründe haben mochte. Der Verfasser dieser Entwicklung sagt selbst, daß es ein hübsches neu erfundenes Mittel sey, Processe dadurch zu verewigen und zu verwirren, daß man Comitialsachen daraus mache; doch aus einem andern bey dieser Schrift eintretenden Umstand dürfte vielleicht noch eine andere Folge gezogen werden. Es sind blos die Punkte der Dispensationen und Nuntiaturen, welche in dieser Schrift entwickelt werden. Es sind blos die Gerechtsame der Erzbischöfe in Ansehung dieser, welche darinn gegen die päbstlichen

maßungen und gegen die Speyeriſchen Einwürfe ge
:et werden: hingegen die gegen die übrigen Punkte
Embſer Kongreſſes gemachten Einwendungen werden
m berührt, und höchſtens gelegentlich abgefertigt.
n iſt es wohl unſtreitig, daß jene zwey Punkte die
htigſten waren: auch möchten gewiſſermaßen alle
:ige darinn eingeſchloſſen, oder doch hintennach durch
e leichte Operation herauszuwickeln ſeyn: allein ſollte
n nicht dennoch auch daraus vermuthen dürfen, daß
Herrn Erzbiſchöfe ſchon bey ſich beſchloſſen haben
chten, die übrigen Punkte ruhen zu laſſen, wenn ſie
r in Anſehung dieſer beyden ihre Forderung würden
)aupten können? Wenigſtens wird noch ein Umſtand
dieſer Geſchichte vorkommen, der die Vermuthung
hr als wahrſcheinlich macht!

Ueber dieſe zwey Punkte hingegen breitet ſich der
erfaſſer der Entwicklung deſto ausführlicher aus,
)bey er ſich vorzüglich die Entkräftung und Wegräu-
ung der Folgen, die aus dem päbſtlichen Beſitzſtand
)ogen werden könnten, zum Ziel geſetzt zu haben
eint. Er läßt ſich daher in Anſehung des Diſpen-
:ionsrechts nur wenig auf die Frage ein, ob es we-
ntliches, alſo unveräußerliches annexum der biſchöf-
hen Würde und des biſchöflichen Amts ſey? ſondern
gt dafür aus der Geſchichte, daß vom erſten bis zum
ſten Jahrhundert immer die Biſchöfe in ihren Diöce-
n oder Provinzialkoncilien das Recht ausgeübt, daß
e Päbſte ſelbſt noch nicht an ſeine ausſchließende Aus-
ung gedacht, aber daß ſelbſt noch Koncilien des
ahrh. XI. alle Losſprechungen, Indulgenzen und Di-
enſationen, die man zu Rom ohne Einwilligung der
iſchöfe erlangen möchte, für nichtig und unerlaubt
klärt hätten. Er räumt zwar nach dieſem ein, daß

vom zwölften Jahrhundert bey dem allmähligen Verfall der Provinzialsynoden, und besonders von der Zeit des übermüthigen Innocenz III. an die Gewaltthätigkeit der Päbste auch hierinn alle Schranken durchbrochen, und das Dispensationsrecht ihrem Stuhl wenigstens durch die That ausschließend zugeeignet hätten, indem sie es recht geflissentlich darauf anlegten, alle Dispensationen nach Rom zu ziehen, wozu sie bald nicht mehr blos ihre Herrschsucht, sondern auch ihre Habsucht und ihr Eigennutz aufmunterte. Er gesteht ebenfalls zu, daß weder auf der Synode zu Kostanz noch zu Basel den Bischöfen wieder zu ihrem Recht geholfen worden sey, aber er beweißt, daß man zu Kostanz und zu Basel helfen wollte, und nur durch die Umstände der Zeit verhindert wurde, er beweißt, daß man besonders in Deutschland den lauten Wunsch äußerte, den Mißbrauch der Römischen Dispensationen von der Synode zu Basel gehoben zu sehen, er beweißt, daß noch im J. 1521 die weltlichen Reichsstände auf dem Reichstage zu Worms darauf antrugen, daß in Zukunft die Dispensen allein von den Ordinarien, und nicht mehr von den päbstlichen Botschaftern oder zu Rom ertheilt werden sollten, er beweißt endlich, daß selbst die Synode zu Trident wenigstens nicht so kühn war, den Bischöfen das Dispensationsrecht abzusprechen, oder es dem Pabst ausschließend zuzueignen, sondern daß sie vielmehr das Recht der ersten selbst durch die Zweydeutigkeit, womit sie sich darüber ausdrückte, höchst bestimmt anerkannte, und daraus zieht er die unbestreitbare Folge, daß der Besitzstand des Römischen Stuhls in Ansehung der Dispensationen weder so ehrwürdig alt, noch so ausdrücklich von der Kirche anerkannt, noch so wenig angefochten und widersprochen sey, als ihn seine Vertheidiger verstellen wollten. Hierauf

führt

rt er aber erſt noch aus, wie vielfachen Schaden die che von dem Römiſchen Diſpenſationsmonopol ge t habe und noch habe, und welche Verbindlichkeit die Biſchöfe daraus entſpringe, ſich wiederum in Beſitz eines Rechts zu ſetzen, das nur ſie allein auf Art ausüben können, welche mit der Wohlfahrt r Diöceſanen verträglich ſey. Ganz zuletzt berührt ingegen den ſchwierigſten Punkt bey dieſer Materie, jedem Vertheidiger der biſchöflichen Rechte am ärg lichſten ſeyn mußte. Dies iſt der Grund, den die rtheidiger der päbſtlichen mit ſo vielem Schein von Umſtand hernehmen konnten, daß ja die Biſchöfe, ſelbſt die nemlichen Herrn Erzbiſchöfe, welche jetzt ausſchließende Diſpenſationsbefugniß des Pabſts einmal beſtreiten wollten, es indeſſen anerkannt, durch das eigene, immer erneuerte Anſuchen um miſche Indulte auf das allerförmlichſte anerkannt ten. Es war unläugbar nicht leicht, mit Ehren on wegzukommen, daher hatten ſich auch ihre Geg und ſelbſt der Köllniſche Nuntius in ſeinem Circu e mit dem ſichtbarſten Wohlbehagen immer am läng dabey aufgehalten; nur der Hr. Biſchof von eyer war in ſeiner Erklärung mit dankswerther skretion darüber hinweggegangen; aber der Verfaſ der Entwicklung verhirgt mit ſehr guter Art, daß as Odiöſes an dem Umſtand ſey, und benutzt am de eine höchſt glückliche Wendung, um die nachthei en Eindrücke, die er machen könnte, zu ſchwächen. beruft ſich kühnlich darauf, daß man dieſe Indulte erſt von Rom aus den Biſchöfen gefliſſentlich und e ihr Verlangen aufgedrungen habe, weil in den en, welche unter Innocenz X. den Köllniſchen Erz chöfen, Ferdinand und Max Heinrich, in die Hände pielt wurden, von keinem Geſuch der Erzbiſchöfe

auch

auch nur eine Sylbe erwähnt werde. Er zeigt dann wiederum hiſtoriſch, daß die damaligen Zeitumſtände, daß die Lage, worinn ſich einige Biſchöfe mit ihren Kirchen befanden, und beſondere Verhältniſſe, worinn ſie mit dem päbſtlichen Hof ſtanden, ihnen Gründe genug an die Hand gaben, dieſe aufgedrungene Indulte anzunehmen, ob ſie gleich überzeugt waren, daß ſie derſelben zum diſpenſiren nicht bedürften. Er führt mehrere Anzeigen an, woraus ſich dieſe Ueberzeugung von ihrer Seite zu Tage legte, und ſchließt daraus, daß ſie in den päbſtlichen Indulten niemals etwas anders, als eine unſchädliche Canzleyformalität geſehen hätten, wegen der ſie aus Ehrerbietung für den Römiſchen Stuhl und aus den angeführten Zeitumſtänden keinen beſondern Streit anfangen wollten, woraus dann von ſelbſt folge, daß ihre dabey gezeigte Nachgiebigkeit keineswegs als eine förmliche Anerkennung der päbſtlichen Rechte ausgelegt werden könne. Aber — fragt er endlich — hat nicht der Römiſche Stuhl ſelbſt ſchon einräumen, und in einem ganz ähnlichen Falle einräumen müſſen, daß die Annahme von Indulten, die man ſich eine Zeitlang über ungezweifelte Rechte aufdrängen ließ, dieſe Rechte ſelbſt nicht zweifelhaft machen, und ihrer Reaſſumtion nichts in den Weg legen kann? Wußte man es nicht auch zu Rom dahin zu bringen, daß ſich ſelbſt die Kaiſer wegen ihrem Recht der erſten Bitte päbſtliche Indulte geben ließen, und von den Zeiten Friederichs III. an mehr als zwey Jahrhunderte hindurch eben ſo förmlich darum anſuchten, als die Erzbiſchöfe um die ihrige? Da aber Leopold und Joſeph I. keines mehr zu bedürfen glaubten, da Carl VI. nicht einmal dasjenige, das man ihm von Rom aus unverlangt anbot, annehmen wollte, da der Reichshofrath und der Wiener Hof auf alle Römiſche Pra-

roteſtationen ſtandhaft behaupteten, daß das kaiſer-
he Recht von keinem päbſtlichen Indult dependire,
h man ſich nicht endlich zu Rom gezwungen, es ſelbſt
ızuerkennen, und zu einer gütlichen Uebereinkunft die
ände zu bieten? — Dies Beyſpiel war unſtreitig
ır glücklich gewählt, nur mußte dabey noch ein
ichleyer über einen Nebenumſtand geworfen werden,
r ſonſt der Aehnlichkeit der Fälle etwas hätte ſchaden
nnen. Leopold und Joſeph I. und Carl VI. konnten
h darauf berufen, daß ſie doch ſelbſt niemals die Ab-
ıngigkeit ihres Rechts der erſten Bitte von dem päbſt-
hen Indult anerkannt hätten, und hernach daraus
gumentiren, daß ihnen ihre Vorfahren nichts hätten
rgeben können; hingegen bey den Diſpenſationen hat-
n nicht nur die Vorfahren der Erzbiſchöfe, ſondern
ıch ſie ſelbſt die Abhängigkeit ihres Rechts von den
ömiſchen Indulten agnoſcirt!

Der zweyte Hauptpunkt von den Nuntien wird
erauf in höchſt genauer Hinſicht auf alles Streitige
ıbey mit noch größerer Ausführlichkeit entwickelt, da
ı dabey nöthig war, mehrere hiſtoriſche Data in ihr
höriges Licht zu ſetzen. Beynahe machte ſich zwar der
erfaſſer die hiſtoriſche Deduktion ganz überflüſſig,
nn nachdem er gezeigt hat, daß die älteren Kirchen-
ſetze von päbſtlichen Geſandſchaftsrechten gar nichts
wähnen, ſo unterſucht er zunächſt die Quellen, aus
nen ſie hergeleitet werden könnten, und erklärt hier
gleich jene eine für unächt, aus welcher ſich jene
echte der Nuntiaturen, über welche würklich geſtrit-
n wird, allein ableiten laſſen. Er erkennt die dem
abſt zuſtehende Oberaufſicht und Obſorge über die
ınze Kirche als wahre Quelle ſeiner Geſandſchafts-
chte, aber giebt dabey jene unmittelbare konkurrente

Gerichtsbarkeit der Päbste und jenen allgemeinen Episkopat, der nach der Lehre Römischer Kurialisten in ihrer Oberaufsicht über die Kirche liegen sollte, für die grund- und schamloseste Erdichtung aus. Läßt sich nun dies beweisen, so darf nicht mehr besonders bewiesen werden, daß den päbstlichen Nuntien die bestrittene Jurisdiktion unmöglich zukommen kann. Wird nemlich der Pabst selbst durch die ihm aufgetragene Oberaufsicht über die Kirche zu keiner konkurrenten Gerichtsbarkeit autorisirt, so müssen nothwendig auch alle Rechte, die ihm aus seiner Oberaufsicht zufließen, so bestimmt und beschränkt seyn, daß den Rechten der Ordinarien, der Bischöfe und Metropoliten nichts dadurch entzogen wird, und so können ihm also auch keine Gesandschaftsrechte, und seinen Gesandten keine Fakultäten zukommen, wodurch jene verletzt werden könnten. Diese Folge läßt sich nicht abstreiten; allein da man eben deswegen von Römischer Seite nicht leicht die Voraussetzung zugeben wird, aus welcher sie fließt, so war es sehr gut, daß der Verfasser auch die Waffen benutzte, welche theils die Geschichte, theils die besondere Verfassung der deutschen Kirche gegen die Jurisdiktion der Nuntien ihm anbot. Aus der ersten zeigt er daher, daß solche Gesandschaftsrechte von den Päbsten selbst weit länger als ein Jahrtausend gar nicht verlangt, aber ihnen auch neuerlich, da sie Ansprüche darauf machten, in mehreren Reichen verweigert wurden: nach der andern aber getraut er sich zu behaupten, daß sie in Ansehung der deutschen Kirchen und des deutschen Reichs ohne Verletzung der Konkordaten nicht einmal Ansprüche darauf machen können. Er gründet diese Behauptung darauf, weil das Dekret der Basler Synode: De causis & appellationibus; wodurch die bischöfliche und Metropolitangerichtsbarkeit auf das

neue

ie befestigt wurde, in die Konkordaten aufgenom-
n, also einerseits Artikel des Vertrags mit dem
bst, und andererseits Reichsgesetz und Grundlage der
tschen Kirchengerichtsverfassung geworden sey. Mit
em Dekret aber kann, wie er sagt, jene Gerichts-
keit, welche die Nuntien bisher ausgeübt haben,
)t bestehen, oder dies Dekret ist seit der späteren
führung der Nuntiaturen durch die ihnen verliehene
ultäten alle Tage auf das gröbste verletzt worden,
ist schon dadurch verletzt worden, weil sie die letzte
stanz in allen Prozessen vorstellen sollten, die doch
h dem ausdrücklichen Innhalt des Synodalschlusses
: delegirten Nationalrichtern in partibus gehörte;
) sind diese Nuntiaturen mit ihren anmaßlichen Rech-
eben so gewiß und in eben dem Verhältniß auch
nkordaten- und Reichsgesetzwidrig, als sie der bi-
hflichen und Metropolitangerichtsbarkeit Abbruch
n. Dieser Schluß möchte vielleicht ebenfalls unbe-
wortlich seyn, wenn nur der Gegentheil gezwungen
den könnte, ebenfalls anzunehmen, daß in und nach
n Baslet Dekret die judices in partibus nothwen-
immer einheimische Nationalrichter seyn müßten;
ür ist aber dies desto unbeantwortlicher, was von
i Beschwerden, zu denen die neueren Nuntien Anlaß
)en, von den Eingriffen, welche sie nicht nur in die
stliche, sondern auch in die weltliche Gerichtsbarkeit
-Bischöfe und Ordinarien wagten, von dem Unheil,
) sie überhaupt im Reich anrichteten, und von den
agen, welche auf Reichstagen und vor den Reichs-
ichten von jeher über sie erhoben wurden, mit Thats
hen und Beyspielen belegt wird. Die Hauptfolge,
lche der Verfasser daraus zieht, daß sich weder der
mische Hof noch deutsche Reichsstände zu Unterstüz-
ng der Nuntiaturen auf einen angeblichen Besitzstand,

eine

eine Obſervanz oder Verjährung beziehen könnten, enthält dann bereits die beſtimmteſte Widerlegung desjenigen, was in der Speyeriſchen Erklärung zu ihrem Vortheil angeführt worden war, dennoch läßt er ſich auch noch beſonders darauf ein, den Ungrund davon zu beleuchten, wobey einiges in ein ſehr ſtarkes Licht geſetzt wird. Der Herr Biſchof hatte ſich darauf berufen, daß der Kaiſer ſelbſt in ſeinem Reſkript vom 12. Oct. 1785 die Nuntien nicht nur als politiſche Geſandte, ſondern auch als Abgeordnete des Kirchenoberhaupts anerkannt habe; aber hier wird er an die übergehenen Worte in dem Kaiſerl. Reſkript erinnert: „daß Se. Majeſtät den päbſtlichen Nuntien weder Jurisdiktionsausübung in geiſtlichen Sachen noch eine Judikatur geſtatten könnten.“ Der Herr Biſchof hatte behauptet, daß man die gänzliche Aufhebung der Nuntien nicht verlangen könne, wenn ihnen nur nichts weiter übertragen werde, als was die päbſtliche Reſervaten betreffe, die man auch in Deutſchland dem Römiſchen Stuhl noch zugeſtehe, oder doch in Bezug auf ſeinen Beſitzſtand zugeſtehen ſollte. Sein Gegner acceptirt daraus, daß den Nuntien weiter nichts als die Ausübung der päbſtlichen Reſervatrechte übertragen werden ſollte: aber, ſagt er, die Reſervate des Pabſts haben unſere Konkordate beſtimmt. Es ſind allein die causae majores, welche in den Rechten damals namentlich ausgedrückt waren. Deutſchen Erz- und Biſchöfen können wider die Konkordate keine neue und weitere Reſervate aufgedrungen werden. Konkordatswidriger Beſitz kann auch kein ſolches Reſervat gültig machen. Will alſo der Pabſt ſeinen Nuntien in Zukunft blos die Ausübung der ausdrücklich benannten größeren Sachen auftragen, ſo werden vielleicht die Erz- und Biſchöfe nichts dawider haben; aber wenn

ihnen

ihnen nach dem Ausſpruch des Kaiſers in allen übrigen Sachen keine Ausübung einiger Gerichtsbarkeit noch eine Judikatur gelaſſen werden ſoll, ſo ſind offenbar die bisherigen Nuntiaturgerichte eben damit aufgehoben. Der Herr Biſchof hatte ferner geäußert, daß ihre Aufhebung auch von Seiten der weltlichen Höfe Schwierigkeiten finden möchte, von denen vielleicht einige die Nuntiaturgerichtsbarkeit in ihrer bisherigen Form zu Erleichterung ihrer eigenen Unterthanen beybehalten wollten; hierauf wird ihm aber entgegen gehalten, daß der Fall einer Erleichterung der Unterthanen durch die Nuntien niemals eintreten könne, ſobald ihre Fakultäten zugeſtandener maßen allein auf die päbſtlichen Reſervate, alſo auf die causas majores eingeſchränkt werden ſollten, daß kein weltlicher Hof, der zugleich Reichsſtand ſey, ohne Verletzung der Reichsverfaſſung auf eine weitere Ausdehnung dieſer Fakultäten antragen oder ſie in Schutz nehmen könne, daß aber überhaupt eine eigene Regierungsweisheit dazu gehöre, um es als Erleichterung der Unterthanen anzuſehen, wenn man ihnen anſtatt dreyer Inſtanzen ſechs, ſieben und mehrere eröfnen wollte, damit ſie ſich Jahre lang herumzanken, ausmergeln, und den Nuntius nebſt der Römiſchen Kurie mit deutſchem Geld deſto reichlicher nähren könnten. Der Herr Biſchof hatte endlich erklärt, daß ihm kein Reichsgeſetz bekannt ſey, welches den Nuntiaturen platterdings alle Gerichtsbarkeit verbiete, ſondern nur ſolche, welche ihre Gränzen einſchränken und keine Civilſachen von ihnen angenommen wiſſen wollen, daher auch eine gänzliche Niederlegung ihrer Jurisdiktion eine ausdehnende authentiſche Erklärung jener Reichsgeſetze vorausſetze, welche nur dem ganzen Reich zuſtehen könne. Der Verfaſſer der Entwicklung glaubt hingegen zuerſt, daß man dies Argument retorquiren könnte, wenn man

den Schluß machte: Es ist kein Reichsgesetz bekannt, welches den Nuntiaturen einige Gerichtsbarkeit einräumt. Die Gestattung einer Nuntiaturgerichtsbarkeit würde also eine ausdehnende authentische Auslegung der Reichsgesetze seyn, welche dem ganzen Reich gebührt: folglich kann den Nuntien ohne Mittheilnahme des ganzen Reichs keine Jurisdiktion gestattet werden. Aber, fragt er nun erst, sind denn unsere Konkordaten kein Reichsgesetz? und verbieten diese den päbstlichen Nuntien nicht würklich alle Gerichtsbarkeit blos durch das Basler Dekret de causis & appellationibus? Freylich konnten die Väter zu Basel im J. 1438 die Nuntiaturen nicht namentlich und buchstäblich ausschließen, welche erst am Ende des XVI. Jahrhunderts zur Geburt kamen. Haben sie indessen die Gerichtsverfassung der Kirche und ihre Ordnung so bestimmt, daß selbst der Pabst, außer in den größeren Sachen, von der Judikatur völlig ausgeschlossen ist, so braucht es wahrlich kein großes Nachdenken, um auch seine Nuntien für ausgeschlossen zu halten. Doch, setzt er noch hinzu, wenn man ja eine authentische Auslegung der Reichsgesetze deswegen verlangt, so kann damit gedient werden. Schon vor Jahrhunderten haben sich beyde hohe Religionstheile im Reich öffentlich darüber erklärt. Die Evangelischen beschwerten sich in den Jahren 1594 und 1598, daß die Nuntien sich einer Jurisdiktion anmaßten, andere excommunicirten, und des Pabsts Reich wieder aufzurichten suchten. Dem allem, sagten sie, sey nicht füglicher abzuhelfen, als wenn man dieselbige als Ursacher alles Mißtrauens unter den Ständen wieder nach Rom abfertigte. Dies hieß doch deutlich genug gesagt, daß ihnen keine Gerichtsbarkeit auf deutschem Boden zugestanden werden könne; aber was erwiederten hierauf die Katholiken?

„Die

„Die geiſtlichen Legaten und Nuntien, erklärten ſie, werden jezuweilen in das Reich geſchickt, der Inſpektion halber, damit bey der katholiſchen Kirche die unzertrennte Einigkeit und alte dabey hergebrachte Ordnung in beſtändigem Weſen erhalten werde; darüber ſie auch im Reich keine weitere Verwaltung haben, oder jemand der Katholiſchen ihnen etwas weiter dem heiligen Reich, oder einigen deſſelben Ständen zum Nachtheil einzuräumen gedacht.“ Dies iſt die Auslegung, die der Kaiſer durch ſein Reſkript vom 12. Oct. 1785 beſtätigte; mithin iſt ſie gewiß ſo authentiſch und ſo authoriſirt, als man verlangen kann!

Dieſe Proben mögen hinreichend ſeyn, theils den Geiſt dieſer Hauptſchrift zu ſchildern, theils die Hauptgründe auszuzeichnen, worauf die erzbiſchöfliche Parthey ihre Sache am ſicherſten bauen zu können glaubte; hingegen läßt ſich auch aus dieſen Gründen nicht ſchwer vorausahnden, wie nicht nur die Gegenparthey ihre Vertheidigung zu führen, und welche Seiten ſie am ſorgſamſten zu decken hatte, ſondern auch, welche Stellen ſie am ſcheinbarſten vertheidigen, und welche Seiten ſie am leichteſten decken könnte. Man unterließ auch nicht, dies in mehreren Schriften zu thun, welche theils gegen die gründliche Entwicklung erſchienen, theils ſchon vorher von Seiten dieſer Parthey in das Publikum gebracht worden waren; die meiſten davon dürfen aber mit Ausnahme von zwey oder dreyen *) als

*) Mehr als Privatſchrift, wenigſtens in einem gewiſſen Sinn, mag wohl jene ſeyn, die unter dem Titel: Meine Gedanken über die gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturſtreitigkeiten. Mannheim 1789. in 4. herauskam. Auch war es gewiß eine höhere Hand, welche dem

bloße Privatſchriften angeſehen, und hier um ſo eher übergangen werden, da im Verfolg der Geſchichte die Hauptgründe und Gegengründe, deren ſich dieſe Parthey bediente, noch mehrmals in den Erklärungen der eigentlichen Hauptperſonen vorkommen werden. Zwey oder drey andere Bewegungen, welche von dieſen in der Zwiſchenzeit gegen einander gemacht wurden, müſſen jetzt zuerſt erzählt werden.

Unter dem 20. Jan. 1787 erließ der Pabſt ſelbſt ein Breve an den Erzbiſchof von Kölln, worinn er, anſtatt die Klagen des Erzbiſchofs über das Verfahren des Köllniſchen Nuntius zu beantworten, ſelbſt als Ankläger auftrat, und über gekränkte Rechte ſeines Stuhls und beſtrittene Vorzüge ſeines Primats die bitterſten Beſchwerden führte. Den Hauptſtof zu dieſen Beſchwerden gaben auch ihm die Nuntiaturen und das Diſpenſationsrecht. Weil der Erzbiſchof das letzte beſonders in Matrimonialfällen angeſprochen hatte, ſo bewieß ihm der Pabſt, daß es gerade in dieſen Fällen dem Römiſchen Stuhl von der Synode zu Trident ausſchließend zugeſprochen, und wenn ſchon nur mittelbar, doch ſehr beſtimmt zugeſprochen worden ſey *). Doch führte

dem Exjeſuiten Feller zu Lüttich die Materialien zu den zwey folgenden etwas früher erſchienenen Schriften gab: Veritable état du Different éléve entre le Nonce Apoſtolique reſident a Cologne & les trois Electeurs eccleſiaſtiques. Duſſeldorff. 1787. in 8. und: Coup d'Oeil ſur le Congres d'Ems, precedé d'un ſecond Supplement au veritable etat &c. Duſſeldorff. 1787. in 8.

*) Dies fand der Pabſt Seſſ. 24. De Matrim. Can. 4. Si quis dixerit, Eccleſiam non potuiſſe conſtituere Im-

hrte er dabey noch mehrere Synoden, eine Köllniſche
m J. 1536, eine zu Tours vom J. 1583, und
e von Toulouſe vom J. 1590 an, welche es aus-
ücklich anerkannt hätten, ja ſelbſt auf eine im J. 1599
Diamper *) gehaltene Synode verwieß er den Erz-
chof, welche mit klaren Worten verordnet habe, daß
verbotenen Graden nur von dem Pabſt oder einem
t päbſtlichen Fakultäten verſehenen Biſchof diſpenſirt
rden könne. Ueberhaupt aber, ſagt er, würde die
nze kirchliche Diſciplin vernichtet, wenn die Biſchöfe
s Recht erhielten, in ſolchen Fällen zu diſpenſiren,
s Oberhaupt würde dadurch den Gliedern unterwor-
werden, und eben damit die ganze Hierarchie um-
kürzt ſeyn, die doch von Gott ſelbſt eingeſetzt ſey.
ich dürfe ihm der Erzbiſchof nicht entgegen halten,
ß der Kaiſer durch ein Reſkript vom J. 1781 den
iſchöfen ſeiner Erbländer befohlen habe, ihr Diſpen-
ionsrecht in Zukunft ſelbſt auszuüben, denn dies
ſkript habe der Kaiſer ſelbſt im J. 1782 durch das
nkordat wieder aufgehoben, das er während ſeines

Impedimenta Matrimonium dirimentia, vel in eis conſtituendis erraſſe, anathema ſit. Es läßt ſich begreifen, wie man es zu Rom darinn finden konnte; aber daß es die Erzbiſchöfe nicht finden konnten, darüber hätte man ſich doch auch zu Rom nicht wundern ſollen. S. das päbſtliche Breve im Coup d'Oeil S. 3.

*) Dies hieß offenbar eine nichts beweiſende Autorität gar zu weit herholt. Dies Diamper liegt an der Malabariſchen Küſte, und die Synode, von welcher hier die Rede iſt, wurde von dem Erzbiſchof zu Goa, Alexis von Menezes, im angegebenen Jahr gehalten. S. Manſi Supplem. ad collect. Labbe. T. VI. col. 141.

Aufenthalts zu Wien mit ihm geschlossen habe*). Für seine Gesandschaftsrechte wußte der Pabst in diesem Breve noch mehr anzuführen, denn er getraute sich, historisch zu beweisen, daß die Päbste wenigstens volle vierzehn Jahrhunderte in ihrem ununterbrochenen Besitz gewesen seyen; aber stieß an dem Ende dieser historischen Ausführung desto unsanfter an der Erklärung des Kaisers in Betref der Nuntiaturen vom 12. Oct. 1785 an. Er konnte nicht verheelen, daß der Römische Besitzstand dadurch etwas gestört worden sey; doch wußte er das Verfängliche davon noch künstlich genug zu mildern. Der Kaiser, sagte er, hätte doch vorher ganz andere Gesinnungen über die päbstlichen Gesandschaftsrechte geäußert, ehe er mit den Klagen der Erzbischöfe bestürmt worden sey, denn gegen das Ministerium zu München hätte er sich verlauten lassen, daß es dem Pabst kein Mensch wehren könne, wenn er auch anstatt eines Nuntius drey in das Reich schicken wolle. Auch in der sehr verschiedenen, ihm durch jene Klagen abgepreßten Erklärung habe er doch noch die Ausdrücke so gemildert, daß man deutlich genug sehen könne, wie ungerne er den Rechten und dem Ansehn des heiligen Stuhls zu nahe treten wollte. Man habe aber

*) Der Kaiser ließ nemlich zu, daß die Ungarischen Bischöfe von dem Pabst mit Dispensationsfakultäten versehen werden dürften, der Pabst hingegen versprach, daß diese Fakultäten nicht mehr, wie gewöhnlich, auf casus pauperum allein restringirt werden sollten, behielt sich aber in den näheren Graden die Dispensationen selbst vor. Diese Verabredung des Pabsts mit den Ungarischen Bischöfen bestätigte der Kaiser dadurch, indem er sie als Normativ an die Kanzleyen seiner Erbländer schickte, womit er dann würklich sein früheres Reskript zurücknahm.

er nicht einmal nöthig, nur zu unterſuchen, ob dies
iſerl. Cirkulare die Kraft eines Geſetzes nicht ſchon
swegen verlieren müſſe, weil es den Geſetzen der
rche ſo notoriſch entgegen ſey, nach welchen nicht nur
e Erzbiſchöfe und Biſchöfe, ſondern überhaupt alle
atholiken verpflichtet ſeyen, die Geſandten des Ober-
upts der Kirche mit Ehrfurcht zu empfangen und zu
ennen; denn es ſey unverkennbar, daß es ſeiner
enen Abſicht nach nicht Geſetz, ſondern bloße Inſti-
ation ſeyn ſollte, die er ſich durch das ungeſtüme
halten der Erzbiſchöfe abzwingen ließ. Dies ſol-
t der Pabſt ſelbſt daraus, weil der Kaiſer nicht
mal den Ausdruck: Verordnen, darinn gebraucht,
dern ſich nur des Worts: Ermahnen, bedient habe;
ch giebt er dabey zu verſtehen, daß die Erzbiſchöfe
bſt alsdann, wenn ihnen der Kaiſer ein Geſetz dieſer
t hätte aufdrängen wollen, recht gut hätten wiſſen
nnen, was ihr Amt und ihr Stand von ihnen for-
te.

Die feſte Sprache, womit der Pabſt in dieſem
reve über ſeine Rechte ſich erklärte, war zwar mit der
mpflichſten Schonung des Erzbiſchofs ſehr gut ver-
nden; dennoch ließ ſich dieſer weder durch die erſte,
ch durch die letzte bewegen, weniger Feſtigkeit in Be-
uptung der zuerſt von ihm gethanen Schritte zu zei-
n. Er berührte zuerſt in ſeiner vom 2. Apr. 1787
tirten Antwort ſeine Händel mit dem Nuntius, und
tfertigte ſeine Weigerung, ihn anzuerkennen, durch
: beſtimmte Aeußerung, daß der Pabſt kein Recht
be, ſolche Nuntien nach ſeinem Gutdünken in fremde
öceſen zu ſchicken. Die Aeußerung war aber mit
r ſeiner Art ſo gedreht, daß ſich davon kein Grund
der Klage hernehmen ließ, als wollte der Erzbiſchof
n päbſtlichen Primat und ſeinen Befugniſſen nur von

weitem zu nahe treten. „Wenn ich, ſagte er, ſeit der Zeit meiner Amtsverwaltung allen meinen Pflichten als Biſchof und Erzbiſchof nach meinen Kräften genug gethan, und nichts vernachläſſigt habe, was nur irgend zum Wohl der mir anvertrauten Kirchen gereichen konnte, ſo ſehe ich nicht ab, wie hier der Fall eintreten könnte, daß Eure Heiligkeit von demjenigen Recht des ihr von Gott übertragenen Primats Gebrauch machen dürfte, nach welchem der heilige Stuhl zu Erhaltung der Einigkeit und Reinigkeit des Glaubens außerordentliche Legaten an alle Oerter hinſchicken kann, wo das Beſte der Religion es erfordert. Wenn alſo dies, wie ich glaube, in meiner Diöces nicht ſtatt findet, ſo können mich auch Eure Heiligkeit ſelbſt nicht für verpflichtet halten, daß ich meinen Platz, den mir Chriſtus angewieſen hat, einem Nuntius einräumen, oder mir meinen Würkungskreis von einem Nuntius beengen laſſen müßte, deſſen Fakultäten meinen Ordinariatsrechten mehrfachen Eintrag thun.“ Dies hieß deutlich erklärt, daß man zwar von Rom aus Nuntien in die Welt hinausſchicken; aber auch wenn? und wohin? und wozu? man ſie allein ſchicken dürfe? Doch drückt ſich der Erzbiſchof über ſeine Diſpenſationsrechte noch deutlicher aus. Er ſetzt beynahe voraus, daß dieſe nicht erſt bewieſen, ſelbſt dem Pabſt nicht erſt bewieſen, ſondern nur vorgelegt werden dürften, und er braucht dabey blos die kränkende Höflichkeit, von den Gründen, welche dieſer für ſein ausſchließendes Diſpenſationsrecht angeführt hatte, keine ausdrückliche Notiz zu nehmen, damit ſie nicht allzu kläglich neben den ſeinigen erſcheinen ſollten. Es könne doch, ſchreibt er, dem Pabſt nicht unbekannt ſeyn, daß Chriſtus, der Stifter unſerer Religion, das zuerſt Petro ertheilte Recht zu binden und zu löſen, noch ſelbſt in der Folge

auf

auf alle ſeine Apoſtel ohne Einſchränkung ausgedehnt habe, und daß alſo die Gewalt zu löſen und zu diſpenſiren unter die Zahl jener weſentlichen Rechte gehöre, die von Gott ſelbſt an die Würde des Epiſkopats angeknüpft, auf alle Nachfolger der Apoſtel übertragen, unveräußerlich und unverlierbar ſeyen. Auch müßten Ihre Heiligkeit aus der Kirchengeſchichte wiſſen, daß keine einzige ökumeniſche Synode auch nur einmal daran gedacht habe, weder das allgemeine Diſpenſationsrecht, noch das beſondere in Matrimonialfällen dem Römiſchen Stuhl mit Ausſchluß der Erzbiſchöfe und Biſchöfe beyzulegen, daher ſeyen die Rechte der letzten ſo handgreiflich, daß er keinen Augenblick zweifle, Seine Heiligkeit würden ſelbſt ſeine Proceduren gegen das Cirkulare ihres Nuntius billigen, ſobald Sie nur die Sache näher und reifer unterſucht haben würden.

Abſicht dieſes Briefwechſels ſollte es wohl nicht ſeyn, die Partheyen näher zuſammenbringen; wenigſtens konnte der Erzbiſchof dieſe Würkung von ſeinem Brief nicht erwarten: aber es war auch ihm und ſeiner Parthey um keinen Vergleich mehr zu thun. Die Erzbiſchöfe hatten in der Zwiſchenzeit alles eingeleitet, um auf einem andern Wege ihr Ziel wenigſtens ſo weit zu erreichen, als es die Nuntiaturen und ihre Diſpenſationsrechte betraf. Sie hatten das Cirkulare des Köllniſchen Nuntius, worinn die letzten ihnen abgeſprochen wurden, und ſie hatten zu gleicher Zeit den neuen Nuntius zu München bey dem Reichshofrath denuncirt, daß er ſich unterfangen habe, durch Aufſtellung eines eigenen Subdelegirten für die Jülich- und Bergiſchen Lande ſeine angemaßte reichsgeſetzwidrige Jurisdiktion mit aller Förmlichkeit zu eröfnen und einzurichten. Nach den ſchon vorher erhaltenen Erklärungen

des Kaiſers wußte man gewiß genug, wie der Reichshofrath ſprechen würde. Auch ergieng bereits unter dem 27. Febr. 1787 ein Reſkript von dieſem an die Erzbiſchöfe, worinn ihr Benehmen gegen das Cirkulare des Nuntius gebilligt, das Verfahren von dieſem als ungebührlich und unanſtändig erklärt, und ſein Cirkulare ſelbſt kaſſirt wurde. Unter eben dieſem Dato wurde zugleich an die Pfälziſche Regierung reſcribirt, daß dem päbſtlichen Nuntius Zoglio in den Jülich-Bergiſchen Landen durchaus keine Jurisdiktion geſtattet, ſeinem aufgeſtellten Delegirten die Befolgung ſeiner unbefugten Aufträge unterſagt, und dieſer im Nothfall ſelbſt mit Sperrung ſeiner Temporalien dazu angehalten werden ſollte, weil Ihre Kaiſerl. Maj. als oberſter Schutzherr der deutſchen Kirche nicht zugeben könnten, daß ohne Dero Allerhöchſte Genehmigung dergleichen neuerliche fremde Jurisdiktionen in dem deutſchen Reich eingeführt, die Gerichtsſtellen vermehrt, andurch aber auch die deutſchen Erz- und Biſchöfe in ihren geiſtlichen Gerechtſamen eingeſchränkt würden.

Daß man von Pfälziſcher Seite dieſem Reſkript ſogleich Parition leiſten würde, hatte man gewiß von der erzbiſchöflichen ſelbſt nicht erwartet, aber darauf hatte man doch ſchwerlich gerechnet, daß ſich die Pfälziſche Regierung der Sache ihres Nuntius mit einem ſo ernſtlichen Eifer annehmen würde, als ſie ſogleich that. Sie erließ — vielleicht an eben dem Tage, da ſie die Nachricht von dem Reichshofrathskonkluſo erhielt, nemlich den 6. Mart. — an alle unter Pfälziſcher Landeshoheit ſtehende, aber in die Wormſer Diöces gehörige Geiſtliche ein Reſkript *), worinn dieſen unter

angs

*) S. Neueſte Rel. Geſch. Th. I. S. 430.

angehängter Drohung der Temporaliensperre befohlen wurde, die kaum vorher erhaltene erzbiſchöfliche Anweiſung wegen Remittirung des ausgeſtreuten Cirkulare von dem Köllniſchen Nuntius ſogleich ſelbſt an das Vikariat zurückzuſchicken, und überhaupt in Zukunft keine einzige Verordnung der Vikariate mehr anzunehmen, der nicht das placitum electorale beygefügt ſey. Unter dem 7. Apr. aber reichte ſie in einem Schreiben an den Kaiſer ihre Erklärung *) auf das Reſkript des Reichshofraths ein, in welcher ſie Grundſätze aufſtellte, die den Herrn Erzbiſchöfen nicht nur wegen der Nuntiaturen, ſondern auch wegen weiterer Folgen, die ſich daraus ziehen ließen, höchſt bedenklich ſeyn mußten. Der Kurfürſt beruft ſich darinn zuerſt auf ſeine landesherrlichen Rechte, die ihn zu der Annahme eines päbſtlichen Nuntius vollgültig legitimirten, und zeigt alsdann, daß auch die Zulaſſung einer Nuntiaturgerichtsbarkeit unter den von ihm ſtipulirten Reſtriktionen keineswegs als Einführung einer Reichsgeſetz- oder Konkordatenwidrigen Neuerung angeſehen werden könne. Bey der Ausführung der Gründe dafür widerlegt er mit einer nicht unglücklichen Wendung die Hauptgründe der Gegenparthey, indem er ſich ſelbſt ihrer bedient, und dadurch am auffallendſten ins Licht ſetzt, wie unbefugt ihre Beweiskraft von jener Parthey ausgedehnt werde. Er führt es für die Nuntien an, was jene immer wider ihre Jurisdiktion anführte, daß nach der Verordnung der Tridentiniſchen Synode Seſſ. 24. cap. 20. kein päbſtlicher Nuntius über kirchliche Sachen,

*) S. dieſe Antwort in den Gedanken über die gründliche Entwicklung der Diſpens- und Nuntiaturſtreitigkeit S. 302.

chen, welcher Art ſie auch ſeyn mögen, in erſter Inſtanz erkennen dürfe. Er führt es für die Nuntien an, daß nach dem Konkordat de caulis & appellationibus auch keine Berufung von dem Urtheil eines Biſchofs an das Tribunal einer Nuntiatur zugelaſſen werden dürfe. Er führt es endlich für die Nuntien an, daß in dem jüngſten Reichsabſchied von 1654 §. 164. über die Ziehung der Profan- und Civilſachen an die Nuntien Klage geführt, und der Kaiſer erſucht worden ſey, die Nothdurft an den Pabſt gelangen zu laſſen, damit ihnen für die Zukunft dergleichen unzuläſſiges Verfahren im Reich verboten werde: denn er zieht aus allen dieſen wegen der Nuntien gemachten Kirchen- und Reichsgeſetze den ſehr natürlich ſcheinenden Schluß, daß alſo in allen nicht weltlichen, ſondern blos geiſtlichen Sachen, welche in dieſen Geſetzen nicht namentlich ausgenommen ſeyen, die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit Beſtand habe, oder daß ihre Jurisdiktion durch dieſe Verordnungen nichts weniger als gänzlich aufgehoben, ſondern blos eingeſchränkt, und durch die Einſchränkung ſelbſt anerkannt worden ſey. Doch ſo hatte auch der Herr Biſchof von Speyer in ſeinem Antwortſchreiben geſchloſſen; aber ſchwerlich war es dieſer, welcher der Pfälziſchen Regierung einen andern Hauptgrund ſuggerirt hatte, auf den ſie in dieſer Antwort ihr Befugniß, den Nuntius mit ſamt ſeiner Jurisdiktion anzuerkennen, auch noch bauen wollte. Dieſen Hauptgrund fand ſie in dem Art. VIII. des Weſtphäliſchen Friedens und in dem darinn allen unmittelbaren Reichsſtänden ſowohl katholiſchen als proteſtantiſchen Theils bewilligten Ausübungsrecht der landesobrigkeitlichen Gewalt ſowohl im Geiſtlichen als im Weltlichen. Durch dieſen Artikel behauptete der Kurfürſt und trug kein Bedenken, ſich dabey auf die Auslegung

g eines proteſtantiſchen Publiciſten, nemlich Pütn ſeinem Jure Germanico zu berufen, erhalte unbezweifelbare Gewalt, alles und jedes in Res: Kirchen: und geiſtlichen Sachen, wie er es der nen Wohlfahrt ſeines Landes und ſeiner Unterthaützlich finden möchte, zu verfügen, zu handhazu ändern und zu ordnen, ſo fern nur dem kathon geiſtlichen Regiment und beſonderen Konkordaten Eintrag dadurch geſchehe. Da er nun bereits ben hatte, daß die Jurisdiktion der Nuntien, ſo er ſie in ſeinen Staaten zugelaſſen habe, weder mit einen noch mit dem andern ſtritte, ſo ließ ſich leicht isbringen, daß auch ihre Zulaſſung unter die landrtlichen Rechte gehöre, wegen deren Ausübung er n ſeiner Mitſtände, ſondern höchſtens Kaiſer und) Rede zu ſtehen verpflichtet ſey: allein er gab unckt zu verſtehen, daß es kraft jenes Artikels nur ihm abhängen würde, von jenen Rechten einen auch zu machen, der den Herrn Erzbiſchöfen noch unangenehmer ſeyn dürfte. „Das erzbiſchöflichiſche Ordinariat, ſagt er, hat ſo wenig Urſache u beſchweren, daß es vielmehr ſehr zufrieden ſeyn , wenn ich bey dieſem Zuſtand es belaſſen, und zu Ausübung eines Theils meiner Advocatiae eſiaſticae territorialis ſchreiten würde, vermöge n ſohin die Gemeinden meiner Herzogthümer von m weitſchichtigen Kirchſprehgel, unter Benehmung päbſtlicher Heiligkeit zu mehrerem Beſten meiner rthanen zu trennen, und ein neues Biſthum zu ten mich bewogen ſehe, wodurch ich zugleich aller en Widerwärtigkeiten erübriget werde.“ Dazu, er fort, könnte er ſich auch durch die Wahlulation Art. I. §. 8. berechtigt glauben, worinn Unterſchied verſehen ſey, daß den Ständen in

ihren Landen nicht in Religionssachen eingegriffen werden sollte: „aber dazu, schließt er, würden mir noch die preißwürdigsten Beyspiele, womit Ew. Kaiserl. Maj. als Erzherzog von Oesterreich bisher durch so viele Dismembrirungen der alten Erz- und Bißthümer, und Errichtung so vieler neuen zum Heil Dero deutschen Erblande vorgegangen sind, ein höchst gerechter Grund der Nachfolge seyn.“

Diese Erklärung des Münchner Hofs mußte allerdings für die Erzbischöfe mehrfach bedenklich seyn. Es war schon an sich das Aergerlichste, was ihnen begegnen konnte, daß sich gerade dieser Hof in ihren Streit mit dem Pabst mischte, der unter allen im Reich die meisten Mittel in seiner Gewalt hatte, alle Maaßregeln, welche sie ergreifen konnten, zu durchkreuzen, und für jeden thätlichen Versuch, den sie zu Behauptung ihrer Rechte machen konnten, Repressalien an ihnen auszuüben, wodurch sie immer auf der einen Seite mehr verloren, als sie hoffen durften, auf der andern zu gewinnen. Aber dieser Hof schien sich nicht nur als Alliirter des Römischen, sondern als Selbstinteressent in den Streit mischen zu wollen; denn seine Deklaration schien sehr deutlich anzukündigen, daß er nicht nur dem Pabst zu helfen, wenigstens nicht umsonst zu helfen, sondern sich gelegentlich einige eigene Vortheile zu machen gesonnen sey. Dadurch bekamen die Erzbischöfe mehrere Ursachen zu fürchten, daß sie allmählig in einen Nebenstreit verwickelt werden könnten, der noch ungleich bedenklichere Folgen als der Hauptstreit für sie haben dürfte; doch wenn sie es auch nur so ansehen wollten, daß man sie mit den Zurüstungen zu diesem Nebenstreit blos schrecken, und zur Nachgiebigkeit im Hauptstreit zwingen wolle, so war dabey

)ey ſchon manches, das zu ſehr unbehaglichen Be
chtungen Anlaß gab. Der Vertheidigungsplan,
i man zu Rom gegen ſie zu befolgen beſchloſſen hatte,
te ſich bey dieſer Vorausſetzung ſehr offen dar. Es
r unverkennbar darauf angelegt, ſie von dem Allir
in ihrer Nähe ſo lange beunruhigen zu laſſen, bis
, von ſelbſt des Streits müde, den erſten Schritt
einer Ausſöhnung mit dem Römiſchen Stuhl thun
rden. In der Zwiſchenzeit hatte man gar nicht nö
g, ſelbſt von Rom aus zu handeln. Man konnte
)ig zuſehen, wie ſie der Welt ihre Beſchwerden in
aniſeſten vorlegten, und die Rechtmäßigkeit ihrer
ſprüche in Deduktionen bewieſen. Man ſah ſich
ht einmal gezwungen, nur auf jene Maniſeſte zu
worten, oder dieſe Deduktionen zu widerlegen, wenn
n es nicht ſonſt für räthlich hielt. Selbſt einem
ten und bedeutenderen Emſer Kongres konnte man
ſchlimmſten Fall mit ſorgloſer Gleichgültigkeit ent
ien ſehen, denn man war dabey ſicher genug, daß
noch der Römiſche Stuhl durch alle dieſe Bewegun
i nicht aus dem Beſitzſtand der Rechte geworfen wer
i könnte, welche das Hauptobjekt des Streits aus
chten. Wenn aber auch der Pabſt dieſer Bewegun
i einmal ſelbſt überdrüſſig wurde, oder von einigen
endungen des fortgeſetzten Streits nachtheilige Fol
i für die Würde ſeines Stuhls befürchtete, ſo hatte
es ja in ſeiner Gewalt, die Kompulſorien für die
zbiſchöfe durch den Hof zu München ſtuffenweiſe ſo
it verſtärken zu laſſen, daß ſie nothwendig zuletzt
irken, und wenigſtens die Heftigkeit ihrer Angriffe
ßigen mußten. Dieſer Plan des Römiſchen Hofs
ßte mehrfach verwirrend für ſie ſeyn; wenn ſie aber
um dieſe Zeit noch daran zweifeln konnten, ob es
miſcher Plan ſey? ſo wurden ſie noch vor dem Ende

des

des Jahrs auf das handgreiflichste davon überführt. Noch vor dem Ende davon fieng der Pabst bereits an, die Kompulsorien, an die er sich allein halten wollte, würklich verstärken zu lassen, und that es mit einer Art, deren Absicht unmöglich verkannt werden konnte. Ein neuer Streitpunkt erwuchs daraus, den man recht gefliſſentlich der Gegenparthey hinwarf, nicht um sie weiter zu verwickeln, sondern nur um sie sehen zu lassen, daß man ihr leicht noch mehrere hinwerfen könnte!

Schon vor erfolgter Vereinigung der Pfälzischen und Bayerischen Länder hatten der Pfälzische und der Bayerische Hof mehrmals Päbstliche Indulte erhalten, wodurch sie zu Hebung einer Zehendsteuer von der katholischen Geistlichkeit in ihren Staaten autorisirt wurden. Im Bayerischen war die Erhebung dieses Zehenden von den Einkünften der dortigen Geistlichen vom J. 1759 an ununterbrochen fortgesetzt worden, weil sich die Regierung das päbstliche Indult, das auf fünf Jahre gestellt war, immer nach ihrem Verfluß wieder hatte erneuern lassen; auch der katholische Klerus im Pfälzischen mochte schon daran gewöhnt seyn, also konnte es an sich kein weiteres Aufsehen weder bey dem einen noch bey dem andern erwecken, daß der Kurfürst auf das neue zu Rom um die Verlängerung des Indults für die gesamten Pfalz-Bayerischen Staaten einkam, und sie durch ein Breve vom 6. Nov. 1787 erhielt. Auch der ungewöhnliche Termin des neuen Indults, dessen Gültigkeit auf zehen Jahre erstreckt wurde, konnte nur als Beweis der engeren Verbindung des Römischen Hofs mit dem Pfalzbayerischen, oder der Erkänntlichkeit des ersten für die freundliche Aufnahme, die sein Nuntius zu München gefunden hatte, angesehen, aber nicht füglich zum Grund eines

eigenen

von Trier kam mit der Art, womit er ſich aus dem Handel ziehen wollte, noch ſchlimmer an. Sein Vikariat zu Augſpurg ließ ohne weiters in Geſtalt einer päbſtlichen Bulle ein Mandat in der Diöces ergehen, worinn die neue Decimation angekündigt, und unter der biſchöflichen Autorität befohlen wurde. Dadurch glaubte man ſeine Rechte gerettet, und doch dem Kurfürſten in der Hauptſache genug gethan zu haben; aber zugleich erſchien ein Reſkript von München, wodurch dies biſchöfliche Mandat für null und nichtig erklärt, eine Annahme allen geiſtlichen und weltlichen Unterthanen bey Strafe der höchſten Ungnade verboten, und die ganze Diöces belehrt wurde, daß ſich ihr Biſchof nicht hätte beygehen laſſen ſollen, ſich nur das Anſehen zu geben, als ob er etwas dieſer Art aus eigener Gewalt, oder ſeinen gebrauchten Ausdrücken nach motu proprio, und: quamdiu nobis viſum fuerit, thun könnte *).

Durch dieſen vorläufigen Ausgang des Streits waren ohne Zweifel alle Abſichten vollſtändig erreicht, welche der Römiſche und der Pfalzbayeriſche Hof bey dem dazu gegebenen Anlaß gehabt hatten. Daß der Hauptumſtand dabey, nemlich die dem Nuntius übertragene Vollziehung der Decimationsbulle abſichtlich veranſtaltet, und nicht blos von dem Nuntius ſelbſt, nicht blos um dieſem ein kleines Accidenz zu verſchaffen, ſondern von den beyden Höfen gemeinſchaftlich, und in der Abſicht, die Erzbiſchöfe zu kränken, veranſtaltet war; dies kann unmöglich bezweifelt werden. Man kann es aber auch deswegen deſto leichter glauben,

*) S. Maynz. Monathſchrift für 1789. Febr. S. 174.

Aemter und Pfründen zu entsetzen, und nicht eher wieder loszusprechen, bis sie der päbstlichen Verordnung genuggethan haben würden. Von dieser schönen Verfügung aber gab nicht nur der Kurfürst den dabey interessirten Bischöfen in eigenen Schreiben Nachricht, sondern der Nuntius selbst machte ihnen in andern seinen erhaltenen Auftrag bekannt, und erkühnte sich, sie dabey zu ersuchen, daß sie ihn nicht nöthigen möchten, den weltlichen Arm im Fall ihrer Widersetzlichkeit gegen sie zu Hülfe zu nehmen *).

Empfindlicher konnte ohne Zweifel die Reizung nicht für die Erzbischöfe gemacht werden, welche insgesamt davon getroffen wurden, nemlich Maynz wegen Worms, Trier wegen Augspurg, Kölln wegen der Oerter, die aus den Herzogthümern Jülich und Bergen in seine Diöces gehören, und Salzburg wegen der Bayerischen Kirchen, welche sein Sprengel noch in sich faßt. Die Klagen, in welche sie darüber zum Theil ausbrachen, verriethen daher auch einen Unwillen, der bis zum Schmerz stieg. Diese letzte Empfindung drücken wenigstens die Antworten der Erzbischöfe von Trier und Salzburg sehr stark aus, die in das Publikum gekommen sind **). Beyde giengen zwar bey

*) Das päbstliche Breve an den Nuntius, und das Schreiben von diesem an die Bischöfe vom 6. Jun. 1788 findet sich in der Schrift: Das unjustificirliche Betragen des Herrn Cäsar Zoglio, Nuntius in München S. 127. 129. Das Kurfürstl. Schreiben an die Bischöfe steht in Hrn. Reuß Staatskanzley Th. XXII. S. 285.

**) Schon im August der Maynzer Monathschrifte von geistlichen Sachen für das J. 1788 S. 696. Aber in München stellte man sich über die Publikation dieser Schrif-

bey ihren Beſchwerden davon aus, [oder erklärten ſich ſchon dadurch hintangeſetzt, daß das bisherige Decimationsindult auf weitere zehen Jahre willkührlich erſtreckt worden ſey, ohne daß die dabey intereſſirten Biſchöfe auch vorher dabey gefragt, oder darüber vernommen worden wären; aber beyde verheelten es nicht, daß ſie es für viel größere Beſchimpfung anſähen, daß die Vollziehung der Decimationsbulle dem Nuntius zu München übertragen worden ſey. Dies, ſagt der Erzbiſchof von Trier in ſeinem Schreiben, ſey ein Vorgang, durch welchen alle biſchöfliche Gerechtſame auf das empfindlichſte gekränkt, und die Freyheiten der ganzen deutſchen Nation auf das neue erſchüttert würde. Es ſey nicht nur wider alle Obſervanz, ſondern auch wider alle kanoniſche und Reichsgeſetze, daß ein fremder, keiner Gerichtsbarkeit in Deutſchland fähiger Biſchof, die Vollziehung einer ſo beſchwerenden päbſtlichen Bulle zu übernehmen wage. Daher ſey es aber auch unmöglich, daß der Kaiſer und das Reich gleichgültig dabey zuſehen könnten; denn dieſen würde er die Sache vorzulegen gezwungen ſeyn, wenn wider Verhoffen die Vorſtellungen nichts fruchten ſollten, die er bereits dem Pabſt deshalb gemacht habe. Faſt der nemlichen Ausdrücke bediente ſich auch der Erzbiſchof von Salzburg, nur führte es dieſer noch weiter aus, wie unerhört das Attentat gegen die ganze Konſtitution des Reichs ſey, daß ſich der Pabſt herausgenommen habe, einem in der deutſchen Kirche gar keiner Gerichtsbarkeit fähigen Biſchof die Vollziehung einer Bulle

Schreiben höchlichſt beleidigt, und ließ eine „Beleuchtung der zwey erzbiſchöflichen Schreiben" erſcheinen, worinn ſie noch einmal abgedruckt, aber mit ſehr bittern Anmerkungen verſehen waren.

zu übertragen, worinn selbst die Erz- und Bischöfe des Reichs in der mitanklebenden unzertrennlichen Eigenschaft von Kurfürsten und Fürsten des deutschen Staatskörpers mit Bann und Entsetzung von ihren Würden, Zuständigkeiten und Vorzügen bedroht, und lediglich dem guten Willen der Römischen Kurie oder desjenigen unterworfen seyen, dem sie ihre unbefugte Aufträge ertheilt habe. Auch erklärte er noch bestimmter, als der Kurfürst von Trier, daß er sich wegen der neuen Decimation in nichts einlassen, und nicht zugeben werde, daß die ihm untergebene Geistlichkeit einen Beytrag dazu leisten dürfe. Hingegen behielt er sich gleichmäßig noch weitere Vorstellungen an den Pabst, und wenn diese fruchtlos seyn würden, den Rekurs an Kaiser und Reich vor. Diese Vorstellungen ließen auch beyde, der Erzbischof von Trier unter dem 11ten, und Salzburg unter dem 28ten Jul. 1788 an den Pabst ergehen; aber zum Rekurs an das Reich — kam es nicht.

Der Kurfürst von Pfalzbayern antwortete zwar den Erzbischöfen in einer Sprache, welche sie noch stärker als alles Vorhergegangene dazu hätte reizen mögen. Er hielt sich geflissentlich am längsten bey ihrer Beschwerde darüber auf, daß die neue Decimation ohne ihre vorher gesuchte Einwilligung ausgeschrieben worden sey, und fand in dieser die ahndungswürdigste Einmischung in seine landesherrliche Rechte. Die Grundsätze, nach denen man dieses zu München gefunden haben wollte, mußten mehr als Erstaunen bey den Erzbischöfen erregen. Durch Christum selbst, heißt es in der kurfürstlichen Antwort*) an Salzburg, und durch seinen

*) Auch diese Antwort vom 30. Aug. 1788 erschien sogleich nebst der Replik des Erzbischofs in der Mayntzer Monathschrift. Novemb. S. 981.

ſeinen Ausſpruch: Gebet Gott, was Gott, und dem Regenten, was dem Regenten gehört! ſeyen die Gränzen der geiſt- und weltlichen Macht auf das deutlichſte beſtimmt, und das Hirtenamt von aller Staatsverwaltung, beſonders aber von Regulirung aller Staatsabgaben gänzlich ausgeſchloſſen. Es ſey auch in unſerem aufgeklärten Jahrhundert eine ganz unerwartete und auffallende Erſcheinung, daß ein Biſchof oder Erzbiſchof, deſſen einziger Zweck das geiſtliche Wohl und das Seelenheil der Landesunterthanen ſeyn ſollte, ſich anmaßen wolle, über die zu Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe abzureichende Abgaben zu erkennen: aber eben daher ſehe man ſich gezwungen, den Herrn Erzbiſchöfen deſto ſtärker zu ſagen, daß es ganz allein einem jeden Landesregenten zuſtehe, die Bedürfniſſe ſeines Staats zu bemeſſen, und hiernach die zu ſeinem Lande gehörigen weltlichen oder geiſtlichen Güter zu belegen. Die Vorfahren des Herrn Kurfürſten hätten zwar mehrmals bey der Belegung geiſtlicher Güter aus beſonderer Verehrung und Ergebenheit gegen den heiligen Stuhl die päbſtliche Einwilligung, aber niemals die biſchöfliche begehrt: nur der letztverſtorbene Kurfürſt habe im J. 1759 aus freundſchaftlichem Zutrauen ſich über die damals zu erhebende Decimation nach erhaltener Bulle mit den einſchlagenden Ordinariaten benommen: eben aber, weil aus dieſem freundnachbarlichen Benehmen ein und anderer Biſchof bereits ein Recht zu machen, und den landesfürſtlichen Gerechtſamen zu nahe zu treten ſich anmaße, ſo habe weiſe Vorſicht und Staatsklugheit um ſo mehr erfordert, bey gegenwärtiger Decimationsverlängerung nach der älteren Landesverfaſſung Bayerns zu Werke zu gehen, und keinen der Herrn Ordinarien zu der Berichtigung des Geſchäfts beyzuziehen. Auch habe man ſich dazu um ſo

mehr befugt glauben mögen, da dies Geschäft mit Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in keiner Verbindung stehe, und es auch einzig Sache des Landesregenten sey, die Widerspänstigen zu Zahlung der Decimation gehörig anzuhalten. Was hingegen die Klagen der Herrn Erzbischöfe über die Ernennung des päbstlichen Nuntius zum Exekutor der Bulle betreffe, so könne man kurfürstlicher Seits bey diesen noch weniger umhin, sich über ihre Neuheit zu wundern, da schon bey mehreren früheren Decimationen der nemliche Auftrag an die Nuntien, und zu andern Zeiten an andere, nach dem willkührlichen Gutbefinden des Bayerischen Hofs auserschene Delegirte ergangen sey, ohne daß von den Herrn Bischöfen oder Erzbischöfen auch nur einmal dagegen protestirt, oder der Grund zu einer eigenen Beschwerde davon hergenommen worden wäre.

In diesem kurfürstlichen Schreiben war vorzüglich die Aeußerung merkwürdig, daß bey den bisher veranstalteten Decimationen der Geistlichen die päbstliche Einwilligung nur aus besonderer Ehrerbietung gegen den heiligen Stuhl nachgesucht worden sey. Dies konnte nach allen vorher aufgestellten Grundsätzen nichts anders heißen, als daß man bisher zu München das Nachsuchen der päbstlichen Indulte für eine bloße Ceremonie angesehen habe, oder wenigstens jetzt ansehe, welcher man sich aus bloßer Höflichkeit unterziehe; denn es folgte nothwendig aus jenen Grundsätzen, daß man auch kein päbstliches Indult dazu nöthig gehabt hätte. Diese Erklärung war schwerlich dem päbstlichen Nuntius am Münchner Hof vorher kommunicirt, aber wahrscheinlich um seinetwillen dennoch etwas verdeckt worden; hingegen legte es der Herr Erzbischof von

Salz

lzburg in ſeiner Replik auf das Schreiben des Kur-
ſten eben deswegen deſto gefliſſentlicher darauf an,
die Erklärung ganz ungemildert und unverdeckt ab-
ocken. Er ſetzte zu dieſem Ende voraus, daß der
rfürſt bey ſeinem Anſuchen um ein päbſtliches In-
t nicht nur die Immunität der Kirchengüter würklich
rkannt, ſondern auch die Abſicht gehabt habe, ſie
uerkennen, und durch dieſen Schritt auf das un-
ydeutigſte zu erklären, daß er nicht geſonnen ſey,
geiſtlichen Macht bey der Decimation der in ſeinen
den gelegenen Kirchengüter allen Einfluß abzuſpre-
n; nach dieſer Vorausſetzung aber müſſe er es unbe-
iflich finden, wie ihn der Kurfürſt eines Eingriffs in
e Territorialrechte habe beſchuldigen können, da er
h ſeiner Seits als ein durch Chriſti Einſetzung mit
nittelbarer Gewalt begabter Erz- und Biſchof nichts
iter verlangt habe, als was von dem Kurfürſten
ch ſeine eigene in der Sache beobachtete Art zu ver-
ren bereits der Kirche und der geiſtlichen Macht zu-
anden worden ſey. Sollte nun dieſe Folgerung wi-
legt werden, ſo ſah man ſich kurfürſtlicher Seits
gezwungen, dem Erzbiſchof zu ſagen, daß er die
ſichten der Regierung bey dem Indultgeſuch ganz
ichtig ausgelegt, mithin zu der runden Erklärung
vungen, daß man das Indult für kein weſentliches
quiſit gehalten habe: doch die Regierung zu Mün-
n fand eben ſo leicht Mittel, dieſer Nothwendigkeit
zuweichen, als ſie gegen diejenigen erzbiſchöflichen
ünde Auskünfte fand, durch welche die neue ohne
willigung der Ordinarien ausgeſchriebene außeror-
tliche Beſteurung der Kirchengüter als Reichsgeſetz-
Verfaſſungswidrig vorgeſtellt werden ſollte. Sie
e allen Vorſtellungen den unabänderlichen Entſchluß
jegen, die Decimationsbulle vollziehen, und durch

den Nuntius vollziehen zu lassen. Einige Privatschrifften, die zur Vertheidigung der bischöflichen Rechte und Befugnisse in dieser Sache erschienen *), konnten sie wohl am wenigsten von diesem Entschluß abbringen, aber — und dies war doch etwas hart — nicht einmal die Bereitwilligkeit, welche endlich die Erzbischöfe bezeugten, der Gewalt mit guter Art nachzugeben, konnte sie nur zu der kleinsten Aenderung bewegen. Der Erzbischof von Salzburg wollte endlich der Vollziehung der Bulle in seiner Diöces keine Hindernisse weiter in den Weg legen, und ersuchte nur den Kurfürsten um die Erlaubniß, anstatt des von dem Nuntius ernannten Subdelegirten einen von den Räthen seines erzbischöflichen Konsistoriums zu Besorgung des Geschäfts und zu Hebung des Zehenden in seiner Diöces anstellen zu dürfen. Es war sichtbar, daß sich der Erzbischof dadurch nur das Nachgeben um etwas erleichtern wollte; aber nicht nur diese Erlaubniß verweigerte ihm der Kurfürst, sondern erinnerte ihn noch dabey in einem Schreiben vom 21. Aug. 1789, daß es sich für einem Bischof, der alle seine Vorzüge und seine ganze Würde dem Römischen Stuhl allein zu danken habe, am allerwenigsten schicke, wenn er sich so angelegen bemühe, den Einfluß dieses Stuhls in seiner Diöces zu verhindern oder doch einzuschränken **). Der Erzbischof von

*) Die wichtigste führt den Titel: Frage: Ist der Pabst befugt, ohne Einwilligung der Bischöfe einem deutschen Reichsfürsten die Erlaubniß zu ertheilen, die in dessen Lande gelegenen Güter der katholischen Geistlichkeit zu besteuren? Beantwortet von Franz Biedermann. 1788. in 4.

**) Dies letzte Schreiben des Kurfürsten wird angeführt in der Responsio Pii VI. ad Metropolitanos Germaniae p. 169.

von Trier kam mit der Art, womit er sich aus dem Handel ziehen wollte, noch schlimmer an. Sein Vikariat zu Augspurg ließ ohne weiters in Gestalt einer päbstlichen Bulle ein Mandat in der Diöces ergehen, worinn die neue Decimation angekündigt, und unter der bischöflichen Autorität befohlen wurde. Dadurch glaubte man seine Rechte gerettet, und doch dem Kurfürsten in der Hauptsache genug gethan zu haben; aber sogleich erschien ein Reskript von München, wodurch dies bischöfliche Mandat für null und nichtig erklärt, jede Annahme allen geistlichen und weltlichen Unterthanen bey Strafe der höchsten Ungnade verboten, und die ganze Diöces belehrt wurde, daß sich ihr Bischof nicht hätte beygehen lassen sollen, sich nur das Ansehen zu geben, als ob er etwas dieser Art aus eigener Gewalt, oder seinen gebrauchten Ausdrücken nach motu proprio, und: quamdiu nobis visum fuerit, thun könnte *).

Durch diesen vorläufigen Ausgang des Streits waren ohne Zweifel alle Absichten vollständig erreicht, welche der Römische und der Pfalzbayerische Hof bey dem dazu gegebenen Anlaß gehabt hatten. Daß der Hauptumstand dabey, nemlich die dem Nuntius übertragene Vollziehung der Decimationsbulle absichtlich veranstaltet, und nicht blos von dem Nuntius selbst, nicht blos um diesem ein kleines Accidenz zu verschaffen, sondern von den beyden Höfen gemeinschaftlich, und in der Absicht, die Erzbischöfe zu kränken, veranstaltet war; dies kann unmöglich bezweifelt werden. Man kann es aber auch deswegen desto leichter glauben,

*) S. Maynz. Monathschrift für 1789. Febr. S. 174.

da es so sehr in die Augen fällt, daß weder der Römische noch der Pfälzische Hof etwas dabey wagten, oder nur ein mögliches Mißlingen ihres Plans zu fürchten hatten. Der Gewalt, mit welcher der Kurfürst im schlimmsten Fall nicht nur die ausgeschriebenen Zehenden selbst, sondern auch seine Ablieferung an den Nuntius erzwingen konnte, ließ sich von Seiten der Ordinariate keine stärkere entgegensetzen. Ergriffen sie auch das äußerste Mittel, das in ihrer Gewalt war, nemlich den Rekurs an Kaiser und Reich, so waren sie nur in einen Prozeß verwickelt, dessen Länge nicht abzusehen, dessen Entscheidung nie zu hoffen, oder wenn sie auch noch so günstig erfolgte, schwerlich jemals vollziehbar war: in der Zwischenzeit aber konnte ihnen von so viel andern Seiten her Verdruß gemacht, und ihre Gedult so vielfach ermüdet werden, daß sich ihr früheres Nachgeben beynahe mit der höchsten Zuverlässigkeit voraussehen ließ. Es war daher höchst weise, daß die Erzbischöfe von Trier und Salzburg nicht allzulange damit zögerten. Vielleicht waren ihnen noch unter der Hand von München aus Motive an das Herz gelegt worden, wodurch sie früher dazu bestimmt wurden; allein man hat nicht einmal nöthig, dies zu vermuthen, da der Hauptgrund, der immer am stärksten auf sie würken mußte, sich so deutlich vor Augen legt. Das Unrecht, über das sie klagten, — die Beschwerden, welche sie bey dem Reich denunciiren wollten, traf noch mehrere andere Bischöfe, traf die Bischöfe von Speyer, von Bamberg, von Regensburg, von Freysingen, von Passau und Kostanz nicht nur in gleichem, sondern zum Theil in einem ungleich höhern Grad; und alle diese schienen entweder das Unrecht gar nicht zu fühlen, oder entschlossen, es mit Gedult zu ertragen, denn von allen regte sich keiner!

Aber

er es traf auch ihre nächſten Verbündeten, es traf die
bischöfe von Maynz und von Kölln in gleichem
ad, und auch von dieſen regte ſich keiner! Alſo wie
nten Trier und Salzburg den Prozeß allein durch-
ühren hoffen?

Warum übrigens nicht einmal Maynz und Kölln
) mit ihnen vereinigten? Dies läßt ſich freylich nur
muthen, aber höchſtwahrſcheinlich vermuthen. Sie
ßten es fühlen, daß alles blos darauf angelegt ſey,
zu reizen. Sie konnten ſich dabey von dem ent-
loſſenſten Widerſtand keine Würkung verſprechen,
m ſie konnten gewiß ſeyn, daß auch alsdann, wenn
ſich mit den zwey andern Erzbiſchöfen vereinigten,
anoch die übrigen dabey intereſſirten Biſchöfe ſich
igern würden, gemeinſchaftliche Sache mit ihnen zu
chen; alſo hielten ſie es für weiſer, ihre Empfind-
hkeit zu unterdrücken, als ſie in fruchtloſe Klagen
szugießen, welche doch nur den Triumph des Römi-
ſen Hofes und ſeines Nuntius vollſtändiger oder auf-
llender machen konnten. Schon daraus allein ließe
h ihr Stillſchweigen ſehr gut erklären; doch darf
an vielleicht annehmen, daß wenigſtens bey Maynz
ch eine andere Urſache oder ein anderer Umſtand daran
heil hatte, der zu der geheimen Geſchichte dieſer Strei-
gkeiten gehört. Jetzt iſt dieſer Umſtand aufgedeckt
orden, mithin darf er ohne Bedenken berührt werden.
uch hat die Geſchichte nicht wenig dabey gewonnen,
nn ſollte ſich auch aus dieſem Umſtand in Beziehung
ſf das Maynziſche Benehmen in der Decimationsſache
chts aufklären laſſen, ſo wirft er doch auf den Gang
s Haupthandels nicht wenig Licht.

Bald nach dem Anfang des J. 1787 war die
Maynziſche Koadjutorswahl in Bewegung gekommen.

Po-

Politiſche Beweggründe, die ſehr wahrſcheinlich mit dem Intereſſe des deutſchen Fürſtenbundes zuſammen hiengen, beſchleunigten die Wahl, und die edelſten Gründe anderer Art vereinigten ſich mit dieſen, um ſie auf die Seite des entſchiedenſten Verdienſts zu lenken; aber eben jene politiſchen Gründe mochten es auch durchaus nothwendig machen, daß man ſich gegen jeden Einſpruch des Römiſchen Hofes und gegen jede Schwierigkeit ſicher ſtellen mußte, welche dieſer dabey hätte machen können. Es wurde alſo indiſpenſabel, daß man ſich auch von Maynz aus dem Römiſchen Hofe etwas nähern, und einige Schritte zur Ausſöhnung mit ihm thun mußte, wobey ſich denn ſehr natürlich vorausſehen ließ, daß man nicht ohne einige Aufopferungen abkommen würde. Der Kurfürſt, der wahrſcheinlich auch von andern Höfen, die bey der Koadjutorsſache intereſſirt waren, gedrungen wurde, erklärte ſich endlich dazu bereitwillig, und das Kabinet zu Berlin leitete durch den Marcheſe Lucheſini die geheimen Unterhandlungen mit dem Römiſchen ein. Von dem beſondern Gang dieſer Unterhandlungen iſt nun freylich noch nichts in das Publikum gekommen, aber das davon bekannt gemachte Reſultat hat auch darüber genug aufgedeckt. Der Kurfürſt von Maynz machte ſich anheiſchig, die Realiſirung und den Erfolg der Artikel, über die man auf dem Embſer Kongres übereingekommen ſey, bis zu einem freundſchaftlichen Vergleich der Irrungen zwiſchen dem Römiſchen Stuhl und der Germaniſchen Nation auszuſetzen, wobey er nur hoffte, der Pabſt werde ebenfalls geneigt ſeyn, die Hände dazu zu bieten, und die Autorität nebſt den Rechten der Erzbiſchöfe und Biſchöfe in Deutſchland aufrecht zu erhalten. Die nemliche Verpflichtung übernahm auch der neue Herr Koadjutor; der Preußiſche

Hof

g blos Ehren halber, blos um das Kränkende des edingten Nachgebens zu mildern, oder der Sache dem Publiko ein besseres Aussehen zu geben, hin- :setzt worden sey. Erlaubte man sich aber auch t gerade diese Erklärung, so wollte man doch gerne Sachen so lange als möglich in dem stipulirten u quo lassen, und bezeugte sich deswegen weniger ſirt, weitere Unterhandlungen einzuleiten. In der ischenzeit übte man auf das Versprechen des Kur- ten hin alle streitige Rechte in ihrem ganzen Um- ; aus, und bekam noch ein paar Vorgänge weiter, denen man in der Folge den Schluß ziehen konnte, er sie selbst anerkannt habe, wie es würklich mit Annahme des Indults und der erneuerten Fakultäs eintraf. Wahrscheinlich wurden auch einige An- e, welche der Kurfürst dazwischenein zu Einleitung neuen Traktats gemacht haben mochte, nicht nach :n Erwartungen oder sonst mit einer Art aufgenom- , die ihn noch mehr in seinem Verdacht befestigte. s bestimmte den Maynzischen Hof zu einem neuen rationsplan. Er gab zwar schwerlich den Ent- ıß auf, die Irrungen auf dem Wege eines gütli- Vergleichs beyzulegen, weil er überzeugt seyn hte, daß sich von dem Wege des Prozesses immer iger hoffen ließ: aber er wollte einen Versuch ma- , den Römischen Hof rückwärts in jenen Ver- hsweg hineinzubringen, weil er sich von der natür- n Seite her nicht hineinbringen ließ. Deswegen hloß er sich, selbst dazu mitzuwürken, daß die Sache den Reichstag gebracht, und damit dem Ansehen) in den Weg des Prozesses eingeleitet wurde: denn)nnte nicht ohne Grund hoffen, daß die Reichstags- dlungen darüber eine Wendung nehmen oder be- men könnten, die den Römischen Hof selbst ein

lungen aus dem Handel zu kommen: aber daß man deswegen an dieſem Hofe ſeine Anſprüche noch nicht völlig aufgeopfert hatte, wie man vielleicht zu Rom glaubte, daß man ſogar entſchloſſen war, ſich bey den Unterhandlungen nicht alles abhandeln zu laſſen, daß man ſicher darauf rechnete, bey dem Vergleich, der getroffen werden ſollte, auch noch etwas abzubekommen — dies bewies der weitere Gang der Händel ganz augenſcheinlich.

Durch ein Hofdekret *) vom 9. Aug. 1788 wurde von dem Kaiſer der Hauptſtreitpunkt wegen der Nuntiaturen vor die allgemeine Reichsverſammlung gebracht, und ein Reichsgutachten darüber gefordert. Dieſe neue Wendung der Sache konnte allerdings etwas unerwartet ſcheinen, denn der Reichshofrath hatte ja bereits ganz beſtimmt wider die Nuntiaturgerichtsbarkeit entſchieden, und eben damit vor ganz Deutſchland erklärt, daß er zu der Entſcheidung keine authentiſche Auslegung der Reichsgeſetze für nöthig halte, ſondern die Sache nach der beſtehenden Reichsverfaſſung und nach dem konkordatenmäßigen Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche, zwiſchen den deutſchen Biſchöfen und dem Römiſchen Stuhl ohne neue Geſetzgebung ſchon für ausgemacht anſehe. Dennoch konnte man ſehr gut begreifen, was den Reichshofrath und den Kaiſer auch ohne Hinſicht auf einige politiſche Beziehungen und aus ganz eigenem Antrieb veranlaſſen konnte, der Sache dieſe neue Wendung zu geben. Es war ohne Zweifel wörtlich wahr, was in dem kaiſerl. Hofdekret geſagt wurde, daß bey den ſo ſehr verſchiedenen Ver

*) S. Neuß Staats-Canzley Th. XXII. S. 362.

gab der Kurfürſt den drey andern Herrn Erzbiſchöfen Nachricht, daß er den kaiſerlichen Antrag, die Nuntiaturſache auf den Reichstag zu bringen, angenommen habe *). Den 9. Aug. ergieng das kaiſerliche Hofdekret deswegen an die Reichsverſammlung. Entweder ſogleich darauf oder noch einige Zeit vorher ſchrieb der Kurfürſt an den König von Preußen, daß die Sachen dieſen Gang nehmen würden, und machte ihn dabey aufmerkſam, „daß dieſes dem Pabſt zur Gelegenheit dienen könnte, einen Legaten nach Deutſchland zu ſchicken, und eine Negotiation über die Irrungen anzufangen, die zwiſchen der Germaniſchen Kirche und dem Römiſchen Stuhl ſubſiſtirten,“ wobey er zugleich äußerte: „daß man am ſchicklichſten durch die freundſchaftliche Dazwiſchenkunft Sr. Majeſtät dahin würde gelangen können, dem Pabſt die gegenwärtige Lage der Dinge zu erkennen zu geben, und ihm dabey fühlbar zu machen, wie günſtig der Zeitpunkt für ſein eigenes Intereſſe wäre **).“ Als aber der Kurfürſt nach dem Verfluß einiger Monathe weder von Rom noch von Berlin aus etwas erfuhr, woraus er die Hofnung ſchöpfen konnte, daß ſeine Aeußerung Eingang gefun-

*) Auch dieſen Brief ſiehe am a. O. S. 48. Aber in dieſem Brief ſelbſt wird geſagt, daß der Kurfürſt bereits unter dem 22. April und 26. May an die Erzbiſchöfe deshalb geſchrieben, und nur noch keine Antwort von ihnen erhalten habe. Iſt es nun Konjektur, wenn man daraus ſchließt, daß man von Maynziſcher Seite mehr dabey gethan habe, die Sache in dieſen Gang zu bringen, als von Seiten der drey andern Herrn Erzbiſchöfe?

**) S. die Note des Maynziſchen Geſandten in Berlin an das dortige Miniſterium in Neuß Staatskanzley Th. XXII. S. 372.

letzte Umstand setzt gelegentlich das zusammenhängende und konsequente Benehmen des Maynzischen Hofes bey und nach den geheimen Unterhandlungen mit dem Römischen, setzt seine wahren Absichten und zugleich die wahren Absichten von diesem, und setzt noch mehrere folgende Erscheinungen, in die man sich sonst schwerlich finden konnte, in ein sehr treffliches Licht!

Je ernstlicher der Kurfürst von Maynz wünschen mochte, die Irrungen mit dem Pabst auf eine freundschaftliche Art durch einen Vergleich beygelegt zu sehen, desto leichter konnte er durch alle Bewegungen, die man im weiteren Verlauf des Jahrs 1787 und in der ersten Hälfte von 1788 in Beziehung auf Deutschland zu Rom vornahm, auf den Verdacht gebracht werden, daß man dort nicht gesonnen sey, sich damit zu übereilen. Er hatte schon durch das Versprechen selbst, daß er die Hände zu einem Vergleich bieten wolle, deutlich genug geäußert, daß er nicht Lust hätte, allen Forderungen des Römischen Stuhls ohne weiters nachzugeben, denn sonst hätte man ja nicht erst von weiteren Unterhandlungen sprechen dürfen. Auch in der übernommenen Verpflichtung, alles in der Zwischenzeit in statu quo zu lassen, lag sehr bestimmt, daß er erwartete, in Zukunft an diesem Status, nur mit Einwilligung beyder Partheyen, etwas geändert zu sehen: aber in Rom erklärte man, wie es schien, seine Gesinnungen anders. Man nahm das bedingte Versprechen als unbedingt an, und glaubte, daß die Bedingung

nen pabstlichen Nuntius mit den gewöhnlichen Fakultäten anzunehmen: die Unterdrückung dieses Voti sollte aber der Kurfürst von Kölln bey dem Kaiser ausgewürkt haben. S. Responsio Pii VI. ad Metropolit. S. 22.

g blos Ehren halber, blos um das Kränkende des edingten Nachgebens zu mildern, oder der Sache dem Publiko ein beſſeres Ausſehen zu geben, hin- ſetzt worden ſey. Erlaubte man ſich aber auch t gerade dieſe Erklärung, ſo wollte man doch gerne Sachen ſo lange als möglich in dem ſtipulirten u quo laſſen, und bezeugte ſich deswegen weniger ſirt, weitere Unterhandlungen einzuleiten. In der iſchenzeit übte man auf das Verſprechen des Kur- ten hin alle ſtreitige Rechte in ihrem ganzen Um- ; aus, und bekam noch ein paar Vorgänge weiter, denen man in der Folge den Schluß ziehen konnte, er ſie ſelbſt anerkannt habe, wie es würklich mit Annahme des Indults und der erneuerten Fakultä- eintraf. Wahrſcheinlich wurden auch einige An- e, welche der Kurfürſt dazwiſchenein zu Einleitung neuen Traktats gemacht haben mochte, nicht nach n Erwartungen oder ſonſt mit einer Art aufgenom- , die ihn noch mehr in ſeinem Verdacht befeſtigte. s beſtimmte den Maynziſchen Hof zu einem neuen rationsplan. Er gab zwar ſchwerlich den Ent- ıß auf, die Irrungen auf dem Wege eines gütli- Vergleichs beyzulegen, weil er überzeugt ſeyn hte, daß ſich von dem Wege des Prozeſſes immer iger hoffen ließ: aber er wollte einen Verſuch ma- , den Römiſchen Hof rückwärts in jenen Ver- hsweg hineinzubringen, weil er ſich von der natür- n Seite her nicht hineinbringen ließ. Deswegen hloß er ſich, ſelbſt dazu mitzuwürken, daß die Sache den Reichstag gebracht, und damit dem Anſehen) in den Weg des Prozeſſes eingeleitet wurde: denn nnte nicht ohne Grund hoffen, daß die Reichstags- dlungen darüber eine Wendung nehmen oder be- men könnten, die den Römiſchen Hof ſelbſt ein

Interesse dabey finden lassen dürfte, wenn er durch einen gütlichen Vergleich aus dem Handel kommen könnte; und er konnte mit noch mehrerem Grund hoffen, daß noch mancher anderer Vortheil für ihre Sache dabey abfallen dürfte, wenn die Vergleichshandlungen neben den Reichstagshandlungen zu gleicher Zeit und in gleichem Schritt fortgeführt werden könnten!

Um die Ehre oder den Vorwurf einer historischen Konjektur von demjenigen wegzubringen, was hier über die Absichten und den Zusammenhang des Maynzischen Verfahrens gesagt worden ist, mag es gewiß hinreichend seyn, blos auf folgende Aktenmäßig erwiesene Umstände hinzuweisen. Unter dem 21. Jun. 1788 erklärte der Kurfürst von Maynz in einem Schreiben *) an den Reichsvicekanzler, „daß er es als wahres Merkmal der reichsväterlichen Sorgfalt Sr. Kaiserl. Majestät erkenne und verehre, wenn Allerhöchst Sie, um das Kleinod der kirchlichen Nationalfreyheit gegen die Römische Nuntiaturen desto vollständiger zu sichern, von dem versammelten Reich ein Gutachten zu fordern, und dadurch zu veranlassen geruhen wollten, daß diesem durch einzelne Landesregenten wider das Interesse der Nation und ihrer eigenen Reichsmitstände dermalen unterstütztem Unfuge durch den Weg der gesetzlichen Vorstehung ein für allemal ausgiebig gesteurt, und jetzt sowohl als künftig allen ähnlichen Anmaßungen gänzlich vorgebeugt werde.“ Unter eben diesem Dato gab

*) S. dies Schreiben in der Geschichtmäßigen Erörterung der wichtigen Frage: Ob es rathsam sey, daß die Stände des Reichs mit dem Römischen Hofe über die vorwaltenden Nuntiaturstreitigkeiten in Vergleichsunterhandlungen sich einlassen? (Frankfurt 1789. in 4.) S. 47.

gab der Kurfürſt den drey andern Herrn Erzbiſchöfen Nachricht, daß er den kaiſerlichen Antrag, die Nuntiaturſache auf den Reichstag zu bringen, angenommen habe *). Den 9. Aug. ergieng das kaiſerliche Hofdekret deswegen an die Reichsverſammlung. Entweder ſogleich darauf oder noch einige Zeit vorher ſchrieb der Kurfürſt an den König von Preußen, daß die Sachen dieſen Gang nehmen würden, und machte ihn dabey aufmerkſam, „daß dieſes dem Pabſt zur Gelegenheit dienen könnte, einen Legaten nach Deutſchland zu ſchicken, und eine Negotiation über die Irrungen anzufangen, die zwiſchen der Germaniſchen Kirche und dem Römiſchen Stuhl ſubſiſtirten,“ wobey er zugleich äußerte: „daß man am ſchicklichſten durch die freundſchaftliche Dazwiſchenkunft Sr. Majeſtät dahin würde gelangen können, dem Pabſt die gegenwärtige Lage der Dinge zu erkennen zu geben, und ihm dabey fühlbar zu machen, wie günſtig der Zeitpunkt für ſein eigenes Intereſſe wäre **).“ Als aber der Kurfürſt nach dem Verfluß einiger Monathe weder von Rom noch von Berlin aus etwas erfuhr, woraus er die Hofnung ſchöpfen konnte, daß ſeine Aeußerung Eingang gefun-

*) Auch dieſen Brief ſiehe am a. O. S. 48. Aber in dieſem Brief ſelbſt wird geſagt, daß der Kurfürſt bereits unter dem 22. April und 26. May an die Erzbiſchöfe deshalb geſchrieben, und nur noch keine Antwort von ihnen erhalten habe. Iſt es nun Konjektur, wenn man daraus ſchließt, daß man von Maynziſcher Seite mehr dabey gethan habe, die Sache in dieſen Gang zu bringen, als von Seiten der drey andern Herrn Erzbiſchöfe?

**) S. die Note des Maynziſchen Geſandten in Berlin an das dortige Miniſterium in Neuß Staatskanzley Th. XXII. S. 372.

den haben dürfte, so entschloß er sich, „noch einen letzten Versuch zu wagen, und ein Schreiben an den Pabst selbst abgehen zu lassen, das eine neue Vorstellung über die Lage der Dinge, über die Gefahren und über das Interesse, das der Pabst selbst dabey hätte, enthalten sollte," wobey er auch noch einmal den Preußischen Hof um seine geheime freundschaftliche Verwendung den 6. Nov. 1788 durch seinen Gesandten ersuchen ließ *). Daraus ergeben sich doch nicht nur bloße Konjekturen über die Wünsche und Absichten des Maynzischen Hofes, so wenig, als sich die Absichten und Plane des Römischen aus seinem folgenden Benehmen blos muthmaßlich erkennen lassen!

Sobald das kaiserliche Hofdekret den 22. Aug. 1788 zur Diktatur auf den Reichstag gebracht war, so erklärte zwar die Pfalzbayerische Gesandtschaft in einer mündlichen Aeußerung solche Gesinnungen ihres Hofes, aus denen man nicht ganz ohne Wahrscheinlichkeit schließen konnte, daß er bereits von Rom aus zu einem Vergleich gestimmt worden seyn dürfte. Freylich wollten nach dieser Erklärung **) „Se. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz nicht vermögend seyn, die Ursachen zu ergründen, welche Kaiserl. Maj. und das Reich zu einem solchen Schritt bringen könnten, die Nuntiaturen mit einem mal aus Deutschland zu eliminiren und abzuschaffen, sohin den päbstlichen Stuhl aus einem mehr

*) S. Neuß Staatskanzley Th. XXII. S. 373.

**) S. Mündliche Aeußerung der Kurpfalz-Bayerischen Gesandtschaft in der Nuntiaturſache nach Innhalt eines gnädigsten Reskripts de dato 27. Aug. 1788. in den Unjustificirlichen Betragen des Herrn Cäsar Zoglio 2. S. 155.

nehr hundertjährigen Beſitzſtand herauszuſetzen;" auch eſtanden ſie, nicht abſehen zu können, „wie ſich ein olcher Schritt mit der Juſtiz, mit dem Wohlſtand, nd ſonderbar auf der katholiſch-geiſtlichen Seite mit er dem Kirchenoberhaupt ſchuldigen Ehrfurcht vereini-en ließe." Noch weniger könnten ſie begreifen, warum ber die Nuntiatur zu München im Beſonderen ſo chwere Klagen erhoben würden, „da einmal gar nichts eues, und dann auch gar nichts Beſchwerliches und Eingriffiges für die Herrn Ordinarien dabey ſey." Dennoch aber hatte die Geſandtſchaft den Auftrag, der Reichsverſammlung vorläufig zu wiſſen zu thun, „daß Ihre Kurfürſtl. Durchl. von einer gütlichen Uebereinunft nicht nur nicht entfernt ſeyen, ſondern vielmehr elbſt wünſchten, daß dieſe Nuntiaturbeſchwerde in ller Güte beygelegt werden möchte." Dies war wenigſtens viel gelindere Sprache, als der Pfalzbayeriſche Hof bisher in dieſer Sache geführt hatte: auch durfte man, wenn ſie abſichtlich ſo gemildert worden war, nicht daran zweifeln, daß der Nuntius zu München, nithin der Römiſche Hof Antheil an der Milderung gehabt habe: doch die Hofnungen, die man daraus chöpfen mochte, dauerten nicht lange. Auf die erſten Deduktionen, welche von der Parthey, die ſich durch die Nuntien beſchwert glaubte, bey der Reichsverſammlung eingereicht wurden, replicirte man von jener Seite theils mit einer Art, theils mit einer Bitterkeit, welche den beſchloſſenen Plan ankündigte, jeden auf dieſem Wege einzuleitenden Vergleich zu entfernen.

Noch im September dieſes Jahrs übergaben die kurfürſtl. Köllniſchen und die erzbiſchöfl. Salzburgiſchen Geſandtſchaften zu Regensburg jede ein eigenes Promemoria, worinn alle Gründe ausgeführt waren,

wegen denen im Reich keine mit einer beſtändigen Jurisdiktion verſehene päbſtliche Nuntiaturen geduldet werden dürften. Die Hauptgründe waren zwar, wie man ſich vorſtellen kann, eben diejenigen, die ſchon in dem vorhergegangenen Privatſchriftwechſel mehrmals durchgefochten worden waren, daß nemlich eine ſolche Jurisdiktion Reichsverfaſſungs- und Konkordatenwidrig, daß ſie der Freyheit der deutſchen Kirche und den unbeſtreitbaren Rechten der Biſchöfe entgegen, ja daß ſie ſelbſt ſchon durch die kaiſerliche Wahlkapitulation, wie durch mehrere andere Erkänntniſſe des Reichs und der höchſten Reichsgerichte für unzuläſſig erklärt worden ſey. In dem Salzburgiſchen Promemoria wurde beſonders aus den gewöhnlichen Fakultäten der Nuntien dargethan, wie vielfach die Jurisdiktion der Ordinarien durch die ihrige beeinträchtigt und eingeſchränkt werde: im Köllniſchen hingegen wurden auch mehrere neue, bisher noch nicht benutzte und bekannte, auch zum Theil hiſtoriſche Data ausgeführt, welche ſich zu Verſtärkung der Hauptgründe treflich gebrauchen lieſſen. Am beſten konnte dazu die Entſtehungsgeſchichte der Köllniſchen Nuntiatur ſelbſt benutzt werden, die man daher auch vom XVI. Art. an ungleich ſpecieller, und mit unter auch ungleich anders, als man ſie bisher hatte, beſchrieben findet. Nach der hier gegebenen Vorſtellung war dieſe Nuntiatur zuerſt mit Genehmigung des Erzbiſchofs und des Kapitels, aber ſie war mit mehreren ausdrücklichen Einſchränkungen, und nur auf eine beſtimmte Zeit errichtet worden. Der Kurfürſt Ernſt und das Domkapitel hatten nemlich den Pabſt Clemens VIII. ſelbſt um Rath gefragt, wie dem erſchöpften Erzſtift, das unter den durch die Entſetzung Gebhards von Truchſes erregten Unruhen äußerſt gelitten hatte, und jetzt erſt noch die Kriegskoſten an den

Kai-

ieſer Art erlebt und erhört worden war. Die Inſo-
enz, mit welcher nicht nur der Köllniſche Hof und der
Verfaſſer ſeiner Deduktion, ſondern alle vier Erzbi-
chöfe der Nation darinn behandelt waren, überſteigt
lle Beſchreibung. Es wird dem erſten darinn vorge-
worfen, daß er ſich in ſeinem Promemoria die gröbſten
falſa erlaubt habe, um die Reichsverſammlung zu
intergehen. Der Verfaſſer wird der frechſte Betrüger
enannt, der die ſchamloſe Kunſt, Urkunden zu verfäl-
chen, und ganz neue zu fabriciren, zu einem bisher
och unerreichten Grad getrieben habe *). Von der
nglaublichen Impertinenz aber, womit darinn alle
Erzbiſchöfe des Reichs überhaupt angefallen, und ihre
enommenen Maaßregeln gegen die Eingriffe des Rö-
niſchen Hofes in ihre Gerechtſame beurtheilt werden,
nag blos der Beſchluß der Schrift zur Probe dienen.
„Welchen Zweck, fragt der Verfaſſer, können alle
ieſe Neuerungen zu einer Zeit haben, da ohnehin die
hrwürdigſten Wahrheiten und die am meiſten befeſtigten
Grundſätze durch die ſchrecklichen Erſchütterungen wan-
end gemacht worden ſind, welche eine falſche Philoſo-
hie, die ſich mit tyranniſcher Gewalt vereinigte, in
er politiſchen und in der kirchlichen Welt veranlaßt
at? Was für ein Nutzen läßt ſich von Veränderun-
en erwarten, die unter ſolchen Umſtänden vorgenom-
nen werden, beſonders wenn man, um ihre Ausfüh-
ung zu begünſtigen, der Richtung des unſeligen
Stroms folgt, der alles fortreißt, und bereits alle
Dämme durchbrochen hat? — Sollte es möglich ſeyn,
aß deutſche Erzbiſchöfe bey dem Anblick der ſchwan-
nden und kritiſchen Lage, in welcher ſich gegenwärtig
der

*) S. 90.

gati zu einer Viſitation, die er im Erzſtift vornehmen wollte, ſeinen Generalvikarius mit; ja er beſtand darauf, daß nicht einmal päbſtliche Bullen in der Diöces zur Vollziehung gebracht werden dürften, ehe ſie von ſeinem Vikariat geprüft und gebilligt worden ſeyn. Die Umſtände der Zeit und die häufigen Abweſenheiten des Kurfürſten von ſeinen Ländern gaben zwar dem Nuntius darunter hinein öftere Gelegenheiten, als Stellvertreter des Erzbiſchofs zu handeln, die er begierig ergrif: auch wußte es in der Folge der Nuntius Franz Machiavelli ſo einzuleiten, daß bey der Wahl eines neuen Koadjutors aus dem Bayeriſchen Hauſe, Maximilian Heinrichs, dieſem ebenfalls noch die Ferdinandiſche Kapitulation mit ſamt dem Artikel, den ſie zu Gunſten einer ſtehenden Römiſchen Nuntiatur zu Köln enthielt, von dem Domkapitel vorgelegt wurde. Maximilian Heinrich nahm ſie auch würklich noch an; aber da er bald darauf einſah, daß ſeine erz- und biſchöflichen Rechte dadurch verletzt würden, ſo brachte er deshalb ſeine Klagen bey dem Pabſt ſelbſt an, und von dieſem wurde den 19. Jun. 1642 die ganze Kapitulation kaſſirt, und der Kurfürſt durch ein eigenes Breve von der Verbindlichkeit freygeſprochen, die er ſich dadurch aufgebürdet hatte. In einer neuen Kapitulation, welche der Kurfürſt im J. 1650 beſchwor, kam denn kein Wort mehr von den Nuntiaturen; alſo wenigſtens von dieſem oder eigentlich ſchon vom J. 1642 an, gab es im Erzſtift keine Nuntiaturjurisdiktion, oder keine mit einer Jurisdiktion verſehene Nuntien mehr, die von Erzbiſchöfen anerkannt worden wären. Es wird hierauf noch weiter bewieſen, daß von dieſer Zeit an ſchon Maximilian Heinrich theils mehrere Vorkehrungen traf, um die Ausübung einer Nuntiaturjurisdiktion im Erzſtift für die Zukunft unmöglich oder doch unwürkſam zu

machen, theils wenigſtens beſtimmt genug gegen
weitere Ausübung proteſtirte, daß auch ſein Nachfol-
Joſeph Clemens, und alle Nachfolger von dieſem bis
den jetzt regierenden Kurfürſten herab keinem Nun-
s mehr eine ſolche Jurisdiktion zugeſtanden, ja daß die
bſte ſelbſt nicht mehr darauf zu beſtehen ſchienen, weil
den Credentialien, welche die neuen Nuntien mitbrach-
, gar nichts davon erwähnt wurde. Dies Reſultat wird
n zunächſt dazu angewandt, den Beweis zu ver-
ten, den bisher die Gegenparthey ſelbſt in der kai-
ichen Wahlkapitulation für das Reichsverfaſſungs-
ßige der Nuntiaturjurisdiktion, oder wenigſtens da-
gefunden hatte, daß ſie vom Reich ſelbſt anerkannt
rden ſey. Weil nemlich Art. 14. §. 4. Vorſehung
han wird, daß keine bürgerliche Sachen mehr für
Nuntiaturgerichte gezogen werden ſollten, ſo hatten
Vertheidiger von dieſen daraus geſchloſſen, daß
n eben damit ihre geiſtliche Jurisdiktion beſtätigt
r doch agnoſcirt habe; aber daß man an dies letzte
ht denken konnte, dies wird nun daraus bewieſen,
il zu der Zeit, da dieſer Artikel in der Kapitulation
n erſtenmal beſchworen wurde, nemlich im J. 1653,
eits kein Nuntius mit einer Jurisdiktion in Kölln
hr exiſtirt habe. In dem letzten Theil des Prome-
ria werden hierauf von Art. 57. an vorzüglich noch
Gründe widerlegt, auf welche der Pfalzbayeriſche
f ſein Befugniß, einen päbſtlichen Nuntius aufzu-
mmen, gebaut hatte. Auf den erſten dieſer Gründe,
ch welchem ſich der Kurfürſt ſchon als Landesherr
zu berechtigt hielt, wird geantwortet, daß ihm Kölln
s Recht gar nicht ſtreitig mache, fremde, mithin
ch päbſtliche Geſandte aufzunehmen, ſo viel er wolle,
er daß auch Kölln mehr als berechtigt ſey, ſich mit
nen Klagen an die obriſtrichterliche Stelle im Reich

zu wenden, ſobald ihm einer dieſer Geſandten die Jurisdiktion ſchmählern oder entziehen wolle, die ihm in den Herzogthümern Jülich und Bergen ſeit Jahrhunderten zuſtehe. Zu Begründung dieſer letzten Behauptung wird das im J. 1621 zwiſchen dem Erzbiſchof Ferdinand und dem Herzog Wolfgang Wilhelm errichtete Konkordat, und dann noch die Bulle Pauls II. vom J. 1467 angeführt, welche den Erzbiſchöfen zu Kölln die päbſtliche Legation in ihrem ganzen Sprengel auf immer übertrug *); eben damit wird aber auch der zweyte Pfalzbayeriſche Vertheidigungsgrund widerlegt, nach welchem die zu München errichtete Nuntiatur gar keine neue, ſondern nur jene alte Jurisdiktion ausüben ſollte, welche ehemals die Wiener Nuntiatur über die Bayeriſchen Länder gehabt hätte: denn es wird gezeigt, daß ſich die Jurisdiktion von dieſer niemals über Jülich und Bergen erſtreckt habe. Auf die dritte Bayeriſche Inſtanz hingegen, daß die Rechte der Erzbiſchöfe und Biſchöfe durch die Nuntiaturen gar nicht gekränkt würden, wird jede Antwort für überflüſſig erklärt, weil man bey hellem Sonnenſchein nicht erſt beweiſen dürfe, daß es Tag ſey.

Auf dieſe Köllniſche Deduktion erſchien noch vor dem Ende des Jahrs 1788 eine Antwort **), deren beleidigende Sprache alles übertraf, was jemals in dieſer

*) Auf dieſe Bulle hatte ſich auch der Verfaſſer der gründlichen Entwicklung der Diſpens- und Nuntiaturſtreitigkeit berufen S. 332.

**) Reflexions ſur les 73. Articles du Pro Memoria preſenté a la Diete de l'Empire touchant les Nonciatures de la part de l'Archeveque-electeur de Cologne. Ratisbonne 1788. in 8.

wenn man dadurch blos den Eindrücken entgegenwürken wollte, welche die Köllniſche Deduktion gemacht haben konnte: aber ſcheint man nicht eben daraus ſchließen zu dürfen, daß ein ganz anderer Zweck, oder wenigſtens zu gleicher Zeit noch ein anderer Zweck dadurch erreicht werden ſollte?

Im Namen des Römiſchen Hofes kam freylich dieſe Schrift nicht heraus. Weder der Nuntius zu Kölln noch der zu München wollte ſich dazu bekennen. Man konnte ſich vielmehr von der Gegenſeite zuerſt ſtellen, als verachtete man das Werk eines namenloſen Wahnſinnigen, und man ſtellte ſich würklich, als verachtete man es noch mehr, da man erfahren haben wollte, daß der Exjeſuit Feller zu Lüttich der Verfaſſer ſey. Doch dieſe Verſtellung konnte nicht lange behauptet werden, ſondern mußte bald dem aufgebrachteſten Unwillen und der gereizteſten Empfindlichkeit, nicht gegen den Exjeſuiten, ſondern gegen Rom und ſeine Nuntien weichen. Man konnte ſichs nicht verheelen, wenn man auch wollte, daß der Exjeſuit nur das gemiethete Organ der letzten war. Es ließ ſich mit Händen greifen, daß er nicht nur von Rom aus oder von den Nuntien zu der Antwort inſtruirt, und mit Materialien verſehen, ſondern auch zu der Form dieſer Antwort, und zu dem Beleidigenden dabey autoriſirt war. Man proteſtirte auch nicht von dieſer Seite, da in den Widerlegungen, welche auf die Reflexionen erſchienen, die Beſchuldigung öffentlich und unzweydeutig vorgelegt wurde, ja man gab ſelbſt mehrfach zu erkennen, daß man es gar nicht verheelen wollte. Dies mußte faſt jedem Auge den Plan der Römiſchen Parthey aufgedeckt darlegen. Man hatte mit einem Wort den Exjeſuiten abſichtlich gegen das Köllniſche Promemoria

er für verfälſcht oder für ganz erdichtet ausgab, vorgelegt werden ſollten, ſo viele Blößen und ſo vielen Anlaß, ihn zu beſchämen, gegeben *), hätte er nur ſo viele Mäßigung bey ſeiner Widerlegung bewieſen, als der Verfaſſer einer zu Mannheim erſchienen Beantwortung des Promemoria zeigte **); in welche größere Verlegenheit hätten ſeine Gegner dabey kommen müſſen? Denn wie viele Gelegenheiten würden ſie dabey verloren haben, den Unwillen des Publikums gegen ihn zu erregen, ſich über den gerechten Klagen, wozu er ſie berechtigte, den eigentlichen Antworten auf ſeine Einwürfe zu entziehen, oder die Schwäche dieſer Antworten unter der fühlbaren Stärke der Vorwürfe, welche ſie ihm machen konnten, zu verſtecken? Die wüthende Heftigkeit dieſer Schrift war alſo mehr als nur zwecklos, wenn

*) So hatte er es für mehr als zweifelhaft ausgegeben, daß der Pabſt die Kapitulation des Koadjutors Max Heinrich im J. 1642 auf ſein eigenes Anſuchen kaſſirt habe ſpäte. Reflex. 73. Er hatte einen Brief des Kaiſers Leopold an ſeinen Miniſter zu Rom beynahe ausdrücklich für untergeſchoben erklärt. Reflex. 99. Er hatte ſogar den Köllniſchen Hof beſchuldigt, daß er die Bulle Pauls II. vom J. 1467 ſelbſt habe fabriciren laſſen: Refl. 161. aber alle dieſe Urkunden wurden hernach der Welt vorgelegt.

**) Beantwortung des Promemoria in Betref der Ruminaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, kaiſerlicher Wahlkapitulation und Herkommen. Mannh. 1788. in 4. Das Beyſpiel der anſtändigeren Widerlegungsart, die in dieſer Schrift herrſchte, würkte aber ſo wenig auf den Verfaſſer der Reflexionen, daß er vielmehr in einer ſogenannten Defenſe des Reflexions ſich beynahe noch weniger in den Gränzen des Wohlſtands hielt, und jetzt auch noch über das Salzburgiſche Promemoria faſt mit gleicher Wuth, wie über das Köllniſche, herfiel.

wenn man dadurch blos den Eindrücken entgegenwür-
ken wollte, welche die Köllniſche Deduktion gemacht
haben konnte: aber ſcheint man nicht eben daraus
ſchließen zu dürfen, daß ein ganz anderer Zweck, oder
wenigſtens zu gleicher Zeit noch ein anderer Zweck da-
durch erreicht werden ſollte?

Im Namen des Römiſchen Hofes kam freylich
dieſe Schrift nicht heraus. Weder der Nuntius zu
Kölln noch der zu München wollte ſich dazu bekennen.
Man konnte ſich vielmehr von der Gegenſeite zuerſt ſtel-
len, als verachtete man das Werk eines namenloſen
Wahnſinnigen, und man ſtellte ſich würklich, als ver-
achtete man es noch mehr, da man erfahren haben
wollte, daß der Exjeſuit Feller zu Lüttich der Verfaſſer
ſey. Doch dieſe Verſtellung konnte nicht lange be-
hauptet werden, ſondern mußte bald dem aufgebrachte-
ſten Unwillen und der gereizteſten Empfindlichkeit, nicht
gegen den Exjeſuiten, ſondern gegen Rom und ſeine
Nuntien weichen. Man konnte ſichs nicht verheelen,
wenn man auch wollte, daß der Exjeſuit nur das ge-
nierhete Organ der letzten war. Es ließ ſich mit Hän-
den greifen, daß er nicht nur von Rom aus oder von
den Nuntien zu der Antwort inſtruirt, und mit Mate-
rialien verſehen, ſondern auch zu der Form dieſer Ant-
wort, und zu dem Beleidigenden dabey autoriſirt war.
Man proteſtirte auch nicht von dieſer Seite, da in den
Widerlegungen, welche auf die Reflexionen erſchienen,
die Beſchuldigung öffentlich und unzweydeutig vorge-
legt wurde, ja man gab ſelbſt mehrfach zu erkennen,
daß man es gar nicht verheelen wollte. Dies mußte
faſt jedem Auge den Plan der Römiſchen Parthey auf-
gedeckt darlegen. Man hatte mit einem Wort den Ex-
jeſuiten abſichtlich gegen das Köllniſche Promemoria

er für verfälſcht oder für ganz erdichtet ausgab, vorgelegt werden ſollten, ſo viele Blößen und ſo vielen Anlaß, ihn zu beſchämen, gegeben *), hätte er nur ſo viele Mäßigung bey ſeiner Widerlegung bewieſen, als der Verfaſſer einer zu Mannheim erſchienen Beantwortung des Promemoria zeigte **); in welche größere Verlegenheit hätten ſeine Gegner dabey kommen müſſen? Denn wie viele Gelegenheiten würden ſie dabey verloren haben, den Unwillen des Publikums gegen ihn zu erregen, ſich über den gerechten Klagen, wozu er ſie berechtigte, den eigentlichen Antworten auf ſeine Einwürfe zu entziehen, oder die Schwäche dieſer Antworten unter der fühlbaren Stärke der Vorwürfe, welche ſie ihm machen konnten, zu verſtecken? Die wüthende Heftigkeit dieſer Schrift war alſo mehr als nur zwecklos, wenn

*) So hatte er es für mehr als zweifelhaft ausgegeben, daß der Pabſt die Kapitulation des Koadjutors Max Heinrich im J. 1642 auf ſein eigenes Anſuchen kaſſirt haben ſollte. Reflex. 73. Er hatte einen Brief des Kaiſers Leopold an ſeinen Miniſter zu Rom beynahe ausdrücklich für untergeſchoben erklärt. Reflex. 99. Er hatte ſogar den Köllniſchen Hof beſchuldigt, daß er die Bulle Pauls II. vom J. 1467 ſelbſt habe fabriciren laſſen: Refl. 161. aber alle dieſe Urkunden wurden hernach der Welt vorgelegt.

**) Beantwortung des Promemoria in Betref der Nuntiaturen nach dem Alterthum, Konkordaten, kaiſerlicher Wahlkapitulation und Herkommen. Mannh. 1788. in 4. Das Beyſpiel der anſtändigeren Widerlegungsart, die in dieſer Schrift herrſchte, würkte aber ſo wenig auf den Verfaſſer der Reflexionen, daß er vielmehr in einer ſogenannten Defenſe des Reflexions ſich beynahe noch weniger in den Gränzen des Wohlſtands hielt, und jetzt auch noch über das Salzburgiſche Promemoria faſt mit gleicher Wuth, wie über das Köllniſche, herfiel.

an man dadurch blos den Eindrücken entgegenwür-
wollte, welche die Köllniſche Deduktion gemacht
den konnte: aber ſcheint man nicht eben daraus
ließen zu dürfen, daß ein ganz anderer Zweck, oder
nigſtens zu gleicher Zeit noch ein anderer Zweck da-
ch erreicht werden ſollte?

Im Namen des Römiſchen Hofes kam freylich
ſe Schrift nicht heraus. Weder der Nuntius zu
lln noch der zu München wollte ſich dazu bekennen.
an konnte ſich vielmehr von der Gegenſeite zuerſt ſtel-
, als verachtete man das Werk eines namenloſen
ahnſinnigen, und man ſtellte ſich würklich, als ver-
tete man es noch mehr, da man erfahren haben
llte, daß der Exjeſuit Feller zu Lüttich der Verfaſſer
. Doch dieſe Verſtellung konnte nicht lange be-
iptet werden, ſondern mußte bald dem aufgebrachte-
Unwillen und der gereizteſten Empfindlichkeit, nicht
en den Exjeſuiten, ſondern gegen Rom und ſeine
intien weichen. Man konnte ſichs nicht verheelen,
an man auch wollte, daß der Exjeſuit nur das ge-
rhete Organ der letzten war. Es ließ ſich mit Hän-
greifen, daß er nicht nur von Rom aus oder von
Nuntien zu der Antwort inſtruirt, und mit Mate-
lien verſehen, ſondern auch zu der Form dieſer Ant-
rt, und zu dem Beleidigenden dabey autoriſirt war.
an proteſtirte auch nicht von dieſer Seite, da in den
iderlegungen, welche auf die Reflexionen erſchienen,
Beſchuldigung öffentlich und unzweydeutig vorge-
wurde, ja man gab ſelbſt mehrfach zu erkennen,
man es gar nicht verheelen wollte. Dies mußte
jedem Auge den Plan der Römiſchen Parthey auf-
eckt darlegen. Man hatte mit einem Wort den Ex-
iten abſichtlich gegen das Köllniſche Promemoria

losgelassen, um die Erzbischöfe recht gewiß so weit zu reizen, und den Nuntiaturstreit in einem solchen Grad zu erbittern, daß sie selbst jeden Gedanken an einen solchen Vergleich aufgeben sollten, der durch die Reichstagshandlungen über die Sache befördert werden könnte. Der folgende Gang der Sache auf dem Reichstag und die bestimmten Erklärungen des Römischen Hofes ließen auch darüber bald keinen Zweifel mehr übrig, daß man durchaus keinen solchen Vergleich wollte!

Auf dem Reichstag konnte von den Erzbischöfen nicht leicht eine Entscheidung oder höchstens eine so entfernte erwartet werden, daß es nicht der Mühe wehrt war, sich darauf zu vertrösten, denn selbst in der weitesten Entfernung ließ sich erst noch nicht einer ganz günstigen mit völliger Gewißheit entgegen sehen. Man legte es aber auch von Seiten ihrer Gegenparthey ganz unverholen darauf an, den Proces so einzuleiten, daß er gewiß nicht so bald zum Spruch reif werden, und im schlimmsten Fall doch nicht leicht zu einem ganz nachtheiligen Spruch reif werden konnte. Der kurfürstl. Pfalzbayerische Hof schickte seinem Gesandten zu Regensburg, dem Grafen von Lerchenfeld, eine Instruktion *), nach welcher er den ganzen Rechtsstreit gerade auf die einzige Frage hinlenken sollte, über welche man gewiß von Seiten der streitenden Partheyen am wenigsten einen Vergleich zu hoffen, hingegen fast eben so wenig von Seiten des Reichs eine Entscheidung zu fürchten hatte. Der Gesandte wurde angewiesen, sich, sobald

*) Diese Instruktion vom 6. Oct. 1788 wurde sogleich, gewiß nicht ohne Absicht, dem Verfasser der Reflexionen über das Köllnische Promemoria zur weiteren Bekanntmachung mitgetheilt. Reflex. S. 219.

bald es wegen der Nuntiaturen zur Umfrage kommen
ürde, an den einzigen Grundsatz zu halten, daß es
ibestreitbares Recht der Landeshoheit für jeden Regen-
n sey, päbstliche Nuntien mit den gewöhnlichen Fa-
ltäten anzunehmen; zu gleicher Zeit aber auch ange-
esen, keineswegs dazu mitzuwürken, daß eine bal-
ge, wenn auch günstige, Entscheidung der Reichs-
rsammlung über den streitigen Punkt erfolgte, denn
ierseits gehörte die ganze Sache nicht vor den Reichs-
g, und andererseits könnte man sich eine Beylegung
s Irrungen zwischen den Erzbischöfen und dem Münch-
r Hof viel wahrscheinlicher versprechen, wenn man
t jedem besonders darüber handeln würde. Nach
esen Grundsätzen war denn auch das ausführliche
:omemoria abgefaßt, das hierauf von der Pfalzbaye-
chen Gesandtschaft auf dem Reichstag distribuirt
irde. Es war vorzüglich darinn bewiesen, daß die
eitige Frage nicht zum Gegenstand einer allgemeinen
erathung der Reichsstände geeignet sey und geeignet
n könne, und es war unläugbar mit sehr vieler Kunst
d Feinheit darinn bewiesen. Davon, wird zuerst
: einer sehr politischen Wendung gesagt, könne wohl
nöglich die Rede seyn, ob die deutschen Reichsstände
s Recht hätten, einen fremden Abgesandten, unter
chem Namen und mit welchem Rang er auch aufs
en möchte, bey sich zu haben, da sich dies Recht
die eigenthümliche Wesenheit ihrer Landeshoheit be-
nde. Sollten aber die Fakultäten der päbstlichen
intien, wie sie bisher von ihnen ausgeübt worden
n, in Frage seyn, so sey doch wahrhaftig sämtli-
n weltlichen Ständen daran gelegen, ein Recht kei-
Zweifeln, keiner Umfrage und keinen Betastungen
erwerfen zu lassen, welches ihnen allen einzeln nach
Reichsgesetzen und nach dem Reichs-Herkommen

unwidersprechlich zustehe, nemlich das Recht, als Schutz- und Schirmherrn der Religion in ihren Staaten dem Oberhaupt der katholischen Kirche diejenigen Vorzüge und eine solche Gerichtsbarkeit einzuräumen, welche durch die Reichsgesetze nicht aufgehoben, auf Nationalverträge gegründet, und ihm, seit die deutsche Kirche existirt, immer zugestanden worden seyen. „Welcher weltliche Reichsstand — so wird dabey gefragt — wird es wohl darauf wollen ankommen lassen, daß er, während dem diese Fragen aufgeworfen werden, auch nur dafür angesehen werde, als habe er den erhabenen Vorzügen seiner Landeshoheit auch nur auf einen Augenblick entsagt, um es einem zweifelhaften Ausfall der nach den Reichsgesetzen hier gar nicht Platz greifenden Mehrheit der Stimmen zu überlassen, ob er sich für alle Zukunft der Dienstbarkeit unterwerfen müsse, in Ausübung des Juris circa sacra sich von den Erzbischöfen und Bischöfen, deren Sprengel in seine Staaten hineinläuft, in seinem eigenen Lande Gesetze vorschreiben zu lassen? Denn welcher weltliche Landesherr wird es wohl darauf ankommen lassen, von dem Augenblick an mit den erz- und bischöflichen Konsistorien härtere Bedingungen zu bekommen? so daß er, wo er dermal bey entstehenden Beschwerden an den päbstlichen Stuhl sich halten kann, welcher zur gütlichen Ausgleichung immer die Hände bietet, künftig dafür so viele heimlich und öffentlich gerüstete und zur Schmählerung seiner Gerechtsame verbundene Anfechter finde, als Erz- und Bißthümer in Deutschland und einzelne Köpfe in ihren Konsistorien sind.“ Dies war den weltlichen Ständen gesagt, bey denen man sich nicht ohne Grund eine mehrfache Würkung davon versprechen durfte; hingegen für die Herrn Erzbischöfe selbst war ohne Zweifel der Schluß des Promemoria

, unter mehrere vertheilen wollte. Habe sichs doch — wird sehr bedächtlich hinzugesetzt — niemand eich einfallen lassen, über die Einführung einer i Jurisdiktion zu klagen, da der Apostolische hl erst kürzlich in Deutschland selbst, ohne vorläu Anfrage bey dem Reich, auf das bloße Verlangen weltlichen Hofes einige neue Bißthümer errichtet ; hier aber hätte man mehr scheinbaren Grund, ohl auch nur scheinbaren Grund zu Klagen gehabt, selbst bey der Errichtung eines neuen Bißthums e würklich keine neue Jurisdiktion, sondern nur euer Innhaber der nemlichen vorher von einem an ausgeübten aufgestellt. Dies letzte Beyspiel ge eigentlich nicht mehr zu dem Wesentlichen der Ant , wiewohl es sehr absichtlich dazu genommen e; aber was noch sonst zum Wesentlichen dieser ort gehörte, um sie ganz zwingend zu machen, sieht man leicht ein. Es hätte nicht nur bewiesen en sollen, daß bisher Pfalzbayern unter der Ju ktion der Nuntien zu Wien und zu Kölln gestanden sondern es hätte dazu bewiesen werden sollen, daß Nuntienjurisdiktion überhaupt unbestrittenes und streitbares, auch auf Deutschland anwendbares mit den Freyheiten der deutschen Kirche wie mit Konkordaten der Nation vereinbares Vorrecht des ischen Primats sey; denn die Erzbischöfe klagten , daß allein durch die Nuntiatur zu München, ern sie klagten darüber, daß überhaupt durch die tische Nuntiaturen eine neue Jurisdiktion wider die hsverfassung und wider die Konkordate in Deutsch eingeführt worden sey. Der Verfasser der päbst n Antwort fand aber für gut, dies hier zu ignori und erlaubte sichs vielleicht desto eher, weil er doch er Folge den Hauptpunkt von den Nuntienrechten

des Pabſts noch beſonders ausführen wollte: allein nun hätte er ſich eben ſo gut dies ganze Kapitel erſpahren mögen.

Auch das dritte Kapitel hätte ganz wegfallen, oder doch ſein Gegenſtand mit einem Wort abgemacht werden mögen, wenn einmal die Nuntiaturrechte des Römiſchen Stuhls im Allgemeinen als erwieſen angenommen werden durften. In dieſem ſollte der Ungrund jener Beſchwerden dargethan werden, welche die Erzbiſchöfe über die zwey von dem neuen Nuntius zu München aufgeſtellte Subdelegirte geführt hatten. Dies war höchſt leicht, ſobald man eine eigene Beſchwerde daraus machte, und die Sache ſo vorſtellte, als ob ſich die Erzbiſchöfe durch die Aufſtellung dieſer Delegirten ſchon an ſich gravirt befunden hätten; denn es ließ ſich bey dieſer Vorſtellung ohne Mühe höchſt fühlbar machen, daß die Klage völlig grundlos und inkonſequent war, wenn man ſonſt dem Nuntius eine Jurisdiktion einräumte, und ſehr überflüſſig war, wenn man ihm keine einräumte, weil es in dieſem Fall blos auf die Hauptfrage ankam, ob ihm eine zuſtehe oder nicht? Allein die Erzbiſchöfe hatten dieſe Delegirte eigentlich nicht als eigene Beſchwerde, ſondern ſie hatten ihre Aufſtellung als Beweis denunciirt, daß der neue Nuntius zu München würklich eine wahre Jurisdiktion ſich anmaße, ſie hatten zugleich einen eigenen Beweis darinn gefunden, wie nachtheilig dieſe Jurisdiktion für die Rechte und für die Ehre der Biſchöfe ſey, oder doch werden könne, folglich war ihre Beſchwerde dabey wieder allein gegen dieſe und unmittelbar gegen dieſe gerichtet. Auch der Antwort auf dieſe Klage hätte alſo der Beweis für die Rechtmäßigkeit der Nuntiaturjurisdiktion überhaupt vorangehen müſſen, weil ſie nur dadurch gehoben werden konnte: doch wurden dabey

gele-

ſem Buch waren nicht nur die Nuntienrechte des päbſtlichen Stuhls gegen die Einſprüche der Erzbiſchöfe ausgeführt, ſondern auch alle ihre übrige Beſchwerden und Forderungen beantwortet, widerlegt und als nichtig oder grundlos dargeſtellt, wobey auch nicht blos auf dasjenige, was die Erzbiſchöfe ſelbſt in ihren öffentlichen Schriften zu ihrem Behuf angeführt hatten, ſondern auch auf alles Hinſicht genommen war, was irgend ein beſtellter oder unbeſtellter Vertheidiger ihrer Rechte während des bisherigen Streits für ſie angeführt hatte. Bey dieſer Form, die man der Antwort geben wollte, war es leicht glaublich, was der Pabſt in dem anſtatt der Vorrede vorangeſchickten Breve ſagt, daß ſie nicht früher fertig werden konnte; denn ſo unverkennbar es iſt, daß alle Materialien dazu aus Deutſchland nach Rom geſchickt wurden, ſo ſichtbar iſt es dabey, daß ſie eine Römiſche Hand zuſammenſetzte, welche gewiß zu der Vollendung des Geſchäfts dieſe Zeit nöthig hatte. Das erſte kann man gar nicht bezweifeln, da man faſt auf allen Seiten nicht nur den nemlichen Geiſt, ſondern auch die nemlichen Wendungen wieder findet, welche in einigen der bisher erſchienenen Vertheidigungsſchriften der Römiſchen Parthey im Reich zu Entkräftung der gegenſeitigen Einwürfe gebraucht worden waren; das zweyte aber, oder daß die Zuſammenſetzung dieſer urſprünglich deutſchen Materialien einige Zeit erfordern mußte, mag man deſto gerner glauben, da ſie würklich mit meiſterhafter Kunſt zuſammengeſetzt ſind. Dieſe Kunſt zeigte ſich vorzüglich in der im erſten Kapitel enthaltenen Erzählung von den Veranlaſſungen, den geheimen Beweggründen, dem Ausbruch und Fortgang der Händel über die Nuntiaturen, wobey jedoch nicht nur die Form, ſondern auch manches von dem Stof ganz Römiſch ſeyn mag: ſie fällt aber auch in

mehreren einzelnen Stellen der folgenden Kapitel nicht weniger auf. In dieſen werden der Reihe nach die Beſchwerden geprüft, welche theils alle Erzbiſchöfe gemeinſchaftlich, theils einige im Beſonderen gegen den Römiſchen Stuhl vorgelegt hatten. Unter dieſen kommen zuerſt Kap. II. ihre Klagen gegen die neue Nuntiatur zu München vor, welche durch einen einzigen Schluß völlig niedergeſchlagen, aber blos durch Hülfe einer Vorausſetzung niedergeſchlagen werden, die man ſich wohl zu Rom, aber ſonſt nirgends erlauben durfte. Es wird vorgeſtellt, als ob die Erzbiſchöfe die Gründe ihrer Beſchwerden über die neue Nuntiatur zu München blos davon hergenommen hätten, weil dadurch eine neue Jurisdiktion in das Reich eingeführt worden ſey, welches nicht ohne Verletzung der Reichsgeſetze und der Reichsverfaſſung geſchehen könne; darauf antwortet nun der Pabſt, daß ſich gar nicht begreifen laſſe, wie man nur an eine neue Jurisdiktion habe denken können, da doch auf der Welt nichts geſchehen ſey, als daß die alte, dem Pabſt von jeher über die Pfalzbayeriſchen Länder eingeräumte und immer von ſeinen Nuntien ausgeübte Jurisdiktion eine etwas andere Form bekommen habe. Die ganze Aenderung beſtehe ja blos darinn, daß die bisherigen von den Wieneriſchen, Köllniſchen und Schweizeriſchen Nuntien über die Pfalzbayeriſchen Kirchen ausgeübte Gerichtsbarkeit jetzt von einem eigenen Nuntius zu München zu größerer Bequemlichkeit dieſer Kirchen ausgeübt werde; alſo nicht mit der Sache ſelbſt, ſondern blos mit den Perſonen ſey eine Aenderung vorgegangen, und dabey laſſe ſich ſo wenig an die Einführung einer neuen Jurisdiktion denken, als man alsdann an eine denken dürfte, wenn ein Biſchof in ſeiner Diöces mehrere Vikarien aufſtellen, oder die Gewalt, die er vorher nur einem einzelnen übertragen

habe,

abe, unter mehrere vertheilen wollte. Habe ſichs doch elbſt — wird ſehr bedächtlich hinzugeſetzt — niemand m Reich einfallen laſſen, über die Einführung einer euen Jurisdiktion zu klagen, da der Apoſtoliſche Stuhl erſt kürzlich in Deutſchland ſelbſt, ohne vorläu ige Anfrage bey dem Reich, auf das bloße Verlangen ines weltlichen Hofes einige neue Bißthümer errichtet abe; hier aber hätte man mehr ſcheinbaren Grund, iewohl auch nur ſcheinbaren Grund zu Klagen gehabt, enn ſelbſt bey der Errichtung eines neuen Bißthums ürde würklich keine neue Jurisdiktion, ſondern nur in neuer Innhaber der nemlichen vorher von einem an ern ausgeübten aufgeſtellt. Dies letzte Beyſpiel ge örte eigentlich nicht mehr zu dem Weſentlichen der Ant ort, wiewohl es ſehr abſichtlich dazu genommen urde; aber was noch ſonſt zum Weſentlichen dieſer Antwort gehörte, um ſie ganz zwingend zu machen, ies ſieht man leicht ein. Es hätte nicht nur bewieſen erden ſollen, daß bisher Pfalzbayern unter der Ju isdiktion der Nuntien zu Wien und zu Kölln geſtanden ey, ſondern es hätte dazu bewieſen werden ſollen, daß ieſe Nuntienjurisdiktion überhaupt unbeſtrittenes und nbeſtreitbares, auch auf Deutſchland anwendbares nd mit den Freyheiten der deutſchen Kirche wie mit en Konkordaten der Nation vereinbares Vorrecht des Römiſchen Primats ſey; denn die Erzbiſchöfe klagten icht, daß allein durch die Nuntiatur zu München, ondern ſie klagten darüber, daß überhaupt durch die Römiſche Nuntiaturen eine neue Jurisdiktion wider die Reichsverfaſſung und wider die Konkordate in Deutſch and eingeführt worden ſey. Der Verfaſſer der päbſt ichen Antwort fand aber für gut, dies hier zu ignori en, und erlaubte ſichs vielleicht deſto eher, weil er doch n der Folge den Hauptpunkt von den Nuntienrechten

des Pabſts noch beſonders ausführen wollte: allein nun hätte er ſich eben ſo gut dies ganze Kapitel erſpahren mögen.

Auch das dritte Kapitel hätte ganz wegfallen, oder doch ſein Gegenſtand mit einem Wort abgemacht werden mögen, wenn einmal die Nuntiaturrechte des Römiſchen Stuhls im Allgemeinen als erwieſen angenommen werden durften. In dieſem ſollte der Ungrund jener Beſchwerden dargethan werden, welche die Erzbiſchöfe über die zwey von dem neuen Nuntius zu München aufgeſtellte Subdelegirte geführt hatten. Dies war höchſt leicht, ſobald man eine eigene Beſchwerde daraus machte, und die Sache ſo vorſtellte, als ob ſich die Erzbiſchöfe durch die Aufſtellung dieſer Delegirten ſchon an ſich gravirt befunden hätten; denn es ließ ſich bey dieſer Vorſtellung ohne Mühe höchſt fühlbar machen, daß die Klage völlig grundlos und inkonſequent war, wenn man ſonſt dem Nuntius eine Jurisdiktion einräumte, und ſehr überflüſſig war, wenn man ihm keine einräumte, weil es in dieſem Fall blos auf die Hauptfrage ankam, ob ihm eine zuſtehe oder nicht? Allein die Erzbiſchöfe hatten dieſe Delegirte eigentlich nicht als eigene Beſchwerde, ſondern ſie hatten ihre Aufſtellung als Beweis denunciirt, daß der neue Nuntius zu München würklich eine wahre Jurisdiktion ſich anmaße, ſie hatten zugleich einen eigenen Beweis darinn gefunden, wie nachtheilig dieſe Jurisdiktion für die Rechte und für die Ehre der Biſchöfe ſey, oder doch werden könne, folglich war ihre Beſchwerde dabey wieder allein gegen dieſe und unmittelbar gegen dieſe gerichtet. Auch der Antwort auf dieſe Klage hätte alſo der Beweis für die Rechtmäßigkeit der Nuntiaturjurisdiktion überhaupt vorangehen müſſen, weil ſie nur dadurch gehoben werden konnte: doch wurden dabey

gele-

legentlich die beſonderen Gründe widerlegt, welche r Erzbiſchof von Kölln für ſeine ausſchließende Jus ɔdiktion in den Herzogthümern Jülich und Bergen rgebracht hatte.

Im vierten Kapitel ſollte den mehrfachen Klagen gegnet werden, welche das berufene Cirkulare des luntius Pacca von Seiten der Erzbiſchöfe erregt hatte; wird ihnen aber mehr als nur begegnet, denn ſie erden zum Theil nicht ohne Bitterkeit retorquirt. Es ird ihnen bewieſen, daß ſie den heiligen Stuhl zu lem demjenigen, was jener dem Nuntius befohlene ɔchritt Unangenehmes für ſie gehabt habe, recht eis ntlich gezwungen hätten, daß der Nuntius ſein Cir ılare ausgehen ließ, noch ehe er ſich bey ihnen als luntius legitimirt hatte — woher kam es, als daher, eil ſie ſchon vorher erklärt hatten, daß ſie ihn gar cht als Nuntius zulaſſen würden, und ihn würklich ıch zu Uebergebung ſeiner Kredentialien nicht einmal ließen? Daß man es ausgehen ließ, ohne vorher nen Verſuch gemacht zu haben, ob nicht eine ıterlich päbſtliche Ermahnung bey den Erzbiſchöfen was fruchten würde! — Aber ſie waren durch den ɔrigen Nuntius Belliſoni oft genug und immer fruchts s ermahnt worden, die päbſtlichen Reſervatrechte zu ſpektiren, und überdies erforderten die nachtheiligen olgen, die aus ihren unbefugten Diſpenſationen ent ehen konnten, eine ſchleunige Hülfe! Daß man end ch das Cirkulare an ihre Diöceſanen erließ, und ſie lbſt dabey übergieng! — Aber ſie wurden nicht über ıngen, denn es wurde auch an ihre Vikariate gerich t; hingegen geſetzt auch — fährt hier der Verfaſſer ɔr Antwort in ſteigendem Ton fort — daß ſie würk ch dadurch vernachläſſigt und gekränkt worden wären, er war es denn, der zuerſt vernachläſſigt und gekränkt wurde?

wurde? Sie waren es, die zuerſt thätlich eines der Reſervatrechte des Pabſts an ſich riſſen! Sie waren es, die ihn vorher mit Gewalt, ohne vorläufige Anzeige, ohne vorhergegangene Kriegserklärung aus dem Beſitz ſeiner Diſpenſationsrechte verdrängen wollten! Wenn ſie es ſich aber erlauben durften, ohne weiters in fremde Rechte einzufallen, wer muß nicht fühlen, daß der Pabſt zu ſeinem Verfahren nicht nur berechtigt, ſondern durch die heiligſte Verpflichtung gezwungen war? Dies war allerdings unbeantwortlich, und der Pabſt war ſogar zu noch unwilligeren Klagen berechtigt, als er im Verfolg dieſes Kapitels über das Benehmen der Erzbiſchöfe nach der Erſcheinung des Cirkulare ausgoß, ſobald nur zugeſtanden wurde, daß die erzbiſchöfliche Anmaßung des Diſpenſationsrechts unbefugt-gewaltſamer Eingrif in ein unbeſtreitbares Reſervatrecht des Pabſts geweſen war: aber gerade von der Beſtreitung dieſes Rechts waren ja die Erzbiſchöfe ausgegangen! Doch muß man geſtehen, daß die Klagen des Pabſts noch immer gerecht genug, oder ſein Verfahren mit dem Cirkulare noch mehr als entſchuldbar ſcheinen konnte, wenn man auch jenes Recht als zweifelhaft vorausſetzte, in ſo fern man damit angefangen hatte, ihn aus dem Beſitz zu werfen, worinn er doch unläugbar geweſen war.

Gewiß mehr als nur ſcheinbar muß man hingegen die meiſten der Gründe finden, durch welche Kap. V. und VI. eine beſondere Beſchwerde des Erzbiſchofs von Kölln in die gerechteſte Gegenbeſchwerde verwandelt wurde. Der Kurfürſt hatte ſchon im J. 1785 um die päbſtliche Erlaubniß nachgeſucht, ein Tribunal von ſogenannten Judicibus Proſynodalibus errichten zu dürfen, welchem durch ein Generalmandat alle Sachen

über

übertragen werden könnten, in welchen ſonſt an die Nuntiatur oder an den päbſtlichen Stuhl appellirt worden ſey. Da die Abſicht dieſes Geſuchs ſo ganz unverdeckt dahingieng, für die Zukunft alle Rekurſe nach Rom und an die Nuntiatur abzuſchneiden, ſo konnte man ſich wohl zu Kölln ſelbſt nicht darüber verwundern, daß der Pabſt das verlangte Generalmandat verweigerte, dennoch erbot er ſich, alle cauſas pauperum, und überhaupt alle Proceſſe, deren Objekt eine gewiſſe Summe nicht überſteigen würde, an einen oder an mehrere der Proſynodalrichter zu verweiſen, welche der Erzbiſchof ernennen möchte. Damit war aber dieſer nicht zufrieden, ſondern, da indeſſen die Sache mit der Nuntiatur zu München noch dazwiſchen kam, ſo erklärte er dem Pabſt, daß er ein ſolches Proſynodalgericht aus eigener Autorität niederſetzen würde, wenn er nicht die Herzogthümer Jülich und Bergen ausdrücklich von der Jurisdiktion der Pfalzbayeriſchen Nuntiatur eximirte; und dieſe Drohung erfüllte er auch würklich, indem er zu Ende des J. 1787 ein eigenes Offizialatstribunal errichtete, und mit einer ganz neuen Vollmacht inſtruirte. Nachdem nun ausführlich entwickelt worden war, wie gröblich durch dieſen Schritt des Erzbiſchofs nicht nur die Rechte des Pabſts und die Geſetze der Kirche, ſondern auch die Reichsgeſetze und die Rechte der Köllniſchen Suffraganbiſchöfe verletzt worden ſeyen, ſo wird dann erſt die Blöße der Rechtfertigungsgründe aufgedeckt, welche man dafür angeführt hatte. Dieſe Gründe waren vorzüglich von dem in die Konkordaten aufgenommenen Basler Dekret de cauſis hergenommen, denn man hatte zu Kölln den künſtlichen Schluß zuſammengeſetzt, weil der Pabſt dies Dekret in den Konkordaten konfirmirt habe, ſo habe er eben damit auch die Verbindlichkeit übernommen,

alle

alle Proceſſe in der letzten Appellationsinſtanz an Richter in partibus ſeinem Innhalt gemäß zu kommittiren, dieſe übernommene Verpflichtung aber habe die Kraft eines Generalmandats in allen für Richter in partibus geeigneten Fällen, folglich dürfe nicht erſt um ein beſonderes für ſie nachgeſucht werden. Dagegen wird zuerſt in einer höchſtmerkwürdigen Deduktion bewieſen, daß die Frage überhaupt: ob die Basler Dekrete einen Theil der Konkordate ausmachten? noch nichts weniger als entſchieden, daß es im Beſonderen mehr als zweifelhaft ſey, ob das Basler Dekret de cauſis jemals dazu gehört habe, und daß, wenn es auch jemals dazu gehört hätte, und vom Pabſt würklich beſtätiget worden wäre, dennoch ſeine Gültigkeit von eben dem Augenblick an habe aufhören müſſen, da von der Tridentiniſchen Synode eine andere Verfügung deshalb gemacht worden ſey: alsdann aber wird erſt noch, und in der That unwiderleglich gezeigt, daß ſelbſt das Basler Dekret, wenn es immer die vollſte Gültigkeit gehabt und behalten hätte, den Erzbiſchof nicht nur zu der Errichtung ſeines Officialattribunals nicht berechtigen konnte, ſondern daß es ſogar von dem Erzbiſchof auf die allerſchreyendſte Art dabey verletzt worden ſey.

In mehr als einer Hinſicht gilt eben dies auch von demjenigen, was Kap. VII. den Beſchwerden entgegengeſetzt wurde, welche Salzburg und Trier wegen der Pfalzbayeriſchen Decimationsſache geführt hatten. Es war von ihnen als etwas neues und faſt unerhörtes vorgeſtellt worden, daß der Pabſt den Zehenden dem Kurfürſten bewilligt habe, ohne vorher Rückſprache mit den Biſchöfen und Ordinarien zu nehmen; und hierauf wird dokumentirt, daß dieſer ſo bedenkliche Neuerungsfall nur vom J. 1694 an bis zum J. 1757

nicht

ht weniger als fünfmal, vom J. 1759 an bis zu
n Dato des neueſten Indults alle fünf Jahre einges
ten ſey, ohne daß ein einziger von den Ordinarien,
en Diöceſen in das Bayeriſche hineinlaufen, auch
r einmal einen Grund zu einer Beſchwerde darinn
unden hätte. Sie hatten das Dekret der Koſtanzer
ynode dagegen vorgebracht, nach welchem der Pabſt
einzelnen Provinzen keine Zehenden ohne wichtige
ſache, und ohne die Beyſtimmung des größern Theils
Prälaten darinn auszuſchreiben befugt ſey: darauf
r wird ihnen zuerſt zum Ueberfluß vordemonſtrirt,
ß dem Dekret genug geſchehen ſey, weil einmal ihr
t eigenen Geſtändniß nach die gravis cauſa vorhan
, und dann die Beyſtimmung des größten Theils
dabey intereſſirten Prälaten notoriſch ſey, hernach
r auch noch bewieſen, daß ſich der Pabſt ohne Bes
ken über das Dekret hätte wegſetzen dürfen, weil
ſt eine allgemeine Synode der Autorität des Römi
n Stuhls durch kein Diſciplinardekret derogiren
ne. Sie hatten endlich, um dieſer letzten voraus
henden Antwort auszuweichen, die Bewilligung
Zehendens für Reichsverfaſſungs- und Konkordaten-
rig ausgegeben, weil jenes Koſtanzer Dekret auch
der Basler Synode angenommen, unter den Des
en von dieſer von der Nation acceptirt, mit jenen
dem Pabſt beſtätigt, und ſo mit als Theil des
trags, den man mit ihm ſchloß, erkannt worden
; aber es wird ganz außer Zweifel geſetzt, daß
e Vorausſetzung die willkührlichſt angenommene
potheſe ſey, welche ſelbſt durch die Geſchichte der
igen einzelnen Fälle widerlegt werde, wobey über
he Decimationsbewilligungen Klagen und Be
verden entſtanden ſeyen!

Doch

Doch es gehörte unſtreitig zu dem ganzen Plan, der dem Verfaſſer dieſer Antwort vorgezeichnet war, oder den er ſich ſelbſt vorgezeichnet hatte, daß alle diejenigen Punkte zuerſt abgethan werden ſollten, bey welchen die päbſtlichen Rechte am leichteſten durch die ſcheinbarſten oder auch durch die zwingendſten Gründe vertheidigt werden konnten; denn dieſe Stellung mußte am gewiſſeſten die Eindrücke vorbereiten, welche ſich der päbſtliche Defenſor bey dem Hauptpunkt, der zu retten war, wünſchen konnte. Dieſer Hauptpunkt betraf das allgemeine Recht des Römiſchen Stuhls, ordentliche und außerordentliche Nuntien mit einer ſtehenden Jurisdiktion in alle katholiſche Provinzen abzuordnen, und wurde deswegen für das achte Kapitel aufgeſpahrt, worinn er aber auch von allen nur möglichen Seiten gedreht und gewandt, und mit allen nur möglichen Gründen, denen ſich einige Haltbarkeit zutrauen ließ, geſtützt und verwahrt wurde. Um einige Bitterkeiten gegen die Erzbiſchöfe ausleeren zu können, wird zuerſt dabey gezeigt, daß ſich das Befugniß des Pabſts, Nuntien in Deutſchland zu halten, auch aus eben den Grundſätzen rechtfertigen ließe, deren ſie ſich zu ſeiner Beſtreitung bedient hätten. Sie wollten ja zugeben, daß der Pabſt vermöge ſeines Primats überall hin Nuntien ſchicken könne, wenn ein außerordentliches Bedürfniß einer Kirche es erfordere, wobey ſie blos läugneten, daß dies bey ihren Kirchen der Fall ſey; aber was ſie läugneten, liege dennoch der Welt vor Augen. Ihr ſchönes Bündniß, das ſie zu Embs geſchloſſen hätten, könnte allein ſchon das außerordentliche Bedürfniß eines Nuntius erproben, das durch die andern ſchismatiſchen Bewegungen, welche ſie ſchon genannt, oder doch, wie der Erzbiſchof von Mayn, durch ſein neues Ausſchreiben einer Diöceſanſynode ſchon

angk

angekündigt hätten, immer dringender gemacht, und ſelbſt von ihren Mitbiſchöfen als dringend erkannt werde. Doch der Verfaſſer der Antwort eilt ſelbſt ſehr bald von dieſem kleinen Streif in des Feindes Land zurück, bey welchem nur dies etwas verwüſtet, aber keine Beute gemacht werden konnte, die des Mitnehmens wehrt war; um den Grundſatz der Erzbiſchöfe ſelbſt anzugreifen, nach welchem der Römiſche Stuhl nur in außerordentlichen Fällen befugt ſeyn ſollte, Nuntien abzuordnen, um die ganze Diſtinktion zwiſchen ordentlichen und außerordentlichen Nuntien bey dieſer Frage als eine völlig grundloſe Erfindung des verdammten M. Anton de Dominis und des nicht viel beſſeren Richerius zu vernichten, und dagegen den Beweis zu führen, daß dem Römiſchen Pabſt das unbeſtreitbare Recht zuſtehe, in allen etwas entfernteren Provinzen eigene Perſonen unter dem Namen von Nuntien aufzuſtellen, welche ſeine Stelle vertreten, ſeine Perſon vorſtellen, und ſeine Jurisdiktion in ihrem ganzen Umfang beſtändig ausüben könnten. Dieſer Beweis wird dann nicht nur aus dem Primat des Römiſchen Stuhls, ſondern auch aus der Geſchichte geführt, denn es wird nicht nur dargethan, daß es in der Natur des Primats gegründetes und von dieſem ganz unzertrennliches Recht ſey, ſondern auch hiſtoriſch ausgeführt, daß es von den Päbſten beſtändig ausgeübt, ſchon lange vor Einführung der angeblichen Pſeudiſidoriſchen Dekrete ausgeübt, daher auch von der rechtglaubigen Kirche immer anerkannt, von mehreren Koncilien beſtätigt, ſelbſt von den weltlichen Fürſten reſpektirt, in Deutſchland beſonders aber durch Kirchen- und Reichsgeſetze noch mehr begründet, und deswegen von Kaiſer und Reich wie von allen Biſchöfen immer agnoſcirt worden ſey.

Ueber die Beſchaffenheit dieſes Beweiſes darf hier weiter nichts geſagt werden, als daß unendlich viel Muth dazu gehörte, ihn nur zu unternehmen; doch darf man ſich über dieſen Muth weniger wundern, da der Unternehmer am Ende ſeines Beweiſes im Namen des Pabſts erklären durfte, daß er ſich auf keine weitere Handlungen wegen ſeines bewieſenen Rechts, alſo auch auf die Beantwortung keiner weiteren Einwürfe, wenigſtens nicht in dem Wege einlaſſen würde, in welchen man von erzbiſchöflicher Seite die Sache hatte einleiten wollen. Dies Ultimat, womit ſich die päbſtliche Antwort ſchloß, legte dasjenige, was man zu Rom von dem Augenblick an beſchloſſen hatte, ſobald der Nuntiaturſtreit auf den Reichstag gebracht worden war, mit einer Offenheit dar, die am deutlichſten ankündigte, daß man bereits wegen aller Folgen, die daraus entſtehen könnten, geſichert ſey. „Nos, ſo ſchloß ſich die Antwort, Venerabiles Fratres! Comitia adire non poſſumus, nec debemus, neque extraordinarium Legatum mittere, ne Apoſtolicam Sedem Judici incompetenti ſubjiciamus: verum nullatenus abdicare valemus Nuntiaturarum Jura cum Primatu a Deo nobis concredito colligata & conjuncta. Agnoſcite ergo, uti Vos decet, hujusmodi Apoſtolica Jura, & ſi qui in exercitio Facultatum Nuntiorum irrepſerunt abuſus Nobis ignoti, referte illos ad Nos, aut per literas, aut per veſtros Negotiorum Geſtores, quemadmodum toties Veſtri Majores praeſtiterunt!“ Dies hieß auf das allerklarſte geſagt: Ueber die Hauptſache würde der Pabſt niemals mit ſich handeln laſſen, und weder auf dem Reichstag noch ſonſt mit ſich handeln laſſen; nur könnten vielleicht doch die Erzbiſchöfe etwas erhalten, wenn ſie ſich mit ihren Beſchwer-

mmopere pernicioſa & periculoſa diviſione vam & liberam conſervare, aut in eventum, io opus fuerit, atque diviſionis conceſſio nes Sanctam Sedem ſerio urgeretur, nobis nigniſſime indulgere dignetur, ut graviſſima commoda, pericula & diſpendia, quae in eccleſiam hujatem, totamque Archidioeceſin ex epe dicta diviſione ſeu dismembratione neceſſario redundare debent, deinceps plenius ponere & demonſtrare audeamus.

In cujus ſubmiſſiſſima fiducia Beatiſſimos des devotiſſime exosculamur, & Paterni affeus erga Nos eccleſiamque Colonienſem contiuationem humillime precamur, ſemper peranentes

Sanctitatis Veſtrae

Devotiſſimi & humillimi

Decanus & Capitulum eccleſiae Metropolitanae Colonienſis.

II.

ntwort des Pabſts an das Domkapitel vom 27. Mart. 1790.

Dilecti Filii! Salutem & Apoſtolicam Benedionem! — Obſequentes illi in Nos & in Apo-

ſtolicam Sedem veſtri animi ſenſus, quos veſtrae literae ad Nos datae XIII. Kal. hujus menſis Martii prae ſe ferunt, quosque Vos dicitis ex veſtris, & Anteceſſorum veſtrorum geſtis expetendos, magnae Nobis, ut & Deceſſoribus Noſtris ſemper conſolationi fuerunt, & effecerunt, ut Nos pariter ac Deceſſores Noſtri acceptam caramque habuerimus Eccleſiam veſtram, ejusque alumnos & filios honore affecerimus, & omni cumulaverimus benevolentiae ac ſtudii ſignificatione. Hinc facere omnino non poſſumus, quin digna commendatione Vos proſequamur, quod aperte Nobis declaretis, nullam Vos partem habuiſſe in tanto turbarum aeſtu, qui nuper in Apoſtolicas Nuntiaturas efferbuit, immo turbas hujusmodi & excitatas & nimis diu fotas ſuiſſe cum veſtro non exiguo moerore. Haec enim Collegii veſtri eximii ſignificatio quemadmodum certos Nos facit, non ſine calumnia pluribus in libris vulgo jactitatum fuiſſe, Noſtram iſtam Nuntiaturam maximum ſibi odium conflaſſe, perinde ac ſi omnem ſolitarum Facultatum exceſſerit modum, ita ſpem fovet Noſtram fore, ut nihil boni a vobis, qui tam bono animo eſtis, exſpectari non poſſit.

Veſtrae ſane curae ac ſolicitudines, propter quas ad Nos fidenter confugitis, quo e veſtra iſta Dioeceſi diviſionem iſtam arceatis Ducatuum Juliacenſis & Montenſis, quam Dilectiſſimus in Chriſto filius Noſter Elector Palatinus, Loci Princeps minatur, ut felicem optatumque exitum habeant, Vos, & Venerabilis Frater, Veſter

Ar-

Beylagen.

I.

chreiben des Köllniſchen Domkapitels an den Pabſt vom 17. Febr. 1790 *).

atiſſime Pater! Devotio noſtra ſubmiſſiſſima, a erga Sanctitatem Veſtram Sanctamque Se- n Apoſtolicam continuo ferimur, aeque ac ſtrae intentionis ſolertia pro publico Eccleſiae lonienſis bono ex noſtris & Anteceſſorum ſtrorum geſtis undique eluceſcit.

Cum nunc dicta eccleſia Colonienſis, quae omnium dignior eſt, ita in majori diſcrimine ſetur, ſi perpendatur declaratio per Sere- ſimum Principem, Electorem Palatino-Bava- am occaſione modernorum diſſidiorum ſuper

*) Dieſe zwey Schreiben ſind auf einem einzelnen Blatt erſchienen unter dem Titel: Sanctiſſimi Domini Noſtri Pii, Papae Sexti litterae in Forma Brevis ad Capitulum Colonienſe. Romae 1790. Das Schreiben des Domkapitels iſt nur in einer Note unter das päbſtliche geſetzt.

Nuntiaturis Pontificiis cum noſtro non exiguo moerore, & nullam faciendo partem ſubverſantium in publico Ordinum Imperii conſeſſu facta, qualiter nempe altefatus Elector dismembrationem ſuarum ſubjectarum provinciarum ab Archiepiſcopatibus mediante inſtitutione novarum eccleſiarum epiſcopalium procurare intendat, quod ipſum autem Archidioeceſi & eccleſiae Colonienſi reſpectu binorum eidem hucusque ſubordinatorum Ducatuum Juliacenſis & Montenſis ſummopere nocivum, plenumque periculis, ac inſuper peſſimae conſequentiae foret, noſtrumque dolorem de antedictis diſſidiis augere deberet, quae tamen ut per amicabilem compoſitionem terminarentur, noſtrum aſſiduum votum eſt, & huc usque fuit, quem in finem quoque Sereniſſimum Archiepiſcopum & Electorem noſtrum repetitis vicibus enixe rogare non intermiſimus, aſt benevolae ejus voluntati alteram Sanctae Sedis in hac via amicabili plane obſtare, in reſponſum accepimus.

Hinc quamvis dubitare non poſſimus, Sanctitatis Veſtrae mentem minime eſſe ad praememoratum deſiderium Palatino-Bavaricum ſeſe inclinatum renuntiare, potiſſimum ob multas & graves difficultates, quae nullum videntur relinquere locum huic deſiderio ſatisfaciendi; nihilominus juxta zelum noſtrum erga eccleſiam, & pro praevertendis quibuscunque impreſſionibus contrariis, Sanctitatem veſtram hisce ferventiſſime obſecramus, ut Archidioeceſin & eccleſiam Colonienſem ab ejusdem ſumma-

mmopere pernicioſa & periculoſa diviſione vam & liberam conſervare, aut in eventum, io opus fuerit, atque diviſionis conceſſio nes Sanctam Sedem ſerio urgeretur, nobis nigniſſime indulgere dignetur, ut graviſſima commoda, pericula & diſpendia, quae in ecſiam hujatem, totamque Archidioeceſin ex pe dicta diviſione ſeu dismembratione neſſario redundare debent, deinceps plenius ponere & demonſtrare audeamus.

In cujus ſubmiſſiſſima fiducia Beatiſſimos des devotiſſime exosculamur, & Paterni affeis erga Nos eccleſiamque Colonienſem contiationem humillime precamur, ſemper permnentes

Sanctitatis Veſtrae

Devotiſſimi & humillimi

Decanus & Capitulum eccleſiae Metropolitanae Colonienſis.

II.

twort des Pabſts an das Domkapitel vom 27. Mart. 1790.

ilecti Filii! Salutem & Apoſtolicam Benedionem! — Obſequentes illi in Nos & in Apo-

ſtolicam Sedem veſtri animi ſenſus, quos veſtrae literae ad Nos datae XIII. Kal. hujus menſis Martii prae ſe ferunt, quosque Vos dicitis ex veſtris, & Anteceſſorum veſtrorum geſtis expetendos, magnae Nobis, ut & Deceſſoribus Noſtris ſemper conſolationi fuerunt, & effecerunt, ut Nos pariter ac Deceſſores Noſtri acceptam caramque habuerimus Eccleſiam veſtram, ejusque alumnos & filios honore affecerimus, & omni cumulaverimus benevolentiae ac ſtudii ſignificatione. Hinc facere omnino non poſſumus, quin digna commendatione Vos proſequamur, quod aperte Nobis declaretis, nullam Vos partem habuiſſe in tanto turbarum aeſtu, qui nuper in Apoſtolicas Nuntiaturas efferbuit, immo turbas hujusmodi & excitatas & nimis diu fotas ſuiſſe cum veſtro non exiguo moerore. Haec enim Collegii veſtri eximii ſignificatio quemadmodum certos Nos facit, non ſine calumnia pluribus in libris vulgo jactitatum fuiſſe, Noſtram iſtam Nuntiaturam maximum ſibi odium conflaſſe, perinde ac ſi omnem ſolitarum Facultatum exceſſerit modum, ita ſpem fovet Noſtram fore, ut nihil boni a vobis, qui tam bono animo eſtis, exſpectari non poſſit.

Veſtrae ſane curae ac ſolicitudines, propter quas ad Nos fidenter confugitis, quo e veſtra iſta Dioeceſi diviſionem iſtam arceatis Ducatuum Juliacenſis & Montenſis, quam Dilectiſſimus in Chriſto filius Noſter Elector Palatinus, Loci Princeps minatur, ut felicem optatumque exitum habeant, Vos, & Venerabilis Frater, Veſter Ar-

Archiepiſcopus Elector poteſtis melius efficere, quam Nos ipſi. Et re quidem vera minime Vos latent graviſſimae illae cauſae, quibus permotus Elector Palatinus Dux Bavariae non veſtrae tantum, ſed aliis etiam Metropolitanorum eccleſiis eſt diviſionem hujusmodi minitatus, utpote quae ſatis enucleate in Commentario explicantur, quod ipſe ad omnes Suffragantes Comitiorum circumferre juſſit, quodque Vos etiam veſtris in literis commemoratis.

Harum prima eſt contradictio, quae non ſine omnium bonorum offenſione excitata nuper eſt adverſus non Monachienſem modo Nuntiaturam, ſed alias etiam Germaniae, in graviſſimum Apoſtolicae Sedis & temporarii quoque Principatus detrimentum. Altera eſt violatio praecipuorum jurium ex Primatu manantium, & divinitus Nobis conceſſorum, ſuprema in Nos jurisdictione & poteſtate collata tam ſuper Agnos, quam ſuper Oves, ſeu, quod in idem recidit, ſuper populos aeque ac ſuper Paſtores Oecumenicae eccleſiae; quae jura Nos ipſi exercuimus, quibus Deceſſores Noſtri ſemper uſi ſunt, quaeque Imperii leges & Concordata ipſa agnoſcunt ac reverentur. Altera verſatur ſuper iis, quae a Metropolitanis in Epiſcoporum & Sanctae etiam Sedis damnum perpetrantur adverſus jura Appellationum, & illarum praeſertim Diſpenſationum, quae ab Oecumenica eccleſia uni Romano Pontifici adjudicantur; unde familiarum pax & tranquillitas prorſus evertitur; quo in loco doctrinae etiam genus

Verum, ſi contra ſpem omnem exſpectationemque Noſtram minime exulabunt hae cauſae tum e Dioeceſi veſtra, tum e Dioeceſibus aliorum Epiſcoporum, ſi bellum adeo injuſtum ac vehemens fieri perget adverſus Apoſtolica Jura, ſi falſa & perverſa Emſenſis conventiculi dogmata defendenda ſuſcipientur, ſi denique idem fiet de Hedderichii doctrinis, cujus libri novo praelo cudendi in iſta Civitate parantur, ita, ut homines ad illos coemendos alliciantur, nemo Veſtrum perſuadebit ſibi, negari per Nos minime poſſe ex officio Apoſtolici Noſtri Miniſterii hanc, de qua loquimur, Veſtrae aliorumque Archiepiſcoporum Dioeceſis diviſionem, cum illam petat flagitetque a Nobis Vir Princeps, juſtis & canonicis cauſis ſubnixus, ut pura ſervetur in Sua ditione religio, ut debito obſequio Apoſtolicae Sedis Jura colantur, ut populi ſui errorum & ſchismatum diſcrimine liberentur; cum praeſertim tum Majorum Noſtrorum memoria tum Noſtra, tot fuerint in Germania levioribus etiam de cauſis diviſi, novique inſtituti Epiſcopatus ſine ulla Imperii contradictione, & non ſine Epiſcoporum Metropolitanorumque diſſenſione, uti in Noſtra Reſponſione demonſtravimus. Cap. II. §. 10.

Quo circa, ſi veſtra intereſt, ut omne detrimentum cujusvis generis ab iſta eccleſia arceatur, Veſtra opera, collatisque inter Vos conſiliis in id debetis incumbere, ut tam per Vos ipſos, quam per Archiepiſcopum Veſtrum novae iſtae cauſae omnes eliminentur. Ad Vos quod pertinet, Dilecti Filii! ſi nullam partem ha-

habuiſtis in iis, in quibus eſt contradictum Nuntiaturis, immo ſi contradictiones hujusmodi graves Vobis & moleſtae fuerunt, rem ita ſe habere opera ipſa demonſtretis oportet: Et ſi hactenus Collegium veſtrum per deputatos viros debitis proſequi officiis Apoſtolicum Nuntium neglexit, tum ſui ipſius adventus, tum natalitiorum gaudiorum tempore; ne detrectetis modo erga eumdem debito hoc officio perfungi: eo vel magis, quia Veſtris obverſatur oculis iſtius Civitatis Magiſtratus exemplum, quem juxta morem noluiſſe ſuo erga Nuncium Apoſtolicum officio deeſſe veſtrates auctores teſtantur.

Vicarius Archiepiſcopi Generalis, a quo nullum non datur diſpenſationis genus, & cujus nomine inſcripta tot adverſus Nuntium mandata & decreta prodierunt, eſt Collegii Veſtri Canonicus. Ejusdem Capituli Canonicus eſt pariter Herrestorff, qui delatum ſibi munus Officialis in Tribunali Officialatus exercet, junctusque Aſſeſſoribus laicis voto deciſivo donatis, ſuam una cum illis ſententiam in ſecunda inſtantia pronuntiat in cauſis eccleſiaſticis: quale judicium & novum eſt, & ad novam invehendam Inſtantiam excogitatum: Veſter item Collega eſt Canonicus de Merle, qui inter judices Pro-Synodales ab Archiepiſcopo nominatus, ſubinde Judicum Commiſſariorum effectum eſt Caput, ejusque munere fungitur; nam in tertia & ultima Inſtantia ſuum is profert judicium una cum reliquis Judicibus pro-ſynodalibus ſeu commiſſariis in gradu Reviſionis, licet hoc Reviſionis judi-

vente Deo, quem diu noctuque flagitamus, atque enixe obſecramus, ſperamus fore, ut Veſtri timores penitus diſpellantur, & illa reddatur moerenti eccleſiae tranquillitas, quam modo deſlet illa ſibi ademtam. Hac ſpe freti Noſtrae in Vos dilectionis teſtem ac pignus Apoſtolicam Benedictionem peramanter impertimur. Datum Romae apud Sanctum Petrum ſub Annulo Piſcatoris die 27. Mart. 1790. Pontificatus Noſtri Anno XVI.

Benedictus Stay.

VII.

Ankündigung einer Maynziſchen Diöceſanſynode *).

*) Dies iſt das Maynziſche Ausſchreiben, wovon in der päbſtlichen Antwort an die Erzbiſchöfe S. 178. geſagt wird: „Plures etiam angit Epiſcopos Germaniae, ne Synodus a Te, Moguntine Elector! indicta, eos praetergrediatur fines, quos bene ſapienterque Tridentinum Concilium conſtituit, & ne novitates amplectatur atque ſuſcipiat auſu temerario invectas in Emſenſi congreſſu, aut in alio hujus generis conventiculo. Tu enim in Tua encyclica modo antiquae diſciplinae ſtudioſius inhaerens, & modo ab eadem arbitratu Tuo longius recedens Synodi Suffragantes hortaris, ita ſe animo comparent, ut & novi quid inducere, & quid antiqui abolere non detrectent, quod certe ſi fiet, praeſto erit Apoſtolicae Sedis Judicium & animadverſio.“ Da ſich aus dieſer letzten Ankündigung vermuthen läßt, daß die Synode, wenn ſie zu Stande kommt, mehrfach merkwürdig werden dürfte, ſo iſt hier das Ausſchreiben aus der Maynz. Monathſchrift für das J. 1789. S. 729. eingerückt worden.

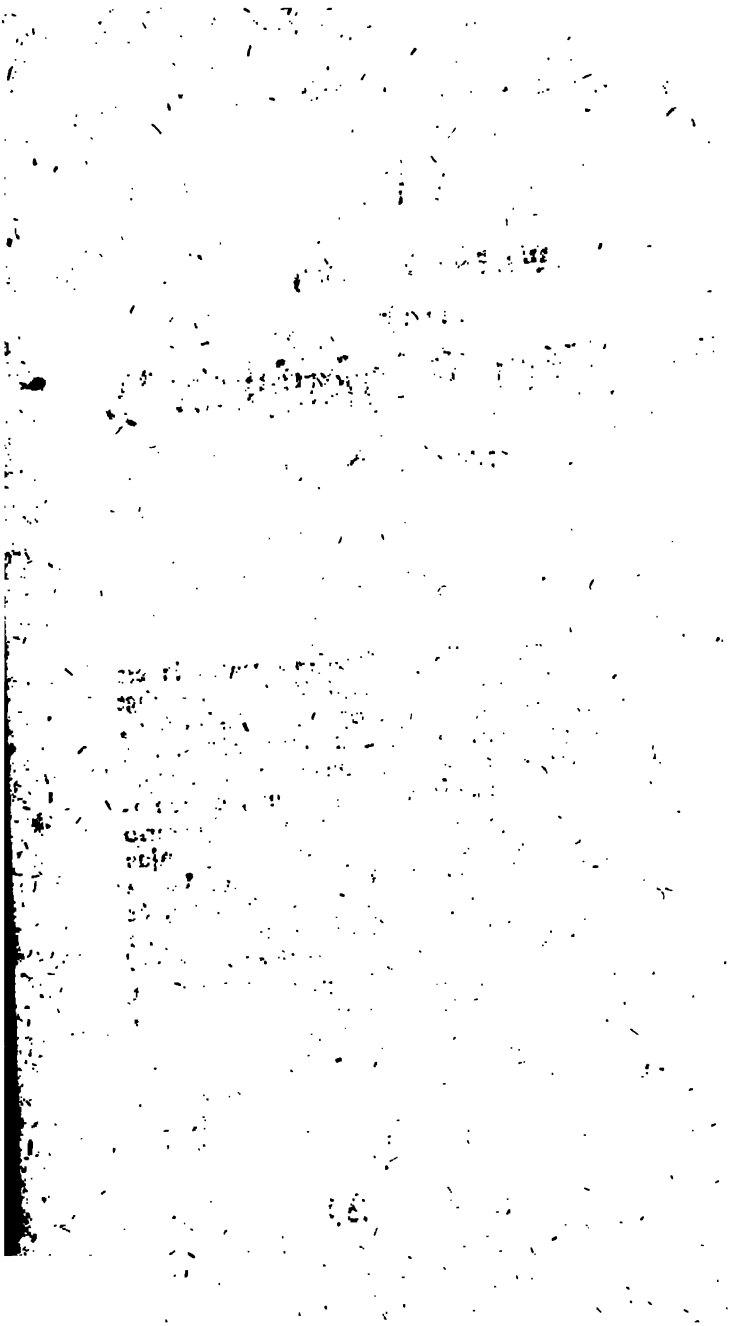

VII.

Ankündigung einer Maynziſchen Diöceſanſynode.

Nos, Fridericus Carolus Joſephus, Dei gratia S. Sedis Moguntinae Archiepiſcopus, S. R. J. per Germaniam Archicancellarius ac Princeps Elector, Epiſcopus & Princeps Wormatienſis &c. &c. Univerſis & ſingulis Venerabilibus & Honorabilibus, Devotis ac Nobis ſincere dilectis Abbatibus, Praepoſitis, Decanis, Cuſtodibus, Scholaſticis, Cantoribus & Praelatis quibuscunque, nec non Archidiaconis, Archipresbyteris, Canonicis, Decanis, Definitoribus & Camerariis Sedium ruralium, aliisque Paſtoribus & Eccleſiarum Rectoribus, Archiepiſcopalis Seminarii aliorumque inſtitutorum eccleſiaſticorum, & Monaſteriorum Superioribus, Prioribus & Guardianis, Monaſteriorum Monialium Praepoſitis, nec non omnibus Primiſſariis, cunctisque in cura animarum Cooperantibus Salutem in Domino ſempiternam!

Regiminis eccleſiaſtici, & vigilantiae epiſcopalis praecipua haec ſunt capita, ut a Jeſu Chriſto per Apoſtolos ſuos tradita myſteriorum morumque dogmata illibata ſemper conſerventur, ut,

qui ſunt fundamentales eccleſiaſticae diſciplinae Canones, immobiles omni aevo perſiſtant, ut pro chriſtiani gregis ſecundum temporum viciſſitudinem neceſſitatibus aliae leges aut antiquae temperentur, aut novae condantur. Hanc fuiſſe ſolicitudinem laudatiſſimorum eccleſiae Praeſulum per quaevis tempora, docet hiſtoria; haec praeſertim in venerandis Epiſcoporum & particularibus Conciliis Noſtrae etiam Dioeceſeos atque Provinciae obſervata fuiſſe ſingulari cum laetitia cernimus. Nec ſine mandato & auctoritate manifeſta Servatoris noſtri Jeſu Chriſti hanc normam ſequitur eccleſia. Juſſit nempe aſcenſurus ad Patrem Dei Filius Apoſtolos ſuos, ut docerent omnes gentes ſervare omnia, quaecunque ipſis mandavit: & inviolabilem eſſe doctrinam legesque ſuas hiſce oſtendit; quin nequidem jota unum, aut apicem unum de morum regulis perire voluit: idem tamen ſapientiſſimus novae legis conditor exemplo ſuo commonſtravit, in tradendis ſtatuendisque praeſcriptis eo reſpiciendum eſſe, quid diſcipuli modo portare poſſint. Conſona ſunt huic Chriſti inſtituto praeclara gentium Doctoris verba & facta. O Timothee! ait ille, depoſitum cuſtodi, devitans profanas vocum novitates & oppoſitiones falſi nominis ſcientiae, quam quidam promittentes circa fidem exciderunt. Eidemque dilecto ſuo diſcipulo praecipit: Formam habe ſanorum verborum, quae a me audiſti in fide & dilectione in Chriſto: bonum depoſitum cuſtodi per Spiritum Sanctum, qui habitat in nobis! Quibus verbis religionis ſubſtantiam quoad dogmata legesque inconcuſſam docet. At enim, quamvis

uamvis in celeberrimo concilio Hieroſolymi-
no circumciſionis neceſſitatem ceu onus ſu-
erfluum rejectum eſſe, interdictum autem ido-
thytorum, ſanguinis & ſuffocati uſum, Pau-
s eidem concilio praeſens optime noſſet, cir-
mcidendum tamen propter Judaeos Timo-
eum judicavit, & legem illam de immolatis
mulacrorum crude urgeri noluit, Corinthios
onens, omne, quod in macello venit, man-
icare. Quae ipſa lex, neophytis chriſtianis
udentiſſimo data conſilio, ad removenda po-
ſſima obſtacula unionis inter Judaeos & gen-
s, ad delendas omnes paganismi reliquias
mnemque memoriam, poſteris temporibus ex
cleſia non certe ſine divini Spiritus placito
anuit. Ex quibus apparet, eſſe religionem
oſtram, quia divina eſt, in doctrinis ſuis, in
gibus fundamentalibus immutabilem, quod
t divinitatis proprium, diſciplinam autem ec-
eſiae, quod hominum eſt, mutationi obno-
iam. Juvat hac de re adducere celebratiſſimi
incentii Lirinenſis verba; qui, cum ipſe ſibi
m moviſſet quaeſtionem: „Nullusne ergo in
cleſia Chriſti profectus habebitur? ait: Ha-
eatur plane, & maximus-Creſcat oportet, &
ultum vehementerque proficiat tam ſinguloi-
m, quam omnium, tam unius hominis, quam
otius eccleſiae, aetatum ac ſeculorum gradi-
us intelligentia, ſcientia, ſapientia, ſed in ſuo
ntaxat genere; in eodem ſcilicet dogmate,
odem ſenſu, eademque ſententia: Fas eſt
enim, ut priſca illa coeleſtis philoſophiae
ogmata proceſſu temporis excurentur, limen-
ir, poliantur: ſed nefas eſt, ut commutentur,

nefas, ut detruncentur, aut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, diſtinctionem, ſed retineant neceſſe eſt plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam ſi ſemel admiſſa fuerit haec impiae fraudis licentia, horreo dicere, quantum exſcindendae & abolendae religionis periculum conſequatur: abdicata enim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque, atque item alia, ac deinceps alia & alia jam quasi ex more & licito abdicabuntur. Porro autem ſingillatim partibus repudiatis, quid aliud ad extremum ſequitur, niſi ut totum pariter repudietur? Sed e contra, ſi novitia veteribus, extranea domeſticis, & profana ſacratis admiſceri coeperint, proſerpat hic mos in univerſum neceſſe eſt, ut nihil poſthac apud eccleſiam remaneat intactum, nihil inlibatum, nihil integrum, nihil immaculatum.“ Verumtamen idem ipſe in accurata hac ſua tractatione de fidei regula, quam in veterum magiſtrorum concordantibus ſibimet ſententiis, in univerſitate, antiquitate, conſenſione collocat, paulo poſt ait: „Antiquitamen ſanctorum Patrum conſenſio non in omnibus divinae legis quaeſtiunculis, ſed ſolum, certe praecipue in fidei regula nobis magno ſtudio & inveſtiganda eſt & ſequenda.“ Quibus videlicet oſtendit, quantum ad doctrinas divinas, legesque ſubſtantiales, poſitos eſſe a Patribus terminos antiquos, quos transgredi fas non eſt: quod alia diſciplinam ſpectantia eſſe ſapienti libertati, prudentique arbitrio in eccleſia locum.

Cardinalia igitur ſunt tria haec puncta, quae normam fidei fidelium, quae codicem guber-

natio-

ationis eccleſiaſticae conficiunt. Primum qui-
lem dogmatum theoreticorum & practicorum
mmitas, novaque identidem illuſtratio, tum
gum quoque eccleſiaſticarum, cum dogmati-
us connexarum, ſtabilis cuſtodia; denique
iarum legum varietas attemperata neceſſitati
tilitatique dominici gregis. Illa ſervitutem
eo debitam, iſta obſequium eccleſiae prae-
andum, haec libertatem filiorum Dei comple-
untur: „omnia haec faciunt ex una parte, ut
on decipiamur per philoſophiam & inanem
llaciam ſecundum traditionem hominum, ſe-
andum elementa mundi & non ſecundum
hriſtum,“ ut non pro more multorum hujus
culi religionem & eccleſiam a Chriſto inſtitu-
m negligamus, diſciplinamque Patris & legem
atris non dimittamus, faciunt & ex altera
arte, ut nobis noſtraeque religioni non neceſ-
rium ſit, lucem fugere, atque eam philoſo-
hiam formidare, quae digna hoc pulcro no-
ine, non autem inanis eſt fallacia evaneſcens
ſuis cogitationibus, & obſcurato inſipienti-
e corde laborans.

Magno ſane in hunc finem catholicae fidei
cremento fuit ſemper, ſecundum verba &
empla Chriſti ejusque Apoſtoli, eccleſiae mos,
Concilia cogerentur, Patres congregati com-
uni ſtudio ſacras Scripturas ſcrutarentur, tra-
tionis divinae atque eccleſiaſticae monumenta
quirerent, gregum ſuorum ſtatum expende-
nt, atque deinceps, quae fidei, quae refor-
ationi paſtorum & ovium, quae ſaluti popu-
rum congrua eſſent, conſtituerent; firmiſſima
mper fidei regula, firmiſſimo Canonum fun-

da-

damento; variatis autem pro temporum varietate iis, quae legum disciplinarium obligationes, quae normam Sacramentorum administrandorum, quae formam divini cultus externi, quae judiciorum exercendorum, poenarum inferendarum rationem, & regulas diversis hominum statibus praescriptas concernunt. Cujus rei exempla habemus Conciliorum tam generalium, quam particularium innumera, quae persequi nimis longum foret; habemus & nos domestica conciliorum Dioeceseos Nostrae exempla. Praedecessorum nempe nostrorum complures, Bonifacius, Rinculphus, Rabanus, Hatto, Willigisius, Aribo, Sigfridus, Wernerus, Conradus, Petrus, Theodoricus, Sebastianus, aliique, quorum memoria in aeterna benedictione sit, multas tum pro necessitate tum pro bono ecclesiae suae congregavere Synodos, quibus nos decet pro suis laboribus, consiliis, decretis, pro testimoniis fidei suae, pro solicitudine sua pastorali, grates, quas possumus rependere maximas.

Quam praeclara enim sunt, Fratres Dilectissimi! quae prisca illa Concilia nobis exhibent monumenta, in quibus primum fides nostra eadem semper nobis perhibetur, ut per ea ascendendo, veluti legendo speciosi fluminis littora, ad cathedram Petri, cujus specialem filiam esse ecclesiam Nostram cum gaudio & reverentia profitemur, indeque ad fontem ipsum apostolicum perveniamus. Singillatim hic silentio praeterire non possumus, quanto animus noster perfundatur solatio, dum praeclarissima ultimi Concilii provincialis Moguntini anno

1549

1549 celebrati documenta pervolvimus, ubi tam clare, tam diſtincte ac ſolide expoſita eſt fides catholica, ut velut egregium hujus compendium haberi poſſit, ipſique oecumenicae Tridentinae Synodo, cui conſonant univerſa, in nonnullis etiam praeluſiſſe videatur. Nec minori ſtudio cuſtodiendas & identidem inculcandas judicarunt hae Synodi canonicas venerandae antiquitatis ſanctiones, quibus praeſertim continetur eccleſiae corpus, quibus haec ubique locorum ceu fundamentalibus utitur.

Quam immota autem horum Conciliorum fuerat conſtantia circa dogmata & canonica inſtituta univerſae eccleſiae; tanta elucet ex illis prudentia, quantum ad diſciplinae capita, aliis temporum hominumque rationibus alia ſuadentibus. Sic in numeroſo illo 30. Epiſcoporum & 25. Abbatum Concilio Moguntino anni 813. baptismi extra neceſſitatem conferendi tempus adhucdum Paſchatis & Pentecoſtes feſtis annexum erat: alius erat dierum Deo dicatorum numerus, alia jejuniorum ratio, quae omnia ſubſequenti tempore variata eſſe deprehendimus. Sic in notabili ſub Aribone habita Synodo, anno 1022 & de abſtinentia, & de matrimonii incundi tempore, & de Miſſarum numero ſtatuta ſunt, quae aetas poſterior immutanda cenſuit; quin &, quod idem Concilium notiſſimo Canone praeclare ſtatuit, ut nemo ſine licentia Ordinarii ſui ad obtinendam peccatorum ſuorum veniam Romam adeat, hoc ſubſequens Concilium Frideslarienſe anni 1246 ita moderabatur, ut pauca quaedam graviora crimina Sedi Apoſtolicae reſervarentur.

Evolvite ipſimet, quae a primis naſcentis eccleſiae Moguntinae incunabulis usque ad recentiora tempora habita fuerunt Concilia, & quam ſapienter prudenterque varia, quoad Leges exteriorem diſciplinam ſpectantes, quoad adminiſtrationem Myſteriorum, quantum ad Eccleſias, Perſonas, Bona eccleſiaſtica, aliaque hujus generis ſeculorum neceſſitatibus accomodata fuerint, facili negotio cognoſcetis.

Dolendum ſane, quod varii Praedeceſſorum Noſtrorum, qui turbulentis illis eccleſiae Catholicae temporibus Sanctae huic Sedi praefuerunt, aevi ſui calamitatibus, bellorum tumultibus, negotiorum mole, vitae etiam brevitate, aliisque cauſis impediti, convocare & congregare Synodos, quod certe illi vehementer optarunt, non potuerint.

Fratres Dilectiſſimi! Ex quo nullis noſtris meritis, ſed Divina diſponente Providentia eccleſiae Moguntinae Regimen ſuſcepimus, omne id, quod ſaluti Dioeceſeos Noſtrae proficuum judicabamus, ſingulari Nobis curae fuit: quapropter ultra quotidianam ſolicitudinem paſtoralem eccleſiae Noſtrae ſtatum a plurimis jam annis magno ſtudio perluſtravimus, ac penitus inſpeximus.

Propoſitum nunc eſt Nobis, ſupremam operi manum admovere, Anteceſſores Noſtros, quorum ſupra meminimus, imitari, & Deo volente, vitamque Nobis eousque largiente, tempore commodo, Vobis adhuc deſignando, Dioeceſeos Noſtrae Synodum convocare, cujus conſilii Noſtri eadem Nobis eſt, Vobisque priter eſſe debet ratio, quae fuit Patrum noſtro-

rum

um in pace quiescentium, ſcilicet, ut primo
quidem & nos fidei noſtrae teſtimonium poſte-
is noſtris relinquamus, qui exinde perſpicient,
ccleſiam hanc noſtram, tantos inter turbines
emper fidelem, hoc quoque Seculo a priſca
de, a ſacratis dogmatibus, a bono depoſito,
forma ſanorum verborum nullatenus diſceſ-
ſe, ſed in eadem regula credendorum & agen-
orum Nos quoque perſtitiſſe; deinde ut con-
derantes ea, quae Canonicis inſtitutis tum
lero tum populo ad ſanctificationem ſuam
raeſcripta ſunt, ſanctas ejusmodi leges in me-
ioriam revocemus, in vigorem reducamus,
ominumque vel ignaviam vel temeritatem ad
anonum normam corrigamus, denique ut
iam, quae vel mutanda vel ſeculi noſtri ratio-
bus attemperanda eſſe ſuaſerit prudentia &
tas chriſtiana, ea, communi veſtro conſilio
entes, mutemus aut attemperemus. Confidi-
us hac ratione Nos medelam allaturos triplici
aeſertim malo, quo hoc tempore affligitur
cleſia noſtra. Sunt enim, qui religionem
nnem parvi pendunt, eamque vel opere vel
e abnegant. His Nos in conventu Noſtro
nam doctrinam Jeſu Chriſti dilucide explican-
s quantum in Nobis eſt, illam acceptabilem,
gnamque Deo oſtendemus. Sunt, qui fideles
et Deo ejusque religioni, matrem quoque
am Eccleſiam profitentes, canonicarum ta-
en ſanctionum negligentiſſimi, moribus ad
rverſa deviant, incurii legum eccleſiaſtica-
m. His Nos antiquas morum regulas lucu-
ter proponemus, canonum venerandorum
bilia ſtatuta innovabimus, ut, quid agendum

ſibi, quid vitandum ſit? praeciſa omni excuſatione cognoſcant. Sunt demum, qui ſuperflua anxietate ſeſe torquent, ne quando quid novi inducitur, (etſi id revera primis ſeculis conſentiat) aut antiqui quidquam aboletur, (licet id non ſit antiquitatis Apoſtolicae, ſed ſerioris aevi) ne tum religio ipſa concidat. Hi venerabili auctoritate Synodi noſtrae commoti, pacem, ut in Domino ſperamus, mentibus ſuis rediiſſe ſibi gratulabuntur.

Habetis hic, Fratres Dilectiſſimi! propoſiti Noſtri atque ſenſorum prima elementa, habetis ſummam Noſtri deſiderii, quod ad gregis Noſtri, cuius pars nobilior Vos eſtis, incolumitatem felicitatemque aeternam, atque etiam temporalem unice tendit.

Ut autem Votis Noſtris pleniſſimus effectus reſpondeat, Vicariatui Noſtro Archiepiſcopali in mandatis jam dedimus, ut adhibito Theologorum & Juris eccleſiaſtici interpretum conſilio ea delineet, quae ad praeſtandum fidei noſtrae teſtimonium, ad ſtabiliendam legum auctoritatem, ad reformanda ea, quae obrepſerunt eccleſiae noſtrae, vitia pertinent, & quae etiam moderationem benigniorem aliqua ex parte poſcunt: Venerabilibus quoque Fratribus noſtris, Eccleſiae Noſtrae Metropolitanae Decano & Capitulo ſpeciatim animi Noſtri ſenſa de celebranda Synodo ſignificavimus, atque ipſorum conſilia ad eccleſiae Noſtrae decorem & utilitatem expetivimus. In eundem itaque finem Vobis omnibus mandamus, ut univerſi Vos, praeſertim autem, quibus gregis chriſtiani aliqua pars a Nobis commiſſa eſt, & propterea huius

mali

nala propius eſſe cognita debent, attente examinetis & perpendatis, quae univerſim conſerandae fidei puritati, & depoſito cuſtodiendo eceſſaria & proficua cenſeri debeant, qua raone ſubveniri collapſae diſciplinae eccleſiaſtiae poſſit, legesque canonicae reſtitui in interum queant adverſus poſteriorum temporum egligentiam, denique in quibus rigor priſtinus irigandus ſit, & qua ratione Domini gregis eceſſitatibus ſubveniendum. Volumus igitur

1) Ut Decani eccleſiarum inſignium, equeſtrium & aliarum collegiatarum, quarum quidem multarum ſtatus e Viſitationibus ſatis Nobis notus eſt, cum Capitulis ſuis conſilium ineant, utrum ſint adhuc aliqua, quae ad bonum atque incrementum eccleſiarum ſuarum, ad augmentum divini cultus, & populi chriſtiani aedificationem ſtatuenda, vel immutanda videantur.

2) Ut Decani rurales Capitulares ſuos congregent, de punctis illis, quorum ſupra meminimus, conſultaturos, atque ut reliquorum etiam in cura animarum cooperantium exquirant conſilia, ab hiſce ad conventum capitularem perſcribenda: quae autem in Capitulis propoſita & conventa fuerint, ad Nos menſe Novembri hujus anni transmittant.

3) Ut Regularium Superiores pariter cum ſuis Conventibus deliberent, quae & quantum ad praedicta, & quantum ad diſciplinam monaſticam, & ſtudiorum rationem monitu digna videbuntur, pariter ad Nos transmittenda.

4) Ut

4) Ut Praepoſiti Sanctimonialium pro ſua quoque parte, quae opportuna viſa fuerint, ad Nos referant. Qua in re nec iſtud negligendum ſibi ducant univerſi, quid ſtatui temporali & oeconomico eccleſiarum ſuarum conſultiſſimum cenſeri debeat.

Quae dum a Vobis exigimus, nequaquam dubitamus, quin omnes, conſiderata negotii gravitate, maturiſſima & ſaluberrima conſilia, invocata divini Spiritus ope, ſitis collaturi, atque ſenſa veſtra Nobis chriſtiana & ſacerdotali animi libertate propoſituri: quod & vehementer optamus, felicemque exoptatiſſimi negotii ſucceſſum a Domino precamur, Archiepiſcopalem Noſtram benedictionem Vobis peramanter impertientes. Aſchaffenburgi die XVIII. menſis Julii 1789.

Fridericus Carolus Joſephus,
Archiepiſcopus & Elector Moguntinus.
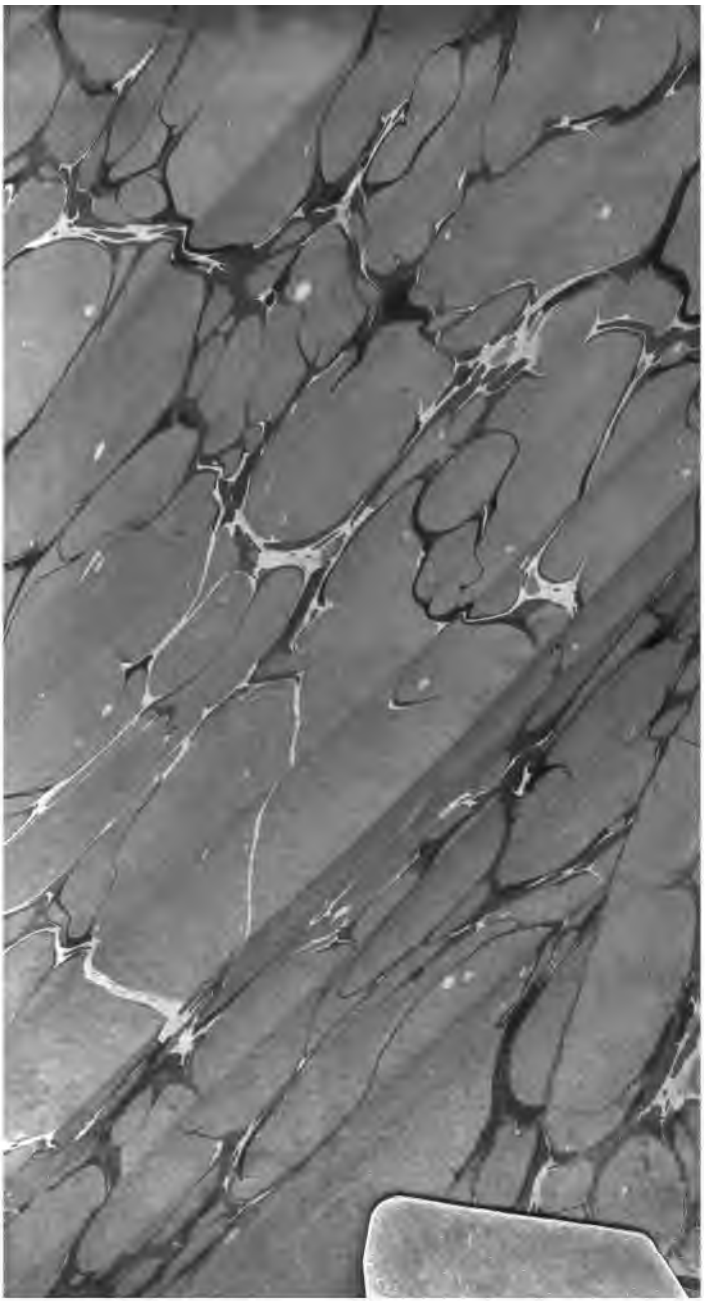
Ende des zweyten Theils.